



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Bern, 29. Juni 2007

Anhörung

Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2011:
Erstes Verordnungspaket

0 Einleitung

Am 22. Juni 2007 hat das Parlament die Vorlagen 1 und 7 der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Agrarpolitik 2011) zu Ende beraten. Es handelt sich um die Änderungen im Landwirtschaftsgesetz und den Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2008 bis 2011. Unter Vorbehalt des Referendums sollen diese Änderungen per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden. Die Vorlagen 2 bis 6 werden voraussichtlich noch in diesem Jahr vom Parlament verabschiedet. Diese Anpassungen betreffen das Boden- und Pachtrecht, das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft sowie das Lebensmittel- und das Tierseuchengesetz.

Den Kernelementen der Agrarpolitik 2011 hat das Parlament grundsätzlich zugestimmt. Die heute zur Preisstützung eingesetzten Mittel werden reduziert. Die Exportsubventionen werden vollständig abgeschafft. Die freiwerdenden Mittel in produktunabhängige Direktzahlungen umgelagert. Zudem werden die Zölle für Getreide und Futtermittel gesenkt. Abweichend von der Botschaft des Bundesrates hat der Gesetzgeber insbesondere folgende Entscheide gefällt:

- Verkäsungszulage soll bis 2011 grundsätzlich 15 Rp./kg betragen, wobei die Mengenentwicklung und die bewilligten Kredite zu berücksichtigen sind.
- Die Siloverzichtszulage soll nicht aufgehoben werden und ebenfalls bis 2011 auf dem bisherigen Niveau von 3 Rp./kg belassen werden, wobei auch hier die Mengenentwicklung und die bewilligten Kredite zu berücksichtigen sind.
- Bei der Festlegung der drei landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen wurden deshalb die Mittel für die Jahre 2009 bis 2011 erhöht und gleichzeitig beschlossen, einen geringeren Betrag von der Marktstützung in die Direktzahlungen umzulagern:

Landwirtschaftliche Zahlungsrahmen für die Jahre 2008 bis 2011

	Botschaft BR	Bundesbeschluss vom 5. Juni 2007	Differenz
Strukturverbesserungen	719	719	0
Produktion und Absatz	1'529	1'886	357
Direktzahlungen	11'251	11'044	-207
Total	13'499	13'649	150

Kernelemente der Agrarpolitik 2011, insbesondere der Abbau der produktgebundenen Stützung und die Umlagerung der entsprechenden Mittel in Direktzahlungen, werden wie geplant erst 2009 auf Verordnungsstufe umgesetzt. Aus diesem Grund werden die Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2011 auf zwei Verordnungspakete aufgeteilt. Das erste Paket enthält hauptsächlich Verordnungsänderungen per 1. Januar 2008. Ein zweites Paket soll im Laufe des Jahres 2008 vom Bundesrat verabschiedet werden.

Erstes Verordnungspaket 2011

Das vorliegende erste Verordnungspaket 2011 enthält neben den Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzesänderungen der Agrarpolitik 2011 auch Vorschläge, die aufgrund der Erfahrungen in der Praxis vorgenommen werden sollen.

Die Unterlagen umfassen Entwürfe der Änderungen in 23 Verordnungen des Bundesrates, 4 des EVD und eine des BLW. Ihre Einordnung in das Verordnungspaket richtet sich nach der Reihenfolge in der systematischen Sammlung des Bundesrechts. Aus der nachstehenden Liste der Verordnungen zur

Anhörung wird ersichtlich, ob es sich beim entsprechenden Verordnungsentwurf um einen neuen Erlass handelt, um eine Totalrevision oder um eine Änderung. Im Weiteren sind darin die wichtigsten materiellen Änderungen aufgeführt.

Falls das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft in der Herbstsession verabschiedet werden kann, soll es vorbehältlich eines Referendums ebenfalls am 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden. Dadurch können die Erhöhung der Ansätze und die Aufhebung der Einkommensgrenze ebenfalls wie vorgesehen umgesetzt werden.

Zweites Verordnungspaket 2011

Kernelemente der Agrarpolitik 2011 werden erst im zweiten Verordnungspaket 2011 enthalten sein, das 2009 in Kraft tritt. Es sind dies die Senkung der Zollansätze für Brotgetreide und der Schwellenpreise für Futtermittel, die Festlegung der Ansätze für die Milchzulagen sowie für die Tier- und die Flächenbeiträge. Mit den Zahlungsrahmen wurden Eckwerte für die Festlegung dieser Beiträge vorgegeben.

Mit der Erhöhung des Zahlungsrahmens für Produktion und Absatz um 357 Millionen Franken sollen nach dem Willen des Parlaments die Marktstützungsbeiträge weniger stark reduziert werden. Davon sind für die Milchzulagen 320 Millionen Franken vorgesehen. Ab 2009 sind für die Verkäsungszulage 237 statt wie vorgesehen 160 und für die Zulage für die Fütterung ohne Silage weiterhin 30 Millionen Franken jährlich geplant. Bei einer Menge verkäster Milch von 1,5 Millionen Tonnen und silagefreier Milch von einer Million Tonnen betragen die Ansätze 15 bzw. 3 Rappen pro Kilogramm Milch. Wegen der Aufhebung der Milchkontingentierung und der Öffnung des Käsemarktes gegenüber der EU ist in den nächsten Jahren von einer höheren Käseproduktion auszugehen. Deshalb ist in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode mit tieferen Milchzulagen zu rechnen. Das Parlament hat sich zudem dafür ausgesprochen, die verbleibenden 37 Millionen Franken für die spezifischen Anbaubeiträge im Ackerbau (Ölsaaten, Körnerleguminosen, Faserpflanzen und Saatgut) einzusetzen. Diese Beiträge müssen demzufolge weniger stark gesenkt werden.

Für die Direktzahlungen stehen 207 Millionen Franken weniger zur Verfügung als der Bundesrat vorgeschlagen hat. Die höhere Milchstützung hat zur Folge, dass ein neues Gleichgewicht insbesondere zwischen der Milch-, Fleisch- und pflanzlichen Produktion gefunden werden muss. Diese Balance soll gemäss dem Parlament unter anderem erreicht werden, in dem der Beitrag für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere weiterhin nach der Milch- und Fleischproduktion differenziert wird.

Die Ansätze der Tier- und Flächenbeiträge sind abhängig von den Tierzahlen und Flächen sowie der definitiv im jährlichen Budget eingestellten Bundesmittel. Um das jährliche Budget möglichst genau einhalten zu können, wird der Bundesrat diese Anpassungen erst im nächsten Jahr festlegen. Diesbezüglich wird das BLW gegen Ende 2007 die direktbetroffenen Kreise im Rahmen eines Produzentenforums konsultieren. Anschliessend wird das EVD voraussichtlich wiederum eine Anhörung zum zweiten Teil des Verordnungspaketes 2011 durchführen. Für 2008 gelten unter Vorbehalt der bewilligten Kredite weitgehend die gleichen Ansätze wie 2007.

Aufhebung von Verordnungen

Die folgenden Verordnungen sollen auf den 31.12.2007 aufgehoben werden.

Verordnung	SR-Nummer
➤ BTS-Verordnung (Integration in Ethobeitragsverordnung)	910.132.4
➤ RAUS-Verordnung (Integration in Ethobeitragsverordnung)	910.132.5
➤ Verordnung über die Bewirtschaftung von Sömmerungsbetrieben (Integration in den Anhang der Sömmerungsbeitragsverordnung)	910.133.2
➤ Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel (Integration in Agrareinfuhrverordnung, AEV)	916.112.211

Verordnung	SR-Nummer
➤ Verordnung über die Kontrolle des Handels mit Wein (Integration in Weinverordnung)	916.146
➤ Pferdeeinfuhrverordnung (Integration in die Agrareinfuhrverordnung, AEV)	916.322.1

Hinweise

- zur Anhörungsunterlage

In der vorliegenden, gedruckten Anhörungsunterlage bilden die Erläuterungen und die Verordnungen jeweils zusammen ein Verordnungsdossier in der Reihenfolge gemäss Liste der Verordnungen (Laufnummer beachten). Die Seiten des Gesamtpaketes sind für eine bessere Übersicht fortlaufend nummeriert. Im Anhang finden sich die mit den Beratungen zur Agrarpolitik 2011 von den Eidgenössischen Räten im Juni 2007 beschlossenen Gesetzesänderungen.

Die Unterlagen können auch von der Homepage der Bundeskanzlei <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> im Format PdF (Acrobat-Reader) elektronisch heruntergeladen werden.

- zur schriftlichen Anhörung

Die Anhörung dauert bis zum **5. September 2007**. Wir empfehlen, die Word-Vorlage des BLW's zu verwenden. Sie kann auf der Homepage der Bundeskanzlei heruntergeladen werden <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>. Dies erleichtert dem Bundesamt die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen.

Die schriftlichen Stellungnahmen können per E-Mail zugestellt werden an <mailto:konsultation@blw.admin.ch>. Stellungnahmen per Post sind zu richten an: Bundesamt für Landwirtschaft, Verordnungspaket 2011, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

- für weitere Auskünfte können Sie sich an folgende Adressen wenden:

- Monique Bühlmann (monique.buehlmann@blw.admin.ch), Sekretariat Tel. 031 322 59 38
- Muriel Thalmann (muriel.thalmann@blw.admin.ch) Tel. 031 325 60 87
- Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) Tel. 031 322 25 99

Liste der Verordnungen

Nr.	Art der Anpassung	Verordnung SR-Nr.	Wichtigste Änderungen	Seite
1	Änderung	GUB/GGA-Verordnung 910.12	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Möglichkeit, Ländernamen als GUB oder GGA einzutragen ➤ Ausdehnung der GGA-Definition auf traditionelle Bezeichnungen ➤ Einführung einer Bestimmung über Namen von Pflanzensorten und Tierrassen ➤ Festschreibung der Repräsentativitätskriterien für die gesuchstellenden Gruppierungen ➤ Einführung eines Eintragungsverfahrens für ausländische Bezeichnungen ➤ Einführung der Verwendungspflicht für den Vermerk GUB bzw. GGA 	9
2	Änderung	EVD-Verordnung über Kontrolle AOC und IGP 910.124	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Redaktionelle Änderungen zur Vermeidung von Fehlinterpretationen der betreffenden Bestimmungen 	23
3	neu	Etho-Beitragsverordnung 910.132.4	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zusammenfassung von RAUS- und BTS-Verordnung zur Ethobeitragsverordnung ➤ Splitting RAUS für Rindvieh in Variante Laufhof und Variante Weide ➤ Änderung Tierkategorien bei Rindvieh und Schweinen ➤ BTS neu für Pferde, Aufhebung RAUS für Bisons und Hirsche ➤ BTS Ziegenböcke, Jungziegen: eingestreutes Einflächchen-Haltungssystemen zulässig ➤ Aufhebung der Anforderung an die Haltung von Tieren auf anderen Betrieben („Sippenhaftung“) ➤ Allenfalls weitere Einstreumaterialien für Schweine (abhängig von Resultaten wissenschaftlicher Versuch) 	27
4	neu	Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben 910.xxx	<p>Rechtliche Basis für Koordination Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Eine, ausnahmsweise zwei öffentlich-rechtliche Kontrollen /Jahr bei Betrieben ohne Mängel ➤ Harmonisierung der Kontrollfrequenzen verschiedener Rechtserlasse ➤ Gegenseitige Anerkennung der Kontrollresultate ➤ Administration Kontrolldaten mit umfassender, standardisierter und gemeinsamer Datenbank ➤ Koordination der Kontrollen durch kantonale Stellen, längerfristig ev. durch Bund 	51

Nr.	Art der Anpassung	Verordnung SR-Nr.	Wichtigste Änderungen	Seite
5	Änderung	Direktzahlungsverordnung 910.13	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Reduktion allgemeiner Flächenbeitrag</i>: Auf Grund beschränkter finanzieller Mittel ist es nötig, den allgemeinen Flächenbeitrag am dem 1. Januar 2008 um 70 Franken auf 1080 Franken je ha zu senken. ➤ <i>Beitragsabstufungen</i>: Das eidg. Parlament hat die Weiterführung der Beitragsabstufungen beschlossen. Auf Grund der für die Jahre 2008 und 2009 gemäss Budget und Finanzplan verfügbaren Mittel werden die Abstufungssätze vorerst unverändert weitergeführt. Ab 2010 kann gemäss heutiger Einschätzung eine moderate Erhöhung der Grenzwerte in Betracht gezogen werden. ➤ <i>Kontrollen, Kürzungen</i>: Koordination der Direktzahlungskontrollen mit den anderen öffentlich-rechtlichen Kontrollen (siehe Kontrollkoordinationsverordnung), verbindliche Kürzungsvorgaben bei Verstössen und Mängeln ➤ <i>ÖLN</i>: Entlastung wenig intensiv geführter Betriebe von Suisse-Bilanz und Bodenanalysen, strengere Vorgaben für den Einsatz von Phosphor im Zuströmbereich von phosphorbelasteten Seen, Verbesserung des Schutzes der Gewässer vor Eintrag von Pflanzenschutzmitteln durch Verbreiterung des ungedüngten Grünflächenstreifens von 3 auf 6 Meter und obligatorische Frischwassertanks auf Pflanzenschutzgeräten ➤ <i>Ökobeiträge</i>: Möglichkeit für flexible Schnittzeitpunkte bei extensiven Wiesen, Ablösung der Rotationsbrachen durch „Säume“, Anforderungen an Dichte und Ertragsfähigkeit von Hochstamm-Feldobstbäume, Senkung der Beiträge für wenig intensiv genutzte Wiesen von der Talzone bis in die Bergzone II ➤ <i>Ethobeiträge</i>: Verlagerung der RAUS-Beiträge für Raufutterverzehrer zugunsten der BTS-Beiträge (siehe auch Ethobeitragsverordnung) 	63
6	Totalrevision	Sömmerungsbeitragsverordnung 910.133	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Integration BLW-Verordnung über die Bewirtschaftung von Sömmerungsbetrieben und der Kürzungsrichtlinie ➤ Erhöhung der Beiträge (Umlagerung Marktstützungsmittel) ➤ Anpassungen der Bestimmungen für gemolkene Tiere auf Kurzalpen und für die Neufestsetzung des Normalbesatzes ➤ Ergänzung der Anforderungen an die Schafweidesysteme und die Bewirtschaftung von Sömmerungsbetrieben (Dünger- und Futterzufuhr, Bekämpfung von Problempflanzen und Verhinderung von Verbuschung, ➤ Harmonisierung Kontrollvorgaben und Akkreditierung Kontrollstellen 	97
7	Änderung	Öko-Qualitätsverordnung 910.14	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Festlegung einer einheitlichen Finanzhilfe ➤ Abgeltung biologische Qualität von extensiv genutzten Weiden, Waldweiden und Rebflächen mit hoher Artenvielfalt ➤ Erhöhung Beiträge für biologische Qualität der Hecken, Feld- und Ufergehölze und Hochstamm-Feldobstbäumen in allen Zonen ➤ Erhöhung Beiträge für biologische Qualität und Vernetzung von der Tal- bis in die Bergzone II ➤ Konkretisierung Anforderungen an Vernetzung 	123
8	Änderung	Ackerbaubeitragsverordnung 910.17	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anbaubeitrag für Hanf aufheben ➤ Anbaubeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung einführen (teilweiser Preisausgleich) ➤ Kontrollen mit Direktzahlungen koordinieren ➤ Anerkennungsdauer für Pilot- und Demonstrationsanlagen befristen und Beiträge begrenzen 	137

Nr.	Art der Anpassung	Verordnung SR-Nr.	Wichtigste Änderungen	Seite
9	Änderung	Bio-Verordnung 910.18	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Auf einem nicht biologisch bewirtschafteten Betrieb können die Dauerkulturen gemäss Art. 22 LBV biologisch geführt werden. ➤ Schlachthanlagen werden von der Zertifizierungspflicht befreit. ➤ Der Inlandhandel mit Tieren der Rindergattung wird von der Zertifizierungspflicht befreit. ➤ Die Übergangsbestimmung zum 5 % Anteil an Nicht-Biofutter für Wiederkäuer wird um ein Jahr bis Ende 08 verlängert. Allerdings nur für Nebenprodukte aus der Lebensmittelherstellung. ➤ Ersetzen von Importeinzelermächtigungen durch eine Liste mit anerkannten Zertifizierungsstellen, durch die eine erleichterte Einfuhr möglich sein wird (Nachvollzug EU). 	147
10	Änderung	Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft 910.181	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anpassungen an die neue Importregelung der Bio-Verordnung (SR 910.18) 	157
11	Änderung	Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung 912.1	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufhebung der Übergangszonen ➤ Einführung eines Eintretenskriteriums für die Abgrenzung des Sömmerungsgebietes 	163
12	Änderung	Strukturverbesserungsverordnung 913.1	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anpassungen des Beitragsmodells infolge NFA ➤ Weitergehende Förderung grosser Betriebe und Betriebsgemeinschaften ➤ Unterstützung gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet 	167
13	Änderung	Verordnung über soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft 914.11	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unbefristete Weiterführung der gezielten Umschuldung ➤ Erleichterung der Betriebsaufgabe durch Gewährung von Darlehen und Verzicht auf rückwirkende Verzinsung ➤ Anpassung des Beteiligungsmodus Bund / Kantone bei der Betriebshilfe infolge NFA 	199
14	Totalrevision	Landwirtschaftsberatungsverordnung 915.1	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufhebung der Finanzhilfen an die kantonalen Beratungsdienste infolge NFA ➤ Finanzhilfen auf der Basis von Leistungsvereinbarungen bei Beratungszentralen und Beratungsdiensten von Organisationen ➤ Unterstützung bei der Vorabklärung für gemeinschaftliche Projektinitiativen 	207
15	Änderung	Agrareinfuhrverordnung AEV 916.01	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Stufenweise Senkung der Ausserkontingentszollansätze für Schnittblumen auf Kontingentszollansatzhöhe über 10 Jahre. 1. Senkung um 30 % am % 1.1.2008 ➤ Integration Pferdeeinfuhr-VO und Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel ➤ Anhang 1 - Aufhebung Bewilligungspflicht (GEB) für Regimes Tiere der Pferdegattung, Eier und Eiprodukte sowie Käse. ➤ Anhang 5 – Aufhebung der Mengenlimite für Käse und Quark ➤ Anhang 7 – Aufhebung und Anpassung einzelner Gebührensätze 	217
16	Änderung	Zuckerverordnung 916.114.11	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abgeltungen für Verarbeitungsauftrag der Zuckerrübenerten 2007 und 2008 regeln 	253
17	Änderung	Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen 916.121.10	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhöhung der versteigerten Zollkontingents Teilmenge für Schnittblumen und Zuteilung in zwei Tranchen 	257

Nr.	Art der Anpassung	Verordnung SR-Nr.	Wichtigste Änderungen	Seite
18	Änderung	Weinverordnung 916.14	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vollzug von Artikel 63 LwG (natürliche Mindestzuckergerhalte und Höchstträge nach regionalen Produktionsbedingungen, AOC-Wein-Kriterien) ➤ Gemeinsame Ausführungsgrundsätze für die Weinlese- und die Weinhandelskontrolle. ➤ Integration der Weinhandelsverordnung 	261
19	Änderung	Pflanzenschutzmittelverordnung 916.161	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vollzug von Artikel 27b LwG: Aufhebung der Bestimmung, nach der die Aufnahme patentgeschützter Produkte in die rosa Liste nicht möglich ist; ➤ Meldepflicht für importierte Pflanzenschutzmittel zur Vervollständigung der Datenbank des Toxizentrums ZH; ➤ Möglichkeit der Festlegung bestimmter Auflagen in allgemeinen Verwendungsvorschriften. 	287
20	Änderung	Dünger-Verordnung 916.171	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anpassung der Definitionen der Vergärungsprodukte ➤ Organische Dünger werden von den organisch-mineralischen Düngern getrennt; ➤ Alle Grenzwerte werden zusammengezogen und vereinfacht; ➤ Allgemeine Anforderungen für die Herstellung von Düngern werden formuliert. 	293
21	Änderung	Düngerbuch-Verordnung (EVD) 916.171.1	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Befreiung mineralischer Bodenverbesserungsmittel von der Anmeldepflicht; ➤ Harmonisierung der Kennzeichnung mit dem EG-Recht; ➤ Streichung, Ergänzung oder neue Beschreibung von Düngertypen insbesondere organische und organisch-mineralische Dünger; ➤ Anpassung einiger Begriffe in der EVD-Verordnung über die biologische Landwirtschaft 	311
22	Totalrevision	Verordnung über die Tierzucht 916.310	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhöhung der Bundesbeiträge infolge des neuen Finanzausgleichs (NFA); ➤ Befristung der Anerkennung von Zuchtorganisationen auf 10 Jahre; bisher anerkannte Organisationen müssen bis spätestens Ende 2009 ein neues Gesuch um Anerkennung stellen; ➤ Zuchtbeiträge unter 30'000 Franken je Organisation werden neu ab 2009 nicht mehr ausgerichtet (Förderschwelle); ➤ Die Mitfinanzierung von internationalen Agrarforschungsprojekten über tiergenetische Ressourcen ist möglich. 	397
23	Änderung	Verordnung des BLW über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht 916.310.31	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Definitionen für Hengstprüfungen; ➤ Regelung für die Prioritätenfolge bei Beitragskürzungen. 	417
24	Änderung	Schlachtviehverordnung 916.341	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einführung der neutralen Qualitätseinstufung von geschlachteten Gitzli in kleinen Schlachtbetrieben der Rand- und Bergregionen; ➤ Präzisierung der Definition "grosse Schlachtbetriebe" für die neutrale Qualitätseinstufung; ➤ Übermittlung der Daten der neutralen Qualitätseinstufung an eine zentrale Stelle ➤ Bestimmungen zum Verfahren bei Beschwerden gegen die neutrale Qualitätseinstufung ➤ Präzisierung der Definition "Berggebiet" im Zusammenhang mit Infrastrukturbeiträgen für öffentliche Märkte. 	421

Nr.	Art der Anpassung	Verordnung SR-Nr.	Wichtigste Änderungen	Seite
25	Änderung	Milchkontingentierungsverordnung 916.350.1	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zusatzkontingente: Verlängerung der Gesuchsfrist um einen Monat, d.h. Tierzukauf und Gesuchstellung im Mai 2008 lösen auch noch ein Zusatzkontingent 2008/09 aus. 	427
26	Änderung	Landwirtschaftliche Datenverordnung 919.117.71	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Datenmässige Umsetzung der neuen Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben im Rahmen von ASA 2011 ➤ Gezielte Ausweitung des Datenbezügerkreises auf Kontrollorganisationen und Labelgeber 	431
27	Änderung	Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen, 919.117.72	<p>Ausdehnung der Selbsthilfemassnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Massnahmen zur Angebotsbewirtschaftung sind auf ausserordentliche Situationen beschränkt. Die Ausdehnungsgesuche sind in diesem Sinne zu begründen. ➤ Ausdehnungsgesuche betreffend Absatzförderung oder Qualitätsverbesserung können sich auf einen Zeitraum von 4 Jahren beziehen. Ausdehnungsgesuche betreffend Angebotsbewirtschaftung können sich auf einen Zeitraum von 2 Jahren beziehen. ➤ Die aktuell geltenden Ausdehnungen laufen am 31.12.2007 aus. Fünf Organisationen beantragen beim Bundesrat eine Weiterführung der Ausdehnungen. 	455
28	Änderung	Verordnung über Preisbeobachtung im Landwirtschaftsbereich 942.31	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Namensänderung: Alt: Preisbeobachtung, resp. Preisbeobachtungsstelle; Neu: Marktbeobachtung, resp. Marktbeobachtungsstelle. ➤ Präzisierung bei der Bestimmung der Marktteilnehmenden, um rasch eine Repräsentativität zu erreichen. Verpflichtung zur Datenlieferung. 	463

Anhang:

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG): Änderungen vom 22. Juni 2007

1 Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung)

1.1 Ausgangslage

Seit Inkrafttreten der Verordnung am 1. Juli 1997 sind bei der Behandlung von Eintragungs- oder Pflichtenheftänderungsgesuchen mehrere Vollzugsschwierigkeiten und -lücken festgestellt worden. Dabei handelt es sich vor allem um Dossiers, bei denen die Bezeichnung mit dem Namen einer Pflanzensorte gleich lautend ist. Eine weitere Unklarheit ergibt sich bei der Beurteilung der Repräsentativität der gesuchstellenden Gruppierung. Aus diesen Gründen drängt sich eine Änderung der betreffenden Bestimmungen auf. Ausserdem wurde die EG-Verordnung zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel infolge einer Beschwerde geändert, die von den USA und Australien im Rahmen des WTO-Streitbeilegungsverfahrens eingereicht wurde. Da die Schweiz ihre GUB/GGA-Verordnung im Hinblick auf die EU-Kompatibilität erarbeitet hat, ist eine Kongruenz mit der neuen gemeinschaftlichen Verordnung herzustellen. Gleichzeitig müssen auch die WTO-Verpflichtungen der Schweiz berücksichtigt werden.

1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Mit der Ordnungsänderung soll die Angabe des Vermerks „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geografische Angabe“ oder der entsprechenden Abkürzungen auf der Etikettierung der Erzeugnisse, die über einen solchen Schutz verfügen, verbindlich werden. In Ausnahmefällen kann zudem der Name eines Landes als GUB oder GGA eingetragen werden. Ferner regelt eine neue Bestimmung jene Fälle, in denen der Name einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse nicht als GUB oder GGA eingetragen werden kann. Ebenso werden neu die Anforderungen an die Repräsentativität einer gesuchstellenden Gruppierung festgeschrieben. Schliesslich ist eine spezifische Bestimmung über das Eintragungsverfahren für ausländische Bezeichnungen vorgesehen.

1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Grundsatz

Abs. 2

Im geltenden Artikel 1 Absatz 2 kommt lediglich zum Ausdruck, dass zur Verwendung der geschützten Bezeichnungen die in dieser Verordnung festgehaltenen Anforderungen zu erfüllen sind. Häufig gehen potenzielle Produzenten fälschlicherweise von der Annahme aus, dass die Bezeichnung der Gruppierung gehört und daher für ihre Benutzung eine Mitgliedschaft notwendig ist. Der Grundsatz, nachdem jede Person, welche die Voraussetzungen erfüllt, eine GUB bzw. GGA verwenden kann, war bisher nicht explizit festgehalten. Um grössere Klarheit zu schaffen, muss dieses Prinzip ausdrücklich erwähnt werden, indem Absatz 2 ergänzt wird. Diese Bestimmung ist auch in Artikel 8 Ziffer 1 der EG-Verordnung Nr. 510/2006 zu finden.

Art. 2 Ursprungsbezeichnung

Abs. 1

Die EG-Verordnung sieht vor, dass in Ausnahmefällen der Name eines Landes als Ursprungsbezeichnung eingetragen werden kann (vgl. Art. 2 Ziff. 1 Bst. a der EG-Verordnung Nr. 510/2006). Damit die Kompatibilität der Verordnung mit der europäischen Gesetzgebung weiterhin gegeben ist, muss diese Möglichkeit in die GUB/GGA-Verordnung über eine erweiterte Definition der GUB eingeführt werden. Diese Definition entspricht der im Rahmen der WTO in Artikel 22 Absatz 1 des TRIPS-Abkommens vorgesehenen Definition.

Auch wenn neu ein Ländername als GUB eingetragen werden kann, muss der Ausnahmecharakter einer solchen Eintragung hervorgehoben werden. Die gesuchstellende Gruppierung hat denn auch den Nachweis zu erbringen, dass die aus dem Terroir hergeleiteten typischen Eigenschaften im gesamten Land einheitlich sind. Die Abgrenzung des geografischen Gebiets, auf das sich die GUB bzw. GGA bezieht, richtet sich nach dem Bezug zum Terroir¹, d.h. nach den geografisch bedingten natürlichen und menschlichen Faktoren. Dazu zählen die geopedologischen Verhältnisse, die Geländeverhältnisse, die klimatischen Bedingungen, die edaphischen Faktoren, althergebrachte und gleich bleibende Gebräuche und Know-how sowie die gesellschaftliche und örtliche Verankerung des Erzeugnisses in seinem Produktionsgebiet. Das geografische Gebiet muss eine zusammenhängende Einheit bilden. Die Ausdehnung des Gebietes und die geografische Verteilung sind wichtige Elemente, die entscheiden können, ob der Schutz erlangt wird oder nicht². Bei einer GUB („Erzeugnis des Bodens“) bestimmen daher die natürlichen Grenzen die Abgrenzung des geografischen Gebiets. Entsprechend ist der Bezug zum Terroir in Basel oder im Tessin nicht derselbe. Es ist Sache der gesuchstellenden Gruppierung, den Nachweis für die Verbindung zum Terroir zu erbringen. Die weiteren Voraussetzungen für die Eintragung sind ebenfalls zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund wird eine „schweizerische“ GUB für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse praktisch ausgeschlossen sein. Die diesbezügliche Praxis der EU ist ebenfalls sehr restriktiv: Nach der europäischen Gesetzgebung können Ländernamen im Prinzip nicht als GUB eingetragen werden. Bisher hat die EU eine einzige Ausnahme gewährt, und zwar für die GUB und GGA Luxemburgs wie z. B. „Miel luxembourgeois de marque nationale“. Dieser Fall eines Kleinstaates veranschaulicht den Ausnahmecharakter der Eintragung eines Ländernamens.

Im deutschen und italienischen Text ist ausserdem ein „und“ zwischen den Buchstaben b und c einzufügen, damit (wie im französischen Text) deutlich wird, dass die Anforderungen kumulativ zu erfüllen sind.

Abs. 2

Es wird neu präzisiert, dass der Name einer Gegend oder eines Ortes, welcher der Bezeichnung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses oder eines verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisses dient, als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragen werden kann. Der geltende Absatz 2 erwähnt nämlich die verarbeiteten Agrarerzeugnisse nicht; diese waren bisher implizit eingeschlossen. Um eine grössere Klarheit zu schaffen und Missverständnisse auszuschliessen, wird daher der Begriff „verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse“ hinzugefügt.

Art. 3 Geografische Angabe

Abs. 1

Aus denselben Gründen wie unter Artikel 2 erwähnt, ist auch die Definition der GGA auszudehnen. Im Falle einer GGA kann der Bezug zum Terroir weniger stark sein als bei einer GUB und nur auf dem Ruf beruhen. Es ist daher wahrscheinlicher, dass ein Ländername in der Praxis eher als GGA denn als GUB eingetragen wird.

Ausserdem ist im deutschen Text ein „und“ zwischen den Buchstaben b und c einzufügen, sodass (wie im französischen und italienischen Text) deutlich wird, dass die Anforderungen kumulativ zu erfüllen sind.

¹ ETH-IAW-Studie « Le lien au terroir »

² Leitfaden für die Einreichung eines Gesuches um Hinterlegung einer geschützten Ursprungsbezeichnung (GUB) oder einer geschützten geografischen Angabe (GGA)

Abs. 2

Nach Artikel 2 Absatz 2 der GUB/GGA-Verordnung kann eine traditionelle Bezeichnung als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragen werden. Diese Möglichkeit soll auch im Falle von geografischen Angaben eingeräumt werden, denn eine Begrenzung auf die geschützten Ursprungsbezeichnungen lässt sich nicht rechtfertigen. Artikel 2 Ziffer 2 der EG-Verordnung Nr. 510/2006 sieht diese Möglichkeit ebenfalls vor.

Art. 4 Gattungsbezeichnung*Abs. 3*

Nach der geltenden Verordnung muss die gesuchstellende Gruppierung aufgrund der Meinung von Produzenten und Konsumenten (Meinungsumfrage; Bst. a) oder der kantonalen Gesetzgebungen (Bst. b) nachweisen, dass es sich bei der einzutragenden Bezeichnung nicht um eine Gattungsbezeichnung handelt. Bei der Prüfung der Eintragungsgesuche konnte indessen festgestellt werden, dass weitere Elemente geeignet sind, diesen Nachweis zu erbringen, wie z. B. Gerichtsurteile oder internationale Abkommen über das geistige Eigentum. Indem der Kriterienkatalog mit dem Ausdruck „namentlich“ eröffnet wird, verlangt das BLW in Zukunft nicht mehr systematisch eine Meinungsumfrage. Diese soll nur noch dann gefordert werden, wenn die gesuchstellende Gruppierung den Nachweis betreffend die Gattungsbezeichnung nicht anhand anderer Elemente erbringen konnte. Die EG-Verordnung Nr. 510/2006 sieht unter Artikel 3 Ziffer 1 ebenfalls eine nicht abschliessende Liste vor.

Art. 4b Name einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse

Nach dem Gemeinschaftsrecht dürfen Namen nicht eingetragen werden, wenn sie mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse gleich lautend und geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen (Art. 3 Ziff. 2 EG-Verordnung Nr. 510/2006). Um eine EU-kompatible Gesetzgebung zu gewährleisten und diese Lücke in der Verordnung zu schliessen, ist eine neue Bestimmung einzuführen. Diese soll die Fälle regeln, in welchen ein Pflanzensorten- oder Tierrassenname nicht als GUB oder GGA eingetragen werden darf. Der Name einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse kann eingetragen werden, wenn jegliche Täuschungsgefahr ausgeschlossen ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Bezeichnung gleich lautet wie eine örtliche Pflanzensorte oder Tierrasse, die ihr ursprüngliches Produktionsgebiet nicht verlassen hat, oder wenn der Name der Pflanzensorte oder der Tierrasse geändert werden kann.

Art. 5 Berechtigung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs*Abs. 1^{bis}*

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 kann nur eine Gruppierung von Produzenten, die für ein Erzeugnis repräsentativ ist, beim Bundesamt für Landwirtschaft ein Gesuch um Eintragung einreichen. Bei der Eintragung einer GUB bzw. GGA handelt es sich um ein kollektives Verfahren. Aus diesem Grund muss eine Mehrheit der Akteure der Gruppierung angehören und sich an die Vorschriften des Pflichtenhefts halten. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass bei der öffentlichen Auflage des Pflichtenhefts eine zu grosse Anzahl an Einsprachen erhoben werden und Akteure, die allenfalls bei der Erarbeitung des Pflichtenhefts nicht einbezogen wurden, von den Verwendungsbedingungen erst nach der Eintragung der Bezeichnung Kenntnis erhalten. Neu werden die bis anhin fehlenden Repräsentativitätskriterien in der Verordnung festgeschrieben. Diese entstammen der BLW-Praxis: Der Anteil an der produzierten Menge und der Mitgliederanteil an der Gesamtheit der Produzenten sowie die demokratische Struktur der Gruppierung sind massgeblich. Demzufolge gilt eine Gruppierung nicht als repräsentativ, wenn ein oder zwei Mitglieder den Grossteil der Gesamtproduktion herstellen, aber nur ein oder zwei Prozent aller Akteure ausmachen.

Abs. 2

Der Begriff „Produzenten“ ist durch „Akteure“ zu ersetzen, da es sich nicht nur um die Personen handelt, die den Rohstoff produzieren, sondern auch um diejenigen, die das Erzeugnis verarbeiten und veredeln. Der Begriff „Akteur“ ist daher angemessener.

Art. 6 *Inhalt*

Abs. 2 Bst. g

Das Gemeinschaftsrecht schreibt ein einziges Dokument vor (vgl. Art. 5 Ziff. 3 Bst. c der EG-Verordnung Nr. 510/2006). Bisher verfasste das BLW dieses Dokument, das der öffentlichen Auflage des Gesuchs im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) diente. Da es Sache der Branchenakteure ist, ein Gesuch einzureichen und die Erfüllung der Eintragungsbedingungen nachzuweisen, gehört auch die Erarbeitung einer Zusammenfassung des Gesuchs zu ihren Aufgaben. Die Elemente der Zusammenfassung werden aufgezählt.

Art. 7 *Pflichtenheft*

Abs. 1 Bst. e

Betrifft nur den französischen Text. Bei einer früheren Verordnungsänderung wurde dieser nicht korrigiert, was nun nachzuholen ist.

Abs. 2 Bst. a und b

Buchstabe f von Absatz 1 galt nicht als Vorschrift, sondern als Möglichkeit, eine Etikettierungsform zu erwähnen. Entsprechend wird Buchstabe f von Absatz 1 aufgehoben und die Bestimmung in Absatz 2 Buchstabe a überführt, der bereits eine Aufzählung fakultativer Elemente des Pflichtenhefts enthält. Die gesuchstellende Gruppierung kann fortan im Pflichtenheft die besondere Form des Erzeugnisses beschreiben, wenn eine solche vorhanden ist (Bst. b). Dies ist der Fall, wenn sich das Produkt in seiner Form (Äusseres, physische Eigenschaften) von anderen vergleichbaren Erzeugnissen deutlich unterscheidet. Als Beispiel kann die GUB „Tête de Moine“ genannt werden, die im Gegensatz zu anderen Käsen eine kennzeichnende Form aufweist. Jeder Rückgriff auf die besondere Form des Erzeugnisses fällt unter Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c. Die Bestimmung über die Elemente der Aufmachung wird in Buchstabe c überführt.

Art. 8a *Verfahren zur Eintragung ausländischer Bezeichnungen*

Im Rahmen des WTO-Streitbeilegungsverfahrens haben die USA und Australien Beschwerde gegen die EWG-Verordnung Nr. 2081/92 erhoben, indem sie geltend machten, diese verstosse mit dem begrenzten Zugang zu den gemeinschaftlichen Verfahren und zum gemeinschaftlichen Schutz geografischer Angaben (GUB und GGA) für die Angehörigen der anderen WTO-Länder gegen den Grundsatz der Inländerbehandlung. Infolge des Schlussberichts der Sondergruppe, die diese Verletzung bestätigt hatte, erfolgten eine Überprüfung und Totalrevision der EG-Regelung, die in der Verabschiedung der Verordnung Nr. 510/2006 mündete.

Die neue Verordnung sieht ein Verfahren zur Eintragung von Bezeichnungen aus Drittländern vor. Entsprechend wird der in der europäischen Gesetzgebung verankerte Schutz ebenfalls geografischen Bezeichnungen von Drittländern gewährt, sofern die Eintragungsbedingungen erfüllt und die Bezeichnungen im Ursprungsland bereits geschützt sind. Vor diesem Hintergrund ist ein solches Verfahren auch in der schweizerischen Gesetzgebung vorzusehen.

Die geltende GUB/GGA-Verordnung erlaubt bereits die Eintragung von Bezeichnungen, welche die geografischen Gebiete von Drittländern betreffen, ohne allerdings Anforderungen der Gegenseitigkeit und der Gleichwertigkeit zu enthalten, wie dies bei der alten EG-Verordnung der Fall war.

Zwischen den Gesuchen von Gruppierungen aus der Schweiz und aus Drittländern bestehen gewisse Parallelen: Einreichung des Eintragungsgesuches durch eine repräsentative Gruppierung, Inhalt des Gesuchs, Konsultation der GUB/GGA-Kommission und der betreffenden Bundesbehörden sowie Entscheidung und Veröffentlichung der Gesuchszusammenfassung im SHAB. Folgende Unterschiede rechtfertigen allerdings die Einführung einer neuen spezifischen Bestimmung über Gesuche von ausländischen Gruppierungen: Nachweis, dass die Bezeichnung im Ursprungsland geschützt ist (Abs. 1), die Möglichkeit und nicht die Vorschrift, den Vermerk bzw. die Abkürzung GUB/GGA anzubringen (Abs. 6), keine Anhörung der Kantone (Abs. 5 a contrario), Frage der Verfahrenssprache und der Übersetzung (Abs. 4) sowie die Möglichkeit der Gesuchseinreichung direkt über die Gruppierung oder über die nationale Behörde des Drittlandes (Abs. 3).

Nach dem Territorialitätsprinzip ist der Schutz ausländischer Bezeichnungen auf das schweizerische Gebiet beschränkt: Kaffeeproduzenten haben beispielsweise ein Eintragungsgesuch für „kolumbianischen Kaffee“ als GGA an die Europäische Kommission gerichtet. Die Kommission ist auf das Gesuch eingetreten und hat es im Amtsblatt publiziert, nachdem sie zum Schluss gekommen ist, dass die Eintragungsvoraussetzungen nach der europäischen Verordnung erfüllt sind. Wenn keine Einsprache erfolgt, wird diese GGA in das europäische Register eingetragen.

Die ausländischen Bezeichnungen müssen wie die Schweizer Bezeichnungen mit dem schweizerischen Recht übereinstimmen. Entsprechend gilt Artikel 14 Absatz 3 LwG (Vorbehalt zugunsten des Lebensmittelrechts). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gewisse Unterschiede zwischen der Gesetzgebung der Schweiz und der EU oder Unterschiede in Bezug auf die Registrierungspraxis sich auf Eintragungsgesuche aus Drittländern auswirken können. So wäre es durchaus möglich, dass eine Bezeichnung aus einem Drittland in der EU geschützt würde und in der Schweiz nicht - oder umgekehrt. Allerdings ist bei der Eintragung von Bezeichnungen aus Drittländern die Gleichbehandlung von ausländischen und inländischen Gesuchen höher zu gewichten als die Harmonisierung der Eintragungspraxis mit der EU.

Art. 12 Eintragung und Veröffentlichung

Abs. 1

Diese Bestimmung sah eine Eintragung und Veröffentlichung ab dem Zeitpunkt der Ablehnung etwaiger Einsprachen vor. In der Praxis registriert und veröffentlicht das Bundesamt allerdings erst, wenn der Entscheid rechtskräftig ist, d.h. wenn eventuelle Einsprachen und Beschwerden abgelehnt worden sind. Mit dieser Änderung werden Missverständnisse ausgeschlossen.

Art. 16 Unzulässige Verwendung der Vermerke KUB, GUB bzw. GGA oder ähnlicher Vermerke

Der geltende Artikel bezieht sich lediglich auf die Vermerke „Ursprungsbezeichnung (UB)“, „geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB)“, „kontrollierte Ursprungsbezeichnung (KUB)“, „geografische Angabe (GA)“ und „geschützte geografische Angabe (GGA)“ (Abs. 1). Um Missbräuche auszuschliessen, ist die Verwendung jedes ähnlichen oder irreführenden Vermerks für Erzeugnisse zu verbieten, deren Bezeichnung nicht nach der Verordnung eingetragen wurde (Abs. 2). Der Wortlaut des Artikels wird entsprechend geändert.

Art. 16a Zulässige Verwendung der Vermerke KUB, GUB bzw. GGA

Bisher konnten landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche den Auflagen entsprachen, die Vermerke "Ursprungsbezeichnung" oder "geografische Angabe" führen, indem deren Anbringung auf der Etikettierung fakultativ war. Mit der Einführung des neuen Artikels müssen die geschützten Bezeichnungen mit dem Vermerk (oder der entsprechenden Abkürzung) ergänzt werden, d.h. die Vermerke haben auf der Etikettierung der Erzeugnisse zu stehen (Abs. 2). Auf diese Weise sollen diese Produktkategorie und die damit verbundenen Garantien bei den Konsumenten einerseits besser bekannt gemacht und andererseits die Identifizierung der Produkte auf dem Markt und dadurch die Kontrollen erleichtert werden. Bei Verletzung dieser Bestimmung haben nach Artikel 21 Absatz 2 die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle (Kantonschemiker) die

notwendigen Massnahmen zu treffen. Diese Bestimmung gilt nicht für ausländische Bezeichnungen mit dem unter Absatz 3 erwähnten Vorbehalt von Artikel 8a. Artikel 16a entspricht Artikel 8 Ziffer 2 der EG-Verordnung Nr. 510/2006.

Art. 17 Schutzzumfang

Abs. 3 Bst. c

vgl. Erläuterung zu Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b.

Art. 17a Erzeugnisse, welche das Pflichtenheft nicht erfüllen

Abs. 1

Die gegenwärtige fünfjährige Übergangsfrist beeinträchtigt die Glaubwürdigkeit der GUB/GGA-Zeichen sowohl gegenüber den Konsumenten als auch gegenüber den Branchenakteuren. Für sie ist nicht nachvollziehbar, dass ein Erzeugnis mit strengen Auflagen eingetragen wird und gleichzeitig noch während fünf Jahren Produkte dieselbe Bezeichnung führen können, ohne dem Pflichtenheft zu entsprechen. Die Übergangsfrist ist daher zu kürzen.

Artikel 16 Absatz 6 2. Satz LwG über ältere Marken bleibt vorbehalten.

Abs. 2

Zurzeit treten Änderungen des Pflichtenheftes nach Ablauf der Einsprachefrist in Kraft, sofern diese ungenutzt blieb. Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist eine Übergangsfrist notwendig, damit die betreffenden Branchenakteure nicht von einem Tag auf den anderen in Konflikt mit dem geänderten Pflichtenheft geraten. Sie müssen Zeit haben, sich an die Änderungen anzupassen. Aus diesem Grund wird ein neuer Absatz (Abs. 2) eingeführt.

Art. 22 Kommission für Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben

Nach Absatz 3 berät die Kommission die zuständige Behörde über Schutzmassnahmen für die eingetragenen Bezeichnungen. Die Bestimmung ist aufzuheben, da diese Aufgabe nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fällt.

Art. 23 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Um Vollzugsprobleme auszuschliessen sieht Absatz 1 eine Kollisionsnorm vor, nach welcher die Verordnungsänderung für alle am 1. Januar 2008 hängigen Gesuche Gültigkeit hat. Für Bezeichnungen, die am 1. Januar 2008 eingetragen sind, ist eine Übergangsfrist notwendig, damit die betreffenden Branchen die Vorschrift der Angabe der Vermerke auf der Etikettierung der Erzeugnisse nach Art. 16a (Abs. 2) erfüllen können. Nach Absatz 3 gilt die alte Übergangsfrist von fünf Jahren für sämtliche Bezeichnungen, die vor dem 1. Januar 2008 eingetragen wurden.

1.4 Auswirkungen

1.4.1 Bund

Der neue Artikel 8a (Eintragungsverfahren für ausländische Bezeichnungen) öffnet das Eintragungsverfahren für Gruppierungen von Drittländern. Das BLW wird daher Dossiers aus Drittländern zu prüfen haben, deren Zahl im Voraus schwierig abzuschätzen ist. Es ist ein zusätzlicher Arbeitsaufwand für das BLW zu erwarten. Ein GGA-Gesuch eines Drittlandes wurde bereits angekündigt.

1.4.2 Kantone

Wie bereits erwähnt, dürfte die Anzahl der registrierten GUB und GGA deutlich steigen, nachdem auch Gruppierungen aus Drittländern Eintragungsgesuche einreichen können. Dies dürfte einen Mehraufwand für die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle (Kantonschemiker) zur Folge haben, die mit der Durchführung von Abschnitt 3 der GUB/GGA-Verordnung betraut sind.

1.4.3 Volkswirtschaft

Die vorgesehenen Änderungen haben keine volkswirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Kennzeichnung der Erzeugnisse nach Artikel 14 LwG ist freiwillig. Dies bedeutet, dass jeder Produzent nach Wunsch den Weg einer GUB/GGA, des biologischen Landbaus oder der Bergerzeugnisse wählen kann. Wenn sich ein Produzent für eine GUB/GGA entscheidet, muss er allerdings den Vermerk KUB, GUB bzw. GGA auf der Etikettierung der Erzeugnisse anbringen.

1.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die vorliegenden Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

1.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden die Artikel 14 und 16 LwG.

Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Er- zeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die GUB/GGA-Verordnung vom 28. Mai 1997¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Sie können nur nach den in dieser Verordnung festgehaltenen Bedingungen verwendet werden. Sie können von jedem Akteur verwendet werden, der landwirtschaftliche Erzeugnisse oder verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse vermarktet, die dem betreffenden Pflichtenheft entsprechen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b (betrifft nur den deutschen und den italienischen Text) und Abs. 2

¹ Als Ursprungsbezeichnung kann der Name einer Gegend, eines Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes eingetragen werden, der zur Bezeichnung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses oder eines verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisses dient, das:

- a. aus der entsprechenden Gegend, dem entsprechenden Ort oder dem entsprechenden Land stammt;
- b. seine Qualität oder seine Eigenschaften überwiegend oder ausschliesslich den geografischen Verhältnissen einschliesslich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt; und

² Traditionelle Bezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, können als Ursprungsbezeichnungen eingetragen werden.

¹ SR 910.12

Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b (betrifft nur den deutschen Text) und Abs. 2

¹ Als geografische Angabe kann der Name einer Gegend, eines Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes eingetragen werden, der zur Bezeichnung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses oder eines verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisses dient:

- a. das aus der entsprechenden Gegend, dem entsprechenden Ort oder dem entsprechenden Land stammt;
- b. dessen besondere Qualität, Ansehen oder eine andere Eigenschaft auf diesen geografischen Ursprung zurückgeführt werden kann; und

² Traditionelle Bezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, können als geografische Angaben eingetragen werden.

Art. 4 Abs. 3

³ Bei der Feststellung, ob ein Name zur Gattungsbezeichnung geworden ist, sind alle Faktoren zu berücksichtigen, namentlich die Meinung von Produzenten und Konsumenten, insbesondere jener Region, aus welcher der Name stammt.

Art. 4b Name einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse

Ein Name darf nicht als Ursprungsbezeichnung oder als geografische Angabe eingetragen werden, wenn er dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse entspricht und die Konsumenten in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irreführen kann.

Art. 5 Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Eine Gruppierung gilt als repräsentativ, wenn:

- a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte der Menge des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln;
- b. mindestens die Hälfte der Produzenten, Verarbeiter oder Veredler des Erzeugnisses Mitglied sind und
- c. der Nachweis erbracht wird, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist.

² Bei Ursprungsbezeichnungen muss eine Gruppierung die Akteure aller Produktionsschritte umfassen, und zwar je nach Erzeugnis:

Art. 6 Abs. 2 Bst. f und g

² Es enthält insbesondere:

- f. die Beschreibung allfälliger lokaler, redlicher und gleich bleibender Verfahren;
- g. eine Zusammenfassung mit dem Namen, der Anschrift und der Zusammensetzung der gesuchstellenden Gruppierung; mit dem Namen des Erzeugnis-

ses, dem verlangten Schutz und der Art des betreffenden Erzeugnisses; mit dem Nachweis der Repräsentativität der gesuchstellenden Gruppierung und dem Nachweis, dass es sich um keine Gattungsbezeichnung handelt; mit der geschichtlichen Entwicklung des Erzeugnisses, den aus dem Terroir hergeleiteten typischen Eigenschaften des Erzeugnisses, der Beschreibung der lokalen, redlichen und gleich bleibenden Verfahren sowie mit den wichtigsten Elementen des Pflichtenhefts (geografisches Gebiet, Beschreibung des Erzeugnisses und seiner Haupteigenschaften, Beschreibung der Herstellungsmethode, Zertifizierungsstelle, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit).

Art. 7 Abs. 1 Bst. e (betrifft nur den französischen Text) und Abs. 2

¹ Das Pflichtenheft enthält folgende Angaben:

- e. die Bezeichnung einer oder mehrerer Zertifizierungsstellen.
- f. *Aufgehoben*

² Es kann auch folgende Angaben enthalten:

- a. die spezifischen Elemente der Kennzeichnung;
- b. die Beschreibung einer allfälligen besonderen Form des Erzeugnisses;
- c. die Elemente der Aufmachung, wenn die gesuchstellende Gruppierung begründen kann, dass die Aufmachung zur Wahrung der Produktequalität sowie zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit oder der Kontrolle im abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss.

Art. 8a Verfahren zur Eintragung ausländischer Bezeichnungen

¹ Wird das Eintragungsgesuch von einer Gruppierung eines Drittlandes gestellt, so hat es den Anforderungen nach den Artikeln 5 bis 7 zu entsprechen und den Nachweis zu enthalten, dass die betreffende Bezeichnung in ihrem Ursprungsland geschützt ist.

² Bei Bezeichnungen, die sich auf ein grenzübergreifendes geografisches Gebiet beziehen, oder bei traditionellen Bezeichnungen, die mit einem grenzübergreifenden geografischen Gebiet zusammenhängen, können mehrere Gruppierungen ein gemeinsames Gesuch einreichen.

³ Das Gesuch wird in einer der drei Amtssprachen oder zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung in eine dieser Sprachen entweder direkt von der gesuchstellenden Gruppierung oder über die Behörden des betreffenden Drittlandes an das Bundesamt gerichtet. Ist das Gesuch in einer anderen Sprache verfasst, kann das Bundesamt eine Übersetzung anordnen.

⁴ Besteht die Originalschrift der Bezeichnung nicht aus lateinischen Buchstaben, so muss die Bezeichnung zusätzlich in einer Transkription in lateinischen Buchstaben wiedergegeben werden.

⁵ Das Bundesamt holt die Stellungnahme der Kommission und der betreffenden Bundesbehörden ein.

⁶ Die Vermerke „kontrollierte Ursprungsbezeichnung“, „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geografische Angabe“ oder die entsprechenden Abkürzungen (KUB, GUB, GGA) können auf der Etikettierung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder der verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse aufgeführt sein, deren Bezeichnung nach dieser Verordnung eingetragen wurde.

Art. 12 Abs. 1 Bst. b

¹ Die Bezeichnung wird im Register der Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben eingetragen, wenn:

- b. allfällige Einsprachen und Beschwerden abgelehnt worden sind.

Art. 16 Unzulässige Verwendung der Vermerke KUB, GUB bzw. GGA oder ähnlicher Vermerke

¹ Die Vermerke „kontrollierte Ursprungsbezeichnung“, „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geografische Angabe“ sowie die entsprechenden Abkürzungen (KUB, GUB, GGA) dürfen nicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse verwendet werden, deren Bezeichnung nicht nach der vorliegenden Verordnung eingetragen wurde.

² Die Verwendung von Vermerken, die denjenigen nach Absatz 1 ähnlich sind oder irreführend sind, ist ebenfalls verboten.

Art. 16a Zulässige Verwendung der Vermerke KUB, GUB bzw. GGA

¹ Die Vermerke „kontrollierte Ursprungsbezeichnung“, „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geografische Angabe“ oder die entsprechenden Abkürzungen (KUB, GUB, GGA) dürfen für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse verwendet werden, deren Bezeichnung nach dieser Verordnung eingetragen wurde.

² Sie müssen auf der Etikettierung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder der verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse aufgeführt sein.

³ Vorbehalten ist Artikel 8a Absatz 6.

Art. 17 Abs. 3 Bst. c

³ Verboten ist ausserdem:

- c. jeder Rückgriff auf die besondere Form des Erzeugnisses nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b.

Art. 17a

¹ Landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, für welche die Voraussetzungen zur Verwendung einer eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe nicht erfüllt sind, die jedoch vor der Veröffentlichung des Eintragungsgesuches während mindestens fünf Jahren rechtmässig unter dieser Bezeichnung in Verkehr gebracht worden sind, dürfen noch bis zu zwei

Jahre nach der Veröffentlichung der Eintragung nach bisherigem Recht produziert, verpackt und etikettiert werden. Sie können noch bis zu drei Jahre nach der genannten Veröffentlichung in Verkehr gebracht werden.

² Wird das Pflichtenheft nach Artikel 14 Absatz 1 geändert, können die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse noch bis zu zwei Jahre nach der Veröffentlichung der Änderungen nach bisherigem Recht produziert, verpackt und etikettiert werden.

Art. 22 Abs. 3

³ *Aufgehoben*

Art. 23 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Eintragungsgesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... hängig sind, werden nach dem neuen Recht behandelt.

² Landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die eine eingetragene Bezeichnung führen, können in Abweichung von Artikel 16a bis zum 1. Juni 2008 nach bisherigem Recht etikettiert und bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums in Verkehr gebracht werden.

³ Der bisherige Artikel 17a gilt für alle eingetragenen Bezeichnungen, für welche die Übergangsfrist nicht abgelaufen ist.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

... November 2007 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

2 Verordnung des EVD über die Mindestanforderungen an die Kontrolle der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben (Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA)

2.1 Ausgangslage

Die Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA ist am 1. Juli 1999 in Kraft getreten. Seither wurden fünfzehn geschützte Ursprungsbezeichnungen (GUB) und sechs geschützte geografische Angaben (GGA) eingetragen, die unter ständiger Kontrolle durch die akkreditierten Zertifizierungsstellen stehen. Anlässlich dieser Kontrollen hat sich gezeigt, dass die Artikel 2 Absatz 3 und 5 Absatz 2 zu wenig klar sind und zu falschen, den Zielen der Verordnung entgegengesetzten Interpretationen führen können. Diese Auslegungsprobleme wurden dem BLW zur Stellungnahme unterbreitet. Das BLW ist zum Schluss gekommen, dass die Formulierung der genannten Artikel in der Tat geändert werden muss.

2.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die Pflichtenhefte der eingetragenen Bezeichnungen haben gestützt auf Artikel 7 der GUB/GGA-Verordnung (SR 910.12) die spezifischen Produktionsbedingungen für das jeweilige Erzeugnis, das die geschützte Bezeichnung führt, festzulegen. Dabei handelt es sich um den Namen des Produkts, das entsprechende geografische Gebiet, die Beschreibung des Erzeugnisses, namentlich der Rohstoffe und der wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen und organoleptischen Eigenschaften, die Herstellungsmethode und die spezifischen Elemente der Kennzeichnung. Nach der den GUB und GGA zugrunde liegenden Logik tragen alle diese Angaben zur Differenzierung des Produkts gegenüber anderen Produkten derselben Kategorie bei. Aus diesen Elementen leiten sich die spezifischen und unnachahmlichen Eigenschaften des betreffenden Erzeugnisses ab. Mit anderen Worten handelt es sich hierbei um den Bezug zum Terroir und um den Einfluss natürlicher und menschlicher Faktoren auf die Produktequalität. Damit den Konsumenten gegenüber garantiert ist, dass alle an der Herstellung und Verarbeitung des Erzeugnisses beteiligten Akteure die im Pflichtenheft aufgestellten Regeln eingehalten haben, legt die Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA die Mindestanforderungen an die Kontrolle und deren Häufigkeit fest. Die vorgeschlagenen Änderungen sind redaktioneller Art: In Artikel 2 Absatz 3 soll die Häufigkeit der Kontrollen für die geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) klarer geregelt und insbesondere präzisiert werden, welche Akteure zu kontrollieren sind. Im Interesse einer besseren Verständlichkeit wird ausserdem Absatz 3 von Artikel 5 in Absatz 2 integriert. Die vorgesehene Kontrollkoordinationsverordnung wird übrigens für die GUB und GGA nicht gelten.

2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Häufigkeit der Kontrollen

Abs. 3

Der Absatz bestimmt die Häufigkeit und die Methode des Tests des Endprodukts, d.h. wenn das Erzeugnis alle Produktions- und Verarbeitungsschritte durchlaufen hat und verkaufsfertig ist. Dieser Test besteht aus einer physikalischen, chemischen und organoleptischen Prüfung (Art. 5 Abs. 1). Dabei wird die Übereinstimmung der chemischen Zusammensetzung und des Äusseren des Produkts sowie der sensorischen Eigenschaften mit der Beschreibung im Pflichtenheft überprüft. Der Text der Bestimmung ist zwar für die GGA klar, aber nicht für die GUB. Es steht nämlich geschrieben, dass für geschützte Ursprungsbezeichnungen der Test des Endprodukts mindestens einmal pro Jahr in jedem Produktions-, Verarbeitungs- oder Veredelungsunternehmen durchgeführt wird, welches das Endprodukt in Verkehr bringt. In der Käsebranche beispielsweise hat zwar der Verarbeiter bzw. der Käser den grössten Einfluss auf die physikalischen, chemischen und organoleptischen Eigenschaften des Endprodukts, doch in der Regel erfolgt der Test beim Veredler. Sollte nun der Test beim Veredler nach dem Zufallsprinzip anhand einer Stichprobe des Produkts erfolgen, wäre es möglich, dass

diesem auf Grund von Unregelmässigkeiten, für die er keine Verantwortung trägt, die Zulassung entzogen wird. Daher ist zwingend jeder Verarbeiter zu kontrollieren. Mit der Änderung wird präzisiert, dass der Test des Endprodukts auf den Warenpartien aller Akteure zu erfolgen hat, wenn ein Unternehmen die Produktion mehrerer Akteure auf den Markt bringt.

Art. 5 Test des Endprodukts

Abs. 2

Absatz 3 von Artikel 2 schreibt fest, dass im Falle der geografischen Angaben (GGA) der Test des Endprodukts jährlich anhand einer statistisch repräsentativen Stichprobe der Unternehmen vorgenommen wird. Für geschützte geografische Angaben (GUB) erfolgt dieser Test mindestens einmal im Jahr. Dies bedeutet, dass der Test des Endprodukts für GUB und GGA Vorschrift ist. Absatz 1 von Artikel 5 definiert den Test des Endprodukts, der aus einer physikalischen, chemischen und organoleptischen Prüfung besteht. Absatz 2 von Artikel 5 bestimmt den Zweck der organoleptischen Prüfung. Diese ist allerdings für die GGA nicht obligatorisch, wie die Formulierung „Sie ist für GUB obligatorisch“ in Absatz 3 impliziert. Dieser Absatz hat zu Auslegungsproblemen geführt, da nicht immer klar war, ob er sich auf den organoleptischen Test oder auf den Test des Endprodukts bezieht. Um Unklarheiten zu vermeiden wird Absatz 3 in Absatz 2 überführt.

2.4 Auswirkungen

2.4.1 Bund

Die Verordnungsänderung hat weder personelle noch finanzielle Auswirkungen. Die Kontrollen werden von privaten Zertifizierungsstellen vorgenommen.

2.4.2 Kantone

Die Änderung hat keine finanziellen Auswirkungen für die Kantone.

2.4.3 Volkswirtschaft

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

2.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Einklang mit dem internationalen Recht.

2.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden die Artikel 14 und 16 LwG.

**Verordnung des EVD
über die Mindestanforderungen an die Kontrolle
der geschützten Ursprungsbezeichnungen und
geografischen Angaben
(Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA)**

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 11. Juni 1999¹ über die Kontrolle der GUB und GGA wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3

³ Bei den geschützten geografischen Angaben (GGA) wird der Test des Endprodukts jährlich anhand einer statistisch repräsentativen Stichprobe der Unternehmen durchgeführt. Bei den geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) wird er mindestens einmal jährlich in jedem Produktions-, Verarbeitungs- oder Veredelungsunternehmen durchgeführt, welches das Endprodukt in Verkehr bringt. Wenn ein Unternehmen die Produktion mehrerer Akteure in Verkehr bringt, wird der Test des Endprodukts an den Warenlosen jedes einzelnen Akteurs vorgenommen.

Art. 5 Abs. 2

² Die organoleptische Prüfung dient der Überprüfung der sensorischen Beschreibung im Pflichtenheft; sie ist für die GUB obligatorisch.

³ *Aufgehoben*

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

¹ **SR 910.124**

... November 2007 Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Doris Leuthard

3 Verordnung über Ethobeiträge

3.1 Ausgangslage

Mit Ethobeiträgen fördert der Bund die beiden Tierhaltungsprogramme "besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme" (BTS) und "regelmässiger Auslauf von Nutztieren im Freien" (RAUS). Aktuell ist jedes Programm in einer separaten EVD-Verordnung geregelt. Die Revision der beiden Verordnungen im Rahmen der AP 2011 zielt insbesondere darauf ab, diese Verordnungen zusammenzufassen und die Vorschriften soweit möglich zu harmonisieren und zu vereinfachen. Zudem hat sich beim Vollzug gezeigt, dass einige Bestimmungen präziser formuliert werden müssen. Das Anforderungsniveau bleibt dabei unverändert.

Im Rahmen der Revision sollten auch jene Bestimmungen gestrichen werden, welche in der neuen Tierschutzverordnung geregelt sind. Nachdem sich bei dieser Verordnung Verzögerungen ergeben und zur Zeit noch nicht klar ist, welche Vorschriften schliesslich in der neuen Tierschutzverordnung stehen werden, geht der vorliegende Entwurf der Ethobeitragsverordnung von den zur Zeit geltenden Tierschutzbestimmungen aus.

3.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Zur Vereinfachung werden die BTS- und die RAUS-Verordnung zur Ethobeitragsverordnung zusammengefasst. Die wichtigsten materiellen Änderungen:

- Das RAUS-Programm für Tiere der Rindviehgattung soll in eine Laufhof- und eine Weidevariante unterteilt werden. Dadurch können sich neu auch Betriebsleiter, die ihre Kühe mit einer Totalmischung füttern oder mit einem Melkroboter melken, künftig am RAUS-Programm beteiligen. Zur Zeit sind sie ausgeschlossen, weil das Weiden seit der Einführung des RAUS-Programmes ein zentrales Element dieses Programms ist.
- Die heute auf vier verschiedene Tierkategorien aufgeteilten Kälber werden in einer Kategorie zusammengefasst. Dadurch wird die Anzahl der "Tierkategorien der Rindergattung" von 10 auf 8 reduziert. Die Wasserbüffel werden den Tieren der Rindviehgattung gleichgestellt.
- Neu wird für Pferde ein BTS-Programm eingeführt. Weil die Gruppenhaltung von geschlechtsreifen Hengsten problematisch ist, werden sie von den Ethoprogrammen ausgeklammert.
- Für Ziegenböcke und Jungziegen wird das BTS-Programm der gängigen Praxis angepasst, indem auch die Haltung in Einflächen-Tiefstreuebuchten zugelassen wird.
- Die Tierkategorie "Zuchtschweine" wird in die drei Kategorien "nicht säugende Zuchtschweine und Zuchteber, über halbjährig", "säugende Zuchtschweine" und "abgesetzte Ferkel" aufgeteilt. Dadurch kann beispielsweise ein Schweinezüchter künftig seine Galtsauen für RAUS-Beiträge anmelden, ohne dass die abgesetzten Ferkel und die säugenden Zuchtsauen die RAUS-Anforderungen erfüllen müssen. Dies erleichtert zudem die Kontrolle von Betrieben, die im Rahmen einer arbeitsteiligen Ferkelproduktion zusammenarbeiten.
- Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass die Häufigkeit von Hautverletzungen an den Gliedmassen von Schweinen signifikant reduziert werden kann, indem der Legebereich mit Stroh eingestreut wird. Zur Zeit wird an der Forschungsanstalt in Tänikon untersucht, ob Sägemehl bzw. Hobelspäne den gleichen Effekt bewirken. Wenn dies der Fall ist, werden die betreffenden Einstreumaterialien ins BTS-Programm aufgenommen.

3.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Nachfolgend werden die Bestimmungen kommentiert, die sich gegenüber den Bestimmungen der zur Zeit geltenden BTS- oder RAUS-Verordnung materiell unterscheiden:

Art. 1 Ethoprogramme

Abs. 1 Bst. b RAUS-Programm

In der Vegetationsperiode besteht die Futtermittellieferung von Kühen, die mit einer Totalmischration gefüttert werden oder von einem Melkroboter gemolken werden, nur zu einem kleinen Teil aus Weidefutter. Diese Fütterungsstrategie widerspricht dem geltenden RAUS-Programm, das seit der Einführung im Jahre 1993 ein Weideprogramm ist. Damit auch Betriebsleiter, die ihre Kühe mit einer Totalmischration füttern oder mit einem Roboter melken, RAUS-Beiträge erhalten können, schlagen wir eine Unterteilung des RAUS-Programmes für Tiere der Rindviehgattung in eine Laufhof- und eine Weidevariante vor.

Art. 2 Tierkategorien

Bst. a Tierkategorien der Rindviehgattung und Wasserbüffel

Wasserbüffel werden bereits heute den Tieren der Rindviehgattung gleichgestellt. Dies wird nun rechtlich explizit festgehalten.

Punkt 6

Die Kälber sind gegenwärtig auf vier verschiedene Tierkategorien aufgeteilt. Neu werden sie in einer Kategorie zusammengefasst. Damit soll eine Vereinfachung bei der Kontrolle und bei der Administration erreicht werden.

Punkte 4, 5, 7 und 8

Kälber, die zusammen mit Mutter- oder Ammenkühen gehalten wurden, bilden derzeit eine gemeinsame Tierkategorie. Neu werden diese Kälber mit den übrigen Kälbern in einer Kategorie zusammengefasst (vgl. Punkt 6). Die Anforderungen an die Tierhaltung werden nicht geändert.

Die Ausmastkühe sind aktuell mit den Stieren, Ochsen und Rindern, über vier Monate alt, zur Grossviehmast in einer Kategorie zusammengefasst. Wegen Problemen in der Praxis werden die Ausmastkühe zu den Mutter- und Ammenkühen umgeteilt. Die Anforderungen an die Tierhaltung werden nicht geändert.

Bst. b Tiere der Pferdegattung, ohne Hengste über 3 Jahre

Weil die Gruppenhaltung von geschlechtsreifen Hengsten problematisch ist, werden sie bei den Ethoprogrammen ausgeklammert.

Hirsche und Bisons

In der geltenden RAUS-Verordnung ist für Hirsche und Bisons einzig die ganzjährige Haltung im Freien vorgeschrieben. Diese Anforderung entspricht den geltenden Tierschutzvorgaben. Weil die RAUS-Vorschriften für diese Tierkategorien somit keine Mehrleistung beinhalten, die abgegolten werden kann, wird das RAUS-Programm für Hirsche und Bisons aufgehoben.

Bst. f Tierkategorien der Schweinegattung

Punkte 1 bis 3

Die derzeitige Tierkategorie "Zuchtschweine" wird in drei Kategorien unterteilt. Dadurch kann beispielsweise ein Schweinezüchter künftig seine Galtsauen für RAUS-Beiträge anmelden, ohne dass die abgesetzten Ferkel und die säugenden Zuchtsauen die RAUS-Anforderungen erfüllen müssen.

Dies erleichtert zudem die Kontrolle von Betrieben, die im Rahmen einer arbeitsteiligen Ferkelproduktion zusammenarbeiten.

Art. 3 BTS-Programm

Abs. 3

Weil perforierte Böden für Pferde, insbesondere wenn sie beschlagen sind, eine erhöhte Rutschgefahr bedeuten, werden sie verboten. Perforierte Böden sind in der Pferdehaltung ohnehin wenig sinnvoll (Kotbeschaffenheit).

Anhang 1 Weitere BTS-Anforderungen betreffend die einzelnen Tierkategorien

Bst. a Tiere der Rindviehgattung und Wasserbüffel

Neu werden verschiedene Ausnahmen für das Anbindeverbot, die heute in Weisungen geregelt sind, auf die Verordnungsstufe transferiert. Dies entspricht den Anliegen seitens des Vollzuges.

Bst. b Tiere der Pferdegattung

Für Pferde wird ein BTS-Programm eingeführt. Damit wird einem seit mehreren Jahren immer wieder aus Tierschutzkreisen vorgebrachten Anliegen entsprochen.

Bst. c Die Buchstaben korrespondieren mit den Tierkategorien gemäss Art. 2. Da für Schafe keine BTS-Beiträge ausgerichtet werden, entfällt der Buchstabe c.

Bst. d Ziegen

Ziegenböcke, Jungziegen (Geburt bis zum ersten Wurf) und Ziegen (einige Tage vor dem Werfen bis zehn Tage danach) müssen neu nicht mehr zwingend in einem Mehrflächen-Haltungssystem gehalten werden, sondern können auch in einer Einflächen-Tiefstreuebucht untergebracht werden. Dies entspricht einem Anliegen aus der Praxis.

Bst. f Tiere der Schweinegattung

Zuchtsauen dürfen bereits heute während der Deckzeit bis zu zehn Tage in Einzelständen fixiert werden. Für die Kontrolleure ist es praktisch unmöglich zu prüfen, wie lange die Tiere so gehalten wurden. Deshalb sollen jene Schweinehalter, die ihre Zuchtsauen während des Deckens in Einzelständen fixieren, künftig notieren, von wann bis wann eine bestimmte Tiergruppe in diesem nur für eine kürzere Haltungsdauer tolerierbaren Aufstallungssystem untergebracht wurde.

Bst. g Nutzgeflügel

Bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefen Temperaturen können Geflügelhalter bereits heute den Zugang der Tiere zum Aussenklimabereich reduzieren, müssen dies aber im Auslaufjournal dokumentieren. Ob ein Geflügelhalter den Tieren zu Recht den Auslauf verweigerte oder nicht, ist bei der Kontrolle nur schwer überprüfbar. Um die Nachvollziehbarkeit des Auslaufmanagements zu erhöhen, schlagen wir vor, dass der Geflügelhalter den Grund für die Verweigerung des Auslaufs im Journal dokumentieren muss.

Anhang 2 Weitere Anforderungen im Zusammenhang mit dem Auslauf der einzelnen Tierkategorien

Bst. a-e Tiere der Rindviehgattung, Wasserbüffel und andere Raufutter verzehrende Nutztiere

Die Zeitdauer für Regelungen gemäss 1.1a und 1.1b war bisher mit "während der Vegetationsperiode" oder "während der Winterfütterungsperiode" definiert. Dies gab immer wieder Anlass zu Unsicherheiten für Landwirte und Kontrolleure und führte auch schon zu Rekursverfahren. Deshalb wird die unpräzise Definition der Zeitdauer durch fixe Kalenderdaten ersetzt. Probleme dürften sich dadurch auch für das Berggebiet keine ergeben. Wenn die Vegetation im Mai das Weiden noch nicht erlaubt, kann der Landwirt den Weidegang durch den Auslauf in einen Laufhof ersetzen.

Bst. f Tiere der Schweinegattung

Im Zusammenhang mit der Aufteilung der derzeitigen Kategorie "Zuchtschweine" werden die Anforderungen überarbeitet. Für praktisch alle nicht säugenden Zuchtsauen im RAUS-Programm ergeben sich keine Änderungen. Für säugende Zuchtsauen und Ferkel, die aktuell zur Kategorie "Zuchtschweine" gehören, werden RAUS-Beiträge ausgerichtet, auch wenn die säugenden Zuchtsauen oder abgesetzten Ferkel nicht ins Freie gelassen werden. Dies ändert nun durch die Aufteilung: Neu werden nur noch RAUS-Beiträge ausgerichtet, wenn den Tieren Auslauf gewährt wird.

3.4 Auswirkungen

3.4.1 Bund

Es ist mit keiner personellen Auswirkung zu rechnen. Die in der Direktzahlungsverordnung festgelegten Ansätze je Grossvieheinheit sollen so angepasst werden, dass die Vorgaben des Zahlungsrahmens Direktzahlungen respektive der im Voranschlag 2008 und der Finanzplanung 2009-2011 geplanten Kredite eingehalten werden können. Die Anpassungen von EVD-Applikationen werden Kosten zur Folge haben, die im Rahmen der beim BLW eingestellten Mittel umgesetzt werden können.

3.4.2 Kantone

Es ist mit keiner personellen Auswirkung zu rechnen. Die Anpassung von EDV-Applikationen infolge Änderungen bei den Tierkategorien werden Kosten verursachen.

3.4.3 Volkswirtschaft

Durch die Anpassungen sind keine volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten.

3.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

3.6 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage bilden Artikel 59 bis 61 der Direktzahlungsverordnung.

Verordnung des EVD über Ethobeiträge (Ethobeitragsverordnung)

vom ...

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf die Artikel 59 Absatz 4, 60 Absätze 2 und 3 sowie 61 Absätze 3–6 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1981¹,

verordnet:

Art. 1 Ethoprogramme

¹ Der Bund fördert die Tierhaltung mit den folgenden Ethoprogrammen:

- a. besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS); und
- b. regelmässiger Auslauf von Nutztieren im Freien (RAUS). Das RAUS-Programm für Tiere der Rindviehgattung ist unterteilt in die Varianten "RAUS-Laufhof" und "RAUS-Weide".

² Die Ausrichtung von Etho-Beiträgen setzt die Einhaltung der Bestimmungen der Tierschutzverordnung und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen voraus.

Art. 2 Tierkategorien

Für die Ethoprogramme gelten folgende Tierkategorien:

- a. Tierkategorien der Rindviehgattung und Wasserbüffel:
 1. Milchkühe,
 2. Rinder, über einjährig, zur Nachzucht,
 3. Stiere, über einjährig, zur Nachzucht,
 4. Jungvieh, weiblich, vier Monate alt bis einjährig, zur Nachzucht,
 5. Jungvieh, männlich, vier Monate alt bis einjährig, zur Nachzucht,
 6. Kälber, unter vier Monate alt, zur Nachzucht oder zur Grossviehmast, Kälber von Mutter- und Ammenkühen, bis zum Absetzen, sowie Mastkälber,

¹ SR 910.13

7. Mutter-, Ammen- und Ausmastkühe,
8. Stiere, Ochsen und Rinder, über vier Monate alt, zur Grossviehmast;
- b. Tiere der Pferdegattung, ohne Hengste, über 3 Jahre;
- c. Schafe;
- d. Ziegen;
- e. Kaninchen;
- f. Tierkategorien der Schweinegattung:
 1. nicht säugende Zuchtschweine und Zuchteber, über halbjährig
 2. säugende Zuchtschweine,
 3. abgesetzte Ferkel,
 4. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine;
- g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:
 1. Zuchthennen und Zuchthähne (Lege- und Mastlinien),
 2. Legehennen,
 3. Junghennen, Junghähne und Küken (ohne Mastpoulets),
 4. Mastpoulets,
 5. Truten.

Art. 3 BTS-Programm

¹ Ställe, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen über Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen. In Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.

² Der Liegebereich für die Raufutter verzehrenden Tiere und die Tiere der Schweinegattung darf weder Spalten noch Gitter oder andere Perforierungen aufweisen.

³ Die ganze den Tieren der Pferdegattung zugängliche Fläche im Stall-/Laufhofbereich darf keine Perforierungen aufweisen. Einzelne Abflussöffnungen sind zulässig.

⁴ Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.

⁵ Für Mastpoulets werden BTS-Beiträge nur dann ausgerichtet, wenn die Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.

⁶ Die weiteren BTS-Anforderungen betreffend die einzelnen Tierkategorien legt Anhang 1 fest.

⁷ Der im Anhang 1 festgelegte Zugang des Nutzgeflügels zum Aussenklimabereich ist spätestens drei Tage danach in einem Auslaufjournal einzutragen. Die Erleichterungen bei der Journalführung regelt Anhang 2.

⁸ Die Anforderungen an den Aussenklimabereich legt Anhang 4 fest.

Art. 4 RAUS-Programm

¹ Als Auslauf gilt der Aufenthalt auf einer Weide, in einem Laufhof oder in einem Aussenklimabereich (Nutzgeflügel).

² Die weiteren Anforderungen an den Auslauf der einzelnen Tierkategorien legt Anhang 2 fest.

³ Von den Bestimmungen nach Anhang 2 kann abgewichen werden, soweit dies während der Geburtsphase sowie für kranke oder verletzte Tiere erforderlich ist.

⁴ Für jede Tierkategorie ist der Auslauf spätestens drei Tage danach in einem Auslaufjournal einzutragen. Die Erleichterungen bei der Journalführung regelt Anhang 2.

⁵ Die Anforderungen an Laufhof und Weide legt Anhang 3 fest. Die Anforderungen an den Aussenklimabereich legt Anhang 4 fest.

⁶ Der Liegebereich für die Raufutter verzehrenden Tiere und die Tiere der Schweinegattung darf weder Spalten noch Gitter oder andere Perforierungen aufweisen.

⁷ Für die Raufutter verzehrenden Tiere muss der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreue versehen sein. Erhöhte Liegenischen für Ziegen müssen nicht eingestreut werden.

⁸ Die ganze den Tieren der Pferdegattung zugängliche Fläche im Stall-/Laufhofbereich darf keine Perforierungen aufweisen. Einzelne Abflussöffnungen sind zulässig.

⁹ In Ställen für Zuchthennen und -hähne, Legehennen, Junghennen und -hähne sowie Küken sind mindestens 20 Prozent der für die Tiere begehbaren Fläche nach Anhang 1 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981² ausreichend einzustreuen.

¹⁰ In Ställen für Mastpoulets und Truten ist die ganze Bodenfläche ausreichend einzustreuen.

¹¹ Für Mastpoulets werden RAUS-Beiträge nur dann ausgerichtet, wenn die Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die folgenden Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung des EVD vom 7. Dezember 1998 über besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme³;
2. Verordnung des EVD vom 7. Dezember 1998 über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien⁴.

² SR...

³ AS ...

⁴ AS ...

Art. 6 Übergangsbestimmungen

¹ Wer für das Jahr 1999 fristgerecht ein Gesuch um Beiträge für die Haltung von Mastpoulets in besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen eingereicht hat, muss die Vorschriften über die Lage der Öffnungen zum Aussenklimabereich nach Anhang 4 erst nach der nächsten wesentlichen baulichen Massnahme in diesem Bereich erfüllen.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

... November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Weitere BTS-Anforderungen betreffend die einzelnen Tierkategorien

a Tiere der Rindviehgattung und Wasserbüffel

Tiere	Besondere Bestimmungen
Alle Tiere	<p>Die Tiere dürfen nur während der Fütterung, während des Melkens, bei Eingriffen am Tier oder, soweit aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich, fixiert werden.</p> <p>Die Tiere müssen in Gruppen gehalten werden. Kranke oder verletzte Tiere sind in einem besonderen Abteil - nötigenfalls einzeln - unterzubringen.</p> <p>Im Stall-/Laufhof-Bereich müssen die Tiere dauernd Zugang zu einem Liegebereich und einem nicht eingestreuten Bereich haben.</p> <p>Liegebereich: Strohmatratze oder für das Tier gleichwertige Unterlage ohne Perforierung. In Liegeboxen dürfen verformbare Liegematten eingesetzt werden, sofern die unten stehenden Bestimmungen erfüllt sind.</p> <p>Fress- und Tränkebereich: befestigter Boden, mit oder ohne Perforierung.</p> <p>Ausnahmen: In Einflächen-Tiefstreuebuchten untergebracht werden dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kühe, einige Tage vor dem Abkalben und zusammen mit ihrem Nachwuchs bis 10 Tage danach; – kranke oder verletzte Tiere. <p>Zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober müssen Tiere, die rund um die Uhr auf einer Weide gehalten werden, nicht unbedingt Zugang zu einem BTS-Stall haben. Müssen die Tiere wegen extremen Witterungshältnissen kurzfristig in einem nicht BTS-konformen Stall untergebracht werden, dürfen sie dort höchstens während einiger Tage angebunden werden.</p>

Kontrolle von verformbaren Liegematten im Stall

Bei der Kontrolle muss der Landwirt oder die Landwirtin zur Identifikation der Liegematte einen Beleg vorweisen können, auf dem der Mattenverkäufer oder die Mattenverkäuferin deklariert, welches Fabrikat im betreffenden Stall zu welchem Zeitpunkt installiert wurde und wie die BVET-Bewilligungsnummer der Matte lautet.

Anforderungen an verformbare Liegematten:

1. Tiergesundheit

Bei mindestens 100 untersuchten Tieren, die auf mindestens 3 Betrieben gehalten werden, dürfen:

- a. höchstens 25 Prozent der Sprunggelenke (Tarsi) Krusten oder offene Wunden aufweisen;
- b. höchstens 8 Prozent der Tarsi Krusten oder offene Wunden mit mehr als 2 cm Durchmesser aufweisen;
- c. höchstens 1 Prozent der Tarsi andere gravierende Veränderungen, wie Umfangsvermehrungen, aufweisen;
- d. keine weiteren gravierenden körperlichen Schäden feststellbar sein, die durch die Liegematte verursacht sein könnten;
- e. keine Verhaltensanomalien feststellbar sein, die durch die Liegematte verursacht sein könnten.

2. Verformbarkeit und Elastizität

- a. Eine Stahlkalotte ($r = 120$ mm), die mit einer Kraft von 2000 Newton gegen die Liegematte im Neuzustand gepresst wird, muss 10 mm oder tiefer in diese eindringen können.
- b. Nach einer Dauertrittbelastung mit einem künstlichen Kuhfuss wird der Test nach Buchstabe a wiederholt. Die Stahlkalotte muss danach 8 mm oder tiefer in die Liegematte eindringen können.

Die BTS-Anforderung an die Liegematte gilt als erfüllt, wenn:

- das betreffende Fabrikat den FokusTest «BTS-Rindvieh» der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft für die Verwendung bei weiblichen bzw. männlichen Tieren bestanden hat; oder
- wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin durch den Untersuchungsbericht einer nach EN ISO 17025 akkreditierten Prüfstelle nachweist, dass die Anforderungen nach Ziffer 1 Buchstaben a–e in seinem Stall erfüllt sind.

b Tiere der Pferdegattung

Tiere	Besondere Bestimmungen
Alle Tiere, ohne Hengste über 3 Jahre	<p>Die Tiere dürfen nur während der Fütterung, während der Nutzung, bei Eingriffen am Tier oder, soweit aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich, fixiert werden.</p> <p>Die Tiere müssen in Gruppen gehalten werden. Kranke oder verletzte Tiere sind separat - nötigenfalls einzeln - unterzubringen.</p> <p>Im Stall-/Laufhof-Bereich müssen die Tiere dauernd Zugang zu einem Liegebereich und einem nicht eingestreuten Bereich haben.</p> <p>Liegebereich: Strohmattmatratze oder für das Tier gleichwertige Unterlage ohne Perforierung.</p> <p>Fress- und Tränkebereich: befestigter Boden.</p> <p>Ausnahmen: In Einfläch-Tiefstreuebuchten untergebracht werden dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stuten, einige Tage vor dem Abfohlen und zusammen mit ihrem Nachwuchs bis 10 Tage danach; - kranke oder verletzte Tiere. <p>Zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober müssen Tiere, die rund um die Uhr auf einer Weide gehalten werden, nicht unbedingt Zugang zu einem BTS-Stall haben. Müssen die Tiere wegen extremen Witterungshältnissen kurzfristig in einem nicht BTS-konformen Stall untergebracht werden, dürfen sie dort höchstens während einiger Tage angebunden werden.</p>

d Ziegen

Tiere	Besondere Bestimmungen
-------	------------------------

Alle Tiere	<p>Die Tiere dürfen nur während der Fütterung, während des Melkens, bei Eingriffen am Tier oder, soweit aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich, fixiert werden.</p>
------------	--

Die Tiere müssen in Gruppen gehalten werden. Kranke oder verletzte Tiere sind separat - nötigenfalls einzeln - unterzubringen. Böcke dürfen einzeln gehalten werden.

Im Stall-/Laufhof-Bereich müssen die Tiere dauernd Zugang zu einem Liegebereich sowie einem nicht eingestreuten und gedeckten Bereich haben.

Liegebereich:

- je Tier über 10 Monate mindestens 1,2 m² Strohmatratze oder für das Tier gleichwertige Unterlage ohne Perforierung;
- höchstens die Hälfte der Mindestfläche kann durch eine entsprechende Fläche von erhöhten, nicht perforierten Liegenischen ohne Einstreu ersetzt werden.

Nicht eingestreuter, gedeckter Bereich:

- je Tier über 10 Monate mindestens 0,8 m²; der gedeckte Bereich eines dauernd zugänglichen Laufhofes ist vollumfänglich anrechenbar.

Ausnahmen: In Einflächen-Tiefstreuebuchten untergebracht werden dürfen:

- Ziegen, einige Tage vor dem Werfen und zusammen mit ihrem Nachwuchs bis 10 Tage danach;
- Zicklein und Jungziegen bis zum ersten Wurf;
- Böcke;
- kranke oder verletzte Tiere.

Zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober müssen Tiere, die rund um die Uhr auf einer Weide gehalten werden, nicht unbedingt Zugang zu einem BTS-Stall haben. Müssen die Tiere wegen extremen Witterungshältnissen kurzfristig in einem nicht BTS-konformen Stall untergebracht werden, dürfen sie dort höchstens während einiger Tage angebunden werden.

e Kaninchen

Tiere

Besondere Bestimmungen

Alle Tiere Die Tiere müssen in Gruppen gehalten werden. Zuchtgruppen dürfen höchstens einen Zuchtrammler enthalten. Kranke oder verletzte Tiere sind separat - nötigenfalls einzeln - unterzubringen. Zucht-Rammler dürfen in Einzelabteilen gehalten werden.

Jede Zuchtgruppen-Bucht muss:

- eine Fläche von mindestens 1,6 m² je Zibbe (inkl. Nestfläche) aufweisen;
- strukturiert sein;
- zu mindestens einem Drittel so eingestreut sein, dass die Tiere scharren können;
- über ein separates, eingestreutes Nest für jede Zibbe verfügen.

Jede Jungtier-Bucht muss:

- eine Fläche von mindestens 2 m² umfassen;
 - je Tier folgende Fläche aufweisen:
 - vom Absetzen bis zum 35. Lebenstag mindestens 0,10 m² je Tier;
 - vom 36. bis zum 76. Lebenstag mindestens 0,15 m² je Tier;
 - ab dem 77. Lebenstag mindestens 0,25 m² je Tier;
 - strukturiert sein;
 - zu mindestens einem Drittel so eingestreut sein, dass die Tiere scharren können.
-

f Tiere der Schweinegattung

Tiere	Besondere Bestimmungen
Alle Tiere	<p>Die Tiere dürfen nur während der Fütterung in Fressständen, bei Eingriffen am Tier oder, soweit aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich, fixiert werden.</p> <p>Die Tiere müssen in Gruppen gehalten werden. Kranke oder verletzte Tiere sind separat - nötigenfalls einzeln - unterzubringen.</p> <p>Im Stall-/Laufhof-Bereich müssen die Tiere dauernd Zugang zu einem Liegebereich und mindestens einem weiteren Bereich haben.</p> <p>Der Liegebereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – darf keine Perforierung aufweisen; – muss ausreichend mit Langstroh oder Chinaschilf (<i>oder gegebenenfalls: ... mit Langstroh, Chinaschilf, Hobelspänen oder Sägemehl</i>) eingestreut sein; – muss bei Vorratsfütterung vom Fress- und vom Tränkebereich getrennt sein. <p>In Kompost-Systemen muss den Tieren ausserhalb des Kompostbereiches ein Liegebereich nach Anhang 1 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981⁵ zur Verfügung stehen.</p> <p>Diese Anforderung muss nicht erfüllt werden bei Buchten, in denen abgesetzte Ferkel gehalten werden, wenn die Buchtenfläche im Stallinnern mindestens 0,6 m² je Tier beträgt.</p> <p>Fress- und Tränkebereich: befestigter Boden, mit oder ohne Perforierung.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eber dürfen in Einzelbuchten gehalten werden, sofern der Liege-, der Fress- und der Tränkebereich die oben stehenden Anforderungen erfüllen; – Zuchtsauen dürfen längstens zehn Tage während der Deckzeit einzeln in Fress /Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern diese die Anforderungen an den Liegebereich erfüllen. Für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere in einer entsprechenden Liste festzuhalten.

g Nutzgeflügel

Generelle Bestimmungen

Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss bei der Kontrolle eine aktuelle Stallskizze vorweisen können. Darauf müssen vermerkt sein:

- bei Ställen für Zucht- und Legetiere, Junghennen und -hähne oder Küken (ohne Mastpoulets): die Masse der sich im Stallinnern befindenden eingestreuten Fläche, der für die Tiere begehbaren Fläche und der Sitzstangen sowie die maximal zulässige Tierzahl;
- bei Ställen für Mastpoulets und Truten: die relevanten Angaben über die Sitzgelegenheiten und die Bodenfläche im Stallinnern.

Bei der ersten Kontrolle nach dem 1. Januar 2005 sind die Angaben auf der Skizze zu überprüfen. Sind die entsprechenden Vorschriften erfüllt, hat die Kontrollperson dies mit Datum und Unterschrift auf der Skizze zu bestätigen. Bei den nachfolgenden Kontrollen hat die Kontrollperson zu überprüfen, ob die Skizze noch aktuell ist. Zusätzlich zu prüfen ist bei

- Zucht- und Legetieren, ob der aktuelle Tierbestand die maximal zulässige Tierzahl nicht überschreitet;
- Mastpoulets und Truten, ob die in der Skizze vermerkte Anzahl Sitzgelegenheiten den Tieren zur Verfügung steht.

Tiere	Besondere Bestimmungen
Zuchthennen und -hähne	Im Stall sind mindestens 20 Prozent der für die Tiere begehbaren Fläche, die sich nach Anhang 1 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 ⁶ ergibt, ausreichend einzustreuen.
Legehennen	
Junghennen und -hähne	Im Stall müssen den Tieren Sitzstangen auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, welche die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung erfüllen. Die minimale Sitzstangenlänge beträgt:
Küken (ohne Mastpoulets)	
Fortsetzung auf der nächsten Seite	In Stallbereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zu den Fenstern stark reduziert ist, muss die Lichtstärke von 15 Lux durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden.

⁶ SR 455.1

Tiere

Besondere Bestimmungen

Die Tiere müssen vom 43. Lebenstag an während des ganzen Tages Zugang zu einem Aussenklimabereich haben.

Der Zugang zum Aussenklimabereich darf bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefen Temperaturen eingeschränkt werden. ^[1]

Um das Verlegen von Eiern zu verhindern, dürfen Ställe für Zuchthennen und -hähne oder Legehennen bis 10 Uhr geschlossen bleiben. Vom Einstellen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche darf der Zugang zum Aussenklimabereich zusätzlich eingeschränkt werden.

Mastpoulets

Die ganze Bodenfläche (ohne erhöhte Sitzgelegenheiten) ist ausreichend einzustreuen.

Im Stall müssen den Tieren spätestens ab dem 10. Lebenstag erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge ist einzuhalten.

Die Tiere müssen vom 22. Lebenstag an während des ganzen Tages Zugang zu einem Aussenklimabereich haben.

Der Zugang zum Aussenklimabereich darf bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefen Temperaturen eingeschränkt werden. ^[1]

Truten

Die ganze Bodenfläche ist ausreichend einzustreuen.

Im Stall müssen den Tieren Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind.

Im Stall müssen den Tieren genügend Rückzugsmöglichkeiten (z. B. aus Strohballen) zur Verfügung stehen.

Die Tiere müssen vom 43. Lebenstag an während des ganzen Tages Zugang zu einem Aussenklimabereich haben.

Der Zugang zum Aussenklimabereich darf bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefen Temperaturen eingeschränkt werden. ^[1]

^[1] An Tagen, an denen die Tiere keinen Zugang zum Aussenklimabereich haben, ist dies im Auslaufjournal näher zu begründen (z.B. Temperatur über Mittag).

Weitere Anforderungen im Zusammenhang mit dem Auslauf der einzelnen Tierkategorien

Anhang 2
(Art. 4 Abs. 2)

a-e Tiere der Rindviehgattung, Wasserbüffel und andere Raufutter verzehrende Nutztiere

Programm / Tiere	Auslauf	Ausnahmen	Erleichterte Führung des Auslaufjournals
1.1 RAUS-Laufhof Tiere der Rindviehgattung und Wasserbüffel	– während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einem Laufhof.	– Einige Tage vor der Geburt bis zehn Tage danach muss den Mutter- und Jungtieren kein Auslauf gewährt werden.	– Es muss kein Auslaufjournal geführt werden.
1.2 RAUS-Weide alle Tiere der Rindviehgattung, Wasserbüffel und andere Raufutter verzehrende Nutztiere (ohne Kaninchen)	a. Vom 1. Mai bis 31. Oktober: Auslauf an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; und b. vom 1. November bis 30. April: Auslauf an mindestens 13 Tagen pro Monat.	– Bei schlechter Witterung und wenn das Gras im Mai noch nicht weidereif ist, darf der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden. – Während den ersten zehn Tagen der Galtzeit kann der Weidegang von Kühen durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden. – Einige Tage vor der Geburt bis zehn Tage danach muss den Mutter- und Jungtieren kein Auslauf gewährt werden.	– Für eine Tiergruppe, die während einer gewissen Zeitspanne dauernd Zugang zu einer Weide hat, muss im Auslaufjournal nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden. – Für eine Tiergruppe, der während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt wird, muss im Auslaufjournal nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.

f Tiere der Schweinegattung

Tiere	Auslauf / Ausnahme	Dokumentation
Alle Kategorien (ohne Saugferkel)	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="277 427 689 456">– täglich mehrstündiger Auslauf; <li data-bbox="277 504 1032 592">– Ausnahme: Den Zuchtsauen, die maximal 10 Tage während der Deckzeit einzeln gehalten werden, muss während dieser Zeit kein Auslauf gewährt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1070 427 1771 488">– Ein Auslaufjournal muss nur für Tiergruppen geführt werden, die nicht dauernd Zugang zum Laufhof haben. <li data-bbox="1070 504 1807 592">– Für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ohne Auslauf das Datum und die Anzahl Tiere in einer entsprechenden Liste festzuhalten.

g Nutzgeflügel

Tiere	Auslauf	Ausnahmen
3.1 Alle Kategorien ohne Mastpoulets	Vom 43. Lebenstag an: a. während des ganzen Tages Zugang zu einem Aussenklimabereich; und b. von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während 5 Stunden Zugang zu einer Weide.	<ul style="list-style-type: none"> – Um das Verlegen von Eiern zu verhindern, dürfen Ställe für Zuchthennen und -hähne oder Legehennen bis 10 Uhr geschlossen bleiben. Vom Einstellen in den Legestall bis am Ende der 23. Alterswoche darf der Auslauf zusätzlich eingeschränkt werden. – Der Zugang zum Aussenklimabereich und zur Weide darf bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefen Temperaturen eingeschränkt werden.^[1] – Der Zugang zur Weide darf bei schlechten Witterungsbedingungen eingeschränkt werden.^[1] – Bei durchnässtem Weideboden sowie während der Vegetationsruhe darf den Tieren statt auf einer Weide in einem ungedeckten Laufhof Auslauf gewährt werden. Dies ist im Auslaufjournal festzuhalten. Der Laufhof muss genügend gross und ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein.
3.2 Mastpoulets	Vom 22. Lebenstag an: a. während des ganzen Tages Zugang zu einem Aussenklimabereich; und b. von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während 5 Stunden Zugang zu einer Weide.	<ul style="list-style-type: none"> – Der Zugang zum Aussenklimabereich und zur Weide darf bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefen Temperaturen eingeschränkt werden.^[1] – Der Zugang zur Weide darf bei schlechten Witterungsbedingungen eingeschränkt werden.^[1]

[1] An Tagen, an denen die Tiere keinen Zugang zum Aussenklimabereich bzw. zur Weide haben, ist dies im Auslaufjournal näher zu begründen (z.B. Temperatur über Mittag, Regenmenge).

Anhang 3
(Art. 4 Abs. 5)

Anforderungen an Laufhof und Weide im RAUS-Programm

I Laufhof

1. Der Laufhof muss sich im Freien befinden. Fress- und Tränkebereiche für Schweine müssen befestigt sein.
2. Der Kanton kann Masse, die nur unwesentlich von den Vorgaben in diesem Anhang abweichen, für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung:
 - a. mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder
 - b. wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.
3. Der Landwirt muss bei der Kontrolle eine aktuelle Skizze des Laufhofs vorweisen können. Auf der Skizze müssen die relevanten Abmessungen und Flächen sowie die maximal zulässige Tierzahl festgehalten sein.

Bei dauernd zugänglichen Laufhöfen (siehe 1.1) muss die Skizze nicht nur den Laufhof, sondern auch den Stall umfassen.

Bei der ersten Kontrolle nach dem 1. Januar 2005 sind die Angaben auf der Skizze zu überprüfen. Sind die entsprechenden Vorschriften erfüllt, hat die Kontrollperson dies mit Datum und Unterschrift auf der Skizze zu bestätigen. Bei den nachfolgenden Kontrollen hat die Kontrollperson zu überprüfen, ob die Skizze noch aktuell ist und ob die maximal zulässige Tierzahl nicht überschritten wird.

a Laufhof für Tiere der Rindviehgattung und für Wasserbüffel

a.1 Den Tieren dauernd zugänglicher Laufhof

Tiere	Gesamtfläche ^[1] mindestens ... m ² /Tier	Davon müssen mindestens ... m ² /Tier ungedeckt sein
Kühe/Zuchtstiere, über 500 kg	10	2,5
Tiere, über 400 kg	6,5	1,8
Tiere, 300 bis 400 kg	5,5	1,5
Tiere, vier Monate alt bis 300 kg	4,5	1,3
Kälber, unter vier Monate alt	3,5	1

[1] Die Gesamtfläche umfasst den Liege-, den Fress- und den Laufbereich (inkl. den Tieren dauernd zugänglicher Laufhof).

a.2 Den Tieren nicht dauernd zugänglicher Laufhof zu einem Laufstall

Tiere	Minimale Laufhöffläche, m ² /Tier	
	für behornete Tiere	für nicht behornete Tiere
Kühe/Zuchtstiere, über 500 kg	8,4	5,6
Tiere, über 400 kg	7	4,9
Tiere, 300 bis 400 kg	5,6	4,2
Tiere, vier Monate alt bis 300 kg	4,2	4
Kälber, unter vier Monate alt	4	4

Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhöffläche müssen ungedeckt sein.

a.3 Laufhof zu einem Anbindestall

Tiere	Minimale Laufhöffläche, m ² /Tier	
	für behornete Tiere	für nicht behornete Tiere
Kühe/Zuchtstiere, über 500 kg	12	8
Tiere, über 400 kg	10	7
Tiere, 300 bis 400 kg	8	6
Tiere, vier Monate alt bis 300 kg	6	5

Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhöffläche müssen ungedeckt sein.

b-e Laufhof für Tiere der Pferdegattung, für Schafe, Ziegen und Kaninchen

Tiere / Zugänglichkeit	Minimale Laufhöffläche m ² /Tier
Tiere der Pferdegattung	
– Laufhof dauernd zugänglich	2 mal (doppelte Widerristhöhe) ²
– Laufhof nicht dauernd zugänglich	3 mal (doppelte Widerristhöhe) ²

Die Mindestfläche für Gruppenausläufe entspricht der Summe der Mindestauslaufflächen der einzelnen Pferde.

Die Fläche von Laufhöfen für Ziegen müssen zu mindestens 25 Prozent, die übrigen Laufhöfe zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.

f Laufhof für Tiere der Schweinegattung

Tiere	Minimale Laufhöffläche m ² /Tier
Nicht säugende Zuchtsauen	1,3
Zuchteber	4
Remonten und Mastschweine über 60 kg	0,65
Remonten und Mastschweine unter 60 kg	0,45

Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhöffläche müssen ungedeckt sein.

Um zu vermeiden, dass Tiere, die während des ganzen Tages Zugang zu einem sonnenexponierten Laufhof haben, Sonnenbrand bekommen, kann die ungedeckte Fläche zwischen 1. März und 30. September soweit als nötig mit einem Netz beschattet werden.

II Weide

1. Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche.
2. Fress- und Tränkebereiche für Schweine müssen befestigt sein.
3. Für Nutzgeflügel muss die Weide Zufluchtsmöglichkeiten, wie Bäume, Sträucher oder Unterstände aufweisen.
4. Die Weide muss den Raufutter verzehrenden Nutztieren erlauben, einen wesentlichen Teil ihres Bedarfs an Raufutter zu decken.

Anhang 4

(Art. 3 Abs. 8)

(Art. 4 Abs. 5)

Anforderungen an den Aussenklimabereich (AKB) für Nutzgeflügel im BTS- und im RAUS-Programm

1. Mindestmasse

Tiere	Bodenfläche des AKB (ganze Fläche eingestreut)	Herden mit mehr als 100 Tieren: Breite der Öffnungen vom Stall zum AKB und (bei RAUS) der Öffnungen ins Freie
Zuchthennen und -hähne Legehennen	– Mindestens 43 m ² pro 1000 Tiere	– Insgesamt mindestens 1,5 Laufmeter pro 1000 Tiere; – Jede Öffnung mindestens 0,7 m.
Junghennen und -hähne Küken (ab 43. Lebenstag)	– Mindestens 32 m ² pro 1000 Tiere	– Insgesamt mindestens 1,5 Laufmeter pro 1000 Tiere; – Jede Öffnung mindestens 0,7 m.
Mastpoulets	– Mindestens 20 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	– Insgesamt mindestens 2 Laufmeter pro 100 m ² der Bodenfläche im Stallinnern; – Jede Öffnung mindestens 0,7 m; – nur BTS: Die Öffnungen des Stalles zum AKB müssen so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die ein Tier zur nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt.
Truten	– Mindestens 20 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	– Insgesamt mindestens 2 Laufmeter pro 100 m ² der Bodenfläche im Stallinnern; – Jede Öffnung mindestens 0,7 m.

2. Der AKB für Nutzgeflügel muss:

- a. nach aussen mindestens im Ausmass einer Längsseite vollumfänglich offen oder durch ein Draht- bzw. Kunststoffgeflecht begrenzt sein;
- b. vollständig gedeckt sein;
- c. ausreichend eingestreut sein; und
- d. soweit nötig mit einem Windschutznetz geschützt sein.

3. Der AKB eines mobilen Geflügelstalles muss nicht eingestreut werden, wenn:
 - a. der Stall während maximal drei aufeinander folgenden Monaten am gleichen Ort steht; und
 - b. anschliessend an diesem Ort während mindestens drei Monaten kein Stall aufgestellt wird.
4. Der Kanton kann Masse, die nur unwesentlich von den Bestimmungen gemäss Punkt 1 abweichen, für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung:
 - a. mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder
 - b. wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.
5. Der Landwirt muss bei der Kontrolle eine aktuelle Skizze des AKB vorweisen können. Auf der Skizze müssen die relevanten Abmessungen und Flächen sowie die maximal zulässige Tierzahl festgehalten sein.

Auf der AKB-Skizze müssen zudem die Masse der Öffnungen vermerkt sein.

Bei der ersten Kontrolle sind die Angaben auf der Skizze zu überprüfen. Sind die entsprechenden Vorschriften erfüllt, hat die Kontrollperson dies mit Datum und Unterschrift auf der Skizze zu bestätigen. Bei den nachfolgenden Kontrollen hat die Kontrollperson zu überprüfen, ob die Skizze noch aktuell ist und ob der aktuelle Tierbestand die maximal zulässige Tierzahl nicht überschreitet.

4 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL)

4.1 Ausgangslage

Die landwirtschaftliche Produktion ist an verschiedene Auflagen gebunden. Der Bund hat unter anderem rechtliche Vorgaben für die Lebensmittelsicherheit, den Schutz der Konsumenten und Konsumentinnen vor Täuschungen, für den Export von landwirtschaftlichen Produkten und die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher besonders ökologischer und ethologischer Leistungen erlassen. Private Vermarkter haben Label mit zusätzlichen Anforderungen geschaffen.

Die Vorgaben des Bundes werden unter der Verantwortung diverser Ämter des Bundes und der Kantone initialisiert und vollzogen. Probenahmen im Rahmen der Bekämpfung von Tierseuchen und freiwillige Beratungsvereinbarungen der Landwirte mit Institutionen, die teilweise vom Bund unterstützt werden, haben ebenfalls Kontrollen zur Folge. Hinzu kommen noch Anforderungen der Label-Anbieter. Die mit den entsprechenden Betriebsbesuchen verbundene Belastung hat sich in den letzten Jahren für die Landwirte erhöht.

Mit der Agrarpolitik 2011 beschloss der Bundesrat eine Handlungsachse zur Vereinfachung der Administration und besseren Koordination der Kontrollen. In der Vernehmlassungsunterlage vom 14. September 2005 zur Agrarpolitik 2011 schlug er unter anderem folgende Massnahmen vor:

- Koordination der Kontrollen durch gegenseitige Abstimmung der Kontrolltätigkeit und Informationsaustausch unter den zuständigen Kontrollorganen (neuer Art. 181 Abs. 1^{bis} LwG);
- Stärkung der Eigenverantwortung durch Selbstkontrolle und risikobasierte Fremdkontrollen;
- Vereinfachung der Datenerfassung und -verwaltung durch ein vernetztes, automatisiertes und zentral verwaltetes Informationssystem unter Einbezug der Label (neuer Art. 185 Abs. 5 LwG).

Diese Vorschläge wurden in der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2011 vom 14.9.2005 von der grossen Mehrheit unterstützt.

Das BLW und das BVET haben gemeinsam mit den kantonalen Veterinär- und Landwirtschaftsämtern eine Arbeitsgruppe beauftragt, das schweizerische Kontrollwesen zu überprüfen und Massnahmen zur Umsetzung dieser agrarpolitischen Handlungsachse vorzuschlagen. In der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben werden die Empfehlungen der Arbeitsgruppe umgesetzt.

(Bericht der AG: www.blw.admin.ch/dokumentation/00018/00201).

4.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die Verordnung sieht folgende Massnahmen vor:

- Beschränkung auf eine, ausnahmsweise zwei öffentlich-rechtliche Kontrollen pro Jahr bei Betrieben ohne Mängel;
- Harmonisierung der von den verschiedenen Rechtserlassen vorgegebenen Kontrollfrequenzen. Damit können Kontrollen kombiniert durchgeführt werden, indem ein Kontrolleur im Rahmen seiner fachlichen Kompetenz verschiedene Gebiete abdeckt;
- gegenseitige Anerkennung der Kontrollresultate dank akkreditierten Kontrollen;
- zentrale Ablage aller Kontrolldaten;

- Koordination der Kontrollen durch kantonale Koordinationsstellen, längerfristig eventuell durch den Bund.
- Risikobasierte Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe.

4.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Unter die öffentlich-rechtlichen Kontrollen fallen die hoheitlichen Aufgaben des Bundes bzw. der Kantone. Beispiele sind die Kontrollen des ökologischen Leistungsnachweises, der Tierseuchengesetzgebung (amtstierärztliche Kontrollen), der hygienischen Milchproduktion sowie die im Zusammenhang mit dem Lebensmittelrecht einhergehende Kontrollen. Diese Kontrollen umfassen das Feststellen der Differenz von Ist- und Sollwerten (Konformitätsentscheid) und können an private Inspektionsstellen delegiert werden, sofern die rechtlichen Grundlagen dies zulassen. Wenn notwendig erlassen die für den Vollzug zuständigen Behörden Korrekturmassnahmen, Kürzungen oder Sanktionen (hoheitlicher Vollzug). Bei den öffentlich-rechtlichen Kontrollen gibt es einerseits Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und andererseits Kontrollen von freiwilligen Fördermassnahmen der öffentlichen Hand.

Alle von der Kontrollkoordination betroffenen öffentlich-rechtlichen Massnahmen werden explizit in diesem Artikel erwähnt. Die Verordnung bezieht sich auf die öffentlich-rechtlichen Kontrollen im Bereich der Primärproduktion, das heisst die Erzeugung von unverarbeiteten Produkten. Nicht betroffen sind die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten und der Vertrieb (z. B. Hofladen). Eine Ausweitung auf weitere Bereiche (z. B. Kontrollen AOC) ist zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen. Der Vollzug der Massnahmen, welcher sich aus den entsprechenden Kontrollresultaten ergibt, richtet sich nach den einschlägigen Verordnungen, auf deren Basis die entsprechende Kontrolle durchgeführt wurde.

Art. 2 Kontrollfrequenz

Betriebe, welche keine Mängel aufweisen, sollen in der Regel nicht mehr als einmal jährlich kontrolliert werden. Ausnahmen gibt es unter anderem bei begründetem Verdacht auf die Nichteinhaltung von Vorschriften und bei wesentlichen betrieblichen Änderungen (z. B. Neuanmeldung für ökologische oder ethologische Direktzahlungen). Beim biologischen Landbau müssen die mit der EU äquivalenten Vorgaben berücksichtigt werden. Diese sehen jährliche Kontrollen vor. Deshalb wird die maximale Kontrollfrequenz auf biologisch wirtschaftenden Betrieben auf maximal 2 Kontrollen erhöht.

Die maximale Anzahl Jahre zwischen 2 gleichartigen Kontrollen beträgt 2, 4 oder 12 Jahre. Dies ermöglicht eine sinnvolle Kombination von Kontrollen. Jährlich müssen zusätzlich mindestens 2% der Betriebe risikobasiert überprüft werden.

Art. 3 Kontrollqualität und -anerkennung

Die Anforderung der Akkreditierung betrifft sowohl die privaten als auch die staatlichen Kontrollstellen. Sie tritt am 1.1.2010 in Kraft. Mit der Akkreditierung wird der Standard der Kontrollen vereinheitlicht, was die gegenseitige Anerkennung erleichtert.

Art. 4 Aufgaben der Kantone

Die Kantone haben bei der Koordination der Kontrollen eine zentrale Aufgabe. Sie bestimmen in ihrem Zuständigkeitsbereich und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, welche Betriebe in welchen Bereichen kontrolliert werden. Damit die Kontrollresultate allen betroffenen Stellen zur Verfügung stehen, müssen die entsprechenden Kontrolldaten und –ergebnisse in einer gemeinsamen Kontrolldatenbank erfasst und verwaltet werden.

Art. 5 Aufgaben des Bundes

Das BLW unterstützt und überwacht in Koordination mit dem BVET, dem BAFU, dem BAG und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette die Umsetzung der Verordnung. Nach Inbetriebnahme der Kontrolldatenbank stellt es die Kontrolldaten und -ergebnisse öffentlich-rechtlicher Kontrollen im Rahmen des Datenschutzes auch privatrechtlichen Organisationen zur Verfügung. Dies ermöglicht den administrativen Aufwand für die Landwirtschaft weiter zu vermindern.

Art. 6 Änderung bisherigen Rechts

Verordnungen mit Kontrollvorgaben, welche der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben widersprechen, müssen angepasst werden. Nicht aufgeführt unter Artikel 6 sind die Verordnungen, welche im Rahmen des Verordnungspaketes der AP 2011 angepasst werden. Sie werden direkt auf den 01.01.2008 angepasst.

Art. 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Umsetzung der Agrarpolitik 2011 unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 1 auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Die Vorgaben bezüglich Akkreditierung der Kontrollen treten auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Die Erfassung von Kontrolldaten in der vom Bund betriebenen Kontrolldatenbank tritt in Abhängigkeit des Projektfortschritts von ASA2011 in Kraft.

Anhang Grundsätze zur Definition und Bewertung des Risikos (Art. 2 Abs. 5)

Die Definition basiert auf den Grundsätzen der EG-Verordnung 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz. Die Risikokriterien werden von den für die einzelnen Kontrollbereiche zuständigen Ämtern basierend auf diesen Grundsätzen festgelegt. Die Vorarbeiten hierzu werden von einer im Rahmen der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne im April 2007 einberufenen Arbeitsgruppe bis im kommenden Herbst geleistet.

4.4 Auswirkungen

4.4.1 Bund

Das Bundesamt für Landwirtschaft benötigt für die Aufgaben gemäss Artikel 5 rund 40 Stellenprozent. Diese wurden im Rahmen der vom EVD erlassenen kurzfristigen Massnahmen durch interne Umlagerungen befristet bis 31.01.2008 bereits bereitgestellt. Sie sollen ab 01.02.2008 unbefristet weitergeführt werden. Für den Aufbau und den Betrieb der Kontrolldatenbank werden ab 1.1.2008 60 Stellenprozent benötigt. Diese sind mit den im BLW eingestellten Mitteln finanzierbar.

4.4.2 Kantone

Für die Kantone hat die Führung der kantonalen Koordinationsstellen einerseits einen personellen Mehraufwand zur Folge. Andererseits kann die Kontrollfrequenz durch die bessere Koordination gesenkt werden. Erfahrungen einzelner Kantone bzw. im Leistungsauftrag von Kantonen arbeitenden Kontrollorganisationen mit den kurzfristigen Massnahmen zur Kontrollkoordination zeigen, dass der Aufwand der Kantone für die Kontrollen damit gesenkt werden kann. Gemäss Artikel 4 Absatz 3 wickeln die Kantone und andere berechnete Stellen Prozesse im Kontrollwesen anhand einer umfassenden, standardisierten Kontrollkoordinationsplattform ab.

4.4.3 Volkswirtschaft

Betriebe mit einem geringen Risiko und einer tiefen Beanstandungsquote profitieren, weil die durchschnittliche Anzahl der Kontrollen sinkt. Betriebe mit hohem Risiko und hoher Beanstandungsquote werden intensiver kontrolliert. Das Prinzip der risikobasierten Kontrollen fördert die Eigenverantwortung. Die Gesamtkosten für die Kontrollen und die Verwaltung der Kontrolldaten werden durch die

Koordination und die zentrale Verwaltung der Kontrolldaten sinken. Die Vorgaben für die Kontrollkoordination werden keine Einbußen bei der Kontrollqualität zur Folge haben. Ziel ist es, auch in Zukunft den heutigen Standard in den Bereichen Ökologie, Tierwohl sowie Hygiene gegenüber Konsumenten und Steuerzahlern zu gewährleisten.

4.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Verordnung berücksichtigt die Vorgaben der EG-Verordnung 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz und der EG-Verordnung 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. Zum übrigen internationalen Recht bestehen keine Widersprüche.

4.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden Artikel 177 und 181 Absatz 1^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG), Artikel 36 Absatz 5 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG), Artikel 44 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000 (HMG) und Artikel 57 Absatz 3 Buchstabe c des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG).

Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 177 und 181 Absatz 1^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹ (LwG),
auf Artikel 36 Absatz 5 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992² (LMG),
auf Artikel 44 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000³ (HMG) und
auf Artikel 57 Absatz 3 Buchstabe c des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁴ (TSG),

verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

¹Die Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:

- a. Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981⁵ (TSchV);
- b. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004⁶ (TAMV);
- c. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998⁷ (GSchV);
- d. Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998⁸ (DZV);
- e. Sömmerungsbeitragsverordnung vom 29. März 2009⁹ (SöBV);
- f. Ackerbaubeitragsverordnung vom 7. Dezember 1998¹⁰ (ABBV);

¹ SR 910.1

² SR 817.0

³ SR 812.21

⁴ SR 916.40

⁵ SR 455.1

⁶ SR 812.212.27

⁷ SR 814.201

⁸ SR 910.13

⁹ SR 910.133

¹⁰ SR 910.17

- g. Bio-Verordnung vom 22. September 1997¹¹ (???);
- h. Verordnung vom 23. November 2005¹² über die Primärproduktion (VPrP);
- i. Milchqualitätsverordnung vom 23. November 2005¹³ (MQV);
- j. Verordnung des EVD vom 23. November 2005¹⁴ über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP);
- k. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹⁵ (TSV);
- l. TVD-Verordnung vom 23. November 2005¹⁶.

² Sie gilt für Kontrollen:

- a. auf Betrieben, welche gemäss Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion registriert sind;
- b. der Aufzucht, des Anbaus, der Erzeugung und des Erntens von Primärprodukten;
- c. des Melkens, der Aufzucht oder Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere vor dem Schlachten;
- d. der Bestimmungen im Geltungsbereich der Verordnungen nach Artikel 1, welche die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin erfordern.

Art. 2 Kontrollfrequenz

¹ Die Kontrollstellen müssen ihre Kontrollen so koordinieren, dass landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht mehr als einmal pro Jahr, Biobetriebe nicht mehr als zweimal pro Jahr kontrolliert werden.

² Häufigere Kontrollen können insbesondere vorgenommen werden:

- a. auf Betrieben, auf denen die für den Vollzug zuständige Stelle in der vorangehenden Kontrolle Mängel festgestellt hat;
- b. auf Betrieben, bei denen ein begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften besteht;
- c. auf Betrieben, bei denen wesentliche betriebliche Änderungen stattgefunden haben;

aufgrund ausserordentlicher Ereignisse wie Krankheiten oder Seuchen.

³ Der Abstand zwischen zwei Kontrollen darf höchstens betragen:

- a. 2 Jahre bei Kontrollen nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997¹⁷;

¹¹ SR 910.18

¹² SR 916.020

¹³ SR 916.351.0

¹⁴ SR 916.351.021.1

¹⁵ SR 916.401

¹⁶ SR 916.404

¹⁷ SR 910.18

- b. 4 Jahre bei Kontrollen nach der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981¹⁸ (TSchV), der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998¹⁹ (GSchV), der Direkt-zahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998²⁰ (DZV): Ökologischer Leistungsnachweis, Öko- und Ethobeiträge, der Ackerbaubeitragsverordnung vom 7. Dezember 1998²¹ (ABBV), der Verordnung vom 23. November 2005²² über die Primärproduktion (VPrP), der Verordnung des EVD vom 23. November 2005²³ über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP);
- c. 12 Jahre bei Kontrollen nach der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004²⁴ (TAMV), der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998²⁵ (DZV): Strukturdaten, der Sömmerungsbeitragsverordnung vom 29. März 2000²⁶ (SöBV), der Milchqualitätsverordnung vom 23. November 2005²⁷ (MQV), der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995²⁸ (TSV) und der TVD-Verordnung vom 23. November 2005²⁹.

⁴ Zusätzlich werden jährlich mindestens 2 Prozent der Betriebe risikobasiert überprüft. Die Grundsätze für die Definition und die Bewertung des Risikos sind in Anhang 1 festgelegt.

Art. 3 Kontrollqualität und -anerkennung

¹ Kontrollstellen müssen für ihre Tätigkeit nach Artikel 1 nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020³⁰ «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» akkreditiert sein.

² Die Kontrollresultate einer Kontrollstelle sind für alle für den Vollzug zuständigen Behörden verbindlich.

Art. 4 Aufgaben der Kantone

¹ Die für den Vollzug der Kontrollen nach Artikel 1 zuständigen kantonalen Stellen führen in jedem Kanton gemeinsam eine Koordinationsstelle.

² Die Koordinationsstelle bestimmt die zu kontrollierenden Betriebe und Kontrollbereiche. Sie führt eine Liste der für den Vollzug der Kontrollen gemäss

¹⁸ SR 455.1

¹⁹ SR 814.201

²⁰ SR 910.13

²¹ SR 910.17

²² SR 916.020

²³ SR 916.351.021.1

²⁴ SR 812.212.27

²⁵ SR 910.13

²⁶ SR 910.133

²⁷ SR 916.351.0

²⁸ SR 916.401

²⁹ SR 916.404

³⁰ Der Text dieser Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur (www.snv.ch), Telefon: 052 224 54 82, Fax: 052 224 54 74, Email: verkauf@snv.ch bezogen werden.

Artikel 1 verantwortlichen Personen und übermittelt die Liste jährlich dem Bundesamt für Landwirtschaft.

³ Die Kantone erfassen die Daten der kontrollierten Betriebe, die Kontrollresultate, die verhängten Verwaltungsmassnahmen sowie Daten zur Kürzung oder Verweigerung von Beiträgen in einer umfassenden, standardisierten und gemeinsamen Datenbank.

Art. 5 Aufgaben des Bundes

¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft unterstützt und überwacht die Umsetzung dieser Verordnung in Koordination mit dem Bundesamt für Veterinärwesen, dem Bundesamt für Umwelt, dem Bundesamt für Gesundheit und der Bundeseinheit Lebensmittelkette.

² Der Bund stellt die Daten von öffentlich-rechtlichen Kontrollen für privatrechtliche Kontrollen zur Verfügung.

Art. 6 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird in Anhang 2 geregelt.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Artikel 3 Absatz 1 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

³ Artikel 4 Absatz 3 tritt am ... in Kraft.

... November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang 1

(Art. 2 Abs. 5)

Grundsätze zur Definition und Bewertung des Risikos**1. Definition des Risikos**

Die zuständige Behörde legt das Risiko fest, das für die Priorisierung der risikobasierten Kontrollen zu berücksichtigen ist. Aufgrund der Ziele der Kontrollen und der strategischen Ziele der Behörden (z.B. mehrjähriger nationaler Kontrollplan) können auch mehrere Risiken festgelegt werden. Das Risiko setzt sich zusammen aus der Wahrscheinlichkeit, dass ein unerwünschtes Ereignis eintritt und dem Ausmass des Schadens, der bei einem solchen Ereignis entstehen könnte (z.B. Gefährdung der Gesundheit von Tieren; Beeinträchtigung des Exports; Täuschung des Konsumenten; Erschleichung von ungerechtfertigten Beiträgen).

2. Bewertung des Risikos

- a. Aufgrund der zu berücksichtigenden Risiken werden Risikofaktoren festgelegt, die eine Beurteilung der festgelegten Risiken zulassen (z.B. Verwendung von Rohstoffen, Materialien, Substanzen, Tätigkeiten oder Vorgängen, die das Risiko wesentlich beeinflussen; das bisherige Verhalten der verantwortlichen Personen hinsichtlich Einhaltung des Rechts; die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Selbstkontrollen; das Täuschungspotenzial der Anpreisungen; das Täuschungspotenzial zum Erlangen von ungerechtfertigten Beiträgen).
- b. Bei der Festlegung der für die Priorisierung von risikobasierten Kontrollen relevanten Risikofaktoren werden ausschliesslich solche berücksichtigt, die das Risiko beträchtlich beeinflussen können und zu denen gesicherte Daten oder Informationen vorliegen.
- c. Zur risikobasierten Bewertung eines Betriebes werden von den relevanten Risikofaktoren die Eintretenswahrscheinlichkeit des unerwünschten Ereignisses und das Ausmass des Schadens, den das unerwünschte Ereignis zur Folge haben könnte, beurteilt. Die Bewertung der beiden Elemente soll in geeigneten Stufen erfolgen. Das Risiko des Betriebs wird anhand einer Risikomatrix in Risikokategorien eingeteilt.
- d. Die relevanten Risikofaktoren für die risikobasierte Beurteilung eines Betriebs müssen nicht alle Beurteilungskriterien der amtlichen Kontrollen umfassen.

Anhang 2

(Art. 6)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995³¹

Art. 292a Amtstierärztliche Kontrollen in Betrieben mit Nutztierhaltung

¹ Die Kontrollfrequenz der amtstierärztlichen Kontrollen richtet sich nach der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom ...

² Die Kantone können zur Kontrolle Stellen beiziehen, die nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» akkreditiert sind.

³ Das Bundesamt für Veterinärwesen erlässt zu den amtstierärztlichen Kontrollen in Betrieben mit Nutztierhaltung Vorschriften technischer Art.

2. Milchqualitätsverordnung vom 23. November 2005³²

Art. 12 Abs. 4 und 5

⁴ Die Kontrollfrequenz richtet sich nach der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom ...

⁵ Die Kantone können zur Kontrolle Stellen beiziehen, die nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» akkreditiert sind.

3. TVD-Verordnung vom 29. November 2005³³

Art. 16 Absatz 2

² Das Bundesamt für Veterinärwesen legt die Art der Kontrollen bei den Tierhaltungen durch die Vollzugsorgane der Tierseuchengesetzgebung fest.

³ Die Kontrollfrequenz richtet sich nach der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom ...

⁴ Die Kantone können zur Kontrolle Stellen beiziehen, die nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» akkreditiert sind.

³¹ SR 916.401

³² SR 916.351.0

³³ SR 916.404

4. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004³⁴

Art. 30 Abs. 1 Bst. c

¹ Die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte sind verantwortlich für die Kontrollen und Inspektionen sowie für den Vollzug der Heilmittelgesetzgebung in:

- c. Betrieben, die nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 23. November 2005³⁵ über die Primärproduktion registriert sind.

Art. 31 Kontrollfrequenz und Delegation der Kontrollen

¹ Detailhandelsbetriebe und tierärztliche Privatapotheken, die Arzneimittel für Nutztiere führen, sind mindestens alle fünf Jahre, reine Heimtierpraxen mindestens alle zehn Jahre zu kontrollieren.

² Je nach Risiko werden zusätzliche Kontrollen durchgeführt.

³ Die Kontrollfrequenz der Primärproduktionsbetriebe richtet sich nach der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom ...

⁴ Die Kantone können zur Kontrolle Stellen beiziehen, die nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» akkreditiert sind.

³⁴ SR 812.212.27

³⁵ SR 916.020

5 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)

5.1 Ausgangslage

Die gesetzlichen Vorgaben haben einzig bei der Zuständigkeit für die Kürzungsvorgaben bei den Direktzahlungen geändert (Art. 170 Abs. 3 LwG). Die gesetzlichen Bestimmungen für die allgemeinen Bestimmungen sowie der Öko- und Ethobeiträge haben keine Änderungen erfahren. Die Verordnungsänderungen basieren auf den Handlungsachsen 2 und 5 der Botschaft zur Agrarpolitik 2011. Damit soll einerseits der festgestellte ökologische Handlungsbedarf durch effizientere Massnahmen gezielt angegangen werden. Andererseits sollen Betriebe mit geringen ökologischen Risiken administrativ entlastet werden.

5.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Reduktion allgemeiner Flächenbeitrag

- Auf Grund beschränkter finanzieller Mittel (Zahlungsrahmen, Sparmassnahmen) ist es nötig, den allgemeinen Flächenbeitrag am 1. Januar 2008 um 70 Franken auf 1080 Franken je ha zu senken. Die Reduktion wird damit auf alle Bewirtschafter bzw. Betriebe entsprechend ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche verteilt.

Beitragsabstufungen

- Das eidg. Parlament hat die Weiterführung der Beitragsabstufungen beschlossen. Auf Grund der für die Jahre 2008 und 2009 gemäss Budget und Finanzplan verfügbaren Mittel werden die Abstufungssätze vorerst unverändert weitergeführt. Ab 2010 kann gemäss heutiger Einschätzung eine moderate Erhöhung der Grenzwerte in Betracht gezogen werden.

Kontrollen, Kürzungen

- Koordination der Direktzahlungskontrollen mit den anderen öffentlich-rechtlichen Kontrollen.
- Senkung der minimalen Kontrollfrequenz.
- Verbindliche Kürzungsvorgaben bei Verstössen und Mängeln.

ÖLN

- Entlastung von wenig intensiv geführten Betrieben von Suisse-Bilanz und Bodenanalysen.
- Strengere Vorgaben für den Einsatz von Phosphor im Zuströmbereich von phosphorbelasteten Seen.
- Verbesserung des Schutzes der Gewässer vor Eintrag von Pflanzenschutzmitteln durch Verbreiterung des ungedüngten Grünflächenstreifens von 3 auf 6 Meter und obligatorische Frischwassertanks auf Pflanzenschutzgeräten.

Ökobeiträge

- Qualitätssteigerung beim ökologischen Ausgleich: Möglichkeit für flexible Schnittzeitpunkte bei extensiven Wiesen, Ablösung der Rotationsbrachen durch das Element Säume, Anforderungen an Dichte und Ertragsfähigkeit von Hochstamm-Feldobstbäume, Senkung der Beiträge für wenig intensiv genutzte Wiesen von der Talzone bis in die Bergzone II.

Ethobeiträge

- Verlagerung der RAUS-Beiträge für Raufutterverzehrer zugunsten der BTS-Beiträge. Einführung von BTS-Beiträgen für Pferde.
- Unterteilung des RAUS-Programmes für Tiere der Rindviehgattung in eine Laufhof- und eine Weidevariante.

5.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Ersatz eines Ausdrucks:

Der Begriff Pflanzenbehandlungsmittel wird zwecks Vereinheitlichung mit anderen gesetzlichen Bestimmungen durch Pflanzenschutzmittel ersetzt.

Art. 4 Zu Direktzahlungen berechtigende Flächen

Abs. 5 und 6

Bei den extensiv genutzten Wiesen (Art. 45) kann zwischen einem fixen und einem flexiblen Schnittzeitpunkt gewählt werden. Wird der flexible Schnittzeitpunkt gewählt, so müssen bei jedem Schnitt 5-10% der Flächen stehen gelassen werden. Mit Art. 4 Abs. 5 wird klargestellt, dass auch für nicht gemähte Wiesenstreifen sämtliche Direktzahlungen ausgerichtet werden.

Art. 6 Ausgeglichene Düngerbilanz

Abs. 2

Bisher wurde ein vollständiger Düngungsplan nur zum Nachweis von einem höheren Nährstoffbedarf aufgrund von unterversorgten Böden vorgelegt. Der vollständige Düngungsplan muss analog dem „Düngungskonzept für eine nachhaltige Bodennutzung“ gemäss den Grundlagen der Düngung in Acker- und Futterbau (GRUDAF) der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten erstellt werden. Im Düngungsplan wird der Nährstoffgehalt des Bodens im Gegensatz zur Nährstoffbilanz berücksichtigt. Zur Erfüllung des ÖLN ist der vollständige Düngungsplan zusammen mit der Suisse-Bilanz vorzulegen.

Art. 7 Angemessener Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen

Abs. 2

Die Bisher unter Ziffer 3.1 des Anhangs aufgeführte Regelung wird aus formaljuristischen Gründen in die Buchstaben a und b übernommen.

Abs. 3

Der Verweis wird der neuen Verordnungsstruktur angepasst.

Abs. 5

Entlang von Oberflächengewässern wird der extensive Grün- oder Streueflächenstreifen von heute 3 auf neu 6 Meter ausgedehnt. Davon ausgenommen sind vor dem 1. Januar 2008 angelegte Dauerkulturen (Art. 73b, Abs. 1). Damit wird der Investitionsschutz sichergestellt und es kann vermieden werden, dass zur Wahrung des Mindestabstandes von Oberflächengewässern Reb- oder Obstbaumzeilen gerodet werden müssen. Diese Ausnahme gilt bis Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer. Letztere beträgt beispielsweise für Reben 25 Jahre und für Obstkulturen 15 Jahre (nach der Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes). Die Ausdehnung der Streifen ist eine wirksame Massnahme, um die Belastung der Gewässer durch Pflanzenschutzmittel zu reduzieren. Die Bestimmung soll auch die Verringerung des von der Zulassungsbehörde festgelegten Sicherheitsabstandes

von Oberflächengewässern ermöglichen. Im Falle einzelner Mittel, die für Wasserorganismen toxisch sind, kann dieser Abstand bei 20 m oder 50 m liegen. Dieser Abstand soll auf 6 m herabgesetzt werden können, wenn das Behandlungsgerät mit einem Antidriftsystem ausgerüstet ist und die nicht behandelte 6-Meter-Zone eine durchgehende Vegetation aufweist, die mindestens 3 m breit und ebenso hoch wie die behandelte Kultur ist.

Art. 9 Geeigneter Bodenschutz

Abs. 1

Als Element des Bodenschutzes wird neu das Vermeiden von Bodenverdichtungen explizit aufgeführt. Durch die zunehmenden Fahrzeuggewichte ist auf diesen Aspekt vermehrt zu achten. Das Ziel ist Strukturveränderungen des Bodens zu vermeiden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden.

Art. 10 Auswahl und gezielte Anwendung der Pflanzenschutzmittel

Abs. 3

Alle in der Schweiz zugelassenen Pflanzenschutzmittel können generell im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises verwendet werden. Die Mittel wurden von den Zulassungsbehörden geprüft (nach der PSMV). Für alte Wirkstoffe läuft zurzeit ein Überprüfungsverfahren. Pflanzenschutzmittel, die unannehmbare Nebenwirkungen für Menschen und Umwelt haben - insbesondere die Kontaminierung von Böden und Gewässern oder Auswirkungen auf Nicht-Zielorganismen -, sind nicht zugelassen. Nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu fördern, deren Wirkungsweise gegen den Schädling möglichst spezifisch ist und die folglich eine optimale Schonung von Nutzorganismen gewährleisten. Aus diesem Grund kann für bestimmte Pflanzenschutzmittel eine Sonderbewilligung durch die zuständigen kantonalen Stellen verlangt werden. Dieses Sonderbewilligungssystem besteht seit der Einführung der Direktzahlungen und hat sich bewährt. Neu enthält die DZV eine Liste der Pflanzenschutzmittel, für die eine Sonderbewilligung erforderlich ist. Eine exakte Liste fehlte bisher bzw. deren Erstellung wurde an die Kantonsbehörden delegiert, was zu einer unbefriedigenden Situation führte. Künftig sollen die Zulassungsbehörden offiziell beauftragt werden, die im Rahmen des ÖLN bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel zu bestimmen. Die Liste der betreffenden Mittel wird in der DZV publiziert (vgl. Ziffer 6.5 des Anhangs). Da neue Wirkstoffe auf den Markt gelangen, ist die Liste regelmässig anzupassen. Gestützt auf Artikel 177 LwG kann die Änderung technischer Vorschriften auf das BLW übertragen werden, ohne über den Bundesrat zu gehen. Damit die Bestimmungen, die das BLW ändern kann, klar festgelegt sind, wird die Liste der bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel separat aufgeführt.

Art. 11 Ökologischer Leistungsnachweis im biologischen Landbau

Abs. 1

Im Sinne der Gleichbehandlung mit dem ÖLN muss im biologischen Landbau die ausgeglichene Düngerbilanz gemäss der Methode „Suisse-Bilanz“ oder anhand eines vollständigen Düngungsplanes nachgewiesen werden. Eine diesbezügliche Rechtsunsicherheit wird damit geklärt.

Art. 14 Technische Regeln

Abs. 2

Im Rahmen der Massnahmen des Bundes zur administrativen Entlastung der Wirtschaft werden zahlreiche Bewilligungsverfahren aufgehoben. Darunter fällt auch die Anerkennung von gleichwertigen Regeln des ökologischen Leistungsnachweises.

Art. 16

Abs. 2

Die Anpassung ist redaktioneller Art. Die Schweizerische Akkreditierungsstelle ist dem SECO und nicht mehr der METAS angegliedert. Die Norm EN 45004 ist nicht mehr in Kraft.

Art. 20 Abstufung der Beiträge nach Flächen oder Tierzahl

Abs. 1 und 2

Das eidg. Parlament hat im Jahr 2003 die Aufhebung der Abstufungen der Direktzahlungen nach Flächen und Tieren beschlossen. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Entlastungsprogramm 03 wurde die Aufhebung auf den 1. Januar 2008 verschoben, weshalb der Artikel 20 der Direktzahlungsverordnung entsprechend aufgehoben wurde (AS 2003 5321, 5330). In den Beratungen zur AP 2011 hat das eidg. Parlament die Wiedereinführung bzw. Weiterführung der Beitragsabstufungen beschlossen. Deshalb wird der Artikel 20 mit der Verordnungsänderung wieder aufgenommen. Auf Grund der für die Jahre 2008 und 2009 gemäss Budget und Finanzplan verfügbaren Mittel werden die Abstufungssätze vorerst unverändert weitergeführt.

Art. 27 Flächenbeiträge

Abs. 1

Auf Grund beschränkter finanzieller Mittel ist es nötig, den allgemeinen Flächenbeitrag am 1. Januar 2008 um 70 Franken auf 1080 Franken je ha zu senken. Anstelle der in der Botschaft zur AP2011 aufgeführten Reduktion auf 1100 Franken je ha muss der Ansatz wegen zusätzlichen Sparmassnahmen um weitere 20 Franken je ha gesenkt werden.

Art. 30 Beitragsbegrenzung

Abs. 1 Bst. a

In Folge Änderung der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung ersetzt der Begriff „Talzone“ die bisherige Ackerbauzone, Übergangzone und erweiterte Übergangzone. Diese Änderung wird zudem in Art. 49 Abs. 1 Bst. a und im Anhang in den Ziffern 2.1, 2.2 sowie 5.1 vorgenommen. Die Änderung wird unter diesen Artikeln nicht mehr speziell aufgeführt.

Art. 40 Grundsatz

Abs. 1 Bst. f

Das Element Rotationsbrache wird aufgehoben, da es sich nur wenig von den Buntbrachen unterscheidet. Neu wird das Element Saum auf Ackerfläche aufgenommen. Säume sind artenreiche, streifenförmige, jährlich nur zur Hälfte gemähte Dauergesellschaften, die auf der Ackerfläche angelegt werden.

Art. 42 Beitragsausschluss

Bst. d

Flächen auf den ersten 3 Metern des Anhauptes werden regelmässig überfahren und eignen sich deshalb nicht für den ökologischen Ausgleich. Die entsprechende Regelung aus den bisherigen Weisungen wird neu in der Verordnung festgehalten.

Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen

Abs. 1

Mulchen wird verboten, da es insbesondere die Fauna in ökologischen Ausgleichsflächen schädigt.

Art. 45 Besondere Voraussetzungen und Auflagen für extensiv genutzte Wiesen

Abs. 2 - 2^{quater}

Neu kann zwischen einem fixen und einem flexiblen Schnittzeitpunkt gewählt werden. Die Anforderungen an den flexiblen Schnittzeitpunkt basieren auf dem entsprechenden Projekt der Agridea¹.

Abs. 3^{bis}

Die bisherige Ausnahmeregelung wird an die neu strukturierten Absätze 2 – 2^{quater} angepasst.

Art. 46 Besondere Voraussetzungen und Auflagen für wenig intensiv genutzte Wiesen

Abs. 3

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Art. 48 Besondere Voraussetzungen und Auflagen für Hecken, Feld- und Ufergehölze

Die bisherige Formulierung konnte so ausgelegt werden, dass nur auf einer Seite der Hecke ein Grün- oder Streueflächenstreifen angelegt werden muss. Diese Auslegung ist mit der neuen Formulierung nicht mehr möglich.

Art. 49 Beiträge

Abs. 1 Bst. a

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Abs. 2

Die Beiträge für wenig intensive Wiesen werden vom Talgebiet bis in die Bergzone II an jene der Bergzonen III und IV angeglichen. Damit wird der Anreiz für den Wechsel zu qualitativ wertvolleren Flächen erhöht.

Art. 51 Voraussetzungen und Auflagen für Saum auf Ackerflächen

Das Element Rotationsbrache wird aufgrund seiner grossen Ähnlichkeit mit den Buntbrachen aufgehoben. Bestehende Rotationsbrachen können aufgrund von Art. 73b Abs. 2 bis am 31. Dezember 2009 an die Ökoausgleichsfläche angerechnet werden und Beiträge auslösen.

Das Element Saum auf Ackerfläche wird als neuer Typ von ökologischen Ausgleichsflächen eingeführt. Damit kann der Vernetzung von Lebensräumen und der Erhöhung des Strukturangebots im Talgebiet Rechnung getragen werden. Die Voraussetzung und Auflagen für die Beitragsgewährung basieren auf den Ergebnissen eines Projektes von Agroscope ART Reckenholz.

Art. 53 Beiträge

Die Beiträge für Säume auf Ackerland entsprechen jenen des bisherigen Elementes Rotationsbrache.

Ab dem Jahr 2009 werden die Beiträge für Bunt- und Rotationsbrachen sowie für Ackerschonstreifen und Säume um die Erhöhung des Zusatzbeitrages im Ackerbau reduziert.

¹ Agridea Lindau: Flexibilisierung des Schnittzeitpunktes bei Wiesentypen des ökologischen Ausgleichs, Bericht des Pilotversuchs, Februar 2006 (www.agridea-lindau.ch/publikationen/downloads/index.htm)

Art. 54 Hochstamm-Feldobstbäume

Abs. 2^{bis} und 5

Bisher wurden Beiträge für Kern- und Steinobstbäume ausgerichtet, sofern ihre Dichte geringer war als jene einer Obstanlage. So war es beispielsweise möglich, auf einer Hektare 299 Apfelbäume anzupflanzen und dafür die entsprechenden Beiträge zu beziehen, obwohl bei dieser Dichte eine normale Entwicklung des Hochstamm-Feldobstbaumes nicht mehr gewährleistet ist. Mit der Änderung wird die Beitragszahlung auf maximal 160 Bäume (Abstand ca. 8 auf 8 Meter) beschränkt. Zudem muss eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Diese Weisung wird nun auf Verordnungsstufe angehoben.

Art. 55 Voraussetzungen und Auflagen

Abs. 2 Bst. a

Hirse ist ein Getreide, welches in jüngster Zeit wieder in der Schweiz zu Speisezwecken angebaut wird. Als Ergänzung zu den bisherigen Getreiden soll auch extensiv angebaute Hirse mit Extensobeiträgen gefördert werden.

Art. 60 Abs. 1 Einleitungssatz

Die Anpassung ist redaktioneller Art. Sie dient der Einführung des Begriffs BTS.

Art. 61 Abs. 1 Einleitungssatz und 1^{bis}

Die Anpassung in Absatz 1 ist redaktioneller Art. Sie dient der Einführung des Begriffs RAUS.

Mit Absatz 1^{bis} wird das RAUS-Programm für Tiere der Rindviehgattung in eine Laufhof- und eine Weidevariante unterteilt. Dadurch können sich neu auch Betriebsleiter, die ihre Kühe mit einer Totalmischration füttern oder mit einem Melkroboter melken, künftig am RAUS-Programm beteiligen. Bisher waren sie ausgeschlossen, weil das Weiden ein zentrales Element des RAUS-Programmes war.

Art. 62 Beiträge

Abs. 1 und 2

Für Pferde wird ein BTS-Programm eingeführt. Damit wird einem seit mehreren Jahren immer wieder aus Tierschutzkreisen vorgebrachten Anliegen entsprochen. In der bisherigen RAUS-Verordnung war für Hirsche und Bisons einzig die ganzjährige Haltung im Freien vorgeschrieben. Diese Anforderung entspricht den geltenden Tierschutzvorgaben. Weil die RAUS-Vorschriften für diese Tierkategorien somit keine Mehrleistung beinhalten, die abgegolten werden kann, wird das RAUS-Programm für Hirsche und Bisons aufgehoben.

Die BTS-Beiträge für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Ziegen und Kaninchen werden von heute 90 Franken/GVE auf 125 Franken/GVE angehoben. Die RAUS-Beiträge für diese Tierkategorien werden im Gegenzug von 180 auf 160 Franken/GVE herabgesetzt. Ferner wird für Rindvieh und Wasserbüffel ein neues RAUS-Programm ohne Weide mit einem auf 125 Franken/GVE reduzierten RAUS-Beitrag eingeführt. Die BTS-Beiträge für Mastpoulets und Truten werden von 180 auf 280 Franken/GVE erhöht.

Art. 66 Kontrollen

Abs. 1^{bis}

Mit der neuen Bestimmung werden die kantonal unterschiedlichen Kontrollperioden gesamtschweizerisch vereinheitlicht. Dies vereinfacht die Kontrolle insbesondere von interkantonalen Hofdüngertransporten.

Abs. 4 Bst. a

Die Vorgaben für die Kontrollfrequenzen werden für zahlreiche Verordnungen in der neuen Kontrollkoordinationsverordnung vereinheitlicht.

*Art. 67 Beitrag und Abrechnung**Abs. 3*

Absatz 3 wird wegen der Weiterführung der Beitragsabstufungen unverändert wieder aufgenommen.

*Art 70 Kürzung und Verweigerung der Beiträge**Abs. 1 Einleitungssatz*

Aufgrund des neuen Art. 170 Abs. 3 LwG legt der Bund die Kürzungen bei Verletzung von Vorschriften im Bereich der Direktzahlungen verbindlich fest. Mit dem Verweis auf die Richtlinie der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz vom 27. Januar 2005 zur Kürzung der Direktzahlungen (<http://www.blw.admin.ch/themen/00006/00047/index.html?lang=de> „Direktzahlungskürzungsrichtlinie“) werden die bisherigen Vorgaben für die Kürzung der Direktzahlungen beibehalten. Sie werden jedoch sowohl für die Vollzugs- als auch für richterliche Instanzen verbindlich.

Art. 73b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom November 2007

Bei Dauerkulturen, die am 1. Januar bereits bestehen, muss der Grün- oder Streueflächenstreifen gemäss Artikel 7 Absatz 5 erst nach Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer eingehalten werden.

Mit der Übergangsbestimmung in Absatz 1 wird bestätigt, dass die Rotationsbrachen noch bis Ende 2009 als Ökoausgleichsflächen zählen und Beiträge auslösen können. Der Beitrag wird im Jahr 2009 um 200 Franken reduziert.

Anhang**1.2 Aufzeichnungen***Buchstabe c:*

Die Ergänzung dient zur Vervollständigung der notwendigen Aufzeichnungen die der Bewirtschafter machen muss.

2.1 Nährstoffbilanz*Abs. 1*

Analog zu Art. 6 Abs. 2 wird der vollständige Düngungsplan als Alternative zur Suisse-Bilanz aufgeführt. Die Erstellung des Düngungsplanes basiert auf dem Düngungskonzept der „Grundlagen der Düngung im Acker- und Futterbau (GRUDAF)“. Dies entspricht einer nachhaltigen Bodennutzung, indem die Bodenreserven, die Bodeneigenschaften, das Standortpotential und die Fruchtfolge in die Düngungsplanung einbezogen werden. Der Düngungsplan unterstützt die Eigenverantwortung der Bewirtschafter und ermöglicht einen nachhaltigen Einsatz der natürlichen Ressourcen. Zur Erfüllung des ÖLN muss der Düngungsplan zusammen mit der Suisse-Bilanz vorgelegt werden. Aktuelle Softwareprogramme sind in der Lage sowohl den Düngungsplan als auch die Suisse-Bilanz zu erstellen.

Die Methode Suisse-Bilanz soll gestrafft werden. Mit dem Fehlerbereich von 10 Prozent werden Ungenauigkeiten bei den Ertrags- und Verzehrswerten abgedeckt. Die Methodik konnte in den letzten Jahren immer mehr präzisiert und vervollständigt werden. Aus diesem Grund sind Toleranzen innerhalb der Berechnung nicht mehr nötig. Die Krippen- und Lagerverluste in der Grundfutterbilanz wer-

den deshalb gestrichen. Weitere Vereinfachungen sollen im Rahmen der Überarbeitung der Methode geprüft werden.

Abs. 3

Höhere TS-Erträge generieren in der Suisse-Bilanz einen höheren Nährstoffbedarf. Mit der Einführung des Absatz 3^{bis} entsteht ein Anreiz, die strengere Regelung mit einem höherem Nährstoffbedarf zu umgehen. Zur Vereinfachung des Vollzugs drängt sich eine regionale, auf agronomischen Grundsätzen beruhende TS-Begrenzung auf.

Der Hinweis auf den neuen Abs. 4 erfolgt zur Ergänzung der Bestimmungen für die Einhaltung der Phosphorbilanz.

Abs. 4

Der neue Absatz 4 bezweckt eine weitere Reduktion des Phosphoreintrags in Seen mit einem erhöhten Phosphorgehalt. Davon betroffen sind nur Betriebe die sich in einem Zuströmbereich nach Artikel 29 Abs. 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung befinden, eine intensive Tierhaltung und Böden in den Versorgungsklassen D bzw. E aufweisen. Als intensive Tierhalter gelten Betriebe, deren P-Anfall aus der eigenen Hofdüngerproduktion den P-Bedarf ihrer Kulturen übersteigt. In Projektgebieten nach Artikel 62a GSchG wird diese Massnahme erst nach Ablauf der aktuell gültigen Projektverfügungen umgesetzt (ab 2011).

Abs. 5

Der Einsatz von Klärschlamm in der Landwirtschaft ist seit dem 1. Oktober 2006 verboten. Die zwei-jährige Übergangsfrist läuft per 1. Oktober 2008 ab.

Abs. 6

Die Grenze der Intensität, bis zu welcher keine Suisse-Bilanz erstellt werden muss, wird angehoben. Sie entspricht nun der Förderschwelle für die RGVE-Beiträge. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die befreiten Betriebe in der Regel nur ein geringes potentiell ökologisches Risiko darstellen.

2.2 Bodenanalysen

Abs. 2

Die Grenze der Intensität, bis zu welcher keine Bodenanalysen genommen werden müssen, wird analog zu Ziffer 2.1 Abs. 6 auf die Höhe der Förderschwelle für die RGVE-Beiträge angehoben. Zur Vereinheitlichung wird der Ausdruck „in der Regel“ gestrichen, was der heutigen Praxis entspricht.

3 Angemessener Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen

Abs. 3

Es wird präzisiert, dass die Grünflächenstreifen entlang von Wegen weder gedüngt noch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden dürfen.

Abs. 4

Die Breite der Grünflächenstreifen wird mit Art. 7 Abs. 5 harmonisiert.

3.1.2 Nicht zu Beiträgen berechtigende ökologische Ausgleichsflächen

Geändert wird Folgendes:

- Aufhebung der Elemente Hecken, Feld- und Ufergehölze ohne Beiträge sowie der unbefestigten, natürlichen Wege.
- Ausschlusskriterien für artenarme oder übernutzte Bestände bei magerem Weideland und Waldweiden.
- Neudefinition der Anforderungen an Rebflächen mit hoher Artenvielfalt aufgrund eines Projektes der Agridea. Diese sind auf die Anforderungen gemäss der Öko-Qualitätsverordnung abgestimmt.
- Verpflichtung der Kantone, die Auflagen und Bewilligungen für anderweitige anrechenbare ökologische Ausgleichsflächen mit dem BLW abzusprechen.

6.1 Allgemeine Bestimmungen zum Pflanzenschutz

Abs. 4

Ab 2008 dürfen nur noch Pflanzenschutzgeräte mit Frischwassertanks neu in Betrieb genommen werden, damit diese auf dem Feld gereinigt werden können. Dies ist eine wirksame Massnahme zur Vermeidung von Wasserverunreinigungen. Neue Spritzen (ab 2004) sind bereits entsprechend ausgerüstet, für ältere Spritzen sind auf dem Markt Nachrüstsätze erhältlich. Damit für die Bewirtschafter ein Investitionsschutz sichergestellt ist, kommt diese Bestimmung nur zur Anwendung, wenn die ordentliche Nutzungsdauer des Geräts (gemäss ART 12 Jahre) abgelaufen ist (gilt nur für Geräte, die vor 2004 erworben wurden).

Von den 15'000 Sprühgeräten, die in der schweizerischen Landwirtschaft eingesetzt werden, sind schätzungsweise nur 10% bereits mit den entsprechenden neuen Anforderungen ausgerüstet. Die Kosten für die zur Reinigung auf dem Feld notwendige Ausrüstung bewegen sich zwischen 500 Franken (nur Materialkosten bei Selbstmontage) und 3000 Franken (Montage durch einen Fachmann). Im Kanton Bern ist diese Massnahme seit 2007 obligatorisch.

6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau

Pflanzenschutzmittel, die einer Sonderbewilligung bedürfen, sind neu unter Ziffer 6.5 explizit aufgeführt. Aus diesem Grund können die Absätze 2, 3 und 4 aufgehoben werden.

Die CCC- und CC-Wirkstoffe sind Gegenstand einer Überprüfung. Je nach Ergebnis werden die Wirkstoffe entweder in der Schweiz generell verboten (keine Zulassung mehr) oder können im Rahmen des ÖLN frei verwendet werden.

Um den administrativen Aufwand für die Bewirtschafter zu verringern, kann die Behandlung von Dauergrünland ohne Sonderbewilligung erfolgen, sofern die behandelte Fläche nicht mehr als 20% der Dauergrünlandfläche ausmacht. Weiter wurde präzisiert, dass beim pfluglosen Ansaat einer Ackerkultur der Einsatz von Totalherbiziden erlaubt ist.

6.4 Sonderbewilligungen

Keine Änderung. Die Weisungen der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste sind nach wie vor ein unverzichtbares Instrument, um die Bedingungen für die Sonderbewilligungserteilung zu harmonisieren.

3.1 Auswirkungen

3.1.2 Bund

Mit der zusätzlichen Reduktion um 20 Franken je ha LN werden rund 20 Mio. Franken mehr eingespart als in der Botschaft zur AP2011 aufgeführt ist. Diese zusätzliche Kürzung ist auf Grund der Sparmassnahmen des Bundes erforderlich.

Durch die Reduktion der Beiträge der wenig intensiv genutzten Wiesen können ca. 4.5 Mio. Franken eingespart werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass einige dieser Wiesen neu als extensiv genutzte Wiesen angemeldet werden, so dass das Sparpotential geringer sein wird. Die Rotationsbrache wird aufgehoben und der Saum auf Ackerfläche wird neu eingeführt. Finanziell hat das keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Projekte gemäss Artikel 62a GSchG:

Durch die Einführung des neuen Abs. 3^{bis} der Ziffer 2.1 im Anhang entsteht eine Verschiebung der bisher gewährten Beiträge hin zu anderen Massnahmen. Es wird davon ausgegangen, dass die Abgeltungen sich im gleichen Rahmen bewegen werden. Sowohl bei den Verlängerungen als auch bei neuen Projekten werden zukünftig die Bestimmungen des NFA angewendet werden.

3.1.3 Kantone

Absatz 3^{bis} Ziff. 2.1 des Anhangs:

Bisher beteiligten sich zwischen 54 und 70% der betreffenden Betriebe in den Zuströmbereichen an den Projekten der Mittellandseen gemäss Art. 62a GSchG. Es kann davon ausgegangen werden, dass die neue Bestimmung eine Zunahme der Beteiligung hervorruft. Weiter gehen wir davon aus, dass auch für den Zugersee ein Projekt gestartet wird.

Für die Höhe der Abgeltungen bei Verlängerungen oder neuen Projekten gelten zukünftig die Bestimmungen des neuen Finanzausgleichs.

In personeller Hinsicht sind für die Kantone keine Auswirkungen zu erwarten.

3.2 Volkswirtschaft

Art. 27 Abs. 1

Gegenüber 2007 sinkt der Flächenbeitrag um 70 Franken je ha, so dass die Einnahmen pro Betrieb im Durchschnitt um 1295 Franken reduziert werden.

Abs. 3^{bis} Ziff.2.1:

Anzahl betroffene Betriebe:

In den Seeinzugsgebieten der Mittellandseen befinden sich rund 1590 Betriebe, die potentiell betroffen sind. Es dürften eher weniger sein, da die Bodenversorgung der Betriebe nicht bekannt ist und nicht alle Betriebe D bzw. E Böden ausweisen.

Auswirkungen auf die Betriebe mit Seeverträgen in 62a-Projektgebieten:

Die betroffenen Betriebe müssen ihren überschüssigen Hofdünger reduzieren oder wegführen. Dabei sind technische Massnahmen, Hofdüngerexporte oder Reduktionen des Tierbestandes anwendbar. Dies ist mit Kosten verbunden. Bei den bisherigen Projekten werden rund 30% der jährlichen Abgeltungen für die Massnahme „reduzierter Phosphorausstrag“ aufgewendet, was rund 1.4 Mio. Franken entspricht. Für das Jahr 2005 bedeutet dies im Durchschnitt von 518 beteiligten Betrieben ein Betrag von 2'700 je Betrieb.

Auswirkungen auf übrige Betriebe:in den Seeinzugsgebieten:

Aufgrund der Erfahrungen bei den bestehenden Projekten kann mit den vorhandenen Erfahrungswerten gerechnet werden. Da ein gewisses Optimierungspotential bei der bisherigen Anwendung der Massnahme „reduzierter Phosphorausstrag“ bestand, kann deshalb im Durchschnitt mit etwas weniger als 2'700 Franken Mehrkosten gerechnet werden.

Abs. 6 Ziff.2.1 und Abs. 2 Ziff. 2.2:

Auswirkungen auf die Betriebe:

Für die befreiten Betriebe erfolgt eine administrative und finanzielle Entlastung, da die Suisse-Bilanz bei unveränderten Betriebsstrukturen nur noch alle drei Jahre erstellt werden muss und die Kosten für Bodenanalysen gänzlich entfallen. Da die Nährstoffzufuhr auf die Betriebe nicht bekannt ist, können keine gesicherten Aussagen über die Anzahl der befreiten Betriebe gemacht werden.

Eine Bodenanalyse kostet rund 45 Franken pro Parzelle, das Erstellen einer Nährstoffbilanz rund 40 Franken pro Betrieb.

3.3 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

3.4 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bildet Artikel 59 LwG.

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 8 Absatz 2, 9 Absatz 2, 10 Sachüberschrift sowie Absätze 2 und 3, 45 Absatz 1, 46 Absatz 1, 47 Absatz 1, 48 Absatz 3, 50 Absatz 2 sowie 51 Absatz 5 wird der Ausdruck "Pflanzenbehandlungsmittel" durch "Pflanzenschutzmittel" ersetzt.

Art. 4 Abs. 5 und 6

⁵ Für Flächen nach Artikel 45 Absatz 2^{quater} werden auch für die Fläche des Altgrasstreifens die Direktzahlungen ausgerichtet.

⁶ Für Flächen nach Artikel 45 Absatz 3^{bis}, die nicht jährlich genutzt werden, werden in den Jahren ohne Nutzung die Ökobeiträge, sowie zwei Drittel der Flächenbeiträge ausgerichtet. Diese Ausnahmebestimmung gilt nicht für Flächen, die nach Artikel 16 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998² von der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) ausgeschlossen sind.

Art. 6 Abs. 2

² Anhand einer Nährstoffbilanz oder eines vollständigen Düngungsplans ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Phosphor und Stickstoff ausgebracht wird.

¹ SR 910.13

² SR 910.91

Art. 7 Abs. 2, 3 und 5

² Anrechenbar sind die ökologischen Ausgleichsflächen nach Ziffer 3.1 des Anhangs, die

- a. sich auf der Betriebsfläche sowie in einer maximalen Fahrdistanz von 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und
- b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.

³ Bäume nach Artikel 54 und den Ziffern 3.1.2.3 und 3.1.2.4 des Anhangs werden mit einer Are angerechnet, jedoch höchstens 100 Bäume pro Hektare bestockte Fläche.

⁵ Es sind anzulegen:

- a. entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Waldrändern ein extensiver Grün- oder Streueflächenstreifen von mindestens 3 Metern Breite;
- b. entlang von Oberflächengewässern ein Streifen von mindestens 6 Metern Breite; auf den ersten 3 Metern entlang der Oberflächengewässer muss ein extensiver Grün- oder Streueflächenstreifen angelegt werden oder ein Ufergehölz sein, im restlichen Bereich kann auch eine Buntbrache oder ein Saum auf Ackerland angelegt werden.

Art. 9 Abs. 1

¹ Zum geeigneten Bodenschutz gehören insbesondere das Vermeiden von Erosion, von Bodenverdichtungen und von chemischen Bodenbelastungen.

Art. 10 Auswahl und gezielte Anwendung der Pflanzenschutzmittel

³ Ziffer 6 des Anhangs legt vorgeschriebene Pflanzenschutzmethoden und verbotene Pflanzenschutzmittel fest. Pflanzenschutzmittel, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005³ in Verkehr gebracht worden sind, dürfen verwendet werden. Die Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel kann eingeschränkt werden, wenn diese wenig spezifisch bzw. in Bezug auf Nützlinge und andere Nutzorganismen wenig selektiv sind. Das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) kann Ziffer 6.5 des Anhangs anpassen.

Art. 11 Ökologischer Leistungsnachweis im biologischen Landbau

¹ Der ökologische Leistungsnachweis ist im biologischen Landbau erbracht, wenn:

- a. die Vorschriften der Artikel 3, 6–16 und 38–39 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997⁴ eingehalten sind;
- b. die Anforderungen an den ökologischen Ausgleich nach Artikel 7 und Ziffer 3 des Anhangs erfüllt werden; und

³ SR 916.161

⁴ SR 910.18

- c. die Anforderungen an die ausgeglichene Düngerbilanz nach Ziffer 2 des Anhangs erfüllt werden.

Art. 14 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 16 Abs. 2

² Die Bestätigung einer von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) ISO/IEC 17020 akkreditierten Inspektionsstelle mit dem entsprechenden akkreditierten Geltungsbereich gilt als Nachweis.

Art. 20 Abstufung der Beiträge nach Fläche oder Tierzahl

¹ Die Sätze der Beiträge nach Beitragsarten werden nach Fläche oder Tierzahl wie folgt abgestuft:

Grössen- klassen	Zu Direktzahlungen berechtigende Fläche	Zu Direktzahlungen berechtigender Tierbestand	Kürzung des Beitragssatzes
1	Bis 30 ha	Bis 45 GVE	0%
2	Über 30 bis 60 ha	Über 45 bis 90 GVE	25%
3	Über 60 bis 90 ha	Über 90 bis 135 GVE	50%
4	Über 90 ha	Über 135 GVE	100%

² Als Beitragsarten gelten die Flächenbeiträge, die Beiträge für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere, die Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen, die allgemeinen Hangbeiträge, die Hangbeiträge für Rebflächen, die Beiträge für den ökologischen Ausgleich, die Beiträge für die extensive Produktion von Getreide und Raps, die Beiträge für den biologischen Landbau, die Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme sowie die Beiträge für den regelmässigen Auslauf im Freien.

Art. 27 Abs. 1

¹ Der Flächenbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr 1'080 Franken.

Art. 30 Abs. 1 Bstb. a

¹ Die Beiträge werden höchstens folgenden Tierbesatz pro Hektare Grünfläche gewährt:

- a. in der Talzone 2,0 RGVE

Art. 40 Abs. 1 Bst. f

¹ Beiträge für den ökologischen Ausgleich werden auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche gewährt für:

- f. Saum auf Ackerfläche;

Art. 42 Bst. d

Kein Beitrag wird ausgerichtet für:

- d. Flächen, die sich auf den ersten 3 Metern des Anhauptes stirnseitig zur offenen Ackerfläche oder zu Spezialkulturen befinden.

Art. 44 Abs. 5

⁵ Mulchen ist verboten.

Art. 45 Abs. 2-2^{quater} und 3^{bis}

² Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss sich für jede Bewirtschaftungseinheit für sechs Jahre entweder für die Nutzungsart nach Absatz 2^{bis} oder die Nutzungsart nach Absatz 2^{quater} verpflichten.

^{2bis} Wird die Nutzungsart ohne vorgegebenen Nutzungsintervall und mit frühestmöglichem Erstschnittzeitpunkt gewählt, so darf der erste Schnitt vorgenommen werden:

- a. im Talgebiet ab dem 15. Juni;
- b. in den Bergzonen I und II ab dem 1. Juli;
- c. in den Bergzonen III und IV ab dem 15. Juli.

^{2ter} Der Kanton kann in Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz in Gebieten der Alpensüdseite mit einer besonders frühen Vegetationsentwicklung den Schnittzeitpunkt um maximal zwei Wochen vorverlegen.

^{2quater} Wird die Nutzungsart mit vorgegebenem Nutzungsintervall gewählt, so müssen folgende Auflagen erfüllt werden:

- a. Das Nutzungsintervall muss bis zum 1. September mindestens 8 Wochen betragen.
- b. Bei jedem Schnitt müssen mindestens 5 Prozent und maximal 10 Prozent der Wiesenfläche in Streifenform stehen gelassen werden (Altgrasstreifen).
- c. Die Lage der Altgrasstreifen muss bei jedem Schnitt gewechselt werden.
- d. Bei jeder Nutzung bis Ende August muss Dürrfutter bereitet werden.
- e. Es dürfen keine Mähaufbereiter eingesetzt werden.

^{3bis} Für Flächen, für die Beiträge nach der Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001⁵ oder nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966⁶ ausgerichtet werden, kann die kantonale Fachstelle für Naturschutz in einer schriftlichen Vereinbarung Nutzungsvorschriften festlegen, die von den Absätzen 2-2^{quater} abweichen.

⁵ SR 910.14

⁶ SR 451

Art. 46 Abs. 3

³ Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Auflagen nach Artikel 45 Absätze 2^{bis} und 3–5.

Art. 48 Abs. 1

¹ Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen beidseitig einen Grün- oder Streueflächenstreifen von mindestens 3 Metern Breite aufweisen. Dieser wird nicht vorausgesetzt, wo er nicht auf der eigenen oder der gepachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt oder wo die Hecke, das Feld- oder Ufergehölze an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzt.

Art. 49 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2

¹ Der Beitrag beträgt für extensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze je Hektare und Jahr:

- a. in der Talzone 1500 Franken

² Der Beitrag beträgt für wenig intensiv genutzte Wiesen je Hektare und Jahr 300 Franken.

Gliederungstitel vor Art. 50

3. Abschnitt: Buntbrachen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerfläche

Art. 51 Voraussetzungen und Auflagen für Saum auf Ackerfläche

¹ Als Saum auf Ackerfläche gelten Flächen, die:

- a. mit einer von den Eidgenössischen Forschungsanstalten für Saum auf Ackerfläche empfohlenen Saatmischung einheimischer Wildkräuter für Saum auf Ackerfläche angesät werden;
- b. vor der Aussaat als Ackerfläche genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren;
- c. im Talgebiet liegen; und
- d. mindestens 3 Meter und maximal 12 Meter breit sind.

² Es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Die Nesterbehandlung von Problempflanzen ist zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Jahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.

³ Der Saum muss mindestens sechs Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben.

⁴ Die Hälfte des Saums muss alternierend einmal jährlich geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen.

⁵ Auf geeigneten Flächen kann die kantonale Fachstelle für Naturschutz eine Umwandlung von Buntbrachen in einen Saum auf Ackerfläche oder eine Spontanbegrünung bewilligen.

Art. 53 Bst. b und d

Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr:

- b. Aufgehoben
- d. für Saum auf Ackerfläche 2500 Franken

Art. 54 Abs. 2^{bis} und 5

^{2bis} Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt sein, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Für Spindelhochstamm-Feldobstbäume werden keine Beiträge gewährt.

⁵ Der Beitrag wird für maximal 160 Bäume je Hektare ausgerichtet und beträgt je Baum und Jahr 15 Franken.

Art. 55 Abs. 2 Bst. a

² Die Anforderungen der extensiven Produktion sind auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für:

- a. Weizen ohne Futterweizen, Roggen, Hirse, Dinkel, Emmer und Einkorn sowie Mischel dieser Getreidearten;

Art. 60 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) gelten Mehrflächen-Haltungssysteme:

Art. 61 Abs. 1 Einleitungssatz und 1^{bis}

¹ Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS) bedeutet:

^{1bis} Das RAUS-Programm für Tiere der Rindviehgattung und Wasserbüffel ist unterteilt in "RAUS-Laufhof" und "RAUS-Laufhof/Weide".

Art. 62 Beiträge

¹ Die Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme betragen je Grossvieheinheit und Jahr für:

- a Tiere der Rindviehgattung und Wasserbüffel, ab 4 Monate alt, Tiere der Pferdegattung ohne Hengste über 3 Jahren, Ziegen und Kaninchen 125 Franken
- b Schweine 155 Franken

c	Zuchthennen und Zuchthähne (Lege- und Mastlinien), Legehennen, Junghennen, Junghähne und Küken, Mastpoulets und Truten	280 Franken
² Die Beiträge für den regelmässigen Auslauf im Freien betragen je Grossvieheinheit und Jahr für:		
a	RAUS-Laufhof, für Tiere der Rindviehgattung und Wasserbüffel	125 Franken
b	RAUS-Laufhof/Weide, für Tiere der Rindviehgattung, Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung ohne Hengste über 3 Jahren, Schafe, Ziegen sowie Kaninchen	160 Franken
c	Schweine	155 Franken
d	Zuchthennen und Zuchthähne (Lege- und Mastlinien), Legehennen, Junghennen, Junghähne und Küken, Mastpoulets und Truten	280 Franken

Art. 66 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Kontrolle der Programme extensive Produktion, biologischer Landbau, Ethobeiträge und ökologischer Leistungsnachweis erfolgt zwischen dem 1. September des Jahres, das dem Beitragsjahr vorausgeht und dem 31. August des Beitragsjahres.

Art. 66 Abs. 4 Bst. a

⁴ Die Kantone veranlassen, dass

- a. Kontrollfrequenzen und Koordination der Kontrollen sich nach der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom ...⁷ richten.

Art. 67 Abs. 3

³ Der Beitrag pro Beitragsart wird entsprechend den Grössenklassen in Artikel 20 berechnet.

Art. 70 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Kantone kürzen oder verweigern die Beiträge gemäss der Richtlinie der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz vom 27. Januar 2005 zur Kürzung der Direktzahlungen, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin:

⁷ SR...

Art. 73b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... November 2007⁸

¹ Bei Dauerkulturen, die am 1. Januar 2008 bereits bestehen, müssen die minimale Breite von 6 Metern und die vorgeschriebene Bepflanzung nach Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe b erst nach Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer eingehalten werden.

² Die zum Zeitpunkt der Änderung vom ... bestehenden Rotationsbrachen nach Artikel 51 bisherigen Rechts können in den Jahren 2008 und 2009 weitergeführt werden. Für das Jahr 2008 beträgt der Beitrag 2500 Franken pro Hektare, für das Jahr 2009 2300 Franken pro Hektare.

II

Der Anhang erhält die Fassung gemäss Beilage.

III

¹ Diese Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

... November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Ökologischer Leistungsnachweis: technische Regeln

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsatz

Dieser Anhang enthält die technischen Regeln zum ökologischen Leistungsnachweis.

1.2 Aufzeichnungen

Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin macht regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs. Diese müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein:

- a. Betriebsfläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, Parzellenplan, Parzellenverzeichnis;
- b. Angaben über die Kulturen, die Bodenbearbeitung, die Düngung, den Pflanzenschutz und bei Ackerkulturen die Erntedaten und -erträge;
- c. die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen oder der vollständige Düngungsplan zum Nachweis einer ausgeglichenen Düngerbilanz.
- d. weitere Aufzeichnungen, sofern diese zweckdienlich sind.

2 Ausgegliche Düngebilanz

2.1 Nährstoffbilanz

¹ Mittels der Nährstoffbilanz oder einem vollständigen Düngungsplan ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» des Bundesamts für Landwirtschaft und der AGRIDEA oder gleichwertige Berechnungsmethoden. Der vollständige Düngungsplan muss analog dem „Düngungskonzept für eine nachhaltige Bodennutzung“ der „Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau“ der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten erstellt werden. Zur Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises ist die effektiv erfolgte Düngung gemäss Düngungsplan massgebend.

² Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes je Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von

⁹ Fassung gemäss Ziff. II der V

technischen Massnahmen und Abnahmeverträgen für Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht wird.

³ Die Phosphorbilanz darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Sie legen in Absprache mit dem BLW für die einzelnen Regionen maximale Trockensubstanz-Erträge für die Nährstoffbilanz fest. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unversorgt sind, können mit Einbezug eines vollständigen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

⁴ Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Abs. 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998¹⁰ im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereiche (Zo) befinden und einen Phosphoreigenversorgungsgrad (Quotient aus Nährstoffanfall vor Hofdüngerabgabe und Nährstoffbedarf der Kulturen) grösser als 100 Prozent gemäss „Suisse-Bilanz“ ausweisen, dürfen maximal 80 Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen. Weist der Betrieb mittels durch die zuständige Kontrollbehörde entnommenen Bodenproben nach, dass sich keine Bewirtschaftungsparzelle in den Bodenversorgungsklassen D oder E nach Ziff. 2.2 DZV befindet, gelten die Bestimmungen nach Absatz 3.

⁵ Die Stickstoffbilanz darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Sie legen in Absprache mit dem BLW für die einzelnen Regionen maximale Trockensubstanz-Erträge für die Nährstoffbilanz fest. Der pflanzenbaulich wirksame Stickstoff, der Hofdünger wird wie folgt berechnet: Ausscheidungen der Tiere abzüglich der kaum vermeidbaren Verluste im Stall und während der Hofdüngerlagerung gemäss den Angaben in den «Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau». Vom verbleibenden Stickstoff werden grundsätzlich 60 Prozent als verfügbar angerechnet.

⁶ Im Rebbau und im Obstbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf auf den Betrieb zugeführter Phosphor in Form von Kompost und Kalk auf maximal drei Jahre verteilt werden. Der mit diesen Düngern ausgebrachte Stickstoff muss jedoch vollständig in der Stickstoffbilanz des Ausbringjahres berücksichtigt werden.

⁷ Betriebe, die keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen, sind von der Berechnung des gesamtbetrieblichen Nährstoffhaushalts befreit, wenn ihr Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche folgende Werte nicht überschreitet: 2,0 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha in der Talzone; 1,7 DGVE/ha in der Hügelzone; 1,4 DGVE/ha in der Bergzone I; 1,2 DGVE/ha in der Bergzone II; 1,0 DGVE/ha in den Bergzonen III und IV. Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen und bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der obigen Grenzen eine Nährstoffbilanz verlangen.

¹⁰ SR 814.201

2.2 Bodenanalysen

¹ Damit die Düngerverteilung auf die einzelnen Parzellen optimiert werden kann, muss die Nährstoffversorgung des Bodens (Phosphor, Kalium) bekannt sein. Deshalb müssen auf allen Parzellen mindestens alle zehn Jahre Bodenuntersuchungen durchgeführt werden. Davon ausgenommen sind alle Flächen mit Düngeverbot, wenig intensiv genutzte Wiesen nach Artikel 46 sowie Dauerweiden.

² Betriebe, die keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen, sind von der Bodenuntersuchung befreit, wenn ihr Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche folgende Werte nicht überschreitet: 2,0 DGVE/ha in der Talzone; 1,7 DGVE/ha in der Hügelzone; 1,4 DGVE/ha in der Bergzone I; 1,2 DGVE/ha in der Bergzone II; 1,0 DGVE/ha in den Bergzonen III und IV. Zudem darf sich aufgrund der durchgeführten Bodenuntersuchungen seit dem 1. Januar 1999 keine Parzelle in den Versorgungsklassen «Vorrat» (D) oder «angereichert» (E) gemäss den «Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau», Ausgabe 2001 befinden.

³ Die Analysen müssen durch ein zugelassenes Labor nach anerkannten Methoden ausgeführt werden. Beim Feldbau müssen sie mindestens die Parameter pH-Wert, Phosphor und Kalium umfassen. Um Veränderungen des Humusgehalts feststellen zu können, ist auf Ackerflächen zusätzlich die organische Substanz zu ermitteln. Bei den Spezialkulturen müssen die Richtlinien der Fachorganisationen Vorschriften über die einzuhaltenden Intervalle und den Umfang der Analysen enthalten.

⁴ Das Bundesamt ist für die Zulassung der Labors sowie für die Anerkennung der Analysenmethoden und Probenahmeverordnungen zuständig. Es führt zu diesem Zweck regelmässig Ringanalysen durch und veröffentlicht jährlich eine Liste mit den zugelassenen Labors, anerkannten Analysenmethoden und Probenahmeverordnungen.

⁵ Die zugelassenen Labors stellen dem Bundesamt die gewünschten Bodenuntersuchungsergebnisse zur statistischen Auswertung zur Verfügung.

3 Angemessener Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen

¹ Bei Betrieben mit Flächen im Ausland müssen die ökologischen Ausgleichsflächen im Inland mindestens 3,5 Prozent der im Inland mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche und 7 Prozent der im Inland bewirtschafteten übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs betragen.

² Bei der Aufteilung von ökologischen Ausgleichsflächen auf verschiedene Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sind die verschiedenen Elemente von der zuständigen Amtsstelle auszuscheiden und die den einzelnen Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen zugeteilten Teilflächen festzuhalten.

³ Entlang von Wegen sind Grünflächestreifen von mindestens 0,5 m Breite zu belassen. Auf diesen dürfen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

⁴ Auf die Grün- oder Streueflächenstreifen entlang von Oberflächengewässern, Hecken, Feld-, Ufergehölzern und Waldrändern dürfen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind – mit Ausnahme eines Streifens von 6 m Breite entlang von Oberflächengewässern – zulässig, sofern sie nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

⁵ Der Kanton kann bewilligen, dass entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzern kein Grün- oder Streueflächenstreifen angelegt wird, wenn:

- a. besondere arbeitstechnische Umstände dies verlangen (z. B. geringe Feldbreite zwischen zwei Hecken); oder
- b. die Hecke nicht auf der eigenen Betriebsfläche liegt.

⁶ Auf den Flächen, für die der Kanton die Bewilligung nach Absatz 5 erteilt, dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

3.1 Anrechenbare ökologische Ausgleichsflächen

Die nachfolgend beschriebenen ökologischen Ausgleichsflächen sind an den ökologischen Ausgleich nach Artikel 7 Absatz 1 anrechenbar, wenn die entsprechenden Bedingungen und Auflagen eingehalten werden. Nicht anrechenbar sind Flächen, die nach Artikel 16 Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998¹¹ von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen sind oder nach Artikel 42 von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen sind.

3.1.1 Zu Beiträgen berechtigende ökologische Ausgleichsflächen

Alle Ökoausgleichsflächen gemäss 3. Titel, 1. Kapitel (Art. 40 – 54 DZV).

3.1.2 Nicht zu Beiträgen berechtigende ökologische Ausgleichsflächen

3.1.2.1 Extensiv genutzte Weiden

Mageres Weideland

Bedingungen und Auflagen:

- Keine Düngung (ausser durch die Weidetiere), keine Zufütterung auf der Weide.
- Mindestgrösse der einzelnen Flächen: 20 Aren.
- Grundsätzliche Weidenutzung, mindestens einmal jährlich (Säuberungsschnitt erlaubt).
- Pflanzenschutzmittel (PSM): höchstens Einzelstockbehandlung (angemessener Pflanzenschutz der Bäume ist erlaubt).

¹¹ SR 910.91

- Ausgeschlossen werden breitflächig artenarme, auf eine nicht extensive Nutzung hinweisende Bestände. Intensive Wiesenpflanzen wie ital. Raigras, engl. Raigras, Wiesenfuchsschwanz, Knaulgras, Wiesen- und gemeines Rispengras, scharfer und kriechender Hahnenfuss sowie Weissklee dominieren max. 20 Prozent der Fläche. Zeigerpflanzen für Übernutzung oder Lägerflächen (wie Blacken, guter Heinrich, Brennesseln und Disteln) dominieren max. 10 Prozent der Fläche.
- Die Flächen müssen nach der Anmeldung während mindestens 6 Jahren entsprechend bewirtschaftet werden.

3.1.2.2 Waldweiden (Wytweiden, Selven)

Traditionelle, als Weide und Wald gemischte Nutzungsformen (insbesondere Jura und Alpensüdseite)

Bedingungen und Auflagen:

- Keine Düngung mit stickstoffhaltigen Mineraldüngern.
- Hofdünger, Kompost und nicht stickstoffhaltige Mineraldünger nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen.
- PSM nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen (Waldverordnung, vom 30. Nov. 1992¹²).
- Anrechenbar ist nur der Weideanteil.
- Bezüglich Ausschluss von artenarmen, übernutzten Flächen oder Lägerflächen gelten die Bestimmungen gemäss 3.1.2.1.
- Die Flächen müssen nach der Anmeldung während mindestens 6 Jahren entsprechend bewirtschaftet werden.

3.1.2.3 Hochstamm-Feldobstbäume (sofern nicht zu einem Beitrag berechtigt nach Art. 54)

Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume

Bedingungen und Auflagen:

Es gelten die Vorschriften nach Artikel 54 mit folgenden Ausnahmen:

- Die Mindestzahl von 20 Bäumen pro Betrieb wird nicht vorausgesetzt.
- Hochstamm-Feldobstbäume, die in Obstanlagen stehen, sind an den ökologischen Ausgleich nach Artikel 7 Absatz 1 anrechenbar.

¹² SR 921.01

3.1.2.4 Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen

Eichen, Ulmen, Linden, Obstbäume, Weiden, Nadelbäume und andere einheimische Bäume

Bedingungen und Auflagen:

- Abstand zwischen zwei anrechenbaren Bäumen: mindestens 10 m.
- Keine Düngung auf der Fläche unter den Bäumen im Radius von mindestens 3 m.
- Umrechnung in ökologische Ausgleichsfläche: 1 Are pro Baum.

3.1.2.5 Wassergraben, Tümpel, Teich

Offene Wasserflächen und mehrheitlich unter Wasser stehende Flächen, die zur Betriebsfläche gehören

Bedingungen und Auflagen:

- Keine Düngung und keine landwirtschaftliche Nutzung.
- Keine PSM.
- Grün- oder Streueflächenstreifen entlang Hauptobjekt: mindestens 6 m breit, keine Düngung und keine PSM.

3.1.2.6 Ruderalflächen, Steinhaufen und -wälle

Ruderalflächen: Kraut- und/oder Hochstaudenvegetation (ohne verholzende Arten) auf Aufschüttungen, Schutthaufen und Böschungen. Steinhaufen und -wälle: mit oder ohne Bewuchs

Bedingungen und Auflagen:

- Keine Düngung und keine Nutzung.
- Keine PSM.
- Grün- oder Streueflächenstreifen entlang Hauptobjekt: mindestens 3 m breit, keine Düngung und keine PSM.
- Pflege der Ruderalflächen: alle zwei bis drei Jahre im Herbst.

3.1.2.7 Trockenmauern

Nicht oder wenig ausgefugte Mauern (in der Regel aus Natursteinen)

Bedingungen und Auflagen:

- Keine Düngung und keine landwirtschaftliche Nutzung.
- Keine PSM.
- Höhe mindestens 50 cm.
- Grün- oder Streueflächenstreifen entlang Trockenmauer beidseitig je mindestens 50 cm breit, keine Düngung und keine PSM.

Breite: Grundsätzlich Standardbreite von 3 m rechnen; für Trockenmauern auf der Grenze der Betriebsfläche oder für solche mit nur einem Grün- oder Streueflächenstreifen: 1,5 m.

3.1.2.8 Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt

Bedingungen und Auflagen:

- Bodenbedeckung der Fahrgassen: spontane Vegetation auf mindestens 50 Prozent der Rebfläche, regelmässig verteilt.
- Düngung: nur im Unterstockbereich erlaubt.
- Schnitt: ab April, alternierender Schnitt in jeder zweiten Fahrgasse; zeitlicher Abstand zwischen zwei Schnitten derselben Fläche mindestens 8 Wochen; Schnitt der gesamten Fläche kurz vor der Weinernte erlaubt.
- Bodenbearbeitung in den Fahrgassen: oberflächliches Einarbeiten des organischen Materials (Streue) erlaubt, alle 3 Jahre, in jeder zweiten Fahrgasse.
- Pflanzenschutzmittel: nur Blattherbizide im Unterstockbereich und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern. Nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoide) zulässig. Der Einsatz von Acariciden ist mit Ausnahmebewilligung der zuständigen kantonalen Behörde möglich.
- Wendezonen und private Zufahrtswege (Böschungen, an Rebflächen angrenzende bewachsene Flächen): Bodenbedeckung mit artenreicher Vegetation. Ein jährlicher Schnitt kurz vor der Weinernte erlaubt. Es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig.
- Ausschlusskriterien

Rebflächen mit hoher Artenvielfalt (Rebfläche und Wendezonen) sind nicht anrechenbar, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem *Lolium perenne*, *Poa pratensis*, *Festuca rubra* *Agropyron repens*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) : mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche oder,
- Anteil invasiver Neophyten von mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche.

Die Kontrolle erfolgt von Juli bis September.

Teilflächen können ausgeschlossen werden.

- Ausnahmen

Flächen, welche die Qualitätskriterien der Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001¹³ erfüllen, können von der Anforderung der Bodenbedeckung abweichen,

sofern alle anderen Bedingungen erfüllt sind und die Rebfläche von November bis April zu mindestens 50 Prozent mit artenreicher Vegetation bedeckt ist. Im Einvernehmen mit dem kantonalen Naturschutzamt kann der Kanton zur Förderung besonderer Arten weitere Ausnahmen von den obgenannten Grundsätzen bewilligen.

3.1.2.9 Weitere ökologische Ausgleichsflächen

Ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume, die keinem der oben beschriebenen Elemente entsprechen

Bedingungen und Auflagen:

Auflagen und Bewilligung sind von der kantonalen Naturschutzfachstelle in Absprache mit dem BLW festzulegen.

4 Geregelte Fruchtfolge

4.1 Anzahl Kulturen

¹ Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens vier verschiedene Ackerkulturen aufweisen.

² Damit eine Kultur gezählt wird, muss sie mindestens 10 Prozent der Ackerfläche bedecken. Kulturen, welche weniger als 10 Prozent bedecken, können zusammengezählt werden und gelten beim Überschreiten von 10 Prozent als eine Kultur.

³ Sind mindestens 20 Prozent der Ackerfläche in Form von Kunstwiesen genutzt, so zählt die Kunstwiese als zwei Kulturen, sind mindestens 30 Prozent der Ackerfläche in Form von Kunstwiesen genutzt, so zählt die Kunstwiese als drei Kulturen, unabhängig von der Anzahl der Hauptnutzungsjahre. Gemüseschläge mit mehreren Arten von mindestens zwei Familien werden analog der Kunstwiesen angerechnet.

4.2 Maximaler Anteil der Hauptkulturen

¹ Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt:

	in Prozent
a. Getreide gesamthaft (ohne Mais und Hafer)	66
b. Weizen und Korn	50
c. Mais	40
d. Mais mit Untersaat, Mais als Mulch-, Streifenfrässaat oder Direktsaat nach Gründüngung, Zwischenfutterbau oder Kunstwiese	50
e. Maiswiese (nur in den Reihen Herbizideinsatz möglich)	60
f. Hafer	25
g. Rüben	25

	in Prozent
h. Kartoffeln	25
i. Raps, Sonnenblumen	25
k. Sojabohnen	25
l. Ackerbohnen	25
m. Tabak	25
n. Proteinerbsen	15

² Bei den übrigen Ackerkulturen muss zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen Familie eine Anbaupause von mindestens zwei Jahren eingehalten werden.

4.3 Gleichwertige Regelungen

¹ Bei Regeln, die anstelle des maximalen Anteils der Hauptkulturen eine Regelung der Anbaupausen enthalten muss gewährleistet sein, dass die maximalen Anteile der Kulturen nach Ziffer 4.2 nicht überschritten werden.

² Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin darf frühestens nach Ablauf von fünf Jahren von den Regelungen nach den Ziffern 4.1 und 4.2 zum System Anbaupausen nach Ziffer 4.3 oder umgekehrt wechseln.

4.4 Mindestanforderungen an die Fruchtfolge im Gemüsebau und Beerenanbau

¹ Die vom Bundesamt anerkannten kulturspezifischen Fruchtfolgerichtlinien der Schweizerischen Arbeitsgruppe für ÖLN im Gemüsebau (SAGÖL) und der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO) für den Beerenanbau zum Schutz des Bodens von Gemüse- und Beerenkulturen müssen eingehalten werden.

² Die Fruchtfolgerapporte müssen mindestens für die vergangenen drei Jahre vorliegen.

5 Geeigneter Bodenschutz

5.1 Bodenbedeckung

Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche, welche in der Talzone, der Hügelzone oder in der Bergzone I liegen, müssen offene Ackerflächen mit Kulturen, welche vor dem 31. August geerntet werden, wie folgt bedecken:

- a. Ansaat einer Winterkultur; oder
- b. Ansaat von Zwischenfutter oder Gründüngung vor dem 15. September bzw. 30. September nach Getreidekulturen, falls Problemunkräuter bekämpft werden. Das Zwischenfutter oder die Gründüngung müssen bis mindestens am 15. November erhalten bleiben.

5.2 Erosionsschutz

¹ Es dürfen keine regelmässig beobachtbaren Bodenabträge auf Flächen auftreten, wo angepasste Massnahmen zur Erosionsbekämpfung fehlen. Als angepasste Massnahmen gilt die Bewirtschaftung nach einem mehrjährigen Plan zur Verhinderung der Erosion. Der Plan wird von einer vom Kanton bezeichneten Stelle gemeinsam mit dem Bewirtschafter erstellt. Er beinhaltet eine Situationsanalyse (Identifikation der Erosionsprobleme, Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Neigung und Bodenstruktur der Parzellen etc.) und einen Umsetzungsplan.

² Obst-, Beeren- und Rebbau: Die vom Bundesamt anerkannten kulturspezifischen Richtlinien der Fachorganisationen zum Schutze des Bodens von Obstanlagen, Beerenkulturen sowie Rebanlagen müssen beachtet werden.

6 Auswahl und gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

6.1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte müssen mindestens alle vier Jahre von einer anerkannten Stelle getestet werden.

² Die kantonalen Fachstellen für Pflanzenschutz und die von ihr beauftragten Fachstellen können für Pflanzenschutzmassnahmen, die nach den Ziffern 6.2 und 6.3 ausgeschlossen sind, Sonderbewilligungen nach Ziffer 6.4 erteilen.

³ Von Einschränkungen nach den Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen mit Versuchen. Die schriftliche Vereinbarung zwischen Gesuchsteller oder Gesuchstellerin und Bewirtschafter oder Bewirtschafterin ist zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zuzustellen.

⁴ Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte, die ab dem 1. Januar 2008 neu in Betrieb genommen werden, müssen mit einem Frischwassertank zur Reinigung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen auf dem Feld ausgerüstet sein. Vor dem 1. Januar 2008 in Betrieb genommene Geräte dürfen während der ordentlichen Nutzungsdauer von 12 Jahren nach der Inbetriebnahme noch ohne Frischwassertank eingesetzt werden.

6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau

¹ Zwischen dem 1. November und dem 15. Februar sind Applikationen mit Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt.

² Beim Einsatz von Voraufbauherbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen.

³ Der Einsatz von Herbiziden im Voraufbau-Verfahren oder im Grünland und von insektiziden Spritzmitteln ist in den in der Tabelle aufgeführten Fällen gestattet.

Kultur	Voraufbau-Herbizide	Insektizide Spritzmittel
1. Getreide	1.1 Teil- oder breitflächige Herbstanwendung bis zum 10. Oktober.	1.2 Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Getreidehähnchen: nur mit Produkten, die unter Ziffer 6.5 aufgelistet sind.
2. Raps	2.1 Teil- oder breitflächige Anwendung.	2.2 Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Stängelrüssler, Glanzkäfer.
3. Mais	3.1 Bandbehandlung.	3.2 Keine.
4. Kartoffeln	4.1 Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung.	4.2 Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Kartoffelkäfer: Nur mit Produkten, die unter Ziffer 6.5 aufgelistet sind.
5. Rüben	5.1 Bandbehandlung.	5.2 Keine.
6. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak	6.1 Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung.	6.2 Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Blattläuse: nur mit Produkten, die unter Ziffer 6.5 aufgelistet sind.
7. Grünfläche	Einzelstockbehandlung mit Herbiziden generell erlaubt. Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur ist der Einsatz von Totalherbiziden erlaubt. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden erlaubt. In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei mehr als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv ökol. Ausgleichsflächen) nur mit Sonderbewilligung.	

6.3 Vorschriften für die Spezialkulturen

Zusätzlich zu Ziffer 6.1 Absätze 1–3 müssen die anerkannten kulturspezifischen Richtlinien zur Reduktion negativer Auswirkungen direkter Pflanzenschutzmassnahmen beachtet werden. Die Richtlinien basieren auf dem Prinzip der wirtschaftlichen Schadschwelle und bevorzugen biologische oder biotechnische Methoden.

6.4 Sonderbewilligungen

¹ Sonderbewilligungen für Pflanzenschutzmassnahmen können nach den geltenden Weisungen, herausgegeben von der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste, erteilt werden. Diese werden in Form von Einzelbewilligungen oder in epidemischen Fällen als Bewilligungen für räumlich begrenzte Gebiete erteilt. Sie müssen schriftlich ausgestellt und zeitlich befristet werden und beinhalten Angaben zur Anlage unbehandelter Kontrollfenster.

Einzelbewilligungen sind in der Regel mit einer Beratung der zuständigen Fachstelle zu verbinden.

² Die kantonalen Fachstellen für Pflanzenschutz führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält.

³ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Sonderbewilligung vor der Behandlung einholen.

6.5 Pflanzenschutzmittel für den Acker- und Futterbau

¹ Im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweis können Pflanzenschutzmittel, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005¹⁴ bewilligt sind und nicht unter Absatz 2 erwähnt werden, unter Berücksichtigung der Verwendungsvorschriften frei eingesetzt werden.

² Die Verwendung der folgenden Pflanzenschutzmittel für die betreffenden Indikationen bedarf im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises einer Sonderbewilligung nach Punkt 6.4:

- a. Nematizide: sämtliche Pflanzenschutzmittel..
- b. Molluskizide: sämtliche Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme derjenigen auf der Basis von Metaldehyd.
- c. Insektizide:
 1. Getreidehähnchen: sämtliche Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme derjenigen auf der Basis von Diflubenzuron und Teflubenzuron.
 2. Kartoffelkäfer: sämtliche Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme derjenigen auf der Basis von Novaluron, Teflubenzuron, Hexaflumuron, und Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis.
 3. Blattläuse auf Leguminosen, Tabak und Sonnenblumen: sämtliche Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme derjenigen auf der Basis von Primicarb, Pymetrozin und Triazamat.

7 Ausnahmen für die Produktion von Saat- und Pflanzgut

Es gelten die folgenden Regelungen:

1. Saatgetreide

- Anbaupause Vermehrungssaatgut auf den Stufen Prebasis, Basis und Z1: Maximal zwei Anbaujahre hintereinander.
- Pflanzenschutz CCC ist für Vermehrungssaatgut auf den Stufen Prebasis, Basis und Z1 gemäss den Sortenempfehlungen erlaubt.

2. Saatkartoffeln

- Pflanzenschutz Aphizide (nur im Tunnelanbau) sowie Öle auf den Stufen

¹⁴ SR 916.161

Prebasis und Basis erlaubt.

3. Saatmais

- Anbaupause Mulchsaat, Untersaat oder Maiswiese: maximal fünf Anbaujahre hintereinander, dann drei Jahre kein Mais. Übrige Anbauverfahren: maximal drei Anbaujahre hintereinander, dann zwei Jahre kein Mais.
- Pflanzenschutz Herbizide im Voraufbau-Verfahren als Flächenspritzung erlaubt.

4. Gras- und Kleesamenanbau

- Pflanzenschutz Für die Gras- und Kleesamenproduktion sind die für Wiesen und Weiden bewilligten Herbizide erlaubt. Beim Klee dürfen nur die dafür bewilligten Insektizide eingesetzt werden.
- Ökologischer Ausgleich Der Saatzüchter oder die Saatzüchterin muss grundsätzlich ökologische Ausgleichsflächen wie extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen, Buntbrachen, Rotationsbrachen oder Ökoausgleichsflächen mit einem Grün- oder Streueflächenstreifen mit einer Isolationsdistanz von mehr als 300 m zur Samenkultur anlegen, damit kein Konflikt zwischen den Bewirtschaftungsauflagen für den ökologischen Ausgleich und die Saatgutproduktion entsteht. Muss die Distanz aus zwingenden Gründen unterschritten werden, so kann der Kanton auf Gesuch hin Schnitttermine festlegen, die von jenen in dieser Verordnung abweichen und die Beiträge entsprechend kürzen. Die Flächen bleiben an den für den ökologischen Leistungsnachweis obligatorischen ökologischen Ausgleich anrechenbar.

6 Verordnung über Sömmerungsbeiträge (Sömmerungsbeitragsverordnung, SöBV)

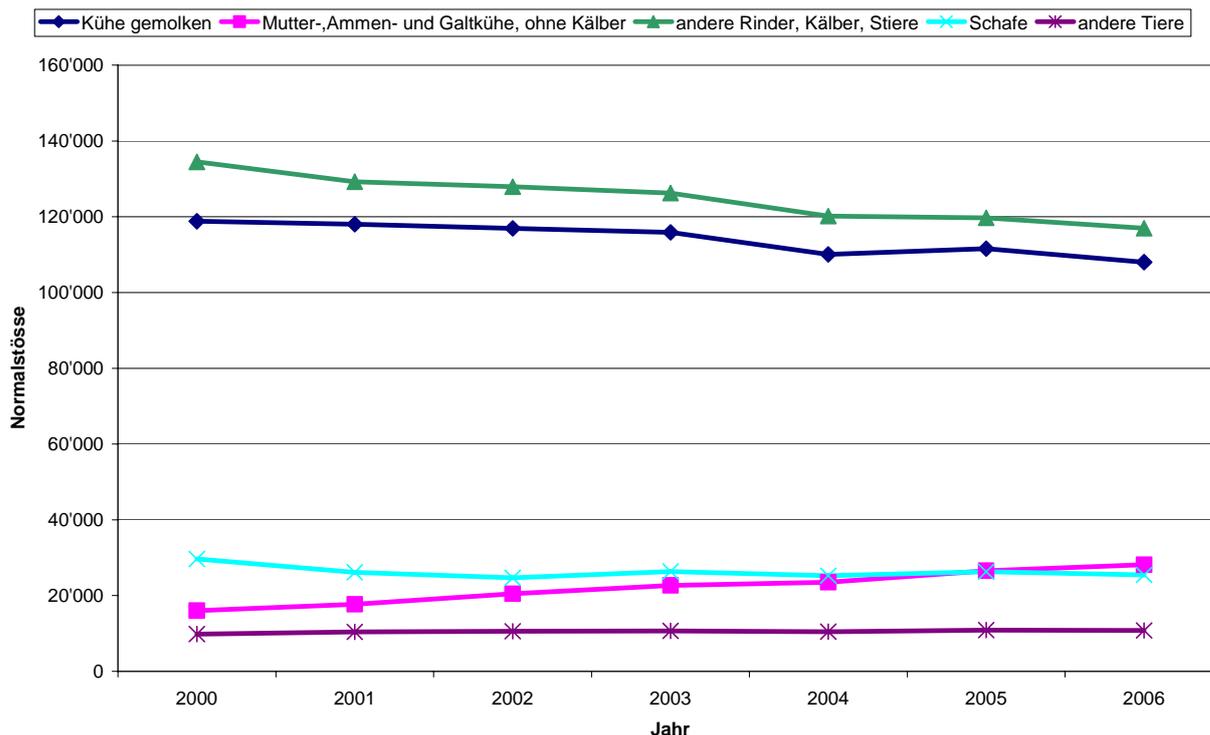
6.1 Ausgangslage

Die Sömmerungsbeiträge werden nach dem Leitsatz „Pfleger durch Nutzung“ zum Schutz sowie zur Erhaltung der vielfältigen Kulturlandschaft des Sömmerungsgebietes ausgerichtet. Heute gelangen rund 91 Mio. Franken an 7400 Betriebe zur Auszahlung. In den vergangenen Jahren wurden jeweils ca. 300'000 Grossvieheinheiten auf einer Fläche von rund 538'000 ha gesömmert. Der zulässige Viehbesatz bzw. Normalbesatz wird nach den Grundsätzen einer nachhaltigen Nutzung festgelegt. Ausgehend vom Normalbesatz werden die Beiträge nach Normalstoss (NST) ausgerichtet. Ein NST entspricht der Sömmerung einer GVE während 100 Tagen. Aktuell betragen die Ansätze pro NST 300 Franken. Für Schafe besteht eine Differenzierung nach Weidesystem. So werden für die Behirtung ebenfalls 300 Franken, für Umtriebsweiden 220 Franken und für die übrigen Weiden 120 Franken pro NST ausbezahlt.

Grundlage für die Ausrichtung der Sömmerungsbeiträge bildet Artikel 77 LwG. Die heute geltende Sömmerungsbeitragsverordnung geht auf das Jahr 2000 zurück. Im Nachgang zur AP 2002 wurde die Verordnung revidiert. Kernelement der Revision war damals die Umstellung vom Beitrag pro Tier auf den Beitrag nach Normalbesatz. Zwischenzeitlich sind nicht zuletzt aufgrund des Strukturwandels auf den Ganzjahresbetrieben auch im Sömmerungsgebiet Veränderungen festzustellen, die verschiedene Anpassungen der Sömmerungsbeitragsverordnung notwendig machen. Zudem ist auch die Alpwirtschaft vom bevorstehenden Abbau der Marktstützung im Milchbereich betroffen. Im Rahmen der Umlagerung von Mitteln aus der Milchmarktstützung in die Direktzahlungen sollen daher die Sömmerungsbeiträge ab 2009 erhöht werden. Vorgesehen sind zusätzlich 10 Mio. Franken pro Jahr, so dass jährlich insgesamt rund 100 Mio. Franken zur Verfügung stehen. Auch die übrigen Änderungen sollen auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten. In diesem Zusammenhang ist noch offen, ob der Bundesrat die Verordnung bereits im laufenden Jahr verabschieden wird.

Die Abbildung 1 (folgende Seite) zeigt die Entwicklung der gesömmerten Tiere in Normalstössen seit dem Jahr 2000 (vgl. auch Agrarbericht 2006, Seite 181 ff). Insgesamt hat sich der gesömmerte Tierbestand in dieser Zeitspanne nicht wesentlich verändert. Dennoch ist zumindest längerfristig von eher abnehmenden Bestossungszahlen auszugehen.

Abbildung 1: Entwicklung gesömmerte Tiere in Normalstössen



6.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die Änderungsvorschläge umfassen im Wesentlichen die nachstehend aufgeführten materiellen Punkte. Formell wird aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Totalrevision der Verordnung vorgeschlagen. Dabei werden die bisherigen Bestimmungen der Verordnung des BLW über die Bewirtschaftung von Sömmerungsbetrieben vom 29. März 2000 (SR 910.133.2) sowie die Kürzungsrichtlinie integriert.

6.2.1 Abbau Marktstützung, Erhöhung der Beiträge

Der geplante Abbau der Milchmarktstützung im Sömmerungsgebiet dürfte eine Reduktion der Stützung von rund 3 Mio. Franken zur Folge haben. Vorgesehen ist eine generelle Erhöhung der Beiträge um 10 Mio. Franken. Damit wird dem Sömmerungsgebiet die Reduktion mehr als ausgeglichen. Zum einen soll damit der Tendenz abnehmender Bestossungszahlen entgegenwirkt werden. Infolge des Strukturwandels und dem damit verbundenen Abbau des Viehbestandes auf den Heimbetrieben, ist auch auf den Sömmerungsbetrieben mittelfristig von einer Abnahme der gesömmerten Tiere, insbesondere auf Betrieben mit ungünstigen Voraussetzungen, auszugehen. Zum anderen soll dadurch die Beitragsdifferenz zwischen Heimweiden und Sömmerungsweiden etwas vermindert, der Anreiz für die Viehsömmerung erhalten und damit die Bewirtschaftung im bisherigen Rahmen gesichert werden.

Auf eine weitere Differenzierung in Richtung Erschliessung bzw. Erschwernis oder extensive Weiden mit besonderer Ökoqualität soll im heutigen Zeitpunkt verzichtet werden. Dies vor dem Hintergrund, dass einerseits der Bundesrat anlässlich der parlamentarischen Beratungen zur AP 2011 zugesagt hat, die anstehenden Fragen im Rahmen des mittels Kommissionsmotion verlangten Berichts über die Überprüfung der Direktzahlungen zu behandeln. Andererseits besteht im Sömmerungsgebiet diesbezüglich kein unmittelbarer Handlungsbedarf, da das heutige System bereits Bewirtschaftungsauflagen beinhaltet, welche eine naturnahe Nutzung der Sömmerungsweiden sicherstellen. Ausserdem können weitergehende Produktions- bzw. Bewirtschaftungsauflagen im Rahmen eines Labels realisiert werden. Allfällige Änderungsvorschläge können damit in die nächste Agrarrunde einfließen. Auch auf eine Differenzierung zugunsten der Milchkuhalpen soll verzichtet werden, und zwar aus folgenden Gründen:

- Das im Jahre 2000 eingeführte Pauschalssystem (Abgeltung nach Normalbesatz) hat seine Bewährungsprobe bestanden. Die Einführung eines spezifischen Kuhbeitrags würde dieses Pauschalssystem wieder aufbrechen und eine inneralpwirtschaftliche Diskussion über die Höhe der Beitragssätze nach Tierkategorien provozieren.
- Das heutige Konzept heisst "Pflege durch Nutzung". Das Ziel ist die Sicherstellung der Bewirtschaftung und nicht die besondere Abgeltung bestimmter Betriebstypen oder Tierkategorien.
- Kuhalpen können und sollen ihren Mehraufwand gegenüber anderen Sömmerungsbetrieben über den Produktpreis abdecken.

6.2.2 Ergänzung der Bewirtschaftungsanforderungen

Im Interesse der Ökologie und damit einer nachhaltigen Bewirtschaftung ist zur Vermeidung von Problemfällen eine Ergänzung verschiedener Bewirtschaftungsanforderungen vorgesehen. Auf die meisten Sömmerungsbetriebe haben die neuen Bestimmungen allerdings keinen Einfluss, da sie die Anforderungen einer naturnahen, ökologischen Bewirtschaftung seit jeher erfüllen.

Massnahmen zur Verhinderung von Verbuschung oder Vergandung

Aufgrund der Tendenz abnehmender Bestossungszahlen und damit verbunden der Extensivierung der Bewirtschaftung von peripheren und suboptimalen Weiden steigt die Gefahr der Verbuschung und Vergandung. Neben dem Verlust an nutzbaren Weideflächen für die Landwirtschaft ist damit auch eine Wertverminderung bezüglich Biodiversität und touristischem Nutzen verbunden. Gerade die Pflege und die Offenhaltung der Landschaft sind zentrale Anliegen der Tourismusbranche. Es rechtfertigt sich deshalb, eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Bewilligungspflicht für Düngerzufuhr

Für die Düngerzufuhr, soweit nicht ausgeschlossen, besteht gestützt auf die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung bereits heute eine Nachweispflicht. Um den Forderungen nach einem generellen Verbot alp fremder Dünger zu begegnen, wird neu zusätzlich eine Bewilligung der entsprechenden kantonalen Fachstelle verlangt. Damit soll in Zukunft die Zufuhr noch enger begleitet und grundsätzlich auf Flächen begrenzt werden, die in diesem Sinne einer "Sanierung" bedürfen.

Pflicht zur Bekämpfung von Problempflanzen

Neu soll die bisher auf Stufe Weisungen geregelte Pflicht zur Bekämpfung von Problempflanzen als Bewirtschaftungsanforderung gelten. Wie sich in der Praxis zeigt, ist diesem Bereich vermehrt Beachtung zu schenken. Dabei geht es weniger darum, Abgrenzungen und Schadschwellen zu diskutieren, sondern vielmehr darum, Extremfälle anzugehen und geeignete Massnahmen anzuordnen bzw. zu verlangen.

Regelung für Zufuhr von Rau- und Krafftutter

Die sich verändernden, stetig höheren Anforderungen an eine bedarfsgerechte Fütterung von Milchkühen und die sinkenden Krafftutterpreise aber auch die gute Marktposition und ebenso guten Absatzaussichten von Alproprodukten bergen die Gefahr, dass die Konkurrenzfähigkeit von alp fremdem Futter zunimmt und demzufolge immer mehr zugeführt wird. Dies kann einerseits zur einer unerwünschten Verfälschung und Konkurrenzierung echter Alproprodukte (z. B. Alpkäseproduktion mit Krafftutter und Heu vom Talbetrieb) führen. Andererseits kann eine gewisse Eutrophierung der Sömmerungsweiden nicht ausgeschlossen werden. Die Zufuhr soll daher im Interesse der Alpwirtschaft in Zukunft klar begrenzt werden. Die aufgeführten Grenzwerte erlauben eine vernünftige Zufuhr, ohne das positive Image der Alproprodukte zu gefährden.

6.2.3 Anpassung der Bestimmungen für gemolkene Tiere auf Kurzalpen

Die bisherige Regelung, welche zu Gunsten der gemolkene Tiere auf Alpen mit kurzer Sömmerungsdauer eine Besitzstandswahrung vorsieht (Basis 1999), soll beibehalten werden. Sie dient der Abgeltung des im Verhältnis zum Normalstoss erhöhten Arbeits- und Gebäudeaufwandes. Neu werden allerdings die Beiträge in Abhängigkeit der effektiven Bestossung berechnet. Damit wird sichergestellt, dass nur Sömmerungsbetriebe von der "Besitzstandswahrung" profitieren, auf welchen auch die entsprechenden Tiere gehalten werden.

6.2.4 Neufestsetzung und Anpassung Normalbesatz

Bei der Einführung des Normalbesatzes im Jahre 2000 konnte dieser aufgrund der durchschnittlichen Besatzzahlen der Jahre 1996 –1998 festgelegt werden, da es sich um bestehende Sömmerungsbetriebe handelte. Für Neuaufnahmen bzw. neue Sömmerungsbetriebe stehen heute keine entsprechenden Zahlen zur Verfügung. Daher soll als Basis für die definitive Festlegung der durchschnittliche Besatz der ersten drei Sömmerungsperioden unter Wahrung der Nachhaltigkeit massgebend sein.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Bewirtschaftung und Pflege braucht es ausgehend vom Normalbesatz einen Mindesttierbesatz. Wird dieser unterschritten, ist die Bewirtschaftung in Frage gestellt und die Abgeltung zumindest in der bisherigen Höhe nicht mehr gerechtfertigt. Neu soll daher bei einer Unterschreitung während drei Jahren, der Kanton den Normalbesatz überprüfen und anpassen.

6.2.5 Anforderungen an Weidesysteme für Schafe

Die Anforderungen für die Schafweidesysteme werden von der Praxis als streng aber adäquat beurteilt. Einzig beim Einsatz von Kunststoffweidenetzen bei den Umtriebsweiden hat sich aufgrund unterschiedlicher Interpretation bei den Kantonen, eine etwas abweichende Anwendung entwickelt. Zur Klärung und Präzisierung wird festgehalten, dass Kunststoffweidenetze nur im schwierigen Gelände oder bei hohem Weidedruck eingesetzt werden dürfen und diese nach dem Wechsel der Koppel zu entfernen sind. Damit durch diese beschränkte Einsatzmöglichkeit keine grösseren Probleme mit Wildtieren entstehen, können die Kantone bei Bedarf Massnahmen treffen und wenn nötig, den Einsatz auf die Übernachtungsplätze beschränken. Mit dieser Ergänzung wird sowohl den Anliegen der Schafhalter mit den aus ökologischer Sicht erwünschten Umtriebsweiden, als auch jenen der Wildhut entsprechend Rechnung getragen, ohne gleich ein generelles Verbot für den Einsatz bei Umtriebsweiden zu erlassen.

6.2.6 Harmonisierung der Kontrollvorgaben mit der neuen Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) sowie Akkreditierung der Kontrollstellen

Für die Durchführung von Kontrollen sollen sinngemäss die gleichen Anforderungen gelten wie für die übrigen Direktzahlungen. Die Harmonisierung erfolgt über die neue Kontrollkoordinationsverordnung. Damit verbunden ist auch die Anforderung, dass nur noch Kontrollen von akkreditierten Stellen anerkannt werden. Mit dieser Ausdehnung auf das Sömmerungsgebiet soll auch im Sinne der Alpwirtschaft die Glaubwürdigkeit der Kontrollen bzw. das positive Image der Alpprodukte gestärkt werden.

6.2.7 Anpassung und Überführung Kürzungsrichtlinie (Anhang 2)

Neu soll die Kürzungsrichtlinie in die Verordnung überführt werden. Dies erhöht die Verbindlichkeit und dient dem einheitlichen Vollzug. Vom Aufbau her orientiert sich der neue Anhang grundsätzlich an jenem für die übrigen Direktzahlungen, welcher vorgängig für die AP 2011 überarbeitet wurde.

6.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die mit den Beiträgen abgegoltene Leistung ist die Nutzung und Pflege von Sömmerungsweiden mit Raufutter verzehrenden Tieren. Bisons und Hirsche berechtigen wie bisher nicht zu Beiträgen, da entsprechende Gehege im Sömmerungsgebiet problematisch wären. Grundvoraussetzung ist die Bewirtschaftung eines Betriebes nach den Art. 7-9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV). Für die Sömmerung auf Betrieben im Ausland werden keine Beiträge ausgerichtet (Territorialprinzip).

Art. 2 Beitragsberechtigung

Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gelten die natürlichen oder juristischen Personen, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen sowie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz haben. Auch Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften gehören zum Kreis der Berechtigten. Bund und Kantone sind wie bisher von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen.

Art. 3 Nicht zu beweidende Flächen

Die Kriterien wurden grundsätzlich unverändert von der Verordnung des BLW über die Bewirtschaftung von Sömmerungsbetrieben übernommen. Eine Ergänzung ist aufgrund der Erfahrungen in der Praxis zur Zeit nicht notwendig.

Art. 4 Weidesysteme für Schafe

Mit Ausnahme der Präzisierung bezüglich dem Einsatz von Kunststoffweidenetzen wurden die Bestimmungen unverändert überführt. Abklärungen in der Praxis haben ergeben, dass in bestimmten Gebieten mit schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck die Vorteile der Umtriebsweide mit Kunststoffweidenetzen höher zu werten sind, als der Wildtierschutz, welcher beim fachgerechten Einsatz bzw. Auf- und Abbau der Netze grundsätzlich kein Problem darstellt. Treten dennoch Wildschutzprobleme auf, kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen oder den Einsatz, mit Ausnahme der Einzäunung der Übernachtungsplätze, gänzlich verbieten. Neu wird auch präzisiert, dass die Netze nach dem Koppelwechsel zu entfernen sind.

Art. 5 Bewirtschaftungsplan

Die Anforderungen wurden von der Verordnung des BLW über die Bewirtschaftung von Sömmerungsbetrieben übernommen. Explizit erwähnt werden neu der Vollständigkeit halber auch die Dürrfutzufuhr und die Massnahmen zur Verhinderung der Verbuschung oder Vergandung.

2. Abschnitt: Normalbesatz

Art. 6 Normalbesatz und Normalstoss

Der Normalbesatz ist der in Normalstösse umgerechnete Viehbesatz. Der Normalstoss ist die übliche Einheit für die Messung der Bestossung, das heisst eigentlich des Futterertrags auf Sömmerungsweiden. Ein Normalstoss entspricht der Sömmerung einer RGVE während 100 Tagen.

Art. 7 Festlegung des Normalbesatzes

Die Kantone haben für alle Betriebe ohne Schafe den Normalbesatz aufgrund der historischen Daten der Jahre 1996 bis 1998 festgelegt. Für Betriebe mit Schafen wurden die historischen Angaben nur soweit verwendet, als der in der Verordnung des BLW über die Bewirtschaftung von Sömmerungsbetrieben aufgeführte Höchstbesatz (neu Anhang 1) nicht überschritten war. Dieses Vorgehen ermög-

lichte, auf ein aufwändiges Verfahren zur Ermittlung des einer nachhaltigen Nutzung entsprechenden Viehbesatzes mittels Experten und Gutachten bzw. Bewirtschaftungsplänen zu verzichten. Wie die Praxis zeigt, hat sich dieses Verfahren bewährt. Es soll auch in Zukunft gelten, soweit keine Probleme ökologischer Natur bestehen. Daher wird der Normalbesatz bei Neuaufnahmen grundsätzlich auf dem Besatz der ersten drei Sömmerungsperioden festgelegt.

Art. 8 Beschränkungen

Eine Sömmerungsdauer von über 180 Tagen weist auf ausserordentliche Verhältnisse hin. Die zusätzlichen Tage werden deshalb für die Festsetzung des Normalbesatzes nicht berücksichtigt. Weiter wird eine Mindestfläche von 50 Aren Nettoweidefläche pro RGVE verlangt. Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, gelten selbstverständlich die entsprechenden Besatzzahlen.

Art. 9 Anpassung des Normalbesatzes

Eine Erhöhung ist praktisch auf die Alparrondierung bzw. Flächenausdehnung oder höhere Besatzzahlen im Bewirtschaftungsplan beschränkt. Herabsetzungen ergeben sich, wenn ökologische Schäden auf eine Überbestossung zurückzuführen sind oder spezifische Auflagen nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben. Vor dem Entscheid sind die kantonalen Fachstellen für Natur-, Umwelt-, Boden- und Gewässerschutz anzuhören. Akzeptiert der Bewirtschafter die Neufestlegung nicht, kann er mittels eines Bewirtschaftungsplans die Überprüfung verlangen.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Bewirtschaftung und Pflege, braucht es einen Mindesttierbesatz. Wird dieser unterschritten, ist die Bewirtschaftung in Frage gestellt und die Abgeltung zumindest in der bisherigen Höhe nicht mehr gerechtfertigt. Neu soll daher bei einer Unterschreitung während drei Jahren, der Kanton den Normalbesatz überprüfen und anpassen. Ist ein Bewirtschafter mit dem verfügbaren Normalbesatz nicht einverstanden, so kann er auch in diesem Fall mit einem Bewirtschaftungsplan eine Neu beurteilung bzw. Neufestlegung verlangen.

3. Abschnitt: Berechnung der Beiträge

Art. 10 Sömmerungsbeiträge

Die Berechnung ist in der Regel einmalig. Solange sich die Bestossung innerhalb des Bereichs des Normalbesatzes bewegt, bleibt der Beitrag unverändert. Eine Neuberechnung ist nur notwendig, wenn die Bestossung unterhalb von 75 Prozent des Normalbesatzes liegt oder wenn dieser aufgrund von Artikel 9 neu festgelegt wird. Der Ansatz von 330 Franken pro Normalstoss ergibt sich aus dem verfügbaren Kredit (100 Mio. Fr.) und den gealpten Viehbeständen in Normalstössen.

Wie bisher soll im Sinne einer Besitzstandswahrung zu Gunsten von Kuhalpen mit kurzer Alpzeit (Hochalpen) pro GVE 300 Franken ausgerichtet werden. Daraus resultiert ein im Vergleich zur Berechnung nach Normalstössen erhöhter Beitrag. Die Beiträge werden allerdings neu in Abhängigkeit der effektiven Bestossung berechnet (siehe auch Berechnungsbeispiel in Tabelle 1). Damit wird sichergestellt, dass nur Sömmerungsbetriebe von der sogenannten Besitzstandswahrung profitieren, auf welchen auch die entsprechenden Tiere gehalten werden. Da auch nicht höhere Beiträge als über die Berechnung nach Normalstössen resultieren sollen, gilt die Regelung nur für Betriebe bis zu einer Alpzeit von maximal 91 Tagen. Bei 91 Tagen übersteigt der Beitrag pro Normalstoss die Grenze von 300 Franken ($330 \text{ Fr.} : 100 \text{ Tage} \times 91 \text{ Tage} = 300,30 \text{ Fr.}$). Als untere Grenze für eine Berechnung nach GVE ist eine Sömmerungsdauer von 8 Wochen bzw. 56 Tagen erforderlich.

Tabelle 1: Berechnungsbeispiel für Betriebe mit gemolkenen Tieren mit einer Sömmerungsdauer von weniger als 91 Tagen

Alp mit 100 Kühen, Sömmerungsdauer 70 Tage, Normalbesatz 70 NST

Berechnung bei vollständigem Besatz mit gemolkenen Kühen			
Sömmerungsbeitrag	70 NST à Fr.	330 = Fr.	23'100
Zusatzbeitrag:	eff. Besatz in GVE	100 GVE à Fr.	30'000
	eff. Besatz in NST	70 NST à Fr.	23'100
	Differenz		6'900
Total Beitrag			30'000

Kuhbestand wird reduziert, effektiver Besatz bleibt über 75% des Normalbesatzes (andere Tiere)			
Sömmerungsbeitrag	70 NST à Fr.	330 = Fr.	23'100
Zusatzbeitrag:	eff. Besatz in GVE	70 GVE à Fr.	21'000
	eff. Besatz in NST	49 NST à Fr.	16'170
	Differenz		4'830
Total Beitrag			27'930

Auch der Anreiz für eine nachhaltige Schafalpfung, das heisst der Beitrag für die Behirtung und die Umtriebsweiden soll analog erhöht werden. Heute werden bereits über die Hälfte der Schafe behirtet oder in Umtriebsweiden gehalten. Dafür wurden 2005 3,31 Mio. Franken oder 68 Prozent der Beiträge für Schafsömmerung (4,8 Mio. Fr.) aufgewendet. Für die übrigen Weiden bleibt der Beitrag, wie bei der letzten Erhöhung unverändert, was relativ betrachtet, die Anreizstrategie noch verstärkt.

Art. 11 Kürzung der Beiträge bei Abweichungen vom Normalbesatz

Gemäss der Zielsetzung der Massnahme wird erwartet, dass die Alpen und Sömmerungsweiden dem Futteraufkommen entsprechend genutzt und damit gepflegt werden. Der Beitrag wird unabhängig von der Anzahl aufgetriebener Tiere ausbezahlt, solange ein Besatz von 75 Prozent des Normalbesatzes nachgewiesen wird. Es wird davon ausgegangen, dass damit noch eine genügende Pflege der Alpflächen erfolgt, jedoch bei noch tieferem Tierbesatz längerfristig die Gefahr einer Verbuschung oder Verwaldung der freien Alpflächen besteht. Gegen oben wird eine Toleranz von 5 Prozent gewährt, um einer witterungsbedingten Verlängerung der Sömmerungsdauer Rechnung tragen zu können. Der festgelegte Beitrag pro Betrieb bleibt also im Bereich von 75 bis 105 Prozent des Normalbesatzes unverändert. Darüber hinaus werden aber die Beiträge gekürzt. Zwischen 105 und 110 Prozent des Normalbesatzes um 25 Prozent, bei über 110 Prozent werden sie vollständig gestrichen. Fällt der Besatz unter 75 Prozent, wird der Beitrag entsprechend dem effektiv ausgewiesenen Besatz berechnet.

4. Abschnitt: Anforderungen an die Bewirtschaftung (vgl. auch Ziff. 6.2.2)

Art. 12 Grundsatz

Als Grundanforderung gilt wie bisher eine sachgerechte und umweltschonende Bewirtschaftung. Besteht ein Bewirtschaftungsplan, so ist dieser für die Bewirtschaftung massgebend.

Art. 13 Haltung von Sömmerungstieren

Sömmerungstiere sind in eingezäunter Weide zu halten oder regelmässig, mindestens aber wöchentlich zu kontrollieren. Diese Regelung entspricht den bisherigen Anforderungen.

Art. 14 Schutz der Weiden, der nicht zu beweidenden Flächen und der Naturschutzflächen

Neu ist der Vergandung oder der Verbuschung mit geeigneten Massnahmen direkt entgegenzuwirken. Dies soll in Problemfällen mit besserem Weidemanagement (Weideführung mit Koppeln) und Reinigungsschnitten erreicht werden. Bestehen bleibt allerdings wie bisher die Regelung, dass allenfalls der Normalbesatz und damit der Beitrag als solcher reduziert wird.

Art. 15 Düngung der Weideflächen

Für die Düngierzufuhr soll, soweit zugelassen, neu eine Bewilligung der entsprechenden kantonalen Fachstelle verlangt werden. Damit wird die Zufuhr grundsätzlich auf Flächen begrenzt, die im Sinne einer "Sanierung" einer zusätzlichen Düngung bedürfen.

Art. 16 Problempflanzen und Pflanzenbehandlungsmittel

Die Bekämpfung von Problempflanzen, soll neu ebenfalls zur Pflicht werden. Dabei geht es insbesondere darum, Extremfälle anzugehen. Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist wie bisher geregelt.

Art. 17 Zufuhr von Futter

Im Interesse der Alpwirtschaft ist neu die Zufuhr von Rau- und Krafffutter zu begrenzen. Für die Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen ist eine Zufuhr von 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss zulässig. Zur Ergänzung der Futterrations bzw. Sicherstellung einer bedarfsgerechten Fütterung gemolkener Tiere ist insbesondere zu Beginn der Laktation eine Zufütterung notwendig. Dafür sollen maximal 100 kg Dürrfutter und 100 kg Krafffutter pro Normalstoss zugelassen werden. Mit dieser Einschränkung soll der Gefahr einer unerwünschten Verfälschung und Konkurrenz echter Alpprodukte begegnet werden.

Art. 18 Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Zufahrten

Der ordnungsgemässe Unterhalt war bereits in den bisherigen Anforderungen enthalten.

Art. 19 Massnahmen bei ökologischen Schäden

Die Bestimmung erlaubt den Kantonen, zusätzliche spezifisch auf die Behebung der Schäden ausgerichtete Auflagen zu erlassen. Dies können einzelne Massnahmen wie die Düngung, Futterzufuhr oder die Weideführung betreffen. Sofern offensichtliche Verstösse gegen die Auflagen vorliegen, ist gleichzeitig eine Beitragskürzung oder -verweigerung nach Artikel 25 zu verfügen. Die Schäden können sowohl bei der ordentlichen Kontrolle nach Artikel 24 oder aufgrund von Meldungen von Behörden oder aus der Bevölkerung festgestellt werden. Besonders zu berücksichtigen sind dabei allfällige Feststellungen der zuständigen kantonalen Fachstellen für den Natur-, Umwelt-, Boden- und Gewässerschutz.

5. Abschnitt: Verfahren

Art. 20 Gesuch

Grundvoraussetzung für den Anspruch auf Sömmerungsbeiträge ist die jährliche Einreichung eines Beitragsgesuchs mittels eines Standardformulars. Dies ist notwendig für die Abklärung der Beitragsberechtigung, insbesondere der Überprüfung des Besatzes. Gleichzeitig dienen die Angaben statistischen Zwecken.

Im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ist das Ende der Alpzeit noch nicht bekannt, weshalb die Weidedauer und der Besatz aufgrund des üblichen Abfahrtsdatums berechnet werden müssen. Da diese Berechnung nur der Kontrolle dient, ob die Bestossung innerhalb der Bandbreite von 75 bis 110 Pro-

zent des Normalbesatzes liegt, reichen diese Angaben aus. Im Zweifelsfall kann der Kanton vom Bewirtschafter einen zusätzlichen Rapport über die Abfahrtsdaten verlangen.

Art. 21 Behandlung des Gesuchs

Der Kanton überprüft die Gesuche und eröffnet den Gesuchstellern den Beitrag. Die Überprüfung betrifft im Wesentlichen die Höhe der Bestossung. Eine Neuberechnung ist nur notwendig, wenn diese nicht zwischen 75 und 110 Prozent des Normalbesatzes liegt.

Art. 22 Auszahlung der Beiträge

Grundsätzlich werden die Sömmerungsbeiträge dem Bewirtschafter ausgerichtet.

Absatz 2 ermöglicht eine administrative Vereinfachung bei Korperationen und Genossenschaften.

Absätze 3 und 4 berücksichtigen traditionelle Aufgabenteilungen zwischen der an der Viehsömmerung beteiligten Partnern. Grundsätzlich wird vorausgesetzt, dass sie sich selber über die entsprechenden Modalitäten einigen können.

Art. 23 Auszahlungsdaten

Für die Überweisung der von den Kantonen angeforderten Beitragssummen ist das Bundesamt auf die Zustellung von Daten, die eine Überprüfung der Beitragsberechnung und die notwendigen Plausibilitätstests erlauben, angewiesen. Die Daten sind auch zur Erstellung der Statistiken erforderlich.

6. Abschnitt: Kontrolle

Art. 24

Analog zu den übrigen Direktzahlungen können die Kantone Organisationen beiziehen, um die Kontrolltätigkeit auszuüben. Diese müssen allerdings Gewähr für eine unabhängige und sachgemässe Kontrolle bieten. Die Tätigkeit der Kontrollorganisationen muss vom Kanton stichprobeweise überprüft werden.

Neu werden die Kontrollintensität, die Anforderungen an die Kontrollorganisation und die Aufgaben der Kantone in der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) geregelt. Sömmerungsbetriebe sind mindestens alle 12 Jahre einmal zu kontrollieren (bisher 10 Jahre). Zusätzlich werden jährlich die Problembetriebe sowie 2 Prozent der Betriebe risikobasiert kontrolliert. Weiter müssen neu ab dem 1. Januar 2010 die Kontrollstellen akkreditiert sein. Ausserdem haben die Kantone die Kontrollen zu koordinieren und die Resultate und Kürzungen ab 2010 in der zentralen Datenbank des Bundes einzutragen (vgl. Erläuterungen zur VKKL).

7. Abschnitt: Verwaltungssanktionen und Eröffnung von Verfügungen

Art. 25 Kürzung und Verweigerung der Beiträge

Die Bestimmungen über Verwaltungssanktionen und Rechtsschutz sind mit jenen der Direktzahlungsverordnung harmonisiert. Sie sind einerseits notwendig, um bei fehlbarem Verhalten der Gesuchsteller Sanktionen ergreifen zu können und garantieren andererseits die Rechtssicherheit sowie den Vollzug der Massnahme. Die Integration (Anhang 2) erhöht die Verbindlichkeit und dient dem einheitlichen Vollzug. Grundsätzlich ist keine Verschärfung der Sanktionen bzw. Kürzungen vorgesehen.

Art. 26 Höhere Gewalt

Diese Bestimmungen entsprechen grundsätzlich der bisherigen Regelung. Sie sind mit jenen der übrigen Direktzahlungen harmonisiert.

Art. 27 Eröffnung von Verfügungen

Wie bisher kann das Bundesamt Beschwerdeentscheide oder allenfalls Beitragsverfügungen direkt an die nächste Instanz weiterziehen. Dies ist weniger aufwändig, als das aufsichtsrechtliche Eingreifen mit Entscheidkorrektur seitens des Kantons. Auch für die Betroffenen ist das erste Verfahren transparenter.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28 - 32

Der Vollzug bleibt unverändert bei den Kantonen. Da die zentrale Datenbank über die Kontrollen erst ab 2010 zur Verfügung steht, ist für 2009 wie bisher in schriftlicher Form über die Kontrolltätigkeit und deren Resultate Bericht zu erstatten.

Damit der Verweis in der Berg- und Alp- Verordnung (BAIV) übereinstimmt, wird diese angepasst.

Die zusätzlichen Mittel stehen erstmals 2009 zur Verfügung. Daraus ergibt sich gegenüber den anderen Verordnungen eine Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2009.

6.4 Auswirkungen

6.4.1 Bund

Die Erhöhung des Budgets von 90 auf 100 Mio. Franken hat für den Bund im Bereich der Sömmerungsbeiträge Mehrausgaben von rund 10 Mio. Franken zur Folge. Entsprechend höher sind die Beitragssätze. Die Aufstockung erfolgt innerhalb des Zahlungsrahmens.

6.4.2 Kantone

Es dürfte sich ein leicht erhöhter administrativer Aufwand im Zusammenhang mit der Akkreditierung der Kontrollstellen ergeben.

6.4.3 Volkswirtschaft

Die zusätzlichen Mittel ergeben bei den rund 7400 Bewirtschaftern einen höheren Beitrag von durchschnittlich rund 1350 Franken pro Betrieb bzw. 33 Franken pro GVE/NST. Mit der Erhöhung bleibt nach Abzug der Reduktion der Milchmarktstützung ein positiver Saldo zu Gunsten der Sömmerungsbetriebe von rund 7 Mio. Franken.

6.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die vorgesehenen Verordnungsänderungen sind mit den internationalen Verpflichtungen in der WTO und mit den von der Schweiz abgeschlossenen internationalen Agrarabkommen vereinbar.

6.6 Rechtliche Grundlagen

Die Sömmerungsbeitragsverordnung basiert auf den Artikeln 77 Absätze 2 und 3, 168 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes.

6.7 Datum des Inkrafttretens

Die Verordnung soll am 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Verordnung über Sömmerungsbeiträge (Sömmerungsbeitragsverordnung, SöBV)

vom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 77 Absätze 2 und 3, 168 und 177
des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹ (LwG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Sömmerungsbeiträge werden für die Sömmerung Raufutter verzehrender Nutztiere (Raufutter verzehrende Grossvieheinheiten, RGVE), ohne Bisons und Hirsche, auf Sömmerungs-, Hirten- und Gemeinschaftsweidebetrieben ausgerichtet.

² Für die Sömmerung auf Betrieben im Ausland werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 2 Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind:

- a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs-, Hirten- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit zivilrechtlichem Wohnsitz beziehungsweise Sitz in der Schweiz;
- b. Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die einen Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaften.

Art. 3 Nicht zu beweidende Flächen

¹ Folgende Flächen dürfen nicht beweidet werden:

- a. Wälder, ausgenommen traditionell beweidete Waldformen, wie die Waldweiden oder wenig steile Lärchenwälder in den inneralpinen Regionen, die keine Schutzfunktionen erfüllen und nicht erosionsgefährdet sind;

¹ SR 910.1

- b. Flächen mit empfindlichen Pflanzenbeständen und Pioniervegetation auf halboffenen Böden;
- c. steile, felsige Gebiete, in denen sich die Vegetation zwischen den Felsen verliert;
- d. Schutthalden und junge Moränen;
- e. Flächen auf denen durch Beweidung die Erosionsgefahr offensichtlich verstärkt wird;
- f. mit einem Weideverbot belegte Naturschutzflächen.

² Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden.

³ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin halten in einem Plan die beweidbaren und die nicht oder nur beschränkt zu beweidenden Flächen fest.

Art. 4 Weidesysteme für Schafe

¹ Eine ständige Behirtung besteht, wenn:

- a. die Herdenführung durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden erfolgt und die Herde täglich auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz geführt wird;
- b. die Weidefläche in Sektoren aufgeteilt und auf einem Plan festgehalten ist;
- c. eine angepasste Nutzung und gleichmässige Beweidung ohne Übernutzung erfolgt;
- d. die Aufenthaltsdauer im gleichen Sektor bzw. auf der gleichen Weidefläche zwei Wochen nicht übersteigt und dieselbe Fläche frühestens nach vier Wochen wieder beweidet wird;
- e. die Herde ununterbrochen behirtet ist;
- f. die Auswahl und Nutzung der Übernachtungsplätze so erfolgt, dass ökologische Schäden vermieden werden und
- g. ein Weidejournal geführt wird.

² Eine Umtriebsweide besteht, wenn

- a. die Beweidung während der gesamten Sömmerungsdauer in Koppeln erfolgt, die eingezäunt oder natürlich klar abgegrenzt sind;
- b. eine angepasste Nutzung und gleichmässige Beweidung ohne Übernutzung erfolgt;
- c. in Berücksichtigung von Koppelfläche, Bestossung und Standortbedingungen ein regelmässiger Umtrieb erfolgt;
- d. dieselbe Koppel während höchstens zwei und frühestens wieder nach vier Wochen beweidet wird;
- e. die Koppeln auf einem Plan festgehalten sind und

f. ein Weidejournal geführt wird.

³ Bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide gilt:

- a. die Beweidung darf frühestens 20 Tage nach der Schneeschmelze erfolgen;
- b. Kunststoffweidenetze dürfen nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet werden. Nach dem Wechsel der Koppel sind die Kunststoffweidenetze jeweils zu entfernen. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig, den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.

⁴ Unter Einhaltung der übrigen Anforderungen können die Kantone auf die Einschränkung der Weidedauer nach Absatz 2 Buchstabe d bei einer Bestossung von Weiden nach dem 1. August in abgeschlossenen, hoch gelegenen Geländekammern verzichten.

Art. 5 Bewirtschaftungsplan

¹ Der Bewirtschaftungsplan muss angeben:

- a. die beweidbaren und die nicht zu beweidenden Flächen;
- b. die vorhandenen Pflanzengesellschaften und deren Beurteilung;
- c. die Nettoweidefläche;
- d. das geschätzte Ertragspotenzial;
- e. die Eignung der Flächen für die Nutzung mit den verschiedenen Tierkategorien.

² Der Bewirtschaftungsplan legt fest:

- a. welche Flächen mit welchen Tieren beweidet werden sollen;
- b. die entsprechenden Bestossungszahlen und die Sömmerungsdauer;
- c. das Weidesystem;
- d. die Verteilung der alpeigenen Dünger;
- e. eine allfällige Ergänzungsdüngung;
- f. eine allfällige Zufütterung von Rau- und Kraftfutter;
- g. einen allfälligen Sanierungsplan für die Bekämpfung von Problempflanzen;
- h. allfällige Massnahmen zur Verhinderung der Verbuschung oder Vergandung;
- i. allfällige Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung, Zufütterung und Bekämpfung von Problempflanzen.

³ Der Bewirtschaftungsplan muss von Fachleuten erstellt werden, die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin unabhängig sind.

2. Abschnitt: Normalbesatz

Art. 6 Normalbesatz und Normalstoss

¹ Der Normalbesatz ist der einer nachhaltigen Nutzung entsprechend festgesetzte Viehbesatz, umgerechnet in Normalstösse (NST).

² Ein Normalstoss entspricht der Sömmerung einer RGVE während 100 Tagen.

Art. 7 Festlegung des Normalbesatzes

¹ Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für:

- a. Schafe, ohne Milchschafe;
- b. die übrigen RGVE.

² Bei der Festlegung des Normalbesatzes für Schafe, ohne Milchschafe, darf der Besatz nach Anhang 1 pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden.

³ Als Nettoweidefläche gilt die Gesamtfläche, der mit Futterpflanzen bewachsenen eigenen, gepachteten oder mit schriftlicher Vereinbarung zur Nutzung überlassenen Flächen, abzüglich der nicht zu beweidenden und der unproduktiven Flächen (Felsen, Geröllhalden, Gewässer usw.).

⁴ Liegt ein Bewirtschaftungsplan nach Artikel 5 vor, so stützt sich der Kanton bei der Festsetzung des Normalbesatzes auf die darin enthaltenen Besatzzahlen.

⁵ Bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, welche die Sömmerung neu aufnehmen, setzt der Kanton den Normalbesatz aufgrund des effektiv gesömmerten Bestandes provisorisch fest. Nach drei Jahren setzt er den Normalbesatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestossung dieser drei Jahre und der Anforderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung definitiv fest.

Art. 8 Beschränkungen

¹ Bei der Festsetzung des Normalbesatzes wird eine Sömmerungsdauer von höchstens 180 Tagen berücksichtigt.

² Beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt.

Art. 9 Anpassung des Normalbesatzes

¹ Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn:

- a. der Gesuchssteller oder die Gesuchstellerin einen Bewirtschaftungsplan einreicht, welcher einen höheren Besatz ermöglicht;
- b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll;
- c. Flächenmutationen dies erfordern.

² Der Kanton setzt den Normalbesatz eines Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetriebs unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, insbesondere der Fachstelle für Naturschutz, herab, wenn:

- a. die Bestossung im Rahmen des Normalbesatzes zu ökologischen Schäden geführt hat;
- b. kantonale Auflagen nach Artikel 19 nicht zur Behebung ökologischer Schäden geführt haben;
- c. sich die Weidefläche, insbesondere durch Verwaldung oder Verbuschung, wesentlich reduziert hat.

³ Liegt die Bestossung über drei Jahre unter 75 Prozent des Normalbesatzes, wird dieser vom Kanton unter Berücksichtigung des Durchschnitts der letzten drei Jahre und der Anforderungen einer nachhaltigen Bewirtschaftung neu festgesetzt.

⁴ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Neufestsetzung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines Bewirtschaftungsplanes verlangen, der innerhalb eines Jahres vorzulegen ist.

3. Abschnitt: Berechnung der Beiträge

Art. 10 Sömmerungsbeiträge

¹ Der Sömmerungsbeitrag wird ausgehend vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt:

- a. pro Normalstoss für Schafe, ausgenommen Milchschafe:
 - bei ständiger Behirtung 330 Franken
 - bei Umtriebsweide 240 Franken
 - bei übrigen Weiden 120 Franken
- b. 330 Franken pro Normalstoss für die anderen RGVE.

² Für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer ununterbrochenen Sömmerungsdauer von 56 bis 91 Tagen auf dem selben Betrieb, wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet. Dieser berechnet sich wie folgt: effektiv gesömmerte Tiere in GVE x 300 Franken – effektiv gesömmerte Tiere in NST x 330 Franken.

Art. 11 Kürzung der Beiträge bei Abweichungen vom Normalbesatz

¹ Die Beiträge werden um 25 Prozent gekürzt, wenn die Bestossung den Normalbesatz um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei Normalstösse, übersteigt.

² Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Bestossung den Normalbesatz um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um drei Normalstösse, übersteigt.

³ Liegt die Bestossung um mehr als 25 Prozent unter dem Normalbesatz, so werden die Sömmerungsbeiträge nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.

4. Abschnitt: Anforderungen an die Bewirtschaftung

Art. 12 Grundsatz

¹ Die Sömmerungs-, Hirten- und Gemeinschaftsweidebetriebe müssen sachgerecht und umweltschonend bewirtschaftet werden.

² Enthält ein allfälliger Bewirtschaftungsplan weitergehende Anforderungen und Vorgaben, so sind diese massgebend.

Art. 13 Haltung der Sömmerungstiere

Die Sömmerungstiere müssen in eingezäunter Weide gehalten oder einmal proWoche kontrolliert werden.

Art. 14 Schutz der Weiden, der nicht zu beweidenden Flächen und der Naturschutzflächen

¹ Die Weiden sind vor Verbuschung oder Vergandung zu schützen.

² Nicht zu beweidende Flächen sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen.

³ Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.

Art. 15 Düngung der Weideflächen

¹ Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung erfolgt grundsätzlich mit alpeigenem Dünger.

² Stickstoffhaltige Mineraldünger, Klärschlamm und alpfremde flüssige Dünger, dürfen nicht ausgebracht werden.

³ Für die Zufuhr von alpfremden Düngern ist die Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle notwendig, mit Ausnahme der anteilmässigen Ausbringung von Hofdüngern auf angrenzenden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweiden, wo die Tiere regelmässig auf den Heimbetrieb zurückkehren.

⁴ Für Rückstände aus nichtlandwirtschaftlichen Abwasserreinigungsanlagen mit höchstens 200 Einwohnerwerten und aus nichtlandwirtschaftlichen Abwassergruben ohne Abfluss bleibt Anhang 2.6 Ziffer 3.2.3 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005² vorbehalten.

Art. 16 Problempflanzen und Pflanzenbehandlungsmittel

¹ Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobskreuzkraut sind zu bekämpfen.

² SR 814.81

² Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden. Flächenbehandlungen dürfen nur im Rahmen eines Sanierungsplanes vorgenommen werden. Sie bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle.

Art. 17 Zufuhr von Futter

¹ Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen darf maximal 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro NST und Sömmerungsperiode zugeführt werden.

² Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.

³ Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden.

Art. 18 Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Zufahrten

Gebäude, Anlagen und Zufahrten sind in einem ordnungsgemässen Zustand zu halten und entsprechend zu unterhalten.

Art. 19 Massnahmen bei ökologischen Schäden

Werden ökologische Schäden festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen. Führen die Auflagen nicht zum Ziel, so kann ein Bewirtschaftungsplan verlangt werden.

5. Abschnitt: Verfahren

Art. 20 Gesuch

¹ Die Sömmerungsbeiträge werden auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist bei der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde jährlich bis zum 31. Juli einzureichen.

² Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- a. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Tiere;
- b. das Auffuhrdatum;
- c. das voraussichtliche Abfahrtsdatum;
- d. allfällige Veränderungen bei der nutzbaren Weidefläche;
- e. die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch die zuständige Gemeindekontrollstelle.

³ Für die Sömmerungs- und die Hirtenbetriebe sind die Verhältnisse am 25. Juli massgebend.

Art. 21 Behandlung des Gesuchs

Der Kanton überprüft die Beitragsberechtigung, berechnet die Sömmerungsbeiträge und eröffnet diese den Beitragsberechtigten.

Art. 22 Auszahlung der Beiträge

¹ Der Kanton zahlt den Beitragsberechtigten die Sömmerungsbeiträge bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres aus.

² Bilden die Beitragsberechtigten Alpkorporationen oder Alpgenossenschaften, so können die Sömmerungsbeiträge gesamthaft an diese ausgerichtet werden, wenn:

- a. die Alpkorporationen oder Alpgenossenschaften wichtige Funktionen der Bewirtschaftung ausüben; oder
- b. so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird.

³ Werden Beiträge an öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gemeinden, Bürgergemeinden) ausgerichtet, so haben die Viehhalter und Viehhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten Anspruch auf mindestens 80 Prozent der Beiträge.

⁴ Beiträge, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem Bundesamt zurückerstatten.

Art. 23 Auszahlungsdaten

¹ Der Kanton stellt dem Bundesamt jährlich die Besitz- und die Auszahlungsdaten auf elektronischen Datenträgern sowie die Sammel Listen auf Papier zu. Das Bundesamt setzt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die technische und die organisatorische Ausgestaltung der Datenübernahme fest.

² Das Bundesamt überweist dem Kanton den Gesamtbetrag aufgrund der Sammel Liste.

³ Der Kanton erstellt ein nach Gemeinden geordnetes Verzeichnis, woraus der Standort der Betriebe, die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Normalstösse, aufgegliedert nach gemolkenen Tieren, übrigen Tieren, Schafen und der entsprechenden Sömmerungsdauer hervorgehen.

6. Abschnitt: Kontrolle**Art. 24**

¹ Der Kanton kann für den Vollzug Organisationen beiziehen, die für eine sachgemässe und unabhängige Kontrolle Gewähr bieten. Die Kontrolltätigkeit der beigezogenen Organisationen wird vom Kanton stichprobenweise überprüft.

² Der Kanton oder die Organisation überprüft die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin eingereichten Angaben, die Beitragsberechtigung und die Einhaltung der Anforderungen.

³ Für die Kontrolle sind die Bestimmungen der Verordnung vom ...³ über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) massgebend.

7. Abschnitt: Verwaltungssanktionen und Eröffnung von Verfügungen

Art. 25 Kürzung oder Verweigerung der Beiträge

¹ Der Kanton kürzt oder verweigert den Beitrag, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin:

- a. vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht;
- b. Kontrollen erschwert;
- c. das Beitragsgesuch nicht rechtzeitig einreicht;
- d. die Bestimmungen dieser Verordnung und weitere Auflagen, die ihm oder ihr im Zusammenhang mit der Sömmerung auferlegt wurden, nicht oder nur teilweise einhält;
- e. landwirtschaftsrelevante Vorschriften des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991⁴, des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991⁵, des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁶, des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966⁷ über den Natur- und Heimatschutz oder des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978⁸ nicht einhält; die Nichteinhaltung dieser Vorschriften muss mit einem rechtskräftigen Entscheid festgestellt werden;
- f. allfällige kantonale oder kommunale Vorschriften für eine nachhaltige Bewirtschaftung verletzt.

² Die Kürzung der Beiträge ist in Anhang 2 festgelegt.

³ Bei vorsätzlicher oder wiederholter Verletzung von Vorschriften kann der Kanton die Gewährung von Beiträgen während höchstens fünf Jahren verweigern.

⁴ Zu Unrecht ausgerichtete Beiträge müssen nach Artikel 171 LwG zurückerstattet werden.

Art. 26 Höhere Gewalt

¹ Werden aufgrund höherer Gewalt Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nur teilweise erfüllt, so kann der Kanton auf die Kürzung oder Verweigerung der Beiträge verzichten.

² Als höhere Gewalt gelten insbesondere:

³ SR ...

⁴ SR 921.0

⁵ SR 814.20

⁶ SR 814.01

⁷ SR 451

⁸ SR 455

- a. der Tod des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin;
- b. die Enteignung eines grösseren Teils der Sömmerungsfläche, wenn die Enteignung bei Einreichung des Beitragsgesuchs nicht vorhersehbar war;
- c. die Zerstörung von Gebäuden;
- d. eine schwerwiegende Naturkatastrophe oder eine Katastrophe, deren Ursache nicht im Einflussbereich des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin liegt und die auf der Sömmerungsfläche grössere Schäden anrichtet;
- e. Seuchen, die den gesamten Tierbestand oder Teile davon befallen;
- f. schwerwiegende Schäden durch Krankheiten oder Schädlinge;
- g. ausserordentliche meteorologische Vorkommnisse wie Starkniederschläge, Dürre, Hagelschläge oder wesentliche Abweichungen von langjährigen Mittelwerten;
- h. der Neuantritt von Sömmerungsflächen im Rahmen einer Alp- oder Güterzusammenlegung.

³ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss Fälle höherer Gewalt innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntwerden der zuständigen kantonalen Behörde schriftlich melden und der Meldung die entsprechenden Beweise beilegen.

Art. 27 Eröffnung von Verfügungen

Der Kanton eröffnet dem Bundesamt die Beschwerdeentscheide. Beitragsverfügungen sind nur auf Verlangen zuzustellen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28 Vollzug

¹ Das Bundesamt vollzieht diese Verordnung, soweit nicht die Kantone damit beauftragt sind.

² Das Bundesamt beaufsichtigt den Vollzug in den Kantonen.

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 29. März 2000⁹ über Sömmerungsbeiträge wird aufgehoben.

⁹ SR 910.133 AS 2000 1105, 2002 1140, 2005 2695

Art. 30 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 8. November 2006¹⁰ über die Kennzeichnungen „Berg“ und „Alp“ für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1¹¹

¹ Bei Erzeugnissen mit der Kennzeichnung „Alp“ müssen die Anforderungen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben g, h, und i der Sömmerungsbeitragsverordnung vom ...¹² eingehalten werden.

Art. 31 Übergangsbestimmungen

¹ Die Kantone erstellen für das Beitragsjahr 2009 nach Artikel 15 Absatz 4 der Sömmerungsbeitragsverordnung vom 29. März 2000¹³ einen Bericht über ihre Kontrolltätigkeit und über die verfügbaren Sanktionen.

² Der aufgrund der Sömmerungsbeitragsverordnung vom 29. März 2000¹⁴ festgelegte Normalbesatz gilt solange, als keine Anpassung nach Artikel 9 erfolgt.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

... November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹⁰ SR 910.19

¹⁵ SR 910.19

¹² SR ...

¹³ SR 910.133 AS 2000 1105, 2002 1140, 2005 2695

¹⁴ SR 910.133 AS 2000 1105, 2002 1140, 2005 2695

Anhang 1
(Art.7)

Höchstbesatz für Schafweiden

Standort: Höhenlage Topografie Vegetation	Weidesystem	Höchstbesatz ¹⁵ pro ha Nettoweidefläche		
		Schafe ¹⁶	GVE	
Unterhalb der Waldgrenze: Mässig steiles Gelände, mittlere Ertragslagen bzw. Pflanzenbestände	bis 1000 m	Herde mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide	6 – 10	0,5 – 0,9
	1000-1400 m		5 – 8	0,4 – 0,7
	über 1400 m		3 – 6	0,3 – 0,5
	bis 1000 m	Übrige Weiden	4 – 7	0,3 – 0,6
	1000-1400 m		3 – 5	0,3 – 0,4
	über 1400 m		2 – 3	0,2 – 0,3
Oberhalb der Waldgrenze: noch im Bereich der Rinderalpen, mässig steiles Gelände, mittlere Ertragslagen bzw. Pflanzenbestände		Herde mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide	4 – 5	0,3 – 0,5
		Übrige Weiden	2 – 3	0,2 – 0,3
Hohe Lagen: oberhalb des Bereichs der Rinderalpen, mässig steiles Gelände, mittlere Ertragslagen bzw. Pflanzenbestände		Herde mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide	2 – 3	0,2 – 0,3
		Übrige Weiden	0,5 – 1,8	0,1 – 0,2

Der Höchstbesatz bezieht sich vom Futterertrag und von der Nutzung her auf mittlere Standorte. Bei sehr günstigen, ertragreichen Standorten kann der Höchstbesatz bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide um maximal 50 Prozent erhöht werden. Wird eine Erhöhung geltend gemacht, ist deren Berechtigung über eine von Fachleuten vorgenommene Schätzung des Ertragspotenzials und eine Abklärung der Flächeneignung nachzuweisen.

¹⁵ Bei ungünstigen Standorten (steile, schattige, nasse oder trockene Lagen) sind grundsätzlich die tieferen Werte massgebend.

¹⁶ Mittleres Alpschaf zu 0,0861 GVE

Anhang 2
(Art. 25)**Kürzung der Beiträge****1 Falsche Angaben**

Bei Falschangaben in Bezug auf Tiere, Flächen und Weidedauer werden die Beiträge wie folgt gekürzt:

1.1 Tiere

Differenz	Kürzung
0 - 5 Prozent, maximal 1 GVE	Keine Kürzung
5 - 20 Prozent oder über 1 GVE, maximal jedoch 4 GVE	Kürzung der Beiträge um 20 Prozent, maximal um 3000 Franken
Über 20 Prozent oder über 4 GVE sowie im Wiederholungsfall	Kürzung der Beiträge um 50 Prozent, maximal um 6000 Franken

1.2 Flächen

Differenz	Kürzung
0 - 5 Prozent; maximal 1 Hektare 0 - 10 Prozent, wenn Vermessung nicht aktualisiert	Keine Kürzung
5 - 20 Prozent; maximal 2 Hektaren 10 - 30 Prozent, wenn Vermessung nicht aktualisiert	Kürzung der Beiträge um 20 Prozent, maximal um 3000 Franken
Über 20 Prozent oder über 2 Hektaren sowie im Wiederholungsfall Über 30 Prozent, wenn Vermessung nicht aktualisiert	Kürzung der Beiträge um 50 Prozent, maximal um 6000 Franken

1.3 Weidedauer

Differenz	Kürzung
Bis 3 Tage	Keine Kürzung
4 - 6 Tage	Kürzung der Beiträge um 20 Prozent, maximal um 3000 Franken
Über 6 Tage sowie im Wiederholungsfall	Kürzung der Beiträge um 50 Prozent, maximal um 6000 Franken

Als Wiederholungsfall gilt die gleiche Verletzung von Vorschriften oder der gleiche Mangel innerhalb von vier Jahren.

2 Kontrollen erschwert

Kürzung der Beiträge um 10 Prozent, mindestens um 200 Franken, maximal um 1000 Franken.

Eine Verweigerung der Kontrolle hat den Beitragsausschluss zur Folge.

3 Nicht rechtzeitige Gesuchseinreichung

Ausser in Fällen höherer Gewalt werden die Beiträge bei verspäteter Gesuchseinreichung oder Anmeldung um 10 Prozent, mindestens um 200 Franken, maximal um 1000 Franken gekürzt.

Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn eine sachgerechte Kontrolle nicht mehr möglich ist.

4 Verstösse gegen landwirtschaftsrelevante gesetzliche Vorschriften

	Fahrlässiger Verstoss	Eventualvorsätzlicher Verstoss	Vorsätzlicher Verstoss
Erstmaliger Verstoss ohne Dauerwirkung	5%, mind. 200 Fr., max. 500 Fr.	15%, mind. 200 Fr., max. 1500 Fr.	25%, mind. 200 Fr., max. 2500 Fr.
Erstmaliger Verstoss mit Dauerwirkung	10%, mind. 200 Fr., max. 1000 Fr.	25%, mind. 200 Fr., max. 2500 Fr.	50%, mind. 200 Fr., max. 10000 Fr.
Im Wiederholungsfall innerhalb von 4 Jahren	Verdoppelung der Kürzung	Verdoppelung der Kürzung	Beitragsausschluss

5 Fehlende Dokumente und Aufzeichnungen

Bei fehlenden oder unvollständigen Dokumenten und Aufzeichnungen werden die Beiträge wie folgt gekürzt:

Erstmaliger Mangel	Kürzung um 10 Prozent je fehlendes Dokument oder fehlende Aufzeichnung; mindestens 200 Franken, maximal 3000 Franken
Zweiter Mangel innerhalb von vier Jahren	Doppelte Kürzung
Dritter und vierter Mangel innerhalb von vier Jahren	Beitragsausschluss

6 Anteilsmässige Ausrichtung der Sömmerungsbeiträge aufgrund einer nur teilweisen Einhaltung der Bewirtschaftungs- anforderungen

Bei einem erstmaligen Mangel gelten folgende Kürzungen:

Mangel	Kürzung
Nicht sachgerechte, umweltschonende Bewirtschaftung (z.B. weidebedingte Erosionsschäden, Übernutzung, Unternutzung, Art. 12 Abs. 1)	10 Prozent, mind. 200 Fr. max. 3000 Fr.
Nichteinhaltung der Anforderung und Vorgaben im Bewirtschaftungsplan (Art. 12 Abs. 2)	10 Prozent, mind. 200 Fr. max. 3000 Fr.
Weideführung: nicht eingezäunt oder nicht mindestens einmal wöchentlich kontrolliert (Art. 13)	10 Prozent, mind. 200 Fr. max. 3000 Fr.
Fehlende Massnahmen zur Verhinderung von Verbuschung oder Vergandung (Art. 14 Abs. 1)	10 Prozent, mind. 200 Fr. max. 3000 Fr.
Nutzung nicht zu beweidender Flächen (Art. 14 Abs. 2)	10 Prozent, mind. 200 Fr. max. 3000 Fr.
Nicht vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Naturschutzflächen (Art. 14 Abs. 3)	10 Prozent, mind. 200 Fr. max. 3000 Fr.
Unerlaubter Düngereinsatz (Art. 15)	10 Prozent, mind. 200 Fr. max. 3000 Fr.
Hoher Besatz an Problempflanzen (Art. 16 Abs. 1)	10 Prozent, mind. 200 Fr. max. 3000 Fr.
Unerlaubter Herbizideinsatz (Art. 16 Abs. 2)	10 Prozent, mind. 200 Fr. max. 3000 Fr.
Unerlaubte Zufuhr von Raufutter für witterungsbedingte Ausnahmesituationen (Art. 17 Abs. 1)	10 Prozent, mind. 200 Fr. max. 3000 Fr.
Unerlaubte Zufuhr von Dürrfutter auf Betrieben mit gemolkene Tieren (Art. 17 Abs. 2)	10 Prozent, mind. 200 Fr. max. 3000 Fr.
Unerlaubte Zufuhr von Kraftfutter auf Betrieben mit gemolkene Tieren (Art. 17 Abs. 2)	10 Prozent, mind. 200 Fr. max. 3000 Fr.
Unerlaubter Kraftfuttereinsatz bei Schweinen (Art. 17 Abs. 3)	10 Prozent, mind. 200 Fr. max. 3000 Fr.
Nicht ordnungsgemässer Unterhalt von Gebäuden, Anlagen, Zufahrten (Art. 18)	10 Prozent, mind. 200 Fr. max. 3000 Fr.

Bei einem zweiten Mangel innerhalb von vier Jahren werden die Kürzungen verdoppelt. Ein dritter und vierter Mangel innerhalb von vier Jahren hat den Beitragsausschluss zur Folge.

7 Schafweiden

Schafweiden, welche die Anforderungen für Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen gelten als "übrige Weiden". Eine anteilmässige Ausrichtung des Beitrags für Behirtung oder Umtriebsweide ist nur bei unvollständigen oder fehlenden Dokumenten oder Aufzeichnungen möglich. Die Kürzung erfolgt nach Ziffer 5.

7 Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV)

7.1 Ausgangslage

Die Öko-Qualitätsverordnung ist seit 2001 in Kraft. Aufgrund der Erfahrungen, die in den letzten Jahren gesammelt wurden und aufgrund von Arbeiten der Forschungsanstalten wird die Verordnung nun gezielt ergänzt und optimiert. Wie bis anhin werden die Beiträge nur für die landwirtschaftliche Nutzfläche ausgerichtet werden.

7.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

- Festlegung einer einheitlichen Finanzhilfe durch den Bund aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA).
- Abgeltung der biologischen Qualität von extensiv genutzten Weiden, Waldweiden und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt. Die Kriterien werden wie bisher bei den extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen und Streueflächen in technischen Ausführungsbestimmungen des BLW festgehalten.
- Erhöhung der Beiträge für die biologische Qualität und Vernetzung von der Tal- bis in die Bergzone II.
- Erhöhung der Beiträge für die biologische Qualität der Hecken, Feld- und Ufergehölze und Hochstamm-Feldobstbäumen in allen Zonen.
- Konkretisierung der Anforderungen an die Vernetzung.

7.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 3 Biologische Qualität

Abs. 1

Neu können auch Beiträge für die biologische Qualität von extensiv genutzten Weiden, Waldweiden und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt ausgerichtet werden.

Art. 6 Verpflichtungsdauer

Abs. 1

Nach Ablauf einer Verpflichtungsperiode kann der Landwirt entscheiden, ob er sich für weitere 6 Jahre verpflichten will. Durch die Präzisierung, dass auch weitere Verpflichtungsperioden 6 Jahre dauern, kann an der Vorgabe festgehalten werden, dass innerhalb von 6 Jahren eine Kontrolle erfolgen muss.

Mit der Ergänzung in Absatz 1bis wird sichergestellt, dass nach Abbruch eines Vernetzungsprojekts keine Beiträge mehr ausbezahlt werden, auch wenn die 6-jährige Verpflichtungsdauer noch nicht beendet ist. Bewirtschaftungsvorgaben werden ebenfalls hinfällig.

Art. 7

Mit der NFA wird die unterschiedliche Finanzkraft der Kantone direkt ausgeglichen. Deshalb fällt die Abstufung der Kantone aufgrund ihrer Finanzkraft weg. Da die ÖQV eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton darstellt, wird an der Restfinanzierung durch Dritte festgehalten.

Die Beiträge werden gezielt in den Defizitgebieten des ökologischen Ausgleichs erhöht. Zusätzlich werden extensiv genutzte Weiden, Waldweiden und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt mit Beiträgen für die biologische Qualität abgegolten. Kleinflächige Elemente mit grossem Pflegeaufwand und grossem biologischen Wert werden stärker gefördert.

Art. 19 Eröffnung von Entscheiden, Berichterstattung

Die Namensänderung des Bundesamts für Umwelt wird berücksichtigt. Die periodische Berichterstattung der Kantone an den Bund wird klar definiert.

Art. 20 Weisungen technischer Art zum Anhang 1

Diese dienen dem BLW als Grundlage für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der kantonalen Anforderungen. Der Artikel wird mit den ökologischen Ausgleichsflächen, die neu Beiträge für die biologische Qualität erhalten können, ergänzt.

Art. 22 Übergangsbestimmungen

Bereits angemeldete Flächen sind während der Verpflichtungsperiode von 6 Jahren von der Verordnungsanpassung nicht betroffen. Die Verordnungsänderung betrifft neu angemeldete Flächen sowie Flächen, die für eine weitere Verpflichtungsperiode angemeldet werden.

Anhang 1: Mindestanforderungen an die biologische Qualität

- Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streueflächen

Anforderungen, die in der DZV oder LBV geregelt sind, werden nicht mehr aufgeführt. Die Anforderungen an die Qualitätsbeurteilung werden im Detail in den Ausführungsbestimmungen definiert. Durch die Integration des Verweises auf die Ausführungsbestimmungen können die weiteren inhaltlichen Doppelspurigkeiten gestrichen werden.

- Extensiv genutzte Weiden, Waldweiden und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt

Analog der Anforderungen an die extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen und Streueflächen werden die Anforderungen für die extensiv genutzten Weiden, Waldweiden und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt definiert. Zusätzlich zu den Pflanzenarten fliessen auch Strukturelemente in die Bewertung ein.

- Hochstamm-Feldobstbäume

Die Mindestanzahl Bäume wird an die diesbezügliche Vorgabe der DZV angepasst. Einzelbäume, die zu weit vom Obstgarten entfernt sind, tragen zum biologischen Wert des Obstgartens wenig bei. Die Definition eines Mindestabstandes zwischen den Bäumen wird von den Weisungen in die Verordnung übernommen. Viele Kantone haben eine Mindestdistanz vom Obstgarten zur Zurechnungsfläche von 50 m definiert. Untersuchungen haben gezeigt, dass die obstgartenbewohnenden Brutvögel zur Nahrungssuche bevorzugt kleine Distanzen zurücklegen. Aus diesem Grund wird die Maximaldistanz von 50 m vorgegeben. Die Typen der Zurechnungsflächen werden durch weitere wertvolle ökologische Ausgleichsflächen ergänzt.

Untersuchungen zeigen, dass der Trend der obstgartenbewohnenden Brutvögelarten weiterhin rückläufig ist. Die Qualität eines Obstgartens ist seine Grösse und die Dichte der Bäume sowie im Sinne der Nachhaltigkeit seine Altersstruktur. Zusätzlich ist das Nahrungsangebot für die obstgartenbewohnenden Arten wichtig. In diesem Sinn werden auch für die Hochstamm-Feldobstbäume Ausführungsbestimmungen definiert.

Anhang 2: Mindestanforderungen an die Vernetzung

Die bis anhin sehr knapp gehaltenen Mindestanforderungen an die Vernetzung werden aufgrund der Erfahrungen konkretisiert. Wichtige Weisungen werden auf Verordnungsstufe gehoben. Insbesondere bei der Zieldefinition werden genaue Angaben gemacht, wie sie auszugestaltet ist. Zudem werden Vorgaben gemacht in welche Richtung die Zielsetzung der Vernetzungsprojekte gehen muss. Zusätzlich wird die Projektverlängerung geregelt.

7.4 Auswirkungen

7.4.1 Bund

Durch die Anpassung der Restfinanzierung entstehen dem Bund keine Mehrkosten. Aufgrund der Beitragserhöhungen im Talgebiet bis und mit BZ II sowie der zusätzlichen Beiträge für die biologische Qualität entstehen Mehrkosten.

Für das Jahr 2006 wurden für die ÖQV rund 30 Mio. Franken Bundesbeiträge ausbezahlt. Ausgehend von einer weiteren Zunahme der Flächen, der Beitragserhöhungen und der zusätzlichen Beiträge für die biologische Qualität von extensiv genutzten Weiden und Waldweiden ist für das Jahr 2008 mit einem Finanzbedarf von 50 Mio. Franken zu rechnen. Die Umlagerung von Mitteln aus der abgeschafften Exportsubvention für Obstsaftkonzentrat und die Senkung der Beiträge für wenig intensiv genutzte Wiesen finanzieren einen Anteil dieses Mehrbedarfs. Der Finanzbedarf ist im Zahlungsrahmen 2008-2011 berücksichtigt.

7.4.2 Kantone

Die Beitragserhöhung im Talgebiet bis zur Bergzone II, sowie die Einführung von neuen Beiträgen für die biologische Qualität kann für die Kantone zu einer höheren finanziellen Belastung führen. Die Beteiligung der Kantone bei diesem Programm ist freiwillig. Die ÖQV ist sowohl auf das Landwirtschaftsgesetz als auch auf das Natur- und Heimatschutzgesetz abgestützt. Nach Artikel 78 der Bundesverfassung sind die Kantone für den Naturschutz zuständig. Die Beteiligung der Kantone an den entsprechenden Beiträgen entspricht den Vorgaben und der Zielsetzung der Bundesverfassung.

Ein kleiner Mehraufwand im personellen Bereich bei den Kantonen ist zu erwarten, da die kantonalen Anforderungen ergänzt werden müssen.

7.4.3 Volkswirtschaft

Mit der Verordnung werden Leistungen im Rahmen der Multifunktionalität der Landwirtschaft abgegolten. Es handelt sich um öffentliche Güter, für die kein Markt besteht. Es gibt keine Alternative zur Finanzierung über die öffentliche Hand. Landwirte, die eine hohe Qualität beim ökologischen Ausgleich anstreben, können ein zusätzliches Einkommen erwirtschaften. Dem Bund erwachsen keine zusätzlichen Kosten, die Mittel sind im Zahlungsrahmen enthalten.

7.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

7.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden Artikel 76 Absatz 3 und 177 des LwG vom 29. April 1998 und Art. 26. des NHG vom 1. Juli 1966.

**Verordnung
über die regionale Förderung der Qualität und der
Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der
Landwirtschaft
(Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV)**

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. f-h

¹ Beiträge werden ausgerichtet an folgende ökologische Ausgleichsflächen nach Artikel 40 DZV² und Anhang Ziffer 3.1 DZV, welche die Anforderungen des Kantons an die biologische Qualität erfüllen:

- e.
- f. extensiv genutzte Weiden;
- g. Waldweiden (Wytweiden, Selven);
- h. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt.

Art. 6 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter}

¹ Wer Öko-Qualitätsbeiträge beantragt, muss sich verpflichten, die Flächen nach der Genehmigung der Beiträge durch den Kanton während mindestens sechs Jahren so zu bewirtschaften, dass sie die Anforderungen nach den Artikeln 3 und 4 erfüllen. Weitere Verpflichtungsperioden dauern ebenfalls sechs Jahre.

^{1^{bis}} Wird das regionale Vernetzungsprojekt vor dem sechsten Jahr der Verpflichtungsdauer der Fläche beendet, entfällt die Verpflichtung der Bewirtschaftung und der Beitragszahlung nach Artikel 4.

¹ SR 910.14
² SR 910.13

Art. 7

¹ Die Höhe der Finanzhilfen des Bundes für die von den Kantonen ausgerichteten Öko-Qualitätsbeiträge beträgt höchstens 80% der anrechenbaren Beiträge.

² Anrechenbar sind die an die Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen ausgerichteten Beiträge bis zu folgenden Beträgen:

	Für die biologische Qualität (Fr. pro ha und Jahr bzw. pro Baum und Jahr)		Für die Vernetzung (Fr. pro ha und Jahr bzw. pro Baum und Jahr)	
	Tal - Bergzone II	Bergzonen III-IV	Tal-Bergzone II	Bergzonen III-IV
Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streuflächen	1000.-	500.-	1000.-	500.-
Extensiv genutzte Weiden und Waldweiden (Wytweiden und Selven)	500.-	300.-	500.-	300.-
	Der Betrag wird zu je maximal 50% für die Flora- und die Strukturqualität ausgerichtet.			
Hecken, Feld- und Ufergehölze	2000.-	2000.-	1000.-	500.-
Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	1000.-	1000.-	1000.-	500.-
Hochstamm-Feldobstbäume	30.-	30.-	5.-	5.-
Weitere ökologische Ausgleichsflächen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche			1000.-	500.-

Art. 19 Abs. 2

² Er erstattet nach Vorgabe des BLW und des BAFU periodisch Bericht über den Vollzug. Er reicht beim BLW bis zum 1. Dezember des Beitragsjahres eine Liste mit den bewilligten Vernetzungsprojekten ein.

Art. 20 Weisungen technischer Art zum Anhang 1

Für die Ermittlung der biologischen Qualität der extensiv und der wenig intensiv genutzten Wiesen, der Streueflächen, der extensiv genutzten Weiden und Waldweiden (Wytweiden und Selven), der Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und der Hochstamm-Feldobstbäume gelten die vom BLW unter Beizug des BAFU herausgegebenen Weisungen für die Anerkennung der kantonalen Anforderungen als Mindestanforderungen. Diese enthalten insbesondere:

- a. die Methodik zur Beurteilung der Flächen;
- b. Listen von Indikator-Pflanzenarten zum Nachweis der biologischen Qualität;
- c. Listen von Strukturelementen zum Nachweis der biologischen Qualität

Art. 21a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Für Flächen nach Artikel 3, die bis zum Stichtag im Jahr 2007 angemeldet wurden, und für regionale Vernetzungsprojekte nach Artikel 4, die bis Ende 2007 vom Kanton genehmigt wurden, gelten während der laufenden Verpflichtungsdauer die bisherigen Anforderungen der Anhänge 1 und 2. Der Kanton kann eine kürzere Übergangsfrist festlegen.

II

Die Anhänge 1 und 2 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

... November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang 1
(Art. 3)**Biologische Qualität: Mindestanforderungen an die Qualität, an die Qualitätsbeurteilung und an die Bewirtschaftung****1 Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streueflächen****1.1 Mindestanforderungen an die Qualität**

Die Parzelle weist die zur Erreichung der Mindestqualität notwendigen Indikator-Pflanzenarten auf.

1.2 Qualitätsbeurteilung

- a. Die Kontrollperson nimmt die Prüfung, wenn immer möglich, im Beisein des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin vor.
- b. Die biologische Qualität wird gemäss den vom BLW bewilligten Anforderungen ermittelt.
- c. In einem Übersichtsplan 1:5000 oder 1:10000 sind die Teilflächen mit und ohne Mindestqualität festzuhalten. Die vorkommenden qualitätszeigenden Arten sind für jede Testfläche zu protokollieren. Der Flächenanteil mit Qualität an der Parzelle ist abzuschätzen.

1.3 Bewirtschaftungsvorschriften

Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen nur mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle für Naturschutz gegüllet werden.

2 Extensiv genutzte Weiden, Waldweiden (Wytweiden und Selven) und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt**2.1 Mindestanforderungen an die Qualität**

Die Parzelle weist die zur Erreichung der Mindestqualität notwendigen Indikator-Pflanzenarten oder Strukturen auf.

2.2 Qualitätsbeurteilung

- a. Die Kontrollperson nimmt die Prüfung, wenn immer möglich, im Beisein des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin vor.
- b. Die biologische Qualität wird gemäss den vom BLW bewilligten Anforderungen ermittelt.
- c. In einem Übersichtsplan 1:5000 oder 1:10000 sind die Teilflächen mit und ohne Mindestqualität festzuhalten. Die vorkommenden qualitätszeigenden Arten und die Strukturen sind zu protokollieren. Der Flächenanteil mit Qualität an der Parzelle ist abzuschätzen.

3 Hecken, Feld- und Ufergehölze

3.1 Mindestanforderungen an die Qualität

- a. Die Breite der Hecke oder des Feld- oder Ufergehölzes exklusive Krautsaum beträgt mindestens 2 m.
- b. Die Hecke oder das Feld- oder Ufergehölz weist nur einheimische Strauch- und Baumarten auf.
- c. Die Hecke oder das Feld- oder Ufergehölz weist durchschnittlich mindestens 5 verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter auf.
- d. Mindestens 20 Prozent der Strauchschicht besteht aus dornentragenden Sträuchern, oder die Hecke oder das Feld- oder Ufergehölz weist mindestens einen landschaftstypischen Baum pro 30 Laufmeter auf. Der Umfang des Stammes muss auf 1,5 m Höhe mindestens 170 cm betragen.

3.2 Bewirtschaftungsvorschriften

- a. 20-40 Prozent der Sträucher werden alle 5-8 Jahre abschnittsweise und selektiv gepflegt oder im Fall von schnellwachsenden Arten auf den Stock gesetzt.
- b. Der Krautsaum darf jährlich maximal einmal genutzt werden. Die erste Hälfte des Krautsaums darf frühestens nach den in Artikel 45 Absatz 2 oder 3 DZV³ bestimmten Terminen genutzt werden. Die zweite Hälfte darf frühestens 6 Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden.

4 Hochstamm-Feldobstbäume

4.1 Mindestanforderungen an die Qualität

- a. Die Mindestfläche des Obstgartens beträgt 20 Aren und er enthält mindestens 20 Hochstamm-Feldobstbäume.
- b. Die Baumdichte beträgt mindestens 30, maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen beträgt maximal 30 m.
- c. Der Hochstamm-Obstgarten ist entweder im Unternutzen oder in einer Distanz von maximal 50 m mit einer weiteren ökologischen Ausgleichsfläche (Zurechnungsfläche) örtlich kombiniert. Wenn nicht anders mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz vereinbart, gelten als Zurechnungsflächen zum Obstgarten:
 - extensiv genutzte Wiesen
 - wenig intensiv genutzte Wiesen mit Qualitätsbeiträgen nach Artikel 3;
 - Streueflächen;

³ SR 910.13

- extensiv genutzte Weiden und Waldweiden mit Qualitätsbeiträgen nach Artikel 3:
 - Buntbrache;
 - Saum auf Ackerland
 - Hecken, Feld- und Ufergehölze.
- d. Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt:
- | | |
|--------------|--|
| Anzahl Bäume | Grösse der Zurechnungsfläche gemäss Bst. c |
| 0–200: | 0,5 Aren pro Baum |
| über 200: | mindestens 1 Hektare |

4.2 Qualitätsbeurteilung

- a. Die Kontrollperson nimmt die Prüfung, wenn immer möglich, im Beisein des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin vor.
- b. Die biologische Qualität wird gemäss den Weisungen zum Anhang 1 ermittelt.
- c. In einem Übersichtsplan 1:5000 oder 1:10000 sind die Bäume mit und ohne Mindestqualität und die Zurechnungsfläche festzuhalten.

4.3 Bewirtschaftungsvorschriften

- a. Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen.
- b. Die Anzahl Bäume bleibt während der Verpflichtungsdauer konstant.

Mindestanforderungen an die Vernetzung

1 Mindestanforderungen an die Vernetzung

1.1 Ausgangszustand

Ein abgegrenztes Gebiet wird definiert und auf einem Plan dargestellt. Dieser zeigt den Ausgangszustand der einzelnen Landschaftselemente auf. Im Plan sind mindestens folgende Elemente aufgeführt:

- landwirtschaftliche Nutzfläche (LN);
- ökologische Ausgleichsflächen (inkl. biologischer Qualität) (öAF);
- in den Inventaren des Bundes und Kantons aufgeführte Objekte;
- bedeutende ökologische Lebensräume innerhalb und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche;
- Sömmerungsgebiet, Wald, Gewässerschutzzonen, Bauzonen.

Der Ausgangszustand wird beschrieben.

1.2 Definition der Ziele

Die Ziele im Hinblick auf die Förderung der botanischen und faunistischen Vielfalt sind zu definieren. Sie basieren auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern. Sie berücksichtigen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes.

In den Zielen müssen folgende Angaben enthalten sein:

- a. Ziel- und Leitarten sind zu definieren. Zielarten sind Arten, die gefährdet sind und für die das Projektgebiet eine besondere Verantwortung trägt. Das Ziel ist die Erhaltung und Förderung dieser Arten. Leitarten sind Arten, die für das Projektgebiet charakteristisch sind. Das Ziel ist die Erhaltung der naturräumlichen Lebensbedingungen für diese Arten. Wenn im Perimeter Zielarten vorkommen, müssen diese berücksichtigt werden. Die Auswahl und das effektive und potenzielle Vorkommen der Ziel- und Leitarten muss durch Feldbegehungen überprüft werden.
- b. Wirkungsziele sind zu definieren. Sie orientieren über die angestrebte Wirkung im Hinblick auf die definierten Ziel- und Leitarten.
- c. Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden ökologischen Ausgleichsfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss für die erste 6-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5% der LN als wertvolle öAF angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 10 – 15% öAF der LN, wovon

mindestens 50% der öAF biologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als wertvoll gelten ökologische Ausgleichsflächen, die:

- die biologischen Qualitätskriterien erfüllen;
 - als Buntbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder
 - gemäss den Lebensraumanprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.
- d. Qualitative Umsetzungsziele (Massnahmen) sind zu definieren. Wenn die ausgewählten Ziel- und Leitarten Lebensraumanprüche aufweisen, die mit den Bewirtschaftungsvorschriften der öAF nach der DZV nicht berücksichtigt werden, müssen die entsprechenden Bewirtschaftungsmassnahmen und Aufwertungen definiert werden.
- e. Die Ziele müssen messbar und terminiert sein.

Flächen sind insbesondere anzulegen:

- entlang von Gewässern, wobei diesen der erforderliche Raum für ihre natürlichen Funktionen zu gewähren ist;
- entlang von Wäldern;
- zur Erweiterung von bestehenden ökologischen Ausgleichs- und Naturschutzflächen sowie zu deren Pufferung.

Synergien mit Projekten in den Bereichen Ressourcennutzung, Landschaftsgestaltung und Artenförderungsprogrammen sind zu nutzen.

1.3 Soll-Zustand

Der Sollzustand der räumlichen Anordnung der öAF ist auf einem Plan darzustellen.

1.4 Umsetzung

In einem Umsetzungskonzept sind aufzuzeigen:

- Projektträgerschaft
- Projektverantwortliche
- Finanzierungsbedarf und Finanzierungskonzept
- geplante Umsetzung

Damit ein Betrieb Vernetzungsbeiträge beziehen kann, muss eine fachkompetente einzelbetriebliche Beratung stattfinden. Die Projektträgerschaft schliesst mit den Bewirtschaftern und Bewirtschaftnerinnen Vereinbarungen ab.

Nach 3 Jahren muss ein Zwischenbericht erstellt werden, der die Zielerreichung dokumentiert.

2 Weiterführung von Vernetzungsprojekten

Vor Ablauf der 6-jährigen Projektdauer ist der Zielerreichungsgrad zu überprüfen. Die definierten Umsetzungsziele müssen für eine Weiterführung des Projektes zu 80% erreicht werden. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

Die Zielsetzungen (Wirkungsziele, Umsetzungsziele und Massnahmen) sind zu überprüfen und anzupassen. Der Projektbericht muss den Mindestanforderungen an die Vernetzung (Ziff. 1.1–1.4) entsprechen.

8 Verordnung über Flächen- und Verarbeitungsbeiträge im Ackerbau (Ackerbaubeitragsverordnung)

8.1 Ausgangslage

8.1.1 Anbaubetrag Hanf

Im Jahr 2005 bauten 13 Betriebe in sechs Kantonen insgesamt 9 ha Hanf gemäss Sortenliste BLW (Faserhanf) an. Hanf dieser Sorten mit geringem Gehalt an THC wird für die Herstellung von Speiseölen und ätherischen Ölen (Duftstoffe, Kosmetika) verwendet. Eine weitere Möglichkeit ist die Herstellung von Kompost als Torfersatz. Es sind keine quantitativen Angaben nach Verwendungszweck verfügbar. Trotz Förderung des Anbaus und guter Faserqualität ist die Verwertung von Hanf als Faserpflanze bedeutungslos geblieben. Ausschlaggebend für die geringe Bedeutung sind die günstigen Preise von importierten pflanzlichen und synthetischen Fasern. 71 Betriebe meldeten im Jahr 2005 den Anbau von anderen Hanfsorten im Umfang von 37 ha.

Es ist verboten, Hanf oder Produkte davon an Nutztiere zu verfüttern. Hanfpflanzen enthalten immer Spuren von THC, welches nach der Verfütterung in die Milch gelangen kann. Hanf darf auch nicht als Einstreu für Nutztiere verwendet werden, weil Tiere die Einstreu teilweise fressen. Angesichts der mit dem Fütterungs- und Einstreuverbot weiter eingeschränkten Verwertungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft ist die Förderungswürdigkeit von Hanf in Frage gestellt.

8.1.2 Bereich Kontrolle

Mit der Agrarpolitik 2011 beschloss der Bundesrat eine Handlungsachse zur Vereinfachung der Administration und besseren Koordination der Kontrollen. In der Vernehmlassungsunterlage vom 14. September 2005 zur Agrarpolitik 2011 schlug er unter anderem folgende Massnahmen vor:

- Koordination der Kontrollen durch gegenseitige Abstimmung der Kontrolltätigkeit und Informationsaustausch unter den zuständigen Kontrollorganen (neuer Art. 181 Abs. 1^{bis} LwG)
- Stärkung der Eigenverantwortung durch Selbstkontrolle und risikobasierte Fremdkontrollen
- Vereinfachung der Datenerfassung und -verwaltung durch ein vernetztes, automatisiertes und zentral verwaltetes Informationssystem unter Einbezug der Label (neuer Art. 185 Abs. 5 LwG).

8.1.3 Zuckerrüben

Im Rahmen der EU Zuckermarktreform senkt die EU den Zuckerpreis in zwei Schritten per 1. Oktober 2008 und 1. Oktober 2009. Aufgrund der seit Februar 2005 umgesetzten Doppelnulllösung für Zucker in Verarbeitungsprodukten, die unter das Protokoll Nr. 2 der Bilateralen II fallen, muss der inländische Zuckerpreis zur Wahrung gleich langer Spiesse für die inländische Verarbeitungsindustrie in etwa jenem der EU entsprechen. Die EU wird die Erlöseinbussen für die Rübenproduzenten zu 64.2 % mit entkoppelten Beihilfen kompensieren.

Die EU Zuckermarktreform verursacht eine Senkung des Preises von Zucker und damit auch von Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. Dadurch steigt die relative Wirtschaftlichkeit von alternativen Verwendungen der Zuckerrüben an, z.B. Verwertung zu Futterzwecken oder energetische Nutzungen. Sinkende Rübenerlöse führen dazu, dass für die Zuckerfabriken die Versorgungssicherheit mit Rohstoff abnimmt.

8.1.4 Pilot- und Demonstrationsanlagen

Für die Verarbeitung von nachwachsenden Rohstoffen erhielten drei anerkannte Pilot- und Demonstrationsanlagen in den Jahren 2004 bis 2006 jährliche Beiträge von insgesamt 0.5 bis 1.2 Millionen

Franken. Alle verarbeiten Ölsaaten zu Treibstoff, Treibstoffadditiven oder Schmiermitteln. Die Genossenschaft Eco Energie Etoy nahm die Produktion von Rapsmethylester im Jahre 1996 auf und ist mit einer Jahreskapazität von rund 3 Millionen Litern grösste Herstellerin von Rapsmethylester aus inländischer Anbaubiomasse. Allerdings verarbeitet die Eco Energie Etoy bereits heute grösstenteils importierte Rohstoffe.

Das Preisniveau von Ölsaaten im Inland wird durch die Grenzbelastung auf Speiseöl und auf dem Presskuchen zu Futterzwecken bestimmt. Der Grenzschutz führt dazu, dass der Rapspreis im Inland im Mittel der Jahre rund doppelt so hoch ist wie in der EU. Hingegen bestehen für Ölsaaten oder Pflanzenöle zu technischen Zwecken Zollbegünstigungen, die eine nahezu zollfreie (Grundzoll) Einfuhr des Rohstoffs für technische Verwendungen ermöglichen.

8.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Anbaubeitrag für Hanf aufheben

- Der Anbau von Hanf bietet für die Ackerbaubetriebe keine Alternative zu den traditionellen Kulturen. Der unübersichtliche Markt, die fehlende Wertschöpfung, der beträchtliche Verwaltungs- und Kontrollaufwand bei Bund und Kantonen sprechen gegen eine Weiterführung des Anbaubeitrages für Faserhanf.

Beitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung

- Die durch die EU-Zuckermarktreform verursachte Preissenkung soll für Zuckerrüben, aus denen Zucker hergestellt wird, durch einen Anbaubeitrag teilweise kompensiert werden. Die Ausrichtung des Beitrages soll deshalb an die Liefermenge Zucker gebunden werden, welche die Zuckerfabriken durch Vertrag mit den Pflanzern vereinbart haben.

Kontrollen, Kürzungen

- Für die Durchführung von Kontrollen sollen sinngemäss die gleichen Anforderungen gelten wie für die Direktzahlungen. Die Harmonisierung erfolgt über die neue Kontrollkoordinationsverordnung. Die Kontrollen werden mit den anderen öffentlich-rechtlichen Kontrollen koordiniert.
- Die Überführung der Kürzungsrichtlinie in die Verordnung erhöht die Verbindlichkeit und dient dem einheitlichen Vollzug.

Pilot- und Demonstrationsanlagen

- Befristung der Anerkennungsdauer
- Begrenzung der Beiträge je Anlage

8.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Beitragsberechtigung

Abs. 1

Es wird vorgeschlagen, den Anbaubeitrag von 1'500 Franken je Hektare Hanf aufzuheben.

Neu soll ein Anbaubeitrag von 850 Franken je Hektare Zuckerrüben zur Zuckerherstellung festgelegt werden.

Abs. 2

Die Bestimmung für Hanf erübrigt sich.

Anbaubeiträge werden nur für Zuckerrüben gewährt, welche an die Zuckerfabriken abgeliefert werden. Die Produzenten und Produzentinnen sind beitragsberechtigt, sofern sie mit den Zuckerfabriken die Lieferung einer bestimmten Menge Zucker vereinbart haben. Der auszubezahlende Anbaubeitrag pro Hektare (X) errechnet sich aus der vereinbarten Zuckermenge (A), dem maximalen Anbaubeitrag (B), der Anbaufläche (C) und dem Mindestertrag von 10 Tonnen pro Hektare bei konventionellem Anbau (D) und von 7 Tonnen pro Hektare bei biologischem Anbau (E). Die Formel lautet:

$$\frac{A * B}{C * (D \text{ bzw. } E)} = X \leq B$$

Der Anbaubeitrag beträgt höchstens 850 Franken pro Hektare.

Für die Berechnung deklarieren die Produzenten und Produzentinnen von Zuckerrüben zur Zuckergewinnung im Formular C zur Flächenerhebung ab 2008 neu die für das laufende Jahr mit den Zuckerfabriken vereinbarte Zuckermenge.

*Art. 2**Abs. 2*

Dieser Absatz betrifft den Hanf und entfällt.

*Art. 3**Buchst. d*

Das Wort Hanf soll in Buchstabe d gestrichen werden.

Art. 7 Kontrollen*Abs. 1 und 2*

Die Vorgaben für die Kontrollfrequenzen werden für zahlreiche Verordnungen in der neuen Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) vereinheitlicht.

Abs. 3 bis 7

Anpassung der bisherigen Bestimmungen an die neu strukturierten Absätze.

Art. 10 Verarbeitung durch Pilot- und Demonstrationsanlagen*Abs. 2^{bis}*

Die Anlagebetreiber sollen Abklärungen an Systemen oder zur Markterprobung wenn möglich innerhalb von drei Jahren abschliessen. Eine Verlängerung des Anerkennungsstatus soll nur bei nachweisbarer Notwendigkeit und unter Inkaufnahme einer Beitragskürzung möglich sein.

Abs. 2^{ter}

Je anerkannte Pilot- und Demonstrationsanlage sollen neu jährlich maximal 400'000 Franken ausgerichtet werden. Der gesamte Beitrag für alle anerkannten Pilot- und Demonstrationsanlagen richtet sich nach den verfügbaren Krediten.

Art. 14 Kürzung und Verweigerung der Beiträge

Abs. 3

Aufgrund des neuen Art. 170 Abs. 3 LwG legt der Bund die Kürzungen bei Verletzung von Vorschriften im Bereich der Direktzahlungen und des Pflanzenbaus verbindlich fest.

Anhang

Die Vorgaben basieren grundsätzlich auf den bisherigen Kürzungsrichtlinien für Anbaubeiträge. Für Fälle, welche mit dem Anhang 1 erfasst werden, sind die Bestimmungen verbindlich.

Erstmalige Mängel haben mit Ausnahme von gravierenden Fällen bei falschen Angaben keine massiven Kürzungen der Anbaubeiträge zur Folge. Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen jedoch stark erhöht. Für Fälle, welche mit dem Anhang erfasst werden, sind die Vorgaben verbindlich.

8.4 Auswirkungen

8.4.1 Bund

Die vertraglich vereinbarte Zuckermenge wird mit einem zusätzlich Feld auf dem Erhebungsformular in Selbstdeklaration erhoben. Ausgehend von einer vereinbarten Zuckermenge von insgesamt 232'200 Tonnen ist im Jahr 2008 mit finanziellen Aufwendungen von etwa 19.5 Millionen Franken zu rechnen. Diese Aufwendungen sind Bestandteil der im Voranschlag 2008 und der Finanzplanung 2009-2011 geplanten Mittel.

Die vorgeschlagenen Änderungen für Pilot- und Demonstrationsanlagen haben weder personelle noch finanzielle Auswirkungen.

8.4.2 Kantone

Der zusätzliche Aufwand zur Erfassung der Vertragsmenge und der Beitragsausrichtung fällt gering aus.

8.4.3 Volkswirtschaft

Mit der teilweisen Kompensation der sinkenden Zuckerpreise kann die inländische Zuckerproduktion aufrecht erhalten werden. Die Zuckerwirtschaft leistet damit weiterhin einen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung und zur Pflege der Kulturlandschaft.

8.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

8.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden Artikel 54 und 59 LwG.

Verordnung über Flächen- und Verarbeitungsbeiträge im Ackerbau (Ackerbaubeitragsverordnung, ABBV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Ackerbaubeitragsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 und 2

¹ Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die auf eigene Rechnung und Gefahr einen Betrieb führen und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben, erhalten je Hektare und Jahr die folgenden Anbaubeiträge:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a. | für Raps, Soja, Sonnenblumen, Ölkürbisse und Lein | 1500 Franken |
| b. | für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu
Futterzwecken | 1500 Franken |
| c. | für Faserpflanzen ohne Lein | 2000 Franken |
| d. | für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung | 850 Franken |

² Der Beitrag für Zuckerrüben wird ausgerichtet, wenn die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen durch Vertrag mit den Zuckerfabriken die Lieferung einer bestimmten Menge Zucker vereinbart haben. Im konventionellen Anbau wird der maximale Beitrag bei einer Liefermenge von mindestens 10 Tonnen Zucker je Hektare und im biologischen Anbau von mindestens 7 Tonnen Zucker je Hektare ausgerichtet. Falls die vereinbarten Liefermengen diese Werte nicht erreichen, wird der Beitrag verhältnismässig gekürzt.

¹ SR 910.17

Art. 2 Sachüberschrift und Abs. 2

Voraussetzungen

² *Aufgehoben**Art. 3 Bst. d*

Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- d. Flächen mit Kulturen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b, die vor ihrem Reifezustand und nicht zur Körnergewinnung geerntet werden;

Art. 7 Kontrollen

¹ Der Kanton kann für den Vollzug Organisationen beiziehen, die für eine sachgemässe und unabhängige Kontrolle Gewähr bieten. Die Kontrolltätigkeit der beigezogenen Organisationen wird vom Kanton stichprobenweise überprüft. Die Kontrollen werden teilweise ohne Voranmeldung durchgeführt.

² Die Kontrollfrequenz richtet sich nach der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) vom ... ².

³ Die Kontrollstelle überprüft die Angaben der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, kontrolliert die Bewirtschaftungsart und beurteilt vor der Ernte den Stand der Kulturen.

⁴ Stellt die Kontrollstelle bei der Kontrolle unrichtige Flächengaben, einen unbefriedigenden Stand der Kulturen oder das Nichteinhalten der gemeldeten Bewirtschaftungs- oder Verwendungsart fest oder werden ihnen entsprechende Tatbestände von den Abnehmern gemeldet, so gibt sie dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin unverzüglich davon Kenntnis.

⁵ Bestreitet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Ergebnisse der Kontrolle, so kann er oder sie innerhalb der drei folgenden Werkstage verlangen, dass der Kanton innerhalb von 48 Stunden eine weitere Betriebs- oder Feldkontrolle durchführt. Das beanstandete Feld darf nicht vor der Überprüfung abgeerntet werden.

⁶ Die Kantone erstellen jährlich nach den Vorgaben des Bundesamtes für Landwirtschaft (Bundesamt) einen Bericht über ihre Kontrolltätigkeit und über die verfügten Sanktionen.

⁷ Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben mit angestammten Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone haben auf Verlangen dem Kanton eine Bestätigung der mit der Auszahlung beauftragten ausländischen Amtsstelle über die ausgerichteten EU-Direktzahlungen einzureichen.

Art. 10 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}

^{2bis} Die Anerkennung für Pilot- und Demonstrationsanlagen wird für eine Dauer von höchstens drei Jahren erteilt. In begründeten Fällen kann, bei gleichzeitiger Kürzung des vorherigen Beitragssatzes um mindestens einen Drittel, die Anerkennung um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

^{2ter} Je anerkannte Pilot- und Demonstrationsanlage wird jährlich ein Verarbeitungsbeitrag von maximal 400'000 Franken ausgerichtet.

Art. 14 Abs. 3

³Die Kürzung der Beiträge wird, mit Ausnahme betreffend den Artikel 1 Absatz 2, im Anhang festgelegt.

II

Diese Verordnung erhält einen zusätzlichen Anhang gemäss Beilage.

III

¹Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2008 in Kraft.

²Artikel 10 Absätze 2^{bis} und 2^{ter} tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

... November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang
(Art. 14)

Kürzung der Beiträge

1 Vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben

1.1 Falsche Flächenangaben

Differenz bei Einzelflächen	Massnahme / Kürzungen
0 - 5 Prozent, maximal jedoch 25 Aren	Anbaubeiträge für die effektive Fläche
5 - 20 Prozent oder über 25 Aren, maximal jedoch 1 Hektare zuviel angegebene Fläche.	Anbaubeiträge für die effektive Fläche, abzüglich der berechneten Anbaubeiträge aufgrund der Differenz zwischen den falschen und der korrekten Flächenangabe
Über 20 Prozent oder 1 Hektare zuviel angegebene Fläche.	Verweigerung der gesamten Anbaubeiträge für die entsprechende Fläche
Wiederholt falsche Flächenangaben	Verweigerung der gesamten Anbaubeiträge nach Art. 1

Wird bei der Kontrolle eine grössere Fläche festgestellt als zum Beitragsbezug angemeldet wurde, so wird für die zusätzliche Fläche kein Beitrag ausgerichtet.

Bei Anwendung der Abzüge ist die effektiv vorhandene (gemessene) Fläche als Ausgangsbasis massgebend. Ausschlaggebend für die Abzüge ist die Flächendifferenz der einzelnen Parzellen mit der gleichen Kultur und nicht die Differenz der Gesamtfläche.

Als Wiederholungsfall gilt die wiederholte Angabe einer zu hohen Fläche innerhalb von vier Jahren unabhängig vom Standort auf dem Betrieb.

1.2 Falsche Angaben

Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht (z.B. falsche Kultur- oder Sortendeklaration), wird für das laufende und das darauffolgende Beitragsjahr von den Beiträgen für die entsprechende Massnahme ausgeschlossen.

2 Kontrollen erschwert

Kürzung der Beiträge um 10 Prozent, mindestens um 200 Franken, maximal um 1000 Franken. Eine Verweigerung der Kontrolle hat den Beitragsausschluss für die entsprechende Massnahme zur Folge.

3 Nicht rechtzeitiges Anmelden

Ausser in Fällen höherer Gewalt werden die Beiträge bei verspäteter Gesuchseinreichung oder Anmeldung um 10 Prozent, mindestens um 200 Franken, maximal um 1000 Franken gekürzt.

Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn eine termin- und sachgerechte Kontrolle nicht mehr möglich ist.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere:

- a. der Tod des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin;
- b. die Enteignung eines grösseren Teils der Betriebsfläche, wenn die Enteignung bei Einreichung des Beitragsgesuchs nicht vorhersehbar war;
- c. eine schwerwiegende Naturkatastrophe oder eine Katastrophe, deren Ursache nicht im Einflussbereich des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin liegt und die auf der Betriebsfläche grössere Schäden anrichtet.

4 Nicht rechtzeitiges Abmelden bei Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen

Wer die Bedingungen und Auflagen nicht einhält und es unterlässt, dies der zuständigen Kontrollstelle zu melden, wird für das laufende und das darauffolgende Beitragsjahr von den Beiträgen der entsprechenden Massnahme ausgeschlossen.

5 Kürzung bei Verstössen gegen landwirtschaftsrelevante Vorschriften des Umweltschutz-, des Gewässerschutz- und des Natur- und Heimatschutzgesetzes (Art. 14 Abs. 1 Bst. e)

	Fahrlässiger Verstoss	Eventualvorsätzlicher Verstoss	Vorsätzlicher Verstoss
Erstmaliger Verstoss ohne Dauerwirkung	5 %, mind. 200 Fr., max. 500 Fr.	15 %, mind. 200 Fr., max. 1'500 Fr.	25 %, mind. 200 Fr., max. 2'500 Fr.
Erstmaliger Verstoss mit Dauerwirkung	10 %, mind. 200 Fr., max. 1'000 Fr.	25 %, mind. 200 Fr., max. 2'500 Fr.	50 %, mind. 200 Fr., max. 10'000 Fr.
Im Wiederholungsfall innerhalb von 4 Jahren	Verdoppelung der Kürzung	Verdoppelung der Kürzung	Beitragsausschluss

9 Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung)

9.1 Ausgangslage

Die Bio-Verordnung (Bio-V) legt die Mindestanforderungen für die Kennzeichnung von Lebens- und Futtermitteln sowie von landwirtschaftlichen Rohstoffen und Tieren als biologisch oder ökologisch produzierte Erzeugnisse fest. Grundlage für die Berechtigung zur Kennzeichnung ist die Zertifizierung der Produzenten, Verarbeiter und Händler durch eine staatlich akkreditierte Zertifizierungsstelle. Der Vollzug erfolgt durch die Kantonschemiker.

9.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Gesamtbetrieblichkeit richten sich nach der Botschaft zur AP 2011. Das Parlament hat im März 2007 beschlossen, dass Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit im Biolandbau namentlich für Dauerkulturen möglich sein sollen (Art. 15 LwG). Die Bio-Verordnung sieht heute Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit für nicht biologisch bewirtschafteten Weinbau und ausdauernde Obstanlagen innerhalb eines Biobetriebes vor. Diese Ausnahme soll erweitert werden auf alle Dauerkulturen gemäss Artikel 22 der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998¹ (LBV). Zudem soll nun auch der umgekehrte Fall ermöglicht werden: Die biologische Bewirtschaftung von Dauerkulturen innerhalb eines nicht biologischen Betriebes. In beiden Fällen stellen die Kulturen nach Art. 22 LBV jeweils eine Einheit dar, die einheitlich bewirtschaftet werden soll. Damit wird auch der parzellenweise biologische Rebbau in Zukunft nicht mehr möglich sein: Die Übergangsbestimmung, nach der einzelne Parzellen unabhängig vom Rest des Betriebes biologisch bewirtschaftet werden können (Art. 38 Bio-V), läuft Ende 2008 definitiv ab.

Nach geltender Verordnung müssen Schlachthanlagen, welche Tiere aus biologischer Produktion schlachten, durch eine staatlich akkreditierte Zertifizierungsstelle kontrolliert und zertifiziert werden. Diese Regelung gilt seit dem 1. Januar 2001 und entspricht der EG-Verordnung 2092/91. Durch die Revision der Lebensmittelgesetzgebung wird bereits heute die Einhaltung der gemäss Bio-Verordnung relevanten Kontrollpunkte, namentlich die lückenlose Rückverfolgbarkeit, durch die Kontrollen der kantonalen Veterinärdienste gewährleistet. Mit der Zertifizierungspflicht für die Schlachtung bestehen somit unnötige Doppelkontrollen sowie ein finanzieller Mehraufwand für die betroffenen Betriebe, welche insbesondere bei Schlachthanlagen mit geringer Kapazität spürbar sind. Durch die Befreiung der Schlachtung von der Zertifizierungspflicht soll die Verantwortung für die Einhaltung der Bio-Verordnung den kantonalen Veterinärdiensten übergeben werden. Dies ist, abgesehen von der Meldepflicht allfälliger Abweichungen, ohne zusätzlichen Kontroll- resp. Ressourcenaufwand möglich.

Seit dem 1. Januar 2005 ist der Handel mit Nutztieren aus biologischer Produktion zertifizierungspflichtig. Für Tiere der Rindergattung legt die Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank vom 23. November 2005² (TVD-Verordnung) eine Meldepflicht der Tierdaten im Fall des Zugangs resp. Abgangs des Tieres fest. Da die Meldungen tagesgenau gemacht werden müssen, können die Tierbewegungen beim Rindvieh mittels TVD und Begleitdokumenten lückenlos rückverfolgt werden. Eine Zertifizierungspflicht der Händler mit dem Zweck einer garantierten Rückverfolgbarkeit ist also überflüssig. Der Handel mit Tieren der Rindergattung soll aus diesem Grund innerhalb der Schweiz von der Zertifizierungspflicht ausgenommen werden.

In der biologischen Landwirtschaft besteht der Grundsatz, dass Biotiere mit Biofuttermitteln gefüttert werden müssen. Die EG hat im Jahr 2005 einen Fahrplan für die Reduktion nicht biologischer Futter-

¹ SR 910.91

² SR 916.404

mittel beschlossen, den die Schweiz im Rahmen des autonomen Nachvollzugs übernommen hat. Danach soll ab 2008 für Wiederkäuer kein nicht biologisches Futter mehr erlaubt sein. Die Bioproduzenten (vertreten durch Bio Suisse und die Bio-Bergallianz) haben in letzter Zeit festgestellt und signalisiert, dass die Reduktion der zulässigen nicht biologischen Futtermittel für Wiederkäuer auf 0% ab dem 1. Januar 2008 nicht machbar sei, weil einige Futtermittelkomponenten nur in ungenügender Menge oder gar nicht biologisch vorhanden seien.

Die Kommission schliesst nicht aus, dass aufgrund der im Moment in Gesamtrevision befindlichen EG-Verordnung ab 2009 eine Möglichkeit für „regionale Ausnahmen“ im Gemeinschaftsrecht geschaffen wird, welche auch mehr Flexibilität im Bereich der Fütterungsvorschriften ermöglichen würde. Wann der entsprechende Entscheid fällt, ist im Moment offen. Es ist aber davon auszugehen, dass die revidierte EU-Gesetzgebung bis Ende 2008 in Kraft gesetzt wird. Wir schlagen deshalb vor, als Übergangslösung autonom eine gewisse Lockerung der Fütterungsvorschrift vorzunehmen und bis Ende 2008 die Verwendung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelherstellung (Zuckerrübenschnitzel, Melasse, unverarbeitete Futterrüben und Kartoffeln, Abgang aus der Obst- und Gemüseverarbeitung, Fruchtesirup, Bier- und Malztreber) weiterhin zuzulassen. Bis dahin wird voraussichtlich die neue Regelung in der EU bekannt sein. Zudem ist davon auszugehen, dass eine Erstreckung der Frist, beschränkt auf ein Jahr und einige wenige Futterkomponenten, das Äquivalenzabkommen mit der EU nicht gefährden kann.

Um die Gleichwertigkeit der Schweizer Bio-Verordnung mit der entsprechenden Gesetzgebung der EU gewährleisten zu können, müssen die neuen Importregelungen der EU nachvollzogen werden. Neu soll eine Liste mit anerkannten Zertifizierungsstellen geführt werden, durch welche eine erleichterte Einfuhr erlaubt wird. Einzelermächtigungen für den Import von Bioprodukten sollen nur noch während einer Übergangsfrist ausgestellt werden.

9.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Kennzeichnung

Abs. 5^{bis} Bst. e

Redaktionelle Änderung im deutschen Text.

Abs. 5^{bis} Bst. f (neu)

Die Schlachtung wird von der Zertifizierungspflicht befreit. Die gemäss Bio-Verordnung relevanten Kontrollpunkte, namentlich die lückenlose Rückverfolgbarkeit, werden bereits heute durch die Kontrollen der kantonalen Veterinärdienste abgedeckt. Die Einhaltung der Bio-Verordnung wird demnach durch die kantonalen Veterinärdienste gewährleistet.

Mit dem Ziel einer effizienteren Kontrolle hatte die Zertifizierungsfirma bio.inspecta im April 2005 mit der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und -ärzte VSKT einen Vorschlag zur Zusammenarbeit ausgearbeitet. Dieser sah vor, dass die kantonalen Veterinärdienste die Bio-Kontrolle im Unterauftrag für die Zertifizierungsstelle durchführen, dass bio.inspecta darauf basierend die Zertifizierungen vornehmen würde und dass bio.inspecta ein zusätzliches Stichprobenkontrollrecht hätte. Auf diese Weise würde eine Zusatzkontrolle durch die Zertifizierungsstelle vermieden und eine verordnungskonforme Zertifizierung sichergestellt. Dieser Lösungsvorschlag scheiterte daran, dass nur einige wenige kantonale Veterinärdienste diese Verträge mit bio.inspecta unterzeichneten. Im Jahr 2006 stellte Bio Suisse dem BLW den Antrag, die Schlachtung von der Zertifizierungspflicht zu befreien und zu prüfen, ob eine Anpassung der Bio-Verordnung in EU-kompatibler Form möglich ist.

Abs. 5^{bis} Bst. g (neu)

Der inländische Handel mit Nutztieren der Rindviehgattung wird von der Zertifizierungspflicht befreit. Grundlage dafür ist, dass die Rückverfolgbarkeit der Tiere heute lückenlos durch die TVD und die Begleitscheine gewährleistet werden kann. Eine Zertifizierung der Händler mit dem Zweck, die Rückverfolgbarkeit zu garantieren, ist also überflüssig.

Art. 7 Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit**Abs. 1**

Die Ausnahme von der Gesamtbetrieblichkeit soll nicht nur für den Weinbau und ausdauernde Obstanlagen, sondern für alle Dauerkulturen nach Art. 22 LBV möglich sein. Dabei soll jede einzelne Dauerkultur als eine Einheit angesehen und einheitlich bewirtschaftet werden. Damit wird die Kontrollierbarkeit sicher gestellt, indem keine Parallelproduktion derselben Produkte auf demselben Betrieb ermöglicht wird.

Abs. 3 (neu)

Es handelt sich um den umgekehrten Fall der in Absatz 1 beschriebenen Situation: Neu sollen in einem konventionellen Betrieb die Dauerkulturen nach Art. 22 LBV biologisch bewirtschaftet werden können. Auch hier muss jede einzelne Dauerkultur für sich einheitlich bewirtschaftet werden. Damit wird auch der parzellenweise biologische Rebbau in Zukunft nicht mehr möglich sein: Die Übergangsbestimmung, nach der einzelne Parzellen unabhängig vom Rest des Betriebes biologisch bewirtschaftet werden können (Art. 38 Bio-V), läuft Ende 2008 wie vorgesehen definitiv ab.

Art. 8 Abs. 1

Bei Dauerkulturen gilt analog zu allen anderen Flächen, die auf die biologische Produktion umgestellt werden, eine Umstellungsdauer von zwei Jahren und als Umstellbeginn gilt der 1. Januar.

Art. 16a Futtermittel**Abs. 8 (neu)**

Während der Wanderperiode (z.B. Wanderschäferei) bzw. Hüteperiode (z.B. Vorsass, Maiensäss, Vorweiden) sollen Tiere auf nicht biologischen Weiden Futter aufnehmen können. Die Menge darf aber nicht über 10 % der jährlichen Gesamtfuttermenge betragen. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an die EG-Verordnung 2092/91, Anhang I, Abschnitt B, Nummer. 4.10.

Art. 16f Herkunft der Nutztiere**Abs. 8**

Sowohl die Eier als landwirtschaftliche Erzeugnisse als auch die Küken als Nutztiere fallen in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung. Eine Biobrüterei muss demzufolge das Prinzip der Gesamtbetrieblichkeit befolgen. Die tierseuchenbedingten Vorschriften zur Einhaltung von Mindestabständen zwischen Geflügelställen verunmöglichen es jedoch vielen interessierten Betrieben, eine Biobrüterei aufzubauen. Die Möglichkeit, mit einer Ausnahmegewilligung des Kantons zu arbeiten, lehnte die Bio Suisse bis anhin aus Imagegründen ab. Die Versuche, innerhalb der Hühnerbranche eine praxistaugliche Alternative zu finden, blieben unfruchtbar und tragen das Risiko in sich, dass ein Angebotsmonopol entstehen könnte. Aus diesen Gründen soll die Regelung innerhalb der EG-Verordnung 2092/91 übernommen werden. Diese erlaubt in Absprache mit der Zertifizierungsstelle einen Zukauf von Küken aus nicht biologischen Beständen, wenn sie spätestens bis zum dritten Lebensstag eingestallt werden.

Art. 23a (neu) Liste der Zertifizierungsstellen

Neu soll das Bundesamt eine Liste der anerkannten Zertifizierungsstellen führen. Diese Bestimmung erfolgt im Nachvollzug der EG-Verordnung 2092/91, Artikel 11. Die Liste soll öffentlich einsehbar sein. Es wurden erste Gespräche mit der Europäischen Kommission darüber geführt, wie die Schweiz und die EU-Behörden im Zulassungsverfahren kooperieren könnten.

Art. 24 Einzelermächtigung

Aufgrund des Nachvollzugs der EU-Importregelung in Artikel 23a muss der Artikel 24 gestrichen werden. Einzelermächtigungen sollen nur noch während einer Übergangsfrist ausgestellt werden. Dies wird neu in der Übergangsbestimmung in Art. 39j geregelt.

Art. 24a Kontrollbescheinigung

Abs. 1

Es handelt sich um eine rein formale Änderung in Folge der Streichung von Artikel 24.

Art. 34 Kantone

Abs. 1^{bis}

Durch die Aufhebung der Zertifizierungspflicht für die Schlachtung wird - wie in Art. 2 beschrieben - die Verantwortung für die Einhaltung der gemäss Bio-Verordnung relevanten Kontrollpunkte den kantonalen Veterinärdiensten übergeben. Dies hat für die kantonalen Veterinärdienste mit Ausnahme von nachfolgendem Absatz keinen Mehraufwand zur Folge, da diese Kontrollpunkte bereits heute im Rahmen ihrer Kontrollen überprüft werden.

Abs. 2

Die kantonalen Veterinärdienste müssen analog den kantonalen Lebensmittelbehörden allfällige Verstösse gegen die Bio-Verordnung dem Bundesamt für Landwirtschaft und den Zertifizierungsstellen melden. Dadurch wird die Einhaltung der Bio-Verordnung auf allen Stufen gewährleistet und die Gleichwertigkeit mit der EU sichergestellt.

Art. 39i Futtermittel aus nicht biologischem Anbau

Abs. 1 Bst. a

Die Übergangsbestimmung über die Fütterung von Futtermitteln aus nicht biologischem Anbau für Wiederkäuer wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2008 verlängert. Ab 1. Januar 2008 werden aber nicht mehr alle Futtermittel wie bis anhin, sondern nur noch Nebenprodukte aus der Lebensmittelherstellung (Zuckerrübenschnitzel, Melasse, unverarbeitete Futterrüben und Kartoffeln, Abgang aus der Obst- und Gemüseverarbeitung, Früchtesirup, Bier- und Malztreber) zugelassen.

In der biologischen Landwirtschaft besteht der Grundsatz, dass Biotiere mit Biofuttermitteln gefüttert werden müssen. Die EG hat im Jahr 2005 einen Fahrplan für die Reduktion nicht biologischer Futtermittel beschlossen, welchen die Schweiz im Rahmen des autonomen Nachvollzugs übernommen hat. Danach soll ab 2008 für Wiederkäuer kein nicht biologisches Futter mehr erlaubt sein. Die Bioproduzenten (vertreten durch Bio Suisse und die Bio-Bergallianz) haben in letzter Zeit festgestellt und signalisiert, dass die Reduktion der zulässigen nicht biologischen Futtermittel für Wiederkäuer auf 0% ab dem 1. Januar 2008 kaum machbar sei, weil einige Futtermittelkomponenten nur in ungenügender Menge oder gar nicht biologisch vorhanden seien.

Abklärungen mit der Europäischen Kommission haben ergeben, dass bisher kein Mitgliedstaat einen Antrag auf Lockerung der ab 2008 geltenden Fütterungsvorschriften gestellt hat. Informell ist aber bekannt, dass einige Mitgliedstaaten (z.B. Österreich) ähnliche Versorgungsprobleme kennen. Man kann annehmen, dass diese sich im Laufe des Jahres noch um eine Erstreckung der Frist bemühen werden.

Die Kommission schliesst nicht aus, dass aufgrund der sich im Moment in Gesamtrevision befindlichen EG-Verordnung ab 2009 eine Möglichkeit für „regionale Ausnahmen“ im Gemeinschaftsrecht geschaffen wird, welche auch mehr Flexibilität im Bereich der Fütterungsvorschriften ermöglichen würde. Wann der entsprechende Entscheid fällt, ist im Moment offen. Es ist anzunehmen, dass bis Ablauf der verlängerten Übergangsbestimmung die neue Regelung in der EU bekannt sein wird. Zudem ist davon auszugehen, dass eine Erstreckung der Frist, beschränkt auf ein Jahr und einige wenige Futterkomponenten, das Äquivalenzabkommen mit der EU nicht gefährden kann.

Art. 39j (neu) Einzelermächtigung

Die Ausstellung von Einzelermächtigungen ist nur noch als Übergangsbestimmung vorgesehen und soll 12 Monate nach Veröffentlichung der ersten Liste der anerkannten Zertifizierungsstellen (siehe Art. 23a) gestrichen werden.

9.4 Auswirkungen

9.4.1 Bund

Die Änderungen haben weder in personeller noch in finanzieller Hinsicht Auswirkungen für den Bund.

9.4.2 Kantone

Es sind weder personelle noch finanzielle Auswirkungen zu erwarten. Neu ist die Meldepflicht, welche die kantonalen Veterinärdienste gegenüber dem Bundesamt für Landwirtschaft und den Zertifizierungsstellen im Fall von festgestellten Verstössen gegen die Bio-Verordnung einzuhalten haben.

9.4.3 Volkswirtschaft

Die Änderungen haben keine Auswirkungen für die Volkswirtschaft.

9.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen sind konform zum internationalen Recht.

9.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bildet Artikel 15 LwG.

Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeich- nung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Bio-Verordnung vom 22. September 1997¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 5^{bis} Bst. e, f und g

^{5bis} Nicht zertifizierungspflichtig sind:

- e. das Portionieren von offen angebotenen Lebensmitteln vor dem Kunden oder der Kundin;
- f. die Schlachtung von Tieren in Schlachthanlagen;
- g. der Inlandhandel mit Tieren der Rindviehgattung.

Art. 7 Abs. 1 und 3

¹ Innerhalb eines Biobetriebes können Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998² (LBV) jeweils als Gesamtheit nicht biologisch bewirtschaftet werden.

³ Innerhalb eines nicht biologisch bewirtschafteten Betriebes können Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 LBV jeweils als Gesamtheit biologisch geführt werden.

Art. 8 Abs. 1

¹ Betriebe, welche auf die biologische Produktion umgestellt haben, gelten während zwei Jahren als Umstellungsbetriebe. Für Nutzflächen gilt eine Umstellungsdauer von zwei Jahren. Als Umstelldatum gilt jeweils der 1. Januar.

¹ SR 910.18

² SR 910.91

Art. 16a Abs. 8

⁸ Tiere dürfen in der Wander- bzw. während der Hüteperiode auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen grasen, wenn sie von einer Weidefläche zu einer anderen Weidefläche getrieben werden. Die Aufnahme nicht biologischer Futtermittel in Form von Gräsern oder anderer Vegetation, die die Tiere in dieser Periode fressen, darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen.

Art. 16f Abs. 8

⁸ Sind Tiere aus Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar, so darf zum Aufbau eines neuen Tierbestandes Geflügel aus nicht biologischen Betrieben zugekauft werden, wenn die Küken spätestens am dritten Lebenstag eingestallt werden.

Art. 23a Liste der Zertifizierungsstellen

¹ Das Bundesamt erstellt eine Liste der Zertifizierungsstellen, welche die Kriterien von Artikel 29 Absatz 2 erfüllen.

*Art. 24**Aufgehoben**Art. 24a Abs. 1*

¹ Einfuhren müssen von einer Kontrollbescheinigung begleitet werden. Wird die Sendung vor der Verzollung in mehrere Partien aufgeteilt, muss für jede Partie, die sich aus der Aufteilung ergibt, eine Teilkontrollbescheinigung ausgestellt werden.

Art. 34 Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Die Kantonalen Veterinärdienste kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung in Schlachthanlagen im Rahmen der veterinärrechtlichen Kontrollen.

² Stellen die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle oder der kantonalen Veterinärdienste Verstösse fest, informieren sie das Bundesamt und die Zertifizierungsstellen.

Art. 39i Abs. 1 Bst. a

¹ Wenn Futtermittel zur Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage zugekauft werden müssen und biologische Futtermittel nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, so dürfen in Absprache mit der Zertifizierungsstelle nicht biologische Futtermittel zugekauft werden. Der Futtermittelanteil aus nicht biologischem Anbau darf pro Jahr, bezogen auf die Trockensubstanz, betragen:

- a. bis zum 31. Dezember 2008: 5 Prozent des gesamten Futtermittelverzehrs der Wiederkäuer, jedoch ausschliesslich Nebenprodukte aus der Lebensmittelherstellung (Zuckerrübenschnitzel, Melasse, unverarbeitete

Futterrüben und Kartoffeln, Abgang aus der Obst- und Gemüseverarbeitung, Fruchtesirup, Biertreber und Malztreber);

Art. 39j Einzelermächtigung

¹ Das Bundesamt kann bis zwölf Monate nach Veröffentlichung der ersten Liste der anerkannten Zertifizierungsstellen die Vermarktung von Erzeugnissen, die nicht durch Zertifizierungsstelle nach Artikel 23a zertifiziert sind, oder die aus Ländern stammen, die nicht in der Liste nach Artikel 23 aufgeführt sind, bewilligen, wenn nachgewiesen wird, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen nach Artikel 22 erfüllen.

² Die Einzelermächtigung gilt so lange, wie die Voraussetzungen nach Artikel 22 tatsächlich erfüllt sind. Sie erlischt, wenn ein Herkunftsland in die Liste nach Artikel 23 aufgenommen wird.

³ Die gültigen Einzelermächtigungen sind auf der Internetseite des Bundesamtes öffentlich einsehbar.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

... November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

10 Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft

10.1 Ausgangslage

Die EVD-Verordnung über die biologische Landwirtschaft regelt die Details für verschiedene Bereiche der Bio-Verordnung, wie zum Beispiel die Anforderungen an die Kontrollbescheinigung bei der Einfuhr von biologischen Produkten.

10.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Um die Gleichwertigkeit der Schweizer Bio-Verordnung mit der entsprechenden Gesetzgebung der EG gewährleisten zu können, müssen die neuen Importregelungen der EG nachvollzogen werden. Neu soll eine Liste mit anerkannten Zertifizierungsstellen geführt werden, durch die eine erleichterte Einfuhr möglich sein wird. Bis diese Liste erstellt und in Kraft ist, werden Einzelermächtigungen für den Import von Bioprodukten nur noch während einer Übergangsfrist erstellt. In der EVD-Verordnung über die biologische Landwirtschaft wird der Hinweis auf den die Einzelermächtigung regelnden Artikel der Bio-Verordnung angepasst. Es handelt sich also um rein formale Änderungen.

10.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 16a Ausstellung der Kontrollbescheinigung

Abs. 1 Bst. b

Neu wird die Einzelermächtigung als Übergangsbestimmung in Artikel 39j der Bio-Verordnung geregelt.

Art. 16b Bestätigung der Einzelermächtigung

Abs. 1

Neu wird die Einzelermächtigung als Übergangsbestimmung in Artikel 39j der Bio-Verordnung geregelt.

Anhang 9, Teil A, Punkte 2, 4 und 16 und Teil B, Punkte 2 und 4

Neu wird die Einzelermächtigung als Übergangsbestimmung in Artikel 39j der Bio-Verordnung geregelt.

10.4 Auswirkungen

10.4.1 Bund

Die Änderungen haben keine Auswirkungen für den Bund.

10.4.2 Kantone

Die Änderungen haben keine Auswirkungen für die Kantone.

10.4.3 Volkswirtschaft

Die Änderungen haben keine Auswirkungen für die Volkswirtschaft.

10.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen sind konform zum internationalen Recht.

10.6 Rechtliche Grundlagen

Artikel 24a Absatz 3 der Bio-Verordnung bildet die Rechtsgrundlage für die Artikel dieser Änderungen.

Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
verordnet:*

I

Die Verordnung des EVD vom 22. September 1997¹ über die biologische Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 16a Abs. 1 Bst. b

¹ Die Kontrollbescheinigung muss ausgestellt werden von:

- b. der Behörde oder Zertifizierungsstelle des Exporteurs im Ursprungsland für Einfuhren nach Artikel 39j der Bio-Verordnung.

Art. 16b Abs. 1

¹ Für Einfuhren nach Artikel 39j der Bio-Verordnung muss das Feld 16 durch die Zertifizierungsstelle des Importeurs ausgefüllt werden.

II

Der Anhang 9 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

... November 2007

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Doris Leuthard

¹ **SR 910.181**

Anhang 9

Teil A:
Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen
aus biologischer Landwirtschaft

Schweizerische Eidgenossenschaft
Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus biologischer
Landwirtschaft

Die bisherigen Punkte 2, 4 und 16 werden ersetzt durch:

	2. Einfuhr gemäss: Bio-Verordnung, Artikel 23 (Länderliste) Bio-Verordnung, Artikel 39j (Einzelermächtigung)
	4. Bezugsnummer der Einzelermächtigung gemäss Artikel 39j der Bio-Verordnung

16. Für Einfuhren nach Artikel 39j der Bio-Verordnung (Einzelermächtigung): Erklärung der zuständigen Zertifizierungsstelle des Importeurs.

Hiermit wird bestätigt, dass für die Vermarktung der Produkte nach Feld 12 in der Schweiz eine Einzelermächtigung nach Artikel 39j der Bio-Verordnung erteilt wurde.

Datum:

Unterschrift und Stempel der zuständigen Zertifizierungsstelle

Teil B: Teilkontrollbescheinigung**Schweizerische Eidgenossenschaft
Teilkontrollbescheinigung Nr. ...**

Die bisherigen Punkte 2 und 4 werden ersetzt durch:

	2. Einfuhr gemäss: Bio-Verordnung, Artikel 23 (Länderliste) Bio-Verordnung, Artikel 39j (Einzelermächtigung)
	4. Bezugsnummer der Einzelermächtigung gemäss Artikel 39j der Bio-Verordnung

11 Verordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung)

11.1 Ausgangslage

Aufgrund von Erfahrungen aus dem Vollzug wird die Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung gezielt angepasst.

11.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Aufhebung der Übergangszonen

- Seit 1999 sind unterhalb der Hügelzone keine Massnahmen mehr nach Zonen abgestuft. Die Übergangszone und die Erweiterte Übergangszone, welche 1977 und 1982 im Hinblick auf produktionslenkende Massnahmen ausgeschieden wurden, werden auch in Zukunft nicht mehr benötigt. Die bestehende Unterteilung des Talgebietes kann deshalb vereinfacht werden.

Verdeutlichung von Kriterien

- Zur Verbesserung der Rechtsetzung (Bestimmtheitsgebot) werden die Kriterien für die Abgrenzung und Unterteilung des Berggebietes präzisiert.

Eintretenskriterium für die Abgrenzung des Sömmerungsgebietes

- Zur Vermeidung aussichtsloser Eingaben wird ein Eintretenskriterium für Gesuche um Ausschluss aus dem Sömmerungsgebiet eingeführt.

11.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Gebiete und Zonen

Abs. 1

Mit der Definition des Produktionskatasters und der Beschreibung der darin enthaltenen Ausscheidung von Gebieten und Zonen wird der Zweckabsatz des ersten Artikels logischer aufgebaut. Die bisherige Bezugnahme auf Flächen wird gestrichen, da deren Definition in der LBV gewährleistet ist.

Abs. 2

Die geltende Umschreibung des Sömmerungsgebietes ist insofern unbestimmt, als es sich auch ausserhalb des Sömmerungsgebietes bei inzwischen bloss noch saisonal bewirtschafteten Flächen um Sömmerungsflächen handelt. Das Sömmerungsgebiet des Produktionskatasters umfasst hingegen bloss die traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche.

Abs. 4 Bst. b-d

Das Talgebiet umfasst neu nur noch zwei Zonen: Die Hügelzone und die Talzone. Die Buchstaben c und d werden aufgehoben. Die bisherigen Einheiten Ackerbauzone, Erweiterte Übergangszone und Übergangszone werden zusammengefasst und erhalten neu die Bezeichnung Talzone. Diese Vereinfachung rechtfertigt sich, weil seit 1999 keine Massnahmen mehr auf diese Zonen abgestützt sind. Da zudem verschiedene Kantone auf eine entsprechend differenzierte Datenlieferung verzichten, können die Übergangszonen auch nicht mehr zu statistischen Zwecken verwendet werden. Die Übergangszonen waren eingeführt worden, um den Anbau von Brotgetreide in ackerbaulichen Randgebieten zu unterstützen. Weil sie ausschliesslich produktionslenkende Wirkung hatten, ist nicht absehbar, dass sie in Zukunft je wieder Verwendung finden.

Art. 2 Kriterien für die Abgrenzung der Zonen des Berg- und Talgebietes

Abs. 1

Im Sinne des Bestimmtheitsgebots werden die Abgrenzungskriterien klimatische Lage, Verkehrslage und Oberflächengestaltung präzisiert. Die bisherigen Kriterien bleiben unverändert gültig. Neu wird jedoch verdeutlicht, welche Elemente bei der Überprüfung der Zonengrenzen ausschlaggebend sind.

Abs. 2

Mit der Abschaffung der Übergangszonen können auch die Kriterien für deren Abgrenzung gestrichen werden. Die Buchstaben a und b werden aufgehoben. Absatz 2 regelt nur noch die Abgrenzungskriterien der Hügelzone, welche im Grundsatz gleich bleiben. Einzig der bisher bestehende fakultative Einbezug der Bodenverhältnisse wird aufgehoben, da ungünstige Bodenverhältnisse überall auftreten können und sich dieses Kriterium deshalb schlecht zur Unterteilung des Talgebietes eignet.

Abs. 3

Die Umschreibung der Talzone ist aufgrund der Anpassung von Artikel 1 Absatz 4 erforderlich.

Art. 6 Änderung von Zonengrenzen

Abs. 2

Auf Gesuche um Entlassung aus dem Sömmerungsgebiet soll nur noch eingetreten werden, wenn effektiv Unklarheit darüber besteht, ob die bestehende Zoneneinteilung nach Massgabe der Kriterien korrekt ist. Gesuchstellende müssen deshalb nachweisen, dass seit 1990 eine ganzjährige Bewirtschaftung und nicht bloss eine saisonale Weidenutzung stattfindet. Andernfalls wird auf das Begehren verfügungsweise nicht eingetreten und es erfolgt keine materielle Prüfung. Die Einführung des Eintretenskriteriums steht in Einklang mit dem Ziel der Abgrenzung des Sömmerungsgebietes, wonach keine traditionelle Sömmerungsfläche mehr in LN umgewandelt werden soll.

11.4 Auswirkungen

11.4.1 Bund

Keine Auswirkungen finanzieller oder personeller Art.

11.4.2 Kantone

Keine Auswirkungen finanzieller oder personeller Art.

11.4.3 Volkswirtschaft

Keine Auswirkungen.

11.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

11.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden die Artikel 4 Absatz 3 und 177 Absatz 1 des LwG vom 29. April 1998.

Verordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1, 2 und 4 Bst. b-d

Gebiete und Zonen

¹ Im landwirtschaftlichen Produktionskataster wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Gebiete und Zonen unterteilt.

² Das Sömmerungsgebiet umfasst die traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche.

⁴ Das Talgebiet umfasst:

- b. die Talzone.
- c. *Aufgehoben*
- d. *Aufgehoben*

Art. 2 Abs. 1, 2 und 3

¹ Für die Abgrenzung und Unterteilung des Berggebietes sind in absteigender Bedeutung folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a. die klimatische Lage, insbesondere die Dauer der Vegetationszeit;
- b. die Verkehrslage, insbesondere die Erschliessung vom nächstgelegenen Dorf und vom nächstgelegenen Zentrum her;
- c. die Oberflächengestaltung, insbesondere der Anteil an Hang- und Steillagen.

¹ SR 912.1

² Für die Abgrenzung der Hügelzone dienen die Kriterien von Absatz 1, wobei die Oberflächengestaltung besonderes Gewicht hat.

³ Die Talzone umfasst die landwirtschaftlich genutzte Fläche, die nicht einer anderen Zone zugeordnet ist.

Art. 6 Abs. 2

² Das Bundesamt kann im Rahmen der Kriterien nach den Artikeln 3 und 4 von sich aus oder auf Gesuch des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin die Grenzen des Sömmerungsgebietes ändern. Auf ein Gesuch um Ausschluss aus dem Sömmerungsgebiet tritt es nur ein, wenn die fragliche Fläche zwischen 1990 und 1998 nicht als Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweide genutzt wurde. Gesuche sind beim Kanton einzureichen; dieser leitet sie mit einer begründeten Stellungnahme an das Bundesamt weiter.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

... November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

12 Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV)

12.1 Ausgangslage

Das bestehende Konzept zur Unterstützung von Strukturverbesserungen soll grundsätzlich beibehalten werden. Anpassungen werden nötig als Folge der vom Parlament beschlossenen Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes. Eingeflossen sind auch Konsequenzen aus der Neugestaltung der Finanzen und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA), weil die Strukturverbesserungen zu den Verbundaufgaben zwischen Bund und Kantonen gehören. Im Weiteren sind die in der Verordnung vorgeschlagenen Unterstützungsmöglichkeiten auf die Teilrevision des Raumplanungsrechts abgestimmt. Die Ausführungsbestimmungen wurden zudem aufgrund von Erfahrungen im Vollzug der bisherigen Instrumente angepasst.

12.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Für den produzierenden Gartenbau als neuer Betriebszweig mit begrenzter Unterstützung sind zusätzliche Regelungen zur Abgrenzung und Definition gegenüber den anderen Betriebsformen eingeführt worden.

Neu auf Verordnungsstufe eingeführt wird die gesetzliche Unterstützungsmöglichkeit gewerblicher Kleinbetriebe, welche landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse mit einer hohen Wertschöpfung verarbeiten und vermarkten. Insbesondere die Definition der gewerblichen Kleinbetriebe sowie die Eckwerte für deren Unterstützung müssen bestimmt werden. Soweit der Gesetzestext dies zulässt, wird die Unterstützung mit derjenigen vergleichbarer bäuerlicher Produzentenorganisationen harmonisiert.

Der erforderliche Arbeitsbedarf in Standardarbeitskräften (SAK) als einzelbetriebliches Eintretenskriterium wird angepasst und nach Massnahmen differenziert.

Die Obergrenzen bezüglich Berücksichtigung der Vermögen der Gesuchsteller und die Höchstsummen für Investitionskredite werden an die Strukturentwicklungen, die mit zunehmend höheren Investitionsbedürfnissen verbunden sind, angepasst.

Bei den Bodenverbesserungen wird das mit der Teilrevision der SVV vom 8.11.2006 bei den Projekten zur regionalen Entwicklung eingeführte Beitragsmodell sinngemäss auch bei den anderen Massnahmen angewendet. Die Grundbeiträge sind wie bisher abgestuft nach den Massnahmenkategorien „umfassende gemeinschaftliche-“, „gemeinschaftliche-“ und „einzelbetriebliche Massnahmen“ sowie nach Beitragszonen, aber nicht mehr nach Finanzkraft der Kantone. Für diverse zusätzliche Leistungen im öffentlichen Interesse sowie für besondere Erschwernisse und Wiederherstellungen nach Unwetterereignissen werden Zuschläge gewährt, wobei das gesetzliche Beitragsmaximum nicht überschritten werden darf.

Im landwirtschaftlichen Hochbau wird der Beitrag für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude an Raufutter verzehrende Tiere nicht mehr nach der Anzahl GVE begrenzt, sondern als Maximalbeitrag pro Betrieb angegeben. Die Unterstützung von BTS-Ställen wird zulasten von Anbindställen gestärkt.

Die Gewährung von Investitionskrediten ist ebenfalls nicht mehr auf eine maximale Anzahl GVE ausgerichtet. Die Begrenzung erfolgt über den in der Verordnung aufgeführten maximalen Investitionskredit pro Betrieb. Analog zu den Beiträgen werden auch hier die BTS-Ställe stärker unterstützt und der Investitionskredit gegenüber Anbindeställen um 50 Prozent pro GVE erhöht. Die Einhaltung der übrigen Bestimmungen ist Voraussetzung für die Ausnutzung der Grenzen.

Für landwirtschaftliche Wohnhäuser kann ab einer bestimmten Grösse über ein degressives Modell noch ein reduzierter Investitionskredit gewährt werden. Für Bauten nach Minergiestandard wird ein Anreiz geschaffen.

Bei der Starthilfe als Investitionskredit für ausgebildete Landwirte bis zum 35. Altersjahr erfolgt eine differenziertere Abstufung der Betriebsgrössen bzw. Standardarbeitskräfte, um den Investitionsbedürfnissen grösserer Betriebe gerecht zu werden.

Im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Betrieben im Ausland kann bei Betrieben mit Spezialkulturen neu die Basiserschliessung mit Strom und Wasser mit Beiträgen unterstützt werden. Für einzelbetriebliche Massnahmen können Investitionskredite zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen, wie Hagelnetze, Regenabdeckungen oder Hochtunnel, gewährt werden. Neu mit Investitionskrediten unterstützt werden auch gemeinschaftliche Anlagen zur Produktion von Energie aus Biomasse.

12.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Ingress

Bedingt durch die gesetzliche Unterstützungsmöglichkeit der gewerblichen Kleinbetriebe wird der Hinweis auf Art. 107a Absatz 2 LwG im Ingress ergänzt.

Art. 2 Begriff

Abs. 1

Der bisherige Artikel wird zu Absatz 1. Zudem wird die Unterstützung des produzierenden Gartenbaus sowie der gewerblichen Kleinbetriebe den Bestimmungen für einzelbetriebliche Massnahmen unterstellt.

Neu werden gemäss Artikel 3 Absatz 2 LwG Betriebe des produzierenden Gartenbaus mit Strukturverbesserungsmassnahmen gefördert. Diese Betriebe sind in der Raumplanung und im Bäuerlichen Bodenrecht den landwirtschaftlichen Betrieben gleichgestellt. Mit dieser Unterstützung wird eine Annäherung der inländischen Produktionsbedingungen an diejenigen unserer Nachbarländer erreicht. In der EU gelten diese Betriebe als landwirtschaftlich und profitieren von den dort geltenden Fördermassnahmen. Unter dem Begriff "Produzierender Gartenbau" können Betriebe berücksichtigt werden, die Pflanzen ansäen oder Setzlinge auspflanzen und gross ziehen. Dazu zählen Baumschulen oder Betriebe, die Zierpflanzen, Blumen oder Setzlinge für den Gemüsebau produzieren. Der produzierende Gartenbau ist analog zum Raumplanungsrecht gegenüber den gartenbaulichen Verarbeitungs-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben abzugrenzen. Die Berechnung der Investitionshilfen erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie für bäuerliche Gemüsebaubetriebe.

Die mögliche Unterstützung wird in den einzelnen Artikeln (Art. 14 Abs. 4, Art. 44 Abs. 4 und Art. 49 Abs. 2) geregelt. Ausgeschlossen von Investitionshilfen wird der produzierende Gartenbau bei der Starthilfe, der Diversifizierung, bei Wohnbauten sowie dem gemeinschaftlichen Kauf von Maschinen und Fahrzeugen.

Für gewerbliche Kleinbetriebe gelten die Voraussetzungen nach Artikel 10a. Die Grundsätze für die Investitionshilfen sind in den Artikeln 19d und 45a geregelt. Die gewerblichen Kleinbetriebe sind Einzelunternehmen. Trotzdem ist gemäss den parlamentarischen Beratungen bei der Unterstützung eine Gleichstellung mit den gemeinschaftlichen Massnahmen bäuerlicher Produzentenorganisationen anzustreben.

Abs. 2 (neu)

Die Eintretenskriterien nach den Artikeln 3-9 enthalten Bestimmungen für landwirtschaftliche Betriebe im Sinne der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung¹ und können für den produzierenden Gartenbau sowie für gewerbliche Kleinbetriebe nicht oder nur sinngemäss angewendet werden.

Einerseits gilt beispielsweise der Gärtnerberuf als anerkannte Ausbildung, andererseits kann die Erfüllung der ÖLN-Bestimmung nach Artikel 6 Absatz 3 nicht verlangt werden, weil der produzierende Gartenbau keine Direktzahlungen erhält.

Für gewerbliche Kleinbetriebe können die allgemeinen Eintretenskriterien nicht angewendet werden. Mietet oder pachtet hingegen ein Gewerbebetrieb beispielsweise die Gebäude oder wird das Gebäude auf einer Baurechtsparzelle erstellt, so kommen die Bestimmungen nach Artikel 9 sinngemäss zur Anwendung.

Art. 3 *Erforderlicher Arbeitsbedarf**Abs. 1*

Die 1,25 SAK entsprechen dem Wert in der Vernehmlassungsunterlage zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (AP 2011).

Abs. 1^{bis} (neu)

Nach Artikel 89 Absatz 2 LwG kann für die Diversifizierung ein tieferer Wert als nach Absatz 1 vorgesehen werden. Die Diversifizierung kann nur unterstützt werden, wenn eine Baubewilligung in der Landwirtschaftszone möglich ist. Die untere Grenze wird mit dem BGGB sowie der Raumplanungsgesetzgebung harmonisiert. Die geforderten SAK-Werte umfassen nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b SVV nur die landwirtschaftliche Kerntätigkeit.

Abs. 1^{ter} (neu)

Bei Betriebszweigen, welche sich weniger gut für eine Erwerbskombination eignen, wie Milchkühe, Mutterschweine, Legehennen oder Pflanzenbau in Gewächshäusern, rechtfertigen sich höhere SAK-Mindestwerte. Diese werden für Neubauten oder gleichwertige Umbauten angewandt. Als gleichwertiger Umbau gelten Bauten, für welche mehr als 75 Prozent der Pauschale für Neubauten gewährt werden.

Mit den erhöhten Anforderungen für Neu- und Umbauten mit beschränkter Weiterverwendung der bestehenden Bausubstanz werden somit grössere Einheiten gefördert, um die Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

Für Wohnbauten, Umbauten, einfache Gebäude für Betriebszweige, welche sich für die Erwerbskombination eignen, bringt eine Erhöhung der minimalen SAK-Werte keine allgemein gültige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Aus diesem Grund wird der Ansatz nach Abs. 1 nur minimal auf 1.25 SAK erhöht.

Abs. 2

Damit ein einheitlicher Vollzug möglich ist, werden in der IBLV neu SAK-Werte für den produzierenden Gartenbau festgelegt. Als Bezugsgrösse können die Flächen der Gewächshäuser, der Hochtunnel sowie des Freilandbaus beigezogen werden.

¹ SR 910.91

Art. 4 Persönliche Voraussetzungen

Abs. 1, 2 und 3

Harmonisierung mit den Anforderungen und der Terminologie nach Art. 2 der DZV und nach Art. 4 der SBMV. Als landwirtschaftlichen Spezialberufe im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c gelten Berufe, die der Produktion von Nahrungsmitteln dienen, wie Obstbauer, Geflügelzüchter, Gemüsegärtner, Winzer. Ausgeschlossen sind Grundbildungen, die der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten dienen, wie Käser, Molkerist oder Weintechnologe sowie Grundbildungen, die in erster Linie Dienstleistungen umfassen, wie Bereiter, Pferdepfleger, Besamer oder Forstwart.

Art. 5 Betriebsübernahme

Abs. 3

Bei einer Überzahlung von Land und Gebäuden nach Absatz 1 erfolgt neu bei allen Käufen nur eine Kürzung der Investitionshilfen um den überzahlten Betrag. Eine Überzahlung führt damit in keinem Fall mehr zwingend zu einem Ausschluss von Investitionshilfen.

Art. 7 Einkommen und Vermögen

Abs. 4 und 5

Die Betriebe werden mit dem Strukturwandel grösser und dem entsprechend auch die Investitionsvolumen und Vermögensbestandteile.

Abs. 6

Präzisere Bezeichnung der Vermögensbestandteile aller Betriebsrichtungen (inkl. produzierender Gartenbau).

Art. 9 Pachtbetriebe

Abs. 2

Die Änderung dient der besseren Lesbarkeit und Klarheit.

Art. 10a (neu) Gewerbliche Kleinbetriebe

Abs. 1

Das Landwirtschaftsgesetz beschränkt in Artikel 93 Abs. 1 Bst. d und Artikel 107a die Unterstützung gewerblicher Kleinbetriebe auf das Berggebiet. Der Begriff „gewerblicher Kleinbetrieb“ muss definiert und die Voraussetzungen einer Unterstützung müssen festgelegt werden.

Bst. a

Die gewerblichen Kleinbetriebe müssen eigenständige Unternehmen darstellen. Beispielsweise werden Tochterfirmen grosser Unternehmen oder in einer Holding zusammengeschlossene Unternehmen von einer Unterstützung ausgeschlossen. Umfasst ein Unternehmen jedoch mehrere Produktionsstandorte und erfüllt gesamthaft die Kriterien nach diesem Artikel, so ist eine Unterstützung möglich.

Bst. b

Im Gesetzestext wird von „verarbeiten und vermarkten“ gesprochen. Die Möglichkeit der ausschliesslichen Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten und Erzeugnissen ist im Gesetzestext nicht enthalten. Reine Lager- und Handelsbetriebe können daher nicht unterstützt werden. Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Unterstützungsmöglichkeiten:

	Bäuerliche Produzenten (gemeinschaftliche Massnahmen, geltendes Recht)	Gewerbliche Kleinbetriebe (gemäss neuer Gesetzesbasis)
Verarbeitung / Aufbereitung	Investitionshilfen möglich	Investitionshilfen möglich
Lagerung	Investitionshilfen möglich	Investitionshilfen nur in Kombination mit der Verarbeitung möglich
Vermarktung	Investitionshilfen möglich	Investitionshilfen nur in Kombination mit der Verarbeitung möglich

Bei bäuerlichen Produzentenorganisationen kann die Lagerung oder die Vermarktung einzeln unterstützt werden, weil die Mitglieder per Definition als Produzenten auch landwirtschaftliche Rohstoffe herstellen.

Die Verarbeitung muss die erste Verarbeitungsstufe umfassen, beispielsweise die Verarbeitung von Milch zu Käse, Getreide zu Mehl oder das Waschen und Rüsten von Gemüse. Nicht zur ersten Verarbeitungsstufe gehört das Backen von Brot oder die Herstellung von Fertigfondue.

Bst. c

In Anlehnung an die EU-Vorgaben kann die Grösse von KMU-Unternehmen nach Arbeit oder nach Umsatz klassiert werden. Vor einer Unterstützung mit Investitionshilfen darf das Unternehmen Mitarbeitende mit insgesamt höchstens 1000 Stellenprozenten beschäftigen. Im vorgegebenen Grenzwert ist das Arbeitspensum des Inhabers eingeschlossen, welcher üblicherweise bei Kleinbetrieben stark operativ im Betrieb tätig ist. Ein zweites Abgrenzungskriterium ist der Gesamtumsatz des Unternehmens mit höchstens 4 Mio. Franken. Die beiden Kriterien werden nicht kumulativ beurteilt. Um eine wirtschaftliche Entwicklung nicht zu behindern, gelten diese Kriterien nur für den Zeitpunkt vor einer allfälligen Investitionshilfe.

Bst. d

Die Finanzierbarkeit und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition müssen vor der Gewährung von Investitionshilfen ausgewiesen sein.

Abs. 2

Das Unternehmen muss belegen können, dass es den Produzenten und Produzentinnen einen höheren Preis für landwirtschaftliche Rohstoffe bezahlt oder bezahlen wird als bereits bestehende Verarbeiter. Der Bund unterstützt nur Unternehmen, welche einen Beitrag zu einer höheren Wertschöpfung für die Produzenten und Produzentinnen leisten. Je nach Grösse des Unternehmens und Art des Produktes ist das Einzugsgebiet im Einzelfall zu bestimmen.

Abs. 3

Für eine Förderung genügt es nicht, nur die Finanzierbarkeit und Tragbarkeit nach Absatz 1 Buchstabe d auszuweisen. Zusätzlich ist darzustellen, wie das Unternehmen dank einer guten gesamtbetrieblichen Wirtschaftlichkeit langfristig bestehen und zur Erhöhung der Wertschöpfung im Einzugsgebiet beitragen kann.

Art. 11 Begriff

Abs. 1 Bst. a

Der bestehende Artikel wird mit der Bestimmung für den produzierenden Gartenbau ergänzt. Bei gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen ist auch eine Kombination von landwirtschaftlichen Betrieben und Betrieben des produzierenden Gartenbaus möglich.

Abs. 1 Bst. d (neu)

Bisher fehlte für die Unterstützung von gemeinschaftlichen Bauten, Einrichtungen und Maschinen auf Stufe Verordnung eine Definition, ab wie vielen Betrieben die Gemeinschaftlichkeit erfüllt ist. Analog zu den bisherigen Regelungen bei den Bodenverbesserungen sind inskünftig für alle gemeinschaftlichen Massnahmen mindestens zwei Landwirtschaftsbetriebe erforderlich, welche durch die unterstützte Massnahme massgebend betroffen sind.

Abs. 1 Bst. e (neu)

Für die gemeinschaftlichen Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d ist auch eine Kombination von landwirtschaftlichen Betrieben und Betrieben des produzierenden Gartenbaus möglich.

Art. 11b (neu) Voraussetzungen

Bst. a und b

Unter dem Begriff „Produzenten oder Produzentinnen“ nach Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b LwG können auch sehr kleine Produzentenbetriebe verstanden werden. Bei gemeinschaftlichen Massnahmen müssen die zu berücksichtigenden Betriebe qualitative Mindestanforderungen erfüllen. Generell können nur Betriebe berücksichtigt werden, welche die Eintretensbedingungen der Direktzahlungen bezüglich ökologischen Leistungsnachweis (Art. 5-16 DZV) sowie den erforderlichen Mindest-Arbeitsbedarf (Art. 18 DZV) erfüllen.

Bst. c bis e

Bei der Beurteilung der Massnahmen wurden diese Voraussetzungen schon bisher berücksichtigt, wobei die spezifische Erwähnung in der Verordnung nur bei den bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen in Artikel 49a (im Rahmen der Änderungen AP 2007) aufgenommen wurde. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist eine generelle Regelung in der Verordnung notwendig.

Artikel 49a Absatz 2 wird damit hinfällig und aufgehoben.

Art. 12

Abs. 1 Bst. b

Der Ausschluss von Investitionshilfen für Gebäude im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt gilt auch für Gebäude des produzierenden Gartenbaus oder gewerblicher Kleinbetriebe.

Abs. 3 (neu)

Der produzierende Gartenbau sowie die gewerblichen Kleinbetriebe müssen von den Bestimmungen nach Absatz 2 ausgenommen werden, weil sich Absatz 2 explizit auf landwirtschaftliche Betriebe bezieht.

Art. 13 Keine Konkurrenzierung von Unternehmen

Abs. 1

Mit der Unterstützungsmöglichkeit für gewerbliche Kleinbetriebe ist die Wettbewerbsneutralität grundsätzlich hergestellt. Im spezifischen Fall ist die Wettbewerbsneutralität gegenseitig (Gewerbe und Landwirtschaft) zu klären. Sie ist eine Voraussetzung sowohl für bäuerliche als auch für gewerbliche Betriebe. Unter „Einzugsgebiet“ ist das in der betreffenden Region übliche Versorgungsgebiet eines bestehenden gewerblichen oder bäuerlichen Unternehmens zu verstehen. Nicht berücksichtigt werden Betriebe überregional tätiger Firmen oder von Grossverteilern. Das Unternehmen muss im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches existieren. Es muss die Aufgabe oder Dienstleistung fachlich und kapazitätsmassig gleichwertig erfüllen und vergleichbare Preise bezahlen.

Abs. 2

Die Kantone stellen im Einzelfall die in Artikel 87 Absatz 2 LwG geforderte Wettbewerbsneutralität sicher. Sind im Einzelfall nur wenige bäuerliche oder gewerbliche Unternehmen betroffen, so kann eine direkte Anhörung dieser bestehenden Unternehmen zweckmässig sein. Betroffene Unternehmen müssen in jedem Fall Gelegenheit zur Einsprache, respektive Beschwerde erhalten. Sind die betroffenen Unternehmen nicht klar bekannt, kann die Anhörung auch in Form einer öffentlichen Publikation der vorgesehenen Unterstützung erfolgen. Aus der Publikation muss ersichtlich sein, dass betroffene Unternehmen nach Artikel 13 Strukturverbesserungsverordnung bei der kantonalen Stelle Einsprache, respektive Beschwerde erheben können. Die kantonale Stelle entscheidet über die Berechtigung einer Einsprache, bzw. Beschwerde.

*Art. 14 Bodenverbesserungen**Abs. 1 Bst. a*

Neben der konventionellen Landumlegung und der Pachtlandarrondierung sollen auch neue Formen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur wie Bewirtschaftungsarrondierungen, Nutzungsumlegungen, virtuelle Landumlegungen und Gewannebewirtschaftungen explizit gefördert werden.

Abs. 1 Bst. i (neu)

In „benachteiligten Gebieten“ der EU (z.B. Bretagne, grosse Teile Spaniens, Süd-Italien, Osteuropa) werden die Spezialkulturen, insbesondere der Obst- und Gemüsebau, mit Beiträgen für Strukturverbesserungen und Vermarktung unterstützt. Mit dem fortschreitenden Abbau des Grenzschutzes (WTO, Freihandelsabkommen) wächst der Druck auf die Schweizer Produzenten zusätzlich. Das inländische Angebot muss vermehrt auf die aktuelle Nachfrage betreffend Qualität, Quantität, Disponibilität, Preis und Dienstleistung reagieren können.

Um gleich lange Spiesse gegenüber der EU für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Spezialkulturen zu schaffen, insbesondere für die Obst- und Gemüseproduzenten, soll mit gezielten Strukturverbesserungen deren Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Heute können bereits Bewässerungsanlagen in den inneralpinen Trockentälern mit Beiträgen sowie die gemeinschaftliche Anschaffung von Einrichtungen für den Hagel-, Regen- und Frostschutz mit Investitionskrediten unterstützt werden. Vorgesehen ist eine Ausweitung der Praxis des BLW für die Bewilligung von Investitionshilfen für Bewässerungen. Ebenso sollen bei kombinierten Bewässerungsanlagen die Kosten für Frostschutzeinrichtungen als beitragsberechtigt anerkannt werden. Dazu ist keine Änderung der SVV, sondern eine Anpassung der Beurteilungspraxis nötig; diese wird im Rahmen des Erlasses der Erläuterungen und Weisungen bekannt gemacht.

Mit der Einfügung von Absatz 1 Buchstabe i soll neu die Möglichkeit geschaffen werden, dass bei Betrieben mit Spezialkulturen die Basiserschliessung mit Strom und Wasser mit Beiträgen unterstützt werden kann. Für weitere Unterstützungsmöglichkeiten, namentlich Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen (Witterungsschutz wie Hagelnetze und Regenabdeckungen, Hochtunnel), vergleiche Anpassung von Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e.

Abs. 4 (neu)

Bodenverbesserungen nach Absatz 1 sind ebenfalls für den produzierende Gartenbau möglich und damit den Gemüsebaubetrieben gleichgestellt.

*Art. 15 Beitragsberechtigte Kosten von Bodenverbesserungen**Sachüberschrift, Begriff generell*

Der Begriff „anrechenbare Kosten“ wird durch den gebräuchlicheren Begriff „beitragsberechtigte Kosten“ ersetzt. Damit wird Kongruenz zu den Begriffen in Artikel 15a, 15b (bisher 19b) und 16a geschaffen.

Abs. 1 Buchstabe g (neu)

Bei einer Pachtlandarrondierung werden die Pachtflächen im Idealfall unterverpachtet mit dem Ziel, das Pachtland für die Bewirtschafter zu arrondieren. Eine geeignete Pachtlandorganisation koordiniert die Pachtlandabtausche. Die Verpächter müssen schriftlich bestätigen, dass der vorhandene Pachtvertrag für den Zeitraum des Nutzungstausches (12 Jahre) weiterläuft und in dieser Zeit die Weitergabe der Flächen möglich ist. Diese Praxis hat sich in der EU, namentlich in Deutschland, bereits durchgesetzt.

Abs. 4 (neu)

Bei Bodenverbesserungen sollen die Abzüge für nichtlandwirtschaftliche Interessen wie bei den Projekten zur regionalen Entwicklung nicht mehr bei den Beitragssätzen, sondern in der Regel über die beitragsberechtigten Kosten erfolgen. Damit wird das System vereinheitlicht und vereinfacht. Artikel 16 Absatz 2 kann somit gestrichen werden.

Art. 15b (neu) Beitragsberechtigte Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung

Der Inhalt von Artikel 19b wird zur besseren Lesbarkeit der Verordnung in unveränderter Form hier in einem neuen Artikel eingefügt, da auch der Inhalt von Artikel 19c in die Artikel 16 und 17 überführt wird.

Art. 16 Beitragssätze

Abs. 1

Mit der NFA fallen die unterschiedlichen Beitragssätze infolge der Finanzkraft der Kantone weg. Aus Gründen der Einheitlichkeit und Einfachheit wird zudem das Beitragssystem für Bodenverbesserungen und dasjenige für Projekte zur regionalen Entwicklung harmonisiert.

Abs. 2

Bei Bodenverbesserungen sollen die Abzüge für nichtlandwirtschaftliche Interessen wie bei den Projekten zur regionalen Entwicklung in der Regel über die beitragsberechtigten Kosten erfolgen. Damit wird das System vereinheitlicht und vereinfacht. Die Abzüge werden neu in Artikel 15 Absatz 4 geregelt. Der bisherige Inhalt von Absatz 2 kann deshalb gestrichen werden.

Der neue Absatz 2 übernimmt den Inhalt des bisherigen Absatzes 3. Dieser betrifft nur die Bodenverbesserungen. Dies muss präzisiert werden, da Artikel 16 neu auch für Projekte zur regionalen Entwicklung gilt. Für die Bemessung der Pauschalen ist auch Artikel 17 massgebend.

Abs. 3

Der Inhalt von Artikel 19a wird zur besseren Lesbarkeit hier übernommen, da Artikel 19c in die Artikel 16 und 17 integriert wird.

Art. 16a Beitragsberechtigte Kosten und Beitragssätze für die periodische Wiederinstandstellung

Abs. 2

Die PWI bei Wegen und Entwässerungen sollen zwecks administrativer Vereinfachung ausschliesslich mit Pauschalen abgewickelt werden. Bei aufwändigen Zusatzarbeiten soll das Verfahren unter dem Titel „Ausbau“ oder „Erneuerung“ laufen.

Art. 17 Zusatzbeiträge

Abs. 1

Die Zusatzbeiträge für Bodenverbesserungen und für Projekte zur regionalen Entwicklung werden aus Gründen der Einheitlichkeit und Einfachheit harmonisiert. Das modulare Beitragssystem ermöglicht die Förderung von Leistungen, die im öffentlichen Interesse stehen.

Abs. 2

Die Zuschläge für eine ausserordentliche Belastung sollen nur noch für Wiederherstellungsprojekte möglich sein.

Abs. 3

Bei besonderen Erschwernissen werden standortgebundene Nachteile sowie Anliegen des Landschaftsschutzes abgegolten. Diese treten hauptsächlich im Berg- und Hügelgebiet sowie im Sömmerungsgebiet auf. Der Gesuchsteller und der Kanton haben auf diese Mehrkosten einen kleinen Einfluss. Der Bund übernimmt damit seine in Artikel 4 Absatz 1 LwG stipulierte Verantwortung für erschwerte Produktions- und Lebensbedingungen.

Abs. 4

Durch die neue Strukturierung der Verordnung muss präzisiert werden, dass die Obergrenzen wie im LwG vorgesehen nur für Bodenverbesserungen gelten.

Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude

Abs. 2 Buchstabe a

An die Stelle der Begrenzung des Beitrages nach der Anzahl GVE tritt neu ein maximaler Wert je Betrieb. Damit können Umbauten und Teilsanierungen (Berechnung nach Elementen) besser gefördert werden. Die Grundpauschale setzt sich aus einem Sockelbeitrag und einer Pauschale je GVE zusammen. Gegenüber den heute gültigen Ansätzen werden die Pauschalen je GVE reduziert, weil der Zuschlag nach Absatz 3 für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme von 20 auf 50 Prozent erhöht wird.

Abs. 2 Buchstabe b

Der maximale Beitrag je GVE für Alpgebäude wird bei 2600 Franken fixiert. Die Aufteilung auf die einzelnen Elemente erfolgt in der IBLV.

Abs. 3

Die besonders tierfreundlichen Stallhaltungssysteme (Artikel 60 DZV) sollen mit einem Zuschlag gegenüber der Anbindehaltung stärker gefördert werden. Für die Anbindehaltung werden für das Element Stall nur noch zwei Drittel des Beitrages für tierfreundliche Haltungssysteme ausgerichtet.

Abs. 4 (Wortlaut unverändert)

Die Abstufung der Beiträge, wobei die maximale Grundpauschale bei anerkannten Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaften angemessen erhöht wird, ist in der IBLV wie folgt vorgesehen:

Neubau Ökonomiegebäude für Raufutter verzehrende Tiere		Hügelzone und Bergzone 1	Bergzonen 2 – 4
Sockelbeitrag pro Fall	Fr.	7 500	10 000
Pauschale pro GVE	Fr.	1 600	2 850
Maximale Grundpauschale pro Betrieb	Fr.	103 500	152 500
Zuschlag BTS pro GVE	Fr.	500	800

Abs. 6

Bei besonderen Erschwernissen werden standortgebundene Nachteile sowie Anliegen der Öffentlichkeit abgegolten. Der Gesuchsteller und der Kanton haben auf diese Mehrkosten einen kleinen Einfluss. Der Bund übernimmt damit seine in Artikel 4 Absatz 1 LwG stipulierte Verantwortung für erschwerte Produktions- und Lebensbedingungen. Diese Massnahme erfolgt in Anlehnung an die Verordnungsänderung vom 8. November 2006. Die angemessene Leistung des Kantons umfasst nur die Grundpauschale sowie den Zuschlag für besonders tierfreundliche Stallhaltung. In Artikel 20 Absatz 2 wird geregelt, dass für die Abgeltung der besonderen Erschwernisse oder der speziellen Anliegen der Öffentlichkeit, wie Auflagen wegen Bundesinventaren (ISOS, BLN) keine obligatorische kantonale Leistung verlangt wird.

Sieht der Kanton eine Abgeltung der besonderen Erschwernisse von mehr als 15 Prozent der Pauschalen nach Absatz 2 und 3 vor, so ist nach Artikel 24 Buchstabe d zwingend eine vorgängige Stellungnahme des Bundesamtes erforderlich. Der Bund kann somit frühzeitig Einfluss nehmen auf die Höhe der Zuschläge und bei Bedarf Varianten prüfen lassen oder eine Obergrenze festlegen.

Abs. 7

Zusammen mit der kantonalen Leistung beträgt die Förderung 44 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Die folgenden Artikel werden aufgehoben:

Art. 19a Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung,

Art. 19b Beitragsberechtigte Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung und

Art. 19c Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung.

Der Inhalt von Artikel 19c wird in die Artikel 16 (Absatz 1 Buchstabe a) und 17 (Absatz 1) überführt und mit den Beitragssätzen bei den Bodenverbesserungen harmonisiert. Zur besseren Lesbarkeit der Verordnung wird auch Artikel 19b nach vorne verschoben (neuer Artikel 15b) und der Inhalt von Artikel 19a in den Artikel 16 integriert (neuer Absatz 4).

Art. 19d (neu) Gewerbliche Kleinbetriebe

Abs. 1

In der parlamentarischen Debatte wurde gefordert, dass gewerbliche Kleinbetriebe gleich gefördert werden wie bäuerliche Produzentenorganisationen, sofern sie eine gleichwertige Verarbeitung und Vermarktung gewährleisten. Die Unterstützung erfolgt analog den Massnahmen nach Artikel 18 Absatz 2.

Abs. 2

Die Beiträge für gewerbliche Kleinbetriebe und bäuerliche Produzentenorganisationen werden nach den gleichen Ansätzen berechnet.

Abs. 3

Werden Ökonomiegebäude bäuerlicher Betriebe einzelbetrieblich unterstützt, so beträgt die Grundpauschale pro Betrieb nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a höchstens 215 000 Franken. Weil es sich bei der Unterstützung gewerblicher Kleinbetriebe auch um eine einzelbetriebliche Massnahme handelt, wird der Beitrag je gewerblicher Kleinbetrieb (Unternehmen) ebenfalls begrenzt. Nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c kann der Bundesbeitrag nur gewährt werden, sofern der Kanton eine entsprechende Finanzhilfe von 100 Prozent gewährt.

Soll ein gewerblicher Kleinbetrieb in mehreren zusammenhängenden Etappen gefördert werden, so gilt der Höchstbetrag für alle Etappen. Wird nach einer längeren Zeit ein neues Gesuch zur Unterstützung eines gewerblichen Kleinbetriebes gestellt, so ist der früher gewährte Beitrag pro rata temporis

zu berücksichtigen. Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer richtet sich nach Artikel 37 Absatz 6. Beispielsweise wird bei einer erneuten Unterstützung einer Käserei nach zehn Jahren 50 Prozent des früher gewährten Beitrags angerechnet.

Art. 20 Kantonale Leistung

Abs. 1

Mit Einführung der NFA gilt für alle Kantone die gleiche minimale kantonale Leistung. Der im Gesetz (Artikel 93 Absatz 3 LwG) postulierten Angemessenheit wird entsprechend der gestaffelten Beiträge in Art. 16 mit einer gestaffelten Höhe der kantonalen Leistung nach Massnahmenkategorien Rechnung getragen.

Abs. 1^{bis} (neu)

Für Leistungen, die spezielle öffentliche Anliegen oder ausserordentliche Erschwernisse abgelenken, übernimmt der Bund einen erhöhten Beitrag. Es steht den Kantonen frei, in Spezialfällen den Bundesbeitrag zu ergänzen, damit die Bauherrschaft stärker entlastet wird.

Art. 25a Unterlagen für eine Vereinbarung

Abs. 1 Buchstabe e (neu)

Diese Anpassung ist eine Konsequenz aus dem Inkrafttreten der Möglichkeit, gemeinschaftliche Investitionskredite auch an Projekte zur regionalen Entwicklung zu gewähren (Artikel 107 Absatz 2 LwG resp. Artikel 49 Buchstabe d SVV).

Art. 27 Beitragszusicherung

Die bisher widersprüchliche Regelung wird mit der Streichung korrigiert.

Art. 28 Grundsatzverfügung

Abs. 1 Buchstabe b

Projekte mit einem Bundesbeitrag von über 0,5 Mio. Fr. werden oft etappenweise ausgeführt. Falls keine etappenweise Ausführung vorgesehen ist, soll der Erlass einer Grundsatzverfügung zwecks administrativer Entlastung nicht mehr vorgeschrieben werden. Der Kanton kann aber auch in diesen Fällen eine Grundsatzverfügung des Bundes verlangen.

Abs. 3

Die finanzpolitische Steuerung der Strukturverbesserungen erfolgt seit 2000 primär über die vierjährigen Zahlungsrahmen nach Artikel 6 LwG und über den jährlichen Budgetierungsprozess. Aus Gründen der Kohärenz zu anderen Aufgabengebieten und eines zielgerichteten Mitteleinsatzes auf der Basis des Subventionsgesetzes sollen Grundsatzverfügungen von grossen Projekten auch inskünftig im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung erlassen werden. Um den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, wird aber der Zustimmungsbetrag von heute 3 auf neu 5 Millionen Franken angehoben.

Art. 30 Auszahlung an den Kanton

Abs. 2

Die Limite von 80% für Teilzahlungen soll nicht mehr für Tranchen, sondern nur noch für den genehmigten Gesamtbeitrag gelten. Die Teilzahlungen können jedoch maximal bis zur Summe der zugesicherten Beiträge erfolgen. Damit werden die Verfahren mit Verfügung und Vereinbarung vereinheitlicht und vereinfacht.

Art. 33 Aufsicht

In Analogie zum Controlling-Konzept in Artikel 29 (stichprobenweise Kontrolle durch das BLW) soll die periodische Pflicht der Kantone zur Orientierung über ihre Vorkehrungen im Bereich der Sicherung der Werke abgelöst werden durch eine Auskunftspflicht auf Verlangen des BLW. Dies dient der administrativen Entlastung der Kantone.

Art. 43 Starthilfe

Abs. 1

Die Starthilfe wird nach Absatz 1 bis zum 35. Altersjahr gewährt. Nach Artikel 106 LwG muss der Gesuchsteller in diesem Zeitpunkt Eigentümer oder Pächter des Betriebes sein. Die Starthilfe kann dann beantragt werden, wenn nach Absatz 2 eine grössere Investition in direktem Zusammenhang mit dem bäuerlichen Betrieb ansteht. Innerhalb der Alterslimite nach Absatz 1 steht es dem Gesuchsteller frei, wann er die Starthilfe beansprucht (bei der Gründung einer anerkannten Generationengemeinschaft, der Pacht- oder Hofübernahme oder vor einer grösseren Investition). Mit dieser Praxisänderung bei der Gesuchsbehandlung wird die unternehmerische Freiheit erhöht.

Bei der Gewährung der Starthilfe muss die erforderliche Grundbildung nach Artikel 4 in jedem Fall abgeschlossen sein. Ein Verzicht auf eine abgeschlossene, landwirtschaftliche Grundbildung nach Artikel 4 Absatz 2 ist für die Gewährung einer Starthilfe nicht zulässig. Die Starthilfe trägt mit der Ausbildungsanforderung zur Professionalisierung der Landwirtschaft bei.

Abs. 3 und 3^{bis} (neu)

Die Starthilfe wird in gefährdeten Gebieten nach Artikel 89 Absatz 2 LwG, respektive Artikel 3a ab 0.75 SAK und in den übrigen Gebieten nach Artikel 3 Absatz 1 ab 1.25 SAK gewährt. Anstelle der bisher möglichen vier Kategorien wird die Starthilfe in Schritten von 0.25 SAK um je 10 000 Franken erhöht. Der Höchstbetrag wird neu bei 5.0 SAK (bisher bei 2.80 SAK) erreicht. Mit der neuen Regelung können grosse Betriebe besser gefördert werden. Im Jahr 2006 wurden 557 Starthilfen ausgerichtet (1.20 – 1.99 SAK: 262 Darlehen / 2.0 SAK und höher: 295 Darlehen). Geht man von einem Generationenwechsel von 30 Jahren aus, so ergibt dies langfristig knapp 17 000 Betriebe, welche mit Starthilfen gefördert werden.

Abs. 4

Um dem Finanzierungsbedarf grosser Betriebe Rechnung zu tragen, wird die maximale Starthilfe gegenüber heute angemessen erhöht. Nach Absatz 3 wird der Maximalbetrag erst bei 5.0 SAK erreicht und kann daher nur von überdurchschnittlich grossen Betrieben ausgeschöpft werden.

Abs. 5

Wie bisher legt das Bundesamt die Höhe der Starthilfe in der IBLV fest. Betriebe mit mindestens 1.25 SAK erhalten eine Starthilfe von 110 000 Franken. Pro 0.25 SAK erhöht sich die Starthilfe um 10 000 Franken. Betriebe in gefährdeten Gebieten nach Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe a LwG mit mindestens 0.75 SAK erhalten wie bisher eine reduzierte Starthilfe von 90 000 Franken, weil auf kleinen Betrieben der Investitionsbedarf kleiner ist.

Art. 44 Bauliche Massnahmen

Abs. 1 Buchstabe e (neu)

Um die Produktionskosten zu senken und die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Ausland zu erhöhen, sollen bei Spezialkultur-Betrieben einzelbetriebliche Infrastrukturmassnahmen unterstützt werden. Darunter fallen unter anderem Investitionen für den Witterungsschutz, wie bspw. Hagelnetze und Regenabdeckungen, sowie Hochtunnel.

Abs. 2

Durch die Neuformulierung von Artikel 44 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2. Der bisherige Absatz 2 mit der Begrenzung der Kubatur für Wohnhäuser wird aufgehoben. Die Bewilligung von Bauten erfolgt nach der Raumplanungsgesetzgebung (RPG, RPV, Richtlinien ARE und kantonale Gesetzgebung). Die Baubewilligungsbehörde bestimmt, welche Grösse maximal zulässig ist. Die Grösse des Wohnhauses hat keinen Einfluss auf die Höhe der pauschalen Investitionskredite. Mit der Aufhebung dieser Bestimmung wird der Vollzug vereinfacht und die Kompetenzen zwischen Raumplanung und Landwirtschaft klar geregelt.

Pächterinnen und Pächter erhalten neu für alle Massnahmen nach Absatz 1 Investitionskredite, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Eine Unterstützung nach Buchstabe c ist jedoch nur möglich, wenn grundsätzlich auch ein Neubau unterstützt werden könnte. Die Erwerbsbewilligung nach BGGB wird vorausgesetzt. Mit dieser Regelung geht es in erster Linie um die optimale Weiterverwendung bestehender Bauten in der Landwirtschaftszone.

Abs. 3 (neu)

In Anlehnung an die innere Aufstockung im Bereich des Gemüsebaus und des produzierenden Gartenbaus nach Artikel 37 der Raumplanungsverordnung (RPV) wird bei Gewächshäusern höchsten 35 Prozent der gemüse- oder gartenbaulich genutzten Anbaufläche unterstützt. Die in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b RPV erwähnte Obergrenze von 5 000 m² gilt hier nicht, sofern eine entsprechende Baubewilligung erteilt werden kann (bspw. in Spezialzonen nach Artikel 16a Absatz 3 RPG).

Abs. 4 (neu)

In diesem Absatz wird bestimmt, für welche Massnahmen der produzierende Gartenbau einzelbetriebliche Investitionskredite erhält.

Art. 45a (neu) Gewerbliche Kleinbetriebe

Im Grundsatz gelten die gleichen Überlegungen, wie sie in Artikel 19d dargestellt sind.

Abs. 1

Nach Artikel 107a LwG, beschränkt sich die Gewährung auf Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet. Der Kauf von Maschinen und Fahrzeugen wurde im Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen.

Abs. 2

Die Höhe der Investitionskredite erfolgt analog den Bestimmungen für gemeinschaftliche Massnahmen in Artikel 51 Absatz 1.

Abs. 3

Eine Beschränkung des Investitionskredites je Unternehmen ist gerechtfertigt, weil nach Artikel 47 Absatz 1 die Summe der Investitionskredite bäuerlicher Betriebe ebenfalls beschränkt ist. Wird der gleiche Betrieb mehrmals unterstützt, so darf der neue Investitionskredit zusammen mit der Restanz früher gewährter Investitionskredite den Maximalbetrag nicht übersteigen.

Abs. 4

Die Rückzahlungsfristen richten sich nach den Bestimmungen für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 52 und stellen so in diesem Bereich die vom Parlament geforderte Harmonisierung mit Bauten und Einrichtungen bäuerlichen Produzentenorganisation sicher.

Art. 46 Pauschalen für bauliche Massnahmen

Abs. 1 Buchstabe b

Der SAK-Wert ist als Folge der Änderung in Artikel 3 Absatz 1 anzupassen.

Abs. 2 Buchstaben a und b

Die bisher gültige Begrenzung auf 60 GVE wird aufgehoben, damit grössere Betriebe besser gefördert werden können. Nach Artikel 47 Absatz 1 ist der Investitionskredit je Betrieb begrenzt. Hat ein Betrieb keinen Saldo aus einer früheren Unterstützung, so kann im Talgebiet ein Neubau bis 100 GVE unterstützt werden. Bei Umbauten mit einem reduzierten Investitionskredit können noch grössere Ställe gefördert werden. Gegenüber den heute gültigen Ansätzen werden die Pauschalen je GVE reduziert, weil der Zuschlag nach Absatz 3 für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme von 20 auf 50 Prozent erhöht wird.

Abs. 4

Der Anreiz zur Erstellung von besonders tierfreundlichen Ställen soll mit einem erhöhten Zuschlag verstärkt werden.

Abs. 5 (Wortlaut unverändert)

Die Abstufung der Investitionskredite ist in der IBLV wie folgt vorgesehen:

Neubau Ökonomiegebäude für Raufutter verzehrende Tiere		Talgebiet ohne Hügelizeone	Hügelizeone und Bergzone 1	Bergzonen 2 - 4
Pauschale pro GVE	Fr.	6 950	4 600	4 600
BTS-Zuschlag pro GVE	Fr.	2 050	1 400	1 400
Neubau Schweine- und Geflügelställe		Pauschale (alle Zonen)		BTS-Zuschlag
Zuchtschweine pro GVE	Fr.	4 600		1 850
Mastschweine pro GVE	Fr.	2 240		880
Legehennen pro GVE	Fr.	3 400		1 400
Aufzucht- und Mastgeflügel pro GVE	Fr.	4 000		1 650

Abs. 7 Einleitungssatz

Bei den anrechenbaren Investitionskosten werden höchstens die Anlagekosten eines entsprechenden Neubaus berücksichtigt.

Abs. 7 Buchstabe b

Die neuen Massnahmen nach Art. 44 müssen bei der Berechnung der Pauschale berücksichtigt werden.

Abs. 8 (neu)

Erfüllt ein Wohnhaus einen anerkannten Energiestandard und liegt von der zuständigen Stelle ein entsprechendes Attest vor, so kann die ordentliche Pauschale um 25 Prozent erhöht werden.

Art. 47 Maximaler und minimaler Investitionskredit

Abs. 1

Die Obergrenzen für Investitionskredite je Betrieb werden erhöht, damit grosse und leistungsstarke Betriebe besser gefördert werden können. Die Tragbarkeit nach Artikel 8 sowie die Sicherstellung der

Kredite bleibt vorbehalten. Je nach Struktur und Leistungsfähigkeit der Betriebe muss der maximale Kredit betriebsbezogen unter den angegebenen Maximalwerten begrenzt werden.

Art. 48 Rückzahlungsfristen

Abs. 1 Buchstabe c

Die Investitionskredite für die neuen Unterstützungsmassnahmen müssen in höchstens 15 Jahren zurückbezahlt werden. Die Regelung erfolgt analog zu den Ökonomiegebäuden für den Pflanzenbau.

Art. 49 Unterstützte Massnahmen

Abs. 1

Damit der produzierende Gartenbau geregelt werden kann, wird Artikel 49 in 2 Absätze geteilt. Der heutige Inhalt wird unverändert in Absatz 1 überführt.

Abs. 1 Buchstabe d (neu)

Neu unterstützt werden nach Art. 107 Abs. 1 Bst. b LwG insbesondere gemeinschaftliche Biogasanlagen und gemeinschaftliche Kleinwärmeverbundanlagen mit Holzenergie. Für die Baubewilligung solcher Anlagen gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung.

Abs. 1 Buchstabe e (neu)

Gemäss den bisherigen Rechtsgrundlagen können für alle gemeinschaftlichen Massnahmen, bei welchen Beiträge ausgerichtet werden, ergänzend auch Investitionskredite gewährt werden. Mit der Einfügung von Buchstabe e soll für Projekte zur regionalen Entwicklung die Gleichstellung mit den übrigen gemeinschaftlichen Massnahmen erreicht werden. Diese Anpassung ist insbesondere nötig, damit für diese Projekte auch Baukredite nach Artikel 107 Absatz 2 LwG gewährt werden können.

Abs. 2 (neu)

Mit Investitionskrediten wird der produzierende Gartenbau für gemeinschaftliche Bodenverbesserungen und gemeinschaftliche Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energie unterstützt. Normalerweise werden sich an den gemeinschaftlichen Projekten landwirtschaftliche Betriebe beteiligen, weil beide Massnahmen mehrere Betriebe umfassen und in der Praxis kaum mehrere Gartenbaubetriebe so nahe beieinander liegen. Artikel 14 Absatz 4 regelt, für welche Massnahmen Beiträge an Bodenverbesserungen für den produzierenden Gartenbau gewährt werden können.

Art. 49a Starthilfe für bäuerliche Selbsthilfeorganisationen

Durch die Einfügung der generellen Voraussetzungen in Artikel 11b (neu) kann die spezifische Regelung in Absatz 2 aufgehoben werden. Artikel 49a besteht damit nur noch aus dem bisherigen Absatz 1.

Art. 51 Höhe der Investitionen

Abs. 1

Der Begriff „anrechenbare Kosten“ wird analog zu den übrigen Bestimmungen des 3. Kapitels (Investitionskredite) eingefügt (redaktionelle Anpassung).

Abs. 5 (neu)

Um eine vergleichbare Unterstützung sicherzustellen, wird die Höhe der Investitionskredite nach den einzelnen Massnahmen des Programms beurteilt, wobei die massnahmenspezifischen Bestimmungen der Strukturverbesserungsverordnung heranzuziehen sind.

Art. 53 Gesuche, Prüfung und Entscheid

Abs. 3

Die neue Formulierung präzisiert das Verfahren für Investitionskredite, welche exakt dem Grenzbetrag entsprechen.

Art. 55 Genehmigungsverfahren

Abs. 2 Buchstabe a

Die erhöhten Investitionskredite je Betrieb nach Artikel 47 rechtfertigen höhere Grenzbeträge. Die Verantwortung der Kantone wird verstärkt und der administrative Aufwand reduziert.

Abs. 2 Buchstabe c

Buchstabe c ist zu streichen, weil nach Artikel 27 bei kombinierter Unterstützung der Beitrag gleichzeitig mit dem Investitionskredit (unabhängig dessen Höhe) genehmigt wird.

Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung

Abs. 1 und 3

Änderung als Folge der Anpassung in Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe b LwG.

Art. 61 Verwaltung der Bundesmittel

Abs. 2^{bis} (neu)

Nach den Vorgaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung müssen die Bestände der Investitionskredite inkl. Zinsen (Schuld der Kantone gegenüber dem Bund) bis anfangs Jahr ausgewiesen werden.

Art. 62 Rückforderung und Neuzuteilung von Bundesmitteln

Abs. 2

Die einzelnen Kreditverträge enthalten gegenüber früher höhere Summen. Diese steigen mit dem Strukturwandel und den damit verbundenen höheren Investitionen weiterhin an. Daraus resultiert auch die Notwendigkeit des höheren Kassabestandes der kantonalen Vollzugsstellen.

Art. 63a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)

Im Sinne der Rechtssicherheit und analog zu früheren Revisionen bleiben bei den bereits rechtskräftig bewilligten Projekten die bisherigen Beitragssätze gültig. Zudem stützen sich die kantonalen Beschlüsse in der Regel auf die zugesicherten Bundesbeiträge ab.

12.4 Auswirkungen

12.4.1 Bund

Die vorgesehenen Änderungen haben keine personellen Auswirkungen. Der Mehraufwand durch die zusätzlichen Unterstützungsmöglichkeiten, wie produzierender Gartenbau, gemeinschaftlichen Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energie aus Biomasse oder gewerblicher Kleinbetriebe soll durch die vorgesehenen Vereinfachungen im administrativen Bereich kompensiert werden.

Der zusätzliche jährliche Finanzbedarf von rund 2 Millionen Franken für die Erweiterung der Fördermöglichkeiten bei den Spezialkulturen wird durch eine Umlagerung von Marktstützungsmitteln aus dem Obstbau bereitgestellt. Im Rahmen der NFA werden die Mittel um ca. 8 Millionen Franken gekürzt werden, was den Finanzkraftzuschlägen für finanzschwache Kantone entspricht.

Die vom Parlament eingeführte Unterstützung gewerblicher Kleinbetriebe hat einen Mehrbedarf an Finanzmitteln zur Folge, welcher jedoch im Rahmen des beschlossenen Zahlungsrahmens und der Budgetvorgaben bei anderen Strukturverbesserungsmassnahmen kompensiert werden muss (Priorisierung der Projekte). Eine präzise Schätzung der mit dieser Massnahme verbundenen zusätzlichen Kosten ist kaum möglich. Insbesondere handelt es sich hier um eine im Rahmen der Investitionshilfen bisher nicht bekannte Aggregation von Betrieben. Auch ist das potenzielle Investitionsvolumen ohne Erfahrungen kaum abzuschätzen.

12.4.2 Kantone

Die Auswirkungen bei den Kantonen sind ähnlich denjenigen des Bundes.

12.4.3 Volkswirtschaft

Mit den Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft wird die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe gestärkt. Zudem werden Leistungen im Rahmen der Multifunktionalität der Landwirtschaft erbracht, insbesondere mit der Verbesserung der Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum und mit der Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Ziele.

12.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

12.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden Artikel 87 – 112 LwG.

Die unter Ziffer II aufgeführten Artikel treten gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft (voraussichtlich per 1.1.2008), weil sie als Folge der NFA angepasst werden müssen. Alle übrigen Änderungen werden auf den 1.1.2008 in Kraft gesetzt.

**Verordnung
über die Strukturverbesserungen
in der Landwirtschaft
(Strukturverbesserungsverordnung, SVV)**

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 89 Absatz 2, 93 Absatz 4, 95 Absatz 2, 96 Absatz 3, 97 Absatz 6, 104 Absatz 3, 105 Absatz 3, 106 Absatz 5, 107 Absatz 3, Artikel 107a Absatz 2, 108 Absatz 1 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹ (LwG),

verordnet:

I

Die Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Begriff

¹ Als einzelbetriebliche Massnahmen gelten Strukturverbesserungen für einen Betrieb, eine Betriebsgemeinschaft, eine Betriebszweiggemeinschaft oder ähnliche Gemeinschaften, für den produzierenden Gartenbau und gewerbliche Kleinbetriebe. Nicht als einzelbetriebliche Massnahmen gelten Strukturverbesserungen für Sömmerungsbetriebe mit mehr als 50 Normalstössen.

² Für den produzierenden Gartenbau sind Artikel 3–9 und für gewerbliche Kleinbetriebe Artikel 9 sinngemäss anwendbar.

Art. 3 Abs. 1, 1^{bis}, 1^{ter} und 2

¹ Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.

^{1bis} Für Massnahmen und Einrichtungen der Diversifizierung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d gilt der minimale Arbeitsbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991² über das bäuerliche Bodenrecht.

¹ SR 913.1

² SR 211.412.11

¹ter Für eine Unterstützung von neuen Ökonomiegebäuden oder gleichwertigen Umbauten für Milchkühe, Mutterschweine, Legehennen oder für Gewächshäuser des Pflanzenbaus muss folgende Anzahl SAK ausgewiesen sein:

- a. Talzone 2,00 SAK;
- b. Hügelzone und Bergzonen I–IV 1,75 SAK.

² Das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) kann abweichend von Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998³ für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.

Art. 4 Abs. 1, 2 und 3

¹ Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴ (BBG);
- b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 42 BBG; oder
- c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.

² Eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist den Qualifikationen nach Absatz 1 gleichgestellt.

³ Für Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 ist der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG gleichgestellt.

Art. 5 Abs. 3

³ Wer abweichend von Absatz 1 einen höheren Betrag bezahlt, dem wird die Investitionshilfe um den Betrag gekürzt, der den Wert gemäss den Voraussetzungen nach Absatz 1 übersteigt.

Art. 7 Abs. 4, 5 und 6

⁴ Übersteigt das bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 800 000 Franken, so wird die Investitionshilfe pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 10 000 Franken gekürzt.

⁵ Werden neben dem zu unterstützenden Objekt innerhalb von fünf Jahren weitere betriebsnotwendige bauliche Investitionen getätigt, so erhöht sich die

³ SR 910.91

⁴ SR 412.10

Vermögenslimite von 800 000 Franken um 50 Prozent der zusätzlichen, kostengünstigen Investition, jedoch um maximal 300 000 Franken.

⁶Das bereinigte Vermögen umfasst sämtliche Vermögensbestandteile abzüglich Betriebsinventar, Dauerkulturen und Fremdkapital.

Art. 9 Abs. 2

²Pächter und Pächterinnen von Betrieben anderer Eigentümer und Eigentümerinnen ausserhalb der Familie können Investitionshilfen erhalten, wenn ein selbstständiges und dauerndes Baurecht von mindestens 30 Jahren errichtet wird und ein landwirtschaftlicher Pachtvertrag für den übrigen Betrieb mit gleicher Dauer abgeschlossen wird; für Bodenverbesserungen nach Artikel 14 genügt ein dreissigjähriger Pachtvertrag. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken.

Art. 10a Gewerbliche Kleinbetriebe

¹Gewerbliche Kleinbetriebe im Berggebiet können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie müssen eigenständige Unternehmen sein.
- b. Ihre Tätigkeit muss mindestens die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe umfassen.
- c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von höchstens 1000 Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens 4 Millionen Franken aufweisen.
- d. Die Finanzierbarkeit und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition müssen vor der Gewährung der Investitionshilfen ausgewiesen sein.

²Der gewerbliche Kleinbetrieb muss für die landwirtschaftlichen Rohstoffe einen höheren Preis bezahlen als für vergleichbare Produkte im Einzugsgebiet des Unternehmens.

³Das Unternehmen muss wirtschaftlich geführt werden. Die Wirtschaftlichkeit ist im Rahmen eines Businessplanes zu belegen.

Art. 11 Abs. 1 Bst. a, d und e

¹Als gemeinschaftliche Massnahmen gelten:

- a. Bodenverbesserungen, die mindestens zwei Landwirtschaftsbetriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus massgebend betreffen;
- d. Unterstützungen nach den Artikeln 18 Absatz 2 und 49 Absatz 1 Buchstaben b und c, die mindestens zwei Landwirtschaftsbetriebe massgebend betreffen;
- e. Unterstützungen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstaben d, die mindestens zwei Landwirtschaftsbetriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus massgebend betreffen.

Art. 11b Voraussetzungen

Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d sind:

- a. Die Betriebe der Produzenten oder Produzentinnen müssen die Bedingungen nach den Artikel 5–18 DZV⁵ erfüllen.
- b. In jeder Gemeinschaft müssen mindestens zwei betroffene Betriebe die Voraussetzungen für eine einzelbetriebliche Massnahme nach den Artikeln 3 und 3a erfüllen.
- c. Die Produzenten oder Produzentinnen besitzen die Stimmenmehrheit in der Gemeinschaft und im ausführenden Organ.
- d. Für die vorgesehene Massnahme liegt ein Betriebskonzept vor.
- e. Die Wirtschaftlichkeit ist belegt.

Art. 12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3

¹ Der Bund gewährt keine Investitionshilfen für:

- b. landwirtschaftliche Gebäude, Gebäude des produzierenden Gartenbaus oder Gebäude gewerblicher Kleinbetriebe im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt, ausgenommen Alpgebäude.

³ Die Ausschlussgründe nach Absatz 2 gelten nicht für Betriebe des produzierenden Gartenbaus und gewerbliche Kleinbetriebe.

Art. 13 Keine Konkurrenzierung von Unternehmen

¹ An Massnahmen nach den Artikeln 93 Absatz 1 Buchstaben c und d, 94 Absatz 2 Buchstabe c, 105 Absatz 1 Buchstabe c, 106 Absatz 1 Buchstaben c und e, 106 Absatz 2 Buchstaben d und f und 107 Absatz 1 Buchstaben b–e LwG werden Investitionshilfen nur gewährt, wenn im Einzugsgebiet keine bestehenden Unternehmen die vorgesehene Aufgabe gleichwertig erfüllen oder eine gleichwertige Dienstleistung erbringen.

² Der Kanton sorgt vor dem Entscheid über eine Investitionshilfe dafür, dass direkt betroffene Unternehmen in geeigneter Form angehört werden und ihnen eine Einsprachemöglichkeit gewährt wird.

Art. 14 Abs. 1 Bst. a, i und Abs. 4

¹ Beiträge werden gewährt für:

- a. Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur;
- i. Basiserschliessungen mit Wasser und Elektrizität für Betriebe mit Spezialkulturen.

⁴ Für den produzierenden Gartenbau können Beiträge für Massnahmen nach Absatz 1 gewährt werden.

⁵ SR 910.13

Art. 15 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, 1 Bst. g, 2, 3 Einleitungssatz und 4

Beitragsberechtigte Kosten von Bodenverbesserungen

¹ Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigt:

- g. eine einmalige Entschädigung bis maximal 500 Franken pro Hektar an Verpächter und Verpächterinnen für das Recht zur Weitergabe des Pachtlandes durch eine Pachtlandorganisation, sofern das Pachtland mindestens 12 Jahre zur Verfügung gestellt wird.

² Die Kosten nach Absatz 1 Buchstaben a - c werden in einem Submissionsverfahren nach kantonalem Recht ermittelt. Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist die Grundlage für die Festlegung der beitragsberechtigten Kosten.

³ Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere:

⁴ Die beitragsberechtigten Kosten werden projektweise nach folgenden Kriterien bestimmt:

- a. landwirtschaftliches Interesse;
- b. weitere Interessen der Öffentlichkeit.

Art. 15b Beitragsberechtigte Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung

¹ Die beitragsberechtigten Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11a werden spezifisch für die einzelnen Massnahmen des Projekts vereinbart. Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung von Projekten ist beitragsberechtigt.

² Die beitragsberechtigten Kosten werden nach folgenden Kriterien bestimmt:

- a. Interesse der Landwirtschaft unter Einbezug der landwirtschaftsnahen, im Projekt direkt eingebundenen Sektoren;
- b. weitere Interessen der Öffentlichkeit.

Art. 16 Beitragssätze

¹ Für Bodenverbesserungen und Projekte zur regionalen Entwicklung gelten folgende maximale Beitragssätze:

- a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 und für Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c:

	Prozent
1. in der Talzone	34
2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	37
3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet	40

- b. für übrige gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b:

1.	in der Talzone	27
2.	in der Hügelzone und in der Bergzone I	30
3.	in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet	33
c.	für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 2	
1.	in der Talzone	20
2.	in der Hügelzone und in der Bergzone I	23
3.	in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet	26

²Die Beiträge für Bodenverbesserungen können auch pauschal ausgerichtet werden. Die Pauschale bemisst sich nach dem Beitragssatz nach Absatz 1, den Zusatzbeiträgen nach Artikel 17 sowie den beitragsberechtigten Kosten nach Artikel 15.

³Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung mit dem Kanton nach Artikel 28a pauschal festgelegt. Die Pauschale bemisst sich nach dem Beitragssatz nach Absatz 1 Buchstabe a, den Zusatzbeiträgen nach Artikel 17 sowie den beitragsberechtigten Kosten nach Artikel 15b.

Art. 16a Abs. 2

²Für wesentliche Mehraufwendungen bei der Wiederinstandstellung von Kunstbauten und Sickerleitungen (Abs. 1 Bst. a) beziehungsweise Haupt- und Sammelleitungen sowie Pumpwerken (Abs. 1 Bst. b) können die beitragsberechtigten Kosten nach Absatz 1 um einen Viertel erhöht werden.

Art. 17 Zusatzbeiträge

¹Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatzleistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden:

- a. Erleichterung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bei Projekten zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c;
- b. Aufwertung von Kleingewässern in der Landwirtschaftszone;
- c. Massnahmen des Bodenschutzes;
- d. andere besondere ökologische Massnahmen;
- e. Erhaltung kultureller Bauten und von Kulturlandschaften;
- f. Umsetzung übergeordneter regionaler Ziele;
- g. Produktion von erneuerbarer Energie;
- h. Erhöhung der Wertschöpfung bei gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2.

²Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für Wiederherstellungen und Sicherungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

³ Die Beitragssätze nach Artikel 16 können im Berggebiet und in der Hügelzone sowie im Sömmerungsgebiet für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse oder Anforderungen des Landschaftsschutzes, um bis zu 4 Prozentpunkte erhöht werden.

⁴ Die Beitragssätze für Bodenverbesserungen dürfen im Talgebiet insgesamt maximal 40 Prozent, im Berggebiet und im Sömmerungsgebiet insgesamt maximal 50 Prozent betragen. Vorbehalten bleiben Zusatzbeiträge nach Artikel 95 Absatz 3 LwG.

Art. 19 Abs. 2, 3, 6 und 7

² Die Grundpauschale setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von höchstens 15 000 Franken pro Fall und einer Pauschale je Grossvieheinheit (GVE). Die Grundpauschale ist pro Betrieb auf die Beiträge nach Buchstabe a begrenzt:

- a. Ökonomiegebäuden für Raufutter verzehrende Tiere je GVE, jedoch maximal pro Betrieb:

	je GVE	Maximale Grundpauschale pro Betrieb
	Franken	Franken
1. in der Hügelzone und in der Bergzone I	2 800	155 000
2. in den Bergzonen II–IV	4 000	215 000
b. Alpegebäuden	2 600	

³ Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstabe a, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 60 der DZV erfüllen, wird zusätzlich zur Grundpauschale nach Absatz 2 für das Element Stall ein Zuschlag von 50 Prozent gewährt.

⁶ Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse oder Anforderungen des Heimatschutzes, wird ein Zuschlag gewährt. Für die beitragsberechtigten Mehrkosten gelten höchstens die folgenden Beitragsätze:

	Prozent
a. in der Hügelzone und in der Bergzone I	40
b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet	50

⁷ Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.

*Art. 19a-19c**Aufgehoben**Art. 19d* Gewerbliche Kleinbetriebe

¹ Gewerblichen Kleinbetriebe werden Beiträge gewährt für Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte, sofern sie die Voraussetzungen nach Artikel 10a erfüllen.

² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Artikel 19 Absatz 7.

³ Der Beitrag je Unternehmen beträgt höchstens 300 000 Franken.

Art. 20 Abs 1 und 1^{bis}

¹ Die Gewährung eines Beitrages setzt eine kantonale Finanzhilfe voraus. Die minimale kantonale Finanzhilfe beträgt:

- a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 und bei Projekten zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c;
- b. 90 Prozent des Beitrages bei den übrigen gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 18 Absatz 2;
- c. 100 Prozent des Beitrages bei einzelbetrieblichen Massnahmen nach Artikel 2.

^{1bis} Keine kantonale Finanzhilfe ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 6.

Art. 25a Abs. 1 Bst. e

¹ Als Grundlage für eine Vereinbarung nach Artikel 28a hat der Kanton folgende Unterlagen bereitzustellen:

- e. Meldeblatt für den Investitionskredit (Art. 53).

Art. 27 Beitragszusicherung

Das Bundesamt sichert den Beitrag in Form einer Verfügung oder einer Vereinbarung dem Kanton zu. Bei kombinierten Unterstützungen genehmigt es gleichzeitig den Investitionskredit.

Art. 28 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3

¹ Das Bundesamt erlässt eine Grundsatzverfügung:

- b. *Aufgehoben*

³ Grundsatzverfügungen mit einem Beitrag von über 5 Millionen Franken werden im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung erlassen.

Art. 30 Abs. 2

² Mit Teilzahlungen werden höchstens 80 Prozent des genehmigten Gesamtbeitrages ausbezahlt.

Art. 33 Aufsicht

¹ Die Kantone orientieren das Bundesamt auf dessen Verlangen über ihre Vorschriften und ihre Organisation für die Kontrolle des Verbotes der Zweckentfremdung und der Zerstückelung (Art. 102 LwG) sowie der Überwachung des Unterhaltes und der Bewirtschaftung (Art. 103 LwG).

² Sie erstatten dem Bundesamt auf dessen Verlangen Bericht über die Zahl der Kontrollen, deren Ergebnisse und allfällige Anordnungen und Massnahmen.

Art. 43 Abs. 1, 3, 3^{bis}, 4 und 5

¹ Die Starthilfe wird bis zur Vollendung des 35. Altersjahres gewährt. Artikel 4 Absatz 2 ist nicht anwendbar.

³ Die Starthilfe wird Betrieben mit einem Arbeitsbedarf ab 1,25 SAK gewährt.

^{3bis} In Gebieten nach Artikel 3a kann eine Starthilfe bereits ab 0,75 SAK gewährt werden.

⁴ Der Investitionskredit für die Starthilfe beträgt für Betriebe ab einem Arbeitsbedarf von 5,0 SAK maximal 260 000 Franken.

⁵ Das Bundesamt legt die Höhe der Starthilfe innerhalb der Bandbreite nach den Absätzen 3–4 fest.

Art. 44 Bauliche Massnahmen

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:

- a. den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Ökonomiegebäuden sowie von landwirtschaftlichen Wohnhäusern;
- b. den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen;
- c. den Kauf von Wohn-, Ökonomie- und Alpgebäuden von Dritten, anstelle einer baulichen Massnahme;
- d. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;
- e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen, ausgenommen Pflanzgut, Maschinen und mobile Einrichtungen.

² Pächterinnen und Pächter erhalten Investitionskredite für:

- a. die Massnahmen gemäss Absatz 1, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 9 erfüllt sind;
- b. den Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten, sofern sie dieses mindestens sechs Jahre selbst bewirtschaftet haben.

³ Gewächshäuser können unterstützt werden, soweit ihre Nutzfläche 35 Prozent der auf dem Betrieb vorhandenen gemüse- oder gartenbaulich genutzten Anbaufläche nicht übersteigt.

⁴ Der produzierende Gartenbau erhält Investitionskredite für:

- a. Gewächshäuser;
- b. den Neubau, den Umbau und die Sanierung betriebsnotwendiger Produktions- und Lagergebäude;
- c. den Kauf von Bauten nach den Buchstaben a und b von Dritten, anstelle einer baulichen Massnahme;
- d. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen, ausgenommen Pflanzgut, Maschinen und mobile Einrichtungen.

Art. 45a Gewerbliche Kleinbetriebe

¹ Gewerblichen Kleinbetrieben werden Investitionskredite gewährt für Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte, sofern sie die Voraussetzungen nach Artikel 10a erfüllen.

² Die Höhe der Investitionskredite beträgt 30–50 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge verbleiben.

³ Der Investitionskredit je Unternehmen beträgt höchstens 1,5 Millionen Franken.

⁴ Die Rückzahlungsfristen richten sich nach Artikel 52.

Art. 46 Abs. 1 Bst. b, 2 Bst. a und b, 4, 7 Einleitungssatz und Bst. b sowie 8

¹ Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt:

- b. Wohnhäuser nach Betriebsleiterwohnung und Altenteil, wobei für Betriebe mit einem Arbeitsbedarf unter 1,25 SAK in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 die pauschalen Ansätze um 25 Prozent reduziert werden.

² Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für:

- a. Ökonomiegebäude für Raufutter verzehrende Tiere pro GVE:

	Franken
1. in der Talzone	8 000
2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	5 000
3. in den Bergzonen II–IV	5 000

- b. Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel pro GVE 8 000

⁴ Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 (Buchstaben a und b), welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 60 DZV⁶ erfüllen, wird zusätzlich zur Pauschale nach Absatz 2 für das Element Stall ein Zuschlag von 50 Prozent gewährt.

⁷ Die Pauschale beträgt maximal 40 Prozent der anrechenbaren Kosten für:

- b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–e, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 sowie Artikel 45.

⁸ Erfüllt ein Wohnhaus einen anerkannten Energiestandard, namentlich den Minenergiestandard, wird zum Ansatz nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe d ein Zuschlag von 25 Prozent gewährt.

Art. 47 Abs. 1

¹ Pro Betrieb darf die Summe der Investitionskredite, zusammen mit dem Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen, folgende Beträge nicht übersteigen:

	Franken
a. in der Talzone	800 000
b. im Berggebiet und in der Hügellzone	700 000

Art. 48 Abs. 1 Bst. c

¹ Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen:

- c. 8–15 Jahre für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung und für Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–e und Absatz 4 sowie Artikel 45;

Art. 49 Unterstützte Massnahmen

¹ Mit Investitionskrediten werden unterstützt:

- a. Bodenverbesserungen nach Artikel 11;
- b. gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie milchwirtschaftliche Anlagen, Gebäude zur Vermarktung von Nutz- und Schlachttieren, Trocknungsanlagen, Kühl- und Lagerräume sowie der Kauf von Maschinen und Fahrzeugen;
- c. der Aufbau von bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten Produktion und Betriebsführung;
- d. Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse;

⁶ SR 910.13

e. Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11a.

² Der produzierende Gartenbau wird unterstützt für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a und d.

Art. 49a Starthilfe für bäuerliche Selbsthilfeorganisationen

Organisationen nach Artikel 49 Buchstabe c können Starthilfen erhalten für die Gründung, die Anschaffungen von Mobiliar und Hilfsmitteln sowie die Lohnkosten für das erste Jahr der Geschäftstätigkeit.

Art. 51 Abs. 1 und 5

¹ Die Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen betragen 30–50 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge verbleiben.

⁵ Die Höhe der Investitionskredite an ein Projekt zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11a bemisst sich nach den einzelnen Massnahmen des Programms.

Art. 53 Abs. 3

³ Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag orientiert der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin das Bundesamt mittels Meldeblatt. Die kantonale Verfügung eröffnet er dem Bundesamt auf dessen Verlangen.

Art. 55 Abs. 2 Bst. a und c

² Der Grenzbetrag beträgt:

- a. 350 000 Franken bei Investitionskrediten;
- c. *Aufgehoben*

Art. 60 Abs. 1 und 3

¹ Bei gewinnbringender Veräusserung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Investitionskredite zurückzuzahlen.

³ *Aufgehoben*

Art. 61 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Der Kanton meldet dem Bundesamt den Bestand und die aufgelaufenen Zinsen bis zum 10. Januar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

Art. 62 Abs. 2

² Der minimale Kassabestand beträgt bei einem Fonds-de-roulement von:

	Franken
a. bis 50 Millionen Franken	1 Millionen
b. 50–150 Millionen Franken	2 Millionen
c. über 150 Millionen Franken	3 Millionen

Art. 63a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Bei Projekten, zu denen die Verfügung vor dem 1. Januar 2008 erlassen oder die Vereinbarung vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurde, bleiben die bisherigen Beitragssätze anwendbar.

II

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Die Artikel 15 Absatz 4, 15b, 16, 17, 19 Absätze 2, 3, 6 und 7, 19a, 19b, 19c, 20 Absätze 1 und 1^{bis} treten gleichzeitig mit dem Bundesgesetz vom ... ⁷ über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Kraft.

... November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁷ SR ...

13 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV)

13.1 Ausgangslage

Die sozialen Begleitmassnahmen haben sich bewährt und ermöglichen die Linderung von Härtefällen sowie die gezielte Umschuldung existenzfähiger Betriebe. Sie sollen den Strukturwandel begleiten, aber nicht behindern. Die Massnahmen werden weitgehend in der bisherigen Form weitergeführt.

Eine Änderung stellt hingegen der im LwG neu vorgesehene Verzicht auf die rückwirkende Verzinsung von Investitionskrediten bei der definitiven Betriebsaufgabe dar. Zudem können fällige Rückzahlungen früher gewährter Beiträge und Investitionskredite in Darlehen umgewandelt und über mehrere Jahre getilgt werden. Damit sollen die oft beklagten Liquiditätsschwierigkeiten bei einer vorzeitigen Betriebsaufgabe verhindert und diese Strukturhemmnisse beseitigt werden.

Für eine bessere Akzeptanz der Umschulungsbeihilfen ist es nötig, der Vielzahl von Ausbildungen für Erwachsene künftig besser Rechnung tragen zu können. Das Parlament hat zudem die Befristung der Umschulungsbeihilfen bis 2015 verlängert.

Weitere Anpassungen sind zur Harmonisierung mit den Änderungen der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) notwendig.

13.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Artikel 78 Absatz 2 LwG sieht neu die unbefristete Weiterführung der gezielten Umschuldung als vorbeugende Massnahme vor, um eine finanzielle Bedrängnis, verursacht durch die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, zu verhindern.

Um die Betriebsaufgabe zu erleichtern, können zinsfreie, rückzahlbare Betriebshilfedarlehen auch bei einer Betriebsaufgabe zur Umwandlung bestehender Investitionskredite oder rückerstattungspflichtiger Beiträge gewährt werden. Ebenfalls entfällt bei einer gewinnbringenden Veräusserung des Betriebes oder eines Betriebsteils die rückwirkende Verzinsung früher gewährter Betriebshilfedarlehen. Bei einer gewinnbringenden Veräusserung muss der noch ausstehende Teil des Darlehens weiterhin zurückbezahlt werden.

Mit der Inkraftsetzung der NFA beträgt die kantonale Leistung einheitlich 100 Prozent der Bundesleistung. Von dieser Erhöhung der kantonalen Leistung sind die Mittel des Fonds-de-roulement nicht betroffen. Rückzahlungen von Darlehen fliessen in diesen Fonds und werden von den Kantonen für neue Vorhaben eingesetzt. Die Bundesmittel verbleiben als Schuld der Kantone gegenüber dem Bund.

Bei der Umschulungsbeihilfe werden die für diese Massnahme berücksichtigten Berufe erweitert. Zudem wird geregelt, dass rückwirkend keine Umschulungsbeihilfen bezahlt werden.

Die Voraussetzungen und Regelungen der SBMV werden soweit möglich mit denjenigen der Strukturverbesserungsverordnung harmonisiert. Dies erleichtert den Überblick für die Landwirtinnen und Landwirte und vereinfacht den Vollzug der Massnahmen.

13.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Zinslose Darlehen

Abs. 1 Bst. c

Die Regelung stützt sich auf Art. 79 Abs. 1^{bis} LwG und erleichtert die vorzeitige Betriebsaufgabe, indem rückerstattungspflichtige Beiträge, ausstehende Investitionskredite oder Betriebshilfedarlehen

nach Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b in ein neues Betriebshilfedarlehen umgewandelt werden können. Mit dieser Möglichkeit wird der Strukturwandel nicht unnötigerweise behindert oder verzögert.

Abs. 3

Nach Art. 78 Abs. 2 LwG entfällt die Befristung für Darlehen, bei welchen die finanzielle Bedrängnis auf veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen zurückzuführen ist. Darlehen können auch gewährt werden, um eine finanzielle Bedrängnis zu verhindern (Umschuldung nach Abs. 1 Bst. b).

Art. 2 Abs. 1

Harmonisierung mit Art. 3 Abs. 1 der Strukturverbesserungsverordnung, SVV.

Art. 5 Abs. 4 und 5

Harmonisierung mit Art. 7 Abs. 6 SVV.

Art. 6a Voraussetzungen für Darlehen bei Betriebsaufgabe

Abs. 1

Um einen sinnvollen Strukturwandel zu fördern werden Darlehen bei der Betriebsaufgabe nur gewährt, sofern das frei werdende Land an einen oder mehrere Betriebe im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich verpachtet oder verkauft wird. Die Landübernehmer müssen bereits vor der äusseren Aufstockung über ein Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht, BGG, verfügen und dieses selbst bewirtschaften. Sofern bei der Betriebsaufgabe öffentliche Mittel eingesetzt werden, muss damit eine erwünschte Strukturwirkung für bestehende Betriebe erreicht werden. Mit dem Bezug zum BGG kann den regionalen Verhältnissen Rechnung getragen werden, sofern die Kantone von der Herabsetzung der Gewerbegrenze nach Artikel 5 BGG Gebrauch machen. Die Bestimmung ist mit der Voraussetzung für die Gewährung von Umschulungsbeihilfen nach Art. 20 harmonisiert.

Eine Umwandlung von rückerstattungspflichtigen Beiträgen, ausstehenden Investitionskrediten oder Betriebshilfedarlehen nach Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b ist nur möglich, wenn die Betriebsaufgabe zur äusseren Aufstockung bestehender Betriebe dient, nicht aber beispielsweise bei Einzonung zur Überbauung des Landes oder bei der Übernahme des Betriebes durch einen Hobbybetrieb.

Abs. 2

Bei der Betriebsaufgabe haben die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Möglichkeit, Gebäude, Land für eine Kleintierhaltung, 30 Aren Rebland oder Obstkulturen (oder eine Kombination davon) zu behalten. Bei einem Verkauf des Betriebes bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht, BGG (SR 211.412.11), vorbehalten. Ebenso sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht, LPG (SR 221.213.2) bei einer Verpachtung einzuhalten.

Art. 7 Abs. 3

Harmonisierung mit Art. 47 Abs. 1 SVV.

Art. 9 Abs. 3

Die Änderung schafft Klarheit für Darlehen bis und mit Grenzbetrag. Formulierung analog Art. 53 Abs. 3 SVV.

Art. 10 Abs. 2

Harmonisierung mit Art. 55 Abs. 2 Bst. a SVV.

Art. 13 Abs. 2 (neu)

Für Darlehen bei Betriebsaufgabe gelten nur die Buchstaben e, h und i als wichtige Gründe für einen Widerruf.

Art. 14 Abs. 1

Für Darlehen, welche bei einer Betriebsaufgabe gewährt werden, rechtfertigt sich eine kürzere Laufzeit.

Art. 15 Abs. 1 und 3

Nach Art. 82 LwG entfällt die rückwirkende Verzinsung.

Art. 16 Abs. 1

Mit der Inkraftsetzung der NFA entfällt die Abstufung der kantonalen Leistung nach Finanzkraft. Bestehende Bundesmittel werden den Kantonen ohne rückwirkende Erhöhung der kantonalen Leistung im Fonds-de-roulement belassen.

Art. 17 Abs. 2

Nach Vorgabe der Eidgenössischen Finanzverwaltung müssen die Bestände der Betriebshilfe inkl. Zinsen (Schuld der Kantone gegenüber dem Bund) bis anfangs Jahr ausgewiesen werden.

Art. 20 Voraussetzungen

Abs. 1 Bst. c

Um die Strukturwirkung zu verstärken und dem erhöhten Minimalbedarf an Standardarbeitskräften beim Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht Rechnung zu tragen, muss das Land an bestehende Gewerbe im Sinne des BGGB verkauft oder verpachtet werden. Mit dem Bezug zum BGGB kann den regionalen Verhältnissen Rechnung getragen werden, sofern die Kantone von der Herabsetzung der Gewerbegrenze nach Art. 5 BGGB Gebrauch machen. Die Forderung ist mit der Voraussetzung für die Gewährung von Darlehen bei der Betriebsaufgabe nach Art. 1a harmonisiert.

Abs. 2

Der Wortlaut entspricht Art. 1a Abs. 2 und präzisiert, dass 30 Aren Rebland oder Obstkulturen oder eine Kombination davon nicht verkauft oder verpachtet werden müssen.

Art. 21 Abs. 2

Im Normalfall wird die unterstützte Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Art. 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Art. 38 BBG abgeschlossen. Um der Vielfalt von Ausbildungswegen für Erwachsene gerecht zu werden, können im Einzelfall gleichwertige Ausbildungen ebenfalls unterstützt werden. Als gleichwertige Ausbildung gelten beispielsweise Ausbildungen mit ausländischem Diplom oder Ausbildungen der Tertiärstufe. In jedem Fall muss der Nachweis erbracht werden, dass die gewählte Ausbildung eine qualifizierte Arbeitsmöglichkeit bietet. Mit der offenen Formulierung wird die Gesuchsbehandlung vereinfacht.

Art. 25 Abs. 2

Harmonisierung mit Art. 5 Abs. 4.

Art. 29 Abs. 1 und 3

Nach den Artikeln 82 und 91 LwG entfällt für den 4. und 5. Titel LwG die rückwirkende Verzinsung.

13.4 Auswirkungen

13.4.1 Bund

Die vorgesehenen Änderungen haben keine personellen Auswirkungen. Obwohl zusätzliche Gesuche zu erwarten sind, kann der vermehrte Bearbeitungsaufwand durch die vorgesehenen Vereinfachungen im administrativen Bereich kompensiert werden.

Die finanziellen Auswirkungen müssen sich den Vorgaben der Budgets unterordnen. Es werden mehr Gesuche und damit Mehraufwendungen für Darlehen bei Betriebsaufgabe erwartet. Bei knappen Mitteln müssen kürzere Rückzahlungsfristen angesetzt werden, damit die Mittel im Fonds de roulement rascher zirkulieren und schneller wieder für die Gewährung neuer Darlehen zur Verfügung stehen. Die Nachfrage nach Betriebshilfedarlehen ist stark abhängig von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft und vom allgemeinen Zinsniveau. Verändern sich diese Faktoren zu Ungunsten der Landwirtschaft, so kann die Anzahl Gesuche rasch zunehmen und einen erhöhten Mittelbedarf bewirken. Eine solche Entwicklung ist aber nicht abhängig von Änderungen dieser Verordnung.

13.4.2 Kantone

Die Auswirkungen bei den Kantonen sind ähnlich derjenigen des Bundes.

13.4.3 Volkswirtschaft

Die Erleichterung der vorzeitigen Betriebsaufgabe mit der Gewährung von Betriebshilfedarlehen sowie von Umschulungsbeihilfen hat eine volkswirtschaftlich positive Wirkung. Einzelne Landwirtschaftsbetriebe können ihre Betriebsflächen vergrössern und dem Arbeitsmarkt stehen zusätzlich qualifizierte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zur Verfügung.

13.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

13.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden Artikel 78 – 86a LwG.

Artikel 16 Absatz 1 SBMV tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Kraft (voraussichtlich per 1.1.2008). Die übrigen Änderungen werden auf den 1.1.2008 in Kraft gesetzt.

Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft

(SBMV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 26. November 2003¹ über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 und 3

¹ Die Kantone können Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe in Form eines zinslosen Darlehens gewähren, um:

- a. eine unverschuldete finanzielle Bedrängnis zu beheben;
- b. bestehende verzinsliche Darlehen abzulösen (Umschuldung); oder
- c. die Betriebsaufgabe zu erleichtern.

³ *Aufgehoben*

Art. 2 Abs. 1

¹ Betriebshilfedarlehen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.

Art 5 Abs. 4 und 5

⁴ Übersteigt das bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 800 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen gewährt.

⁵ Das bereinigte Vermögen umfasst sämtliche Vermögensbestandteile abzüglich Betriebsinventar, Dauerkulturen und Fremdkapital.

¹ **SR 914.11**

Art. 6a Voraussetzungen für Darlehen bei Betriebsaufgabe

¹ Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c können gewährt werden, wenn das frei werdende Land an ein oder mehrere bestehende, im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich liegende Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991² über das bäuerliche Bodenrecht verkauft oder für mindestens 12 Jahre verpachtet wird.

² Die Gebäude und eine Fläche von höchstens 100 Aren landwirtschaftliche Nutzfläche, wovon höchstens 30 Aren Rebland oder Obstkulturen, müssen nicht verkauft oder verpachtet werden.

Art. 7 Abs. 3

³ Pro Betrieb darf die Summe der Darlehen und Kredite, zusammen mit dem Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen, folgende Beträge nicht übersteigen:

	Franken
a. in der Talzone	800 000
b. in der Hügelzone und im Berggebiet	700 000

Art. 9 Abs. 3

³ Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 orientiert der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller das Bundesamt mittels Meldeblatt. Die kantonale Verfügung eröffnet er dem Bundesamt auf dessen Verlangen.

Art. 10 Abs. 2

² Der Grenzbetrag beträgt 350 000 Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.

Art. 13 Abs. 2

² Für Darlehen bei Betriebsaufgabe gelten nur Absatz 1 Buchstaben e, h und i als wichtige Gründe.

Art. 14 Abs. 1

¹ Die verfügende Behörde bestimmt die Frist für die Rückzahlung des Darlehens. Sie beträgt höchstens 20 Jahre, für Darlehen bei Betriebsaufgabe höchstens 10 Jahre.

Art. 15 Abs. 1 und 3

¹ Bei gewinnbringender Veräusserung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Betriebshilfedarlehen zurückzuzahlen.

³ *Aufgehoben*

Art. 16 Abs. 1

¹ Die Leistung des Kantons beträgt 100 Prozent der Bundesleistung.

Art. 17 Abs. 2

² Er meldet den Bestand und die aufgelaufenen Zinsen dem Bundesamt bis zum 10. Januar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

Art. 20 Abs. 1 und 2

¹ Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 86a des Landwirtschaftsgesetzes müssen für die Gewährung von Umschulungsbeihilfen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Der Betrieb wurde mindestens während fünf Jahren auf eigene Rechnung und Gefahr geführt.
- b. Für seine Bewirtschaftung wurden im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 0,75 SAK beansprucht.
- c. Das frei werdende Land wird an ein oder mehrere bestehende, im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich liegende Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991³ über das bäuerliche Bodenrecht verkauft oder für mindestens 12 Jahre verpachtet.
- d. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat vor Beginn der Umschulung das 52. Altersjahr noch nicht beendet.

² Die Gebäude und eine Fläche von höchstens 100 Aren landwirtschaftliche Nutzfläche, wovon höchstens 30 Aren Rebland oder Obstkulturen, müssen nicht verkauft oder verpachtet werden.

Art. 21 Abs. 2

² Sie muss den Kriterien des Qualifikationsverfahrens einer Bildungsverordnung nach Artikel 19 BBG⁴ entsprechen oder eine gleichwertige Ausbildung umfassen.

Art. 25 Abs. 2

² Übersteigt das bereinigte Vermögen nach Artikel 5 Absatz 5 der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers bzw. des Ehepaares bei Gesuchseingang 800 000 Franken, so wird die Umschulungsbeihilfe pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 10 000 Franken gekürzt.

³ SR 211.412.11

⁴ SR 412.10

Art. 29 Abs.1 und 3

¹ Erfolgt die Aufgabe der Bewirtschaftung des Betriebes einer Gesuchstellerin oder eines Gesuchstellers nicht spätestens zwei Jahre nach Auszahlung der letzten Beihilfen, so müssen diese innerhalb von zwei Jahren voll zurückbezahlt werden. Es werden 1000 Franken Verwaltungskosten verrechnet.

³ Wer nach Erhalt von Umschulungsbeihilfen und der Betriebsaufgabe innerhalb von 20 Jahren seit der letzten Auszahlung erneut einen Betrieb übernimmt und nach der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998⁵ Beiträge erhält, muss die Umschulungsbeihilfen zurückzahlen. Die Frist für die Rückzahlung und die Verwaltungskosten richten sich nach Absatz 1. Der zu bezahlende Betrag wird von den Direktzahlungen abgezogen.

II

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Artikel 16 Absatz 1 tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz vom ...⁶ über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Kraft.

... November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁵ SR 910.13

⁶ SR ...

14 Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

14.1 Ausgangslage

Die folgenden zwei Entwicklungen, die sachlich getrennt, aber zeitgleich ablaufen, bedingen eine Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung.

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) kommt es in der Beratung zu einer Teilentflechtung. Der Bund übernimmt die bisherigen Kantonsbeiträge an die Beratungszentralen. Im Gegenzug entrichtet er keine Finanzhilfen mehr an die Aufwendungen der kantonalen Beratungsdienste.

Im Rahmen der AP 2011 wurde in Art. 136 LwG der Absatz 3^{bis} eingefügt, der es dem Bund ermöglicht, beratende Tätigkeiten bei der Vorabklärung für gemeinschaftliche Projektinitiativen finanziell zu unterstützen.

14.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Laut NFA stellen die Kantone die Beratung auf kantonaler Ebene sicher. Sie sind dafür vollumfänglich zuständig. Die Finanzhilfe des Bundes an die kantonalen Beratungsdienste und die Mindestanforderungen an die Beratungskräfte in den Kantonen entfallen.

Der Bund richtet weiterhin Finanzhilfen aus an die Beratungszentralen der AGRIDEA (Lausanne und Lindau) und an die Beratungsdienste von Organisationen, die in Spezialbereichen, in Absprache mit den Kantonen und überregional oder gesamtschweizerisch tätig sind (z. Bsp. Beratung für die Geflügelhaltung, die Imkerei, die Alpwirtschaft). Wie dies bei der AGRIDEA und einigen Beratungsdiensten von Organisationen schon heute der Fall ist, sollen auch bei den übrigen Organisationen die erwarteten Leistungen und die Finanzhilfe des Bundes in einer Leistungsvereinbarung geregelt werden. Die bisherige Berechnung der Finanzhilfe nach Personalaufwand entfällt.

Um die Erfolgchancen von gemeinschaftlichen Projektinitiativen und die Koordination zwischen bestehenden Förderinstrumenten zu verbessern, soll frühzeitig eine Vorabklärung vorgenommen werden. In dieser Phase werden die relevanten Grundlagen für den Entscheid erarbeitet, ob und über welche Förderinstrumente ein Projekt letztlich umgesetzt werden kann. Für diese Vorabklärungsphase besteht neu die Möglichkeit, eine externe fachliche Begleitung (Coaching) vom Bund finanziell zu unterstützen. Die Anforderungen werden vom Bundesamt für Landwirtschaft vertraglich geregelt.

14.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1

Nicht mehr zum Geltungsbereich gehören die kantonalen Beratungsdienste, neu dafür die Interessengruppen oder Organisationen im Rahmen einer Vorabklärung für gemeinschaftliche Projektinitiativen.

An der Entwicklung einer Region gemeinsam interessierte Personen sind als Interessengruppe oder Organisation aufgefordert, gemeinschaftliche Projektinitiativen zu ergreifen. Um die Erfolgchancen für die Umsetzung einer Projektidee zu erhöhen, kann der Bund zur Unterstützung der Initiantinnen und Initianten einen Beitrag an eine fachliche Begleitung im Rahmen einer Vorabklärung von gemeinschaftlichen Projektinitiativen gewähren. Eine Vorabklärung hat zum Ziel, die Erfolgchancen für die Umsetzung einer solchen Initiative zu verbessern. Angestrebt wird eine bestmögliche Koordination der bestehenden Förderinstrumente im entsprechenden Projekt. Die Massnahme ist auch für ausserhalb der Landwirtschaft stehende Personen zugänglich, nicht aber für Organisationen, die ihre Aktivitäten gesamtschweizerisch ausrichten, wie Branchenorganisationen.

Für die Gewährung eines Beitrages muss beim Bundesamt eine Projektskizze eingereicht werden. Die Rahmenbedingungen werden über die Homepage des Bundesamtes im Internet kommuniziert.

Art. 2 Ziele der Beratung

Die bisherigen Ziele werden in geraffter Form dargestellt. Die Beratung unterstützt die Landwirtschaft, damit diese ihre drei Nachhaltigkeitsziele erreichen kann. Dabei beschränkt sich die Beratung nicht auf die landwirtschaftliche Produktion im engeren Sinn, sondern berücksichtigt den ganzen landwirtschaftlichen Sektor und auch die anderen Sektoren, die in der Entwicklung des ländlichen Raums tätig sind.

Art. 3 Aufgaben der Beratungszentralen

Abs. 1

Es geht um den Grundsatz und die Tatsache, dass die AGRIDEA in erster Linie die Beratungsdienste und weitere Organisationen unterstützen. Sie führt im Allgemeinen selber keine Direktberatung der Bauern und Bäuerinnen aus.

Abs. 2

Die fünf Hauptaufgaben der Beratungszentralen gelten weiterhin. Über die Aufteilung der Mittel auf die Aufgaben entscheidet die AGRIDEA in Abhängigkeit der Bedürfnisse.

Art. 4 Aufgaben der Beratungsdienste von Organisationen

Neu ist, dass diese Bestimmungen nur noch für die Beratungsdienste von Organisationen gelten. Die Aufgaben erfahren keine Änderungen.

Art. 5 Mindestanforderungen an Beratungszentralen

Zu den Hauptkunden der Beratungszentralen gehören nach wie vor die kantonalen Beratungsdienste, aber auch all jene Institutionen und Organisationen, die in der Verbreitung des Wissens im ländlichen Raum eine Rolle spielen (so genannte Multiplikatoren). Die AGRIDEA richtet ihre Leistungen nach dieser Nachfrage aus. Damit die Kohärenz im Wissenssystem gewährleistet ist, braucht es verbindliche Regelungen zwischen der AGRIDEA und den Kantonen, wie dies heute beispielsweise durch die Mitgliedschaft der Kantone bei AGRIDEA der Fall ist.

Art. 6 Mindestanforderungen an Beratungsdienste von Organisationen

Hier geht es darum - wie das heute schon der Fall ist - Überschneidungen mit der kantonalen Beratung zu vermeiden. Die Beratungsdienste von Organisationen müssen überkantonal tätig sein und in Spezialbereichen arbeiten, die von den kantonalen Beratungsdiensten nicht abgedeckt werden. Damit die Grundsätze der NFA nicht unterlaufen werden, müssen die Beratungsdienste der Organisationen ihre Leistungen mit den Beratungszentralen und den kantonalen Beratungsdiensten koordinieren.

Art. 7 Mindestanforderungen an Beraterinnen und Berater

Beratungskräfte müssen für ihre Aufgaben fachlich und methodisch ausgebildet sein. Die Ansprüche können sehr unterschiedlich sein. Deshalb legen die Arbeitgeber die Standards in Eigenverantwortung selber fest.

Art. 8 Leistungsvereinbarungen und Verfügungen

Abs. 1

Neu gilt der generelle Grundsatz, dass die Finanzhilfen sich nicht nach dem Personalaufwand, sondern nach den erwarteten und erbrachten Leistungen richten (Wechsel vom Aufwand- zum Leistungs-

prinzip). Zwischen dem BLW und der AGRIDEA sowie den neun Organisationen, die momentan Finanzhilfen erhalten, werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Dies gilt für längerfristige, allgemeine Beratungsaufgaben. Auch wenn in diesem Zusammenhang von Leistungsvereinbarungen die Rede ist, handelt es sich juristisch gesehen um Finanzhilfen, die der AGRIDEA oder einer Organisation auf Gesuch hin für Leistungen gewährt werden, die diese in eigener Verantwortung ausführt.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich bei Vereinbarungen eine Laufzeit von vier Jahren bewährt. Das garantiert genügend Stabilität in der Ausführung der Aufgaben. Bei wichtigen oder unvorgesehenen Ereignissen (Budgetkürzung durch das Parlament, Nicht-Erbringung der Leistungen) können diese Vereinbarungen jederzeit geändert werden.

Abs. 2

Einmalige Leistungen sind zeitlich befristet. Dabei kann es sich um Veranstaltungen oder den Anschub eines Beratungsprojektes handeln, bei dem es beispielsweise darum geht, den Einsatz neuer Methoden, Hilfsmittel oder Beratungsinhalte abzuklären und in der Praxis zu fördern.

Abs. 3

Mit den Initiantinnen und Initianten von gemeinschaftlichen Projektinitiativen wird für die zeitlich begrenzte und finanziell unterstützte Phase der Vorabklärung ein Vertrag abgeschlossen, in dem die geforderten Leistungen und der Unterstützungsbeitrag geregelt sind. Die Anforderungen und der Entscheid zur Unterstützung einer Projektidee werden durch das Bundesamt beschlossen.

Art. 9 Bemessung und Auszahlung

Abs. 1

Durch die pauschale Bemessung können Schwankungen von Jahr zu Jahr gegen oben wie unten vermieden werden. Vorbehalten bleiben aber Kürzungen wegen Budget-Entscheiden oder wegen Nicht-Erbringung der Leistungen.

Die Auszahlung an die AGRIDEA und einige Organisationen geschieht heute schon im Leistungsjahr, bei einigen Organisationen aber erst im Folgejahr. Mit dem Wechsel vom Aufwand- zum Leistungsprinzip soll diese Nachschüssigkeit aufgegeben werden. Das bedeutet, dass im Jahr 2008 als Übergangslösung die Finanzhilfen an die Beratungsdienste von Organisationen zweimal entrichtet werden, also nachschüssig für deren Aufwand im Jahr 2007 (wo dies noch der Fall ist) und für die Leistungen des Jahres 2008. Dieser einmalige Mehraufwand beträgt knapp 300'000 Franken.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass wegen der Nachschüssigkeit auch die Finanzhilfe an die Kantone im Jahr 2008 nochmals ausbezahlt wird. Der Betrag von 9,8 Mio. Franken ist als Kompensation NFA Beratungswesen budgetiert.

Neu ist, dass auch die Organisationen, die bisher nach Personalaufwand Finanzhilfe erhielten, statt der jährlichen Abrechnung einen Bericht über die erbrachten Leistungen vorlegen müssen. Dieser Bericht soll einen Überblick über die erbrachten Leistungen geben, ohne den Verwaltungsaufwand der Organisation übermässig zu beanspruchen. Im Idealfall genügt der Jahresbericht, sofern er über die Leistungen Auskunft gibt.

Abs. 2

Der Beitrag an die Vorabklärung einer gemeinschaftlichen Projektinitiative ist begrenzt auf 50 Prozent der anrechenbaren Kosten oder maximal 20'000 Franken. Die Erfahrungen aus der Pilotphase zeigen, dass mit dieser Summe eine fachliche Begleitung sinnvoll unterstützt werden kann.

Art. 11 Inkrafttreten

Sollte die NFA nicht per 01.01.2008 in Kraft treten, so müsste auch das Datum für das In-Kraft-Treten dieser Verordnung verschoben werden. Bis Oktober 2007 herrscht Klarheit darüber, ob die NFA termingerecht in Kraft tritt.

Bezüglich der Unterstützung von gemeinschaftlichen Projektinitiativen müsste die Zeitspanne bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin als Pilotphase bezeichnet werden.

14.4 Auswirkungen

14.4.1 Bund

Durch die NFA wird der Bund wegen der Teilentflechtung per Saldo um rund 7,5 Mio. Franken entlastet. Die Abrechnungskontrollen der kantonalen Beratungsdienste entfallen, dafür fällt ein gewisser Mehraufwand im Zusammenhang mit den Leistungsvereinbarungen an. Die Zeitersparnis dürfte rund 10 Stellenprozente betragen.

Die aufgrund des Systemwechsels einmalig anfallenden Aufwendungen in der Höhe von 300'000 Franken sind im Budget 2008 eingestellt.

Die Kosten für die Vorabklärungen von gemeinschaftlichen Projektinitiativen hängen ab von der Anzahl der eingereichten und unterstützungswürdigen Projektskizzen. Die finanziellen Mittel werden innerhalb des Zahlungsrahmens bereitgestellt. Der personelle Aufwand für die Beurteilung der eingereichten Projektskizzen und der verlangten Unterlagen der Vorabklärung sowie die Administration dieser Massnahme ist als Teil einer ersten Phase künftiger Umsetzungsprojekte aufzufassen. Dadurch liegen bereits frühzeitig qualitativ gute Gesuchsunterlagen vor, die im Rahmen einer Projektumsetzung ohnehin erarbeitet werden müssten.

14.4.2 Kantone

Durch die NFA werden die Kantone in der Beratung um rund 7,5 Mio. Franken mehr belastet, dies unter der Voraussetzung, dass sie die Beratung wie bisher weiterführen. Die zeitaufwändige Zusammenstellung der Abrechnungen entfällt.

Eine finanzielle Beteiligung der Kantone wird für die Phase der Vorabklärung gemeinschaftlicher Projektinitiativen und damit Unterstützung der fachlichen Begleitung nicht verlangt.

14.4.3 Volkswirtschaft

Die Beratung fördert den Wissens- und Erfahrungsaustausch, die Innovationskraft und das unternehmerische Denken und Handeln und trägt so zur Wertschöpfung im Agrar- und Ernährungssektor sowie im ländlichen Raum bei.

14.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

14.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bildet Artikel 136 LwG.

**Verordnung
über die landwirtschaftliche
und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung
(Landwirtschaftsberatungsverordnung)**

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 136 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹ (LwG),

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

Diese Verordnung regelt:

- a. die Ziele und die Aufgaben:
 1. der Beratungszentralen;
 2. der Beratungsdienste überregionaler oder gesamtschweizerischer Organisationen oder Institutionen, die in Spezialbereichen tätig sind (Beratungsdienste von Organisationen);
- b. die Mindestanforderungen an die Beratungszentralen, an die Beratungsdienste von Organisationen und an die Beraterinnen und Berater;
- c. die Finanzhilfe des Bundes an die Beratungszentralen und an Beratungsdienste von Organisationen;
- d. die Finanzhilfe des Bundes an Interessengruppen oder Organisationen für die beratenden Tätigkeiten bei der Vorabklärung ihrer gemeinschaftlichen Projektinitiativen.

¹ SR 910.1

2. Abschnitt: Ziele und Aufgaben der Beratung

Art. 2 Ziele der Beratung

¹ Die Beratung unterstützt die Personen nach Artikel 136 Absatz 1 LwG in ihren Bestrebungen;

- a. gesunde und qualitativ hochwertige Nahrungsmittel zu produzieren;
- b. wettbewerbsfähig zu sein und sich dem Markt anzupassen;
- c. die natürlichen Ressourcen und die Landschaft zu erhalten;
- d. in der Entwicklung des ländlichen Raums eine aktive Rolle zu spielen;
- e. die Lebensqualität und die soziale Stellung der Bauernfamilien zu fördern.

² Sie berücksichtigt dabei die agrarpolitischen Rahmenbedingungen und die regionalpolitischen Eigenheiten. Sie leistet namentlich einen Beitrag, damit die Landwirtschaft durch innovatives und unternehmerisches Verhalten die Wertschöpfung im ländlichen Raum zu steigern vermag.

³ Sie fördert insbesondere:

- a. die berufliche Weiterbildung und die Persönlichkeitsentwicklung;
- b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung;
- c. den Wissensaustausch zwischen Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;
- d. die Zusammenarbeit der Landwirtschaft mit anderen Sektoren im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums, der Lebensmittelsicherheit und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Art. 3 Aufgaben der Beratungszentralen

¹ Die Beratungszentralen unterstützen namentlich:

- a. die kantonalen Beratungsdienste;
- b. die Beratungsdienste von Organisationen;
- c. weitere Organisationen, die im Rahmen von Artikel 136 Absatz 1 LwG tätig sind.

² Sie haben die folgenden Aufgaben:

- a. Sie erarbeiten und beurteilen Methoden für die Beratung und die Weiterbildung und beschaffen Grundlagen und Daten.
- b. Sie führen Beraterinnen und Berater in ihren Beruf ein, bilden sie weiter und unterstützen sie in ihrer Qualifizierung.
- c. Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.

- d. Sie unterstützen die Beratungsdienste und weitere Organisationen in deren Organisations- und Teamentwicklung und bei innovativen Projekten.
- e. Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Bildung, Beratung und Praxis und übernehmen dafür Netzwerkfunktionen.

Art. 4 Aufgaben der Beratungsdienste von Organisationen

¹ Die Beratungsdienste von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:

- a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen;
- b. Entwicklung des ländlichen Raums;
- c. Begleitung des Strukturwandels;
- d. nachhaltige Produktion;
- e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik und Ausrichtung auf den Markt;
- f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung.

² Sie arbeiten in folgenden Leistungskategorien:

- a. Beschaffung von Grundlagen und Daten;
- b. Information und Dokumentation;
- c. Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen;
- d. Einzelberatung und Kleingruppenmoderation;
- e. Unterstützung bei der Durchführung von Projekten und Prozessen.

3. Abschnitt: Mindestanforderungen

Art. 5 Beratungszentralen

¹ Die Beratungszentralen müssen in Sprachregionen oder gesamtschweizerisch in jenen Bereichen tätig sein, in denen die kantonalen Beratungsdienste oder die Beratungsdienste von Organisationen Unterstützungsleistungen nach Artikel 3 nachfragen.

² Die Zusammenarbeit zwischen den Beratungszentralen und den Kantonen muss verbindlich geregelt sein.

Art. 6 Beratungsdienste von Organisationen

Beratungsdienste von Organisationen, die für ihre Tätigkeiten Finanzhilfen erhalten wollen, müssen:

- a. überregional, das heisst in Sprachregionen, oder gesamtschweizerisch tätig sein;
- b. in Spezialbereichen arbeiten, in denen die kantonalen Beratungsdienste nicht hauptsächlich tätig sind;

- c. in Absprache mit den Beratungszentralen und den kantonalen Beratungsdiensten arbeiten.

Art. 7 Beraterinnen und Berater

Beraterinnen und Berater der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen folgende Qualifikationen aufweisen:

- a. fachliche Kompetenzen;
- b. pädagogische Qualifikationen.

4. Abschnitt: Finanzhilfen

Art. 8 Leistungsvereinbarungen und Verfügungen

¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) vereinbart in der Regel in Form einer Leistungsvereinbarung mit den Beratungszentralen und den Beratungsdiensten von Organisationen:

- a. die zu erbringenden Leistungen nach den Artikeln 3 und 4;
- b. die Höhe der Finanzhilfen;
- c. die Dauer der Vereinbarung;
- d. die Berichterstattung.

² Bei Gesuchen um einmalige Leistungen entscheidet das Bundesamt durch Verfügung.

³ Für die beratende Tätigkeit bei der Vorabklärung gemeinschaftlicher Projektinitiativen werden die geforderten Leistungen und der maximale Beitrag für jedes Gesuch vertraglich vereinbart.

Art. 9 Bemessung und Auszahlung

¹ Die Finanzhilfe für die Beratungszentralen und für die Beratungsdienste von Organisationen wird in der Regel pauschal bemessen. Sie wird im Verlauf des Leistungsjahrs ausbezahlt. Die Empfänger legen dem Bundesamt im Folgejahr einen Bericht über die erbrachten Leistungen vor.

² Die Finanzhilfe auf der Grundlage eines Vertrages zur Vorabklärung einer gemeinschaftlichen Projektinitiative beträgt 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, höchstens jedoch 20'000 Franken.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Landwirtschaftsberatungsverordnung vom 26. November 2003² wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

... November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

² AS 2003 4893

15 Allgemeine Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrar-einfuhrverordnung, AEV)

15.1 Ausgangslage

Entwicklung der Einfuhrregelung von Schnittblumen

Die Einfuhrregelung von Schnittblumen unterlag seit dem für die Schweiz am 1. Juli 1995 in Kraft getretenen GATT/WTO-Übereinkommen einem ständigen Wandel. In den Jahren 1995 und 1996 wurde das WTO-Kontingent von 4'590 t (ehemaliges Basiskontingent) zu 70 Prozent aufgrund der Vorjahresimporte und zu 30 Prozent aufgrund der Inlandleistung verteilt. Im Folgejahr wurde die Gewichtung der Importe auf 80 Prozent und im Jahr 2000 auf 100 Prozent erhöht. Im Rahmen des Landwirtschaftsabkommens vom 21. Juni 1999, in Kraft seit 1. Juni 2002, hat die Schweiz der Europäischen Gemeinschaft ein Zollkontingent von 1'250 t brutto (1'000 t netto) Schnittblumen zugestanden. Dieses EU-Kontingent bildet seither zusammen mit dem WTO-Kontingent (4'590 t) das sogenannte Basiskontingent. Bis im Jahr 2005 wurde die Erhöhung des Basiskontingentes (Zusatzkontingent) aufgrund von Inlandleistungen (Wochenschlüssel und Verträge) freigegeben. Seither erfolgt die Verteilung der zusätzlichen Mengen mittels Verträgen (Inlandleistung) und neu durch die Versteigerung von 200 t brutto.

Aus Entwicklungsländern und aus Ländern, mit denen ein Freihandelsabkommen abgeschlossen wurde, können Schnittblumen innerhalb des Kontingents zum Nullzoll oder zumindest zu einem reduzierten Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden. Die KZA und die Ausserkontingentszollansätze (AKZA) von Schnittblumen aus den ärmsten Entwicklungsländer (PMA-Länder) betragen null Franken.

Aktuelle Einfuhrregelung von Schnittblumen

Die Einfuhrregelung von Schnittblumen ist in der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG; SR 916.121.10) umschrieben. Das Basiskontingent wird in 7 bis 14-tägigen Tranchen freigegeben. Die Zuteilung an die Importfirmen erfolgt im Verhältnis zu den in denselben Perioden (7 bis 14 Tage) des Vorjahres getätigten Einfuhren (Importvergleichszahl). Die zugeteilten Anteile an den zusätzlichen Mengen (Verträge und Versteigerung) können während der gesamten Kontingentsperiode vom 1. Mai bis 25. Oktober ausgenützt werden. Falls die freigegebene Zollkontingentsteilmenge (ZKTM; Basiskontingent, ZKTM im Rahmen der Verträge sowie das Versteigerungskontingent von 200 t) kleiner ist als die durchschnittliche Importmenge der drei der Kontingentsperiode vorangehenden Jahre, wird die Versteigerungsmenge um die Fehlmenge erhöht.

Überprüfungsbedarf im Rahmen der AP 2011

Gemäss Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (AP 2011) ist bei Schnittblumen die Ablösung des Zuteilungskriteriums "Inlandleistung" (Verträge) durch die "Versteigerung" zu prüfen. Die Versteigerung der gesamten Kontingentsmengen wäre lediglich als Übergangsregelung zu betrachten. Die Einführung eines Einzollsystems wäre eine nachhaltigere Lösung.

Aufhebung der Bewilligungspflicht für einzelne landw. Erzeugnisse (AEV Anhang 1)

In den Marktordnungen Eier und Eiprodukte sowie Tiere der Pferdegattung, in denen die Kontingente nach dem Kriterium der Reihenfolge der Zollanmeldung (Windhund an der Grenze) verteilt werden, wird die Bewilligungspflicht aufgehoben. Die Eidg. Zollverwaltung liefert dem BLW die Basisdaten für statistische Auswertungen wie diejenige über die Zuteilung und Ausnützung von Zollkontingentsanteilen, über Produkte mit besonderer Zweckbestimmung, wie zum Beispiel Bruteier etc. sowie Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit und dem Täuschungsschutz (Produkte, die GVO enthalten). Je nach Verwendungszweck werden die Basisdaten im BLW aufgearbeitet.

Mit der Liberalisierung des Käsehandels zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und der Verwaltung des WTO-Kontingents für Fontalkäse nach dem Kriterium der Reihenfolge der

Zollanmeldung kann auch für die Einfuhr von Käse des Tarifkapitels 0406 mit Wirkung ab 1. Januar 2008 auf die Bewilligungspflicht verzichtet werden. Dies unter dem Vorbehalt, dass die EG ihr Lizenzverfahren, welches mit einer Kautions verbunden ist, spätestens per Ende 2007 aufhebt.

Mit der Aufhebung der Bewilligungspflicht kann bei diesen landw. Erzeugnissen auch auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach Artikel 29 bzw. Anhang 7 verzichtet werden.

Eine besondere Situation besteht bei der Marktordnung Brotgetreide. Auch dieses Kontingent wird nach dem Windhundverfahren an der Grenze verteilt. Auf die Bewilligungspflicht kann jedoch zufolge Sicherstellen der Pflichtlagerhaltung nicht verzichtet werden. Bewilligungsstelle ist die *réserve suisse*, so dass sich auf Stufe Bundesverwaltung kein administrativer Aufwand ergibt, der die Erhebung einer Verwaltungsgebühr rechtfertigen würde. Nach Artikel 1 Absatz 2 der Agrareinfuhrverordnung wird die Generaleinfuhrbewilligung natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften erteilt, die im schweizerischen Zollgebiet Wohnsitz oder Sitz haben. Die Einschränkung der Einfuhrmöglichkeit auf Personen, mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz kann auch ohne Bewilligungspflicht weitestgehend über die Zollabgaben- und die Mehrwertsteuerpflicht sowie veterinärrechtliche Gegebenheiten sichergestellt werden. Wie bisher bleibt ein Restrisiko, dass ausländische Personen in Ausnahmesituationen landwirtschaftliche Erzeugnisse in die Schweiz einführen.

Integration von Verordnungsbestimmungen in die Agrareinfuhrverordnung (AEV) (neuer Anhang 4a) Verordnungen, die ausschliesslich Bestimmungen über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen enthalten, werden in die AEV überführt. Damit lässt sich die Zahl der Verordnungen abbauen und die Anwenderfreundlichkeit für die Importfirmen wird verbessert. Vorerst sind davon folgende Erlasse betroffen:

- Verordnung über die Einfuhr von Tieren der Pferdegattung (SR 916.322.1);
- Verordnung über die Festlegung von Zollansätzen und die Einfuhr von Getreide, Futtermitteln, Stroh und Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen (SR 916.112.211).

Mit der Überführung dieser Bestimmungen in die AEV können die heute bestehenden separaten Verordnungen aufgehoben werden.

Weitere Verordnungen [Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Einfuhr von Milch und Milchprodukten, Speiseölen und Speisefetten sowie von Kaseinen und Kaseinaten (Milch- und Speiseöleinfuhrverordnung, VEMSK; SR 916.355.1) etc.] sollen in die AEV überführt werden, sobald sich deren Bestimmungen ausschliesslich auf den Bereich der Einfuhr beschränken. Die Integration soll zeitlich mit anderen Änderungen von Rechtserlassen im entsprechenden Bereich koordiniert werden (zum Beispiel VEMSK 2008 im Zusammenhang mit der Änderung der Einfuhrregelungen für Butter und Milchpulver).

Verwaltungsgebühren nach Anhang 7

Die Verwaltungsgebühren je veranlagte Warenpartie von eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, welche mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen unterliegen, sind periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die letzte Anpassung der Gebührensätze erfolgte per 1. Januar 2006. Mit der Verlagerung der Verwaltung der individuellen Zollkontingentsanteile zur Eidg. Zollverwaltung sowie der direkten Verbuchung von Ausnützungsvereinbarungen nach Artikel 14 der AEV durch die Zollkontingentanteilsinhaber ergeben sich Einsparungen beim administrativen Aufwand.

Bei einzelnen Marktordnungen kann auf eine Bewilligungspflicht verzichtet werden, womit eine zusätzliche Entlastung der Verwaltung resultiert. Bei diesen Einfuhrregelungen kann auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren gänzlich verzichtet werden.

Insgesamt ergibt sich für den Importhandel durch die Aufhebung der Verwaltungsgebühren eine Kostenreduktion von rund CHF 300'000.

15.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die AKZA von Schnittblumen werden innerhalb von 10 Jahren degressiv auf das KZA-Niveau abgebaut. Degressiv heisst: Im ersten Jahr erfolgt die höchste Zollreduktion und im letzten Jahr die niedrigste. Die Versteigerungsmenge wird verdoppelt und beträgt neu mindestens 400 t. Die Höhe der Versteigerungsmenge ist in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a der VEAGOG festgehalten. Ansonsten wird die aktuelle Einfuhrregelung, insbesondere die Zuteilung der Zollkontingentsanteile im Rahmen der Verträge (Inlandleistung), beibehalten. Mit dem Zollabbau verlieren die mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen allmählich an Bedeutung und spätestens, wenn der AKZA dem KZA entspricht, wird die Einfuhrregelung überflüssig.

Für die Schnittblumenproduzenten bestehen grosse Unsicherheiten bezüglich der Schutzwirkung der aktuellen Einfuhrregelung. Während den letzten zwölf Jahren nahm die Bedeutung der Inlandleistung ab, die Zollansätze sind je nach Herkunftsland reduziert worden; für die PMA-Länder nicht nur die KZA, sondern auch die AKZA. Die internationalen Verhandlungen über die Liberalisierung der Landwirtschaft bewirken eine zusätzliche Verunsicherung. Mit dem 10-jährigen Abbau der AKZA auf das KZA-Niveau wird eine nachhaltige Lösung vorgeschlagen. Die klare und voraussehbare Ausrichtung der Einfuhrregelung ermöglicht langfristige und fundierte betriebswirtschaftliche Entscheidungen. Beispielsweise können die Produzenten Investitionen, Kooperationsabsichten oder allenfalls die Betriebsaufgabe zuverlässiger planen und sich so besser auf den offenen Markt vorbereiten. Im Weiteren wird mit dieser Lösung dem innen- und aussenhandelspolitischen Druck zur Aufhebung der Inlandleistung Rechnung getragen.

Die Eidg. Zollverwaltung ist in der Lage, die Basisdaten für statistische Auswertungen wie jene über die Veröffentlichung über die Zuteilung und Ausnützung von Zollkontingenten (Bestandteil des Berichts des Bundesrates über zolltarifarisches Massnahmen – jährliche Berichterstattung im Rahmen des AWB), sowie Angaben im Zusammenhang mit der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, bei denen es darum geht, die Lebensmittelsicherheit bzw. den Täuschungsschutz bzw. Daten im Zusammenhang mit der Anwendung von Agrarschutzklauseln (WTO, PMA, EU-Agrarabkommen) zu liefern. Die Basisdaten können im BLW je nach Verwendungszweck aufgearbeitet werden. Damit kann bei den Marktordnungen

- Tiere der Pferdegattung,
- Eier und Eiprodukte und
- Käse

auf die Bewilligungspflicht verzichtet werden. Die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht nach Art. 1 werden in Anhang 1 geregelt, mit dem Hinweis bei den betroffenen Tariflinien „keine GEB erforderlich“.

Die Vollzugsbestimmungen von Marktordnungen, die ausschliesslich Einfuhrbestimmungen für die betreffenden Waren enthalten, werden sukzessive und unverändert in den neuen Anhang 4a der AEV überführt.

Die neuen Ansätze für Verwaltungsgebühren sind so bemessen, dass sie den Aufwand für Lohn- und Arbeitsplatzkosten sowie für die Bereitstellung spezifischer Informatikinfrastruktur und für Materialkosten decken. Bei einzelnen Marktordnungen ergibt sich aus der Tatsache, einer grossen Anzahl Veranlagungen gegenüber solchen mit weniger Abfertigungen als Folge der pauschalisierten Gebührensätze eine gewisse Querfinanzierung des Aufwandes. Dies ist der Fall zwischen Früchten und Gemüse zugunsten von Kartoffeln und Kartoffelprodukten (hier ergäbe sich aus dem Aufwand und der geringen Anzahl Sendungen eine Gebühr von rund Fr. 32.- je Sendung) sowie Mostobst und Obstprodukten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Branchen mit dieser schon bisher angewandten Praxis einverstanden sind.

Bei den Produktgruppen, deren Zollkontingente nach der Reihenfolge der Zollanmeldung verteilt werden, wird auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren verzichtet, sofern diese Produkte nicht der Be-

willigungspflicht unterstellt sind. Bei Brotgetreide wird ebenfalls auf die Erhebung von Gebühren verzichtet, weil die *réserve* die Bewilligungsstelle ist und somit bei der Bundesverwaltung praktisch kein Aufwand entsteht.

15.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 22a bis 22g

Ins Kapitel 3a Marktordnungsspezifische Vorschriften werden sukzessive diejenigen Verordnungsbestimmungen überführt, die ausschliesslich Einfuhrbestimmungen der entsprechenden Marktordnung enthalten. Damit lässt sich die Anzahl von Verordnungen reduzieren. Weitere Ausführungsbestimmungen werden in die AEV überführt, sobald diese ausschliesslich die Einfuhrregelung der betroffenen Marktordnung umschreiben. Die Überführung erfolgt koordiniert mit anderen wesentlichen Änderungen von Rechtserlassen im entsprechenden Produktbereich. Die unterstellten Produkte sind in Anhang 4a aufgeführt.

Anhang 1, Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von Landwirtschaftsprodukten und Ausnahmen von der Bewilligungspflicht.

Ziffer 1, 4, und 5: Da auf die Bewilligungspflicht für diese Produkte verzichtet wird, können diese Ausnahmen in Anhang 1 geregelt werden.

Ziffer 8: Der Bundesrat sieht unter Vorbehalt gesetzlicher Änderungen und/oder internationaler Verpflichtungen vor, die AKZA für Schnittblumen während zehn Jahren schrittweise abzubauen. Die im Anhang 1 aufgeführten Zollansätze entsprechen den geplanten jährlichen Abbauschritten.

Die angewendeten AKZA für Schnittblumen betragen zwischen 114 Prozent der durchschnittlichen Einfuhrwerte von Nelken (Tarif-Nr. 0603.1220) und 265 Prozent der Einfuhrwerte von Rosen (0603.1120). Mit dem degressiven Abbau wird gewährleistet, dass die AKZA schnell unter einen Wertzoll von 100 Prozent fallen. Aus Gründen der Voraussehbarkeit der Regelung werden alle Abbauschritte im Anhang festgehalten.

Es ist vorgesehen, die AKZA während den ersten zwei Jahren um 30 Prozent pro Jahr und in den darauf folgenden fünf Jahren um 20 Prozent pro Jahr abzubauen. Die prozentualen Abbauschritte gehen von den jeweiligen Vorjahreswerten aus. In den letzten drei Jahren erfolgt die Reduktion linear.

Anhang 5, Ausnahmen von der Generaleinfuhrbewilligungspflicht für Einfuhren im Reiseverkehr für den privaten Bedarf

Als Folge der Liberalisierung des Käsehandels mit der EU und der Aufhebung der Bewilligungspflicht für Käse und Quark werden diese Erzeugnisse gestrichen.

Anhang 7, Verzeichnis der anwendbaren Gebührensätze im Warenverkehr mit dem Ausland

Nach Artikel 46a Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹ erlässt der Bundesrat Bestimmungen über die Erhebung von angemessenen Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der Bundesverwaltung. Gemäss Absatz 3 beachtet er bei der Regelung der Gebühren das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip. Die Verwaltung der individuellen Zollkontingentsanteile erfolgt nunmehr direkt an der Grenze und die Zollkontingentanteilsinhaber müssen die von ihnen im Rahmen von privatrechtlichen Vereinbarungen nach Artikel 14 der AEV zur Ausnützung abgetretenen Einfuhrrechte selber und auf elektronischem Weg verbuchen. Diese Massnahmen führen beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW zu administrativen Entlastungen. Diesen

¹ SR 172.010

wird mit der Neufestsetzung der Ansätze für Verwaltungsgebühren nach Anhang 7 der AEV bei einzelnen Marktordnungen Rechnung getragen.

Bei Zollkontingenten, die entsprechend der Reihenfolge der Zollanmeldung (Windhund an der Grenze) verteilt werden und bei denen die Bewilligungskompetenz ausserhalb der Bundesverwaltung liegt, wird auf die Erhebung von Gebühren zur Deckung des administrativen Aufwandes für die Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen, die Bereitstellung von Informatik-Infrastrukturen sowie für statistische Auswertungen verzichtet.

15.4 Diskussionen mit den interessierten Kreisen

Die Schnittblumenproduzenten sind mit dem 10-jährigen Abbau der AKZA auf das KZA-Niveau einverstanden. Denn sie haben erkannt, dass die klare, voraussehbare Entwicklung der Einfuhrregelung für ihre betriebswirtschaftlichen Entscheidungen von grosser Bedeutung ist. Vertreter von Importeuren, Grosshandel sowie von Migros und COOP haben sich ebenfalls für diese Lösung ausgesprochen.

15.5 Auswirkungen

15.5.1 Bund

Es werden kaum Schnittblumen zum AKZA eingeführt. Im Jahr 2006 wurden lediglich 2.2 t Importe zum AKZA mit einem Zollerlös von rund Fr. 58'000 getätigt. Es kann angenommen werden, dass mit der vorgeschlagenen Lösung bis zum siebten Abbaujahr die Importe zum AKZA nicht zunehmen werden, denn die zugeteilten Zollkontingentsanteile werden gegenwärtig lediglich zu rund 70 Prozent ausgenützt.

Die neuen Gebührensätze im Warenverkehr mit dem Ausland decken den Aufwand des BLW für den Vollzug der Einfuhrregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, inklusive denjenigen für die spezifische Informatik-Infrastruktur. Die Massnahme ist kostenneutral, das heisst, das Kostendeckungsprinzip ist gewahrt, und es ergeben sich für den Bund keine finanziellen Auswirkungen.

15.5.2 Personal

Die geringfügigen Einsparungen sind in der Aufgabenverzichtsplanung schon berücksichtigt. Zusätzliche Auswirkungen entstehen nicht.

15.5.3 Volkswirtschaft

Die sukzessive Grenzöffnung für Schnittblumen hat Auswirkungen auf die Branche. Insbesondere werden sich die Produzenten gegenüber dem zunehmenden Wettbewerb behaupten müssen. Mit der Voraussehbarkeit der Entwicklung der Einfuhrregelung werden sie genügend Zeit haben, sich an die neuen Verhältnisse anzupassen und es bestehen gute Chancen, die aktuellen Marktanteile von rund 20 Prozent halten zu können. Die Importeure werden ihre Geschäftsaktivitäten ohne Einfuhrregelung freier gestalten können, sobald die GEB abgeschafft sein werden. Die Konkurrenz wird zunehmen und die Importeurenstruktur wird sich verändern. Insbesondere werden die Detaillisten ihre Importe direkt mit ausländischen Exporteuren organisieren.

Ansonsten sind keine nennenswerten volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten.

15.6 Verhältnis zum internationalen Recht

Auf internationaler Ebene wird im Rahmen der WTO-Doha-Runde und der exploratorischen Gespräche mit der Europäischen Union bezüglich Agrarf Freihandel über einen Abbau von Zöllen verhandelt, beziehungsweise sondiert.

Es ist allenfalls mit einem WTO-Abkommen im Laufe des Jahres 2007 zu rechnen. Die Ratifizierung könnte dann im Jahre 2008 stattfinden. Bei einer Umsetzungsperiode von 5 Jahren wäre per 2013 der letzte Abbauschritt zu erwarten. Unter Annahme eines Zollabbaues bei Schnittblumen von 60 Prozent wird es bezüglich dem autonomen Zollabbau keine Konflikte mit einem möglichen WTO-Abkommen geben.

Zum heutigen Zeitpunkt ist bezüglich Agrarfreihandel mit der EU mit den folgenden Umsetzungsdaten zu rechnen: In-Kraft-Treten frühestens per 1.1.2011 und letzter Zollabbauschritt per 2015.

Der autonome AKZA-Abbau bei Schnittblumen ist nicht vollständig kompatibel mit dem Fahrplan des Agrarfreihandels. Würde das Freihandelsabkommen gemäss den frühestmöglichen Annahmen umgesetzt, müsste der autonome Zollabbau um zwei Jahre beschleunigt werden.

Die Änderungen sind mit dem internationalen Recht und den internationalen Verpflichtungen vereinbar.

15.7 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden Artikel 4 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986² und Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³.

15.8 Datum des Inkrafttretens

Die Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

² SR 632.10

³ SR 172.010

Allgemeine Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 22a

3a. Kapitel: Marktordnungsspezifische Vorschriften

1. Abschnitt: Tiere der Pferdegattung

Art. 22a

¹ Diese Bestimmungen gelten für Tiere der Pferdegattung der in Anhang 4a Ziffer 1 aufgeführten Zolltarifnummern². Ausgenommen davon sind Schlachttiere, Wildpferde und Wildesel.

² Fohlen bei Fuss (bis zum Alter von sechs Monaten) können ohne Ausnützung eines Zollkontingentanteils zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden, wenn:

- a. die Mutter des Fohlens tragend im Rahmen des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung ausgeführt worden ist;
- b. das Fohlen nachgewiesenermassen von der zu importierenden Stute abstammt und im Besitz eines Identifikationspapiers der entsprechenden anerkannten Zuchtorganisation ist.

³ Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nr. 01 (Tiere der Pferdegattung) werden in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.

¹ SR 916.01

² SR 632.10, Anhang

2. Abschnitt: Einfuhr von Getreide, Futtermitteln, Stroh und Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen sowie Festlegung von Zollansätzen

Art. 22b Festlegung der Zollansätze

¹ Das Bundesamt berechnet die Zollansätze für die in Anhang 4a Ziffer 2 aufgeführten Erzeugnisse wie folgt:

- a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert und dem Warenpreis franko Schweizergrenze unverzollt sowie dem Garantiefondsbeitrag massgebend.
- b. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden Futtermittelanteil (in Prozent) zu multiplizieren.

² Die Oberzolldirektion passt gleichzeitig mit der Anpassung der Zollansätze nach Absatz 1 die Zollansätze nach Artikel 14 Absatz 3 des Zollgesetzes vom 18. März 2005³ an.

³ Das EVD kann für ölhaltige landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungsprodukte aufgrund deren Zusammensetzung Ausbeuteziffern festlegen.

⁴ Das EVD kann für Mischfutter der Tarifnummern⁴ 2309.9011, 2309.9081, 2309.9082 und 2309.9089 vorsehen, dass die Zollansätze aufgrund von Standardrezepturen bestimmt werden. Es kann vorsehen, dass die so berechneten Zollansätze um einen Zuschlag von maximal 4 Franken je 100 kg für Mischfutter und von maximal 8 Franken je 100 kg für Kälbermilch der Tarifnummer 2309.9081 erhöht werden.

⁵ Ein einmal festgelegter Zuschlag für Mischfutter kann nicht erhöht werden. Der Zuschlag für Mischfutter kann bis zum 31. Dezember 2011 erhoben werden.

Art. 22c Einfuhr von Grobgetreide zur menschlichen Ernährung

¹ Beim Zollkontingent Nr. 28 (Grobgetreide zur menschlichen Ernährung) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.

² Schweizerische Gersten-, Hafer- und Maismüller können Grobgetreide zur menschlichen Ernährung der Tarifnummern 1003.0061, 1004.0031 und 1005.9021 zum Kontingentszollansatz einführen, wenn sie:

- a. die Ware zu Mahlzwecken auf eigene Rechnung und Gefahr einführen;
- b. über die entsprechenden Verarbeitungsanlagen verfügen;
- c. die eingeführte Ware im eigenen Betrieb verarbeiten;

³ SR 631.0

⁴ SR 632.10, Anhang

- d. Gewähr dafür bieten, dass bei üblicher Ausbeute Produkte hergestellt werden, die sich zur menschlichen Ernährung eignen;
- e. sich verpflichten, die Zolldifferenz nachzuzahlen, sofern die festgelegten Ausbeuteziffern nicht erreicht werden; und
- f. sich verpflichten, bei Speisehafer und Speisegerste mindestens 15 Prozent und bei Essmais mindestens 45 Prozent für die menschliche Ernährung zu verwenden.

³ Das Bundesamt entscheidet mittels Verfügung über das Gesuch um die Berechtigung.

Art. 22d Zollkontingent Hartweizen

¹ Beim Zollkontingent Nr. 26 (Hartweizen) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.

² Zur Einfuhr von Hartweizen zum Kontingentszollansatz ist berechtigt, wer über eine Generaleinfuhrbewilligung der *réservesuisse* nach Artikel 8 des Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982⁵ verfügt.

³ Aus dem zum Kontingentszollansatz eingeführten Hartweizen müssen im Durchschnitt eines Kalenderquartals mindestens zu 64 Prozent Mahlprodukte hergestellt werden. Die Mahlprodukte müssen als Kochgriess zur menschlichen Ernährung oder als Dunst zur Herstellung von Teigwaren verwendet werden; der Dunst muss im Durchschnitt eines Kalenderquartals zu mindestens 96 Prozent zur Teigwarenherstellung verwendet werden.

⁴ Die Importeure und alle Abnehmer dürfen zum Kontingentszollansatz eingeführten Hartweizen nur an Personen weiter liefern, die sich gegenüber der Zollverwaltung zur Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 3 verpflichtet haben.

Art. 22e Zollkontingent Brotgetreide

¹ Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nr. 27 (Brotgetreide) werden in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.

² Zollkontingentanteilsberechtigt ist, wer über eine Generaleinfuhrbewilligung der *réservesuisse* nach Artikel 8 des Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982⁶ verfügt.

³ Das Bundesamt kann das Zollkontingent durch Verordnung in mehreren Tranchen zeitlich gestaffelt freigeben. Es hört die interessierten Kreise vorgängig an.

⁵ SR 531

⁶ SR 531

Art. 22f Zollnachzahlung

¹ Werden die in Anhang 4a Ziffer 2 aufgeführten Waren bei der Einfuhr nicht zu Futterzwecken angemeldet, so dürfen im Durchschnitt eines Kalenderjahres je ganze 100 kg brutto Importware maximal 10 kg zu Futterzwecken verwendet werden; hiervon sind diejenigen Verarbeitungsprodukte ausgenommen, für die das EVD Ausbeuteziffern festgelegt hat. Wird die maximale Menge überschritten, so ist auf der Differenzmenge der massgebende Zoll nachzuzahlen.

² Hält ein Verarbeitungsbetrieb die in Artikel 22c Absatz 2 Buchstabe f und in Artikel 22d Absatz 3 festgelegten Ausbeuten nicht ein, so ist der Zoll auf der Differenz zur Mindestausbeute zu dem im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld gültig gewesenen Ausserkontingentszollansatz nachzuzahlen. Ist dieser Zeitpunkt nicht feststellbar, gelangt der höchste der im entsprechenden Kalenderquartal gültig gewesenen Zollansätze zur Anwendung.

³ Erreicht ein Verarbeitungsbetrieb die in Artikel 22d Absatz 3 festgelegten Ausbeuten aus qualitativen Gründen nicht, so ist der Zoll auf der Differenz zur Mindestausbeute zu dem im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld gültig gewesenen Zollansatz der Tarif-Nr. 1101.0059 nachzuzahlen. Ist dieser Zeitpunkt nicht feststellbar, gelangt der höchste der im entsprechenden Kalenderquartal gültig gewesenen Zollansätze zur Anwendung.

⁴ Die Eidgenössische Zollverwaltung entscheidet über die Nachzahlung auf Grund der Meldungen der Verarbeitungsbetriebe oder der von ihr veranlassten Kontrollen in den Verarbeitungsbetrieben.

Art. 22g Nachträgliche Bezahlung der Zollschuld

Entsteht bei der Verarbeitung ein Minderwert, so wird die nachträgliche Bezahlung der Zollschuld entsprechend dem Minderwert des Futtermittels reduziert.

II

Aufhebung bisherigen Rechts:

Die nachfolgenden Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 7. Dezember 1998⁷ über die Einfuhren von Tieren der Pferdegattung;
2. Verordnung vom 7. Dezember 1998⁸ über die Festlegung von Zollansätzen und die Einfuhr von Getreide, Futtermitteln, Stroh und Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen.

⁷ AS 1999 107, 2001 313 2511, 2006 2535, 2007 1469

⁸ AS 1998 3211, 1999 1724, 2001 326 1658 2091, 2002 4060, 2003 2167, 2004 3531, 2005 503, 2006 867 2521 2995, 2007 1469

III

¹ Anhang 1 Ziffern 1, 4, 5, und 8 sowie die Anhänge 5 und 7 werden gemäss Beilage geändert.

² Diese Verordnung erhält einen zusätzlichen Anhang 4a gemäss Beilage.

IV

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

... November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang I
(Art. 5)**Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von
Landwirtschaftsprodukten sowie Ausnahmen von der
Bewilligungspflicht****1. Marktordnung Tiere der Pferdegattung**

Tarifnummer	Zollansatz je Stück <i>[1]</i>	Ergänzender Text
	(Fr.)	
0101 9097	2250.00	Keine GEB erforderlich
9098	900.00	Keine GEB erforderlich

*[1] Vom Generaltarif abweichende Zollansätze sind kursiv
und fett gedruckt*

...

4. Marktordnung Milchprodukte

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto <i>[1]</i>	Ergänzender Text
	(Fr.)	
0401. 3020	1340.00	
0402. 2120	1340.00	
2920	1340.00	
9110	223.00	
9120	1340.00	
9910	223.00	
0403. 1020	<i>2)</i>	
9091	18.00	
0404. 1000	170.00	
0406. 1010	25.50	Keine GEB erforderlich
1020	264.00	Keine GEB erforderlich
1090	289.00	Keine GEB erforderlich
2010	408.00	Keine GEB erforderlich
2090	315.00	Keine GEB erforderlich
3010	230.00	Keine GEB erforderlich
3090	442.00	Keine GEB erforderlich
4010	21.30	Keine GEB erforderlich
4021	85.00	Keine GEB erforderlich
4029	289.00	Keine GEB erforderlich
4081	408.00	Keine GEB erforderlich
4089	315.00	Keine GEB erforderlich
9011	25.50	Keine GEB erforderlich
9019	289.00	Keine GEB erforderlich

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto <i>[1]</i>	Ergänzender Text
	(Fr.)	
9021	34.00	Keine GEB erforderlich
9031	115.00	Keine GEB erforderlich
9039	21.00	Keine GEB erforderlich
0406. 9051	50.00	innerhalb des besonderen Kontingents eingeführt Keine GEB erforderlich
9059	50.00	innerhalb des besonderen Kontingents eingeführt Keine GEB erforderlich
9060	51.00	Keine GEB erforderlich
9091	408.00	Keine GEB erforderlich
9099	315.00	Keine GEB erforderlich

[1] Vom Generaltarif abweichende Zollansätze sind kursiv und fett gedruckt

[2] Der Zollansatz ist in der Verordnung des EFD über die anwendbaren beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.722.1) geregelt.

5. Marktordnung Eier und Eiprodukte

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto	Ergänzender Text
	(Fr.)	
0407. 0010	50.00	Keine GEB erforderlich
0090	371.00	Keine GEB erforderlich
0408. 1110	255.00	Keine GEB erforderlich
1190	500.00	Keine GEB erforderlich
1910	79.00	Keine GEB erforderlich
1990	134.00	Keine GEB erforderlich
9110	255.00	Keine GEB erforderlich
9190	500.00	Keine GEB erforderlich
9910	79.00	Keine GEB erforderlich
9990	134.00	Keine GEB erforderlich
3502. 1110	255.00	Keine GEB erforderlich
1190	1596.00	Keine GEB erforderlich
1910	79.00	Keine GEB erforderlich
1990	420.00	Keine GEB erforderlich

...

8. Marktordnung Schnittblumen

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto <i>[1]</i>	Ergänzender Text
	(Fr.)	
0603. 1110	12.50	
1120	2450.00	
1120	1715.00	ab 01.01.2009
1120	1372.00	ab 01.01.2010
1120	1098.00	ab 01.01.2011
1120	878.00	ab 01.01.2012
1120	702.00	ab 01.01.2013
1120	562.00	ab 01.01.2014
1120	379.00	ab 01.01.2015
1120	196.00	ab 01.01.2016
1120	12.50	ab 01.01.2017
1220	840.00	
1220	588.00	ab 01.01.2009
1220	470.00	ab 01.01.2010
1220	376.00	ab 01.01.2011
1220	301.00	ab 01.01.2012
1220	241.00	ab 01.01.2013
1220	193.00	ab 01.01.2014
1220	137.00	ab 01.01.2015
1220	81.00	ab 01.01.2016
1220	25.00	ab 01.01.2017
1320, 1420,1921, 1929	1540.00	
1320, 1420,1921, 1929	1078.00	ab 01.01.2009
1320, 1420,1921, 1929	862.00	ab 01.01.2010
1320, 1420,1921, 1929	690.00	ab 01.01.2011
1320, 1420,1921, 1929	552.00	ab 01.01.2012
1320, 1420,1921, 1929	442.00	ab 01.01.2013
1320, 1420,1921, 1929	354.00	ab 01.01.2014
1320, 1420,1921, 1929	244.00	ab 01.01.2015
1320, 1420,1921, 1929	134.00	ab 01.01.2016
1320, 1420,1921, 1929	25.00	ab 01.01.2017

[1] Vom Generaltarif abweichende Zollansätze sind kursiv und fettgedruckt

Anhang 4a
(Art. 22a und 22b bis 22g)

Marktordnungsspezifische Vorschriften: Unterstellte Produkte

1. Marktordnung Tiere der Pferdegattung

Tarifnummer	Tierbezeichnung
0101.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend: – reinrassige Zuchttiere: – – Pferde:
1011	– – – innerhalb des Zollkontingentes (K-Nr. 1) eingeführt
1019	– – – andere (ausserhalb des Zollkontingents eingeführt)
	– – Esel:
1021	– – – innerhalb des Zollkontingentes (K-Nr. 1) eingeführt
1029	– – – andere (ausserhalb des Zollkontingents eingeführt)
	– andere: – – Esel, Maultiere und Maulesel: – – – andere (als zum Schlachten sowie Wildesel):
9021	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 1) eingeführt
9029	– – – – andere (ausserhalb des Zollkontingents eingeführt)
	– – andere: – – – andere (als zum Schlachten):
9095	– – – – innerhalb des Zollkontingentes (K-Nr. 1) eingeführt
	– – – – andere:
9096	– – – – – mit einer Widerristhöhe von mehr als 1,48 m
9097	– – – – – mit einer Widerristhöhe von mehr als 1,35 m, jedoch nicht mehr als 1,48 m
9098	– – – – – mit einer Widerristhöhe von nicht mehr als 1,35 m

2. Marktordnung über die Einfuhr von Getreide, Futtermitteln, Stroh und Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen

Tarifnummer	Warenbezeichnung
0505.	– – Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:
9011	– – – zu Futterzwecken
0508.	
0091	– – Garnelenschalen, auch gemahlen, zu Futterzwecken
0511.	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere der Kapitel 1 oder 3, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet: – – Waren aus Fischen oder aus Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nichtlebende Tiere des Kapitels 3:
9110	– – – Kleinfische (ausgenommen frische, gesalzene oder gefrorene Fische), Krebs- und Weichtiere, auch gemahlen, zu Futterzwecken – – andere: – – – zu Futterzwecken:
9911	– – – – Tierblut
9919	– – – – andere
0708.	
9010	– – Guarbohnen, zu Futterzwecken
0709.	

Tarifnummer	Warenbezeichnung
9091	– – – Zuckermais, zu Futterzwecken
0712.	
9070	– – Zuckermais, zu Futterzwecken
0713.	Trockene Hülsenfrüchte, ausgelöste, auch geschält oder zerkleinert:
	– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>):
	– – ganz, unbearbeitet:
1011	– – – zu Futterzwecken
1012	– – – zu technischen Zwecken
1013	– – – zur Herstellung von Bier
	– – andere:
1091	– – – zu Futterzwecken
1092	– – – zur Herstellung von Bier
	– Kichererbsen:
	– – ganz, unbearbeitet:
2011	– – – zu Futterzwecken
2012	– – – zu technischen Zwecken
2013	– – – zur Herstellung von Bier
	– – andere:
2091	– – – zu Futterzwecken
2092	– – zur Herstellung von Bier
	– Bohnen (<i>Vigna spp.</i> , <i>Phaseolus spp.</i>):
	– – Bohnen der Arten <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek:
	– – – ganz, unbearbeitet:
3111	– – – – zu Futterzwecken
3112	– – – – zu technischen Zwecken
3113	– – – – zur Herstellung von Bier
	– – – andere:
3191	– – – – zu Futterzwecken
3192	– – – – zur Herstellung von Bier
	– – Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>):
	– – – ganz, unbearbeitet:
3211	– – – – zu Futterzwecken
3212	– – – – zu technischen Zwecken
3213	– – – – zur Herstellung von Bier
	– – – andere:
3291	– – – – zu Futterzwecken
3292	– – – – zur Herstellung von Bier
	– – Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>):
	– – – ganz, unbearbeitet:
3311	– – – – zu Futterzwecken
3312	– – – – zu technischen Zwecken
3313	– – – – zur Herstellung von Bier
	– – – andere:
3391	– – – – zu Futterzwecken
3392	– – – – zur Herstellung von Bier
	– – andere:
	– – – ganz, unbearbeitet:
3911	– – – – zu Futterzwecken
3912	– – – – zu technischen Zwecken
3913	– – – – zur Herstellung von Bier
	– – – andere:
3991	– – – – zu Futterzwecken
3992	– – – – zur Herstellung von Bier
	– Linsen:
	– – ganz, unbearbeitet:
4011	– – – zu Futterzwecken
4012	– – – zu technischen Zwecken

Tarifnummer	Warenbezeichnung
4013	– – – zur Herstellung von Bier
	– – andere:
4091	– – – zu Futterzwecken
4092	– – – zur Herstellung von Bier
	– Puffbohnen, Saubohnen oder Dicke Bohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>) und Pferdebohnen oder Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> , <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>):
	– – ganz, unbearbeitet:
5012	– – – zu Futterzwecken
5013	– – – zu technischen Zwecken
5014	– – – zur Herstellung von Bier
	– – andere:
5091	– – – zu Futterzwecken
5092	– – – zur Herstellung von Bier
	– andere:
	– – ganz, unbearbeitet:
9011	– – – zu Futterzwecken
9012	– – – zu technischen Zwecken
9013	– – – zur Herstellung von Bier
	– – andere:
9091	– – – zu Futterzwecken
9092	– – – zur Herstellung von Bier
0714.	Wurzeln von Maniok, Maranta oder Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücke zerteilt oder agglomeriert in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes:
	– Wurzeln von Maniok:
1010	– – zu Futterzwecken
	– Süßkartoffeln:
2010	– – zu Futterzwecken
	– andere:
9010	– – zu Futterzwecken
0802.	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:
	– Haselnüsse (<i>Corylus</i> spp.):
	– – in der Schale:
2110	– – – zu Futterzwecken
2120	– – – zur Ölgewinnung
	– – ohne Schale:
2210	– – – zu Futterzwecken
2220	– – – zur Ölgewinnung
	– Walnüsse:
	– – in der Schale:
3110	– – – zu Futterzwecken
3120	– – – zur Ölgewinnung
	– – ohne Schale:
3210	– – – zu Futterzwecken
3220	– – – zur Ölgewinnung
0813.	Früchte, getrocknet, andere als solche der Nrn. 0801 bis 0806; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:
	– – – Steinobst, anderes, ganz:
4081	– – – – zu Futterzwecken
	– – – andere:
4092	– – – zu Futterzwecken
	– Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
	– – von Schalenfrüchten der Nrn. 0801 oder 0802:
	– – – mehr als 50 Gewichtsprozent Mandeln und/oder Walnüsse enthaltend:
5012	– – – – Haselnüsse und/oder Walnüsse enthaltend, zu Futterzwecken
	– – – – andere:
5021	– – – – Haselnüsse und/oder Walnüsse enthaltend, zu Futterzwecken
	– – – – andere:
	– – – mehr als 40 Gewichtsprozent ganze Pflaumen und gesamthaft nicht mehr als 20 Gewichtsprozent Aprikosen und/oder Kernobst enthaltend:
5081	– – – – zu Futterzwecken
	– – – – andere:
5092	– – – – Früchte der Nrn. 0813.4081 bis 0813.4099 enthaltend, zu Futterzwecken
0901.	– – Kaffeeschalen oder Kaffeehäutchen:
9011	– – – zu Futterzwecken
1001.	Weizen und Mengkorn:
	– Hartweizen:
1011	– – zur Aussaat
1021	– – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
	– – anderer:
1060	– – – zu Futterzwecken
1070	– – – zu technischen Zwecken
	– andere:
9011	– – zur Aussaat
9021	– – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
	– – anderer:
9060	– – – zu Futterzwecken
9070	– – – zu technischen Zwecken
1002.	Roggen:
0011	– zur Aussaat
0021	– zur Herstellung von Braumalz oder Bier
	– – anderer:
0060	– – – zu Futterzwecken
0070	– – – zu technischen Zwecken
1003.	Gerste:
0010	– zur Aussaat
0020	– zur Herstellung von Braumalz oder Bier
0030	– Spitzmalz oder zur Herstellung von Spitzmalz
0040	– zur Herstellung von Kaffee-Ersatzmitteln
	– andere:
	– – zur menschlichen Ernährung:
0061	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 28)* eingeführt
0069	– – – andere
0070	– – zu Futterzwecken
0080	– – zu technischen Zwecken
1004.	Hafer:
0010	– zur Aussaat
0020	– zur Herstellung von Braumalz oder Bier
	– anderer:
	– – zur menschlichen Ernährung:
0031	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 28)* eingeführt
0039	– – – anderer
0040	– – zu Futterzwecken
0050	– – zu technischen Zwecken

Tarifnummer	Warenbezeichnung
1005.	Mais:
1000	– zur Aussaat
	– anderer:
9010	– – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
	– – anderer:
	– – – zur menschlichen Ernährung:
9021	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 28)* eingeführt
9029	– – – – anderer
9030	– – – zu Futterzwecken
9040	– – – zu technischen Zwecken
1006.	Reis:
	– Reis in Strohölse (Paddy-Reis):
1010	– – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
1020	– – zu Futterzwecken
	– Reis, geschält (Cargo-Reis oder Braunreis):
2010	– – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
2020	– – zu Futterzwecken
	– Reis, geschliffen oder halbgeschliffen, auch poliert oder glasiert:
3010	– – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
3020	– – zu Futterzwecken
	– Bruchreis:
4010	– – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
4020	– – zu Futterzwecken
1007.	Körnersorghum:
0010	– zur Herstellung von Braumalz oder Bier
	– anderes:
0030	– – zu Futterzwecken
0040	– – zu technischen Zwecken
1008.	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; anderes Getreide
	– Buchweizen:
1010	– – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
	– – anderer:
1030	– – – zu Futterzwecken
1040	– – – zu technischen Zwecken
	– Hirse:
2010	– – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
	– – andere:
2030	– – – zu Futterzwecken
2040	– – – zu technischen Zwecken
	– Kanariensaat:
3010	– – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
	– – andere:
3030	– – – zu Futterzwecken
3040	– – – zu technischen Zwecken
	– anderes Getreide:
	– – Triticale:
9013	– – – zur Aussaat
9014	– – – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
	– – – anderer:
9033	– – – zu Futterzwecken
9034	– – – zu technischen Zwecken
	– – anderes:
9041	– – – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
	– – – anderes:
9061	– – – – zu Futterzwecken
9071	– – – – zu technischen Zwecken

Tarifnummer	Warenbezeichnung
1101.	Mehl von Weizen oder Mengkorn:
	– zu Futterzwecken:
0051	– – Quellmehl
0059	– – anderes
1102.	Mehl von Getreide, anderes als von Weizen oder Mengkorn:
	– Mehl von Roggen:
	– – zu Futterzwecken:
1051	– – – Quellmehl
1059	– – – anderes
	– Mehl von Mais:
2020	– – zu Futterzwecken
	– anderes:
	– – von Triticale:
9013	– – – zu Futterzwecken
	– – von Reis:
9052	– – – zu Futterzwecken
	– – anderes:
9062	– – – zu Futterzwecken
1103.	Grütze, Griess und Agglomerate in Form von Pellets, von Getreide:
	– Grütze und Griess:
	– – von Weizen:
	– – – Hartweizengriess in Behältnissen von mehr als 5 kg:
1111	– – – – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
1112	– – – – zu Futterzwecken
	– – – andere:
1191	– – – – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
1192	– – – – zu Futterzwecken
	– – von Mais:
1310	– – – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
1320	– – – zu Futterzwecken
	– – von anderem Getreide
	– – – von Roggen, Mengkorn oder Triticale:
1911	– – – – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
1912	– – – – zu Futterzwecken
	– – – von Hafer:
1921	– – – – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
1922	– – – – zu Futterzwecken
	– – – von Reis:
1931	– – – – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
1932	– – – – zu Futterzwecken
	– – – von anderem Getreide:
1991	– – – – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
1993	– – – – zu Futterzwecken
	– Agglomerate in Form von Pellets:
	– – von Weizen:
2011	– – – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
2012	– – – zu Futterzwecken
	– – von Roggen, Mengkorn oder Triticale:
2021	– – – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
2022	– – – zu Futterzwecken
	– – von anderem Getreide:
2091	– – – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
2092	– – – zu Futterzwecken
1104.	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, in Flocken, gerollt, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nr. 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
	– Körner, gequetscht oder in Flocken:
	– – von Hafer:
1210	– – – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
1220	– – – zu Futterzwecken
	– – von anderem Getreide:
	– – – von Weizen, Roggen, Mengkorn oder Triticale:
1911	– – – – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
1912	– – – – zu Futterzwecken
	– – – von Gerste:
1921	– – – – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
1922	– – – – zu Futterzwecken
	– – – von anderem Getreide:
1991	– – – – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
1993	– – – – zu Futterzwecken
	– anders bearbeitete Körner (z.B. geschält, gerollt, geschnitten oder geschrotet):
	– – von Hafer:
2210	– – – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
2230	– – – zu Futterzwecken
	– – von Mais:
2310	– – – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
2320	– – – zu Futterzwecken
	– – von anderem Getreide:
	– – – von Weizen, Roggen, Mengkorn oder Triticale:
2911	– – – – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
2912	– – – – zu Futterzwecken
	– – – von Hirse:
2921	– – – – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
2923	– – – – zu Futterzwecken
	– – – von Gerste:
2931	– – – – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
2933	– – – – zu Futterzwecken
	– – – von anderem Getreide:
2991	– – – – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
2993	– – – – zu Futterzwecken
	– Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen:
	– – zur Herstellung von Ölen oder Fetten zu Speisezwecken oder zu technischen Zwecken:
	– – – Maiskeime:
3011	– – – – für Extraktionswerke
3012	– – – – für Presswerke
3021	– – – Weizenkeime
3039	– – – andere
3070	– – zur Herstellung von Ölen oder Fetten zu Futterzwecken
	– – andere:
	– – – von Weizen (einschliesslich Dinkel), Roggen, Mengkorn oder Triticale:
3081	– – – – zu Futterzwecken
	– – – andere:
3091	– – – – zur Herstellung von Braumalz oder Bier
3093	– – – – zu Futterzwecken
1105.	Mehl, Griess, Pulver, Flocken, Granulat und Agglomerate in Form von Pellets, von Kartoffeln:
	– Mehl, Griess und Pulver:
1021	– – zu Futterzwecken
	– Flocken, Granulat und Agglomerate in Form von Pellets:
2021	– – zu Futterzwecken
1106.	Mehl, Griess und Pulver von trockenen Hülsenfrüchten der Nr. 0713,

Tarifnummer	Warenbezeichnung
	von Sagomark oder von Wurzeln oder Knollen der Nr. 0714 und von Erzeugnissen des Kapitels 8:
	– von trockenen Hülsenfrüchten der Nr. 0713:
1010	– – zu Futterzwecken
	– von Sagomark oder von Wurzeln oder Knollen der Nr. 0714:
2010	– – zu Futterzwecken
	– von Erzeugnissen des Kapitels 8:
3010	– – zu Futterzwecken
1107.	Malz, auch geröstet:
	– nicht geröstet:
	– – nicht zerkleinert:
1011	– – – zur Herstellung von Bier
1013	– – – zu Futterzwecken
	– – anderes:
1091	– – – zur Herstellung von Bier
	– – anderes:
1094	– – – – zu Futterzwecken
	– geröstet:
	– – nicht zerkleinert:
2011	– – – zur Herstellung von Bier
2013	– – – zu Futterzwecken
	– – anderes:
2091	– – – zur Herstellung von Bier
	– – – anderes:
2094	– – – – zu Futterzwecken
1108.	Stärke; Inulin:
	– Stärke:
	– – Weizenstärke:
1110	– – – zur Herstellung von Bier
1120	– – – zu Futterzwecken
	– – Maisstärke:
1210	– – – zur Herstellung von Bier
1220	– – – zu Futterzwecken
	– – Kartoffelstärke:
1310	– – – zur Herstellung von Bier
1320	– – – zu Futterzwecken
	– – Maniokstärke (Cassavestärke):
1410	– – – zur Herstellung von Bier
1420	– – – zu Futterzwecken
	– – andere Stärke:
	– – – Reisstärke:
1911	– – – – zur Herstellung von Bier
1912	– – – – zu Futterzwecken
	– – – andere:
1991	– – – – zur Herstellung von Bier
1992	– – – – zu Futterzwecken
	– Inulin:
2010	– – zur Herstellung von Bier
2020	– – zu Futterzwecken
1201.	Sojabohnen, auch geschrotet:
0010	– zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	– zur Ölgewinnung:
0021	– – zu Futterzwecken
	– – zur Herstellung von Speiseöl:
0023	– – – durch Extraktion
0024	– – – durch Pressen
	– – andere:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
0026	– – – durch Extraktion
0027	– – – durch Pressen
	– andere:
0091	– – zur Herstellung von Nahrungsmitteln
1202.	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet:
	– in der Schale:
1010	– – zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	– – zur Ölgewinnung:
1021	– – – zu Futterzwecken
	– – – zur Herstellung von Speiseöl:
1023	– – – – durch Extraktion
1024	– – – – durch Pressen
	– – – andere:
1026	– – – – durch Extraktion
1027	– – – – durch Pressen
	– geschält oder geschrotet:
2010	– – zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	– – zur Ölgewinnung:
2021	– – – zu Futterzwecken
	– – – zur Herstellung von Speiseöl:
2023	– – – – durch Extraktion
2024	– – – – durch Pressen
	– – – andere:
2026	– – – – durch Extraktion
2027	– – – – durch Pressen
1203.	Kopra:
0010	– zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	– zur Ölgewinnung:
0021	– – zu Futterzwecken
	– – zur Herstellung von Speiseöl:
0023	– – – durch Extraktion
0024	– – – durch Pressen
	– – andere:
0026	– – – durch Extraktion
0027	– – – durch Pressen
1204.	Leinsamen, auch geschrotet:
0010	– zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	– zur Ölgewinnung:
0021	– – zu Futterzwecken
	– – zur Herstellung von Speiseöl:
0023	– – – durch Extraktion
0024	– – – durch Pressen
	– – andere:
0026	– – – durch Extraktion
0027	– – – durch Pressen
1205.	Rübsen- oder Rapssamen, auch geschrotet:
	– Rübsen- oder Rapssamen mit geringem Gehalt an Erucasäure:
	– – Rübsensamen:
1010	– – – zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	– – – zur Ölgewinnung:
1021	– – – – zu Futterzwecken
	– – – – zur Herstellung von Speiseöl:
1023	– – – – – durch Extraktion
1024	– – – – – durch Pressen

Tarifnummer	Warenbezeichnung
	– – – – andere:
1026	– – – – – durch Extraktion
1027	– – – – – durch Pressen
	– – Rapssamen:
1040	– – – zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	– – – zur Ölgewinnung:
1051	– – – – zu Futterzwecken
	– – – – zur Herstellung von Speiseöl:
1053	– – – – – durch Extraktion
1054	– – – – – durch Pressen
	– – – – andere:
1056	– – – – – durch Extraktion
1057	– – – – – durch Pressen
	– andere:
	– – Rübensamen:
9010	– – – zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	– – – zur Ölgewinnung:
9021	– – – – zu Futterzwecken
	– – – – zur Herstellung von Speiseöl:
9023	– – – – – durch Extraktion
9024	– – – – – durch Pressen
	– – – – andere:
9026	– – – – – durch Extraktion
9027	– – – – – durch Pressen
	– – Rapssamen:
9040	– – – zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	– – – zur Ölgewinnung:
9051	– – – – zu Futterzwecken
	– – – – zur Herstellung von Speiseöl:
9053	– – – – – durch Extraktion
9054	– – – – – durch Pressen
	– – – – andere:
9056	– – – – – durch Extraktion
9057	– – – – – durch Pressen
1207.	Andere Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:
	– Baumwollsamensamen:
2010	– – zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	– – zur Ölgewinnung:
2021	– – – zu Futterzwecken
	– – – zur Herstellung von Speiseöl:
2023	– – – – durch Extraktion
2024	– – – – durch Pressen
	– – – andere:
2026	– – – – durch Extraktion
2027	– – – – durch Pressen
	– Sesamsamen:
4010	– – zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	– – zur Ölgewinnung:
4021	– – – zu Futterzwecken
	– – – zur Herstellung von Speiseöl:
4023	– – – – durch Extraktion
4024	– – – – durch Pressen
	– – – andere:
4026	– – – – durch Extraktion
4027	– – – – durch Pressen
	– Senfsamen:
5010	– – zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	– – zur Ölgewinnung:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
5021	– – – zu Futterzwecken
	– – – zur Herstellung von Speiseöl:
5023	– – – – durch Extraktion
5024	– – – – durch Pressen
	– – – andere:
5026	– – – – durch Extraktion
5027	– – – – durch Pressen
	– andere:
	– – Mohnsamen:
9111	– – – zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	– – – zur Ölgewinnung:
9113	– – – – zu Futterzwecken
	– – – – zur Herstellung von Speiseöl:
9114	– – – – – durch Extraktion
9115	– – – – – durch Pressen
	– – – – andere:
9116	– – – – – durch Extraktion
9117	– – – – – durch Pressen
	– – Sheanüsse:
9921	– – – zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	– – – zur Ölgewinnung:
9922	– – – – zu Futterzwecken
	– – – – zur Herstellung von Speiseöl:
9923	– – – – – durch Extraktion
9924	– – – – – durch Pressen
	– – – – andere:
9925	– – – – – durch Extraktion
9926	– – – – – durch Pressen
	– – Palmnüsse und Palmkerne:
9931	– – – zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	– – – zur Ölgewinnung:
9932	– – – – zu Futterzwecken
	– – – – zur Herstellung von Speiseöl:
9933	– – – – – durch Extraktion
9934	– – – – – durch Pressen
	– – – – andere:
9935	– – – – – durch Extraktion
9936	– – – – – durch Pressen
	– – Rizinussamen:
9941	– – – zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	– – – zur Ölgewinnung:
9942	– – – – zu Futterzwecken
	– – – – zur Herstellung von Speiseöl:
9943	– – – – – durch Extraktion
9944	– – – – – durch Pressen
	– – – – andere:
9945	– – – – – durch Extraktion
9946	– – – – – durch Pressen
	– – Saflorsamen:
9951	– – – zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	– – – zur Ölgewinnung:
9952	– – – – zu Futterzwecken
	– – – – zur Herstellung von Speiseöl:
9953	– – – – – durch Extraktion
9954	– – – – – durch Pressen
	– – – – andere:
9955	– – – – – durch Extraktion
9956	– – – – – durch Pressen

Tarifnummer	Warenbezeichnung
ex	9991 – – andere (ausgenommen Bucheckern): – – – zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung – – – zur Ölgewinnung:
ex	9993 – – – – zu Futterzwecken – – – – zur Herstellung von Speiseöl:
ex	9994 – – – – – durch Extraktion
ex	9995 – – – – – durch Pressen – – – – andere:
ex	9996 – – – – – durch Extraktion
ex	9997 – – – – – durch Pressen
1208.	Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl: – von Sojabohnen:
	1010 – – zu Futterzwecken – anderes:
	9010 – – zu Futterzwecken
1209.	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat: – Samen von Zuckerrüben:
	1010 – – zu Futterzwecken – Samen von Futterpflanzen, ausgenommen Samen von Rüben: – – andere: – – – von Wicken und Lupinen:
	2911 – – – – zu Futterzwecken
	2912 – – – – zu technischen Zwecken – andere: – – andere: – – – Tamarindenkerne:
	9911 – – – – zu Futterzwecken
	9912 – – – – zu technischen Zwecken – – – andere:
	9991 – – – – zu Futterzwecken
1212.	Johannisbrot, Algen, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Pulverform; Fruchtkerne und Frucht- steine und andere pflanzliche Waren (einschliesslich Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i> , nicht geröstet), der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung dienenden Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Algen:
	2010 – – Mehl, zu Futterzwecken – andere: – – Zuckerrüben:
	9110 – – – zu Futterzwecken – – andere: – – – Zichorienwurzeln, getrocknet:
	9911 – – – – zu Futterzwecken – – – – Johannisbrot, einschliesslich Johannisbrotkerne: – – – – andere:
	9922 – – – – – zu Futterzwecken – – – andere:
	9991 – – – – zu Futterzwecken
1213.	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder agglomeriert in Form von Pellets: – andere:
	0091 – – Stroh, unverarbeitet
	0099 – – andere
1214.	Kohlrüben, Runkelrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lu inen, Wicken und ähnliches Futter,

Tarifnummer	Warenbezeichnung
	auch agglomeriert in Form von Pellets:
1010	– Mehl und Agglomerate in Form von Pellets, von Luzerne:
	– – zu Futterzwecken
	– andere:
	– – zu Futterzwecken:
9011	– – – Heu, roh
9019	– – – andere
1404.	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
9010	– – Dattelkerne, Erzeugnisse und Abfälle davon, sowie Guarsplits, zu Futterzwecken
1501.	Schweinefett (einschliesslich Schweineschmalz) und Geflügelfett, anderes als solches der Nrn. 0209 oder 1503:
	– Schweinefett (einschliesslich Schweineschmalz):
	– – zu Futterzwecken:
0012	– – – roh
0013	– – – andere
	– Geflügelfett:
	– – zu Futterzwecken:
0022	– – – roh
0023	– – – andere
1502.	Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegenart, andere als solche der Nr. 1503:
	– zu Futterzwecken:
0011	– – weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen
	– – andere:
0012	– – – roh
0019	– – – andere
1503.	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch in anderer Weise zubereitet:
0010	– zu Futterzwecken
1504.	Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
	– Fischleberöle und ihre Fraktionen:
	– – andere:
1091	– – – zu Futterzwecken
	– Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle:
2010	– – zu Futterzwecken
	– Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Meeressäugetieren:
3010	– – zu Futterzwecken
1505.	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschliesslich Lanolin:
	– Wollfett, roh:
0011	– – zu Futterzwecken
	– andere:
0091	– – zu Futterzwecken
1506.	Andere tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
	– zu Futterzwecken:
0011	– – weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen
	– – andere:
0012	– – – roh
0019	– – – andere
1507.	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
	– rohes Öl, auch entschleimt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
1010	– – zu Futterzwecken – andere:
	– – Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt:
9011	– – – zu Futterzwecken – – andere:
9091	– – – zu Futterzwecken
1508.	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
	– rohes Öl:
1010	– – zu Futterzwecken – andere:
	– – Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt:
9011	– – – zu Futterzwecken – – andere:
9091	– – – zu Futterzwecken
1509.	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
	– nicht behandelt:
1010	– – zu Futterzwecken – andere:
9010	– – zu Futterzwecken
1510.	Andere ausschliesslich aus Oliven gewonnene Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, und Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Nr. 1509:
0010	– zu Futterzwecken
1511.	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
	– rohes Öl:
1010	– – zu Futterzwecken – andere:
	– – Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt:
9011	– – – zu Futterzwecken – – andere:
9091	– – – zu Futterzwecken
1512.	Sonnenblumenöl, Safloröl oder Baumwollsamensamenöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
	– Sonnenblumenöl oder Safloröl und ihre Fraktionen:
	– – rohe Öle:
1110	– – – zu Futterzwecken – – andere:
	– – – Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt:
1911	– – – – zu Futterzwecken – – – andere:
1991	– – – – zu Futterzwecken – Baumwollsamensamenöl und seine Fraktionen:
	– – rohes Öl, auch von Gossypol befreit:
2110	– – – zu Futterzwecken – – andere:
2910	– – – zu Futterzwecken
1513.	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
	– Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen:
	– – rohes Öl:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
1110	– – – zu Futterzwecken – – andere:
	– – – Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Kokosöls (Kopraöl) liegt:
1911	– – – – zu Futterzwecken – – – andere:
1991	– – – – zu Futterzwecken – Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen: – – rohe Öle:
2110	– – – zu Futterzwecken – – andere: – – – Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmkern- oder Babassuöls liegt:
2911	– – – – zu Futterzwecken – – – andere:
2991	– – – – zu Futterzwecken
1514.	Rüböl, Rapsöl oder Senföl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert: – Rüb- oder Rapsöl mit geringem Gehalt an Erucasäure und ihre Fraktionen – – rohe Öle:
1110	– – – zu Futterzwecken – – andere:
1910	– – – zu Futterzwecken – andere: – – rohe Öle:
9110	– – – zu Futterzwecken – – andere:
9910	– – – zu Futterzwecken
1515.	Andere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert: – Leinöl und seine Fraktionen: – – rohes Öl:
1110	– – – zu Futterzwecken – – andere:
1910	– – – zu Futterzwecken – Maisöl und seine Fraktionen: – – rohes Öl:
2110	– – – zu Futterzwecken – – andere:
2910	– – – zu Futterzwecken – Rizinusöl und seine Fraktionen:
3010	– – zu Futterzwecken – Sesamöl und seine Fraktionen: – – rohes Öl:
5011	– – – zu Futterzwecken – – andere:
5020	– – – zu Futterzwecken – andere: – – Getreidekeimöl:
9011	– – – zu Futterzwecken – – Jojoba-Öl und seine Fraktionen:
9021	– – – zu Futterzwecken – – Tungöl (Holzöl) und seine Fraktionen:
9031	– – – zu Futterzwecken – – andere:
9091	– – – zu Futterzwecken

Tarifnummer	Warenbezeichnung
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet:
	– tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen:
1010	– – zu Futterzwecken
	– pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen
2010	– – zu Futterzwecken
1517.	Margarine; geniessbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ausgenommen geniessbare Fette und Öle und ihre Fraktionen der Nr. 1516:
	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine
1010	– – zu Futterzwecken
	– andere:
9010	– – zu Futterzwecken
1518.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen solche der Nr. 1516; nicht geniessbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– nicht geniessbare Mischungen pflanzlicher Öle:
0011	– – zu Futterzwecken
	– Sojaöl, epoxidiert:
0081	– – zu Futterzwecken
	– andere:
0093	– – zu Futterzwecken
1702.	Andere Zucker, einschliesslich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:
	– Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, auf die Trockensubstanz bezogen, von weniger als 20 Gewichtsprozent:
	– – fest:
	– – – chemisch rein:
3021	– – – – zu Futterzwecken
	– – – andere:
	– – – – andere (andere als solche mit einem Gehalt an Fructose, auf die Trockensubstanz bezogen, von 10 Gewichtsprozent oder mehr):
3033	– – – – – zu Futterzwecken
	– Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, auf die Trockensubstanz bezogen, von 20 Gewichtsprozent oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtsprozent, ausgenommen Invertzucker:
	– – fest:
4011	– – – zu Futterzwecken
	– andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, auf die Trockensubstanz bezogen, von mehr als 50 Gewichtsprozent, ausgenommen Invertzucker:
	– – in Sirupform:
	– – – andere:
6022	– – – – zu Futterzwecken
	– andere, einschliesslich Invertzucker und andere Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, auf die Trockensubstanz bezogen, von 50 Gewichtsprozent:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
	– – fest:
	– – – Invertzucker:
1703.	9011 – – – – zu Futterzwecken
	Melasse aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker:
	– andere:
	– – andere:
	9091 – – – zu Futterzwecken
1802.	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und andere Kakaoabfälle:
	0010 – zu Futterzwecken
1905.	Back- oder Konditoreiwaren, auch Kakao enthaltend; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:
	– andere:
	– – Brot und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:
	– – – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
	– – – – Paniermehl:
	9021 – – – – – zu Futterzwecken
2102.	Hefen (lebend oder nichtlebend); andere nichtlebende einzellige Mikroorganismen (ausgenommen Vaccine der Nr. 3002):
	– lebende Hefen:
	– – andere als Backhefe (Presshefe):
	1091 – – – zu Futterzwecken
	– nichtlebende Hefen; andere nichtlebende einzellige Mikroorganismen:
	– – nichtlebende Hefen:
	2011 – – – zu Futterzwecken
	– – andere nichtlebende einzellige Mikroorganismen:
	2021 – – – zu Futterzwecken
2103.	Zubereitungen zum Herstellen von Gewürzsaucen und zubereitete Gewürzsaucen;
	zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet und Senf:
	3011 – – Senfmehl, auch zubereitet, zu Futterzwecken
2301.	Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbel-
	losen Wassertieren, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet; Grieben:
	– Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fleisch oder Schlachtnebenprodukten:
	– – zu Futterzwecken:
	1011 – – – Grieben
	1019 – – – andere
	– Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren:
	2010 – – zu Futterzwecken
2302.	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch agglomeriert in Form von Pellets:
	– von Mais:
	1010 – – zu Futterzwecken
	– von Weizen:
	3020 – – zu Futterzwecken
	– von anderem Getreide:
	– – von Reis:
	4030 – – – zu Futterzwecken
	– – andere:
	4091 – – – zu Futterzwecken:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
5010	– von Hülsenfrüchten: – – zu Futterzwecken
2303.	Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch agglomeriert in Form von Pellets: – Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände: – – zu Futterzwecken:
1011	– – Kartoffelprotein – – – andere:
1012	– – – – mit einem auf die Trockensubstanz berechneten Proteingehalt von nicht mehr als 30 Gewichtsprozent
1018	– – – – andere – ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung:
2010	– – zu Futterzwecken
3010	– Treber und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien: – – zu Futterzwecken
2304.	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets:
0010	– zu Futterzwecken
2305.	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets:
0010	– zu Futterzwecken
2306.	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets, ausgenommen solche der Nrn. 2304 oder 2305: – aus Baumwollsamensamen: – – zu Futterzwecken – aus Leinsamen: 2010 – – zu Futterzwecken – aus Sonnenblumensamen: 3010 – – zu Futterzwecken – aus Raps- oder Rübensamen: – – aus Rübsen- oder Rapssamen mit geringem Gehalt an Erucasäure: 4110 – – – zu Futterzwecken – – andere: 4910 – – – zu Futterzwecken – aus Kokosnüssen oder Kobra 5010 – – zu Futterzwecken – aus Palmnüssen oder Palmkernen: 6010 – – zu Futterzwecken – – aus Maiskeimen: 9011 – – – zu Futterzwecken – – andere: 9021 – – – zu Futterzwecken
2308.	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenprodukte der für die Tierfütterung verwendeten Art, auch agglomeriert in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – zu Futterzwecken: 0020 – – Eicheln und Rosskastanien 0030 – – Trauben-, Apfel- und Birnentrester 0040 – – Rückstände von der Gewinnung von Kaffee- oder Kamillenextrakt 0050 – – von Maispflanzen 0060 – – andere

Tarifnummer	Warenbezeichnung
9022	– – – – von Maispflanzen
9028	– – – – andere
2309.	Zubereitungen der für die Tierfütterung verwendeten Art: – andere:
	– – Tierfutter, melassiert oder gezuckert; Backfutter:
9011	– – – für Tiere der Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferde- gattung sowie für Kaninchen und Hausgeflügel
	– – Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren, unvermischt, eingedickt oder in Pulverform:
9041	– – – zu Futterzwecken
	– – andere:
	– – – für Tiere der Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferde- gattung sowie für Kaninchen und Hausgeflügel:
9081	– – – – Milch- oder Molkepulver enthaltend
	– – – – kein Milch- oder Molkepulver enthaltend:
9082	– – – – – Zubereitungen aus Mineralstoffen, auch mit Zusatz von Spurenelementen, Vitaminen oder medizinischen Wirkstoffen
9089	– – – – – andere
3505.	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z.B. vorgelatinierte oder veresterte Stärken); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
	– Dextrine und andere modifizierte Stärken:
1010	– – zu Futterzwecken
	– Leime:
2010	– – zu Futterzwecken
3809.	Appretur- oder Ausrüstungsmittel und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und zubereitete Beizmittel), der in der Textilindustrie, der Papierindustrie, Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art, auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
1010	– – zu Futterzwecken
3823.	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:
	– technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:
	– – Stearinsäure:
1110	– – – zu Futterzwecken
	– – Ölsäure:
1210	– – – zu Futterzwecken
	– – andere (ausgenommen Tallölfettsäuren):
1910	– – – zu Futterzwecken

Anhang 5
(Art. 26)**Ausnahmen von der Generaleinfuhrbewilligungspflicht für
Einfuhren im Reiseverkehr für den privaten Bedarf****Einfuhrmenge pro Tag in kg brutto oder Liter je Person**

Erzeugnis	Maximalmenge
Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- oder Ziegengattung, von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	20 kg
Fleisch, gesalzen, getrocknet oder geräuchert, sowie Fleischwaren von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- oder Ziegengattung, von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	20 kg
Fleisch und Fleischwaren von Hausgeflügel	20 kg
Milch, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	unbeschränkt
Vollmilchpulver, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	unbeschränkt
Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere Milch und anderer Rahm, fermentiert oder gesäuert, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao (ausgenommen Joghurt, kakaohaltig, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten)	unbeschränkt
Butter	unbeschränkt
Vogeleier in der Schale	unbeschränkt
Schnittblumen, frisch	unbeschränkt
Gemüse, frisch	unbeschränkt
Gemüse, gefroren	unbeschränkt
Kartoffeln	unbeschränkt
Kartoffelerzeugnisse	unbeschränkt
Obst, frisch	unbeschränkt
Obsterzeugnisse	unbeschränkt
Brotgetreide	unbeschränkt
Spezialgetreide (Gerste, Hafer, Mais)	unbeschränkt
Weintrauben zur Kelterung	unbeschränkt
Traubensaft, auch mit Wasser verdünnt oder mit Kohlensäure versetzt	unbeschränkt
Roter und weisser Naturwein	unbeschränkt

Anhang 7
(Art. 29)

Verzeichnis der anwendbaren Gebührensätze im Warenverkehr mit dem Ausland

Für Einfuhren mit Generaleinfuhrbewilligung werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

Warengruppen	Gebühr pro veranlagte Warenpartie in Franken
a. Früchte und Gemüse, inkl. Tiefkühlgemüse und Setz Zwiebeln	5.--
b. Früchte zu Most- und Brennzwecken, inkl. Obstprodukte	5.--
c. Kartoffeln, inkl. Saatkartoffeln und Kartoffelprodukte	5.--
d. Schnittblumen	5.--
e. Milchprodukte (ohne Käse und Quark)	5.--
f. Geflügel, Geflügelfleisch inkl. Zubereitungen	5.--
g. Lebende Tiere, ohne Tiere der Pferdegattung, Fleisch und Schlachtnebenprodukte, Samen der Rindviehgattung sowie Wurstwaren und ähnliche Erzeugnisse, inkl. Trockenfleisch, Fleischkonserven usw.	5.--
h. Weiss- und Rotwein, Süssweine und Traubensaft	3.--

16 Verordnung über den Anbau und die Verarbeitung von Zuckerrüben (Zuckerverordnung)

16.1 Ausgangslage

Die Abgeltung an die Zuckerfabriken Aarberg und Frauenfeld AG für die Erfüllung des Verarbeitungsauftrages ist für die Ernten 2007 und 2008 noch nicht geregelt. Bei der Bemessung ist die Forderung der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte zu berücksichtigen.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat aufgrund einer Prüfung des internen Finanzinspektorates des Bundesamtes für Landwirtschaft festgestellt, dass die Zuckerfabriken Aarberg und Frauenfeld AG im Zeitraum von 1999 bis 2006 im Rahmen eines Leistungsauftrages insgesamt Bundesbeiträge von 284 Millionen Franken erhalten hat. Es war ihr gestützt auf diese Zahlungen möglich, während der letzten sieben Jahre ein Ergebnis von über 100 Millionen Franken zu erwirtschaften. Da es nicht Sinn und Zweck von Bundesbeiträgen sein kann, privaten Leistungserbringern die Bildung nicht notwendiger Reserven zu ermöglichen, fordert die Finanzdelegation den Bundesrat auf, die Bundesbeiträge umgehend zu überprüfen und auf das zur Erhaltung einer gesunden Bilanz notwendige Mass zu kürzen oder ganz zu streichen.

16.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die Abgeltungen für die Erfüllung des Verarbeitungsauftrages Zucker sollen für die Verarbeitungskampagnen 2007/08 und 2008/09 gegenüber der Kampagne 2006/07 um je 11 Millionen Franken gekürzt werden.

16.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Abgeltung

Die Abgeltungen für die Erfüllung des Verarbeitungsauftrages Zucker sollen für die Verarbeitungskampagnen 2007/08 und 2008/09 je 15 Millionen Franken betragen. Weil die Abgeltung für die Verarbeitungskampagne 2007/08 teilweise der Rechnung 2007 belastet wird, soll die Inkraftsetzung rückwirkend per 1. Oktober 2007 erfolgen.

16.4 Auswirkungen

16.4.1 Bund

Im Budget 2008 und im Finanzplan 2009 resultieren Minderausgaben von je 11 Millionen Franken.

16.4.2 Kantone

Keine Auswirkungen.

16.4.3 Volkswirtschaft

Keine Auswirkungen.

16.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

16.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bildet Artikel 54 LwG.

**Verordnung
über den Anbau und die Verarbeitung von Zuckerrüben
(Zuckerverordnung)**

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Zuckerverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2

Die ZAF erhält vom Bund für die Erfüllung des Verarbeitungsauftrags nach Artikel 54 des LwG in der Zeit vom 1. Oktober 2007 bis zum 30. September 2009 (Abgeltungsperiode) jährlich je 15 Millionen Franken.

II

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2007 in Kraft.

... November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR 916.114.11

17 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG)

17.1 Ausgangslage

Die deutsche Fassung von Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b stimmt nicht mit der französischen und italienischen Fassung überein wobei die beiden letzteren den Willen des Ordnungsgebers korrekt wiedergeben. Aus redaktionellen Gründen wird nicht bloss der deutsche, sondern auch der französische und italienische Text angepasst.

Die Einfuhrtoleranz bei Sendungen für den privaten Bedarf gemäss Artikel 8 ist in Artikel 25 der Agrareinfuhrverordnung (AEV; SR 916.01) geregelt. Marktordnungsspezifische Bestimmungen erübrigen sich.

Im Dezember 2006 ging ein grosser Schnittblumenproduktionsbetrieb in Konkurs. Eine bedeutende Schnittblumenmenge steht für den Abschluss von Verträgen im Rahmen der Einfuhrregelung nicht mehr zur Verfügung. Es gibt Importeure, die Mühe haben, genügend Zollkontingentsanteile zu erhalten. Die Erhöhung der Versteigerungsmenge trägt dazu bei, dass die Importeure genügend Zollkontingentsanteile erhalten.

17.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Der Verordnungstext im Bereich der Einfuhrregelung von Schnittblumen wird korrigiert, so dass die Bestimmung in allen drei Sprachen und auch mit dem Rechtsvollzug übereinstimmt.

Die Versteigerungsmenge wird erhöht und in zwei Tranchen aufgeteilt.

Artikel 8 wird gestrichen.

17.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 8 Besondere Einfuhrtoleranzen bei Sendungen

Artikel 8 wird gestrichen, da dieselbe Bestimmung in der Agrareinfuhrverordnung enthalten ist.

Art. 14 Zuteilung der Zollkontingentsanteile

Abs. 4 Bst. a

Da eine bedeutende Menge an Schweizer Schnittblumen für den Abschluss von Verträgen nicht mehr zur Verfügung steht, wird die Versteigerungsmenge verdoppelt.

Abs. 4 Bst. b

Die für die geltende Kontingentsperiode eingereichten Kaufverträge werden anhand eines vom Bundesamt festgelegten Schlüssels in einen entsprechenden Zollkontingentsanteil umgerechnet. Die Frist für das Eintreffen der Kaufverträge wird vom Bundesamt in der VEAGOG-Freigabeverordnung vom 12. Januar 2000 festgelegt.

Abs. 5

Die Menge wird von 200 auf 400 Tonnen brutto angepasst.

Abs. 6 (neu)

Die Versteigerungsmenge wird in zwei Tranchen aufgeteilt. Die beiden Tranchen werden einzeln zu verschiedenen Zeitpunkten versteigert. Die Importeure erhalten so die Möglichkeit, im Laufe der Kontingentsperiode in Abhängigkeit ihrer Situation weitere Zollkontingentsanteile zu ersteigern.

17.4 Auswirkungen

Die Änderung hat keine anderweitigen Auswirkungen zur Folge als die im Rahmen der Änderungen der Allgemeinen Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV) beschriebenen.

17.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

17.6 Rechtliche Grundlage

Rechtsgrundlage bildet Artikel 21 LwG.

Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen wird wie folgt geändert:

Art. 8

Aufgehoben

Art. 14 Abs. 4,5 und 6 (neu)

⁴ Die Verteilung der zusätzlichen Mengen nach Artikel 12 Absatz 3 erfolgt:

- a. durch Versteigerung für 400 Tonnen brutto;
- b. nach Massgabe der Inlandleistung; das Bundesamt legt für Kaufverträge für Schweizer Ware einen Schlüssel zur Verteilung der Zollkontingentsanteile fest. Die Kaufverträge müssen sich auf die entsprechende Kontingentsperiode beziehen und innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist bei diesem eintreffen.

⁵ Ist die Summe der nach Absatz 1 und Absatz 4 Buchstabe b zugeteilten Kontingentsanteile zuzüglich 400 Tonnen brutto kleiner als die durchschnittliche Importmenge zum KZA und AKZA der drei vorangehenden Kontingentsperioden, wird die Differenz durch Erhöhung der in Absatz 4 Buchstabe a festgesetzten Menge ausgeglichen.

⁶ Die zusätzliche Menge gemäss Absatz 4 Buchstabe a wird in zwei gleichen Tranchen versteigert. Die Versteigerung erfolgt für die Perioden Mai bis Juli bzw. August bis Oktober. Die beiden Hälften werden einzeln versteigert.

¹ SR 916.121.10

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

... November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

18 Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein

18.1 Ausgangslage

Die Überarbeitung von Artikel 63 (neue Klassierung in Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, in Landweine und in Tafelweine) und von Artikel 64 (Harmonisierung der Kontrollen, risikobasierte Kontrolle und Eigenkontrolle) sowie die Aufhebung der Artikel 65 und 67 bis 69 erfordern eine Teilrevision der Weinverordnung.

18.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Nach Artikel 63 Absatz 2 LwG kann der Bundesrat, unter Berücksichtigung der spezifischen Produktionsbedingungen der jeweiligen Gebiete, natürliche Mindestzuckergehalte sowie Höchsterträge pro Flächeneinheit für Weine mit einer kontrollierten Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC) und Landweine (LW) festlegen. Die Umsetzung dieser Bestimmung für die AOC-Weine bedingt eine Einteilung des schweizerischen Weinbaugebiets nach einem oder mehreren Unterscheidungskriterien. Hierbei wurden die vorherrschenden roten und weissen Gewächse der einzelnen Kantone berücksichtigt. Entsprechend diesem Ansatz werden drei Weinregionen unterschieden: Die Westschweiz mit den Rebsorten Gutedel, Blauburgunder und Gamay; die Deutschschweiz mit den Rebsorten Müller-Thurgau und Blauburgunder sowie die italienische Schweiz mit den Rebsorten Chardonnay und Merlot. Für jede einzelne Region werden die Mindestanforderungen betreffend den natürlichen Mindestzuckergehalt und den Höchstertag in Bezug auf die vorherrschenden Rebsorten festgelegt.

Bei den Landweinen (LW) legt der Bundesrat die Anforderungen an das geografische Gebiet, den natürlichen Mindestzuckergehalt und die Ertragsbeschränkung pro Flächeneinheit fest. Neu sind die Kantone nicht mehr für die Regelung der LW zuständig, wenn diese nicht ausschliesslich auf ihrem Kantonsgebiet hergestellt werden und keine eigene traditionelle Bezeichnung führen. Die Regelung der Tafelweine (TW) fällt ebenfalls in den alleinigen Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Zur besseren Harmonisierung einerseits der Weinlesekontrolle zwischen den Kantonen und andererseits der Weinhandelskontrolle zwischen der vom Bundesrat bezeichneten Kontrollstelle und den von den Kantonen mit der gleichwertigen Kontrolle der Selbsteinkellerer beauftragten Stellen wurden gemeinsame Grundsätze bestimmt. Auf diese Weise wird der Zusammenhang zwischen der Weinlesekontrolle und der Weinhandelskontrolle verstärkt, deren Glaubwürdigkeit von einander abhängt. Sowohl die Weinlesekontrolle als auch die Weinhandelskontrolle sollen nach dem Grundsatz der Eigenkontrolle und der Überprüfung mittels Risikoanalyse erfolgen. Die Pflichten der Produzenten, Einkellerer, Kantone und Kontrollstellen sind in der Verordnung festgehalten und stellen die Harmonisierung der Kontrollen sicher. Eine Bestimmung räumt den Kantonen die Möglichkeit ein, auf Wunsch eine systematische Weinlesekontrolle beizubehalten. Sämtliche Kontrollvorschriften sind am Ende dieser Verordnung zusammengefasst. Die Verordnung über die Weinhandelskontrolle wird daher aufgehoben.

18.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 Bst. g, Art. 5 Abs. 1 und 3 und Art. 7 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3

Der Ausdruck „gewerbliche Weinerzeugung“ wird durch den Begriff „Weinerzeugung“ ersetzt. Der Zusatz „gewerblich“ hat in der Vergangenheit zu Diskussionen geführt, da er darauf schliessen lässt, dass neben der gewerblichen eine nichtgewerbliche Weinproduktion besteht. In der Praxis ist indes eine nichtgewerbliche Weinerzeugung nur auf Flächen möglich, für welche die Ausnahmeregelung von höchstens 400 m² nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung gilt.

Art. 7a Abs. 1 Bst. a Umstellungsbeiträge

Der Verweis am Ende des Satzes muss angepasst werden.

Art. 8 und 9

Die beiden Artikel werden in Abschnitt 3b „Weinlesekontrolle“ überführt.

Art. 10b Weinbaugebiete

Nach Artikel 63 Absatz 2 LwG kann der Bundesrat natürliche Mindestzuckergehalte sowie Höchsterträge pro Flächeneinheit festlegen, sofern er die spezifischen Produktionsbedingungen der verschiedenen Gebiete berücksichtigt.

Damit die Einstufung kohärent und die Gleichwertigkeit mit der europäischen Weingesetzgebung weiterhin anerkannt ist, werden die Anforderungen an die Ertragsbegrenzungen und die natürlichen Mindestzuckergehalte konkretisiert. Nach dem Wortlaut von Artikel 63 Absatz 2 muss bei der Festlegung der Mindestanforderungen den spezifischen Produktionsbedingungen der einzelnen Regionen Rechnung getragen werden; ein gesamtschweizerischer Höchstertrag und Mindestzuckergehalt, wie nach geltender Gesetzgebung vorgesehen, ist mit der neuen Rechtsgrundlage nicht mehr vereinbar. Das Schweizer Weinbaugebiet wird daher in verschiedene Regionen aufgeteilt, wobei die wichtigsten roten und weissen Gewächse der einzelnen Kantone einbezogen werden. Gemäss diesem Ansatz lassen sich drei Weinbaugebiete unterscheiden: Die Westschweiz (einschliesslich Bielerseeregion des Kantons Bern) mit den Rebsorten Gutedel, Blauburgunder und Gamay, die Deutschschweiz mit den Rebsorten Müller-Thurgau und Blauburgunder sowie die italienische Schweiz (einschliesslich die Mesolcina) mit den Rebsorten Chardonnay und Merlot. Trauben aus diesen Gebieten unterstehen neu spezifischen Bestimmungen über den natürlichen Mindestzuckergehalt und den Höchstertrag pro Flächeneinheit.

Art. 11 Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung

Abs. 1 und 2

Dieser Absatz enthält die Begriffsbestimmung für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC) und legt die Kriterien fest, welche die Kantone bei der Umsetzung ihrer jeweiligen AOC berücksichtigen müssen. Im Vergleich zu den geltenden Bestimmungen wurden die Kriterien näher umschrieben, indem die Pflichten der Kantone wie beispielsweise die Erstellung eines Verzeichnisses der für AOC-Weine zugelassenen Rebsorten oder die Festlegung eines natürlichen Mindestzuckergehalts für die einzelnen zugelassenen Rebsorten explizit festgehalten sind. Im Falle der Produktion von AOC-Weinen können die Kantone zusätzlich zur Vorschrift, dass die Trauben aus dem für die AOC abgegrenzten geografischen Gebiet stammen müssen, weitere Anforderungen aufstellen. So können sie beispielsweise verlangen, dass die Weinbereitung oder die Abfüllung im abgegrenzten geografischen Gebiet zu erfolgen hat.

Abs. 3

Nachbarkantone können weiterhin ihre kontrollierten Ursprungsbezeichnungen über die kantonalen Grenzen hinaus ausdehnen, sofern es sich dabei um eine gut abgegrenzte geografische Einheit handelt. Im Falle einer solchen Ausdehnung müssen die kantonalen Anforderungen an das gemeinsame geografische Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung identisch sein; die entsprechenden Anforderungen können entweder in einem einzigen Reglement oder in zwei kantonalen Reglementen festgeschrieben werden.

Abs. 4

Für die Kontrolle der Bestimmungen über die AOC-Weine sind allein die Kantone zuständig. Sie legen die notwendigen Anforderungen fest, damit ein hohes Qualitätsniveau ihrer AOC-Weine sichergestellt ist und die Glaubwürdigkeit ihrer Bezeichnungen verstärkt wird. Die Kantone bestimmen die Kontrollelemente, anhand derer sich die Übereinstimmung der AOC-Weine mit den Anforderungen überprüfen lässt. Die Kontrolle gewisser Anforderungen (z.B. natürlicher Mindestzuckergehalt, Ertragsbegrenzung) kann von bereits bestehender Kontrollen für die Weine der verschiedenen Klassen übernom-

men (Abschnitte 3a und 3b) oder nach Gutdünken der Kantone ausgedehnt werden. Die Überprüfung anderer Anforderungen (organoleptische Prüfung) liegt in der Initiative der Kantone.

Abs. 5 und 6

Die natürlichen Mindestzuckergehalte und die Höchsterträge pro Flächeneinheit werden für die drei Weinbauregionen festgelegt. Diese Anforderungen stellen einen mit der europäischen Gesetzgebung gleichwertigen Mindestrahmen für AOC-Weine auf und tragen gleichzeitig den regional unterschiedlichen Weinproduktionspotenzialen Rechnung. Für jede einzelne Region wurden die natürlichen Mindestzuckergehalte und die Ertragsbegrenzungen so festgelegt, dass deren Unterschreitung die Herstellung von AOC-Qualitätsweinen aus den vorherrschenden Rebsorten in Frage stellen würde. Entsprechend bewegen sich die natürlichen Mindestzuckergehalte für weisse Gewächse zwischen 15.2° Brix im Falle der Westschweiz (vorherrschende Rebsorte: Chasselas) und 15.8° Brix für die beiden anderen Regionen (vorherrschende Rebsorten: Müller-Thurgau und Chardonnay). Für die roten Gewächse liegen diese Grenzwerte bei 17° Brix für alle drei Regionen. Die Werte werden neu nur noch in Brixgraden angegeben. Die Einheit „Grad Brix“ ist denn auch klar definiert, während für die Oechslegrade mehrere Skalen bestehen. Im Anhang zur Verordnung findet sich eine offizielle Tabelle zur Umrechnung in Oechslegrade. Die Produktionsbeschränkung pro Flächeneinheit bewegt sich für die weissen Gewächse zwischen 1.4 kg/m² (Westschweiz und Deutschschweiz) und 1.2 kg/m² (italienische Schweiz). Bei den roten Gewächsen betragen die Grenzwerte 1.2 kg/m² resp. 1 kg/m² für die genannten Regionen. Diese Grenzwerte entsprechen im Grundsatz den Ertragsbeschränkungen der letzten Jahre und die Mindestanforderungen an den natürlichen Zuckergehalt liegen deutlich unter dem effektiven durchschnittlichen natürlichen Zuckergehalt der Weine der Kategorie 1.

Art. 12 Landweine (LW)

Die Definition und die Produktionsanforderungen für Landweine fallen in den alleinigen Zuständigkeitsbereich des Bundes. Dieser bestimmt die Anforderungen an den natürlichen Mindestzuckergehalt und an die Höchsterträge pro Flächeneinheit. Im Gegensatz zum bisherigen Recht, nach dem der Bund die Regelung der Flächenerträge an die Kantone delegiert, legt der Bund für die ganze Schweiz einen Höchstertrag von 1.8 kg/m² fest. Mit „Chasselas romand“ oder „Schweizer Blauburgunder“ gekennzeichnete Landweine können dementsprechend landesweit nach denselben Regeln hergestellt werden. Betreffend die natürlichen Mindestzuckergehalte wird die Beibehaltung der bisherigen Anforderungen vorgeschlagen. Neu müssen die Produzentinnen und Produzenten die Flächen, die für die Produktion von LW bestimmt sind, bis zum 30. Juni des Erntejahres dem Kanton melden. Der Kanton hat für die gemeldeten Flächen das entsprechende Produktionsrecht zu erteilen. Mit der Ausscheidung der Flächen im Voraus und der Erteilung des betreffenden Produktionsrechts werden die Durchführung und die Kontrolle der Ertragsbegrenzungen für AOC-Weine erleichtert, wenn der Kanton für sämtliche Parzellen einer Gemeinde die Zulassung für die Weinproduktion erteilt.

Art. 12a Landweine mit eigener traditioneller Bezeichnung

Nach bisherigem Recht gelten nur Goron aus dem Wallis und Nostrano aus dem Tessin als Landweine mit eigener traditioneller Bezeichnung. Deren Vermarktung unterliegt spezifischen Bestimmungen, welche die Kantone zusätzlich zu den Mindestanforderungen an Landweine nach Artikel 12 festlegen. Die eigenen traditionellen Bezeichnungen, die in den kantonalen Gesetzgebungen festgeschrieben und die als traditionelle schweizerische Bezeichnungen im Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union von 1999 aufgeführt sind, bilden Anhang 3 der Verordnung. Diese Bezeichnungen, von denen einzelne bereits für AOC-Weine verwendet werden, können auch für LW benutzt werden, wenn die Kantone als Inhaber dieser Bezeichnungen dies wünschen. Allerdings dürfen dann diese Bezeichnungen gleichzeitig nicht mehr für einen AOC-Wein verwendet werden. Es ist an den Kantonen zu entscheiden, welche Bezeichnungen sie AOC-Weinen und welche sie LW vorbehalten wollen.

Art. 13 Tafelweine (TW)

Der Artikel definiert die Tafelweine und schreibt den entsprechenden Mindestzuckergehalt fest. Diese Weinklasse fällt ausschliesslich in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Aus denselben Gründen wie unter Artikel 12 dargelegt, werden die vorgängige Ausscheidung der Flächen, die zur Produktion von TW bestimmt sind, und die Erteilung des betreffenden Produktionsrechts verlangt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Lebensmittelrechts.

Art. 14 Verzeichnis der kontrollierten Ursprungsbezeichnungen

Der Artikel lehnt sich in seinen Grundzügen an den bisherigen Artikel 13 „Registrierung“ an, indem er die Aufgabe des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) betreffend die Führung eines Registers präzisiert und explizit festschreibt, dass nur die dem Artikel 11 entsprechenden Ursprungsbezeichnungen in das Verzeichnis aufgenommen werden können. Das Bundesamt stützt sich hierzu auf die kantonalen Verzeichnisse, die zusätzlich zu den Ursprungsbezeichnungen die Fundstellen der einschlägigen kantonalen Gesetzgebungen (Verweis auf systematische Sammlung) enthalten müssen. Das besagte Verzeichnis ist für internationale Verhandlungen nicht nur nützlich, sondern auch notwendig, damit ein erhöhter Schutz der Schweizer Bezeichnungen ausserhalb unserer Landesgrenzen erreicht werden kann.

Art. 15 Getrennte Behandlung nach Klassierung

Der Artikel erfährt nur redaktionelle Anpassungen.

Art. 16 Deklassierung

Der Artikel enthält eine nähere Umschreibung der Deklassierungsregeln. Es wird unter anderem präzisiert, dass Trauben, die den Anforderungen an TW nicht genügen, weder zu Wein verarbeitet noch als solcher vermarktet werden dürfen.

Abschnitt 3a *Weinlesekontrolle*

Art. 16a Gegenstand

Der Artikel umschreibt die Produkte, die der Weinlesekontrolle unterstehen. Es werden zumindest eine Eigenkontrolle und eine Überwachung auf der Grundlage einer Risikoanalyse verlangt; auf Ge- such der Kantone hin kann allerdings eine systematische Weinlesekontrolle beibehalten werden.

Art. 16b Pflichten des Einkellerers bzw. der Einkellerin

Der Artikel legt die Pflichten des Einkellerers bzw. der Einkellerin fest. Bei einem Eigenkontrollsystem ist klar festzulegen, welche Elemente der Einkellerer bzw. die Einkellerin zwingend eintragen muss und welche Dokumente für die Meldung an die Kontrollstellen erforderlich sind.

Abs. 1

Die minimalen Kontrollanforderungen in Bezug auf die zu treffenden Massnahmen (Menge in kg und natürlicher Zuckergehalt) und auf die Datenerfassung (Name der Bewirtschafter, Lage der Parzelle und Rebsorte) werden festgelegt.

Abs. 2

Der Zuckergehalt wird mittels eines vom Kantonslabor zugelassenen Refraktometers bestimmt. Wie bereits weiter oben erwähnt, ist die offizielle Einheit „Grad Brix“.

Abs. 3

Die Einkellerer sind für die Einstufung der Traubenposten nach den für die verschiedenen Weinklassen geltenden Vorschriften des Bundes und der Kantone zuständig. Sie nehmen gegebenenfalls eine Deklassierung der Traubenposten vor, welche die Anforderungen nicht erfüllen.

Abs. 4

Die Traubenlieferanten sind verpflichtet, spezifische Angaben über ihre Ernte zu machen, die der Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse dienen.

Abs. 5

Damit die Ernteergebnisse Ende des Jahres bekannt sind und in der Folge der Weinkonsum berechnet werden kann, haben die Einkellerer anhand einer Einkellerungsmeldung die Ergebnisse ihrer Kontrollen an die entsprechende kantonale Stelle zu melden.

Art. 16c Pflichten der Kantone*Abs. 1*

Neu muss die Kontrolle mindestens auf einer Risikoanalyse basieren; einige diesbezügliche Parameter werden aufgelistet. Die Einsetzung einer wirksamen Kontrolle ist Aufgabe der Kantone. Die Kantone können eine systematische Kontrolle beibehalten, wenn sie dies wünschen (Art. 16a Abs. 3).

Abs. 2, 3 und 4

Die Überprüfung der durch die Einkellerer eingetragenen Angaben nach Artikel 16b Absatz 1 kann gegebenenfalls zu einer Deklassierung der Traubenposten und –moste führen (Abs. 2). In Übereinstimmung mit Artikel 16b Absatz 5 sind die Kantone für die Erfassung der Einkellerungsmeldungen zuständig. Die Kantone übermitteln anschliessend die Gesamtergebnisse dem Bund.

Art. 16d Beteiligung des Bundes

Zwecks Mitfinanzierung der von den Kantonen vorgenommenen Kontrollen ist ein Grundbetrag von 1'000 Franken zur Deckung der Fixkosten und ein variabler Betrag von 45 Franken pro Hektare vorgesehen. Als Berechnungsgrundlage für die Kostenbeteiligung dient eine auf der Grundlage einer Risikoanalyse vorgenommene Kontrolle.

Art. 16e Veröffentlichung

Der „Berichtteil“ von Artikel 9 der geltenden Weinverordnung wird übernommen.

Abschnitt 3b: Kontrolle des Handels mit Wein

Dieser Abschnitt übernimmt in einer neuen sprachlichen Form und mit einigen inhaltlichen Änderungen die Bestimmungen der Verordnung über die Kontrolle des Handels mit Wein (SR 916.146; VHandel).

Artikel 16f Gegenstand

Der Artikel bestimmt die Kontrollpflichtigen und umschreibt den Begriff „Weinhandel“. (Übernahme von Art. 67 LwG und VHandel).

Art. 16g Pflichten der Betriebe

Zur Harmonisierung der Kontrollen werden die Pflichten der Betriebe festgehalten, unabhängig von ihrer Rechtsstellung und dem jeweiligen Kontrollorgan.

Abs. 2 und 3

Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und zum Schutz der Bezeichnungen ist die Führung eines Kellerbuches obligatorisch. In einer nicht abschliessenden Liste werden die verschiedenen Elemente aufgeführt, die in das Kellerbuch einzutragen sind. Im Weiteren sind die üblichen Geschäftspapiere wie Rechnungen oder Lieferscheine fester Bestandteil der Kontrolle. Auf Grund dieser Elemente soll die Kontrollstelle die notwendigen Quervergleiche vornehmen und die Richtigkeit der Angaben überprüfen können.

Abs. 4

Für Schweizer Weine bilden die Dokumente der Weinlesekontrolle den Schnittpunkt zwischen der Weinlesekontrolle und der Weinhandelskontrolle. Sie dienen als Nachweis für alle Fragen in Zusammenhang mit der geografischen Bezeichnung, dem Jahrgang sowie der Rebsorte. Anhand der Unterlagen kann auch die Einhaltung der Anforderungen an die Weinklassen, insbesondere in Bezug auf die Ertragsbegrenzung pro Flächeneinheit und den natürlichen Mindestzuckergehalt überprüft werden.

Abs. 5

Im Hinblick auf die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und die internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere gegenüber der Europäischen Union, wird für alle ausländischen Weine ein Begleitdokument verlangt, das die Richtigkeit der Bezeichnung, den Jahrgang, die Rebsorte und weitere für die Kennzeichnung des Erzeugnisses dienliche Angaben nachweist.

Abs. 6

Damit der Weinkonsum berechnet und die Lage auf dem schweizerischen Weinmarkt beurteilt werden kann, muss jeder Betrieb seine Weinlagerbestände per 31. Dezember jedes Jahres der jeweiligen Kontrollstelle melden.

Abs. 7

Der Absatz schreibt die Informations- und Kooperationspflicht der Betriebe gegenüber der Kontrollstelle fest.

Art. 16h Pflichten der Kontrollstelle

Abs. 1 und 2

Die Weinhandelskontrolle soll neu risikobasiert erfolgen. Mit der Aufgabe der systematischen Kontrolle der Betriebe ungefähr alle 18 Monate werden die Betriebe nicht nur finanziell, sondern auch personell entlastet. Absatz 1 wird durch eine nicht abschliessende Liste der für die Risikoanalyse erforderlichen Punkte ergänzt. Um die internationalen Verpflichtungen der Schweiz einzuhalten und den Konsumentinnen und Konsumenten eine Mindestkontrolle zu garantieren, dürfen zwischen zwei aufeinander folgenden Kontrollen allerdings nicht mehr als vier Jahre liegen. Entsprechend wird ein Betrieb, der alle Pflichten erfüllt, in der Regel nur alle vier Jahre kontrolliert, während ein Betrieb, der sich nicht an die gesetzlichen Vorschriften hält, jedes Jahr überprüft wird.

Abs. 3

Der Absatz legt die weiteren Aufgaben der Kontrollstelle insbesondere in Bezug auf das Inventar der Weinvorräte per 31. Dezember fest. Ausserdem hat die Kontrollstelle jährlich über die Kontrolltätigkeit Bericht zu erstatten, damit das Bundesamt für Landwirtschaft die Gleichwertigkeit und die Harmonisierung der Kontrollen überprüfen und gegebenenfalls eingreifen kann.

Art. 16i Kontrollstelle*Abs. 1*

Nach Artikel 64 Absatz 4 LwG bezeichnet der Bundesrat die Kontrollstelle. Gestützt auf Artikel 180 LwG soll das Bundesamt in einem Leistungsauftrag die Zusammenarbeit und den Datenaustausch mit der Kontrollstelle näher regeln.

Abs. 2

Wie bereits in der Botschaft an das Parlament vorgesehen, soll die bisherige Ausnahme einer gleichwertigen kantonalen Kontrolle für Selbsteinkellerer beibehalten werden. Das BLW entscheidet auf Gesuch der Kantone hin über die Anerkennung der Gleichwertigkeit. Die von den Kantonen bezeichneten Kontrollstellen unterliegen den Pflichten nach Artikel 16h, damit die Gleichwertigkeit der Kontrollen gegeben ist. Bei Nichterfüllung der Pflichten kann das BLW die Gleichwertigkeit aberkennen.

Abs. 3

Betriebe, die auf Grund ihrer Vermarktungsstrukturen sowohl der Prüfung durch die eidgenössische Stelle als auch, im Falle einer gleichwertigen Kontrolle, der Prüfung durch das vom Kanton bezeichnete Kontrollorgan unterstehen würden, können verlangen, dass die Kontrolle einzig von der eidgenössischen Kontrollstelle vorgenommen wird.

Art. 16j Kontrollkosten und Gebühren

Die Kosten der eidgenössischen Kontrolle gehen wie bisher zu Lasten der Kontrollpflichtigen. Der Gebührentarif wird vom Departement genehmigt. Es ist ein Tarif anzuwenden, welcher sowohl dem neuen auf einer Risikoanalyse basierenden Kontrollverfahren als auch der Grösse des Betriebs Rechnung trägt. Die Finanzierung der gleichwertigen kantonalen Kontrollen wird durch die Kantone geregelt.

Art. 16k Ausnahmen*Abs. 1*

Alle Kleinbetriebe (max. 1'000 hl Umsatz pro Jahr), die nur Flaschenweine einkaufen und verkaufen und weder Wein ausführen noch einführen, sind grundsätzlich von der Kontrolle befreit, da bei ihnen die Gefahr von Verstössen geringer ist. Diese Betriebe müssen dennoch ein Kellerbuch führen, damit die Rückverfolgbarkeit ihrer Erzeugnisse gewährleistet ist. Im Verdachtsfall können sie jederzeit kontrolliert werden.

Abs. 2

Zur Vermeidung einer doppelten Kontrolle können die nach der Bio-Verordnung kontrollpflichtigen Betriebe im Einvernehmen mit ihrer Kontrollstelle verlangen, dass die Weinhandelskontrolle von der Zertifizierungsstelle vorgenommen wird, sofern Letztere die Bestimmungen nach Artikel 16h einhält. Die Kontrollergebnisse sind der betreffenden Kontrollstelle zu übermitteln.

Art. 16l Zusammenarbeit mit den Behörden

Es werden die Bestimmungen des entsprechenden Artikels der geltenden Verordnung über die Kontrolle des Handels mit Wein übernommen.

Art. 16m Aufsicht

Der Artikel wird von der geltenden Verordnung über die Kontrolle des Handels mit Wein übernommen.

Art. 19 Einfuhrtoleranzen für Sendungen

Diese Bestimmung wird aufgehoben, da sie sich mit Artikel 25 der Agrareinfuhrverordnung (SR 916.01) überschneidet.

II Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Kontrolle des Handels mit Wein ist aufgrund ihrer Zusammenführung mit der Weinverordnung aufzuheben.

III Übergangsbestimmung

Die Änderungen der Bestimmungen über die AOC-Weine bedingen, dass die Kantone ihre entsprechende Gesetzgebung anpassen. Das Ausmass der Änderungen hängt davon ab, inwieweit die kantonalen Gesetzgebungen mit den neuen Bundesbestimmungen bereits übereinstimmen. Ausserdem unterscheiden sich die Änderungsverfahren von Kanton zu Kanton. Die bis zum 1. Juni 2009 eingeräumte Frist soll diesen Umständen Rechnung tragen. Die kantonalen Vorschriften über die Weine der Kategorien 2 und 3 werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung hinfällig.

Anhang 1 Weinspezifische Begriffe

Der Anhang wird an die neue Begriffsverwendung der Klassifizierung angepasst. Auf Gesuch des Kantons Tessin hin wurde die Definition von „Riserva“ auf die Weissweine ausgedehnt.

Anhang 2 Umrechnungstabelle

Einführung einer offiziellen Tabelle für die Umrechnung von Brixgraden in Oechslegrade.

Anhang 3 Traditionelle Bezeichnungen

Der Anhang enthält eine abschliessende Liste der traditionellen Bezeichnungen.

18.4 Auswirkungen

18.4.1 Bund

Die Änderungen haben für den Bund keine personellen Konsequenzen. Die Beihilfe des Bundes an die Weinlesekontrolle von rund 800'000 Franken ist im Finanzplan 2008 entsprechend ausgewiesen.

18.4.2 Kantone

Der neue Finanzausgleich, die Einführung des Grundsatzes der Risikoanalyse für die Weinlesekontrolle und der Wechsel zu einem Pauschalbeitrag des Bundes werden sich von Kanton zu Kanton unterschiedlich auswirken. Da die vorgesehene Stützung auf gemeinsamen Kontrollprinzipien beruht, ist aber dennoch eine Gleichbehandlung der Kantone sichergestellt. Was die Weinklassierung anbelangt, regeln die Kantone in ihren Gesetzgebungen die AOC-Weine, indem sie die vom Bund festgelegten Kriterien berücksichtigen.

18.4.3 Volkswirtschaft

Mit der neuen Klassierung der Weine ist eine klarere Segmentierung des Angebots an Schweizer Weinen möglich. Das Angebot an schweizerischen Erzeugnissen wird für den Handel und die Konsumenten übersichtlicher und erkennbarer.

18.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

18.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden Artikel 63 und 64 LwG.

Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Weinverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 Einleitungssatz

² Neuanpflanzungen für die Weinerzeugung werden nur an Standorten bewilligt, deren Eignung für den Weinbau nachgewiesen wird. Dabei sind zu berücksichtigen:

Art. 4 Abs. 1 Bst. g

g. gegebenenfalls den Ausschluss der Rebfläche von der Weinerzeugung.

Art. 5 Titel, Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3

Zulassung zur Weinerzeugung

¹ Zur Weinerzeugung sind nur Rebflächen zugelassen:

³ Der Verkauf von Wein sowie von Trauben oder Traubenmost zum Zweck der Weinerzeugung ist verboten, wenn diese Produkte von Rebflächen stammen, die nicht zur Weinerzeugung zugelassen sind.

Art. 7a Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 3

¹ Im Rahmen des verfügbaren Kredits können Beiträge für die Umstellung von Rebflächen gewährt werden in Kantonen, die:

- a. für gerodete Rebsorten einen Höchstertag festlegen, der mindestens 0.1 kg/m^2 (0.08 l/m^2) unter der Ertragsbegrenzung nach Artikel 11 Absatz 5 liegt;

¹ SR 916.140

2003-.....

- b. für gerodete Rebsorten Neuanpflanzungen zur Weinerzeugung verbieten und
- c. ...

³ Die betreffenden Rebflächen müssen für die Weinerzeugung bestimmt sein.

*Art. 8 und 9: Weinlesekontrolle
Aufgehoben*

Gliederungstitel vor Art. 10

Abschnitt 3: Bezeichnung und Mindestanforderungen

Art. 10 Weinspezifische Begriffe

¹ Die weinspezifischen Begriffe, die in Anhang 1 aufgeführt sind, dürfen zur Kennzeichnung und Aufmachung eines Weines mit Ursprung in der Schweiz nur im Sinne ihrer Begriffsbestimmung verwendet werden.

² Sie sind gegen jede Anmassung, Nachahmung, Anspielung und Übersetzung geschützt, selbst wenn der geschützte spezifische Begriff zusammen mit einem Ausdruck wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Nachahmung“, „Methode“ oder dergleichen verwendet wird.

Art. 10b Weinbaugebiete

Das Schweizer Weinbaugebiet wird in drei Regionen unterteilt:

- a. die Region Westschweiz mit den Kantonen Genf, Waadt, Wallis, Freiburg, Neuenburg, Jura und mit der Bielerseeregion des Kantons Bern;
- b. die Region Deutschschweiz mit den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, Solothurn, Aargau, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Zürich, Schwyz, Zug, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, Uri, Graubünden, ausgenommen die Mesolcina, und mit der Thunerseeregion des Kantons Bern;
- c. die Region italienische Schweiz mit den Kantonen Tessin und der Mesolcina des Kantons Graubünden.

Art. 11 Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung

¹ Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC) sind Weine, die mit dem Namen eines Kantons oder eines geografischen Gebiets eines Kantons bezeichnet sind.

² Die Kantone legen die Anforderungen an die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen fest. Diese umfassen insbesondere:

- a. eine Abgrenzung des geografischen Gebiets, in welchem zumindest die Trauben produziert werden;

- b. ein Verzeichnis der zugelassenen Rebsorten;
- c. ein Verzeichnis der zugelassenen Anbaumethoden;
- d. einen natürlichen Mindestzuckergehalt für die einzelnen zugelassenen Rebsorten;
- e. einen Höchstertrag pro Flächeneinheit für die einzelnen zugelassenen Rebsorten;
- f. ein Verzeichnis der zugelassenen Methoden der Weinbereitung;
- g. ein System zur Analyse und organoleptischen Prüfung des verkaufsfertigen Weines.

³ Die Kantone können eine kontrollierte Ursprungsbezeichnung über die kantonalen Grenzen hinaus ausdehnen:

- a. wenn die Rebfläche eine gut abgegrenzte geografische Einheit bildet und
- b. wenn die gemeinsame geschützte Ursprungsbezeichnung denselben Anforderungen unterliegt.

⁴ Die Kantone prüfen die Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung auf deren Übereinstimmung mit den Anforderungen, die sie nach Absatz 2 festgelegt haben.

⁵ Die von den Kantonen festgesetzten natürlichen Mindestzuckergehalte dürfen die folgenden Werte nicht unterschreiten:

	weisse Gewächse	rote Gewächse
	°Brix	°Brix
Region Westschweiz	15.2°	17°
Region Deutschschweiz	15.8°	17°
Region italienische Schweiz	15.8°	17°

Die Umrechnung von Brixgraden in Oechslegrade richtet sich nach Anhang 2.

⁶ Die von den Kantonen festgelegten Höchsterträge pro Flächeneinheit dürfen die folgenden Werte nicht überschreiten:

	weisse Gewächse	rote Gewächse
	kg/m ²	kg/m ²
Region Westschweiz	1.4	1.2
Region Deutschschweiz	1.4	1.2
Region italienische Schweiz	1.2	1.0

Art. 12 Landweine

¹ Landweine (LW) sind Weine, die mit dem Namen des Landes oder eines Landesteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, bezeichnet sind. Sie müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a. die Trauben werden im geografischen Gebiet geerntet, das den Wein bezeichnet;
- b. der natürliche Mindestzuckergehalt beträgt nicht weniger als 14.4° Brix für weisse Gewächse bzw. 15.2° Brix für rote Gewächse;
- c. der Flächenertrag ist für alle Gewächse auf 1.8 kg/m² begrenzt.

² Die Rebflächen, die der Rebbewirtschafter oder die Rebbewirtschafterin zur Produktion von LW nutzt, müssen dem Kanton bis zum 30. Juni des Erntejahres gemeldet werden. Der Kanton erteilt für diese Flächen das Recht zur Produktion von LW.

Art. 12a Landweine mit eigener traditioneller Bezeichnung

¹ LW mit eigener traditioneller Bezeichnung sind Weine:

- a. die aus Trauben des geografischen Gebiets eines einzigen Kantons hergestellt werden;
- b. die eine traditionelle Bezeichnung nach Anhang 3 führen, welche in der Gesetzgebung des die Bezeichnung innehabenden Kantons festgelegt ist;
- c. deren traditionelle Bezeichnung nicht gleichzeitig für einen Wein mit einer kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendet wird.

² Die Kantone legen zusätzlich zu den in Artikel 12 Buchstaben b und c genannten Anforderungen noch weitere Anforderungen fest.

Art. 13 Tafelweine

¹ Schweizer Tafelweine (TW) sind Weine aus in der Schweiz geernteten Trauben, deren Mindestzuckergehalt 13.6° Brix beträgt.

² Die Rebflächen, die der Rebbewirtschafter oder die Rebbewirtschafterin zur Produktion von TW nutzt, müssen dem Kanton bis zum 30. Juni des Erntejahres gemeldet werden. Der Kanton erteilt für diese Flächen das Recht zur Produktion von TW.

Art. 14 Verzeichnis der kontrollierten Ursprungsbezeichnungen

¹ Das Bundesamt führt und veröffentlicht ein schweizerisches Verzeichnis der kontrollierten Ursprungsbezeichnungen nach Artikel 11.

² Die Kantone übermitteln ihr Verzeichnis der von ihnen geregelten kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und die Fundstellen der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung dem Bundesamt. Jede Änderung ist dem Bundesamt unverzüglich zu melden.

Art. 15 Getrennte Behandlung nach Klassierung

Trauben und Traubenmoste, die für die Verarbeitung bestimmt sind, sowie Weine müssen nach den verschiedenen Klassen getrennt geerntet, verarbeitet und gelagert werden.

Art. 16 Deklassierung

¹ Traubenposten, Traubenmoste oder Weine, für die eine Einstufung als Weine mit einer kontrollierten Ursprungsbezeichnung oder als LW beansprucht wird, aber einer der Anforderungen an einen Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung bzw. an einen LW nicht entsprechen, werden in die tiefere Kategorie eingeteilt. Die Bezeichnung der deklassierten Traubenposten, Traubenmoste oder Weine wird entsprechend angepasst.

² Traubenposten und Traubenmoste, welche die Anforderungen an einen TW nicht erfüllen, dürfen weder zu Wein verarbeitet noch als solcher vermarktet werden.

Gliederungstitel vor Art. 16a

Abschnitt 3a: Weinlesekontrolle

Art. 16a Gegenstand

¹ Die Weinlesekontrolle erfasst die gesamte für die Weinbereitung bestimmte Traubenernte mit Ausnahme von Produkten, die von Pflanzungen nach Artikel 2 Absatz 4 stammen. Sie hat zum Ziel, die Einhaltung der Produktionsbestimmungen nach den Artikeln 11 bis 13 sicherzustellen.

² Die Weinlesekontrolle erfolgt nach dem Grundsatz der Eigenkontrolle und der Überwachung auf der Grundlage einer Risikoanalyse nach den Artikeln 16b und 16c.

³ Die Kantone können eine systematische Weinlesekontrolle vorsehen.

Art. 16b Pflichten des Einkellerers bzw. der Einkellerin

¹ Der Einkellerer bzw. die Einkellerin erfasst für die einzelnen Traubenposten:

- a. den Namen des Rebbewirtschafters oder der Rebbewirtschafterin;
- b. die Lage oder Parzellenummer;
- c. die Rebsorte;
- d. die Menge in kg;
- e. den natürlichen Zuckergehalt;
- f. das Eingangsdatum.

² Der natürliche Zuckergehalt ist vor der Verarbeitung mit einem vom Kantonslaboratorium zugelassenen Refraktometer zu bestimmen.

³ Der Einkellerer bzw. die Einkellerin teilt die einzelnen Traubenposten in eine der drei Weinklassen nach den Artikeln 11, 12 und 12c ein.

⁴ Die Rebbewirtschaftler und Rebbewirtschaftlerinnen müssen dem Einkellerer bzw. der Einkellerin die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a bis c mitteilen.

⁵ Der Einkellerer bzw. die Einkellerin meldet anhand einer Einkellerungsmeldung den kantonalen Behörden nach deren Weisungen namentlich:

- a. die Erntemengen in kg; bei einer Angabe in Liter gilt ein Umrechnungsfaktor von 0.8;
- b. den gewichteten Durchschnitt des natürlichen Mindestzuckergehalts.

⁶ Diese Angaben sind für jede einzelne Weinklasse, Bezeichnung und Rebsorte zu machen.

Art. 16c Pflichten der Kantone

¹ Die Kantone regeln und nehmen die Weinlesekontrolle risikobasiert vor. Dabei berücksichtigen sie insbesondere:

- a. die festgestellten Risiken im Zusammenhang mit der Ertragsbegrenzung und dem natürlichen Mindestzuckergehalt;
- b. das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 11 bis 13;
- c. die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen;
- d. die Betriebsgrösse;
- e. die Art der verfügbaren Messinstrumente;
- f. jegliche Information, die auf einen möglichen Verstoss gegen die einschlägigen Vorschriften hinweisen könnte;
- g. mögliche besondere Witterungsbedingungen.

² Sie ordnen gegebenenfalls eine Deklassierung der Traubenposten und der Traubenmoste nach Artikel 16 an.

³ Sie erfassen die Einkellerungsmeldungen nach Artikel 16b Absatz 5.

⁴ Sie reichen bis spätestens Ende November jedes Jahres einen Weinlesebericht ein, der die Angaben nach der Verordnung vom 30. Juni 1993² über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes enthält.

Art. 16d Beteiligung des Bundes

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der Kosten für die Weinlesekontrolle. Er richtet an die Kantone, die eine Weinlesekontrolle vornehmen und einen kantonalen Weinlesebericht abgeben, einen jährlichen Pauschalbetrag aus. Dieser setzt sich aus einem festen Grundbetrag von 1'000 Franken und einem Betrag von 45 Franken pro ha Rebfläche zusammen.

Art. 16e Veröffentlichung

Das Bundesamt veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Mengen und Qualitäten der Traubenernte nach Kantonen und nach den hauptsächlichen Rebsorten.

² SR 431.012.1

Gliederungstitel vor Art. 16f

Abschnitt 3b: Kontrolle des Handels mit Wein

Artikel 16f Gegenstand

¹ Die Kontrolle des Handels mit Wein erfasst die Geschäftstätigkeit aller Personen oder Betriebe (nachfolgend Betriebe), die im Handel mit Wein tätig sind.

² Als Handel mit Wein gilt der Ankauf und Verkauf von Traubensaft, Traubenmost, weinhaltigen Erzeugnissen und Weinerzeugnissen sowie deren Behandlung und Lagerung zum Zwecke des Verkaufs.

Art. 16g Pflichten der Betriebe

¹ Jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, muss dies 30 Tage vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Kontrollstelle melden.

² Er muss über die gesamte Tätigkeit ein Kellerbuch nach einer von der Kontrollstelle zugelassenen Formularvorlage führen. Die Buchführung ist laufend vorzunehmen. Der Betrieb erfasst insbesondere:

- a. die Ein- und die Ausgänge;
- b. die Namen der Lieferanten und der im Handel tätigen Käufer;
- c. die Mengen aufgeteilt nach Jahrgängen, Sorten und Sachbezeichnungen;
- d. die Veränderungen des Volumens infolge einer Behandlung der Weinwirtschaftsprodukte;
- e. die verschiedenen Behandlungen;
- f. die Verluste.

³ Die Buchführung ist mit den üblichen Belegen zu vervollständigen. Aus der Buchführung und den dazugehörigen Belegen müssen jederzeit ersichtlich sein:

- a. die Kennzeichnungen und Bezeichnungen;
- b. die Rebsorten und die Jahrgänge;
- c. die Lagerbestände;
- d. die Art der Verwendung der Weinwirtschaftsprodukte.

⁴ Für inländische Produkte sind als Nachweis die Aufzeichnungsunterlagen nach Artikel 16b Absatz 1 vorzulegen.

⁵ Für ausländische Produkte ist als Nachweis für die Bestimmung der geografischen Bezeichnung, des Jahrgangs, der Rebsorte sowie jeder anderen zur Kennzeichnung verwendeten Angabe ein Begleitdokument beizubringen.

⁶ Jeder Betrieb, der mit Wein handelt, errichtet zuhanden der Kontrollstelle ein Inventar über seine Vorräte an Weinwirtschaftsprodukten, mengenmässig aufgeteilt nach Sorten und Sachbezeichnungen sowie nach Jahrgang, sofern das Produkt mit Jahrgangsbezeichnung verkauft wird. Das Inventar ist jährlich auf den 31. Dezember aufzunehmen und bei der Kontrollstelle bis spätestens am 31. Januar des Folge-

jahres mit der Unterschrift der für das Inventar verantwortlichen Person einzureichen.

⁷ Die Kellerbuchhaltung ist der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen. Der Betrieb gewährt der Kontrollstelle die erforderliche Hilfe und erteilt ihr jede sachdienliche Auskunft.

Art. 16h Pflichten der Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle nimmt die Kontrolle risikobasiert vor. Dabei berücksichtigt sie insbesondere:

- a. die festgestellten Risiken betreffend Mischung, Verschnitt und Einhaltung der Bezeichnungen und Kenzeichnungen;
- b. das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebs hinsichtlich der Einhaltung der Gesetzgebung;
- c. die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen;
- d. die Betriebsgrösse;
- e. die Vielfalt der vermarkteten Weine;
- f. das Vorhandensein von ausländischen Weinen;
- g. das Vorhandensein von schweizerischen oder ausländischen Weinen, die zugekauft oder Eigentum anderer Personen sind;
- h. jegliche Information, die auf einen möglichen Verstoss gegen die Gesetzgebung hinweisen könnte;
- i. mögliche besondere Witterungsbedingungen.

² Zwischen zwei aufeinander folgenden Kontrollen dürfen nicht mehr als vier Jahre liegen.

³ Die Kontrollstelle hat auch die Aufgabe:

- a. die Meldungen entgegenzunehmen, ein Verzeichnis der im Weinhandel tätigen Betriebe zu führen und das Bundesamt darüber zu informieren;
- b. bei der Feststellung eines Vergehens Anzeige zu erstatten;
- c. die Inventare der Betriebe entgegenzunehmen und zusammenzufassen sowie das Ergebnis dem Bundesamt bis spätestens Ende März jedes Jahres zu übermitteln;
- d. einen jährlichen Bericht mit den ausführlichen Kontrollergebnissen zuhanden des Bundesamtes zu erstellen. Dieser muss mindestens Angaben zur Gesamtzahl der kontrollpflichtigen Betriebe, die Anzahl der im Laufe des Berichtsjahres kontrollierten Betriebe, die festgestellten Unregelmässigkeiten und Vergehen sowie die entsprechenden Folgen enthalten. Der Bericht muss dem Bundesamt bis Ende März jedes Jahres zugestellt werden.

Art. 16i Kontrollstelle

¹ Mit der Durchführung der Kontrolle wird (eidgenössische Kontrollstelle) beauftragt.

² Bei Produzenten, die ausschliesslich ihre eigenen Produkte verarbeiten und verkaufen und jährlich höchstens 20 hl aus demselben Produktionsgebiet zukaufen, kann eine gleichwertige in der Verantwortung der Kantone liegende Kontrolle vom Bundesamt anerkannt werden. Die von den Kantonen bezeichneten Kontrollstellen unterliegen den Pflichten nach Artikel 16h. Das Bundesamt entscheidet auf Gesuch der Kantone hin über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Kontrollen. Bei Verletzung der Pflichten kann es die Anerkennung widerrufen.

³ Jeder Betrieb, der die Auflagen nach Absatz 2 erfüllt, kann verlangen, der Kontrolle durch die eidgenössische Kontrollstelle unterstellt zu werden.

Art. 16j Kontrollkosten und Gebühren

¹ Die Kosten für die von der eidgenössischen Kontrollstelle vorgenommenen Kontrollen gehen zu Lasten der Kontrollpflichtigen.

² Die eidgenössische Kontrollstelle legt einen Gebührentarif fest. Dieser bedarf der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement (Departement).

³ Wird die Kontrolle von einer kantonalen Kontrollstelle vorgenommen, regelt der Kanton die Finanzierung.

Art. 16k Ausnahmen

¹ Betriebe, die in der Schweiz ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einkaufen und wiederverkaufen, Wein weder ein- noch ausführen und deren Umsatz jährlich maximal 1000 hl nicht übersteigt, sind von der Kontrolle befreit. Sie führen hingegen ein Kellerbuch nach Artikel 16g Absatz 2. Besteht Verdacht auf ein Vergehen, kann ihre Tätigkeit jederzeit kontrolliert werden.

² Betriebe, die der Kontrolle nach den Bestimmungen der Bio-Verordnung³ unterstellt sind, können von der entsprechenden Kontrollstelle verlangen, dass die Weinhandelskontrolle von der Zertifizierungsstelle durchgeführt wird, sofern die Bedingungen nach Artikel 16h erfüllt sind. Die Zertifizierungsstelle übermittelt das Ergebnis ihrer Kontrolle der entsprechenden Kontrollstelle.

Art. 16l Zusammenarbeit mit den Behörden

¹ Die Kontrollstellen leiten im Rahmen ihrer Tätigkeit umgehend alle sachdienlichen Informationen an die Amtsstellen des Bundes und der Kantone oder an eine andere Kontrollstelle auf Verlangen weiter.

³ SR 910.18

² Sie melden im Rahmen ihrer Tätigkeit alle Beobachtungen über Verstösse gegen das Landwirtschafts- oder das Lebensmittelrecht den zuständigen Behörden.

³ Die Eidgenössische Zollverwaltung teilt der eidgenössischen Kontrollstelle die Angaben im Zusammenhang mit der Zollabfertigung mit, die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlich sind.

⁴ Auf Begehren erteilen die Amtsstellen des Bundes und der Kantone den Kontrollstellen die für ihre Tätigkeit sachdienlichen Informationen.

Art. 16m Aufsicht

Die eidgenössische Kontrollstelle untersteht der Aufsicht des Departements.

Art. 19

Aufgehoben

II

Die Verordnung vom 28. Mai 1997⁴ über die Kontrolle des Handels mit Wein wird aufgehoben.

III

Die Kantone müssen ihre Bestimmungen über die Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung bis spätestens zum 1. Juni 2009 anpassen.

IV

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

... November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang 1
(Art. 10)

Weinspezifische Begriffe

Bezeichnungen	Begriffe
Auslese/Sélection/ Selezione	Bezeichnung für einen Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung nach der kantonalen Gesetzgebung.
Beerenauslese / Sélection de grains nobles	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, erzeugt aus Trauben mit Edelfäulebefall. Der natürliche Mindestzuckergehalt wird von den Kantonen festgelegt. Er beträgt mindestens 26.0 % Brix. Jede Anreicherung bzw. Konzentration ist verboten.
Beerli / Beerliwein	Rotwein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, verarbeitet ohne Kämme.
Château / Castello / Schloss	Bezeichnung für einen Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung nach der kantonalen Gesetzgebung.
Eiswein / Vin de glace	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung aus zum Erntezeitpunkt am Stock gefrorenen Trauben, die vor dem Auftauen gekeltert werden. Die Lese muss bei einer Temperatur von -7° C oder tiefer erfolgen. Jede Anreicherung oder Konzentration ist verboten. Alkoholgehalt von mindestens 15 Vol-%, d.h. mindestens 25.3 % Brix.
Federweiss / Weissherbst	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung aus der Deutschschweiz, erzeugt aus roten Trauben, die vor oder zu Beginn der Gärung gepresst werden.

Bezeichnungen	Begriffe
Flétri, flétri sur souche	Süsswein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung aus am Stock getrockneten Trauben mit einem potentiellen Alkoholgehalt von mindestens 13 % vol, dem weder Alkohol, Zucker oder Traubensaftkonzentrat zugesetzt wurde und der nach der normalen Gärung noch Restzucker enthält. Jede Anreicherung bzw. Konzentration ist verboten. Bezeichnungen wie mi-flétri, semi-flétri usw. sind nicht gestattet.
Gletscherwein / Vin des Glaciers	Weisswein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, der im Wallis produziert, im Val d'Anniviers nach lokaler Tradition angebaut sowie aus Wein einer oder mehrerer Sorten und verschiedener Jahrgänge hergestellt wird und eine oxydative Tendenz aufweist.
Oeil-de-Perdrix	Rosé-Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, hergestellt aus einheimischen Trauben der Sorte Blauburgunder
Passerillé/Strohwein/ Sforzato	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, hergestellt aus weissen oder roten, auf Stroh, Horden, Lattenkisten oder nach einer anderen geeigneten Methode getrockneten Trauben. Jede Anreicherung bzw. Konzentration ist verboten.
Pressé doux / Süssdruck	Rosé-Wein, hergestellt aus roten Trauben, die vor oder während des Gärungsbeginns gekeltert werden.
Primeur / Novello / Vin nouveau	Wein, der vor Ende des Erntejahres verarbeitet und abgefüllt wird.
Riserva	Tessiner Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, der frühestens nach einem Alterungsprozess von 18 Monaten für Rotweine bzw. von 12 Monaten für Weissweine nach dem 1. Oktober des Erntejahres auf den Markt gelangt.

Bezeichnungen	Begriffe
Spätlese/Vendange tardive/Vendemmia tardiva	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung aus Trauben, die frühestens 7 Tage nach dem für die Bezeichnung und die Rebsorte üblichen Erntedatum gelesen und nach Qualitätskriterien der kantonalen Gesetzgebungen erzeugt wird. Der natürliche Zuckergehalt muss über dem Jahresdurchschnitt liegen.
Sur lie(s)/auf der Hefe ausgebaut	Wein, der während mindestens eines Winters auf Hefe ausgebaut wird.
Trockenbeerenauslese	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung aus am Stock getrockneten Trauben, die nach Deutschschweizer Tradition geerntet und verarbeitet werden. Natürlicher Zuckergehalt von mindestens 34.3 % Brix. Jede Anreicherung bzw. Konzentration ist verboten.
Village(s)	Bezeichnung für einen Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung nach der kantonalen Gesetzgebung.
Vin doux naturel	Synonym für Likörwein entsprechend einer genauen kantonalen Vorschrift betreffend Produktionsbeschränkung und Zuckergehalt. Jede Anreicherung bzw. Konzentration ist verboten.

Anhang 2
(Art. 11)

Tabelle zur Umrechnung von Brixgraden in Oechslegrade

Oechslegrad nach Massenprozent Saccharose

Referenztemperatur: 20 °C

°Brix	° Oe	% Brix	° Oe	% Brix	° Oe
0.0	0.0	14.0	56.8	22.0	91.9
1.0	3.9	14.2	57.7	22.2	92.8
2.0	7.8	14.4	58.5	22.4	93.8
3.0	11.7	14.6	59.4	22.6	94.6
4.0	15.7	14.8	60.2	22.8	95.6
5.0	19.7	15.0	61.1	23.0	96.5
6.0	23.7	15.2	62.0	23.2	97.4
7.0	27.7	15.4	62.8	23.4	98.3
7.6	30.2	15.6	63.7	23.6	99.2
7.8	31.0	15.8	64.5	23.8	100.1
8.0	31.8	16.0	65.4	24.0	101.0
8.2	32.6	16.2	66.3	24.2	101.9
8.4	33.4	16.4	67.1	24.4	102.9
8.6	34.3	16.6	68.0	24.6	103.8
8.8	35.1	16.8	68.9	24.8	104.7
9.0	35.9	17.0	69.6	25.0	105.6
9.2	35.7	17.2	70.6	25.2	106.6
9.4	37.5	17.4	71.5	25.4	107.5
9.6	38.4	17.6	72.4	25.6	108.4
9.8	39.2	17.8	73.2	25.8	109.3
10.0	40.0	18.0	74.1	26.0	110.3
10.2	40.9	18.2	75.0	26.2	111.2
10.4	41.7	18.4	75.9	26.4	112.1
10.6	42.5	18.6	76.8	26.6	113.1
10.8	43.3	18.8	77.6	26.8	114.0
11.0	44.2	19.0	78.5	27.0	114.9
11.2	45.0	19.2	79.4	27.2	115.9
11.4	45.8	19.4	80.3	27.4	116.8

°Brix	° Oe		% Brix	° Oe		% Brix	° Oe
11.6	45.7		19.6	81.2		27.6	117.7
11.8	47.5		19.8	82.1		27.8	118.7
12.0	48.4		20.0	83.0		28.0	119.6
12.2	49.2		20.2	83.9		28.2	120.6
12.4	50.0		20.4	84.7		28.4	121.5
12.6	50.9		20.6	85.6		28.6	122.5
12.8	51.7		20.8	86.5		28.8	123.4
13.0	52.6		21.0	87.4		29.0	124.4
13.2	53.4		21.2	88.3		29.2	125.3
13.4	54.3		21.4	89.2		29.4	126.3
13.6	55.1		21.6	90.1		29.6	127.2
13.8	56.0		21.8	91.0		29.8	128.2
14.0	56.8		22.0	91.9		30.0	129.1

Anhang 3
(Art. 12a)

Traditionelle Bezeichnungen

Traditionelle Bezeichnungen sind:

Dôle (VS)

Dorin (VD)

Fendant (VS)

Goron (VS)

Nostrano (TI)

Salvagnin (VD)

19 Pflanzenschutzmittelverordnung

19.1 Ausgangslage

Die Pflanzenschutzmittelverordnung ist seit dem 1. August 2005 in Kraft. Das BLW ist beauftragt, die Pflanzenschutzmittel zu bezeichnen, die nach Artikel 160 Absatz 7 des Landwirtschaftsgesetzes frei in die Schweiz eingeführt werden können. Gestützt auf Artikel 32 der Verordnung dürfen ausländische Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz patentgeschützten Pflanzenschutzmitteln entsprechen, nicht in die Liste der frei importierbaren Mittel aufgenommen werden. Infolge der vom Parlament eingeführten internationalen Erschöpfung für Produktionsmittel unter Artikel 27b LwG ist eine Anpassung von Artikel 32 notwendig.

19.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Folgende Neuerungen sind vorgesehen:

- Möglichkeit der Aufnahme von ausländischen Pflanzenschutzmitteln, die in der Schweiz patentgeschützten Mitteln entsprechen, in die Liste der frei einführbaren Pflanzenschutzmittel.
- Meldepflicht für Pflanzenschutzmittel, die nach Artikel 32 eingeführt werden, um die Datenbank des Schweizerischen Toxikologischen Informationszentrums in Zürich zu vervollständigen.
- Einführung einer Bestimmung, nach welcher das BLW bestimmte Auflagen an die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in allgemeinen Verwendungsvorschriften festlegen kann.

19.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 32 Liste der Pflanzenschutzmittel

Abs. 2 Bst. c und e

und

Art. 33 Verfahren

Abs. 2

Die Einführung des Grundsatzes der internationalen Erschöpfung für landwirtschaftliche Produktionsmittel unter Artikel 27b des Landwirtschaftsgesetzes bedingt, dass ein patentgeschütztes Produkt in die Liste der frei einführbaren Pflanzenschutzmittel aufgenommen werden kann, wenn es einem in der Schweiz zugelassenen Referenzprodukt entspricht. Die internationale Erschöpfung gilt indessen nicht für die Einfuhr von Generika, die im Ausland ohne das Einverständnis der Patentinhaberin auf den Markt gebracht wurden. Buchstabe e von Artikel 32 Absatz 2 wird daher entsprechend angepasst.

Die Liste der einführbaren Pflanzenschutzmittel erstellt das Bundesamt für Landwirtschaft, das die betreffenden Produkte bezeichnet. Um der oben dargestellten Situation Rechnung zu tragen, wird die Beibehaltung der Anhörung der Bewilligungsinhaberin für das in der Schweiz zugelassene Referenzprodukt unter Artikel 33 Absatz 2 vorgeschlagen. Die Inhaberin erhält somit die Gelegenheit, den Nachweis zu erbringen, dass es sich beim fraglichen ausländischen Mittel um ein Generikum handelt, das im Ausland ohne das Einverständnis der Patentinhaberin in Verkehr gebracht wurde. Die Liste der frei einführbaren Pflanzenschutzmittel kann demzufolge nur Originalprodukte enthalten, solange das Referenzprodukt in der Schweiz unter Patentschutz steht. Nach Ablauf dieser Frist können die dem Referenzprodukt entsprechenden Generika in die Liste aufgenommen werden, wie dies gegenwärtig der Fall ist.

Das oben beschriebene Verfahren stellt sicher, dass die ausländischen Originalprodukte, die in die Liste Eingang finden können, und das schweizerische patentgeschützte Referenzprodukt von demselben Industriekonzern in der Schweiz und im Ausland, oder zumindest mit dessen Einverständnis, auf den Markt gebracht werden. Aufgrund der Harmonisierung der Anforderungen an die bei einem Bewilligungsgesuch beizubringenden Angaben mit denjenigen der EU wird in der Schweiz und im Ausland ein identisches Gesuchdossier eingereicht werden. Da die Dossierdaten nur für die Produkte desselben Industriekonzerns verwendet werden, ist der Datenschutz nach Artikel 26 im Rahmen des Verfahrens zur Aufnahme von Produkten in die Liste sichergestellt. Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe c kann daher aufgehoben werden.

Art. 34a Meldepflicht

Nach Artikel 18 des Chemikaliengesetzes muss das Inverkehrbringen von Chemikalien, die für den Menschen und die Umwelt gefährlich sind, bei den zuständigen Behörden gemeldet werden. Diese Meldungen erlauben die Nachführung der Datenbank, die das Schweizerische Toxikologische Informationszentrum in Zürich für seine Auskunftstätigkeit über Vergiftungen nutzt. Damit diese Datenbank vollständig ist, schlagen wir die Einführung der Meldepflicht auch für Pflanzenschutzmittel vor, die zum Weiterverkauf in die Schweiz importiert werden. Diese Pflanzenschutzmittel dürfen nur aus dem EU-Raum eingeführt werden und stammen hauptsächlich aus den an die Schweiz angrenzenden Ländern. Damit die Mittel in ihren Herkunftsländern in Verkehr gebracht werden können, müssen sie nach einem System eingestuft und gekennzeichnet sein, das demjenigen in der Schweiz entspricht.

Art. 46a Abs. 3

In Analogie zu den Bestimmungen über Biozidprodukte soll die Abgabe giftiger Pflanzenschutzmittel an die breite Öffentlichkeit verboten werden. Gegenwärtig gilt eine entsprechende Einschränkung nur für sehr giftige Produkte. Eine Ausdehnung dieser Massnahme ist begründet, denn abgesehen von seltenen Ausnahmen geben die Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln keinen Aufschluss darüber, ob die Produkte in Hausgärten verwendet werden dürfen oder nicht. Zurzeit können nicht ausgebildete Anwender ein als giftig eingestuftes Mittel in Hausgärten einsetzen, ohne dass sie über die erforderlichen Ausrüstungen und Kenntnisse verfügen, um sich und ihr Umfeld zu schützen.

Eine solche Einschränkung ist zwar im EU-Recht nicht direkt verankert, aber zahlreiche Mitgliedstaaten geben in den Bewilligungen explizit an, ob das Mittel von Laien verwendet werden darf oder nicht.

Art. 47a Allgemeine Verwendungsvorschriften

Nach dem geltenden Artikel 16 Absatz 5 kann die Zulassungsstelle die Bewilligung mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen. In einzelnen Fällen kann sich die Beschreibung der Auflagen als relativ komplex erweisen; ausserdem handelt es sich bei Pflanzenschutzmitteln derselben Gruppe häufig um identische Auflagen. Um unnötig umfangreiche und sich wiederholende Bewilligungen zu vermeiden, schlagen wir in diesen Fällen vor, dass das BLW allgemein gültige Verwendungsvorschriften erlässt.

Das Bundesamt kann beispielsweise die Berechnungsformel für die Anwendungsmenge im Obst- oder Weinbau aufgrund des effektiven Pflanzenvolumens auf den Parzellen festschreiben. Diese Methode beruht zurzeit auf von Agroscope veröffentlichten Tabellen. In administrativer Hinsicht wäre es schwierig, diese Tabellen in die einzelnen Bewilligungen der Pflanzenschutzmittel zu integrieren; dies umso mehr, als sich die Berechnungsmethode von Kultur zu Kultur unterscheidet. Es ist daher einfacher, wenn in den Bewilligungen auf die bereits veröffentlichten Berechnungsmethoden verwiesen wird.

Als weiteres Beispiel sind die Massnahmen zur Verringerung des Sicherheitsabstandes zu nennen, der bei Oberflächengewässern zum Schutze der Wasserorganismen eingehalten werden muss. Nach den geltenden Bestimmungen über Pflanzenschutzmittel, deren Verwendung ein unannehmbares Risiko für Wasserorganismen darstellen kann, legt die Zulassungsstelle in der Bewilligung den einzuhaltenen Sicherheitsabstand fest. Dieser kann 20 m oder 50 m betragen. Allerdings kann mittels technischer Massnahmen die Abdrift verringert und dadurch die Gefahr für Wasserorganismen herabgesetzt werden. Entsprechend lässt sich der Sicherheitsabstand auf 6 m verkürzen, wenn das Be-

handlungsgerät mit einem Antidriftsystem ausgerüstet ist und sich eine durchgehende Hecke längs des zu schützenden Wasserlaufs erstreckt. Damit diese sehr technischen Massnahmen nicht in den Bewilligungen erwähnt werden müssen, sollen sie in Form einer spezifischen Vorschrift des BLW publiziert werden, auf welche sich die Bewilligung beziehen kann.

19.4 Auswirkungen

19.4.1 Bund

Es ist von einem erhöhten Arbeitsaufwand für die Bundesverwaltung auszugehen. Die Anzahl Pflanzenschutzmittel, die in die Liste der frei einführbaren Produkte aufgenommen werden können, wird deutlich ansteigen, sodass zur Nachführung der Liste ein Mehraufwand erforderlich ist.

19.4.2 Kantone

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen für die Kantone.

19.4.3 Volkswirtschaft

Die Möglichkeit, patentgeschützte Pflanzenschutzmittel in die Liste der frei einführbaren Produkte aufzunehmen, dürfte die Preise der betreffenden Pflanzenschutzmittel unter Druck setzen und die Preisschere zu den angrenzenden Ländern verringern. Es kann daher von tieferen Anschaffungskosten für die betreffenden Mittel ausgegangen werden.

19.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die vorliegenden Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

19.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bildet Artikel 27b LwG.

Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005¹ wird wie folgt geändert:

Art. 25

Betrifft nur den deutschen Text

Art. 32 Abs. 2 Bst. c und e

² Ein im Ausland zugelassenes Pflanzenschutzmittel wird in die Liste aufgenommen, wenn:

- c. *aufgehoben*
- e. die Bewilligungsinhaberin für das in der Schweiz patentgeschützte Referenzprodukt nicht glaubhaft machen konnte, dass das im Ausland bewilligte Pflanzenschutzmittel ein Generikum ist.

Art. 33 Abs. 2

² Sie setzt der Inhaberin der Bewilligung für das schweizerische Referenzprodukt eine Frist von 30 Tagen, um:

- a. einen allfälligen Patentschutz für das Pflanzenschutzmittel geltend zu machen und, wenn dies der Fall ist,
- b. den Nachweis zu erbringen, dass das im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel ein Generikum ist.

Art. 34a **Meldepflicht**

¹ Wer ein Pflanzenschutzmittel einführt, das in der Liste nach Artikel 32 aufgeführt ist, muss dieses der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach dem erstmaligen Inverkehrbringen melden.

¹ **SR 916.161**

² Inhalt und Form der Meldung richten sich nach den Artikeln 64, 65 und 66 der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005².

³ Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die von Endverbrauchern eingeführt werden.

Art. 46a, Abs. 3

³ Pflanzenschutzmittel, die im Sinne von Artikel 5 Buchstabe b ChemV³ giftig sind, dürfen nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden.

Art. 47a Allgemeine Verwendungsvorschriften

Das Bundesamt kann allgemeine Verwendungsvorschriften wie Berechnungsformeln für die Anwendungsmenge, Abstandsvorschriften oder die Benutzung bestimmter Geräte erlassen.

Art. 72 Titel

Überprüfung der Verwendbarkeit von Pflanzenschutzmitteln in der Grundwasserschutzzone S2

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

... November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

² SR 813.11

³ SR 813.11

20 Dünger-Verordnung

20.1 Ausgangslage

Die Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) beauftragen den Bundesrat Vorschriften über die Einfuhr und das Inverkehrbringen sowie die Bezeichnung von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln zu erlassen (Art. 160 und 161 LwG). Diese Aufgabe hat er mit dem Erlass der Dünger-Verordnung wahrgenommen. Der technische Fortschritt in der Herstellung und Verwendung von Düngern, insbesondere im Bereich der Recyclingdünger (Kompost, Gärgut und Presswasser) der letzten Jahre, und die Konsolidierung und spezifische Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (EG-Verordnung 2003/2003, ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1) machen eine Änderung der Dünger-Verordnung nötig. Zusätzlich soll die Verordnung soweit als möglich vereinfacht werden.

Aufbereitungsformen von Vergärungsprodukten und deren Anwendung werden präzisiert, bestehende Definitionen ans EG-Recht angepasst oder vereinfacht, organische Dünger von der Kategorie organisch-mineralischer Dünger getrennt und die Grenzwerte für organische und metallische Schadstoffe in Düngern vereinfacht und zusammengezogen. Administrative Erleichterungen werden sich durch die Aufhebung der Bewilligungspflicht für Kompostierungsmittel und der Meldepflicht von mineralischen Bodenverbesserungsmitteln, die einem Düngertypen entsprechen, sowie die Wiederholung der Meldepflicht von 5 auf 10 Jahre zu verlängern, ergeben. Die Einfuhr für den Eigengebrauch wird auf alle definierten Düngertypen ausgedehnt.

20.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die Angleichung des Düngerrechts im Bereich der Mineraldünger mit dem entsprechend harmonisierten Recht der Europäischen Gemeinschaft (EG) erleichtert die Einfuhr und das Inverkehrbringen von EG-Düngern. Der administrative Aufwand der Verwaltung und für die Inverkehrbringer wird reduziert. Die Befreiung der mineralischen Bodenverbesserungsmittel von der Meldepflicht sowie die neue Definition der Düngertypen insbesondere bei organisch und organisch-mineralischen Düngern werden Erleichterungen im Meldewesen bringen. Zusätzlich muss die Anmeldung nur noch alle 10 statt 5 Jahre bestätigt werden. Die Einfuhr für den Eigengebrauch kann unter Beachtung der Bestimmungen zur Pflichtlagerhaltung von Düngern dank der Angleichung des schweizerischen Chemikalienrechts an die Bestimmungen der EG auf alle definierten Düngertypen ausgedehnt und erleichtert werden. Die Anpassungen des Düngerrechts wird somit die Einfuhr, das Inverkehrbringen und den administrativen Aufwand vereinfachen und somit die Kosten reduzieren.

20.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Durch die Anpassung der Dünger-Verordnung werden die Produkte aus der Vergärung und deren Anwendung definiert und geregelt, organische Dünger von organisch-mineralischen Düngern getrennt, Definitionen mit jenen des EG-Rechts harmonisiert, Kompostierungsmittel, die einem Düngertyp entsprechen der Melde- statt der Bewilligungspflicht unterstellt, die Kennzeichnung harmonisiert sowie allgemeine Anforderungen für die Herstellung von Düngern mit organischer Substanz erlassen. Schadstoffgrenzwerte werden neu für Dünger zusammenfassend in der Dünger-Verordnung geregelt sowie die entsprechenden Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)¹ angepasst oder aufgehoben.

¹ SR 814.81

Art. 1 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1

Gemäss Artikel 159a des LwG kann der Bundesrat Vorschriften über die Verwendung von Dünger erlassen. Solche Einschränkungen in der Verwendung von Düngern bestehen bereits im Anhang 3 der Düngerbuch-Verordnung und werden neu in der Düngerbuch-Verordnung im Artikel 10 Bodenschutz aufgeführt. Im Artikel 4 der Dünger-Verordnung wird deswegen im Absatz 1 die Delegationsnorm angepasst. Im Artikel 1, der den Gegenstand und Geltungsbereich der Dünger-Verordnung erwähnt, wird im Absatz 1 mit Bezug auf Artikel 4 neu auch die Verwendung erwähnt.

Art. 5 Begriffe

Der Begriff Hofdünger wird angepasst, so dass die Aufbereitung durch Vergärung von Hofdünger zusammen mit auf dem eigenen Betrieb produzierten Produkten und Nebenprodukten weiterhin mit der Definition abgedeckt wird. Hofdünger, die mit Co-Substraten, die nicht auf dem eigenen Betrieb angefallen sind, vergärt werden, fallen unter die Definition von Gärgut oder Presswasser. Die Begriffe Kompost, Gärgut und Presswasser werden mit mikrobieller Biomasse als Ausgangsmaterial zu deren Herstellung erweitert sowie redaktionell kohärent formuliert. Die mikrobielle Biomasse als Nebenprodukt der Lebens- oder Arzneimittelherstellung wurde bisher mittels der Düngerkategorie sonstige Erzeugnisse (Buchstabe j) erfasst, was durch die neue Definition von Kompost und Gärgut nicht mehr notwendig sein wird. Im Weiteren wird die Anwendung von Vergärungsprodukten auf Grund der Nährstoffmengen spezifiziert. Vergärungsprodukte mit relativ hohen Nährstoffmengen können nur zu Düngungszwecken verwendet werden. Einzig jene Vergärungsprodukte in fester Form, die mittels Pressschneckenseparation, Zentrifugation und /oder Membranfiltration aus Gärgut oder Presswasser aufbereitet werden, können auch als Bodenverbesserer, Bestandteil von Substraten, Erosionsschutz und für Rekultivierungen oder künstliche Kulturerden verwendet werden. Beim unverrotteten pflanzlichen Material wird der Begriff Abfälle durch Nebenprodukte ersetzt und ergänzt, sowie dass aus hygienischen Gründen solches Material in den Boden eingearbeitet werden muss. Der Begriff Erzeugnisse aus mineralischen Abfällen und tierischen Abfällen wird gestrichen, weil für beide Abfälle entsprechende Bestimmungen in der Dünger-Verordnung schon bestehen und mit der Aufhebung der Stoffverordnung dies nicht angepasst wurde. Bei Klärschlamm werden die Anwendungsbeispiele gestrichen, weil die Verwendung von Klärschlamm auch während der Übergangszeit bis zum endgültigen Verbot in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung klar geregelt ist.

Zur besseren Verständlichkeit der Konsumentinnen und Konsumenten wird neu zwischen organischen und organisch-mineralischen Düngern unterschieden. Im Gegensatz zu organisch-mineralischen Düngern dürfen organischen Düngern keine mineralischen Komponenten zugefügt werden.

Zusätzlich werden die neuen Nährstoffdefinitionen, übernommen vom europäischen Recht, die die Vereinfachung der Beschreibung der bestehenden Düngerkategorien ermöglichen.

Art. 7 Abs. 1 Bst. h und Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2

Mit der Erwähnung der Kompostierungsmittel in Artikel 7 und der Streichung derselben in Artikel 10 werden nur noch jene Kompostierungsmittel bewilligungspflichtig sein, die keinem Düngertyp entsprechen. Mineralische Dünger oder Bodenverbesserungsmittel, die einem Düngertyp der Düngerbuch-Verordnung entsprechen und die als Kompostierungsmittel angepriesen werden, werden dann weder bewilligungs- noch anmeldepflichtig sein. Die Anmeldepflicht wird für Kompostierungsmittel gelten, die organisch-mineralische oder organische Dünger sind und keine Mikroorganismen oder andere bewilligungspflichtige Ausgangsmaterialien enthalten. In der Düngerbuch-Verordnung wird die spezifische Kennzeichnung der Kompostierungsmittel geregelt.

Art. 8 Abs. 1 Bst. c

Eine redaktionelle Anpassung wird im Text bezüglich der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 23. Juni 2004 (VTNP, SR 916.441.22) vorgenommen. Die bestehende

Regelung verlangt für ein Produkt eine Bewilligung für das Inverkehrbringen, wenn ein Dünger aus tierischen Nebenprodukte hergestellt wird.

Art. 11 Abs. 2, 5 und 9

Bewilligungen für Dünger sind bisher unbefristet gültig. Langfristig ist der Status einer Bewilligung unbekannt, wenn die Formulierung des Produktes geändert wurde, die Firma oder ein Firmenbereich aufgelöst, ausgelagert oder fusioniert wurde. Deshalb wird wie in anderen Bereichen (z. B. Pflanzenschutzmittel) die Bewilligung neu auf 10 Jahre befristet. Die Verlängerung der befristeten Bewilligung wird auf Antrag hin jeweils für weitere 10 Jahre erteilt. Bei Fusionen oder Firmenaufteilungen entstehen Gebilde, in welcher die Bewilligungsinhaberin keine Dünger mehr vertreibt oder diesen Bereich abgibt. Für solche Situationen soll das Bundesamt im Einverständnis mit der Bewilligungsinhaberin erteilte, nicht mehr benötigte Bewilligungen aufheben können.

Art. 16 Abs. 2

Nitrifikationshemmer werden als „Mittel zur Beeinflussung der biologischen Vorgänge im Boden“ bezeichnet. Nitrifikationshemmer sind nicht als Düngertyp definiert und benötigen somit eine Bewilligung für das Inverkehrbringen. Mit der Revision des Chemikalienrechts wurde der Artikel 21a ins Düngerrecht aufgenommen, der die Bedingungen für die Zulassung von Nitrifikationshemmern festlegte. Unter anderem sind die Auswirkungen auf den Boden, die Umwelt sowie die Wirkung zu belegen und zu prüfen. Damit ein Wirkungsnachweis verlangt werden kann, ist im Artikel 16 Absatz 2 der Begriff „Mittel zur Beeinflussung der biologischen Vorgänge im Boden“ zu streichen.

Art. 18 Abs. 1

Nach dem Chemikalienrecht liegt die Verantwortung beim Hersteller respektive Inverkehrbringer, dass Dünger, die gefährliche Stoffe oder Zubereitungen enthalten, richtig eingestuft, verpackt und gekennzeichnet werden. Diese Verantwortung wird mittels einer Meldepflicht und Marktkontrollen überprüft. In Artikel 18 werden die einzureichenden Unterlagen zur Einstufung und Kennzeichnung des Produktes nach der Chemikalienverordnung von der Prüfung ausgenommen, damit die Selbstverantwortung der Inverkehrbringer nach dem Chemikalienrecht nicht durch das Düngerrecht beschnitten wird.

Art. 19 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1

Im Artikel 19 wird die Gültigkeit der korrekten Anmeldung von fünf auf zehn Jahre erhöht. Dies ist für die Anmelderin wie auch für die Behörde eine administrative Entlastung. Im Weiteren wird im Artikel 21 präzisiert, dass die Anmelderin Änderungen unaufgefordert dem Bundesamt mitteilen muss, damit die korrekte Anmeldung nicht hinfällig wird.

Art. 20 Bst. b und c

Die Bestimmungen des Artikels 20 sind nicht kohärent mit den Bestimmungen der Absätze 2 von Artikel 24a und 26. Deshalb wird die Bezeichnung des Düngers in Buchstabe b durch den Handelsnamen ersetzt. In Buchstaben c wird an Stelle der „Definition des Düngers“ der Begriff „Bezeichnung des Düngertyps nach der Düngerliste wie in Absatz 2 von Artikel 24a und 26 verwendet. Diese Anpassungen sind mit dem bestehenden EG-Recht kompatibel, obwohl EG-Düngemittel nicht der Anmeldepflichten unterliegen.

Art. 21a

Dünger mit zu hohem Schadstoffgehalt werden vom Import (Artikel 22) und Inverkehrbringen ausgeschlossen. Importeure und Inverkehrbringer werden im Rahmen der Selbstkontrolle gewährleisten müssen, dass die Qualitätsanforderungen der Dünger erfüllt werden. Die Schadstoffgrenzwerte wer-

den neu im Anhang 1 der Dünger-Verordnung zusammengefasst und der Anwendungsbereich angepasst. Weitere Erläuterungen dazu befinden sich im Abschnitt zum Anhang 1. Verpackungen, die zum Beispiel in einem Nachbarland auf dem Markt sind und eine Kennzeichnung in einer schweizerischen Amtssprache enthalten, können eingeführt werden, ohne dass die Adresse des schweizerischen Inverkehrbringers oder Importeurs auf der Verpackung vorhanden ist. Diese Ausnahme von den allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften ist im Absatz 6 von Artikel 24 geregelt.

Das Beimischungs- respektive Vermischungsverbot von Pflanzenschutzmittel respektive Mittel zur Beeinflussung biologischer Vorgänge im Boden wird beibehalten und das Vermischungsverbot durch Klärschlamm ergänzt. Dünger mit Nitrifikationshemmern unterliegen der Zulassungspflicht. Mit der Anpassung von Artikel 16 sind auch Unterlagen zur Wirksamkeit einzureichen. Im Absatz 3 wird spezifiziert, dass mit einer Bewilligung das Vermischungsverbot für Mineraldünger ausgenommen ist. .

Im Absatz 4 werden die bestehenden Regelungen durch Bestimmungen zu Anforderungen an Dünger und deren Herstellung definiert. Basierend auf Artikel 160 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) wird präzisiert, dass die Produzenten von Recyclingdüngern oder von Düngern mit organischer Substanz keine Ausgangsmaterialien verwenden dürfen, welche das Endprodukt nachteilig beeinflussen. Ausgangsmaterialien mit zu hohen Schadstoffgehalten könnten so von der Produktion ausgeschlossen werden.

Art. 22 und 23

Die Einfuhr wird in einem einzigen Artikel geregelt und der Artikel 23 aufgehoben. Bei der Einfuhr sind die Anforderungen an die Produkte (z.B. Grenzwerte) und Bewilligungen zu respektieren. Zugelassen sind bewilligte Dünger und alle Dünger, die einem Düngertypen der Düngerbuch-Verordnung entsprechen. Die Einfuhr von Düngern wird mit diesen Bestimmungen auf alle definierten Düngertypen ausgedehnt. Dünger sind in einer Verpackung mit entsprechender Kennzeichnung oder in Loseform mit entsprechenden Begleitpapieren einzuführen. Für das weitere Inverkehrbringen müssen eingeführte Dünger korrekt für die Schweiz gekennzeichnet und allenfalls angemeldet werden (Artikel 22 Absatz 4). Die Einschränkungen des Giftrechts zur Einfuhr von Düngern für den Eigengebrauch (Verordnung des BLW und des BAG über die Liste der einfühbaren Düngertypen) sind mit dem Inkrafttreten des Chemikalienrechts am 1. August 2005 hinfällig geworden und werden deshalb aufgehoben.

Art. 24 Abs. 2 Bst. b und f sowie Abs. 3 und 6

Neben vorhandenem Wissen ist die Gebrauchsanweisung ein zentrales Element, damit ein Produkt korrekt angewendet wird. Nach der EG-Verordnung 2003/2003 ist die Angabe einer Gebrauchsanweisung bei EG-Düngern freiwillig. In gewissen EG-Mitgliedländern ist dies dagegen obligatorisch. Damit die Bestimmungen von Artikel 23 beim Import für den Eigengebrauch oder das Inverkehrbringen nicht durch allgemeine Kennzeichnungsbestimmungen verunmöglicht wird, sind die Bestimmungen von Artikel 24 anzupassen. Gemäss Absatz 2 Bst. f und Absatz 3 wird eine Gebrauchsanweisung nur für die Abgabe von Düngern in der Schweiz an Privatpersonen ohne spezifische Kenntnisse notwendig sein. Das Vorliegen schweizerischer Düngungsempfehlungen aus der Berufsbildung, von Firmen, aus der Fachpresse, von Forschungsanstalten etc. bei gewerblichen Anwendern genügt, damit die Gebrauchsanweisung auf einem Lieferschein oder der Etikette von Grosspackungen nicht zwingend vorhanden sein muss. Damit Dünger in der Originalverpackung eines Nachbarlandes importiert werden können, muss der Name und die Adresse des Inverkehrbringers oder Importeurs erst auf der Verpackung vorhanden sein, wenn das Produkt in Verkehr gebracht wird.

Art. 24a Abs. 1 Bst. c und d und Abs. 1^{bis}

Nach dem Landwirtschaftsgesetz Artikel 159 Absatz 2 muss der Anwender die Verwendungsanweisungen beachten. In der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) sind weitere Einschränkungen und Verbote bezüglich der Verwendung von Düngern vorhanden. Dieses Recht ist einzuhalten. In anderen Bereichen (z.B. Pflanzenschutzmit-

tel) bestehen ebenfalls Verwendungsverbote, die aber nicht auf der Etiketle aufgeführt sein müssen. Deshalb soll es nicht mehr zwingend sein, dass entsprechendes Recht auf der Etiketle aufgeführt sein muss, insbesondere weil eine Gebrauchsanweisung oder Düngungsempfehlungen vorhanden sein müssen. Deshalb werden die Buchstaben c und d von Absatz 1 aufgehoben. Es wird aber ein Hinweis auf das bestehende Recht eingefügt (Absatz 1^{bis}), damit die Inverkehrbringer angehalten werden, bei der Formulierung der Gebrauchsanweisung die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen nicht zu verletzen.

Art. 27 Information der Öffentlichkeit

Damit in Zukunft in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis (z.B. Internet) neben den bewilligten Düngern auch die angemeldeten Dünger aufgeführt werden können, wird der Artikel 27 ergänzt.

Art. 30a Abs. 2 und 3

Im Einleitungssatz des Absatzes 2 wird der Verweis auf die Schadstoffgrenzwerte, neu im Anhang 1 der Dünger-Verordnung, angepasst. Anstelle einer Anmeldung können Düngerprodukte aus der Kompostierung oder Vergärung mit einer Bewilligung des Bundesamtes für Landwirtschaft weiter in Verkehr gebracht werden, wenn die Schadstoffgrenzwerte um höchstens 50 Prozent überschritten werden. Die Anpassung der Grenzwerte im Anhang 1 für Kupfer und Zink bei überwiegender Vergärung von Hofdüngern (> 50 % Anteil) zusammen mit Co-Substraten wird die Energiegewinnung aus Hofdüngern ermöglichen. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) wird ein Bewilligungsgesuch prüfen, wenn der Kanton, welcher die Betriebsbewilligung erteilt, beim BLW einen Antrag für die entsprechende Anlage gemäss Buchstabe b des Absatzes 2 stellt. Sanierungsmassnahmen sind für die Anlage zu evaluieren und umzusetzen. Das Bundesamt für Landwirtschaft wird diesbezüglich beratend zur Verfügung stehen. Die zwingende Anpassung der Ausbringungsmenge an die Höchstfrachten wird die Schadstoffbelastung einschränken. Dies stellt gegenüber den maximalen Ausbringungsmengen nach Ziffer 3.2.2 des Anhangs 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung eine starke Zäsur darstellt. Es bedeutet, dass an Stelle der 8.3 Tonnen pro Jahr und Hektare höchstens 5 Tonnen pro Jahre und Hektare bei einer Grenzwertüberschreitung ausgebracht werden können. Dies wird gewährleisten, dass der Boden im Vergleich mit einer organischen Düngung zum Beispiel mit Kompost nicht zusätzlich mit Schadstoffen aus Vergärungsprodukten mit überwiegendem Hofdüngeranteil belastet wird. Weil Vergärungsprodukte keine Hofdünger sondern Recyclingdünger sind, ist bei Grenzwertüberschreitungen die Ausbringungsmenge auch für die Verwendung auf dem eigenen Betrieb einzuschränken.

Art. 32 und Anhang 2 Änderung bisherigen Rechts

Im Anhang 2 werden Anpassungen der ChemRRV vorgenommen. Es wird vorgeschlagen, alle Qualitätsanforderungen an Dünger, insbesondere die Schadstoffgrenzwerte im Anhang 1 der Dünger-Verordnung einfacher zu regeln und zusammenzufassen. Dies bedingt eine Anpassung des Verweises im Artikel 32 der Dünger-Verordnung auf den Anhang 2.6 der ChemRRV. Die Anpassungen von Artikel 32 sowie die Aufhebung von Absatz 2 von Ziffer 4 der ChemRRV wird gemacht, weil mit der Festlegung von Schadstoffgrenzwerten auch für organische Schadstoffe das weitere Vorgehen bei Grenzwertüberschreitungen nach Artikel 30a Absatz 2 klar definiert ist.

Art. 35 Übergangsbestimmungen

Die lange Dauer von drei Jahren, in welcher Dünger noch nach den bestehenden Bestimmungen in Verkehr gebracht werden können, wurde gewählt, damit auf Vorrat gedruckte Verpackungen von umsatzschwachen Produkten noch aufgebraucht werden können. Die neuen Bestimmungen werden ab dem 1. Januar 2008 angewandt. Bewilligte Dünger sind mit Inkrafttreten der Änderungen für weitere zehn Jahre verkehrsfähig, bis die unbefristeten Bewilligungen ohne Erneuerung erlöschen werden.

Anhang 1

Die bestehenden komplexen Grenzwertregelungen für organische Dünger in der Düngerbuch-Verordnung werden im Anhang 1 der bundesrätlichen Dünger-Verordnung vereinfacht sowie mit weiteren bestehenden Grenzwertregelungen verschmolzen und an einem Ort zusammengefasst. Grenzwerte für Schwermetalle und organische Schadstoffe stellen Qualitätsanforderungen an Produkte dar und werden deshalb im vertikalen Düngerrecht geregelt. Grenzwerte der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung werden gestrichen und ins Düngerrecht transferiert. Dies betrifft insbesondere die Grenzwerte für Mineraldünger, Erzeugnisse aus tierischen Nebenprodukten, Kompost, Gärgut und Presswasser. Für verschiedene Düngertypen mit organischer Substanz (Tabelle 1) sowie Recyclingdünger werden die bestehenden Grenzwerte für Kompost übernommen. Dies wird eine massive Vereinfachung und Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer ergeben und den Vollzug stark vereinfachen.

Kupfer oder Zink als Spurennährstoff in Futtermitteln oder als Komponente in Tierarzneimitteln wird von Tieren ausgeschieden. Der Höchstgehalt für Kupfer und Zink in Alleinfuttermitteln wurde auf den 1.1.2004 auf EG-Niveau gesenkt. Tiere setzen etwa 80% der Futtermittel um, während die restlichen 20 ausgeschieden werden. Bei den Spurennährstoffen ist es gerade umgekehrt. Diese werden etwa zu 80% ausgeschieden. Dadurch kommt es zu einer Aufkonzentrierung von Futtermittelspurennährstoffen in Hofdüngern. Für die überwiegende Vergärung von Hofdüngern wird der Grenzwert für die beiden Schwermetalle Kupfer und Zink von 100 auf 150 mg/kg respektive von 400 auf 600 mg/kg angehoben, damit insbesondere die „gasreiche“ Gülle und Mist von Schweinen auch in der Co-Vergärung verwendet werden können. Überwiegend bedeutet einen Hofdüngeranteil von mehr als 50%. Werden die Grenzwerte auf Grund von Futter- und Tierarzneimitteln in Vergärungsprodukten mit hohen Anteilen von Ausscheidungen der Schweine um höchstens 50% überschritten, kann der Kanton für die entsprechende Anlage eine Bewilligung beantragen. Mit einer Bewilligung ist die Verwendung nach der Höchstfrachtenregel der Düngerbuchverordnung zwingend einzuschränken (Artikel 30a Dünger-Verordnung) und Sanierungsmassnahmen sind zu evaluieren und umzusetzen.

Richtwerte für unerwünschte organische Schadstoffe wie Dioxin existieren in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung und dienen der Ursachennachforschung bei Überschreitungen. Die neuen Anforderung an die geeigneten Ausgangsmaterialien für die Herstellung von Recyclingdüngern (Art. 21a der Dünger-Verordnung) können nur beim Vorhandensein von Grenzwerten einheitlich umgesetzt werden, weshalb im Anhang 1 für AOX, PAK, Dioxine und PCB Grenzwerte aufgeführt werden.

Mineralische Bodenverbesserungsmittel sind sehr langsam abbaubar, wodurch immobile Schwermetalle auch sehr langsam abgegeben werden. Deshalb werden für mineralische Bodenverbesserungsmittel keine Schadstoffgrenzwerte erlassen.

20.4 Auswirkungen

20.4.1 Bund und Kantone

Die Anpassungen werden keine zusätzlichen personellen noch finanziellen Auswirkungen für den Bund und die Kantone haben.

20.4.2 Volkswirtschaft

Die Angleichung des Düngerrechts im Bereich der Mineraldünger mit dem entsprechend harmonisierten Recht der Europäischen Gemeinschaft (EG) erleichtert die Einfuhr und das Inverkehrbringen von EG-Düngern. Der administrative Aufwand der Verwaltung und für die Inverkehrbringer wird reduziert. Die Befreiung der mineralischen Bodenverbesserungsmittel von der Meldepflicht sowie die neue Definition der Düngertypen insbesondere bei organisch und organisch-mineralischen Düngern werden Erleichterungen im Meldewesen bringen. Zusätzlich muss die Anmeldung nur noch alle 10 statt 5 Jahre bestätigt werden. Die Einfuhr für den Eigengebrauch kann unter Beachtung der Bestimmungen zur Pflichtlagerhaltung von Düngern dank der Angleichung des schweizerischen Chemikalienrechts an die Bestimmungen der EG auf alle definierten Düngertypen ausgedehnt und erleichtert werden. Die An-

passungen des Düngerrechts wird somit die Einfuhr, das Inverkehrbringen und den administrativen Aufwand vereinfachen und somit die Kosten reduzieren.

20.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Weltweit gibt es keine Bestimmungen, welche den gesamten Bereich der Dünger regelt. In gewissen Fällen sind die internationalen Bestimmungen bezüglich Chemikalien und Abfälle zu beachten. In der EG ist einzig der Bereich der Mineral- und Spurennährstoffdünger harmonisiert. Alle anderen Düngerarten sind allenfalls über entsprechendes nationales Recht der EG-Mitgliedländer geregelt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit denjenigen Bestimmungen der EG-Verordnung 2003/2003 zu den Mineral- und Spurennährstoffdüngern kompatibel, abgesehen vom bestehenden Cadmium-Grenzwert für Mineraldünger. Jedoch hat die Europäische Kommission die Zulässigkeit ähnlicher Cadmium-grenzwerte in den drei Mitgliedstaaten Finnland, Schweden und Österreich im Januar 2006 ausdrücklich bestätigt.

20.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden insbesondere die Artikel 159a, 160 und 161 des LwG.

Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Dünger-Verordnung vom 10. Juni 1999¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr und die Verwendung von Düngern.

Art. 4 Sachüberschrift und Abs. 1

Verwendungseinschränkungen

¹ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Departement) kann zur langfristigen Gewährleistung der Voraussetzung für die Zulassung nach Artikel 3, oder wenn Produkte für das Inverkehrbringen nicht zugelassen sind, die Verwendung von Düngern einschränken oder verbieten.

Art. 5 Abs. 2 Bst. a – e und j sowie 3

² Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. *Hofdünger*: Gülle, Mist, Mistwässer, Gülleseparierungsprodukte, Silosäfte und vergleichbare Abgänge aus Betrieben mit Tierhaltung, in aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form, auch unter Beimischung hofeigener Substrate;
- b. *Recyclingdünger*: Dünger pflanzlicher, tierischer, mikrobieller oder mineralischer Herkunft oder aus der Abwasserreinigung, wie:
 1. *Kompost*: fachgerecht, unter Luftzutritt verrottetes pflanzliches, tierisches oder mikrobielles Material, das zu Dünge Zwecken, als

¹ SR 916.171

- Bodenverbesserer, als Bestandteil von Substraten, als Erosionsschutz, für Rekultivierungen oder für künstliche Kulturerden verwendet wird;
2. *Gärgut*: Fester Teil des Produktes, der bei der fachgerechten, unter Luftabschluss stattfindenden Vergärung und Aufbereitung von pflanzlichem, tierischem oder mikrobiellem Material entsteht und das zu Düngezwecken respektive nach der Pressschneckenseparation, Zentrifugation oder Membranfiltration als Bodenverbesserer, als Bestandteil von Substraten, als Erosionsschutz, für Rekultivierungen oder für künstliche Kulturerden verwendet wird;
 3. *Presswasser*: flüssiger Teil des Produktes, der bei der fachgerechten, unter Luftabschluss stattfindenden Vergärung und Aufbereitung von pflanzlichem, tierischem oder mikrobiellem Material entsteht und zu Düngezwecken verwendet wird;
 4. unverrottetes pflanzliches Material wie Nebenprodukte aus Gemüserüstereien, Brennereien und Mostereien oder Extraktionsschrot, das in den Boden eingearbeitet wird;
 5. Klärschlamm: Schlamm in aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form aus der kommunalen Abwassereinigung;
- c. *Mineraldünger*: Erzeugnisse deren Nährstoffe, durch Extraktion oder durch industrielle physikalische und/oder chemische Verfahren gewonnen wurden oder in Form von Mineralien enthalten sind, sowie Kalkstickstoff, Cyanamid, Harnstoff und seine Kondensate und Anlagerungsverbindungen, wie
1. *mineralische Einnährstoffdünger*: Dünger, die:
 - nur ein Makronährstoff enthalten und davon mindestens 3 Prozent, oder
 - nur ein Makronährstoff enthalten und davon mindestens 3 Prozent, wobei das Element in Verbindung mit Kalium, Magnesium oder Schwefel als Begleitung vorliegt,
 2. *mineralische Mehrnährstoffdünger* (NPK-, NP-, NK-, PK-Dünger): Dünger, die:
 - insgesamt mindestens 3 Prozent von zwei oder drei Primärnährstoffen enthalten, oder
 - einen Primärnährstoff enthalten und Calcium, Magnesium, Schwefel oder Natrium nicht nur als Begleitung (insgesamt mindestens 3 Prozent dieser Elemente) vorliegt;
- d. *organische Dünger*: Erzeugnisse, die hauptsächlich aus kohlenstoffhaltigem Material pflanzlichen, tierischen oder mikrobiellen Ursprungs bestehen und mindestens 10 Prozent organische Substanz enthalten, die ihrerseits bestehen aus:
- insgesamt mindestens 3 Prozent Makronährstoffe, oder
 - insgesamt mindestens 0,005 Prozent von zwei oder mehreren Spurennährstoffen oder mindestens 0,01 Prozent von einem dieser Spurennährstoffe;

- d^{bis} *organisch-mineralische Dünger*: Mischungen von organischen Düngern mit Mineraldünger und/oder mineralischen Bodenverbesserungsmitteln, die mindestens 10 Prozent organische Substanz enthalten, die ihrerseits bestehen aus:
- insgesamt mindestens 3 Prozent Makronährstoffe, oder
 - insgesamt mindestens 0,005 Prozent von zwei oder mehreren Spurennährstoffen oder mindestens 0,01 Prozent von einem dieser Spurennährstoffe;
- e. *Dünger mit Spurennährstoffen*: Dünger, die mindestens 0,01 Prozent von einem oder insgesamt mindestens 0,005 Prozent von mehreren Spurennährstoffen oder mindestens 3 Prozent eines nützlichen Nährstoffes (Natrium oder Silizium) enthalten;
- j. *sonstige Erzeugnisse pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs*, welche der Pflanzenernährung dienen und nicht einer Definition dieser Verordnung entsprechen (z.B. Algenprodukte);

³ In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Inverkehrbringen*: jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Düngers;
- b. *Primärnährstoffe*: die Elemente Stickstoff, Phosphor und Kalium;
- a. *Sekundärnährstoffe*: die Elemente Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel;
- b. *Makronährstoffe*: die Elemente Stickstoff, Phosphor, Kalium, Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel;
- c. *Spurennährstoffe (Spurenelemente)*: die Elemente Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän und Zink, die in geringen Mengen für das Pflanzenwachstum essenziell sind;
- d. *Düngertyp*: Dünger mit einer gemeinsamen Typenbezeichnung;
- e. *Verpackung*: verschliessbarer Behälter für Verwahrung, Schutz, Handhabung und Vermarktung von Düngern;
- f. *Loslieferung*: Düngertyp ohne Verpackung im Sinne dieser Verordnung.

Art. 7 Abs. 1 Bst. h

¹ Dünger der folgenden Düngerkategorien sind zum Inverkehrbringen zugelassen, wenn sie einem Düngertyp der Düngerliste entsprechen:

- h. Kompostierungsmittel

Art. 8 Abs. 1 Bst. c

¹ Düngertypen werden in die Düngerliste aufgenommen, wenn sie:

- c. nicht aus tierischen Nebenprodukten wie Fleisch, Fett, Knochen, Blut, Horn und Klauen hergestellt sind.

Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2

Aufgehoben

Art. 11 Abs. 2, 5 und 9

² Das Bundesamt kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Es bestimmt die Bezeichnung des Düngers.

⁵ Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. Sie wird auf Gesuch hin jeweils um zehn Jahre verlängert. Das Bundesamt kann Änderungen von Eigenschaften, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht berühren, ohne neue Prüfung bewilligen.

⁹ Es kann eine Bewilligung im Einverständnis mit dem Bewilligungsinhaber widerrufen.

Art. 16 Abs. 2

² Für Zusätze zu Düngern, für Kompostierungsmittel, für Bodenverbesserungsmittel sowie für sonstige Erzeugnisse pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs müssen keine Unterlagen zum Nachweis der Eignung zur vorgesehenen Verwendung geliefert werden. Die Zulassungsbehörde ist befugt, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass die Eignung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde.

Art. 18 Abs. 1

¹ Das Bundesamt ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuches von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich in der Regel darauf, die Unterlagen zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen. Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Selbstkontrolle nach den Bestimmungen von Artikel 95 der ChemV².

Art. 19 Abs. 1

¹ Wer einen Dünger, der einem Düngertyp der Düngerliste entspricht, in Verkehr bringen will, muss diesen beim Bundesamt anmelden. Die Anmeldung muss alle zehn Jahre vom Anmelder bestätigt werden.

Art. 20 Bst. b und c

Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- b. den Handelsnamen;
- c. die Bezeichnung des Düngertyps nach der Düngerliste;

Art. 21 Abs. 1

¹ Die Anmeldung gilt solange, das Produkt den bei der Anmeldung gemachten Angaben entspricht. Änderungen sind dem Bundesamt unaufgefordert mitzuteilen.

Gliederungstitel vor Art. 21a

3a Kaptitel: Anforderungen an die Herstellung und das Inverkehrbringen von Düngern

Art. 21a

¹ Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach dem Anhang 1 bezüglich der Grenzwerte für Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind .

² Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel beigegeben noch mit Klärschlamm oder Mittel zur Beeinflussung biologischer Vorgänge im Boden vermischt werden.

³ Das Bundesamt kann auf Gesuch die Vermischung von Nitrifikationshemmern, die als Mittel zur Beeinflussung biologischer Vorgänge im Boden eingesetzt werden sollen, mit stickstoffhaltigen Mineraldüngern bewilligen. Die Bewilligung wird nur gewährt, wenn die Verwendung solcher Gemische die Bodenfruchtbarkeit nicht gefährden kann.

⁴ Produzenten von Recyclingdüngern oder Düngern mit organischer Substanz dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, welche geeignet sind und das Endprodukt nicht nachteilig beeinflussen.

Art. 22

¹ Dünger dürfen nur eingeführt werden, wenn sie nach Artikel 2 zugelassen sind und den entsprechenden Anforderungen wie Zusammensetzung, Kennzeichnung und Schadstoffe genügen.

² Bewilligungspflichtige Dünger dürfen nur vom Bewilligungsinhaber eingeführt werden.

³ Dünger dürfen nur in der Verpackung, in der sie der Hersteller oder Inverkehrbringer auf den Markt bringt, oder als Loslieferung mit den entsprechenden Begleitpapieren eingeführt werden.

⁴ Für eingeführte Dünger sind die Artikel 19 - 21, 24, 24a, 26 und 28 anwendbar, sofern sie in Verkehr gebracht werden.

*Art. 23**Aufgehoben**Art. 24 Abs. 2 Bst. b und f, 3 und 6*

² Auf allen Verpackungen oder daran angebrachten Etiketten, bei Loslieferungen auf den Begleitpapieren zur Lieferung, müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- b. Art und Gehalt der wertbestimmenden Inhalts- und Zusatzstoffe;
- f. Gebrauchsanweisung.

³ Soweit schweizerische Düngungsempfehlungen vorhanden sind, ist für die entsprechenden Produkte oder Düngertypen, die an gewerbliche Anwender abgegeben werden, keine Gebrauchsanweisung notwendig.

⁶ Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn die Anforderungen an die Kennzeichnung nach Buchstabe d von Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden.

Art. 24a Abs. 1 Bst. c und d sowie 1bis

¹ Die Gebrauchsanweisung muss enthalten:

- c. *Aufgehoben*
- d. *Aufgehoben*

^{1bis} Die Gebrauchsanweisung darf keine Angaben oder Hinweise enthalten, die:

- a. zu einer unfachgerechten Verwendung führen, welche die Fruchtbarkeit des Bodens gefährdet, den Zustand der Gewässer und der Luft beeinträchtigt oder die Qualität der Pflanzen nachteilig beeinflusst;
- b. den Einschränkungen und Verwendungsverboten nach Anhang 2.6 der ChemRRV³ widersprechen.

Art. 27 Information der Öffentlichkeit

Das Bundesamt kann ein Verzeichnis der angemeldeten und bewilligten Dünger herausgeben. Das Verzeichnis darf keine vertraulichen Angaben enthalten.

Art. 30a Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 3

² Es kann die Abgabe von Kompost, Gärgut oder Presswasser, welche die Schadstoffgrenzwerte nach Anhang 1 um höchstens 50 Prozent überschreiten, für eine beschränkte Dauer bewilligen, wenn:

³ Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 2, so schränkt es die Verwendungsmenge so ein, dass die Schadstofffracht pro Hektare nicht grösser als die vom Departement festgelegte Höchstfracht ist.

³ SR 814.81

Art. 32 Abs. 2

² Es legt die erlaubten Abweichungen des gemessenen Wertes vom Gehalt der deklarierten wertbestimmenden Nährstoffe und der wertvermindernden Stoffe (Toleranzen) fest.

Art. 34 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang 2 geregelt.

Art. 35 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Nach bisherigem Recht zugelassene Dünger dürfen noch bis zum 31. Dezember 2010 nach bisherigem Recht verkauft oder unentgeltlich abgegeben werden.

² Bewilligungen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... erteilt worden sind, bleiben bis zum 31. Dezember 2017 gültig.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

... November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang I
(Art. 21a)

Grenzwerte für Schadstoffe und inerte Fremdstoffe

Tabelle 1: Dünger, die organische Substanz enthalten

Grenzwerte für Schadstoffe in Gramm pro Tonne Trockensubstanz (g/t TS)

Schadstoff	Dünger
	organische Dünger organisch-mineralische Dünger organische Bodenverbesserungsmittel organisch-mineralische Bodenverbesserungsmittel Recyclingdünger ausser Klärschlamm
Cadmium (Cd)	1
Kupfer (Cu)	100*
Quecksilber (Hg)	1
Nickel (Ni)	30
Blei (Pb)	120
Zink (Zn)	400**
AOX ^I	100
PCDD/PCDF ^{II}	20 µg I-TEQ/t TS
PAK Summe ^{III}	4
PCB ^{IV}	0.2

* bei überwiegender Vergärung von Hofdünger 150 g/t TS

** bei überwiegender Vergärung von Hofdünger 600 g/t TS.

I Adsorbierbare organische Halogenverbindungen.

II Summe der polychlorierten Dibenzo-p-dioxine und polychlorierten Dibenzofurane; Masseinheit: Internationale Toxizitätsäquivalente (I-TEQ).

III Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthen, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthen, Benzo(k)fluoranthen, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenzo(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylene.

IV Polychlorierte Biphenyle (Summe der 7 Kongeneren gemäss Institute for Reference Materials and Measurements (IRMM), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153, 180).

Tabelle 2: Mineraldünger und Erzeugnisse aus tierischen Nebenprodukten

Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne	
	Trockensubstanz	Phosphor (P)
Cadmium (Cd) in Phosphordüngern mit einem Phosphorgehalt von mehr als 1 Prozent		50
Chrom (Cr)	2000	
Vanadium (V)	4000	

Inerte Fremdstoffe in Recyclingdüngern

Für Kompost, Gärgut und Presswasser gelten zusätzlich folgende Anforderungen für inerte Fremdstoffe:

- a. Fremdstoffe (Metall, Glas, Kunststoff usw.) mit mehr als 2 mm Durchmesser dürfen höchstens 0.5% des Gewichts der Trockensubstanz betragen;
- b. der Gehalt an flächigen Kunststoffen (Plastikfetzen, Folien, Säcke, Schnüre, Styropor usw.) und Alufolie mit mehr als 2 mm Durchmesser darf höchstens 0.1% des Gewichts der Trockensubstanz betragen;
- c. der Gehalt an Steinen mit mehr als 5 mm Durchmesser soll möglichst niedrig sein, so dass die Qualität eines Düngers nicht beeinträchtigt wird.

Anhang 2
(Art. 34)**Änderung bisherigen Rechts**

Der Anhang 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005⁵ wird wie folgt geändert:

Ziff. 2.1 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Folgende Dünger dürfen nur abgegeben werden, wenn neben den Anforderungen nach der DüV auch jene nach der Ziffer 2.3 erfüllt sind.

Ziff. 2.2

aufgehoben

Ziff. 2.3.4 Abs. 1

¹ Die Inhaberinnen von Anlagen nach Ziffer 2.3.1 Absatz 1 müssen nach den Weisungen des BLW die notwendigen Untersuchungen durchführen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Anhangs 1 der DüV⁶ erfüllt werden.

Ziff. 4 Abs. 2

Aufgehoben

⁵ SR 814.81

⁶ SR 916.171

21 Düngerbuch-Verordnung

21.1 Ausgangslage

Im Gegensatz zur Dünger-Verordnung wird die Düngerbuch-Verordnung auf Grund struktureller Anpassungen total revidiert. Grundsätzlich werden die Bestimmungen und Vorschriften, die vor allem am Anfang der verschiedenen Teile des Anhangs 1 vorhanden waren, in den Verordnungstext übernommen.

21.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Neu sind die Befreiung der mineralischen Bodenverbesserungsmittel von der Anmeldepflicht, die Anpassungen der Kennzeichnungsmöglichkeiten und der Beschreibungen der mineralischen Ein- und Mehrnährstoffdünger ans EG-Recht, die neue Umschreibung der organischen und organisch-mineralischen Düngertypen und die Ergänzung oder Streichung von einzelnen Düngertypen bei den Bodenverbesserungsmitteln oder den Recyclingdüngern (z.B. Holzasche). Zusätzlich werden die Begriffe der Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft mit der Dünger-Verordnung angepasst.

21.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Düngerliste

Mit diesem Artikel wird die Düngerliste (Anhang 1) gemäss der Delegationsnorm von Artikel 7 der Dünger-Verordnung geschaffen.

Art. 2 Ausnahmen von der Anmeldepflicht

Nach der Delegationsnorm von Artikel 19 Absatz 2 der Dünger-Verordnung wird Artikel 2 zur Einfuhr jene zugelassenen Düngertypen spezifizieren, die ohne Anmeldung oder Bewilligung in die Schweiz eingeführt und weiter in Verkehr gebracht werden können. Dies sind mineralisch Ein-, Mehr- und Spurennährstoffdünger und neu auch mineralische Bodenverbesserungsmittel. Mineralische Ein- Mehr- und Spurennährstoffdünger werden in der gesamten EG unter einheitlichen Rahmenbedingungen gehandelt, während die mineralischen Bodenverbesserungsmittel wie Kalk oder Gesteinsmehle auf Grund der Beschaffenheit, der Herkunft und den Eigenschaften von der Anmeldepflicht befreit werden.

Art. 3 Allgemeine Anforderungen

Allgemeine Anforderungen für alle Dünger oder bestimmte Düngerkategorien werden im Artikel 4 zusammengefasst. So werden Mineraldünger, die organische Substanz und Bodenverbesserungsmittel besser umschrieben.

Art. 4 Begriffe

Begriffe der EG-Verordnung 2003/2003, die in der Dünger-Verordnung nicht vorkommen, werden übernommen und definiert.

Art. 5 Gewichts und Volumenangaben

Bestehende Bestimmungen zur Angabe von Gewicht und Volumen werden im Artikel 5 zusammengefasst.

Art. 6 Gehaltsangaben

Alles im Zusammenhang mit Gehaltsangaben wie Bezeichnungen, Formen, Symbole, Löslichkeiten, Mindestgehalte wird im Artikel 6 geregelt. Entsprechende Tabellen und Anforderungen sind mit Bestimmungen des EG-Rechts ergänzt worden.

Im Bereich, der in der EG nicht harmonisiert ist, werden folgende Ergänzungen vorgeschlagen. Zur Unterscheidung von Dünger mit Calcium, das in basisch aktiver oder basisch nicht aktiver Form vorliegen kann, wird bei Kalkdüngern und kalkhaltigen Düngern mit einer basischen Wirkung die Angabe des Calciumcarbonatgehaltes (CaCO₃) zwingend. Bei Mikroorganismen wird die Menge in koloniebildenden Einheiten, die Gattung anzugeben sein.

Art. 7 Vorschriften für bestimmte Dünger

Im Artikel 7 werden Bestimmungen, die für spezifische Düngerkategorien gelten, erwähnt. In Übereinstimmung mit der EG sind einige Anforderungen für Mineraldünger und Spurnährstoffdünger aufgeführt. Bei organisch und organisch-mineralischen Düngern, die in der EG nicht harmonisiert sind, mussten bisher die Ausgangsmaterialien pauschal auf der Etiketle erwähnt werden. Zur besseren Information der Konsumenten soll dies neu in der absteigenden Reihenfolge der verwendeten Mengen erfolgen (Absatz 11).

Art. 8 Zusätzliche Hinweise

Alle zusätzlichen Hinweise, die auf Etiketten gemacht werden können, bestehen bereits, sind EG-kompatibel und werden neu im Artikel 8 aufgeführt. Reduziert wird der Gehalt an organischer Substanz, damit ein Dünger als organisch oder vollorganisch bezeichnet werden kann.

Art. 9 Verwendungsverbot

Die Bedingungen zur Verwendung von tierischen Nebenprodukten als Ausgangsmaterialien für Dünger oder als Dünger ist spezifisch in der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) geregelt. In der Dünger-Verordnung (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2) sowie in diesem Artikel der Düngerbuch-Verordnung wird geregelt, dass Dünger, die tierische Nebenprodukte gemäss Anhang 2 sind oder enthalten, der Bewilligungspflicht unterliegen.

Art. 10 Bodenschutz

Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Bodenschutz, welche im Anhang 3 vorhanden sind, werden neu im Artikel 10 unter dem Abschnitt über die Verwendung von Düngern zusammengefasst. Die bei spezifischen Mangelerscheinungen anzuwendenden Spurnährstoffdünger werden von den Bestimmungen der Höchstfrachten ausgenommen, um deren Verwendung nicht zu verhindern. Die Bestimmungen zu den Höchstfrachten gelten auch für Dünger, für welche keine Schadstoffgrenzwerte festgelegt wurden. Im Weiteren sind von der Behörde zum Bodenschutz die Höchstfrachten nach der Dünger-Verordnung anzuwenden, wenn bei Recyclingdüngern Schadstoffgrenzwerte bis maximal 50% überschritten werden.

Art. 11 Probenahme und Analysevorschriften

In der EG sind die Probenahme und Analysevorschrift für mineralische Dünger sowie für Spurnährstoffdünger in der EG-Verordnung 2003/2003 geregelt. Mit einem Verweis auf die EG-Verordnung 200/2003 werden die entsprechenden Bestimmungen übernommen respektive der Verweis in der Düngerbuch-Verordnung angepasst. Dünger mit organischen oder organischen und mineralischen Komponenten unterliegen in den EG-Mitgliedländern dem nationalen Recht. Somit ist in diesem Bereich des Düngerrechts ein Verweis auf die vorhandenen Referenzmethoden von Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART) logisch. Die ART hat in diesem Bereich grosse Erfahrungen, die mit der Herausgabe eines Methodenbuches unterstrichen wird. Einen Verweis auf die Referenzmethoden bedeutet,

dass jede andere Methode verwendet werden kann, welche die gleichen Resultate wie die Referenzmethode ergibt.

Art. 12 Toleranzen

Die bestehenden Toleranzen im Anhang 4 wurden wo nötig mit den Bestimmungen der EG harmonisiert. In Artikel 12 wird die Anwendung der Toleranzen bei bestimmten Düngertypen ausgenommen, weil dies bereits im Artikel 30a der Dünger-Verordnung geregelt ist.

Schlussbestimmungen

Mit dem Ersetzen des Giftrechts durch das Chemikalienrecht ist die Verordnung des BLW und des BAG über die Liste der einführbaren Düngertypen hinfällig geworden und wird somit aufgehoben.

Die Änderungen der Düngerbuch-Verordnung, insbesondere die Definitionen und Begriffe, hat auch einen Einfluss auf den Anhang 2 der Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft vom 22. September 1997. Die Anpassungen werden im Anhang 5 gemacht und erläutert.

Die Anpassungen sollen am 1.1.2008 in Kraft gesetzt werden. Aus der bisherigen Erfahrung aber sind lange Übergangsfristen notwendig, wenn Änderungen Auswirkungen auf die Kennzeichnung von Düngern haben.

Anhang 1

Der Teil 1 und 2 des Anhangs werden mit den Bestimmungen der EG-Verordnung 2003/2003 harmonisiert. Im weiteren werden alle Bestimmungen, die im Verordnungstext vorhanden sind, in den Teilen 1, 2, 4 und 5 gestrichen.

Der Teil 3 wird an die Trennung der organischen von den organisch-mineralischen Düngern nach der Dünger-Verordnung angepasst und Düngertypen werden neu definiert. Im Teil 5 wird neu der Düngertyp organisches Bodenverbesserungsmittel aufgenommen. Zu beachten ist, dass sich dieser Düngertyp nicht über Mindestgehalte sondern über die Höchstmengen an bestimmten Nährstoffen definiert. Daraus ergibt sich, dass Produkte mit organischer Substanz aber ungenügenden Nährstoffgehalten als organische Bodenverbesserungsmittel in Verkehr gebracht werden können. .

Im Teil 6 werden neu die Recyclingdünger Gärgut und Presswasser aufgeführt. Dadurch werden diese Dünger im Gegensatz zur bestehenden Bewilligungspflicht nur noch anmeldepflichtig sein. Wegen grosser Schwankungen in der Zusammensetzung von Recyclingdüngern werden keine Mindestgehalte und typenbestimmenden Merkmale festgelegt. Die verschiedenen Typen von Recyclingdüngern werden auf Grund des Herstellungsverfahrens und der physikalischen Form (fest, flüssig) definiert. Verschiedene Anforderungen bestehen für Recyclingdünger in der Dünger-Verordnung bezüglich der Verwendung von Ausgangsmaterialien (Art. 21a), der Produktqualität (Anhang 1) und der Verwendung (Art. 30a).

Die ehemalige Forstdirektion des BUWAL (heute BAFU) hat die möglichen Belastungen und Verwertungsmöglichkeiten von Asche aus Grossfeuerungen für naturbelassenes Holz untersuchen lassen. Im Schlussbericht vom Oktober 2003 sind auch Angaben zur Belastung von Holzasche aus der Verbrennung naturbelassenem Holz vorhanden. Die erhaltenen Mittelwerte für Holzasche, einem klassischen Recyclingdünger, wurden den Grenzwerten des Anhangs 1 der Dünger-Verordnung gegenübergestellt. Dabei stellt man zum Teil erhebliche Grenzwertüberschreitungen bei den Schwermetallen Cadmium und Nickel fest. Zusätzlich sind in Holzasche die Nährstoffe meist in schwerlöslicher Form vorhanden, was ein weiterer Nachteil gegenüber vergleichbaren Düngern ist. Aus diesen Gründen wird Holzasche als Düngertyp im Teil 5 des Anhangs 1 der Düngerbuch-Verordnung gestrichen. Damit wird die Holzasche nur noch in Verkehr gebracht werden können, wenn die Schadstoffgrenzwerte eingehalten werden und Holzasche aus einer bestimmten Verbrennungsanlage als Dünger bewilligt wird. Bisher wurde keine einzige Anmeldung für Holzasche beim Bundesamt für Landwirtschaft

gemacht. Holzasche aus kleinen Feuerungen wird meistens auf der eigenen Fläche angewandt und nicht in Verkehr gebracht, was weiterhin möglich ist.

Die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Düngertypen und von Mischungen zweier oder mehrerer Typen ist geregelt. Die Abgrenzungen ergeben sich aus den Definitionen sowie den Kennzeichnungsbestimmungen, insbesondere der Nennung der Ausgangsmaterialien bei Düngern mit organischer Substanz. Auf der Basis der Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes wurde für die Abgrenzung von Hofdüngern zu anderen Düngertypen, insbesondere Kompost, bisher die 50% Regel angewendet. Das heisst, Produkte die mehr als 50% Hofdünger enthielten, mussten als Hofdünger in Verkehr gebracht werden. Mit der Definition von Gärmist und Gärgülle wird die Anwendung der 50% Regel für Produkte aus der Co-Vergärung hinfällig. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen des Raumplanungsgesetzes (Art. 16a) erhalten die Kantone durch das Bewilligungsverfahren zonenkonformer Biogasanlagen in der Landwirtschaftszone die Möglichkeit, die Menge der zu verarbeiteten Biomasse mit einem engen Bezug zur Landwirtschaft (z. B. Hofdünger) selbst festzulegen. Organische Mischdünger zum Beispiel aus 50% Kompost und Mist können in Zukunft auch als organische Mehrnährstoffdünger in Verkehr gebracht werden, wenn die Mindestanforderungen an die Nährstoffe erfüllt sind und die Ausgangsmaterialien deklariert werden.

Anhang 2

Im Anhang 2 werden in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) jene Ausgangsmaterialien erwähnt, dessen Verwendung als oder in Düngern eine Bewilligung erfordert.

Anhang 3

Für die langfristige nachhaltige Nutzung des Bodens sollte der Eintrag von Schadstoffen nicht höher sein als der Austrag über die Erntegüter. Dieses Ziel wird mit den Bestimmungen zum Bodenschutz über die Höchstfrachtenregelung angestrebt. Im Anhangs 3 sind für Schadstoffe jene Höchstfrachten angegeben, die pro Hektare und Jahr (im Durchschnitt von 3 Jahren) nicht überschritten werden dürfen. Es handelt sich dabei um eine bereits bestehende Tabelle. Neu ist, dass diese Tabelle für alle Dünger gilt, die in Verkehr gebracht werden. Die Höchstfrachtenregel ist bei Kompost, Gärgut und Presswasser zwingend anzuwenden, wenn ein Schadstoffgrenzwert maximal zu 50% überschritten wird.

Anhang 4

Der Anhang 4 wurde inhaltlich und strukturell mit den Bestimmungen der EG-Verordnung 2003/2003 harmonisiert.

Anhang 5

Im Anhang 5 wird der Bereich Dünger in der Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft ans Düngerrecht angepasst.

Die Anpassung des Titels und die Definition von Präparaten zeigt, dass Präparate und Substrate nicht über das Düngerrecht geregelt sind. Die biologisch-dynamischen Landwirtschaft kennt Präparate, die auch Dünger sein können. Der Anhang 2 wird mit einem Einleitungssatz ergänzt, damit dies weiterhin möglich sein wird.

Obwohl der Anhang 2 mit dem EG harmonisiert ist, widersprechen gewisse Bezeichnungen dem schweizerischen Düngerrecht. Deshalb wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen, damit die Begriffe sauber auseinandergelassen werden können. So wurde zum Beispiel die Bezeichnung „Kompost aus tierischen Exkrementen“ geändert in „kompostierter Stallmist aus tierischen Exkrementen, weil gemäss der Dünger-Verordnung der Begriff Kompost für fachgerecht, unter Luftzutritt verrottetes pflanzliches, tierisches und mikrobielles Material steht. Unter diese Definition können reine kompos-

tierte Hofdünger nicht summiert werden. An Stelle von kompostierter Stallmist wäre auch die Bezeichnung Mistkompost eine Alternative. Eine weitere redaktionelle Anpassung betrifft die kompostierten und fermentierten Haushaltabfälle (Kompost und Gärgut). Holzasche wird gemäss den Bedingungen des Düngerrechts neu beschrieben, und auf Grund der Schadstoffbelastung von Holzasche wird eine Differenz zum spezifischen EG-Recht zum Nachteil der Schweiz geschaffen. Im Weiteren werden die Extrakte und Präparate zum Untertitel Präparate verschoben und anders definiert.

21.4 Auswirkungen

21.4.1 Bund und Kantone

Die Anpassungen werden keine zusätzlichen personellen noch finanziellen Auswirkungen für den Bund und die Kantone haben.

21.4.2 Volkswirtschaft

Die Angleichung des Düngerrechts im Bereich der Mineraldünger mit dem entsprechend harmonisierten Recht der Europäischen Gemeinschaft (EG) erleichtert die Einfuhr und das Inverkehrbringen von EG-Düngern. Der administrative Aufwand der Verwaltung und für die Inverkehrbringer wird reduziert. Die Befreiung der mineralischen Bodenverbesserungsmittel von der Meldepflicht sowie die neue Definition der Düngertypen insbesondere bei organisch und organisch-mineralischen Düngern werden Erleichterungen im Meldewesen bringen. Zusätzlich muss die Anmeldung nur noch alle 10 statt 5 Jahre bestätigt werden. Die Einfuhr für den Eigengebrauch kann unter Beachtung der Bestimmungen zur Pflichtlagerhaltung von Düngern dank der Angleichung des schweizerischen Chemikalienrechts an die Bestimmungen der EG auf alle definierten Düngertypen ausgedehnt und erleichtert werden. Die Anpassungen des Düngerrechts wird somit die Einfuhr, das Inverkehrbringen und den administrativen Aufwand vereinfachen und somit die Kosten reduzieren.

21.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

21.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden die Artikel 4, 7, 14, 19, 21a, 24 und 32 der Dünger-Verordnung.

Verordnung des EVD über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung EVD, DüBV)

vom ...

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf die Artikel 4 Absatz 1, 7 Absatz 3, 14 Absatz 3, 19 Absatz 2, 21a
Absatz 3, 24 Absatz 5 und 32 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001¹,
verordnet:*

1. Abschnitt: Düngerliste und Anmeldepflicht

Art. 1 Düngerliste

Die nach Artikel 7 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 zum Inverkehrbringen zugelassenen Düngertypen mit den entsprechenden Typenbezeichnungen und den typenspezifischen Anforderungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

Art. 2 Ausnahmen von der Anmeldepflicht

Von der Anmeldepflicht nach Artikel 19 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 befreit sind die mineralischen Dünger und Bodenverbesserungsmittel, die einem Düngertypen von Teil 1, 2 und 5 Ziffer 1 des Anhangs 1 entsprechen, sowie alle anderen Dünger, welche im Anhang 1 als «EG-Düngemittel» (in Spalte 2 mit einem Stern (*) versehen) bezeichnet sind.

2. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen

Art. 3 Allgemeine Anforderungen

¹ Zusätzlich und vorbehältlich den in Anhang 1 erwähnten Anforderungen haben die einzelnen Düngertypen folgende Anforderungen zu erfüllen:

¹ SR 916.171

- a. mineralische Ein- und Mehrnährstoffdünger dürfen keine Nährstoffe tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Ursprungs enthalten;
- b. in organisch und organisch-mineralischen Düngern und Bodenverbesserungsmitteln muss das kohlenstoffhaltige Material der organischen Substanz aus der Aufbereitung tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Materials stammen. Organisch-mineralischen Düngern dürfen auch Spurennährstoffe, Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel zugesetzt werden;
- c. Bodenverbesserungsmittel dürfen in der Trockensubstanz insgesamt höchstens 3% von einem oder mehreren folgender Stoffe enthalten: Stickstoff, Phosphat, Kali oder Schwefel;
- d. Ausgangsstoffe, die Arzneimittel enthalten, dürfen Düngern nicht zugesetzt werden.

² Bei Ammoniumnitratdüngern mit hohem Stickstoffgehalt (> 28 % N) sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- a. *Porosität (Ölrückhaltevermögen)*: Das Ölrückhaltevermögen des Düngers darf nach zweimaligem Wärmezyklus bei einer Temperatur von 25 bis 50 °Celsius 4 Gewichtsprozent nicht übersteigen.
- b. *Brennbare Stoffe*: Der Gewichtsanteil brennbarer Stoffe darf, als Kohlenstoff (C) gemessen, bei Düngern mit einem Stickstoffgehalt von mindestens 31,5% nicht mehr als 0,2% und bei Düngern mit einem Stickstoffgehalt von weniger als 31,5%, aber mindestens 28 Gewichtsprozent, nicht mehr als 0,4% betragen.
- c. *pH-Wert*: Eine Lösung mit dem löslichen Anteil von 10 g des Düngers in 100 ml Wasser hat einen pH-Wert von mindestens 4,5 aufzuweisen.
- d. *Korngrößen*: Höchstens 5 Gewichtsprozent des Düngers dürfen ein Sieb von 1 mm Maschenweite und höchstens 3 Gewichtsprozent ein Sieb von 0,5 mm Maschenweite passieren.
- e. *Chlor*: Der Chlorgehalt des Düngers darf höchstens 0,02 Gewichtsprozent betragen.
- f. *Schwermetalle*: Der Dünger darf keinerlei absichtlich beigefügte Schwermetalle enthalten.
- g. Der Kupfergehalt darf 10 mg/kg nicht übersteigen.

3. Abschnitt: Kennzeichnung

Art. 4 Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) *Mischdünger*: durch Trockenmischung mehrerer Dünger ohne chemische Reaktion erhaltenen Dünger;
- b) *Düngerlösung*: Flüssigdünger, frei von festen Teilchen;

- c) *Düngersuspension*: Zweiphasendünger, in dem die festen Teilchen in feinsten Verteilung in der flüssigen Phase vorliegen;
- d) *Blattdünger*: Dünger, der auf das Aufbringen auf die Blätter und die Aufnahme von Nährstoffen über die Blätter ausgelegt ist;

Art. 5 Gewichts- und Volumenangaben

Zusätzlich zu den in der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 vorgeschriebenen Angaben müssen auf allen Verpackungen oder daran angebrachten Etiketten, bei Loslieferungen auf den Begleitpapieren zur Lieferung, die folgenden Gewichts- oder Volumenangaben gemacht werden:

- a. bei festen Düngern das Nettogewicht in Kilogramm; bei verpackten Düngern und Düngern in geschlossenen Behältnissen mit mehr als 100 kg können anstelle des Nettogewichts das Brutto- und das Taragewicht in Kilogramm angegeben werden,
- b. bei Flüssigdüngern das Nettogewicht in Kilogramm; daneben kann das Volumen in Liter oder Kubikmeter angegeben sein,
- c. bei gasförmigen Düngern das Nettogewicht in Kilogramm,
- d. bei Hof- und Recyclingdüngern entweder das Nettogewicht oder Brutto- und Taragewicht in Kilogramm oder das Volumen in Liter oder Kubikmeter,
- e. bei Torfmischdüngern das Volumen in Liter oder Kubikmeter.

Art. 6 Gehaltsangaben

¹ Die Gehalte von Inhalts- und Zusatzstoffen sind in Gewichtsprozenten anzugeben. Angaben mit einer Dezimalstelle, bei Spurennährstoffen bis zu vier Dezimalstellen, sind zulässig. Für Flüssigdünger ist die Angabe des Gehalts in Gramm je Liter oder Kilogramm je Hektoliter zulässig. Soweit nichts anderes verlangt wird, beziehen sich die zugesicherten Gehalte auf die handelsübliche Ware und nicht auf die Trockensubstanz.

² Die Gehalte an Nährstoffen in Dünger ist sowohl in Worten als auch in Symbolen gemäss folgender Tabelle und Reihenfolge anzugeben:

Stoffe	Symbol
Stickstoff	N
Phosphor	P
Phosphat oder Phosphorpentoxid	P ₂ O ₅
Kalium	K
Kali oder Kaliumoxid	K ₂ O
Calcium	Ca
Calciumoxid	CaO
Calciumcarbonat	CaCO ₃
Magnesium	Mg
Magnesiumoxid	MgO

Stoffe	Symbol
Magnesiumcarbonat	MgCO ₃
Natrium	Na
Natriumoxid	Na ₂ O
Schwefel	S
Schwefeltrioxid	SO ₃
Chlor	Cl
Bor	B
Kobalt	Co
Kupfer	Cu
Eisen	Fe
Mangan	Mn
Molybdän	Mo
Zink	Zn
Silizium	Si
organische Substanz	OS

³ Die Makronährstoffe sind in folgenden Formen anzugeben:

- a. Der Gehalt an Gesamtstickstoff kann nur in der Elementform (N) zugesichert und angegeben werden.
- b. Der Gehalt an Phosphor und Kalium darf
 1. in der Elementform (P, K) oder
 2. in der Oxidform (P₂O₅, K₂O) oder
 3. in beiden Formen zugesichert und angegeben werden.
- c. Der Gehalt an Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel darf
 1. in der Elementform (Ca, Mg, Na, S) oder
 2. in der Oxidform (CaO, MgO, Na₂O, SO₃) oder
 3. in beiden Formen zugesichert und angegeben werden.
- d. Der errechnete Oxid- oder Elementgehalt wird auf die nächstliegende Dezimalstelle gerundet angegeben. Dabei gelten die folgenden Umrechnungsformeln:

Stoffe	Symbol	Faktor	Ergibt
Phosphor	P	× 2,291	P ₂ O ₅
Phosphat oder Phosphorpentoxid	P ₂ O ₅	× 0,436	P
Kalium	K	× 1,205	K ₂ O
Kali oder Kaliumoxid	K ₂ O	× 0,830	K
Calcium	Ca	× 1,399	CaO
Calcium	Ca	× 2,479	CaCO ₃
Calciumoxid (Gebrannter Kalk)	CaO	× 0,715	Ca
Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)	CaCO ₃	× 0,400	Ca
Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)	CaCO ₃	× 0,561	CaO

Calciumoxid (Gebrannter Kalk)	CaO	× 1,785	CaCO ₃
Magnesium	Mg	× 1,658	MgO
Magnesium	Mg	× 3,472	MgCO ₃
Magnesium	Mg	× 4,951	MgSO ₄
Magnesiumoxid	MgO	× 0,603	Mg
Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 0,478	MgO
Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 1,427	MgSO ₄
Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,202	Mg
Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,335	MgO
Natrium	Na	× 1.348	Na ₂ O
Natriumoxid	Na ₂ O	× 0,742	Na
Schwefel	S	× 2,995	SO ₄ ²⁻
Schwefel	S	× 2,498	SO ₃ ²⁻
Schwefeltrioxid	SO ₃	x 0,400	S
Sulfat	SO ₄ ²⁻	× 0,334	S

⁴ Stickstoffformen sind in den folgenden Formen und deren Abkürzungen anzugeben. Vorbehalten spezifischer Bestimmungen für Recycling- und Hofdünger können Gehalte einzelner Formen unter einem Prozent nicht angegeben werden. Erreicht eine der Stickstoffformen 1-5 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muss diese Form bei als „EG-DÜNGEMITTEL“ bezeichneten mineralischen Mehrnährstoffdüngern zugesichert werden.

1. Gesamtstickstoff	N
2. Nitratstickstoff	NS
3. Ammoniumstickstoff	NA
4. Carbamidstickstoff	NU
5. Cyanamidstickstoff	NC
6. Crotonylidendiharnstoff	NRc
7. Formaldehydharnstoff	NRf
8. Isobutylidendiharnstoff	Nri
9. Organisch gebundener Stickstoff	NO oder Norg

⁵ Bei Düngern, die Phosphor oder Phosphat enthalten, ist für die Angaben bezüglich Löslichkeit, Siebdurchgang und Anforderungen an „EG-DÜNGEMITTEL“, folgendes zu beachten:

- a. Die Phosphatlöslichkeiten (Angaben als P₂O₅ oder P) und deren Abkürzungen sind mit den nachfolgenden Angaben zu machen.

1. wasserlösliches P ₂ O ₅ und P	PS
2. neutral-ammoncitratlösliches und P ₂ O ₅ und P	PA

- | | | |
|-----|--|--------|
| 3. | neutral-ammoncitratlösliches und wasserlösliches P ₂ O ₅ und P | PS/PA |
| 4. | ausschliesslich mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ und P | P |
| 5. | alkalisch-ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ und P (Petermann) | PAp |
| 6a. | mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ und P, davon mindestens 75% des zugesicherten Gehaltes an P ₂ O ₅ und P in 2%iger Zitronensäure löslich | PCj |
| 6b. | in 2%iger Zitronensäure lösliches P ₂ O ₅ und P | PC |
| 7. | mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ und P, davon mindestens 75% des zugesicherten Gehaltes an P ₂ O ₅ und P in alkalischem Ammoncitrat (Joulie) löslich | PAj |
| 8. | mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ und P, davon mindestens 55% des angegebenen Gehaltes an P ₂ O ₅ und P in 2%iger Ameisensäure löslich | PF |
| 9. | mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ und P, davon mindestens 45% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ und P in 2%iger Ameisensäure löslich, mindestens 20% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ und P wasserlösliches P ₂ O ₅ und P | PF/PS |
| 10. | in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P ₂ O ₅ und P | PC/PAp |

b. Die Siebdurchgänge müssen mindestens folgende Verteilung aufweisen:

	Siebdurchgang %	bei mm
Aluminiumcalciumphosphat	90	0,16
Glühphosphat	75	0,16
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	90	0,16
Thomasphosphat	75	0,16
Weicherdiges Rohphosphat	90	0,063

c. Als „EG-DÜNGEMITTEL“ bezeichnete mineralische Mehrnährstoffdünger mit einem Phosphatbestandteil haben die nachfolgende aufgeführten Gehaltsangaben und Erfordernisse zu erfüllen.

Mehrnährstoffdünger mit:	Der Typenbezeichnung ist die Angabe beizufügen:	Angabe der Löslichkeit (nach Abs. 6, Bst. a)	Mindestgehalt der Löslichkeit (in Gewichtsprozenten)	Nicht enthalten sein dürfen:
a. weniger als 2% wasserlöslichem P ₂ O ₅ ^I		2		Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat,
b. 2% und mehr wasserlöslichem P ₂ O ₅ ^{II}		1, 3		teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat
Rohphosphat oder teilaufgeschlossenen Rohphosphat	«mit Rohphosphat» oder «mit teilaufgeschlossenen Rohphosphat»	1 3 4	2,5 5 2	Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat
Aluminiumcalciumphosphat	«mit Aluminiumcalciumphosphat»	1 ^{II}	2 5 ^{III}	Thomasphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat
Glühphosphat	«mit Glühphosphat»	5		Andere Phosphatarten
Thomasphosphat	«mit Thomasphosphat»	6a oder 6b		andere Phosphatarten
weicherdigem Rohphosphat	«mit weicherdigem Rohphosphat»	8		andere Phosphatarten
Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil	«mit Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil»	9	Löslichkeit 1: 2%	andere Phosphatarten

^I Der Anteil an ausschliesslich mineralisäurelöslichen P₂O₅ darf 2% nicht überschreiten.

^{II} Enthält der Dünger ausschliesslich Aluminiumcalciumphosphat, so darf nur die Löslichkeit 7 angegeben sein.

^{III} Nach Abzug der Wasserlöslichkeit.

⁶ Ein Gehalt an Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel darf, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen bei einzelnen Positionen des Anhangs 1, angegeben werden, sofern nachstehender Mindestgehalt erreicht ist:

- a. In mineralischen Düngern: 2 % Calciumoxid oder 1,4 % Calcium; 2% Magnesiumoxid oder 1.2% Magnesium; 3 % Natriumoxid oder 2,2 % Natrium; 5 % Schwefeltrioxid oder 2% Schwefel.

- b. In organischen oder organisch-mineralischen Düngern: 2 % Calciumoxid oder 1,4 % Calcium; 1%, Magnesiumoxid oder 0.6 % Magnesium; 1,5 % Natriumoxid oder 1.1% Natrium; 2,5 % Schwefeltrioxid oder 1 % Schwefel.

⁷ Der Kalkgehalt oder Karbonate dürfen nur angegeben sein, wenn Ca oder Mg als basisch wirksamer Stoff vorliegt. Dabei muss die Angabe als CaCO_3 bzw. oder MgCO_3 gemacht werden. Zusätzlich zu den Karbonatgehalten können die entsprechenden Gehalte in der Elementform oder in der Oxidform angegeben werden. Für die Umrechnung gelten die Faktoren nach Absatz 4.

⁸ Bei Kalkdüngertypen dürfen Angaben zum Manganengehalt nur gemacht werden, wenn der Gehalt mindestens beträgt:

- a. 5% als Manganecarbonat bei kohlenurem Kalk und Kalk mit weicherdigem Rohphosphat;
- b. 5% als Magnesiumoxid bei Brannt-, Stück-, Lösch-, Misch-, Rückstand-, Kot und Kalibranntkalk;
- c. 3% als Magnesiumoxid bei Hütten- und Konverterkalk.

⁹ Die organische Substanz (OS) wird als Glühverlust definiert. Die Ausgangsmaterialien der organischen Substanz, bei Hofdüngern Art, Herkunft (Tierart) und Aufbereitungsart sowie bei Torf der Zersetzungsgrad und der ungefähre Anteil an organischer Substanz sind anzugeben.

¹⁰ Bei den im Anhang 1 aufgeführten Düngertypen sind die vorgeschriebenen Angaben der Spalte 7 zu machen.

¹¹ Der Name der Gattung und der Gehalt der Kolonie bildenden Einheiten (KBE) sind bei Mikroorganismen anzugeben.

¹² Allgemeine Bezeichnungen wie «enthält Enzyme» oder «enthält Spurennährstoffe» und dergleichen sind nicht zulässig.

Art. 7 Vorschriften für bestimmte Dünger

¹ Bei mineralischen Mehrnährstoffdüngern folgen auf die Typenbezeichnung;

- a. die Symbole der deklarierten Sekundärnährstoffe in Klammern nach den Symbolen der Primärnährstoffe,
- b. Zahlen, die den Gehalt an Primärnährstoffen angeben. Der deklarierte Gehalt an Sekundärnährstoffen wird in Klammern nach dem Gehalt an Primärnährstoffen angegeben.

² Mineralische Mischdünger sind nach der Typenbezeichnung als „Mischdünger“ zu kennzeichnen.

³ Bei Mineraleüngern darf der zugesicherte Chlorgehalt angegeben werden.

⁴ Flüssige Stickstoff- und Mehrnährstoffdünger müssen mit einem Hinweis auf die zweckmässige Art der Lagerung, insbesondere der Lagertemperatur und der Verhütung von Unfällen, einschliesslich der Gewässergefährdung, gekennzeichnet sein.

⁵ Werden Spurnährstoffe deklariert, so sind die Worte „mit Spurnährstoffen“ oder das Wort „mit“ gefolgt von der oder den Bezeichnungen und den chemischen Symbolen der enthaltenen Spurnährstoffe, anzugeben.

⁶ Für Spurennährstoffdünger mit mehr als einem Spurennährstoff ist die Typenbezeichnung „Spurennährstoff-Mischdünger“, gefolgt von den Bezeichnungen und den chemischen Symbolen der enthaltenen Spurennährstoffen, anzugeben.

⁷ Bei Düngern mit Spurennährstoffen sind folgende Angaben zu machen:

- a. Liegt ein Spurennährstoff ganz oder teilweise in organisch gebundener Form vor, ist sein Gehalt im Dünger unmittelbar hinter der Erwähnung des wasserlöslichen Gehaltes in Gewichtsprozenten anzugeben und zwar in Form «...als Chelat von ...» oder «...als Komplex von...». Bei der Angabe des Chelat- oder Komplexbildners sind nur die Bezeichnungen des Anhangs 1, Teil 4 möglich.
- b. Liegt ein Spurennährstoff in Chelatform vor, so ist der für eine gute Stabilität der Chelatfraktion erforderliche pH-Bereich anzugeben.
- c. Ist das Erzeugnis restlos wasserlöslich, darf es als „löslich“ bezeichnet werden.
- d. Die Anwendungszeit (Vegetationsstand; Wiederholungen; Anwendungstechnik) und der Mengenaufwand je Flächeneinheit ist anzugeben. Die Dünger sind mit dem Hinweis zu kennzeichnen: „Nur bei tatsächlichem Bedarf verwenden. Empfohlene Aufwandmenge insbesondere im Hinblick auf den Bodenschutz nicht überschreiten.“ Dies gilt nicht für mineralische Mehrnährstoffdünger sowie organische und organisch-mineralische Dünger, die insgesamt weniger als 2% eines oder mehrerer Spurennährstoffe enthalten.

⁸ Bei Zusätzen von Düngern, Kompostierungsmitteln, Kulturen von Mikroorganismen und Mitteln zur Beeinflussung biologischer Vorgänge im Boden dürfen keine Hinweise auf Spurenelementgehalte gemacht werden.

⁹ Bei Düngern, die einem Düngertyp entsprechen und als Zusätze zu Düngern oder als Kompostierungsmittel angepriesen werden, muss der Düngertyp angegeben werden.

¹⁰ Bei mineralischen Bodenverbesserungsmitteln gelten unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Spalte 6 des Anhangs 1 Teil 5 die Mindestgehalte und die angegebenen Gehalte an Ca und Mg auch dann, wenn der Dünger anstelle eines Teiles CaO einen Teil MgO und anstelle eines Teiles CaCO₃ einen Teil MgCO₃ enthält. Vorbehältlich anderer Anforderungen von Absatz 8 des Artikels 6 darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgCO₃, mindestens 5% beträgt.

¹¹ Bei organischen, organisch-mineralischen Düngern und Bodenverbesserungsmitteln sind die verwendeten Ausgangsmaterialien in absteigender Reihenfolge anzugeben.

Art. 8 Zusätzliche Hinweise

¹ Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben dürfen die folgenden Angaben auf der Verpackung oder einer daran angebrachten Etikette, bei Loselieferungen auf den Begleitpapieren, gemacht werden:

- a. die handelsübliche Warenbezeichnung;
- b. ein Warenzeichen;
- c. bei den in Anhang 1 aufgeführten Düngern die erlaubten Angaben nach Spalte 7;
- d. «EG-DÜNGEMITTEL», bei denen mit einem Stern versehenen Düngertypen des Anhangs 1
- e. die Kategorie nach Art. 5 der DüV, sofern dies nicht zwingend ist.

² Für Dünger sind ferner folgende Bezeichnungen zulässig:

- a. *organisch*, wenn sie mindestens 10 Prozent organische Substanz enthalten;
- b. *vollorganisch*, wenn sie mindestens 50 Prozent organische Substanz ohne Beimengung mineralischer Fremdbestandteile enthalten;
- c. *chlorarm*, wenn der Chlorgehalt 2,0 Prozent nicht überschreitet;
- d. *chlorfrei (ohne Chlor)*, wenn der Chlorgehalt 0,1 Prozent nicht überschreitet;
- e. *kalkfrei (ohne Kalk)*, wenn sie höchstens 2,0 Prozent Calcium oder Magnesium in Form von Carbonat oder Calciumoxid bzw. Magnesiumoxid enthalten;
- f. *physiologisch neutral*, wenn sie höchstens 2,0 Prozent basisch wirksame Stoffe enthalten;
- g. *vollständig wasserlöslich*, wenn sie in der empfohlenen Höchstkonzentration keinen in kaltem Wasser unlöslichen Rückstand enthalten.
- h. *biuretarm*, wenn der Biuretgehalt in einem Dünger mit mineralischem Stickstoff 0,2% nicht überschreitet.

4. Abschnitt: Vorschriften über die Verwendung von Düngern

Art. 9 Verwendungsverbot

Dünger, die Produkte nach Anhang 2 enthalten oder aus solchen bestehen, dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, sie sind nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001² für das Inverkehrbringen bewilligt.

² SR 916.171

Art. 10 Bodenschutz

¹ Schadstoffeinträge in landwirtschaftlich genutzte Böden sind soweit wie möglich zu vermeiden.

² Die Höchstfrachten an Schwermetallen und organischen Schadstoffen, die pro Hektare und Jahr (im Durchschnitt von 3 Jahren) ausgebracht werden dürfen, sind in Anhang 3 aufgeführt. Davon ausgenommen sind im Anhang 1 Teil 4 aufgeführte Kobalt, Kupfer, Mangan und Zink haltige Spurnährstoffdünger. Die Höchstfrachten sind im Sinne eines Minimierungsgebots möglichst weit zu unterschreiten.

5. Abschnitt: Probenahme- und Analysevorschriften sowie Toleranzen**Art. 11** Probenahme- und Analysevorschriften

¹ Für mineralische Dünger und Dünger mit Spurennährstoffen richten sich die Probenahme- und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2000³ über Düngemittel sowie der Verordnung 162/2007 der Kommission vom 19. Februar 2007⁴ zur Änderung der Anhang 1 und IV der vorhing genannten Verordnung 2003/2003. Für alle anderen Dünger können die Methoden angewandt werden, welche die gleichen Ergebnisse wie die Anwendung der Referenzmethoden der Eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART) ergeben.

² Bei den als Granulat in Verkehr gebrachten Düngern, für deren Ausgangsmaterial Siebdurchgänge festgelegt sind, werden die Siebdurchgänge auf Grund des Zerfalls des Granulates unter Feuchtigkeitseinfluss festgestellt.

Art. 12 Toleranzen

¹ Für Dünger mit Ausnahme von Hofdüngern, Kompost, Gärgut und Presswasser gelten für die Abweichungen der deklarierten zugesicherten Gehalte und Löslichkeiten die in Anhang 4 aufgeführten Toleranzen.

² Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 13** Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung des EVD vom 28. Februar 2001 über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung EVD) wird aufgehoben.

² Die Verordnung des BLW und des BAG über die Liste der einföhrbaren Düngertypen (Gemeinsame Düngerliste BLW-BAG) vom 1. März 2001⁵ wird aufgehoben.

³ ABIL 304 vom 21.11.2003, S. 1

⁴ ABIL 51 vom 20.2.2007, S. 7

⁵ SR 916.171.6

Art. 14 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung des Anhangs 2 der Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft vom 22. September 1997⁶ wird im Anhang 5 geregelt.

Art. 15 Übergangsbestimmungen

Nach bisherigem Recht gekennzeichnete Dünger können noch bis zum 31. Dezember 2010 in Verkehr gebracht werden.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

... November 2007

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Doris Leuthard

⁶ SR 910.181

Anhang 1, Teil 1
(Art. 1 - 8)

Düngerliste

Nicht anmeldepflichtige Dünger

Mineralische Einnährstoffdünger

Anforderungen an die einzelnen Düngertypen

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1. Stickstoffdünger						
110	Kalksalpeter *	15% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff 1,5%	Calcium, auch Ammoniumnitrat	Die Gehalte an Nitratstickstoff und Ammoniumstickstoff dürfen angegeben sein.
111	Kalkmagnesiumsalpeter *	13% N 5% MgO	Nitratstickstoff, wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Gehalt an Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Calciumnitrat, Magnesiumnitrat	
112	Magnesiumnitrat *	10% N 14% MgO	Nitratstickstoff, wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff, Gehalt an Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Calciumnitrat, Magnesiumnitrat	Für in Kristallform in Verkehr gebrachtes Magnesiumnitrat darf «in Kristallform» hinzugefügt werden.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
113	Natronsalpeter *	15% N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff	Natriumnitrat	
114	Chilesalpeter *	15% N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff	Natriumnitrat; aus Caliche	
120	Kalkstickstoff *	18% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 75% des angegebenen Stickstoffs als Cyanamid gebunden	Calciumcyanamid, Calciumoxid, Nitrat, Ammoniumsalze, Harnstoff	
121	Nitrathaltiger Kalkstickstoff *	18% N	Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 75% des angegebenen Nicht-Nitratstickstoffs als Cyanamid gebunden; Gehalt an Nitratstickstoff 1% bis 3% N	Calciumcyanamid, Calciumoxid, Nitrat, auch Ammoniumsalze, Harnstoff	
122	Calciumnitrat- suspension *	8% N 14% CaO	Gesamtstickstoff oder Nitrat- und Ammoniumstickstoff, Calciumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff: 1,0%; Calcium bewertet als wasserlösliches CaO	Gesamtstickstoff Nitratstickstoff, Wasserlösliches Calciumoxid	
130	Ammonsulfat (Schwefel- saures Ammoniak) *	20% N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniumsulfat	Der Dünger darf als «Schwefelsaures Ammoniak» bezeichnet werden.
140	Ammoniumnitrat (Kalkammonsalpeter) *	20% N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff, beide	Ammoniumnitrat, auch Carbonate und Sulfate des Calciums und	Enthält der Dünger mehr als 28% Stickstoff, muss auf der Verpackung auf die Brand-

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- porzenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
				Stickstoffformen ungefähr je zur Hälfte	Magnesiums	und Explosions-gefahr hingewiesen werden. Der Dünger darf als «Kalkammonsalpeter» bezeichnet werden, wenn neben Ammoniumnitrat nur Calciumcarbonat (Kalk- stein) und Dolomit mit eine Mindestgehalt von 20% enthalten sind und diese Carbonate einen Reinheitsgrad von mindestens 90% haben.
141	Ammonsulfatsalpeter *	25% N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammo- nium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 5% N	Ammoniumnitrat, Ammonsulfat	
142	Ammonsulfatsalpeter umhüllt	24% N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammo- nium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 5%, N mindestens 70% kunststoffumhüllte Granulate	Ammoniumnitrat, Ammonsulfat	
150	Stickstoff- Magnesiumsulfat *	19% N 5% MgO	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff wasserlösliches Magne- siumoxid,	Stickstoff bewertet als Ammo- nium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 6% N; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Ammoniumnitrat, Ammonsulfat, Magnesiumsulfat	
151	Stickstoff-Magnesia *	19% N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff,	Stickstoff bewertet als Ammo- nium- und Nitratstickstoff;	Nitrate, Ammonium-, Magnesiumverbindun-	Der Gehalt an wasser- löslichem Magnesiumoxid

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
152	Stickstoff Magnesiumsulfat mit Natrium	5% MgO 14% N 5% MgO 6% Na	Nitratstickstoff Gesamt-Magnesium- oxid Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff wasserlösliches Magne- siumoxid, wasserlösliches Natrium	Mindestgehalt an Nitratstickstoff 6% N; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, Ammonium- und Nitratstickstoff; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid; Natrium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Natrium	gen (Dolomit, Magne- siumcarbonat oder Magnesiumsulfat) Ammoniumsulfat, Ammoniumnitrat, Magnesiumsulfat, Natriumsalze	muss angegeben sein.
160	Harnstoff *	44% N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, ausgedrückt als Carbamidstickstoff; Höchstgehalt an Biuret 1,2%	Carbamid	
161	Ammoniumsulfat- Harnstoff	30% N 12% SO ₃	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff, wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, Mindestgehalt an Carbamidstickstoff 4% N; Ammoniumstickstoff 4% N; Höchstgehalt an Biuret 0,9%; Schwefel bewertet als S oder SO ₃	Carbamid, Ammoniumsulfat	
162	Ammonsulfat Harnstoff mit kohlen saurem Kalk aus Meeresalgen	20% N 8% CaCO ₃ 12% SO ₃	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff, Calciumcarbonat, wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, Mindestgehalt an Ammoniumstickstoff 4% N; Höchstgehalt an Biuret 0,9%; Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Schwefel bewertet als S oder SO ₃	Carbamid, Ammoniumsulfat, kohlen saurer Kalk aus Meeresalgen	
170	Crotonylidendiarn- stoff	28% N	Gesamtstickstoff, Crotonylidendiarnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens	Crotonylidendiarn- stoff, auch Nitrat	Der Gehalt an Carbamidstickstoff muss

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
	*			25% als Crotonylidendiarnstoff Höchstgehalt an Carbamidstickstoff 3% N		angegeben sein, sofern sein Gehalt 1% erreicht.
171	Isobutylidendiarnstoff *	28% N	Gesamtstickstoff, Isobutylidendiarnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 25% als Isobutylidendiarnstoff; Höchstgehalt an Carbamidstickstoff 3% N	Isobutylidendiarnstoff	Der Gehalt an Carbamidstickstoff muss angegeben sein, sofern sein Gehalt 1% erreicht.
172	Harnstoff - Isobutylidendiarnstoff	32% N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 70% des angegebenen Gesamtstickstoffs als Isobutylidendiarnstoff	Isobutylidendiarn- stoff, Carbamid	
173	Formaldehydarnstoff *	36% N	Gesamtstickstoff, Formaldehydarnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; davon mindestens 60% heisswasserlöslich; Mindestgehalt an Formaldehydarnstoff 31% N; Höchstgehalt an Carbamidstickstoff 5% N	Formaldehydarnstoff	Der Gehalt an Carbamidstickstoff muss angegeben sein, sofern sein Gehalt 1% erreicht.
174	Harnstoff- Formaldehydarnstoff	38% N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 60% des angegebenen Gesamtstickstoffs Formaldehydarnstoff, davon mindestens 60% heisswasserlöslich	Formaldehydarnstoff, Carbamid	
175	Stickstoffdünger mit	18% N	Gesamtstickstoff,	Stickstoff bewertet als	Crotonylidendiarn-	Gesamtstickstoff, der Gehalt

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
	Crotonylidendiarnstoff *		Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Crotonylidendiarnstoff	Gesamtstickstoff, davon mindestens $\frac{1}{3}$ als Crotonylidendiarnstoff; Mindestgehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff 3% N; Biuret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Crotonylidendiarnstoff) $\times 0,026$	stoff, auch Nitrat	an Nitratstickstoff darf angegeben sein. Für jede Form deren Gehalt mindes- tens 1% erreicht – Nitratstickstoff – Ammoniumstickstoff – Harnstoffstickstoff Crotonylidendiarnstoff- stickstoff.
176	Stickstoffdünger mit Isobutylidendiarnstoff *	18% N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Isobutylidendiarnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens $\frac{1}{3}$ als Isobutylidendiarnstoff; Mindestgehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff 3% N; Biuret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Isobutylidendiarnstoff) $\times 0,026$	Isobutylidendiarnstoff, auch Nitrat	Gesamtstickstoff, der Gehalt an Nitratstickstoff darf angegeben sein. Für jede Form deren Gehalt mindes- tens 1% erreicht – Nitratstickstoff – Ammoniumstickstoff – Harnstoffstickstoff Isobutylidendiarnstoff- stickstoff.
177	Stickstoffdünger mit Formaldehydharnstoff *	18% N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Formaldehydharnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens $\frac{1}{3}$ als Formaldehydharnstoff; Mindestgehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff 3% N; Biuret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydharnstoff) $\times 0,026$	Formaldehydharnstoff, auch Nitrat	Gesamtstickstoff, der Gehalt an Nitratstickstoff darf angegeben sein. Für jede Form deren Gehalt mindes- tens 1% erreicht – Nitratstickstoff – Ammoniumstickstoff – Harnstoffstickstoff Formaldehydharnstoffstick- stoff.
178	Stickstoffdüngerlösung mit Formaldehyd-	18% N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff,	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon	Formaldehydharnstoff, auch Nitrat	Gesamtstickstoff, der Gehalt an Nitratstickstoff darf

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
	harnstoff *		Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Formaldehydharnstoff	mindestens $\frac{1}{3}$ als Formaldehydharnstoff; Mindestgehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff 3% N; Biuret-Höchstgehalt: (Harnstoff-N+ Formaldehydharnstoff-N) \times 0,026		angegeben sein. Für jede Form deren Gehalt mindes- tens 1% erreicht – Nitratstickstoff – Ammoniumstickstoff – Harnstoffstickstoff Formaldehydharnstoffstick- stoff.
179	Stickstoffdünger- suspension mit Formaldehydharnstoff *	18% N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Formaldehydharnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens $\frac{1}{3}$ als Formaldehydharnstoff; Mindestgehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff 3% N; Biuret-Höchstgehalt: (Harnstoff-N+ Formaldehydharnstoff N) \times 0,026	Formaldehydharnstoff, auch Nitrat	Gesamtstickstoff, der Gehalt an Nitratstickstoff darf angegeben sein. Für jede Form deren Gehalt mindes- tens 1% erreicht – Nitratstickstoff – Ammoniumstickstoff – Harnstoffstickstoff Formaldehydharnstoffstick- stoff, Stickstoff aus in kaltem Wasser löslichen Formaldehydharnstoff, Stickstoff aus nur in warmem Wasser löslichen Formaldehydharnstoff.
180	Ammoniumsulfat- Harnstoff	30% N 30% SO ₃	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff, wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Carbamid- stickstoff; mindestens 4% Ammoniumstickstoff; mindestens 12% Schwefel in form von Schwefelsäure- anhydrid; Höchstgehalt an Biuret 0,9%;	Carbamid, Ammoniumsulfat	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- porzenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
181	Kalksalpeter-Lösung *	8% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitrat- stickstoff, Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff 1% N, Calcium bewertet als wasserlösliches CaO	Auflösen von Kalk- salpeter in Wasser	Die Gehalte an Nitrat- und Ammoniumstickstoff dürfen angegeben sein; auf den Anwendungsbereich kann hingewiesen sein. Nach der Typenbezeichnung kann gegebenenfalls eine der folgenden Angaben stehen: - für das Besprühen von Pflanzen, - für die Herstellung von Nährlösungen, - für düngende Bewässerung Wasserlösliches Calcium- oxid nur für eine oben erwähnte Verwendungsart
182	Kalksalpeter- Harnstoff-Lösung	10% N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Carbamid- und Nitratstickstoff	Carbamid, Calcium- nitrat, auch Calciumchlorid	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calcium, bewertet als Ca, hingewiesen sein, wenn er mindestens 10% beträgt.
183	Kalksalpeter- Harnstoff-Suspension	10% N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Carbamid- und Nitratstickstoff, mindestens 80% des angegebenen Gesamtstickstoffs als Nitratstickstoff	Carbamid, Nitrat	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
184	Stickstoffdünger- Lösung *	15% N	Gesamtstickstoff und Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff oder Nitratstickstoff, wenn die Gehalte mindestens 1% betragen	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Carbamid-, Ammonium- oder Nitratstickstoff; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff $\times 0,026$	auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphären- druck beständiges Erzeugnis	
185	Ammoniumnitrat- Harnstoff-Lösung *	26% N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Carbamidstickstoff ungefähr die Hälfte des angegebenen Gesamtstickstoffs Höchstgehalt an Biuret 0,5%	Carbamid, Ammoniumnitrat; auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Erzeugnis	
186	Kalium-Nitrat-Lösung	9% N 4% K ₂ O	Nitratstickstoff, wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Kalium bewertet als wasserlösliches K ₂ O	durch Mischen von Kaliumnitrat und Salpetersäure gewonnenes Erzeugnis	Der Dünger darf nur in geschlossenen Behältern in Verkehr gebracht werden und muss mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.
187	Magnesium-Nitrat- Lösung *	6% N 9% MgO	Nitratstickstoff, Gesamtmagnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Magnesium bewertet als wasserlösliches Magnesiumoxid; Mindest-pH: 4	Magnesiumnitrat auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Erzeugnis	
188	Ammoniakwasser	10% N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammo- niumstickstoff	ammoniakhaltiges Wasser	Der Dünger ist mit einem Hinweis zu kennzeichnen, dass er unverdünnt nicht zur Oberflächendüngung geeignet ist.
189	Ammoniakgas	80% N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammo- niumstickstoff	Ammoniak	Der Dünger ist mit einem Hinweis zu kennzeichnen,

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7

dass er nicht zur
Oberflächendüngung
geeignet ist.

2. Phosphatdünger

Allgemeine Bestimmung

Sofern in Spalte 5 ein Siebdurchgang angegeben ist, müssen die Granulate eines granulierten Düngers unter Feuchtigkeitseinfluss zerfallen.

210	Thomasphosphat *	12% P ₂ O ₅	in 2%iger Zitronensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 75% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Zitronensäure löslich oder 10 % P ₂ O ₅ bewertet als in 2%iger Zitronensäure löslich Siebdurchgang: 96% bei 0,63 mm, 75% bei 0,16 mm	Calciumsilicophos- phate; Bearbeiten phosphathaltiger Schlacke aus der Stahlgewinnung	
220	Einfaches Superphosphat *	16% P ₂ O ₅	neutral-ammoncitrat- lösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral- ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ , mindestens 93% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich Einwaage: 1 g	Monocalciumphosphat und Calciumsulfat; Aufschliessen gemahlener Rohphosphats mit Schwefelsäure	
221	Konzentriertes Superphosphat *	25% P ₂ O ₅	neutral-ammoncitrat- lösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral- ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ , mindestens 93% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich Einwaage: 1 g	Monocalciumphosphat und Calciumsulfat; Aufschliessen gemahlener Rohphosphats mit Schwefelsäure und Phosphorsäure	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
222	Triple-Superphosphat *	38% P ₂ O ₅	neutral-ammoncitrat- lösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral- ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ , mindestens 93% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich Einwaage: 3 g	Monocalcium- phosphat; Aufschliessen gemahlener Rohphosphats mit Phosphorsäure	
230	Teilaufgeschlossenes Rohphosphat *	20% P ₂ O ₅	mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , 40% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich; Siebdurchgang: 98% bei 0,63 mm, 90% bei 0,16 mm	Mono-, Tricalcium- phosphat, Calciumsulfat; Teilaufschliessen gemahlener Rohphosphats mit Schwefel- und Phosphorsäure	
231	Teilaufgeschlossenes Rohphosphat mit Magnesium	16% P ₂ O ₅ 6% MgO	mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat, Gesamtmagnesiumoxid	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 40% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich; Magnesium bewertet als Gesamtmagnesiumoxid	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschliessen gemahlener Rohphosphats mit Schwefel- und Phosphorsäure, Zugabe von Magnesiumsulfat	
240	Dicalciumphosphat *	38% P ₂ O ₅	alkalisch ammoncitrat- lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als alkalisch ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ , Siebdurchgang: 98% bei 0,63 mm, 90% bei 0,16 mm	Dicalciumphosphatdi- hydrat; Fällung minera- lischer Phosphate oder aus Knochen gelöster Phosphorsäure	
241	Dicalciumphosphat mit Magnesium	20% P ₂ O ₅	alkalisch ammoncitrat- lösliches Phosphat,	Phosphat bewertet als alkalisch ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ ,	Dicalciumphosphat, Magnesiumphosphat,	Der Gehalt an wasserlöslichem

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
		6% MgO	Gesamtmagnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamtmagnesiumoxid; Siebdurchgang: 98% bei 0,63 mm, 90% bei 0,16 mm	Magnesiumcarbonat	Magnesiumoxid darf angegeben sein.
250	Glühphosphat *	25% P ₂ O ₅	alkalisch ammoncitrat- lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als alkalisch ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 96% bei 0,63 mm, 75% bei 0,16 mm	Alkalicalciumphos- phat; Calciumsilikat; thermisches Aufschliessen unter Einwirkung von Alkaliverbindungen und Kieselsäure auf Rohphosphat	
251	Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil	23% P ₂ O ₅	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ ; mindestens 45% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich, mindestens 20% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich.	Mono-, Tricalcium- phosphat, Calcium- sulfat Teilaufschliessen gemahlene Rohphosphats mit Schwefel- säure	
260	Aluminium- Calciumphosphat *	30% P ₂ O ₅	mineralsäurelösliches Phosphat, alkalisch ammoncitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 75% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in alkalischem Ammoncitrat löslich; Siebdurchgang: 98% bei 0,63 mm, 90% bei 0,16 mm	Aluminium-, Calciumphosphat; thermisches Aufschliessen von Rohphosphat	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
270	Rohphosphat, gemahlen	23% P ₂ O ₅	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ ; mindestens 40% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich; Siebdurchgang: 98% bei 0,315 mm, 90% bei 0,16 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Vermahlen weicherdigen Rohphosphats	Der Siebdurchgang bei 0,16 mm muss angegeben sein.
271	Weicherdiges Rohphosphat *	25% P ₂ O ₅	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ ; mindestens 55% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich; Siebdurchgang: 99% bei 0,125 mm, 90% bei 0,063 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Vermahlen weicherdigen Rohphosphats	Der Siebdurchgang bei 0,063 mm muss angegeben sein.
272	Weicherdiges Rohphosphat mit Magnesium	16% P ₂ O ₅ 6% MgO	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Gesamtmagnesiumoxid	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ ; mindestens 55% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich; Magnesium bewertet als Gesamtmagnesiumoxid; Siebdurchgang: 99% bei 0,125 mm, 90% bei 0,063 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Magnesiumsulfat; Vermahlen weich- erdigen Rohphosphats, Zugeben von Magnesiumsulfat	
280	Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk	14% P ₂ O ₅	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat;	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ ; mindestens 40% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem	Der Dünger muss mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
		40% CaCO ₃	Calciumcarbonat	2%iger Ameisensäure löslich; Kalk bewertet als CaCO ₃	Rohphosphat mit Siebdurchgang: 98% bei 0,315mm, 90% bei 0,16 mm mit b) kohlsaurem Kalk mit Siebdurchgang: 97% bei 1,0 mm 70% bei 0,315 mm	
281	Rohphosphat mit kohlsaurem Kalk aus Meeresalgen	14% P ₂ O ₅ 40% CaCO ₃	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Calciumcarbonat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 40% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich; Kalk bewertet als CaCO ₃	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 98% bei 0,315mm, 90% bei 0,16 mm mit b) kohlsaurem Kalk aus Meeresalgen mit Siebdurchgang: 97% bei 2,0 mm 70% bei 0,8 mm	Der Dünger muss mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- porzenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
282	Rohphosphat mit kohlenstoffsaurem Magne- siumkalk	14% P ₂ O ₅ 30% CaCO ₃ 15% MgCO ₃	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Calciumcarbonat Magnesiumcarbonat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 40% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich; Kalk bewertet als CaCO ₃ Magnesium bewertet als MgCO ₃	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 98% bei 0,315 mm, 90% bei 0,16 mm mit b) kohlenstoffsaurem Magnesiumkalk mit Siebdurchgang: 97% bei 1,0 mm 70% bei 0,315 mm	Der Dünger muss mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.
3. Kalidünger						
310	Kalirohsalz *	10% K ₂ O 5% MgO	wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O Magnesium in Form wasser- löslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kalirohsalz	
311	Angereichertes Kalirohsalz *	18% K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Kalirohsalz, Kaliumchlorid	Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesium darf angegeben sein, wenn er mindestens 5% MgO beträgt.
320	Kaliumchlorid *	37% K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Kaliumchlorid; Aufbereiten von	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
					Kalirohsalzen	
321	Kaliumchlorid mit Magnesium *	37% K ₂ O; 5% MgO	wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Magnesium in Form wasser- löslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kaliumchlorid; Magnesiumsalze; Aufbereiten von Kalirohsalzen, Zugeben von Magnesiumsalzen	
330	Kaliumsulfat *	47% K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Höchstgehalt an Chlor: 3% Cl	Kaliumsulfat	
331	Kaliumsulfat mit Magnesium *	22% K ₂ O 8% MgO	wasserlösliches Kaliumoxid wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Magnesium in Form wasser- löslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid; Höchstgehalt an Chlor: 3% Cl	Kaliumsulfat, Magnesiumsulfat	
332	Kieserit mit Kalium- sulfat *	8% MgO 6% K ₂ O insgesamt 20%	wasserlösliches Magnesiumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Magnesium in Form wasser- löslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O Höchstgehalt an Chlor: 3% Cl	Magnesiumsulfat- monohydrat, Kaliumsulfat; Aufbereiten von Kieserit unter Zugabe von Kaliumsulfat	
333	Kaliumsulfat-Lösung	6% K ₂ O 15% SO ₃	wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Schwefel bewertet als S (6%) oder SO ₃	durch Mischen von Kaliumsulfat und Schwefelsäure gewonnenes Erzeugnis	Der Dünger darf nur in geschlossenen Behältern in Verkehr gebracht werden und muss mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.
340	Rückstandkali	20% K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Kaliumsalze; aus kalihaltigen	Die Art der Kalirückstände muss angegeben sein;

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
				Höchstgehalt an Chlor: 3% Cl	Rückständen der industriellen Produktion	der Dünger muss mit einem Hinweis auf den Mengenaufwand je Flächeneinheit gekennzeichnet sein.
341	Kaliumhydroxid-Lösung	27% K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Erzeugnis	Der Dünger darf nur in geschlossenen Behältern in Verkehr gebracht werden und muss mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.
342	Rückstandkali-Suspension	20% K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O Höchstgehalt an Chlor: 3% Cl	Kaliumsalze, Vinasse; aus Rückständen der Alkohol- und Hefeherstellung aus Melasse	
4. Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger						
405	Calciumsulfat *	25% CaO 35% SO ₃	Calciumoxid Schwefelsäureanhydrid	Calcium bewertet als CaO; Schwefel bewertet als S (14%) oder SO ₃ ; Siebdurchgang: 99% bei 10 mm, 80% bei 2 mm	Calciumsulfat in verschiedenen Hydrationsgraden aus Natur- oder Industrieherkünften	
410	Calciumchlorid	15% Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasserlösliches Ca	Calciumchlorid	
411	Calciumchlorid-Lösung *	12% CaO	wasserlösliches Calciumoxid	Calcium bewertet als wasserlösliches CaO	Calciumchlorid	Auf das Besprühen von Pflanzen kann hingewiesen werden
420	Magnesiumsulfat	15% MgO	wasserlösliches	Magnesium bewertet als	Magnesiumsulfat	Der Gehalt an Schwefel oder

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
	*	28% SO ₃	Magnesiumoxid; wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	wasserlösliches MgO; Schwefel bewertet als wasserlöslicher S (11%) oder SO ₃	(× 7 H ₂ O)	Schwefelsäureanhydrid darf angegeben werden.
421	Magnesiumsulfat- Lösung *	5% MgO 10% SO ₃	wasserlösliches Magnesiumoxid; wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO; Schwefel bewertet als wasserlöslicher S (4%) oder SO ₃	Magnesiumsulfat (× 7 H ₂ O) Auflösen von Magnesiumsulfat in Wasser	Der Gehalt an Schwefel oder Schwefelsäureanhydrid darf angegeben werden.
422	Magnesiumhydroxid *	60% MgO	Gesamt- Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 99% bei 0,063 mm	Magnesiumhydroxid	
423	Magnesiumhydroxid- Suspension *	24% MgO	Gesamt- Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 99% bei 0,063 mm	Magnesiumhydroxid	
424	Magnesium- Gesteinsmehl	20% MgO	Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 97% bei 0,2 mm, 65% bei 0,032 mm; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluss	Magnesiumsilicate; mechanisches Auf- bereiten magnesium- haltiger Gesteine, auch Granulieren des auf Siebdurchgang nach Spalte 5 ausge- mahlten Produkts	
425	Kieserit *	24% MgO 45% SO ₃	wasserlösliches Magnesiumoxid; wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO Schwefel bewertet als wasser- löslichen S (18%) oder SO ₃	Magnesiumsulfat- Monohydrat	Der Schwefelgehalt darf angegeben werden.
426	Kieserit mit Kali und	8% MgO	Gesamt-	Magnesium bewertet als Gesamt-	Magnesiumsulfat-	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
	Magnesiumcarbonat	6% K ₂ O insgesamt 20%	Magnesiumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Magnesiumoxid; mindestens 60% des angegebenen Gehalts an MgO wasserlöslich; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Höchstgehalt an Chlor: 3% Cl	Monohydrat, Magne- siumcarbonat aus kohlenstoffsaurem Magnesiumkalk, Kaliumsulfat	
427	Kieserit mit Magne- siumcarbonat	20% MgO	Gesamt- Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesiumoxid; mindestens 60% des angegebenen Gehalts an MgO wasserlöslich	Magnesiumsulfat- Monohydrat, Magne- siumcarbonat aus kohlenstoffsaurem Magnesiumkalk	
430	Magnesiumchlorid- Lösung *	13% MgO	wasserlösliches Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO; Höchstgehalt an Calcium 2% Ca	Magnesiumchlorid, auch Calciumchlorid	
431	Magnesiumdünger- Suspension	15% MgO	wasserlösliches Magnesiumoxidoxid	Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesiumoxid	Magnesiumoxid, -hydroxid oder Magnesiumsalze	
432	Konzentrierter Magnesiumdünger	70% MgO	Gesamt- Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesium; Siebdurchgang: 97% bei 4,0 mm	Magnesiumoxid	
440	Elementarer Schwefel *	98% S	Schwefel	Schwefel bewertet als S oder Gesamt- SO ₃ (245%)	Schwefel aus Natur - oder Industrie- herkünften	
441	Elementarer Schwefel	80% S	Schwefel	Schwefel bewertet als S oder Gesamt- SO ₃ (200%)	Schwefel aus Natur- oder Industrieher- künften, auch Zugabe gesundheitlich unbe- denklicher Formu- lierungshilfsstoffe	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- porzenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
442	Schwefel- Magnesiumdünger	15% SO ₃ 6% MgO	Schwefelsäureanhydrid; Gesamt- Magnesiumoxid	Schwefel bewertet als S (6%) oder SO ₃ ; Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 97% bei 4 mm;	Sulfate, Hydroxide, Carbonate oder Oxide von Calcium oder Magnesium aus Natur- oder Industrieherkünf- ten, auch Granulieren des auf Siebdurchgang nach Spalte 5 ausge- mahlten Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calciumoxid hingewiesen sein, wenn er bewertet als CaO mindestens 2% beträgt.

Anhang 1, Teil 2

Nicht anmeldepflichtige Dünger
Mineralische Mehrnährstoffdünger
Anforderungen an die einzelnen Düngertypen

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
610	NPK-Dünger*	3% N 5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 20%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5 (Art. 6 Abs. 4) Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8 (Art. 6 Abs. 5) wasserlösliches Kaliumoxid	Siebdurchgänge nach Art. 6 Abs. 5	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
611	NPK-Dünger	3% N 5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 20%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 und 6 bis 9 (Art. 6 Abs. 4) Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3, 8 und 9 (Art. 6 Abs. 5) wasserlösliches Kaliumoxid		auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
612	NPK-Dünger mit Crotonylidendi-, Isobutylidendi-, oder Formaldehydharnstoff*	5% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 und 6 bis 8 (Art. 6 Abs. 4), Phosphat in den	Mindestens 25% des Stickstoffs muss in den Formen 6 bis 8 vorhanden sein. Bei der Stickstoffform 7 müssen	auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis,	Bei der Stickstoffform 7 muss der Gehalt an kaltwasserlöslichem und heisswasserlöslichem

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
620	NPK-Dünger, umhüllt	5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 20% 3% N	Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3, 8 und 9 (Art. 6 Abs. 5) wasserlösliches Kaliumoxid Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5 (Art. 6 Abs. 4)	mindestens 60% heisswasserlöslich sein	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Granulieren und Beschichten der Granulate mit gesundheitlich unbedenklicher Hüllsubstanz	Stickstoff angegeben sein
621	NPK-Dünger, teilweise umhüllt	5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 20% 3% N	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 (Art. 6 Abs. 5) wasserlösliches Kaliumoxid Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 9 (Art. 6 Abs. 4)	Die Stickstoffformen 6 bis 8 dürfen nur im nicht umhüllten Anteil enthalten sein.	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Granulieren und Beschichten der Granulate mit gesundheitlich unbedenklicher Hüllsubstanz, mindestens 25% des Produktes müssen umhüllt sein	
622	NPK-Dünger, mit umhülltem Stickstoff	3% N 5% P ₂ O ₅	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5 (Art. 6 Abs. 4) Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1		auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Granulieren und Beschichten des	Die Gehalte der Stickstoffformen 2 bis 4 des umhüllten Stickstoffs müssen angegeben sein.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
630	NPK-Dünger, verkapselt	5% K ₂ O insgesamt 20% 3% N 5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 20%	bis 3 (Art. 6 Abs. 5) wasserlösliches Kaliumoxid Stickstoff in den Stick- stoffformen 1 bis 5 (Art. 6 Abs. 4) Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 (Art. 6 Abs. 5) wasserlösliches Kaliumoxid		Stickstoffs mit gesund- heitlich unbedenk- licher Hüllsubstanz, mindestens 50% der Granulate müssen umhüllt sein auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Lösen von Dünge- salzen in Wasser, Einschliessen in Kapseln aus gesund- heitlich unbedenk- licher Hüllsubstanz	Der Dünger ist nur in geschlossenen Packungen und mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich in Verkehr zu bringen.
640	NPK-Dünger-Lösung*	2% N 3% P ₂ O ₅ 3% K ₂ O insgesamt 15%	Stickstoff in den Stick- stoffformen 1 bis 4 (Art. 6 Abs. 4) Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 1 (Art. 6 Abs. 5) wasserlösliches Kaliumoxid	Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026	auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphären- druck beständiges Erzeugnis	
641	NPK-Dünger-Lösung mit Formaldehyd- harnstoff	2% N 3% P ₂ O ₅ 3% K ₂ O	Stickstoff in den Stick- stoffformen 1 bis 4 und 7 (Art. 6 Abs. 4) wasserlösliches Phosphat wasserlösliches Kaliumoxid	Mindestens 25% des Stickstoffs muss in der Form 7 vorhanden sein. Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an (Carbamid-stickstoff + Formaldehyd-harnstoff) × 0,026	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphären- druck beständiges Erzeugnis	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
650	NPK-Dünger- Suspension*	insgesamt 15% 3% N 4% P ₂ O ₅ 4% K ₂ O	Stickstoff in den Stick- stoffformen 1 bis 4 (Art. 6 Abs. 4) Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 1 (Art. 6 Abs. 5) wasserlösliches Kaliumoxid	Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff $\times 0,026$	auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis	
651	NPK-Dünger- Suspension mit Formaldehydharnstoff	insgesamt 20% 2% N 3% P ₂ O ₅ 3% K ₂ O	Stickstoff in den Stick- stoffformen 1 bis 4 und 7 (Art. 6 Abs. 4) Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3, 8 und 9 (Art. 6 Abs. 5) wasserlösliches Kaliumoxid	Mindestens 25% des Stickstoffs muss in der Form 7 vorhanden sein. Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an (Carbamid-stickstoff + Formaldehyd-harnstoff) $\times 0,026$	Auf chemischem Wege und durch Suspen- dieren in Wasser gewonnenes und unter Atmosphärendruck beständiges Erzeugnis	
660	NPK-Dünger- Suspension mit kohlenstoffsaurem Magnesiumkalk	insgesamt 15% 3% N 4% P ₂ O ₅ 4% K ₂ O 2% MgO	Stickstoff in den Stick- stoffformen 1 bis 4 (Art. 6 Abs. 4) Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 1 (Art. 6 Abs. 5) wasserlösliches Kaliumoxid Gesamt-	Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff $\times 0,026$. Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse unter Art. 6 Abs. 5	durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, Zugabe von kohlenstoffsaurem Magnesiumkalk, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeugnis	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
710	NP-Dünger *	10% CaCO ₃ insgesamt 35% 3% N 5% P ₂ O ₅ insgesamt 18%	Magnesiumoxid Calciumcarbonat Stickstoff in den Stick- stoffformen 1 bis 5 (Art. 6 Abs. 4) Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8 (Art. 6 Abs. 5)	Siebdurchgänge nach Art. 6 Abs. 5	auf chemischem Wege und durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
711	NP-Dünger mit Crotonylidendi-, Isobutylidendi- oder Formaldehydharnstoff *	3% N 5% P ₂ O ₅ insgesamt 18%	Stickstoff in den Stick- stoffformen 1 bis 4 und 6 bis 8 (Art. 6 Abs. 4) Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 (Art. 6 Abs. 5)	Mindestens 25% des Stickstoffs muss in den Formen 6 bis 8 vorhanden sein. Bei der Stickstoffform 7 müssen mindestens 60% heiss- wasserlöslich sein.	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	Bei der Stickstoffform 7 muss der Gehalt an kaltwasserlöslichem und heisswasserlöslichem Stickstoff angegeben sein
720	NP-Dünger	3% N 5% P ₂ O ₅ insgesamt 18%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 9 (Art. 6 Abs. 4) Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 (Art. 6 Abs. 5)	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
730	NP-Dünger-Lösung *	3% N 5% P ₂ O ₅ insgesamt 18%	Stickstoff in den Stick- stoffformen 1 bis 4 (Art. 6 Abs. 4) wasserlösliches Phosphat	Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026	auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphären- druck beständiges Erzeugnis	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
731	NP-Dünger-Lösung mit Formaldehyd- harnstoff	5% N 5% P ₂ O ₅ insgesamt 18%	Stickstoff in den Stick- stoffformen 1 bis 4 und 7 (Art. 6 Abs. 4) wasserlösliches Phosphat	Bei der Stickstoffform 7 müssen mindestens 60% heisswasserlöslich sein	auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphären- druck beständiges Erzeugnis	Bei der Stickstoffform 7 muss der Gehalt an kaltwasserlöslichem und nur heisswasserlöslichem Stickstoff angegeben sein.
740	NP-Dünger- Suspension *	3% N 5% P ₂ O ₅ insgesamt 18%	Stickstoff in den Stick- stoffformen 1 bis 4 (Art. 6 Abs. 4) Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 (Art. 6 Abs. 5)	Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026	auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes, unter Atmosphären- druck beständiges Erzeugnis	
750	NK-Dünger *	3% N 5% K ₂ O insgesamt 18%	Stickstoff in den Stick- stoffformen 1 bis 5 (Art. 6 Abs. 4) wasserlösliches Kaliumoxid		auf chemischem Wege und durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
751	NK-Dünger-Lösung mit Crotonylidendi-, Isobutylidendi- oder Formaldehydharnstoff *	5% N 5% K ₂ O insgesamt 18%	Stickstoff in den Stick- stoffformen 1 bis 4 und 6 bis 8 (Art. 6 Abs. 4) wasserlösliches Kaliumoxid	Bei der Stickstoffform 7 müssen mindestens 60% heisswasserlöslich sein	auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis	Bei der Stickstoffform 7 muss der Gehalt an kaltwasserlöslichem und nur heisswasserlöslichem Stickstoff angegeben sein.
760	NK-Dünger mit Magnesium	3% N 5% K ₂ O	Stickstoff in den Stick- stoffformen 1 bis 9 (Art. 6 Abs. 4) wasserlösliches Kaliumoxid		auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calcium hingewiesen sein, wenn er, bewertet als CaO, mindestens 10% beträgt.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
770	NK-Dünger-Lösung *	2% MgO insgesamt 20% 3% N 5% K ₂ O insgesamt 15%	Gesamt- Magnesiumoxid Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 (Art. 6 Abs. 4) wasserlösliches Kaliumoxid	Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026	auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphären- druck beständiges Erzeugnis	
780	NK-Dünger-Lösung mit Formaldehyd- harnstoff	5% N 5% K ₂ O insgesamt 18%	Stickstoff in den Stick- stoffformen 1 bis 4 und 7 (Art. 6 Abs. 4) wasserlösliches Kaliumoxid	Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an (Carbamidstickstoff + Formaldehydharnstoff) × 0,026	auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis	
810	PK-Dünger *	5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 18%	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8 (Art. 6 Abs. 5) wasserlösliches Kaliumoxid	Siebdurchgang nach Art. 6 Abs. 5	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
820	PK-Dünger	5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 18%	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 10 (Art. 6 Abs. 5) wasserlösliches Kaliumoxid		auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
830	PK-Dünger mit kohlen-saurem Kalk	10% P ₂ O ₅	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 8 (Art. 6 Abs. 5)	Kalk bewertet als CaCO ₃	durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, Zugeben von	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
831	PK-Dünger mit Konverterkalk oder Hüttenkalk	10% K ₂ O 40% CaCO ₃ 5% P ₂ O ₅	wasserlösliches Kaliumoxid Calciumcarbonat Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 5, 6 oder 10 (Art. 6 Abs. 5)	Kalk bewertet als CaO	kohlensaurem Kalk, auch aus Meeresalgen durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, Zugeben von Konverterkalk oder Hüttenkalk, auch Zu- geben von Konverter- kalk mit Phosphat oder Hüttenkalk mit Phosphat	
840	PK-Dünger-Lösung *	5% K ₂ O 10% CaO P ₂ O ₅ und K ₂ O insgesamt 18% 5% P ₂ O ₅	wasserlösliches Kaliumoxid Calciumoxid Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 1 (Art. 6 Abs. 5)		auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes Erzeugnis	
850	PK-Dünger- Suspension *	5% K ₂ O insgesamt 18% 5% P ₂ O ₅	wasserlösliches Kaliumoxid Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 (Art. 6 Abs. 5)	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Art. 6 Abs. 5	auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis	
851	PK-Dünger- Suspension mit kohlensaurem Magnesiumkalk	5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O 2% MgO	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 (Art. 6 Abs. 5) wasserlösliches Kaliumoxid Gesamtmagnesiumoxid	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Art. 6 Abs. 5	auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
		10% CaCO ₃ insgesamt 18%	Calciumcarbonat			

Anhang 1, Teil 3

Anmeldpflichtige Dünger

Organische und organisch-mineralische Dünger

Anforderungen an die einzelnen Düngertypen

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1. Organische und organisch-mineralische Einnährstoffdünger						
910	Organischer Stickstoff-, Phosphor- oder Kaliumdünger	10% OS 3% N oder 3% P ₂ O ₅ oder 3% K ₂ O	organische Substanz Gesamtstickstoff Gesamtphosphat wasserlösliches Kaliumoxid			
911	Organisch-mineralischer Stickstoff-, Phosphor- oder Kaliumdünger	10% OS 3% N oder 3% P ₂ O ₅ oder 3% K ₂ O	organische Substanz Gesamtstickstoff Gesamtphosphat wasserlösliches Kaliumoxid	Bei Zugabe von Stickstoff in den Fromen 6 bis 8 müssen diese mindestens 1/3 des Gesamtstickstoffs ausmachen.		Bei Zugabe mineralischen Phosphats sind die Angaben nach Art. 6 Abs. 5 einzuhalten.
915	Organischer Stickstoffdünger mit Peptiden und Aminosäuren	10% OS 14% N	organische Substanz organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Peptide und Aminosäuren; Hydrolysieren tierischen oder pflanzlichen Eiweisses, Trocknen	
920	Organische Stickstoff-, Phosphor- oder Kaliumdüngerlösung	10% OS 3% N oder 3% P ₂ O ₅ oder 3% K ₂ O	organische Substanz Gesamtstickstoff wasserlösliches Phosphat wasserlösliches			

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
			Kaliumoxid			
921	Organisch- mineralische Stickstoff-, Phosphor- oder Kaliumdünger- lösung	10% OS 3% N oder 3% P ₂ O ₅ oder 3% K ₂ O	organische Substanz Gesamtstickstoff wasserlösliches Phosphat wasserlösliches Kaliumoxid			Bei Zugabe mineralischen Phosphats sind die Angaben nach Art. 6 Abs. 5 einzuhalten.
922	Organische Stickstoff-, Phosphor- oder Kaliumdünger- suspension	10% OS 3% N oder 3% P ₂ O ₅ oder 3% K ₂ O	organische Substanz Gesamtstickstoff Gesamtphosphat wasserlösliches Kaliumoxid			
923	Organisch- mineralische Stickstoff-, Phosphor- oder Kaliumdünger- suspension	10% OS 3% N oder 3% P ₂ O ₅ oder 3% K ₂ O	organische Substanz Gesamtstickstoff Gesamtphosphat wasserlösliches Kaliumoxid			Bei Zugabe mineralischen Phosphats sind die Angaben nach Art. 6 Abs. 5 einzuhalten.
924	Organische Stickstoffdünger- Lösung mit Peptiden und Aminosäuren	10% OS 8% N	organische Substanz organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Peptide und Amino- säuren; Hydrolysieren tierischen oder pflanzlichen Eiweisses	
925	Organisch- mineralische Stickstoffdünger- Lösung mit Peptiden und Aminosäuren	10% OS 8% N	organische Substanz Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an Aminostickstoff 5% N	Peptide und Amino- säuren; Hydrolysieren tierischen oder pflanzlichen Eiweisses unter Zugabe von Ammoniumchlorid oder Ammoniumsulfat	

2. Organische und organisch-mineralische Mehrnährstoffdünger

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
940	Organischer Dünger	10% OS 1% N 1% P ₂ O ₅ 1% K ₂ O insgesamt 3%	organische Substanz Gesamtstickstoff Gesamtphosphat wasserlösliches Kaliumoxid			
941	Organisch- mineralischer Dünger	10% OS 2% N 2% P ₂ O ₅ 2% K ₂ O insgesamt 6%	organische Substanz Gesamtstickstoff Gesamtphosphat wasserlösliches Kaliumoxid	Bei Zugabe von Stickstoff in den Formen 6 bis 8 müssen diese mindestens 1/3 des Stickstoff- gesamtgehaltes ausmachen.		Bei Zugabe mineralischen Phosphats sind die Angaben nach Art. 6 Abs. 5 einzuhalten.
942	Organischer Mehrnährstoffdünger	10% OS von den ausge- lobten Haupt- nährstoffen je 3%; insgesamt 5%	organische Substanz Gesamtstickstoff Gesamtphosphat wasserlösliches Kaliumoxid			Als Typenbezeichnung ist auch die Nennung der/des Hauptnährstoffe(s) gefolgt von „betonter organischer Mehrnährstoffdünger,, möglich.
943	Organisch- mineralischer Mehrnährstoffdünger	10% OS von den ausge- lobten Haupt- nährstoffen je 6%; insgesamt 10%	organische Substanz Gesamtstickstoff Gesamtphosphat wasserlösliches Kaliumoxid	Bei Zugabe von Stickstoff in den Formen 6 bis 8 müssen diese mindestens 1/3 des Stickstoff- gesamtgehaltes ausmachen.		Als Typenbezeichnung ist auch die Nennung der/des Hauptnährstoffe(s) gefolgt von „betonter organisch- mineralischer Mehrnähr- stoffdünger,, möglich.
951	Organischer NPK-, NP-, NK- oder PK-Dünger	10% OS 3% N 3% P ₂ O ₅ 3% K ₂ O	organische Substanz Gesamtstickstoff Gesamtphosphat; wasserlösliches Kaliumoxid			

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
952	Organisch- mineralischer NPK-, NP-, NK- oder PK-Dünger	10% OS 3% N 3% P ₂ O ₅ 3% K ₂ O	organische Substanz Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Bei Zugabe von Stickstoff in den Formen 6 bis 8 müssen diese mindestens 1/3 des Stickstoff- gesamtgehaltes ausmachen.		
953	Organische NPK-, NP- , NK- oder PK-Dünger- Lösung	10% OS 3% N 3% P ₂ O ₅ 3% K ₂ O	organische Substanz Gesamtstickstoff wasserlösliches Phosphat wasserlösliches Kaliumoxid			
954	Organisch- mineralische NPK-, NP-, NK- oder PK- Dünger-Lösung	10% OS 3% N 3% P ₂ O ₅ 3% K ₂ O	organische Substanz Gesamtstickstoff wasserlösliches Phosphat; wasserlösliches Kaliumoxid			
955	Organische NPK-, NP- , NK- oder PK-Dünger- Suspension	10% OS 3% N 3% P ₂ O ₅ 3% K ₂ O	organische Substanz Gesamtstickstoff Gesamtphosphat wasserlösliches Kaliumoxid			
956	Organisch- mineralische NPK-, NP-, NK- oder PK- Dünger-Suspension	10% OS 3% N 3% P ₂ O ₅ 3% K ₂ O	organische Substanz Gesamtstickstoff Gesamtphosphat wasserlösliches Kaliumoxid			
970	Torfmischdünger mit	30% OS	organische Substanz;	Organische Substanz bewertet		Aufbereiten von Torf

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
	einem oder mehrerer der Hauptnährstoffe Stickstoff, Phosphor oder Kalium	von jedem der beigemischten Hauptnährstoffe je 1%	Gesamtstickstoff Gesamtphosphat wasserlösliches Kaliumoxid	als Glühverlust; Stickstoff ohne Berücksichtigung des Torf- stickstoffs bewertet als Gesamt- stickstoff; Phosphat bewertet als Gesamtphosphat; Kali bewertet als wasser- lösliches K ₂ O	unter Zugabe mineralischer Dünger	
980	Vogelguano (Echter Guano)	6% N 12% P ₂ O ₅ 2% K ₂ O	Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat; Gesamtkali		Aus naturgetrockneten Exkrementen fisch- fressender Vögel sowie evtl. vereinzelt getrockneten Vogel- kadavern bestehendes gemahlene Produkt	Auf die Herkunft ist hinzuweisen (z.B. Peruguano).
981	Aufgeschlossener Guano	7% N 9% P ₂ O ₅	Gesamtstickstoff; wasserlösliches Phosphat		Mit Säure aufgeschlossener Naturguano	Auf die Tierart und Herkunft ist hinzuweisen.

Anhang 1, Teil 4

Anmeldepflichtige Dünger

(Ausnahme: Die in Spalte 2 mit einem Stern (*) gekennzeichneten „EG-DÜNGEMITTEL“ sind nicht anmeldepflichtig)

Dünger mit Spurennährstoffen

Als Spurennährstoffe in Komplexform gelten Verbindungen, bei denen das Metall in einer der folgenden Chelat- oder Komplexbindungsform vorliegt:

1. Chelatbildner:

Natrium-, Kalium- oder Ammoniumsäure oder Salze von:

EDTA	Ethylendiamintetraessigsäure	$C_{10}H_{16}O_8N_2$
HEEDTA	2-Hydroxyethylendiamintriessigsäure	$C_{10}H_{18}O_7N_2$
DTPA	Diethylentriaminpentaessigsäure	$C_{14}H_{23}O_{10}N_3$
EDDHA [o,o]	Ethylendiamin-N,N'-di[(ortho-hydroxyphenyl)essigsäure]	$C_{18}H_{20}O_6N_2$
EDDHA [o,p]	Ethylendiamin-N-[(ortho -hydroxyphenyl)essigsäure]-N'-[(para-hydroxyphenyl)essigsäure]	$C_{18}H_{20}O_6N_2$
EDDCHA	Ethylendiamin-N,N'-di[(5-carboxy-2-hydroxyphenyl)essigsäure]	$C_{20}H_{20}O_{10}N_2$
EDDHMA [o,o]	Ethylendiamin-N,N'-di[(ortho-hydroxy-methylphenyl)essigsäure]	$C_{20}H_{24}O_6N_2$
EDDHMA [o,p]	Ethylendiamin-N-[(ortho-hydroxy-methylphenyl)essigsäure]-N'-[(para-hydroxy-methylphenyl)-essigsäure]	$C_{20}H_{24}O_6N_2$
EDDHSA	Ethylendiamin-di-(2-hydroxy-5-sulfophenyl)essigsäure und dessen Kondensationserzeugnisse	$C_{18}H_{20}O_{12}S_2 + n^*$ ($C_{12}H_{14}O_8N_2S$)
TMHBED ¹	Trimethylendiamin-N, N-bis-(O-hydroxybenzyl)-N, N-diessigsäure	$C_{21}H_{26}O_6N_2$
NTA ¹	Nitrilotriessigsäure	$C_6H_9O_6N$

¹nicht bei Düngern, die als „EG-DÜNGEMITTEL“ bezeichnet sind

2. Sonstige Komplexbildner:

HEDPA¹ Organophosphonsäure (1-Hydroxy-ethylidendiphosphonsäure)C₂H₈O₇P₂Zitronensäure¹ C₆H₈O₂¹nicht bei Düngern, die als „EG-DÜNGEMITTEL“ bezeichnet sind**Anforderungen an die einzelnen Düngertypen**

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7

1. Mineralische Ein- und Mehrnährstoffdünger**Zugabe von Spurennährstoffen zu Dünger der in den Teilen 1 bis 2 aufgeführten Typen**

1010	Typenbezeichnung für Dünger, ergänzt durch die Angabe «mit Spurennährstoff» oder ergänzt durch die Angaben «mit» sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge von Spalte 3 *	a) Acker- und Grünland 0,01% B 0,002% Co 0,01% Cu 0,5% Fe 0,1% Mn 0,001% Mo, oder 0,01% Zn b) Gartenbau oder Blattdüngung 0,01% B 0,002% Co 0,002% Cu 0,02% Fe 0,01% Mn 0,001% Mo, oder 0,002% Zn	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt oder als wasserlöslicher Gehalt	wie in den entsprechenden Artikeln: Zugeben von Spurennährstoffen	Auf den Anwendungsbereich nach Spalte 2 ist hinzuweisen; für Spurennährstoffe, die als natürliche Begleitstoffe der Dünger vorliegen, ist die Angabe des Gehaltes erlaubt, sofern die in Spalte 3 festgelegten Mindestgehalte erreicht sind; bei der Erwähnung der Gehalte sind anzugeben: a) bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtgehaltes wasser-löslich ist, der wasser-lösliche Gehalt; b) bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen nur der wasserlösliche Gehalt.
------	---	--	--	---	---

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7

2. Organische und organisch-mineralische Dünger

Zugabe von Spurennährstoffen zu Dünger der im Teil 3 aufgeführten Typen

1011	Typenbezeichnung für Dünger, ausser für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angaben «mit Spurennährstoff» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 2	0,01% 0,01% 0,5% 0,1% 0,001 % 0,01%	B Cu Fe Mn Mo, oder Zn	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in den entsprechenden Artikeln: Zugeben von Spurennährstoffen
1012	Typenbezeichnung für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angabe «mit Spurennährstoff» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 2	0,01% 0,01% 0,003%	B Fe Cu	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie im entsprechenden Artikel: Zugeben von Spurennährstoffen

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
Spurennährstoffdünger						
1. Bordünger						
1020	Calciumborat *	7% B	Bor	Bor bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98% bei 0,063 mm	Calciumborat aus Colemanit oder Pandemit	
1030	Boräthanolamin *	8% B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Umsetzen von Borsäure mit Aminäthanol	
1040	Natriumborat *	10% B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Natriumborat	
1050	Borsäure *	14% B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Umsetzen von Boraten mit Säuren	
1060	Bordünger-Lösung *	2% B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Lösen von Boräthanolamin, Natriumborat oder Borsäure in Wasser	
1070	Bordünger-Suspension *	2% B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Suspendieren von Boräthanolamin, Natriumborat oder Borsäure in Wasser	
2. Kobaltdünger						
1110	Kobaltchelat *	2% Co	wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Co; mindestens 80% des angegebenen Gehaltes in Chelatform	Kobaltchelat	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1120	Kobaltsalz *	19% Co	wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Co	Kobaltsalz	Das Anion des Salzes ist anzugeben.
1130	Kobaltdünger-Lösung *	2% Co	wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Kobalt	Lösen von Kobaltsalz oder einem Kobaltchelat in Wasser	Das Anion des Salzes ist anzugeben..
3. Kupferdünger						
1210	Dünger auf Kupferbasis *	5% Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98% bei 0,063 mm	Mischen von Kupfersalz, Kupferoxid, Kupferhydroxid oder einem Kupferchelat, auch Zugeben von unbedenklichem Trägerstoff	Der Gehalt an wasserlöslichem Kupfer darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht. Die Zusammensetzung nach Spalte 6 muss angegeben sein.
1220	Kupferchelat *	9% Cu	wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu; mindestens 80% des angegebenen Gehaltes an Cu in Chelatform	Kupferchelat	
1230	Kupfersalz *	20% Cu	wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu	Kupfersalz	Das Anion des Salzes ist anzugeben.
1240	Kupferhydroxid *	45% Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer; Siebdurchgang: 98% bei 0,063 mm	Kupferhydroxid	
1250	Kupferoxid *	70% Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer;	Kupferoxid	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1251	Kupferoxichlorid	50% Cu	Kupfer	Siebdurchgang: 98% bei 0,063 mm Kupfer bewertet als Gesamtkupfer;	Kupferoxichlorid	
1252	Kupferoxidchlorid-Suspension	17% Cu	Kupfer	Siebdurchgang: 98% bei 0,063 mm Kupfer bewertet als Gesamtkupfer;	Suspendieren von Kupferoxidchlorid	
1260	Kupferdünger-Lösung *	3% Cu	wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu	Lösen von Kupfersalz oder einem Kupferchelat in Wasser	Das Anion des Salzes ist anzugeben.
4. Eisendünger						
1310	Eisenchelat *	5% Fe	wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Fe; mindestens 80% des angegebenen Gehaltes an Fe in Chelatform	Eisenchelat	
1320	Eisensalz *	12% Fe	wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Fe	Eisen (II)-Salz	Das Anion des Salzes ist anzugeben.
1330	Eisendünger-Lösung *	2% Fe	wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Fe	Lösen von Eisensalz oder Eisenchelat in Wasser	
1340	Eisendünger-Suspension	5% Fe	Eisen	Eisen bewertet als Gesamtgehalt, mindestens 2% Fe wasserlöslich	Umsetzen von Eisensalzen mit Phosphorsäure	
5. Mangandünger						

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1410	Manganchelat *	5% Mn	wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mn; mindestens 80% des angegebenen Gehaltes an Mn in Chelatform	Manganchelat	.
1420	Mangandünger *	17% Mn	Mangan	Mangan bewertet als Gesamtgehalt	Mischen von Mangansalz und Manganoxid	Der Gehalt an wasserlöslichem Mangan darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht.
1430	Mangansalz *	17% Mn	wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mangan		Das Anion des Salzes ist anzugeben
1440	Manganoxid *	40% Mn	Mangan	Mangan bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 80% bei 0,063 mm	Manganoxid	
1450	Mangandünger-Lösung *	3% Mn	wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mangan	Lösen von Mangansalz oder einem Manganchelat in Wasser	Das Anion des Salzes ist anzugeben.
6. Molybdändünger						
1510	Molybdändünger *	35% Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Molybdän	Mischen von Natrium- und Ammoniummolybdat	
1520	Natriummolybdat *	35% Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Molybdän	Natriummolybdat	
1530	Ammoniummolybdat *	50% Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Molybdän	Ammoniummolybdat	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1540	Molybdändünger-Lösung *	3% Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Molybdän	Lösen von Natrium- oder Ammoniummolybdat in Wasser	
7. Zinkdünger						
1610	Zinkchelat *	5% Zn	wasserlösliches Zink	Zink bewertet als Gesamtgehalt	Zinkchelat; mindestens 80% des angegebenen Gehalts in Chelatform	
1620	Zinksalz *	15% Zn	wasserlösliches Zink	Zink bewertet als Gesamtgehalt	Zinksalz	Das Anion des Salzes ist anzugeben.
1630	Zinkoxid *	70% Zn	Gesamtzink	Zink bewertet als Gesamtgehalt	Auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Zinkoxid enthält	Der Gehalt an wasserlöslichem Zink darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht.
1640	Zinkdünger *	30% Zn	Gesamtzink	Zink bewertet als Gesamtgehalt	Mischen von Zinksalz und Zinkoxid	Der Gehalt an wasserlöslichem Zink darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht.
1650	Zinkdünger-Lösung *	3% Zn	wasserlösliches Zink	Zink bewertet als Gesamtgehalt	Lösen von Zinksalz oder einem Zinkchelat in Wasser	Das Anion des Salzes ist anzugeben.
8. Spurennährstoff-Mischdünger						
1660	Spurennährstoff-Mischdünger	Spurennährstoffe a) nur in		Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt oder als	Mischen wasserlöslicher	Der Düngertyp ist je nach Beschaffenheit als «Spurennährstoff-

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
	(Spurennährstoffmischdünger-Lösung), ergänzt durch die Angaben «mit» sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 3 *	mineralischer Form 0,2% B 0,02% Co 0,5% Cu 2% Fe 0,5% Mn 0,02% Mo 0,5% Zn b) in Chelat- oder Komplexform 0,2% B 0,02% Co 0,1% Cu 0,3% Fe 0,1% Mn 0,1% Zn insgesamt mindestens: in fester Form 5%, in Lösung 2%	Bor Kobalt Kupfer Eisen Mangan Molybdän Zink	wasserlöslicher Gehalt	Salze oder Chelate, auch Lösen in Wasser	Mischdünger» oder «Spurennährstoff-Mischdünger-Lösung» zu bezeichnen; der Dünger hat mindestens zwei der in Spalte 3 genannten Spurennährstoffe zu enthalten; in Chelatform vorliegende Gehaltsanteile und die Chelatbildner sind anzugeben; bei der Angabe der Gehalte sind anzugeben: a) bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtgehaltes wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt; b) bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen nur der wasserlösliche Gehalt.

Anhang 1, Teil 5

Nicht anmeldepflichtige mineralische und anmeldepflichtige organische sowie organisch-mineralische Bodenverbesserungsmittel

Mineralische und organische Bodenverbesserungsmittel

Anforderungen an die einzelnen Düngertypen

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7

1. Mineralische Bodenverbesserungsmittel

1710	Kohlensaurer Kalk (Kohlensaurer Mag- nesiumkalk)	75% CaCO ₃	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Siebdurchgang: 97% bei 3,0 mm 70% bei 1,0 mm; Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30%, ab einem Gehalt von 25% MgCO ₃ mindestens 10%	Calciumcarbonat, auch Magnesiumcarbonat: aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, auch Granulieren des auf den Siebdurchgang nach Spalte 5 ausgemahlten Produkts	Der Dünger darf als «Kohlen- saurer Magnesiumkalk» bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magne-siumcarbonat, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calcium- carbonat der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesium- carbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; wird bei der Herstellung Dolomit zugemischt, darf Magne-siumcarbonat nur dann angegeben sein, wenn der verwendete Dolomit eine Reaktivität von mindestens 10% hat; der Dünger darf mit dem Hinweis «leicht umsetzbar» gekennzeichnet sein, wenn die Reaktivität mindestens 80% beträgt.
------	--	-----------------------	-----------------	--	---	---

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1711	Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz	65% CaCO ₃	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Siebdurchgang: 97% bei 2,5 mm 50% bei 0,8 mm; Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30%	Calciumcarbonat, Torf aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, Zugeben von Torf, auch Zugeben von bewilligten Azotobacter	Der Dünger darf zusätzlich als AZ-Kalk bezeichnet sein, wenn es mindestens 1000 wirksame Azotobacterzellen je g, bewertet nach ihrem Wachstum auf Agarplatten, enthält; der Dünger darf mit dem Hinweis «leicht umsetzbar» gekennzeichnet sein, wenn die Reaktivität min- destens 80% beträgt.
1712	Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen	65% CaCO ₃	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Siebdurchgang: 97% bei 2,0 mm, 50% bei 0,8 mm; Höchstgehalt an NaCl 3%	Calciumcarbonat, aus Meeresalgen durch Trocknen und Mahlen	
1713	Kalk mit weicherdigem Rohphosphat (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Rohphosphat)	65% CaCO ₃ 3% P ₂ O ₅	Calciumcarbonat; mineralsäurelösliches Phosphat; in 2%iger ameisensäure- lösliches Phosphat	Kalk bewertet als; CaCO ₃ ; Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 55% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich	Calciumcarbonat, Tricalciumphosphat, auch Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, auch Zugabe von Magnesiumsulfat; Siebdurchgang des Ausgangsgesteins: 97% bei 1,0 mm 70% bei 0,315 mm; Zugeben von weich- erdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 99% bei 0,125 mm	Der Dünger darf als «kohlen- saurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Rohphosphat» bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindest- gehalt an CaCO ₃ erreicht ist und MgCO ₃ als Nährstoff zusätzlich angegeben ist.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1714	Kohlensaurer Kalk mit Phosphat (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat)	65% CaCO ₃ 5% P ₂ O ₅	Calciumcarbonat; alkalisch- ammoncitratlösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitrat- lösliches P ₂ O ₅	90% bei 0,063 mm; auch Granulieren des ausgemahlten Produkts Calciumcarbonat, Alkalicalciumphosphat, Dicalciumphosphat, auch Magnesiumcarbonat aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, Siebdurchgang des Ausgangsgesteins: 97% bei 1,0 mm 70% bei 0,315 mm; Zugeben aufge- schlossener Phosphate mit Siebdurchgang: 96% bei 0,63 mm 75% bei 0,16 mm; auch Granulieren des ausgemahlten Produkts	Der Dünger darf als «kohlen- saurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Rohphosphat» e bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt an CaCO ₃ erreicht ist und Magnesium-carbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; die nach Spalte 6 zugegebenen Phosphate sind anzugeben.
1715	Kohlensaurer Kalk mit Phosphat und Kali (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat und Kali)	50% CaCO ₃ 3% P ₂ O ₅ 3% K ₂ O	Calciumcarbonat; alkalisch- ammoncitratlösliches Phosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitrat- lösliches P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Calciumcarbonat, Alkalicalcium- und Di- calciumphosphat, Kaliumsulfat und - chlorid, auch Magne- siumcarbonat oder Mag- nesiumsulfat aus Kalk- stein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, Siebdurchgang des Ausgangsgesteins:	Der Dünger darf als «kohlen- saurer Magnesiumkalk mit Phosphat und Kali» bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt an CaCO ₃ erreicht ist und Magnesium-carbonat als

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1716	Kohlensaurer Kalk mit Schwefel (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Schwefel)	65% CaCO ₃ 2% S	Calciumcarbonat; Schwefel	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Reaktivität bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30%, ab einem Gehalt von 25% MgCO ₃ mindestens 10% Schwefel bewertet als S	<p>97% bei 1,0 mm 70% bei 0,315 mm; Zugeben aufgeschlossener Phosphate mit Siebdurchgang: 96% bei 0,63 mm 75% bei 0,16 mm; auch Granulieren des ausgemahlten Produkts</p> <p>Calciumcarbonat, auch Magnesiumcarbonat aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, Siebdurchgang: 97% bei 3,0 mm 70% bei 1,0 mm; Zugeben von Calciumsulfat in verschiedenen Hydratationsgraden aus Natur- oder Industrieherkünften, auch Granulierung des auf den Siebdurchgang nach Spalte 5 ausgemahlten Produkts</p>	<p>Nährstoff zusätzlich angegeben ist; die nach Spalte 6 zugegebenen Phosphate sind anzugeben.</p> <p>Der Dünger darf als «kohlen-saurer Magnesiumkalk mit Schwefel» bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO₃, mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt an CaCO₃ erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; wird bei der Herstellung Dolomit zugemischt, so darf Magnesiumcarbonat nur dann angegeben sein, wenn der verwendete Dolomit eine Reaktivität von mindestens 10% hat; der Dünger darf mit dem Hinweis «leicht umsetzbar» gekennzeichnet sein, wenn die Reaktivität mindestens 80% beträgt.</p>

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1720	Branntkalk (Branntkalk, körnig) (Magnesium- Branntkalk), (Magnesium- Branntkalk, körnig)	65% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97% bei 6,3 mm; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9% CaO an CO ₂ gebunden sein.	Calciumoxid, auch Magnesiumoxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen	Der Dünger darf als «Mag- nesium-Branntkalk» bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesium als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; der Dünger darf als «Branntkalk, körnig» oder «Magnesium- Branntkalk, körnig» bezeichnet sein, wenn er jeweils folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: 97% bei 6,3 mm, davon höchstens 5% bei 0,4 mm.
1721	Branntkalk mit Schwefel (Branntkalk, körnig, mit Schwefel; Magnesium- Branntkalk mit Schwefel, Magnesiumbranntkalk, körnig, mit Schwefel)	60% CaO 2% S	Calciumoxid; Schwefel	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97% bei 6,3 mm; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9% CaO an CO ₂ gebunden sein, Schwefel bewertet als S	Calciumoxid, auch Magnesiumoxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen; Zugeben von Calciumsulfat in verschiedenen Hydrata- tionsgraden aus Natur- oder Industrieherkünften	Der Dünger darf als «Mag- nesium-Branntkalk mit Schwefel» bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calcium- oxid der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesium als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; der Dünger darf als «Brannt- kalk, körnig» oder «Mag- nesium-Branntkalk, körnig»

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1722	Stückerkalk (Magnesium- Stückerkalk)	65% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9% CaO an CO ₂ gebunden sein	Calciumoxid, auch Magnesiumoxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen	bezeichnet sein, wenn er jeweils folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: 97% bei 6,3 mm, davon höchstens 5% bei 0,4 mm. Der Dünger darf als «Magnesium-Stückerkalk» bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist.
1730	Löschkalk (Magnesium- Löschkalk)	60% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97% bei 4,0 mm, 80% bei 2,0 mm; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9% CaO an CO ₂ gebunden sein	Calciumhydroxid, auch Magnesiumhydroxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Trennen und Löschen	Der Dünger darf als «Magnesium-Löschkalk» bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesium als Nährstoff zusätzlich angegeben ist.
1731	Mischerkalk (Magnesium- Mischerkalk)	55% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; mindestens $\frac{1}{4}$ des angegebenen Gehalts als Oxid Siebdurchgang: 97% bei 4,0 mm,	Calciumcarbonat, -hydroxid oder -oxid auch Magnesiumcarbonat, - hydroxid oder -oxid; aus kohlenurem Kalk,	Der Dünger darf als «Mag- nesium-Mischerkalk» bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO mindestens 15% beträgt,

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
				50% bei 0,8 mm	Branntkalk oder Löschkalk durch Mischen oder teilweises Brennen von Kalkstein, Dolomit	zusammen mit dem ange- gebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumoxid als Nähr- stoff zusätzlich angegeben ist.
1740	Hüttenkalk (Hüttenkalk, körnig)	42% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97% bei 1,0 mm, 80% bei 0,315 mm	Silicate von Calcium und Magnesium; aus Hochofenschlacke durch Vermahlen	Der Dünger darf als «Hütten- kalk, körnig» bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 5 ausgemahlen ist und der Dünger folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang 97% bei 3,15 mm, 75% bei 1,6 mm.
1741	Hüttenkalk mit weich- erdigem Rohphosphat	40% CaO 3% P ₂ O ₅	Calciumoxid mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 55% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich	Silicate von Calcium und Magnesium; Tricalcium- und Calciumphosphat, Calciumcarbonat aus Hüttenkalk mit Siebdurchgang: 99% bei 0,125 mm, 90% bei 0,063 mm Zugeben von weich- erdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 99% bei 0,125 mm, 90% bei 0,063 mm	
1742	Hüttenkalk mit Phosphat und Kali (Hüttenkalk, körnig mit	30% CaO 3% P ₂ O ₅ 3% K ₂ O	Calciumoxid in 2%iger Zitronensäure und in	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang des Ausgangsstoffs Hüttenkalk:	Silicate von Calcium und Magnesium; aus Hochofenschlacke	Der Dünger darf als «Hütten- kalk, körnig» bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
	Phosphat und Kali)		alkalischem Ammon- citrat lösliches Phosphat; bei Herstellung nach Spalte 6 Buchstabe b auch mineralsäure- lösliches Phosphat und in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	a) 97% bei 1 mm, 80% bei 0,315 mm; b) 97% bei 3,15mm Phosphat bewertet als in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P ₂ O ₅ ; bei Herstellung nach Spalte 6 Buchstabe b, Phosphat bewertet als mineralsäure- lösliches P ₂ O ₅ , mindestens 55% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisen- säure löslich; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	durch: a) Vermahlen oder b) Absieben Zugeben aufgeschlossener Phosphate (weicherdiges Rohphosphat nur bei Herstellung nach Buchstabe b) und von Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat, auch Rückstandkali	den Siebdurchgang nach Spalte 6 ausgemahlen ist und der Dünger folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: 97% bei 3,15 mm, 75% bei 1,6%.
1743	Konverterkalk	40% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: a) 97% bei 1,0 mm, 80% bei 0,315 mm; b) 97% bei 3,15 mm 40% bei 0,315 mm; Löslichkeit von Calcium und Magnesium, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30% c) 97% bei 2,0 mm 50% bei 0,315 mm	Silicate und Oxide von Calcium und Magnesium, Eisen- und Mangan- verbindungen; a) Vermahlen von Konverterschlacke b) Absieben zerfallener Konverterschlacke oder c) Absieben zerfallener Pfannenschlacke aus der Behandlung un- legierter Stähle, deren Silikatgehalt, bewertet als SiO ₂ , mindestens 20% beträgt	Als Ausgangsstoff muss angegeben sein bei Herstellung nach Spalte 6 Buchstabe b) «Abgesiebte Konverter- schlacke»; nach Buchstabe c) «Pfannenschlacke».

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1744	Konverterkalk mit Phosphat (Konverterkalk mit Phosphat, körnig)	35% CaO 3% P ₂ O ₅	Calciumoxid; in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 97% bei 1,0 mm, 80% bei 0,315 mm	Silicate und Oxide von Calcium und Magne- sium, Eisen- und Manganverbindungen; aus phosphathaltiger Konverterschlacke, auch Zugeben aufgeschlossener Phosphate	Der Dünger darf als «Konverter- kalk mit Phosphat, körnig» bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 5 ausgemahlen ist und der Dünger folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: 97% bei 2,0 mm, 75% bei 1,6 mm.
1745	Konverterkalk mit Phosphat und Kali (Konverterkalk mit Phosphat und Kali, körnig)	30% CaO 3% P ₂ O ₅ 3% K ₂ O	Calciumoxid; in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat lösliches Phosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasser- lösliches K ₂ O; Siebdurchgang des Ausgangs- stoffs Konverterkalk: a) 97% bei 1,0 mm, 80% bei 0,315 mm b) 97% bei 3,15 mm, 40% bei 0,315 mm, Löslichkeit von Calcium und Magnesium, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure mindestens 30%; c) 97% bei 2,0 mm, 50% bei 0,315 mm	Silicate und Oxide von Calcium und Magne- sium, Eisen- und Manganverbindungen; Zugeben von aufge- schlossenem Phosphat und Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat, auch Rückstandkali; aus phosphathaltiger Konverterschlacke durch: a) Vermahlen von Konverterschlacke, b) Absieben zerfallener Konverterschlacke oder c) Absieben zerfallener Pfannenschlacke aus der Behandlung unlegierter Stähle	Der Dünger darf als «Kon- verterkalk mit Phosphat und Kali, körnig» bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 6 Buchstabe a) ausgemahlen ist und der Dünger folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang der Komponente «Konverterkalk mit Phosphat und Kali»: 97% bei 2,0 mm, 75% bei 1,6 mm; als Ausgangsstoff muss angegeben sein bei Herstellung nach Spalte 6 Buchstabe b) «Abgesiebte Konverterschlacke», Buchstabe c) «Pfannenschlacke».
1750	Geflügelkotkalk	30% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO	Calciumhydroxid,	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1751	Kalibrantkalk (Kali- Magnesium- Brantkalk)	65% CaO 10% K ₂ O	Calciumoxid Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaO	Geflügelkotkalk; aus Brantkalk und feuchtem Geflügelkot Calciumoxid oder Hydroxid, auch Mag- nesiumoxid oder Hydroxid, Kaliumsulfat oder Kaliumcarbonat; aus Brantkalk und Rückstandkali	Der Dünger darf als «Kali- Magnesium Brantkalk» ezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen an Calciumoxid der Mindestgehalt an CaO erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist.
1752	Rückstandkalk	30% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97% bei 4 mm; bei Calcium- oder Magnesiumcarbonaten Siebdurchgang: 97% bei 3,0 mm, 70% bei 1,0 mm.	Oxide, Hydroxide oder Carbonate von Calcium oder Magnesium; aus basisch wirksamen Rückständen der in- dustriellen Produktion, auch aus der Kalkstein- oder Dolomitverarbeitung	Die Art der Kalkrückstände ist anzugeben.
1753	Carbokalk	45% CaCO ₃	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaO	Calciumcarbonat und andere basisch wirksame Verbindungen von Calcium und Magnesium sowie organische Bestandteile; durch Zugabe von Kalk und Kohlendioxid aus Zuckerrübenrohsaft	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1760	Gesteinsmehl (Steinmehl, Urgesteinsmehl, Quarzmehl, Basaltmehl, Tonerdemehl)				gefällter Niederschlag Brechen und Aufbereiten von Steinen	
1770	Perlit				Brechen und Aus- sieben vulkanischen Ausgangsmaterials (Rhyolite), Erhitzen bei Unterdruck	
1771	Vermiculit				Aufblähen des Tonminerals Vermiculit bei Temperaturen von rund 1100 Grad Celcius	
1772	Leca				Aufblähen von Tonmineralien bei rund 1150 Grad Celcius	
2. Organische Bodenverbesserungsmittel						
1810	Torf	40% OS	Organische Substanz	Organische Substanz bewertet als Glühverlust	In Mooren aus Pflanzenrückständen gebildetes Material	Aschegehalt höchstens 10 Prozent.
1811	Torfmulle	70% OS	Organische Substanz	Organische Substanz bewertet als Glühverlust	Trocknen von Torf	
1820	organisches Boden- verbesserungsmittel	10% OS	organische Substanz	Höchstens 3% von einem oder mehrerer der folgenden Stoffe: Stickstoff, Phosphat, Kali oder Schwefel.	Aufbereiten tierischer, mikrobieller oder pflanzlicher Stoffe	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
3. Organisch-mineralische Bodenverbesserungsmittel						
1910	organisch- mineralisches Boden- verbesserungsmittel	10% OS	organische Substanz	Höchstens 3% von einem oder mehrerer der folgenden Stoffe: Stickstoff, Phosphat, Kali oder Schwefel.	Aufbereiten tierischer, mikrobieller oder pflanzlicher Stoffe und mischen mit mineralischen Komponenten	

Anhang 1, Teil 6

Anmeldepflichtige Dünger
Hof- und Recyclingdünger sowie weitere Erzeugnisse
Anforderungen an die einzelnen Düngertypen

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere einzuhaltende Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
2010	Hofdünger		Gesamtstickstoff Gesamtphosphat Gesamtkalium organische Substanz Trockensubstanzgehalt		In aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form	Auf die Tierart, von welcher der Hofdünger stammt, ist hinzuweisen. Die Aufbereitungsart ist anzugeben.
2011	Getrockneter Mist	40% OS	Gesamtstickstoff Gesamtphosphat Gesamtkalium organische Substanz Trockensubstanzgehalt		Trocknen und allenfalls Granulieren oder Pelletieren von Stallmist oder Tierexkrementen	Auf die Tierart, von der der Stallmist stammt, ist hinzuweisen.
2020	Klärschlamm					Anforderungen nach der ChemRVV
2030	Kompost		Gesamtstickstoff Gesamtphosphat Gesamtkalium Calcium Magnesium organische Substanz Trockensubstanzgehalt			
2040	Gärgut		Gesamtstickstoff Gesamtphosphat Gesamtkalium			

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere einzuhaltende Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
2050	Presswasser		Calcium Magnesium organische Substanz Trockensubstanzgehalt Gesamtstickstoff Gesamtphosphat Gesamtkalium Calcium Magnesium organische Substanz Trockensubstanzgehalt			
2060	Wolle und Wollstaub	3% N	organischer Stickstoff	Stickstoff bewertet als organischer Stickstoff	Stickstoffreiche Abfälle aus der Verarbeitung von Wolle und entsprechendem Material	Auf die Herkunft ist hinzuweisen; der Gehalt an organischem Stickstoff ist anzugeben.
2070	Zusätze zu Hofdüngern					Zusätze zu Gülle oder Mist.
2080	Mischungen der Erzeugnisse 2010, 2011 und 2030 bis 2070					Die Komponenten sowie deren besonderen einzuhaltenden Bestimmungen sind anzugeben.

Anhang 2
(Art. 9)**Tierische Nebenprodukte, welche nicht als Dünger oder als Bestandteile davon verwendet werden dürfen, sofern sie nicht bewilligt sind.**

- a. Blutmehl und andere Blutprodukte;
- b. Gelatine aus Abfällen von Wiederkäuern;
- c. Fleischmehl und Fleischknochenmehl;
- d. Griebenmehl und Griebenkuchen;
- e. Knochenschrot;
- f. Fett, das aus nicht geniessbaren Teilen von Schlachtabfällen extrahiert wurde;
- g. Horn- und Klauenmehl;
- h. Produkte, die aus Produkten nach den Buchstaben a-g hergestellt wurden;
- i. Abfälle der Produkte nach den Buchstaben a-h.

Anhang 3
(Art. 10)

Maximale erlaubte Höchstfrachten an Schwermetallen und organischen Schadstoffen

Höchstfrachten an Schadstoffen pro Hektare und Jahr

Cadmium (Cd)	5 g
Kobalt (Co)	60 g
Chrom (Cr)	300 g
Kupfer (Cu)	600 g
Quecksilber (Hg)	5 g
Molybdän (Mo)	20 g
Nickel (Ni)	80 g
Blei (Pb)	300 g
Vanadium (V)	600 g
Zink (Zn)	2000 g
AOX ^I	500 g
PCDD/PCDF ^{II}	60 µg I-TEQ
PAK Summe ^{III}	17 g
Benzo(a)pyren	3 g
PCB ^{IV}	1 g

I Adsorbierbare organische Halogenverbindungen.

II Summe der polychlorierten Dibenzo-p-dioxine und polychlorierten Dibenzofurane; Masseinheit: Internationale Toxizitätsäquivalente (I-TEQ).

III Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthen, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthen, Benzo(k)fluoranthen, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenzo(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylen.

IV Polychlorierte Biphenyle (Summe der 7 Kongeneren gemäss IRMM (Institute for Reference Materials and Measurements), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153, 180).

Anhang 4
(Art. 12)

Toleranzen

- a. Die in diesem Anhang festgelegten Toleranzen stellen die erlaubten Abweichungen des gemessenen Wertes von dem zugesicherten Nährstoffgehalt dar.
- b. Sie dienen dazu, Unsicherheiten bei der Herstellung, der Probenahme und der Analyse aufzufangen.
- c. Ist für einen Nährstoff kein Höchstwert angegeben, dann bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Überschreitung des zugesicherten Gehalts.
- d. Folgende Toleranzen werden auf die zugesicherten Nährstoffgehalte bei den verschiedenen Düngertypen zugestanden:

1. Mineralische Einnährstoffdünger	Absolute Werte in Masseprozenten in N, P₂O₅, K₂O, MgO, Cl
1.1. Stickstoffdünger	
Kalksalpeter	0,4
Kalkmagnesiumsalpeter	0,4
Natronsalpeter	0,4
Chilesalpeter	0,4
Kalkstickstoff	1,0
Nitrathaltiger Kalkstickstoff	1,0
Ammonsulfat oder schwefelsaures Ammoniak	0,3
Ammoniumnitrat oder Kalkammonsalpeter:	
- bis zu 32 % einschließlich	0,8
- über 32 %	0,6
Ammonsulfatsalpeter	0,8
Stickstoff-Magnesiumsulfat	0,8
Stickstoff-Magnesia	0,8
Harnstoff	0,4
Calciumnitratsuspension	0,4
Stickstoffdüngerlösung mit Formaldehydharnstoff	0,4
Stickstoffdüngersuspension mit Formaldehydharnstoff	0,4
Ammoniumsulfatharnstoff	0,5
Stickstoffdünger-Lösung	0,6
Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung	0,6

1.2. Phosphatdünger

Thomasphosphat:

- | | | |
|---|--|-----|
| - Zusicherung ausdrücklich in einer Spanne von 2 Masseprozenten | | 0,0 |
| - Zusicherung ausgedrückt in einer Zahl | | 1,0 |

Übrige Phosphatdünger	(Nummern der Dünger in Anhang 1, Teil 1)	
-----------------------	--	--

P₂O₅ löslich in:

- | | | |
|-------------------------|---------------------------|-----|
| - Mineralsäure | (230, 231, 250, 271) | 0,8 |
| - Ameisensäure | (271) | 0,8 |
| - Neutral-Ammoncitrat | (220, 221, 222) | 0,8 |
| - Alkalisch-Ammoncitrat | (240, 241, 250, 251, 260) | 0,8 |
| - Wasser | (220, 221, 230) | 0,9 |
| | (222) | 1,3 |

1.3. Kalidünger

- | | | |
|------------------------------|--|-----|
| Kalirohsalz | | 1,5 |
| Angereichertes Kalirohsalz | | 1,0 |
| Kaliumchlorid: | | |
| - bis zu 55 % einschließlich | | 1,0 |
| - über 55 % | | 0,5 |
| Kaliumchlorid mit Magnesium | | 1,5 |
| Kaliumsulfat | | 0,5 |
| Kaliumsulfat mit Magnesium | | 1,5 |

1.4. Andere Elemente

- | | | |
|---------|--|-----|
| Chlorid | | 0,2 |
|---------|--|-----|

2. Mineralische Mehrnährstoffdünger**2.1. Nährstoffe**

- | | | |
|-------------------------------|--|-----|
| N | | 1,1 |
| P ₂ O ₅ | | 1,1 |
| K ₂ O | | 1,1 |

2.2. Höchstwert der negativen Abweichung vom zugesicherten Gehalt

Zweinährstoffdünger	1,5
Dreihnährstoffdünger	1,9

3. Sekundärnährstoffe in Düngern (Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel)

Bei Angabe eines Gehaltes an Calcium, Magnesium und Schwefel betragen die Toleranzen $\frac{1}{4}$ der angegebenen Gehalte von diesen Nährstoffen und höchstens folgende Werte:

Ca	0,64
Mg	0,55
Na	0,67
S	0,36
MgO, CaO, Na ₂ O, SO ₃	0,9

4. Spurennährstoffe in Düngern

Gehalt an Spurennährstoffen über 2%	0,4
Gehalt an Spurennährstoffen bis 2%	1/5 de la valeur déclarée

5. Organische- und organisch-mineralische Dünger und Mischdünger ausgenommen Torfmischdünger**5.1 Organische und organisch-mineralische Dünger**

Für den einzelnen Nährstoff beträgt die Toleranzen $\frac{1}{4}$ der angegebenen Gehalte von diesen Nährstoffen und höchstens folgende Werte:

- a. für den einzelnen Nährstoff

N	1,0
P ₂ O ₅	2,0
K ₂ O	1,0
CaO	3,0
MgO	0,9
- b. Negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt für N, P₂O₅ und K₂O insgesamt höchstens:

Organische und organisch-mineralische Mehrnährstoffdünger	2,0
---	-----

5.2 Torfmischdünger

- a. für den einzelnen Nährstoff:
 - N 0,2
 - P₂O₅ 0,2
 - K₂O 0,2
- b. negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt insgesamt höchstens 0,5

Anhang 5
(Art. 13)

Änderung bisherigen Rechts

Der nachfolgende Erlass wird wie folgt geändert:

Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft vom 22. September 1997⁷

Anhang 2, Titel, Einleitungssatz und Ziffern 2.2. bis 5

Zugelassene Dünger⁸, Präparate und Substrate

Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt wurden.

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs	
Stallmist*	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Tierarten müssen angegeben werden.
Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist*	Tierarten müssen angegeben werden.
kompostierter Stallmist aus tierischen Exkrementen, einschliesslich Geflügelmist*	Tierarten müssen angegeben werden.
Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche)*	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung.
Kompost oder Gärgut aus Haushaltabfällen*	mittels Kompostierung oder aus anaerober Fermentation bei der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**.

⁷ SR 910.181

⁸ Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 (SR 916.171) und der Düngerbuch-Verordnung vom 28. Februar 2001 (SR 916.171.1) bleiben vorbehalten.

<p>Torf</p> <p>Substrat von Champignonkulturen</p>	<p>Nur für Pflanzenanzucht und Moorbeete.</p> <p>Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach dieser Liste zulässigen Stoffen bestehen und muss kompostiert werden.</p>
<p>Exkremete von Würmern (Wurmkompost) und Insekten</p> <p>Guano*</p>	<p>Auf die Tierart und Herkunft ist hinzuweisen.</p>
<p>kompostierte oder fermentierte Mischungen aus pflanzlichem Material*</p>	<p>Mischungen aus pflanzlichem Material, kompostiert oder aus anaerober Fermentation bei der Biogasproduktion entstanden.</p>
<p>Folgende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs*:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Blutmehl*** – Knochenmehl*** – Fleischmehl*** – Hufmehl*** – Hornmehl*** – Knochenkohle*** – Fischmehl – Federn- und Haarmehl 	<p>Maximale Konzentration in mg/kg Trockensubstanz von Chrom (VI): 0**</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Wolle – Walkhaare (Filzherstellung) – Fellteile (Ledermehl) – Haare und Borsten – Milcherzeugnisse 	
<p>Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Filterkuchen von Ölfrüchten – Kakaoschalen – Malzwurzeln – Kokosfasern, Kokospeat – Vinasse, Melasse – Trester 	
<p>Schlempe und Schlempeextrakt</p>	<p>Schweizer Herkunft, keine Ammoniak-schlempe</p>
<p>Algen und Algengerzeugnisse*</p>	<p>Ausschliesslich und auf direktem Weg gewonnen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. physikalische Behandlung, einschl. Trocknen, Gefrieren und Mahlen; oder

	b. Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen; oder
	c. Fermentation.
Rindenkompost	Von Holz, das nicht chemisch behandelt wurde.
Holzasche	Von Holz, das nicht chemisch behandelt wurde sowie nur hofeigene Asche oder mit Bewilligung nach der Düngerverordnung***

2.3. Spurennährstoffe

Spurennährstoffe*

2.4. Kulturen von Mikroorganismen zur Behandlung von Böden

Mikroorganismenpräparate (Pilze, Bakterien)*	Keine gentechnisch veränderten Mikroorganismen.
--	---

3. Präparate

Pflanzliche Extrakte	Extrakte von Pflanzen wie Aufgüsse und Tee
Pflanzliche Brühen	Flüssigkeit nach der Homogenisierung oder Abtrennung von in Wasser eingelegtem pflanzlichen Material
Biologisch-dynamische Präparate	

4. Substrate

Substrate	Torfanteil max. 70 Vol. %.
-----------	----------------------------

5. Substrate für die Pilzproduktion

Für die Pilzerzeugung dürfen Substrate verwendet werden, sofern sich diese ausschliesslich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzen:

5.1 Stallmist und tierische Exkremamente	Aus Biobetrieben.
Stallmist von Tieren der Pferdegattung kann eingesetzt werden, sofern der Halter:	
	a. Stroh aus biologischem Anbau einsetzt.
	b. Die Fütterungsrichtlinien der Bio-Verordnung einhält.
	c. Der Zertifizierungsstelle ein

	Kontrollrecht seiner Pferdehaltung gewährt.
5.2 Folgende Substrate, die nicht aus Biobetrieben stammen, bis zu einem Anteil von 25 Prozent des Gewichts aller Substratbestandteile****, sofern dieselben Substrate aus Biobetrieben nicht verfügbar sind und sofern der Bedarf von der Zertifizierungsstelle anerkannt ist:	
Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Tierarten müssen angegeben werden.
Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Tierarten müssen angegeben werden.
kompostierter Stallmist aus tierischen Exkrementen, einschliesslich Geflügelmist	Tierarten müssen angegeben werden.
Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche)	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung.
5.3 Weitere Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs (z.B. Stroh)	Aus Biobetrieben.
5.4 Torf, Holz	Nicht chemisch behandelt.
5.5 Erzeugnisse mineralischen Ursprungs	Gemäss Ziffer 2.1 dieses Anhangs.
5.6 Wasser, Erde	

* Bei nachgewiesenem Bedarf

** Nachweisgrenze

*** nur Produkte, die nach Artikel 11 der Dünger-Verordnung vom 10. Jan. 2001 (SR **916.171**) bewilligt sind

**** Berechnet ohne Deckmaterial, vor der Kompostierung und dem Zusatz von Wasser

22 Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung)

22.1 Ausgangslage

Mit der Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) auf den 1. Januar 2008 werden die Bundesbeiträge zur Förderung der Tierzucht im Umfang der bisherigen Kantonsbeteiligung erhöht. Die Kantone werden die auf das Bundesrecht abgestützten Massnahmen nicht mehr mitfinanzieren müssen. Wie bisher wird für die einzelnen Tierkategorien (Rindvieh-, Pferde-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Milchschafrucht) je ein Höchstbetrag pro Jahr festgelegt.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) untersuchte im Jahre 2006 die Zuchtförderung und kam zum Schluss, dass die finanziellen Mittel in hohem Masse zweckdienlich und zielgerichtet eingesetzt wurden. Sie stellte aber auch ein Verbesserungspotential in den Bereichen der Anerkennung von Zuchtorganisationen (ZO) und bei den ausgewählten Förderkriterien, die falsche Anreize setzen könnten, fest. Im Weiteren bemängelte sie die Kleinstsubventionen an sehr kleine ZO, die weder eine eigenständige noch eine effiziente Zuchtstätigkeit sicherstellen können.

Um verschiedene Optionen zur Förderung der Honigbienenhaltung zu evaluieren, wird das BLW nach den Sommerferien 2007 eine Arbeitsgruppe einsetzen. Auf Grund der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe könnte gegebenenfalls mit einer Ergänzung der Tierzuchtverordnung auch die Zucht von Honigbienen mit Beiträgen unterstützt werden.

Die finanzielle Förderung der Neuweltkamelidenzucht wurde geprüft. Auf Grund des Herdebuchbestandes von lediglich 300 Tieren würde diese Tierkategorie die vorgeschlagene Förderschwelle (vgl. Art. 12 Abs. 2) nicht erreichen, so dass auf eine entsprechende Festlegung der finanziellen Unterstützung in der Tierzuchtverordnung vorerst verzichtet wird.

Aufgrund der zahlreichen Änderungen wird die Tierzuchtverordnung vom 7. Dezember 1998 (TZV 98) aufgehoben und die Bestimmungen werden in eine neue Tierzuchtverordnung (TZV 07) überführt.

22.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die Förderungsbereiche sowie die Kriterien für die Anerkennung von ZO werden präziser bestimmt. Die bisher unbefristete Anerkennung einer ZO wird auf 10 Jahre befristet, wie es im deutschen Tierzuchtrecht der Fall ist. Den nach bisherigem Recht anerkannten ZO wird eine Übergangsfrist bis Ende 2009 gewährt. Vor Ablauf dieser Frist können sie dem BLW ein neues Gesuch stellen, damit es die Erfüllung der Voraussetzungen nach den teils überarbeiteten Kriterien überprüfen kann.

Die bisher geförderten Massnahmen bleiben für die Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegenzucht grösstenteils unverändert. Die jeweiligen Höchstbeträge je Tierkategorie werden mehrheitlich infolge des NFA verdoppelt. Die Milchleistungsprüfungen beim Rindvieh werden neu nach der Anzahl Milchproben (Milchwägungen) abgerechnet. Für die Schweinezucht werden gleich wie für die anderen Tierkategorien die Beiträge neu in der Tierzuchtverordnung festgelegt, so dass auf eine vorgängige Anhörung der Schweinezuchtorganisationen verzichtet werden kann.

Jede anerkannte ZO erhielt bislang grundsätzlich Zuchtbeiträge von Bund und Kantonen. Dies führte teilweise zu Kleinstsubventionen, welche neu mit einer sogenannten Förderschwelle vermieden werden. Ab 2009 sollen ausschliesslich ZO finanziell gefördert werden, welche insgesamt Zuchtbeiträge von mindestens 30'000 Franken pro Jahr erhalten. Dies setzt einen Mindestbestand an Zuchttieren voraus.

Gestützt auf Art. 177a LwG können ferner neu Projekte im Rahmen der internationalen Agrarforschung über tiergenetische Ressourcen mitfinanziert werden.

22.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Ingress

Art. 24 Abs. 1 LwG kann im Ingress gestrichen werden, da die Bewilligungspflicht für die Einfuhren von Zuchttieren und Samen von Stieren bereits in der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998 (AEV; SR 916.01) festgelegt ist. Die Bewilligungspflicht in Art. 24 Abs. 1 der TZV 98 wird daher in der TZV 07 auch nicht mehr aufgenommen. Im Ingress der TZV 98 ist Art. 145 Abs. 2 LwG enthalten. Er bezieht sich auf die Bewilligungsvoraussetzungen für die künstliche Besamung. Der Bundesrat hat diese Voraussetzungen in der TZV 98 auf den 1. Januar 2007 vollständig aufgehoben. Somit kann Art. 145 Abs. 2 LwG im Ingress gestrichen werden. Neu eingefügt wird Art. 177a Abs. 2 LwG, der die Basis für die Förderung von Projekten im Rahmen der internationalen Agrarforschung bildet.

1. Kapitel: Förderung der Tierzucht

1. Abschnitt: Förderungsbereiche

Art. 1

Die Förderungsbereiche für Tiere der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung sowie Equiden bleiben in Abs. 1 gegenüber der TZV 98 unverändert. Zusätzlich werden wie bislang für Kaninchen, Geflügel und Honigbienen Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen finanziell unterstützt. Diese Förderung war bisher in Art. 12 der TZV 98 stipuliert. Diese Tierkategorien werden der Vollständigkeit halber in Abs. 1 ergänzt. Mit Abs. 2 wird auch die Unterstützung von Projekten der internationalen Agrarforschung im Bereich der tiergenetischen Ressourcen eingefügt.

2. Abschnitt: Anerkennung von Zuchtorganisationen

Art. 2 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Anerkennung von ZO von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung sowie von Equiden bleiben grundsätzlich unverändert gegenüber der TZV 98. Einzig Abs. 1 Bst. g, der einen ausreichend grossen Tierbestand verlangt, wird sprachlich an das bestehende EU-Recht¹ angepasst. Die bisherige Formulierung "sich über einen genügend grossen Tierbestand ausweist, der für eine effiziente züchterische Tätigkeit genügend gross ist" wird ersetzt durch diejenige der EU "einen ausreichend grossen Tierbestand aufweist, um ein Programm zur Verbesserung der Rasse durchzuführen oder um die Erhaltung der Rasse zu gewährleisten". Die Frage, was ein ausreichend grosser Tierbestand ist, lässt sich nicht exakt definieren. Immerhin soll in bezug auf die Grösse des Tierbestandes mit der Ergänzung in Bst. g zwischen der Förderung der Tierzucht, die hauptsächlich wirtschaftliche Zielsetzungen verfolgt, und der Erhaltungszucht von Schweizer Rassen differenziert werden. Werden gefährdete Schweizer Rassen unterstützt, so ist von tieferen Tierbeständen auszugehen, als bei Rassen, die vorwiegend aus wirtschaftlichen Gründen züchterisch bearbeitet werden, um marktgerechte und leistungsfähige Tiere zu erzeugen. Die Tierkategorien Kaninchen, Geflügel, Honigbienen und Neuweltkameliden werden neu der Vollständigkeit halber auch in Abs. 1 aufgenommen. Das EU-Recht hat für diese Tierkategorien keine Richtlinien für die Anerkennung festgelegt.

Das EU-Recht definiert im übrigen einen genügend grossen Tierbestand ebenfalls nicht, sondern es überträgt diese Kompetenz an die EU-Mitgliedländer. Das deutsche Tierzuchtrecht² definiert ebenfalls

¹ 84/247/EWG: Entscheidung der Kommission vom 27. April 1984 zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einrichten sowie 89/501/EWG (Schweine), 90/254/EWG (Schafe und Ziegen) und 92/353/EWG (Equiden).

² Gesetz zur Neuordnung des Tierzuchtrechts sowie zur Änderung des Tierseuchengesetzes, des Tierschutzgesetzes und des Arzneimittelgesetzes vom 21. November 2006 (Art. 5). Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 64, ausgegeben zu Bonn am 27. Dezember 2006.

keine minimalen Tierbestände, sondern überträgt die Anerkennung von ZO weiter an die Behörden der Bundesländer. Auch diese haben keine Mindestbestände festgelegt und sie haben dadurch einen relativ breiten Ermessensspielraum bei der Anerkennung. Da keine minimalen Tierbestände in der Tierzuchtverordnung definiert werden können, wird zumindest in Art. 12 Abs. 2 eine Förderschwelle für die jährliche Unterstützung an eine anerkannte ZO definiert. Diese soll für die Zucht mit wirtschaftlichen Zielsetzungen gelten. Für die Erhaltungszucht (Beiträge für die Erhaltung der Schweizer Rassen) soll demgegenüber keine Förderschwelle gelten.

Für die Anerkennung von Organisationen und Trägerschaften zur Durchführung von Projekten zur Erhaltung von Schweizer Rassen gelten in Absatz 2 reduzierte Voraussetzungen. Diese Erleichterung ist zweckmässig, damit die wichtigen Massnahmen zur Erhaltungszucht nicht nur den anerkannten Zuchtorganisationen vorbehalten bleiben.

Die Anerkennungen sollen neu auf 10 Jahre befristet werden, damit periodisch eine Neubeurteilung vorgenommen werden kann. Auch in Deutschland³ werden ZO für diese Zeitdauer anerkannt.

Art. 3-5

Die Bestimmungen über die Herdebuchführung, die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertschätzung bleiben gegenüber der TZV 98 unverändert. Eine Anhörung nach Art. 5 Abs. 2 der im Inland produzierenden Besamungsstationen ist nur in den Fällen notwendig, wo eine Besamungsstation für die betreffende Tiergattung existiert und diese zudem rechtlich getrennt von der ZO ist.

3. Abschnitt: Beiträge für die Tierzucht

Art. 6 Beiträge an die Rindviehzucht

Wie bisher werden Herdebuchführung, Exterieurbeurteilung sowie Fleisch- und Milchleistungsprüfungen finanziell unterstützt. Für die ersten zwei Massnahmen werden die bisherigen Bundesbeiträge verdoppelt. Bei den Milchleistungsprüfungen (MLP) wird nicht mehr je Prüfung, sondern je Milchprobe (Milchwägung) ein Beitrag ausgerichtet. Dabei soll für die ICAR⁴-Methode A4 und AT4 ein differenzierter Betrag auf Grund des unterschiedlichen Aufwandes ausgerichtet werden. Damit kann leistungsbezogener ausbezahlt werden. Trotz des neuen Beitragskriteriums fliessen insgesamt gleich viele Gelder für die MLP an die ZO. Mit dem Wechsel des Beitragskriteriums kann der bisherige Abs. 5 Bst. a (halber Ansatz für vor dem 200. Kontrolltag abgebrochene MLP) aufgehoben werden. Alle Hinweise zu den kantonalen Beiträgen werden ebenfalls aufgehoben.

Gleich wie für die Milchschafe wird für die MLP von Nicht-Herdebuchtieren nur der halbe Beitrag ausgerichtet. Dies ist zielführend, da sich die Tierzuchtförderung grundsätzlich auf Herdebuchtiere fokussieren muss. Weil gemäss internationalen Vorschriften aber alle Kühe eines Herdebuchbetriebes unter eine MLP gestellt werden müssen (integrale Milchkontrolle), ist eine Teilförderung trotzdem gerechtfertigt.

Art. 7 Beiträge an die Pferdezucht

Die Leistungsprüfungen werden wie bislang unterstützt. Ebenfalls unverändert wird ein Beitrag je identifiziertes und registriertes Fohlen ausgerichtet. Bei der Vergütung für Hengstprüfungen soll neu zwischen mehrtägigen Prüfungen in einer Station und Feldprüfungen unterschieden werden. Für eine eintägige Feldprüfung sollen 200 Franken pro Prüfung ausgerichtet werden, gegenüber 500 Franken

³ Gesetz zur Neuordnung des Tierzuchtrechts sowie zur Änderung des Tierseuchengesetzes, des Tierschutzgesetzes und des Arzneimittelgesetzes vom 21. November 2006 (Art. 5). Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 64, ausgegeben zu Bonn am 27. Dezember 2006.

⁴ International Committee for Animal Recording

für eine mehrtägige Stationsprüfung. Die Stationsprüfung besteht aus Prüfungen für deutlich mehr tierzüchterisch relevante Merkmale als eine Feldprüfung, weshalb eine unterschiedliche Vergütung angebracht ist. Der jährliche Höchstbetrag wird auf 2,2 Mio. Fr. verdoppelt. Das Beitragskriterium "identifiziertes und registriertes Fohlen" für Tiere der Pferdegattung ist ein zweckmässiges Kriterium, das sich auch mit annehmbarem Aufwand kontrollieren lässt. Weil der Beitrag an die ZO fliesst und nicht an den Züchter, besteht für den Züchter grundsätzlich kein Anreiz, Fohlen, die künftig geschlachtet werden, zu identifizieren und zu registrieren. Bei der früheren Pferdefleisch-Einfuhrregelung auf Grund der Inlandleistung war dies nicht der Fall: Geschlachtete, inländische Fohlen konnten bis zum 30. Juni 2005 nur als Inlandleistung angerechnet werden, wenn für sie ein Identifikationspapier einer anerkannten inländischen ZO vorlag. Seither ist es hingegen so, dass der Züchter aus wirtschaftlichen Gründen nur solche Fohlen identifiziert und registriert, die zur Zucht bestimmt sind.

Art. 8 Beiträge an die Schweinezucht

Gleich wie bei den anderen Tierkategorien werden die Beiträge neu je Herdebuchtier und je Leistungsprüfung in der Bundesratsverordnung festgelegt. Ausgenommen davon sind die Beiträge zu Gunsten des Unterhalts der Infrastruktur für die Stationsprüfungen und für die Publikation und Verbreitung der züchterischen Ergebnisse. Für diese beiden Positionen wird ein Höchstbetrag pro Jahr bestimmt. Auf Grund dieser Neuerungen kann auf die altrechtlich vorgeschriebene Anhörung der Schweinezuchtorganisationen verzichtet werden.

Wie bislang werden die Herdebuchführung sowie die Leistungsprüfungen in der Station und im Felde unterstützt. Dabei wurden die bisherigen Vergütungen von Bund und Kantonen je Herdebuchtier und je Prüfung zu Grunde gelegt. Der Höchstbetrag wird von 1,7 Mio. auf 3,4 Mio. Fr. pro Jahr verdoppelt.

Art. 9 Beiträge an die Schafzucht (ohne Milchschafe)

In der Schafzucht wird wie bis anhin die Herdebuchführung unterstützt. Der jährliche Höchstbetrag wurde von 1,1 auf 2,3 Mio. Fr. etwas mehr als verdoppelt. Dies beruht auf dem seit Jahren steigenden Schafbestand. Nach TZV 98 betrug der Bundesbeitrag je Herdebuchtier 15 Franken, wobei wegen der Limitierung des Gesamtbetrags des Bundes an die Schafzucht auf 1,1 Mio. Fr. effektiv in den vergangenen Jahren nur Fr. 12.50 je Herdebuchttier vom Bund bezahlt wurde. Dazu kam der höchstens gleichhohe Kantonsbeitrag. Der Vorschlag von 25 Franken je Herdebuchtier berücksichtigt die heute tatsächlich ausgerichteten Beiträge durch Bund und Kantone.

Art. 10 Beiträge an die Ziegen- und Milchschafzucht

Gegenüber der bisherigen Unterstützung ändern keine Bestimmungen. Es werden lediglich die höchstmögliche Vergütung für die Ziegen- und Milchschafzucht pro Jahr sowie die einzelnen Beiträge verdoppelt.

Art. 11 Weitere Förderungsmassnahmen

Art. 13 der TZV 98 wird unverändert übernommen. Gestützt auf diesen Artikel können weitere Massnahmen zur Verbesserung der Qualität viehwirtschaftlicher Produkte unterstützt werden.

Art. 12 Gesuche

Alle Hinweise zur Mitfinanzierung durch die Kantone werden gestrichen. Wie bis anhin müssen die ZO dem Bundesamt bis zum 31. Oktober ein Gesuch für die Beiträge des folgenden Jahres einreichen. Basierend auf ihren geplanten tierzüchterischen Aktivitäten kann das Bundesamt feststellen, ob allenfalls die einzelnen Beiträge gekürzt werden müssen (Abs. 3).

Die Beiträge nach Art. 6-11 betreffen die Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf-, und Ziegenzucht. Sie werden nur ausgerichtet, wenn der Förderbetrag an eine ZO 30'000 Franken pro Jahr übersteigt (Abs. 2). Damit wird die Anerkennung einer ZO und die Förderung von ZO mit Beiträgen getrennt. Die

grundsätzliche Anerkennung ist aus internationaler Sicht notwendig, damit mit den Zuchttieren Handel getrieben werden kann. Die Kriterien für die Subventionswürdigkeit sind in den Art. 141 und 143 LwG zu finden. Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die unter anderem eine auf den Markt ausgerichtete und kostengünstige Erzeugung hochwertiger viehwirtschaftlicher Produkte ermöglichen. Die Zuchtförderung soll zudem eine hoch stehende eigenständige Zucht gewährleisten. Bei kleinen Herdebuchbeständen können diese Kriterien nicht erfüllt werden, weil beispielsweise ein Grossteil der Genetik importiert werden muss und weil eine effiziente, kostengünstige züchterische Tätigkeit kaum sichergestellt werden kann. Wie zu Art. 2 ausgeführt, werden zwar keine minimalen Tierbestände je Tierkategorie bei der Anerkennung einer ZO definiert, hingegen wird mit der Förderschwelle die Subventionswürdigkeit abgegrenzt. Um die Förderschwelle zu überschreiten sind in der Rindviehzucht ungefähr 1'600, in der Schafzucht (ohne Milchschafe) 1'200, in der Milchschaaf- und Ziegenzucht ungefähr 600 und in der Pferdezucht mehrere Hundert Herdebuchtiere nötig. Da die Beitragskriterien jedoch nach Kategorie sehr unterschiedlich sind, kann auch die Zahl der benötigten Herdebuchtiere stark variieren; dies gilt insbesondere bei der Pferdezucht. Mit der Einführung der Förderschwelle werden künftig rund 15 anerkannte, kleine ZO, vor allem Pferdezuchtorganisationen, die heute staatlich gefördert werden, keine Mittel mehr erhalten. Die Förderschwelle soll jedoch erst Anfang 2009 in Kraft treten, um den Organisationen die Möglichkeit für Anpassungen oder Zusammenschlüsse zu geben. Dabei wäre beispielweise eine Option: Zwei oder mehr als zwei ZO derselben Tiergattung, die unter der Förderschwelle liegen, könnten sich rechtlich zu einer neuen ZO zusammenschliessen, die vom BLW anerkannt werden kann, um wieder in den Genuss von Beiträgen zu kommen. Sofern mehrere unter der Förderschwelle liegende ZO lediglich die Zucht-Dienstleistungen bei einer anderen grösseren ZO oder bei einer Unternehmung in Auftrag geben, reicht dies hingegen nicht, um wieder über die Förderschwelle zu gelangen. Die Förderschwelle wird in diesen Fällen je einzelne, anerkannte Zuchtorganisation angewendet. Von der Förderschwelle ausgenommen werden sollen Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen.

Art. 142 Abs. 1 LwG schreibt vor, dass der Bund anerkannten Organisationen Beiträge ausrichten kann. Somit ist die Anerkennung zwingend, um Beiträge zu erhalten. Sie wird deshalb in Abs. 4 aufgenommen.

Auf Abs. 5 stützt sich die Verordnung des BLW vom 7. Dezember 1998 über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht (SR 916.310.31). Darin sollen wie bislang weitere Kriterien für Herdebuchtiere, Exterieurbeurteilung und Leistungsprüfungen festgelegt werden. Ergänzt wird die Verordnung mit Kriterien der Beitragskürzung. Dabei handelt es sich um Kriterien, die zur Anwendung kommen, wenn der Höchstbetrag je Tierkategorie nicht ausreicht.

4. Abschnitt: Beiträge für die Erhaltung der Schweizer Rassen

Art. 13 Beiträge zur Erhaltung der Freibergerrasse

Zu den bisherigen Bestimmungen wird einzig die Bestimmung aufgenommen, dass an Stuten in Anbindehaltung keine Beiträge ausgerichtet werden. Diese Auflage entspricht der gängigen Praxis. Der jährliche Höchstbetrag und der Ansatz je Tier werden verdoppelt.

Art. 14 Beiträge für Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen

Gegenüber den bisherigen Bestimmungen ändert materiell wenig. Ergänzt wird die für ein Projekt logische zeitliche Befristung für die Gewährung von Beiträgen. In der Umsetzung werden Projekte maximal 3 Jahre unterstützt, wobei allfällige Folgeprojekte wieder als neues Projekt behandelt werden. Als neue Massnahme kann das Monitoring unterstützt werden. Dabei geht es um Überwachungs- und Frühwarnsysteme. Der Höchstbetrag pro Jahr wird von 0,5 auf 0,9 Mio. Fr. erhöht. Dieser Erhöhung liegt die tatsächliche Unterstützung 2007 durch Bund und Kantone zu Grunde. Sofern die Beiträge nach Artikel 15 nicht benötigt werden, können sie auch für die Erhaltungsmassnahmen eingesetzt werden. Dadurch wird die Flexibilität erhöht.

5. Abschnitt: Beiträge für Forschungsprojekte

Art. 15

Gestützt auf Art. 177a Abs. 2 Bst. g LwG können internationale Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen mit maximal 100 000 Franken pro Jahr unterstützt werden. Die Projekte müssen von ausländischen Agrarbehörden, öffentlich-rechtlichen Forschungsanstalten oder internationalen Organisationen durchgeführt werden.

Vergleich der Beiträge für die Tierzucht in den Jahren 2007 und 2008

Das Budget 2008 basiert auf den in der TZV 07 vorgeschlagenen Beiträgen, der geschätzten Zahl von Herdebuchtieren und Leistungsprüfungen sowie der Zahl der Projekte.

	Budget 2007 Kantone	Budget 2007 Bund	Budget 2007 Bund+Kantone	Budget 2008 Bund	Veränderung 2007/2008
	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.
Herdebuchführung	2.218	2.630	4.848	5.290	+ 0.442
Exterieurbeurteilung	0.642	0.663	1.305	1.332	+ 0.027
Milchleistungsprüfung	6.353	9.960	16.313	16.572	+ 0.259
Fleischleistungsprüfung	0.088	0.134	0.222	0.226	+0.004
Total Rindviehzucht	9.301	13.387	22.688	23.420	+0.732
+ zusätzliche, kantonseigene Massnahmen	4.142		4.142		
Total Schweinezucht	1.478	1.699	3.177	3.398	+0.221
Identifizierte und registrierte Fohlen	0.750	0.899	1.649	1.809	+0.160
Hengstprüfungen	0.035	0.040	0.075	0.075	-
Leistungsprüfungen	0.123	0.142	0.265	0.286	+0.021
Total Pferdezucht	0.908	1.081	1.989	2.176	+0.181
+ zusätzliche, kantonseigene Massnahmen	0.507		0.507		
Total Schafzucht (ohne Milch- schafe), [Herdebuchführung]	0.955	1.079	2.034	2.113	+0.079
Herdebuchführung	0.504	0.601	1.105	1.208	+0.103
Milchleistungsprüfung	0.232	0.255	0.487	0.513	+0.026
Total Ziegen- und Milchschaft- zucht	0.736	0.856	1.592	1.721	+0.129
+ zusätzliche, kantonseigene Massnahmen Schweine, Schafe und Ziegen	0.720		0.720		
Beitrag zur Erhaltung der Frei- bergerrasse	0.433	0.518	0.951	1.040	+0.089
Erhaltung der Schweizer Rassen	0.268	0.268	0.535	0.900	+0.365
Forschungsprojekte				0.100	+0.100
Gesamttotal	14.079	18.888	32.966	34.868	+1.902
+ zusätzliche, kantonseigene Massnahmen	5.369		5.369		

2. Kapitel: Eidgenössisches Gestüt

Art. 16

Art. 14 der TZV 98 wird ohne Änderung übernommen. Einzig der Verweis auf die Verordnung in Abs. 3 wird aktualisiert.

3. Kapitel: Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen

1. Abschnitt: Tierzüchterische und genealogische Bedingungen

Art. 17-22

Die Art. 19-23a der TZV 98 werden ohne Änderung übernommen.

2. Abschnitt: Einfuhr von Zuchttieren und Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente

Art. 23

Der bisherige Art. 24 Abs. 1 TZV 98 kann ersatzlos gestrichen werden. Die Pflicht zur Generaleinfuhrbewilligung (GEB) für Zuchttiere und Stierensamen wird bereits in Art. 1 der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998 (AEV; SR 916.01) stipuliert. Lediglich die Ausnahmen der GEB-Pflicht müssen deshalb aufgeführt werden.

Art. 24-26

Die Art. 25, 26 und 27a der TZV 98 werden mit zwei Ausnahmen unverändert übernommen. In Art. 25 Abs. 3 TZV 98 (neu Art. 24 Abs. 3) werden die "letzten zwei Jahre vor dem Kontingentsjahr" präzisiert. Da bereits im Dezember vor dem Kontingentsjahr Zollkontingentsanteile zugeteilt werden, wird die Referenzperiode als Zeitraum vom 30. Monat (Juli) bis und mit dem 7. Monat (Juni) vor der Kontingentsperiode festgelegt. In Art. 25 werden auch die Rinder wieder in den Titel des Artikels aufgenommen. Fälschlicherweise wurden die Rinder mit der Einfügung von Art. 27a TZV 98 aus Art. 26 TZV 98 gestrichen.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 30 Übergangsbestimmung für anerkannte Zuchtorganisationen

Weil die Anerkennung der ZO bisher unbefristet ausgestellt wurde, soll den nach bisherigem Recht anerkannten ZO eine Frist von zwei Jahren gegeben werden, um ein neues Gesuch um Anerkennung einzureichen.

Art. 31 Übergangsbestimmung für die Ausfuhrbeihilfen von Zuchttieren

Die Ausfuhrbeihilfen für Zucht- und Nutztiere können längstens bis Ende 2009 bezahlt werden, weil Artikel 26 LwG auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben wird. Dieser Befristung wird mit einer entsprechenden Übergangsbestimmung Rechnung getragen.

Art. 32 Inkrafttreten

Die Förderschwelle in Art. 12 Abs. 2 wird erst nach einem Übergangsjahr auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten.

22.4 Auswirkungen

22.4.1 Bund

Mit dem NFA übernimmt der Bund vollumfänglich die Tierzuchtförderung. Die Ausgaben von rund 19 Mio. Fr. im Jahre 2007 werden ab 2008 auf rund 35 Mio. Fr. pro Jahr steigen. Im Voranschlag 2008 und im Finanzplan 2009-2011 sind diese Mittel eingestellt.

22.4.2 Kantone

Mit dem NFA fällt die Mitfinanzierung der Tierzuchtförderung des Bundes durch die Kantone weg.

22.4.3 Volkswirtschaft

Es sind gegenüber heute keine wesentlichen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zu erwarten.

22.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Äquivalenz mit den Tierzuchtbestimmungen der EU bleibt gewahrt.

22.6 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen bilden die Artikel 10, 141-144, 146, 147 und 177a LwG.

Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 10, 144 Absatz 2, 146, 177 Absatz 1 und 177a Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹,

verordnet:

1. Kapitel: Förderung der Tierzucht

1. Abschnitt: Förderungsbereiche

Art. 1

¹ Der Bund kann folgende tierzüchterische Massnahmen bei Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, bei Equiden, Kaninchen, Geflügel und Honigbienen mit Beiträgen unterstützen:

- a. Herdebuchführung;
- b. Leistungsprüfungen;
- c. Zuchtwertschätzungen und Auswertung züchterischer Daten;
- d. Durchführung von Projekten zur Erhaltung der Schweizer Rassen;
- e. Verbesserung der Qualität viehwirtschaftlicher Produkte.

² Er kann Projekte der internationalen Agrarforschung im Bereich der tiergenetischen Ressourcen unterstützen.

2. Abschnitt: Anerkennung von Zuchtorganisationen

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) anerkennt eine Zuchtorganisation bei Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, bei Equiden, Kaninchen, Geflügel, Honigbienen sowie bei Neuweltkameliden, wenn sie:

¹ SR 910.1

- a. eine Selbsthilfeorganisation ist und sich aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt;
- b. eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und Sitz in der Schweiz hat;
- c. über rechtsgültige Statuten verfügt, nach denen jede Züchterin und jeder Züchter die Mitgliedschaft erlangen kann, sofern sie die statutarischen Bedingungen erfüllen;
- d. eine klare Zielsetzung zur züchterischen Bearbeitung zumindest einer Rasse oder einer Zuchtpopulation hat und diese mit einem entsprechend vorgelegten Zucht- oder Rassenerhaltungsprogramm belegt;
- e. ein Herdebuch führt, welches die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt;
- f. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durchführt, welche die Anforderungen nach den Artikeln 4 und 5 erfüllen.
- g. einen ausreichend grossen Tierbestand aufweist, um ein Programm zur Verbesserung der Rasse durchzuführen oder um die Erhaltung der Rasse zu gewährleisten;
- h. in personeller, technischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht Gewähr für eine rationelle Tätigkeit in den geförderten Bereichen bietet;
- i. ihre züchterische Tätigkeiten nach Artikel 1 neutral und gemäss den allgemeinen internationalen Regeln ausübt.

² Das Bundesamt anerkennt eine Organisation oder Trägerschaft zur Durchführung von Projekten zur Erhaltung von Schweizer Rassen, wenn sie Absatz 1 Buchstabe b, c und h erfüllt.

³ Gesuche um Anerkennung sind mit allen notwendigen Unterlagen dem Bundesamt einzureichen.

⁴ Die Anerkennung ist auf 10 Jahre befristet.

⁵ Änderungen in Bezug auf die Anerkennungsvoraussetzungen müssen dem Bundesamt innerhalb eines Monats gemeldet werden.

Art. 3 Herdebuchführung

¹ Im Herdebuch sind Erhebungen und Aufzeichnungen über Abstammung, Identifikation, Leistungs- und Qualitätsmerkmale sowie Körperform der Zuchttiere einer Rasse oder Zuchtpopulation einzutragen.

² Im Herdebuch können neben reinrassigen und rassenkonformen Tieren in getrennten Abteilungen oder Sektionen auch Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, die aber typische Rassenmerkmale aufweisen, aufgenommen werden.

³ Innerhalb einer Abteilung oder Sektion des Herdebuches können die Tiere nach Qualitätsstufen entsprechend ihrer Abstammung, Identifikation und Leistung getrennt werden.

⁴ Erkannte männliche Erbfehlerträger sind als solche zu bezeichnen.

⁵ Die Bestimmungen über die Herdebuchführung sind in Reglementen festzulegen und umfassen mindestens:

- a. Definition der Rassenmerkmale;
- b. Festlegung der Zuchtziele;
- c. Identifikation durch einheitliche Kennzeichnung der Tiere;
- d. Registrierung der Abstammungsdaten;
- e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Beurteilungen, der Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtleistungen sowie Zuchtwertschätzungen;
- f. Festlegen von Mindestanforderungen für die Eintragung der Tiere in eine bestimmte Abteilung oder Sektion des Herdebuches;
- g. Anforderungen für die Herdebuchaufnahme und die Zuchtberechtigung;
- h. Veröffentlichung der züchterisch wichtigen Daten.

Art. 4 Leistungsprüfungen

¹ Mit den Leistungsprüfungen und der Exterieurbeurteilung sind Leistung, Gesundheit und Morphologie der Tiere zu erfassen und sichtbar zu machen, soweit sie züchterisch, betriebswirtschaftlich, haltungs- und fütterungstechnisch von Bedeutung sind.

² Die Leistungsprüfungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden.

³ Die Zuchtorganisationen haben in Reglementen festzulegen:

- a. die Art und den Umfang der Leistungsprüfung;
- b. das Prüfverfahren und den Umfang der einbezogenen Tiere;
- c. die zu prüfenden Eigenschaften und die Methoden zur Feststellung der Leistung;
- d. die statistische Auswertungsmethode;
- e. die Berechnung der geprüften Leistung;
- f. den Prüfzeitraum bzw. den Prüfetermin;
- g. das Vorgehen bei der Produktprüfung im Falle von Kreuzungsprogrammen;
- h. das Kontrollwesen im Zusammenhang mit der Prüfung;
- i. die Publikation der Ergebnisse.

Art. 5 Zuchtwertschätzung

¹ Die Zuchtwertschätzung der Tiere hat nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden zu erfolgen.

² Die Zuchtorganisationen haben nach Anhören der im Inland produzierenden Besamungsstationen in Reglementen festzulegen:

- a. die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung;

- b. die Beschreibung der Zuchtwertschätzungsverfahren;
- c. die Datengrundlage und den Datenaustausch;
- d. die Auswertungstermine;
- e. die Qualitätssicherungsmassnahmen;
- f. die Publikationsbedingungen;
- g. die Finanzierung der Zuchtwertschätzung.

³ Die Reglemente der Zuchtorganisationen von Rindern sind so auszugestalten, dass die Prüfung einer optimalen Anzahl von im Inland geborenen Jungstieren sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet sind.

3. Abschnitt: Beiträge für die Tierzucht

Art. 6 Beiträge an die Rindviehzucht

¹ Für die Rindviehzucht werden insgesamt höchstens 30 Millionen Franken pro Jahr ausgerichtet.

² Der Beitrag beträgt höchstens je:

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| a. Herdebuchtier | 10 Franken |
| b. Exterieurbeurteilung | 8 Franken |
| c. Milchprobe nach ICAR-Methode A4 | 5 Franken |
| d. Milchprobe nach ICAR-Methode AT4 | 3.50 Franken |
| e. Fleischleistungsprüfung | 26 Franken |

³ Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede in Herdebuchbetrieben stehende Kuh und Laktation ausgerichtet.

⁴ In folgenden Fällen wird nur der halbe Beitrag je Milchprobe ausgerichtet:

- a. für Nichtherdebuchtiere in Herdebuchbeständen;
- b. wenn die Leistungserhebungen durch die Züchterin oder den Züchter (ICAR-Methode B oder C) durchgeführt werden;
- c. wenn die Milchleistungsprüfung ohne Gehaltserhebung durchgeführt wird.

⁵ Treffen gleichzeitig zwei oder drei der in Absatz 4 erwähnten Fälle zu, entfällt der Beitrag ganz.

Art. 7 Beiträge an die Pferdezucht

¹ Für die Pferdezucht werden insgesamt höchstens 2 200 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

² Der Beitrag beträgt höchstens je:

- | | |
|---|-------------|
| a. identifiziertes und registriertes Fohlen | 400 Franken |
| b. Leistungsprüfung | 20 Franken |

- | | | |
|----|--------------------------------|-------------|
| c. | Hengstprüfung in einer Station | 500 Franken |
| d. | Hengstprüfung im Felde | 200 Franken |

Art. 8 Beiträge an die Schweinezucht

¹ Für die Schweinezucht werden insgesamt höchstens 3 400 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

² Der Beitrag beträgt höchstens je:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a. | Herdebuchtier (Kern- und Vermehrungszucht) | 85 Franken |
| b. | Feldprüfung | 4.50 Franken |
| c. | Stationsprüfung | 400 Franken |

³ Für die Infrastruktur zur Durchführung der Stationsprüfungen, für die Publikation und Verbreitung der züchterischen Ergebnisse werden jährlich höchstens 500 000 Franken ausgerichtet.

Art. 9 Beiträge an die Schafzucht (ohne Milchschafe)

¹ Für die Schafzucht werden insgesamt höchstens 2 300 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

² Der Beitrag beträgt höchstens 25 Franken je Herdebuchtier.

Art. 10 Beiträge an die Ziegen- und Milchschaafzucht

¹ Für die Ziegen- und Milchschaafzucht werden insgesamt höchstens 1 800 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

² Der Beitrag beträgt höchstens je:

- | | | |
|----|-----------------------|------------|
| a. | Herdebuchtier | 40 Franken |
| b. | Milchleistungsprüfung | 40 Franken |

³ In folgenden Fällen wird nur der halbe Beitrag je Milchleistungsprüfung ausgerichtet:

- für Nichtherdebuchtieri in Herdebuchbeständen;
- bei vor dem 150. Kontrolltag abgebrochenen Milchleistungsprüfungen;
- wenn die Leistungserhebungen durch die Züchterin oder den Züchter (ICAR-Methode B oder C) durchgeführt werden;
- wenn die Milchleistungsprüfung ohne Gehaltserhebung durchgeführt wird.

⁴ Treffen gleichzeitig mindestens zwei der in Absatz 3 erwähnten Fälle zu, entfällt der Beitrag ganz.

Art. 11 Weitere Förderungsmassnahmen

Der Bund kann sich an der Durchführung weiterer Massnahmen zur Verbesserung der Qualität viehwirtschaftlicher Produkte finanziell beteiligen, sofern sie von allgemeinem Interesse sind.

Art. 12 Gesuche

¹ Die anerkannten Zuchtorganisationen haben ihre Gesuche um Beiträge nach den Artikeln 6-11 und 13 dem Bundesamt bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres zu unterbreiten.

² Beiträge nach den Artikeln 6-11 unter 30'000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. Sofern züchterische Dienstleistungen von Organisationen oder Unternehmen im Auftrag einer oder mehrerer anerkannten Zuchtorganisation ausgeführt werden, so werden die 30'000 Franken für jede einzelne, anerkannte Zuchtorganisation angewendet.

³ Genügen die Höchstbeträge je Tierkategorie nach den Artikeln 6-11 nicht zur Deckung der einzelnen Beiträge, so werden diese vom Bundesamt entsprechend gekürzt.

⁴ Beiträge werden ausschliesslich an anerkannte Zuchtorganisationen ausgerichtet.

⁵ Das Bundesamt legt in einer Verordnung weitere Kriterien für die Beitragsauszahlung und die -kürzung fest.

4. Abschnitt: Beiträge für die Erhaltung der Schweizer Rassen**Art. 13** Beiträge zur Erhaltung der Freibergerrasse

¹ Für die Erhaltung der Freibergerrasse werden zusätzlich zu Artikel 14 höchstens 1 160 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

² Der Beitrag beträgt höchstens 400 Franken je Stute mit Fohlen bei Fuss. Genügt der Höchstbetrag von 1 160 000 Franken pro Jahr nicht, so wird der Beitrag je Stute mit Fohlen bei Fuss vom Bundesamt entsprechend gekürzt.

³ Beitragsberechtigt sind im Herdebuch eingetragene, identifizierte Stuten mit einem registrierten Fohlen im Beitragsjahr, das von einem im Herdebuch der Freibergerrasse eingetragenen Hengst abstammt. Keine Beiträge erhalten Tiere, die angebunden gehalten werden.

⁴ Massgebend für die Beitragsberechtigung ist der Zeitpunkt der Identifizierung des Fohlens anlässlich der Pferdeschau.

⁵ Der Beitrag wird an den Schweizerischen Freibergerrazuchtverband zu Gunsten des beitragsberechtigten Pferdezüchters auf Gesuch hin ausbezahlt.

Art. 14 Beiträge für Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen

¹ Für die Erhaltung der Schweizer Rassen werden insgesamt höchstens 900 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. Nicht benötigte Mittel nach Artikel 15 können zusätzlich verwendet werden.

² Als Schweizer Rasse wird eine Rasse bezeichnet, die ihren Ursprung in der Schweiz hat oder seit mindestens 50 Jahren in der Schweiz nachgewiesen gezüchtet wird.

³ An anerkannte Zuchtorganisationen und anerkannte Organisationen oder Trägerschaften, die Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen durchführen, können auf Gesuch hin zeitlich befristet Beiträge ausgerichtet werden.

⁴ Folgende Erhaltungsmaßnahmen können insbesondere unterstützt werden:

- a. Inventarisierung der Schweizer Rassen;
- b. Monitoring;
- c. Herdebuchführung;
- d. Aufbau von Sperma- und Embryonenbanken;
- e. in situ und ex situ Erhaltungsprogramme sowie wissenschaftliche Untersuchungen.

5. Abschnitt: Beiträge für Forschungsprojekte**Art. 15**

Für internationale Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden insgesamt höchstens 100 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

2. Kapitel: Eidgenössisches Gestüt**Art. 16**

¹ Der Bund unterhält ein Gestüt (Schweizerisches Nationalgestüt) in Avenches.

² Das Gestüt dient der gezielten Zuchtwahl und ergänzt die Förderungsmassnahmen für die landwirtschaftliche Pferdehaltung, indem es:

- a. selber wertvolle Zuchthengste, insbesondere der Freibergerrasse, selektioniert, ankauft oder Samenlager anlegt und den Züchterinnen und Züchtern zur Verfügung stellt;
- b. während der Decksaison Zuchthengste an Pferdezüchterinnen und -züchter sowie Pferdezucht-Organisationen abgibt, vermittelt oder verkauft;
- c. die notwendigen Grundlagen für die Reproduktionstechniken beim Pferd, insbesondere für die künstliche Besamung, erarbeitet, neue wissenschaftliche Erkenntnisse der züchterischen Grundlagenforschung in

die Praxis überträgt und in Zusammenarbeit mit den Hochschulen Kenntnisse über Zucht, Reproduktion, Haltung, Ausbildung und Aufzucht erarbeitet und vermittelt;

- d. Kenntnisse über die Pferdehaltung und -zucht an die Bevölkerung vermittelt sowie Aus- und Weiterbildungskurse veranstaltet;
- e. sich an züchterischen und weiteren für die Pferdezucht wichtigen Veranstaltungen beteiligt;
- f. seine Einrichtungen für die Ausbildung, Leistungsprüfungen und Verkaufsförderung inländischer Pferde, insbesondere der Freibergerrasse, zur Verfügung stellt.

³ Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006² über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.

3. Kapitel: Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen

1. Abschnitt: Tierzüchterische und genealogische Bedingungen

Art. 17 Geltungsbereich

Zuchttiere der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart und von Equiden sowie deren Samen, unbefruchteten Eizellen, Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einer Abstammungs- und Zuchtbescheinigung begleitet sein.

Art. 18 Abstammungs- und Zuchtbescheinigung für Zuchttiere

¹ Eine Abstammungs- und Zuchtbescheinigung für Zuchttiere muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name und Adresse der für die Führung des Ursprungsherdebuches zuständigen Stelle;
- b. Bezeichnung des Herdebuches;
- c. Registriernummer des Herdebuches;
- d. evtl. Name des Tieres;
- e. Art der Kennzeichnung;
- f. Kennzeichnung des Tieres;
- g. Geburtsdatum;
- h. Rasse;
- i. Geschlecht;
- j. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters;

² SR 910.11

- k. Name und Adresse des bisherigen Züchters;
- l. Name und Adresse des Besitzers;
- m. Abstammung: Herdebuchnummern der Eltern und Grosseltern;
- n. Ergebnisse der Leistungsprüfungen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie die Zuchtwerte des Tieres, seiner Eltern und Grosseltern;
- o. bei trächtigen Tieren Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens, zusätzlich alle analogen Angaben über das Vatertier (inkl. Blutgruppe oder andere Merkmale zur Sicherung der Identität);
- p. Datum der Ausstellung;
- q. Name der ausstellenden Stelle in Druckbuchstaben, sowie rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 19 Abstammungs- und Zuchtbescheinigung für Samen bzw. Eizellen von Zuchttieren

Eine Abstammungs- und Zuchtbescheinigung für Samen bzw. unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren muss folgende Angaben enthalten:

- a. die in Artikel 18 genannten und auf den letzten Stand gebrachten Angaben über die Samen- bzw. Eizellenspender sowie deren Blutgruppe (oder andere Merkmale zur Sicherung der Identität);
- b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens bzw. der Eizellen, evtl. auch Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin und des Abnehmers.

Art. 20 Abstammungs- und Zuchtbescheinigung für Embryonen von Zuchttieren

¹ Eine Abstammungs- und Zuchtbescheinigung für Embryonen von Zuchttieren muss folgende Angaben enthalten:

- a. die in Artikel 18 genannten und auf den letzten Stand gebrachten Angaben über das Spendertier und den Samenspender sowie deren Blutgruppe (oder andere Merkmale zur Sicherung der Identität);
- b. Informationen zur Kennzeichnung der Produkte, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin und des Abnehmers.

² Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter, so muss dies klar aus der Bescheinigung hervorgehen. Ferner müssen alle Embryonen von denselben Elterntieren stammen.

Art. 21 Ausnahmen

Weibliche Zuchttiere sowie Eizellen und Embryonen bedürfen beim Wechsel der Besitzerin oder des Besitzers im Inland keiner Abstammungs- oder Zuchtbescheinigung, sofern die Abnehmerin oder der Abnehmer auf sie verzichtet.

Art. 22 Samen von Stieren

Für die künstliche Besamung beim Rindvieh darf nur Samen von Stieren vertrieben und übertragen werden, die im Herdebuch einer inländischen oder ausländischen Zuchtorganisation aufgenommen sind.

2. Abschnitt: Einfuhr von Zuchttieren und Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente**Art. 23** Ausnahmen von der Generaleinfuhrbewilligung

Keiner Generaleinfuhrbewilligung bedürfen Einfuhren von Tieren aus Übersiedlungs-, Ausstattungs- und Erbschaftsgut.

Art. 24 Zuteilung von Zollkontingentsanteilen

¹ Die Zollkontingentsanteile für Schweine, Schafe, Ziegen sowie für Samen von Stieren werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim Bundesamt zugeteilt (Windhundverfahren).

² Das Teilzollkontingent für Tiere der Rindviehgattung wird versteigert.

³ Zollkontingentsanteile für Samen von Stieren können ausschliesslich im Inland produzierenden Besamungsstationen zugeteilt werden, wenn:

- a. sie regelmässig im Inland geborene Stiere prüfen und
- b. mindestens 50 Prozent des in der Periode vom 30. Monat (Juli) bis und mit 7. Monat (Juni) vor Beginn der Kontingentsperiode verkauften Samens von inländischen Stieren stammt. Dieser Anteil ist mittels Aufzeichnungen über die Produktion und den Zu- und den Verkauf von Samen getrennt nach Rassen und Stierenkategorien nachzuweisen.

⁴ Neuen Besamungsstationen können in den ersten zwei Jahren Zollkontingentsanteile zugeteilt werden, sofern sie Samen von inländischen Stieren produzieren und verkaufen.

⁵ Einer Besamungsstation werden Zollkontingentsanteile für Samen von Stieren höchstens in der Höhe von 50 Prozent des zu erwartenden Besamungsumfangs des betreffenden Jahres zugeteilt.

Art. 25 Besondere Bedingungen bei der Zuteilung von Zollkontingentsanteilen für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen zur Zucht

¹ Im Rahmen von Zollkontingentsanteilen dürfen Tiere nur eingeführt werden:

- a. zur Verbesserung der eigenen Zucht (d.h. Tiere, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind);
- b. für Gebrauchskreuzungen (männliche Tiere);
- c. zur wissenschaftlichen Forschung;
- d. zur Erhaltung gefährdeter Rassen;
- e. zum Bestandaufbau bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen.

² Gitzi und Lämmer bei Fuss können bis zum Alter von 14 Tagen ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen.

Art. 26 Besondere Bedingungen bei der Zuteilung von
Zollkontingentsanteilen für Tiere der Rindviehgattung

¹ 70 Prozent der Zollkontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.

² Kälber der Fleischrinderrassen bei Fuss können bis zum Alter von sechs Monaten ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 27 Vollzug

Das Bundesamt ist mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998³ über die Tierzucht wird aufgehoben.

Art. 29 Aufsicht über die Organisationen

Die nach dieser Verordnung mit Beiträgen unterstützten Zuchtorganisationen haben dem Bundesamt jährlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Ihre Geschäfts- und Rechnungsführung untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des Bundesamtes.

Art. 30 Übergangsbestimmung für anerkannte Zuchtorganisationen

Die Anerkennung der nach bisherigem Recht anerkannten Zuchtorganisationen gilt bis zum 31. Dezember 2009.

³ SR 916.310

Art. 31 Übergangsbestimmung für die Ausfuhrbeihilfen von Zuchttieren

Die Ausfuhr von Zuchttieren richtet sich bis zum 31. Dezember 2009 nach dem 5. Kapitel der Tierzuchtverordnung vom 7. Dezember 1998⁴.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Artikel 12 Absatz 2 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

... November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁴ AS 1999 95, 2000 2639; 2003 4931, 2005 5565, 2006 2535, 2006 4861

23 Verordnung des BLW über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht

23.1 Ausgangslage

Die total revidierte Tierzuchtverordnung hat Auswirkungen auf die Verordnung des BLW über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht.

23.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Ergänzt wird die Verordnung mit Definitionen der Hengstprüfungen. Im Weiteren wird die Prioritätenfolge bei Beitragskürzungen aufgeführt.

23.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Ingress

Der Ingress wird auf die Artikel der total revidierten Tierzuchtverordnung abgestimmt.

Art. 3a Hengstprüfung

Da es zwei Beitragshöhen in der Tierzuchtverordnung gibt, müssen die Prüfungen in einer Station und im Felde definiert werden.

Art. 3b Kürzung der Beiträge

Die neue Bestimmung regelt das Vorgehen bei Beitragskürzungen. Weil Herdebuchbeiträge als wesentlichste Zuchtförderung gelten, werden diese Beiträge zuletzt gekürzt.

23.4 Auswirkungen

Es gibt keine Auswirkungen auf Bund, Kantone oder die Volkswirtschaft.

23.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

23.6 Rechtliche Grundlagen

Artikel 12 Absatz 5 und Artikel 31 der Tierzuchtverordnung bilden die vorgeschlagenen Änderungen.

Verordnung des BLW über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht

Änderung vom ...

*Das Bundesamt für Landwirtschaft
verordnet:*

I

Die Verordnung des BLW über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 12 Absatz 5 und 31 der Tierzuchtverordnung vom
November 2007²

Art. 3a Hengstprüfungen

¹ Als Hengstprüfung in einer Station gelten mehrtägige Prüfungen, um die Eignung eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogramms zu testen.

² Als Hengstprüfung im Felde gilt eine eintägige Prüfung, um die Eignung eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogramms zu testen.

Art. 3b Kürzung der Beiträge

Beim Erreichen der jährlichen Höchstbeträge je Tierkategorie werden an erster Stelle die Beiträge für Leistungsprüfungen und an zweiter Stelle die Herdebuchbeiträge gekürzt.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

¹ SR 916.310.31

² SR 916.310

... November 2007

Bundesamt für Landwirtschaft

Manfred Bötsch

24 Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung)

24.1 Ausgangslage

Seit dem Jahr 2000 wird die neutrale Qualitätseinstufung in grossen Schlachtbetrieben von der beauftragten Organisation Proviande durchgeführt. Der Strukturwandel in der Schlachtwirtschaft sowie die Schlachtung von Gitzi, vorwiegend in Rand- und Bergregionen, machen eine Überprüfung der bisherigen Kriterien für die obligatorische Umsetzung der neutralen Qualitätseinstufung nötig.

24.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Geschlachtete Gitzi sollen auch in kleineren Schlachtbetrieben in Rand- und Bergregionen neutral durch die beauftragte Organisation eingestuft werden.

Tiere in Schlachtbetrieben mit 800-1200 Schlachteinheiten pro Jahr sollen ebenfalls neutral eingestuft werden, sofern es sich um den einzigen Betrieb im Kanton oder in einer grösseren Region handelt, wo eine neutrale Qualitätseinstufung durchgeführt wird. Als grössere Region gelten beispielsweise das Bündner Oberland, das Berner Oberland, das Emmental oder das Toggenburg.

Die Definition des Berggebietes wird im Zusammenhang mit Infrastrukturbeiträgen für öffentliche Märkte präzisiert. Marktplätze ausserhalb des Berggebietes können unterstützt werden, wenn mehr als zwei Drittel der darauf vermarkteten Tiere aus dem Berggebiet stammen.

24.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 3 Abs. 1

Gitzi werden hauptsächlich in kleineren Schlachtbetrieben in Rand- und Bergregionen geschlachtet (Bündner Oberland, Berner Oberland, Emmental, Toggenburg). Diese Betriebe erreichen die Mindestgrösse von 1200 Schlachteinheiten pro Jahr nicht und eine neutrale Qualitätseinstufung ist deshalb zurzeit nicht vorgeschrieben. Damit Gitzi künftig in kleineren Schlachtbetrieben neutral durch die beauftragte Organisation eingestuft werden können, soll Absatz 1 entsprechend ergänzt werden. Dabei müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Erstens müssen mindestens 100 Gitzi pro Jahr geschlachtet werden. Und zweitens müssen die Betriebe für eine zeitlich befristete Dauer mit grossem Inlandangebot die neutrale Qualitätseinstufung durch die beauftragte Organisation verlangen. Die Zeiträume mit grossem Inlandangebot sind bei Gitzi vor Ostern und Weihnachten.

Da die Konzentration der Schlachtbetriebe sehr stark zunimmt, gehen vor allem in mittelgrossen Betrieben die Schlachtungen auf Kosten der Grossbetriebe zurück. In gewissen Kantonen, wie z.B. dem Kanton Wallis, und grösseren Regionen erreicht der grösste Schlachtbetrieb deshalb die 1200 Schlachteinheiten nicht mehr ganz. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung der neuen Betriebskategorie 800-1200 Schlachteinheiten pro Jahr wird ermöglicht, dass in diesen Fällen die Tiere trotzdem neutral eingestuft werden können.

Art. 3 Abs. 3

Bereits heute wird die Mehrheit der Qualitätseinstufungsdaten von geschlachteten Tieren an eine zentrale Stelle (Tierverkehrs-Datenbank) elektronisch übermittelt. Diese Daten dienen dem Bundesamt für Landwirtschaft und den Branchen zur Beobachtung und Beurteilung der Entwicklung der Qualitätskriterien (Fleischigkeit und Ausmastgrad bei Tieren der Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung sowie Magerfleischanteil bei Tieren der Schweinegattung) bei den verschiedenen Tierkategorien. Im Agrarbericht des BLW wird beispielsweise jährlich eine Auswertung publiziert. Damit künftig eine noch bessere Grundlage vorhanden ist, müssen jedoch alle Daten vorliegen.

Art. 3 Abs. 4

Das Beanstandungsverfahren bei der Qualitätseinstufung funktioniert heute recht gut. Es gibt allerdings Probleme, wenn die Schlachtkörper bereits vor dem Verfahren der Beanstandung zerlegt wurden. Im 2006 konnten beispielsweise rund 10 % der beanstandeten Schlachtkörper nicht nochmals von einer zweiten Person eingestuft werden, da sie in der Zwischenzeit zerlegt wurden. Mit dem Vorschlag müssen künftig alle beanstandeten Schlachtkörper im Schlachtbetrieb unzerlegt blockiert werden, bis das Verfahren der Beanstandung abgeschlossen ist.

Art. 3 Abs. 5

Aufgrund der neuen Gliederung des Artikels und einiger Ergänzungen wird für die Qualitätseinstufung von Lebewesen auf öffentlichen Märkten ein spezieller Absatz vorgeschlagen. Es ändert sich damit materiell gegenüber heute nichts.

Art. 8 Abs. 2

Die Definition des Berggebietes wurde präzisiert, indem nicht nur der Standort des Marktplatzes, sondern auch die Herkunft der Tiere berücksichtigt wurde. Werden auf Marktplätzen ausserhalb des Berggebietes mehr als zwei Drittel der Tiere direkt aus dem Berggebiet vermarktet, so können ebenfalls Infrastrukturbeiträge ausgerichtet werden.

Art. 20 Abs. 1

Der Verweis wird auf die neue Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 aktualisiert.

Art. 25 Abs. 2

Der Verweis wird auf das neue Zollgesetz vom 18. März 2005 aktualisiert.

24.4 Auswirkungen

24.4.1 Bund

Die neutrale Qualitätseinstufung von Gitzi kostet den Bund rund 15'000 Franken pro Jahr. Dieser Betrag ist im Voranschlag 2008 und im Finanzplan 2009-2011 in der Rubrik A2111.0122 "Entschädigung an private Organisationen Schlachtvieh und Fleisch" eingestellt. Die neutrale Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben mit 800-1200 Schlachteinheiten verursacht Kosten von rund 20'000 Franken pro Jahr. Auch dieser Betrag kann über die erwähnte Rubrik finanziert werden.

24.4.2 Kantone

Keine Auswirkungen.

24.4.3 Volkswirtschaft

Die neutrale Qualitätseinstufung der Gitzi fördert die Schlachtung von Gitzi in Rand- und Bergregionen. Damit wird die Wertschöpfung in diesen Gebieten erhalten.

24.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

24.6 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage für die neutrale Qualitätseinstufung bildet Artikel 49 LwG und diejenige für die Infrastrukturbeiträge bildet Artikel 50 Absatz 2 LwG.

Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung, SV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *In den Artikeln 1 Absatz 2, 2 Absatz 1 und 2 Buchstabe d, 4 Absatz 1, 6 Absatz 1, 13 Absatz 1, 14 Absatz 2 Buchstabe g, 16 Absatz 3 Buchstabe b, 26 Absatz 1 Buchstabe a und b, wird der Ausdruck „Rinder-“, durch „Rindvieh-“, ersetzt.*

² *In den Artikeln 14 Absatz 1 Buchstabe c und e 2 Buchstabe a, 16 Absatz 3 Buchstabe a, 22 Absatz 1 wird der Ausdruck „Rindergattung“, durch „Rindviehgattung“, ersetzt.*

Art. 3 Abs. 1, 3-5

¹ In folgenden Schlachtbetrieben muss für geschlachtete Tiere eine neutrale Qualitätseinstufung durch die beauftragte Organisation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a vorgenommen werden:

- a. für geschlachtete Tiere der Rindvieh-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung in Schlachtbetrieben, die jährlich mehr als 1200 Schlachteinheiten schlachten;
- b. für geschlachtete Tiere der Rindvieh-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung in Schlachtbetrieben, die:
 1. jährlich zwischen 800 und 1200 Schlachteinheiten schlachten und
 2. einziger Schlachtbetrieb mit einer neutralen Qualitätseinstufung in einem Kanton oder einer grösseren Region sind;
- c. für geschlachtete Gitzi in Schlachtbetrieben, die:

¹ **SR 916.341**

1. jährlich mehr als 100 Gitzi schlachten und
2. für eine zeitlich befristete Dauer mit grossem Inlandangebot eine neutrale Qualitätseinstufung durch die beauftragte Organisation verlangen.

³ Die Schlachtbetriebe halten das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung von geschlachteten Tieren schriftlich auf dem Waagdokument fest und übermitteln die Ergebnisse an die zentrale Datenbank gemäss Artikel 15a Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966².

⁴ Der Lieferant und der Abnehmer können das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung von geschlachteten Tieren bei der beauftragten Organisation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a beanstanden. Die betreffenden Schlachtkörper müssen solange im Schlachtbetrieb unzerlegt blockiert werden, bis das Verfahren der Beanstandung abgeschlossen ist.

⁵ Auf überwachten öffentlichen Märkten muss für lebende Tiere der Rindvieh- und Schafgattung eine neutrale Qualitätseinstufung durch die beauftragte Organisation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a vorgenommen werden.

Art. 8 Abs. 2

² Als Berggebiet im Zusammenhang mit öffentlichen Märkten gelten die Bergzonen I-IV nach der Verordnung vom 7. Dezember 1998³ über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen. Massgebend für die Zonenzuteilung ist der Standort des Marktplatzes. Befindet sich der Standort des Marktplatzes ausserhalb des Berggebietes, werden Infrastrukturbeiträge ausgerichtet, wenn mehr als zwei Drittel der darauf vermarkteten Tiere direkt aus dem Berggebiet stammen.

Art. 20 Abs. 1

¹ Von der Bestimmung in Artikel 19 Absatz 1 und 2 kann sich befreien, wer dem Bundesamt vor der Einfuhr zum KZA oder zum Nullzoll eine Bank- oder andere, nach Artikel 49 der Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006⁴ gestattete Garantie zustellt.

Art. 25 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Die Einfuhren unterliegen den Bestimmungen von Artikel 14 des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁵.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

² SR 916.40

³ SR 912.1

⁴ SR 611.01

⁵ SR 631.0

... November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

25 Verordnung über die Kontingentierung der Milchproduktion (Milchkontingentierungsverordnung)

25.1 Ausgangslage

Wie einleitend zum Bericht festgehalten, entfaltet die AP 2011 ihre Wirkung im Milchbereich erst auf 1. Januar 2009. Auf dieses Datum hin wird insbesondere die Milchpreisstützungsverordnung anzupassen sein (Aufhebung der Bestimmungen über die Inland- und Ausfuhrbeihilfen); als Folge davon werden auch die zugehörige Verordnung auf Stufe EVD über die Höhe der Beihilfen sowie die Verordnung auf Stufe BLW über die Buttereinfuhr aufzuheben sein. Die erwähnten Änderungen werden demnach erst im Verordnungspaket der am 1. Januar 2009 in Kraft tretenden Ausführungsbestimmungen zur AP 2011 unterbreitet.

Am 30. April 2009 wird die Milchkontingentierung generell aufgehoben (Art. 36a Abs. 1 LwG). Mit der Milchkontingentierung laufen dabei auch die Zusatzkontingente aus, welche beim Kauf eines Zuchtieres aus dem Berggebiet ausgelöst werden konnten. Um die Aufhebung dieser auf den Viehabsatz bzw. auf eine vermehrte Arbeitsteilung Berg - Tal ausgerichteten Massnahme zu erleichtern, hat der Schweizerische Bauernverband vorgeschlagen, die Gesuchsfrist für die im letzten Milchjahr kontingentsberechtigten Tiere um einen Monat hinauszuschieben. Diesem Anliegen zu Gunsten des Berggebietes möchte der Bundesrat entgegenkommen; er schlägt deshalb in diesem Punkt eine Anpassung der Verordnung über die Milchkontingentierung (Milchkontingentierungsverordnung MKV; SR 916.350.1) vor.

25.2 Die Änderung im Überblick

Wenn ein Produzent des Talgebietes ein Tier aus dem Berggebiet zukaufte, das den Anforderungen nach Artikel 11 MKV genügt, kann er ein Zusatzkontingent für ein Jahr geltend machen. Das Zusatzkontingent beträgt 2000 kg und wird dem Produzenten für das der Gesuchstellung folgende Milchjahr zugeteilt. Das Milchjahr 2008/09 ist die letzte Periode vor Aufhebung der Milchkontingentierung. Gemäss geltender Regelung müssen demnach Tiere vor Ende April 2008 zugekauft und die Gesuche spätestens am 30. April 2008 gestellt sein, damit die Milchproduzenten im Milchjahr 2008/09 noch in den Genuss eines Zusatzkontingentes zu kommen.

In langjähriger Praxis hat sich ergeben, dass Tiere, welche die Bedingungen bereits im April erfüllen würden, jeweils über den 1. Mai hinaus noch im Berggebiet gehalten und erst im Laufe des Monats Mai vom Produzenten des Talgebietes übernommen werden. Grund dafür ist der Stichtag für die tierbezogenen Direktzahlungen. Dem Produzenten des Talgebietes erwuchs daraus kein Nachteil, da er das Zusatzkontingent einfach ein Milchjahr später erhielt. Da die betroffenen Produzenten diese Art einer Zusammenarbeit in der Aufzucht Jahr für Jahr so praktizierten, wirkte sich dies für niemand negativ aus, auch für den Bund nicht.

Ohne Änderung der MKV würde diese Kette am 30. April 2008 unterbrochen, da ein Tier, das erst im Mai 2008 zugekauft wird, kein Zusatzkontingent mehr auslöst. Dies würde hauptsächlich die beteiligten Produzenten im Berggebiet treffen.

Die Regelung der Zusatzkontingente wurde seit ihrer Einführung als Massnahme zur Förderung der Arbeitsteilung zwischen Produzenten des Berg- und Talgebietes und des Viehabsatzes aus dem Berggebiet konzipiert. Wenn nun die Massnahme aus naheliegenden Gründen entfällt, weil die Milchkontingentierung aufgehoben wird, so muss sich insbesondere das Berggebiet auf die neue Situation einstellen. Um den Produzenten im Berggebiet die Aufhebung der Massnahme etwas zu erleichtern, rechtfertigt sich eine Berücksichtigung des Anliegens.

25.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 11 Zusatzkontingent

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung in Absatz 4 wird die Frist, in der ein Zusatzkontingent für das Milchjahr 2008/09 geltend gemacht werden kann, um einen Monat hinausgeschoben. Wenn bisher ein Tierzukauf erst im nächstfolgenden Milchjahr ein Zusatzkontingent ausgelöst hat, überlappen sich damit Gesuchs- und Kontingentsperiode in dieser speziellen Periode um einen Monat. Tiere, die im Mai 2008 zugekauft werden und für die bis Ende Monat ein Gesuch eingereicht wird, können noch für das dann bereits laufende Milchjahr 2008/09 ein Zusatzkontingent auslösen.

Diese Regelung kommt nicht nur den noch kontingentierten, sondern auch den vorzeitig ausgestiegenen Produzenten zugute. Eine entsprechende Anpassung der Verordnung über den Ausstieg aus der Milchkontingentierung (VAMK; SR 916.350.4) ist nicht erforderlich.

Diese Änderung wird am 1. Januar 2008 und damit rechtzeitig in Kraft gesetzt. Wie dargelegt, entfaltet diese Ausnahme zum Abschluss der Massnahme ihre Wirkung ausschliesslich im Mai 2008.

25.4 Auswirkungen

25.4.1 Bund

Die Änderung hat weder in personeller noch in finanzieller Hinsicht Auswirkungen für den Bund. Es müssen lediglich noch Gesuche um ein Zusatzkontingent für einen Monat länger als ursprünglich geplant behandelt werden und die damit ausgelöste Milchmenge ist unbedeutend. Sie wird jedenfalls auf die Beanspruchung des für die Milchpreisstützung bereitgestellten finanziellen Rahmens keinen Einfluss haben.

25.4.2 Kantone

Die Kantone sind von der Änderung nicht betroffen.

25.4.3 Volkswirtschaft

Im Mai 2008 werden Produzenten des Talgebietes schätzungsweise 2'000 kontingentsberechtigzte Tiere aus dem Berggebiet zukaufen und damit die Gelegenheit erhalten, eine zusätzliche Menge von 4 Mio. Kilogramm für das Milchjahr 2008/09 auszulösen. Diese Menge ist in Relation zu den bisher für Zusatzkontingente jeweils gewährten rund 40 Mio. Kilogramm sowie zu den für das Milchjahr 2008/09 gewährten Mehrmengen im Rahmen des vorzeitigen Ausstiegs aus der Milchkontingentierung zu setzen (für das Milchjahr 2006/07 wurden rund 78 Mio. Kilogramm Mehrmenge bewilligt; Tendenz für die folgenden Milchjahre ist steigend). Ihre Auswirkungen auf die Mengenentwicklung können somit vernachlässigt werden, zumal ein gewisser Teil dieser Tiere ohne Ausdehnung der Frist noch im Vormonat Hand wechseln würde.

25.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

25.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden die Artikel 30 und 34 LwG.

Verordnung über die Kontingentierung der Milchproduktion (Milchkontingentierungsverordnung, MKV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Milchkontingentierungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 4 zweiter Satz

⁴ Wird ein Gesuch zwischen dem 1. und 31. Mai 2008 gestellt, teilt die Administrationsstelle das Zusatzkontingent für das Milchjahr 2008/09 zu.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

... November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR 916.350.1

26 Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten

26.1 Ausgangslage

Aufgrund der Schaffung der neuen Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL), des vom BLW initialisierten Projektes ASA2011 sowie von rechtlichen und organisatorischen Veränderungen im Bereich Landwirtschafts- und Milchverarbeitungsbetriebe ist eine Anpassung der Landwirtschaftlichen Datenverordnung nötig.

26.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die wesentlichen Punkte stehen in direktem Zusammenhang mit der Neuschaffung der VKKL. Es gilt die Verantwortung betreffend Erhebung und Bearbeitung der relevanten Daten sowie die Weiterverwendungsmöglichkeiten dieser Daten zu regeln. Je nach Lösungsvariante im Projekt ASA2011 wird dafür der EDV-bezogene Aufwand für die Kantone grösser oder kleiner ausfallen.

Neu werden die Kontrollorganisationen als auch die privaten Labelkontrollorgane in der landwirtschaftlichen Datenverordnung als Datenlieferanten bzw. Datenbezüger geführt.

Die Kantone können öffentlich-rechtliche Kontrollaufgaben auf Landwirtschaftsbetrieben an Kontrollorganisationen delegieren. Diese sollen daher Zugriff auf die relevanten Betriebsdaten erhalten und die detaillierten Kontrolldaten sowie Kontrollergebnisse erfassen.

Labelinhaber und deren Kontrollstellen sollen künftig auf einzelbetriebliche Daten sowie Kontrollergebnisse als Grundlagendaten für labelspezifische Kontrollen zurückgreifen können.

26.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 3 Erhebungsorgane und erhobene Daten

Abs. 1 Bst. f

Mit diesem Artikel soll die vollständige Erfassung der für die Verordnung über die Primärproduktion (VPrP) relevanten Betriebe durch die Kantone gewährleistet werden. Die Buchstaben a, b und e garantieren keine 100-prozentige Registrierung im Rahmen der VPrP.

Abs. 1 Bst. g

Für den Vollzug der VKKL werden die Kantone zuständig sein. Sie sind für die Erhebung der Kontrolldaten und –ergebnisse verantwortlich. Sie können diese Aufgaben an Kontrollorganisationen delegieren.

Das Bundesamt definiert, in Absprache mit den Kantonen bzw. Kontrollorganisationen sowie den direkt betroffenen Bundesstellen, den genauen Datenumfang und dessen Detaillierungsgrad.

Art. 4 Form der Erhebungen

Abs. 2 Bst. a und f

Aufgrund der Begriffsharmonisierung zwischen der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV, SR 910.91) und der Tierseuchenverordnung (TSV, 916.401) im Rahmen der koordinierten Agrardatenerhebung als auch der Koordination der verschiedenen, öffentlich-rechtlichen Kontrollbereiche werden weitergehendere Absprachen unter Einbezug des Bundesamtes für Veterinärwesen nötig.

Art. 5 Zeitpunkt und Häufigkeit der Erhebungen

Abs. 1^{bis}

Die eingehenden Meldungen aufgrund der Verordnung über die Primärproduktion (Artikel 3 Absatz 1) sind ebenfalls laufend in den kantonalen EDV-Systemen aufzunehmen und zu pflegen.

Abs. 7

Dieser neu geschaffene Absatz bestimmt, dass bei jeder Kontrolle inkl. wiederholten Kontrollen die gesamten Kontrolldaten und –ergebnisse vollständig zu erfassen sind.

Art. 9 Weiterleitung der erfassten Daten

Abs. 1 Bst. d

Die Kontrolldaten und die Kontrollergebnisse müssen von den Kantonen innert Wochenfrist an das Bundesamt für Landwirtschaft übermittelt werden. Dies soll in Form einer direkten Eingabe in die zentrale Kontrolldatenbank erfolgen.

Art. 15 Bekanntgabe der Daten

Abs. 1 Bst. a

Das Bundesamt für Statistik ist in die Kontrollkoordination nicht eingebunden und hat daher auch keinen direkten Datenbedarf. Aufgrund der bisherigen Formulierung und der neuen Einbindung der Kontrolldaten in Anhang 2 (Nummer XXII) muss Buchstabe a entsprechend angepasst werden.

Abs. 1 Bst. f und m

Mit der Auflösung der Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienste (MIBD) per 1.1.2007 und der Systemerweiterung um Kontrolldaten und –ergebnisse ist eine Anpassung von Buchstabe f und den Anhängen 1 und 3 sowie von Buchstabe m nötig. Der Begriff MIBD in Buchstabe m und den Anhängen 1 und 3 entfällt. Seine bisherigen Aufgaben im Bereich der Inspektionen nehmen neu kantonale Stellen wie kantonale Laboratorien und Veterinärämter wahr, die Beratung wird durch die Branche weitergeführt und die Milchqualitätsprüfung an zwei private Prüfstellen vergeben.

In Buchstabe f und m wird zusätzlich die Nummer XXII eingefügt, um die Datenverfügbarkeit rechtlich abzusichern.

Abs. 1 Bst. j

Buchstabe j wird um die Kontrolldaten und Kontrollergebnisse gemäss Anhang 2, Nummer XXII erweitert.

Abs. 1 Bst. o und p

In den Buchstaben o und p wird der für Datenbezüge mögliche Datenumfang mit den Detailangaben in Anhang 2 für die Kontrollorganisationen sowie für die Labelinhaber und deren Kontrollstellen beschrieben. Es ist vorgesehen, den zugänglichen Datenumfang für Labelinhaber und deren Kontrollstellen labelspezifisch auf das Minimum zu beschränken. Die Aufzählung in Anhang 2 umfasst den Maximalumfang.

Anhang 1 Beteiligte Institutionen am Informationssystem

Die Übersicht wurde aufgrund der vorangehenden Erläuterungen angepasst.

Anhang 1 Diverse Abkürzungen

Aufgrund der Änderungen der landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung werden bisherige Abkürzungen obsolet und neue aufgenommen.

III Inkrafttreten

Artikel zum Datenmanagement und Datenbezug im Zusammenhang mit der VKKL treten auf den * in Kraft, die verbleibenden Änderungen unter Absatz 2 auf den 1. Januar 2008.

* je nach Projektfortschritt von ASA 2011 wird der Termin noch genau festgelegt.

26.4 Auswirkungen

26.4.1 Bund

Die EDV-technischen Anpassungen können im Rahmen der jährlichen Wartungsrunden bzw. des Projektes ASA2011 umgesetzt werden. Die Finanzmittel sind budgetiert bzw. generiert. Es sind keine zusätzlichen personellen Ressourcen im Datenmanagementbereich nötig.

26.4.2 Kantone

Den Kantonen wird sich ein einmaliger Aufwand für die Anpassung der EDV-Systeme ergeben. Es wird ein jährlich wiederkehrender zusätzlicher Aufwand für die Datenerfassung betreffend Kontrolldaten entstehen. Dieser ist jedoch kantonale je nach bereits erfolgter Umsetzung unterschiedlich. Die einzelbetriebliche Erfassung betreffend Datenfreigaben von Labelbetrieben kann im Rahmen der Stichtagserhebung erfolgen und wird kaum merklichen Mehraufwand für die Datenerfassung generieren.

26.4.3 Volkswirtschaft

Durch die Eliminierung redundanter Datenerfassungen und die breitere Nutzung existierender Daten entstehen Synergieeffekte.

26.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

26.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen bilden Artikel 177 Absatz 1, Artikel 181 Absatz 1^{bis}, Artikel 185 Absätze 2, 3, 5 und 6 des Landwirtschaftsgesetzes sowie Artikel 25 des Bundesstatistikgesetzes.

**Verordnung
über die Erhebung und Bearbeitung von
landwirtschaftlichen Daten
(Landwirtschaftliche Datenverordnung)**

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Landwirtschaftliche Datenverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. f und g

¹ Die Kantone erheben:

- f. Daten zu Betrieben, die gemäss der Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005² meldepflichtig sind, sofern sie nicht schon im Rahmen von Abs. 1 Bst. a, b oder e erfasst wurden (Anhang 2, Nummern I – V).
- g. Daten und Ergebnisse zu einzelbetrieblichen Kontrollen, welche im Rahmen der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom ... November 2007³ erhoben werden. Das Bundesamt definiert, in Absprache mit den Kantonen und den direkt betroffenen Stellen, den Detaillierungsgrad der Kontrolldaten und Kontrollergebnisse zu Anhang 2, Nummer XXII.

Art. 4 Abs. 2 Bst. a und f

² Die Datenkataloge werden definiert und die Fragebogen für die Erhebung bestellt durch:

- a. das Bundesamt und die Bundesämter für Statistik und Veterinärwesen für die Daten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis f.

¹ SR 919.117.71

² SR 916.020

³ SR ...

- f. das Bundesamt und das Bundesamt für Veterinärwesen für die Daten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g.

Art. 5 Abs. 1^{bis} und Abs. 7

1^{bis} Die Daten nach Anhang 2, Nummern I und II werden fortlaufend aufgrund der eingehenden Meldungen (Art. 14 Abs. 1 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁴ oder Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005⁵) aktualisiert, insbesondere auch bei Wechsel des Tierhalters.

⁷ Die Daten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g werden nach jeder Kontrolle erfasst.

Art. 9 Abs. 1 Bst. d

¹ die Daten sind wie folgt an das Bundesamt weiterzuleiten:

- d. Daten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g: innert Wochenfrist nach erfolgter Kontrolle mittels direkter Eingabe in die zentrale Kontrolldatenbank.

Art. 15 Abs. 1 Bst. a, f, j, m, o und p

¹ Das Bundesamt kann gemäss den Anhängen 1 bis 3 weitergeben:

- a. an das Bundesamt für Statistik: sämtliche Daten der Informationssysteme mit Ausnahme der Daten zu den Strukturverbesserungsmassnahmen, Betriebshilfen, Kontrollen und Kontrollergebnissen (Anhang 2, Nummern XX, XXI und XXII) und Daten über den Ertrag und die Schätzung des Ertrages der Apfel- und Birnenkulturen der Schweiz sowie Daten über die Kernobstbuchführung (Anhang 2, Nummern XVIII und XIX) für die Durchführung des Mehrjahresprogramms der statistischen Tätigkeiten;
- f. an das Bundesamt für Veterinärwesen, an das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe, an die kantonalen Veterinärämter und den Betreiber der TVD: Daten zur Betriebsidentifikation, zur Personenidentifikation, zum Tierbestand, zur Sömmerung und Angaben bezüglich der auf dem Betrieb verwerteten Milchmenge (Anhang 2, Nummern I–IV, XVI und XXII; Anhang 3, Nummern I–IV) für veterinärrechtliche Massnahmen und zur Vollzugsunterstützung (TVD) sowie Daten für den Vollzug des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992⁶ und des Anhangs 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Anhang 2, Nummern I–V, VII, XVI und XXII; Anhang 3, Nummern I–VII);

4 SR 916.401

5 SR 916.020

6 SR 817.0

7 SR 0.916.026.81

- j. an die kantonalen Landwirtschaftsämter: Daten zur Betriebsidentifikation, zur Personenidentifikation und zur Milchkontingentierung (Anhang 2, Nummern I, II und VII) für den Vollzug der Direktzahlungen sowie Daten zum Bestand Obstkulturen (Anhang 2, Nummer XVIII) für den Vollzug obstwirtschaftlicher Massnahmen sowie Kontrolldaten und Kontrollergebnisse (Anhang 2, Nummer XXII);
- m. an das Bundesamt für Gesundheit und die für den Vollzug des Lebensmittelgesetzes zuständigen kantonalen Stellen: Daten des Informationssystems (Anhang 3, Nummern I–VI) zum Vollzug der GUB/GGA-Verordnung vom 28. Mai 1997⁸ sowie Daten für den Vollzug des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 und des Anhangs 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Anhang 2, Nummern I–V, VII, XVI und XXII; Anhang 3, Nummern I–VII);
- o. an die Kontrollorganisationen: Die Daten gemäss Anhang 2 mit Ausnahme der Daten der Nummern VI, VII, X, XII und XVIII–XXI;
- p. an die durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bezeichneten Labelinhaber oder deren Kontrollstellen: Die Daten gemäss Anhang 2 mit Ausnahme der Daten der Nummern VI, VII, X, XII und XVIII–XXI.

II

Die Anhänge 1, 2 und 3 enthalten die neue Fassung gemäss Beilage.

III

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am * in Kraft.

* je nach Projektfortschritt von ASA2011 wird der Termin noch genau festgelegt.

² Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und f und Artikel 5 Absatz 1^{bis} treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

... November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang 1

1 Beteiligte Institutionen am Informationssystem

ASMB	Administrationsstelle Milchbeihilfen
ASMK	Administrationsstelle Milchkontingentierung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BFS	Bundesamt für Statistik
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BWL	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, Bereich Ernährung
BVET	Bundesamt für Veterinärwesen
EAV	Eidgenössische Alkoholverwaltung
FA	Eidgenössische landwirtschaftliche Forschungsanstalten
HS	Hochschulen (Universitäten, ETH, Fachhochschulen)
IVI	Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe
KLA	Kantonale Landwirtschaftsämter
KO	Kontrollorganisationen (öffentlich-rechtlich)
KSH	Zuständige kantonale Stelle für Hofdünger
KVA	Kantonale Veterinärämter
KL	Kantonale Laboratorien
LAB	Labelinhaber und deren Kontrollstellen
OZD	Oberzolldirektion
PBO	Produzenten- und Branchenorganisationen
SBV	Schweizerischer Bauernverband
TVD	Tierverkehrsdatenbank
ZSBIO	akkreditierte Zertifizierungsstellen nach Artikel 28 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 ⁹

2 Datenweitergabe an andere Systeme

BFS- Zählungen	Zählungsdatenbank für statistische Zwecke, die vom BFS betrieben wird.
ESSA	Ernährungssicherungsstrategie für die Angebotslenkung: Informationssysteme des BWL (ER)
OZD	Informationssystem der Oberzolldirektion

3 Zugriffsberechtigungen

- A Direktzugriff (sichten, mutieren, löschen, archivieren)
- B Mutationsmeldungen mittels E-Mail
- C *Datenempfänger*: Beschaffung der Daten mittels Datenträgeraustausch (elektronische Datenträger, Kassetten, Papierlisten oder Formulare) oder E-Mail.
- D *Datenlieferant*: Bekanntgabe der Daten mittels Datenträgertausch (elektronische Datenträger, Kassetten, Papierlisten oder Formulare) oder E-Mail (beinhaltet auch die Datenrücklieferung durch den Empfänger gemäss C)
- L Online – Zugriff für die zuständigen kantonalen Stellen (beinhaltet auch den Datenempfang gemäss C)

4 Diverse Abkürzungen

- TZ Talzone
- BZ Bergzone
- GVE Grossvieheinheit
- HZ Hügelzone
- LN Landwirtschaftliche Nutzfläche

Inhalt und Zugriff auf die Informationssysteme

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weiter- gabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA TVD	BAG KL	KLA KSH	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO	PBO	KO	LAB
I	– Kantonale Betriebsnummer			A	C	L		C	C	C	C	D,L	C	C	C	C	C	C	C
	– Milchlieferanten-Nummer			A	C	C				C	C	C	C,D	C					
	– Standort des Betriebes	Standortgemeinde, Weiler, Hofname, Strasse, Koordinaten etc.		A	C	L	C	C	C	C	C	D,L	C	C	C	C	C	C	C
	– Betriebs- und Gemein- schaftsform			A	C	L	C	C		C	C	D,L	C	C	C	C	C	C	C
	– Gebietszugehörigkeit (Tal-, Berg-, Sömmerungsgebiet)			A	C	L	C			C	C	D,L	C	C	C	C	C	C	C
	– Betriebszone			A	C	L	C					D,L	C	C	C	C	C	C	C
	– Betriebswirtschaftliche Ausrichtung	FAT-Typologie		D	C	L	C	C		C	C	L	C		C	C	C		
– TVD-Nummern			A		L				D	C	L		C		C		C	C	
II	– Kantonale Personennummer			A		L		C		C	C	D,L	C	C	C	C	C	C	C
	– Name, Adresse und Wohnsitzgemeinde der Person oder Sitzgemeinde der Gesellschaft			A		L		C		C	C	D,L	C,D	C	C	C	C	C	C
	– Telefonnummer, E-Mail			A		L		C		C	C	D,L	C	C	C	C	C	C	C
	– Jahrgang des Bewirtschafters bzw. der Bewirtschafterin oder Gründungsjahr des Unternehmens			A	C	L		C		C	C	D,L	C	C	C			C	C

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weiter- gabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA TVD	BAG KL	KLA KSH	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO	PBO	KO	LAB
	– Haupttätigkeit (beruflich)			A		L		C		C	C	D,L	C	C	C				
	– Rechtsform			A	C	L		C		C	C	D,L	C	C	C			C	C
	– Bank- oder Postverbindung mit Zahlungsadresse			A						C		D							
III	Anzahl Tiere folgender Tier- kategorien:	Tierkategorien gemäss Fragebogen																	
	– Rindvieh		ESSA	A	C	C	C	C	C	C	C	D	C	C	C	C	C	C	C
	– Tiere der Pferdegattung			A	C	C	C	C	C	C	C	D	C		C	C	C	C	C
	– Schafe			A	C	C	C	C	C	C	C	D	C	C	C	C	C	C	C
	– Ziegen			A	C	C	C	C	C	C	C	D	C	C	C	C	C	C	C
	– Andere Raufutterverzehrer			A	C	C	C	C	C	C	C	D	C		C	C	C	C	C
	– Schweine			A	C	C	C	C	C	C	C	D	C		C	C	C	C	C
	– Nutzgeflügel			A	C	C	C	C	C	C	C	D	C		C	C	C	C	C
	– Andere Tiere			A	C	C	C	C	C	C	C	D	C		C	C	C	C	C
IV	Angaben des ganzjährig bewirtschafteten Betriebs:	Tierkategorien und Sömmerungsdauer																	
	– Anzahl und Kategorien der gesömmernten Tiere	gemäss Fragebogen		A	C	C	C		C	C		D	C		C	C	C	C	C
	– Sömmerungsdauer			A	C	C	C		C	C		D	C	C	C	C	C	C	C
	– Bewirtschaftungsart Flächen (nach ÖLN, Bio)			A	C	L	C		C	C	C	D,L	C	C	C			C	C
V	– Betriebsfläche			A	C	C	C	C	C			D	C		C			C	C
	– Wald			A	C	C	C		C			D	C		C			C	C
	– Unproduktive Fläche			A	C	C	C		C			D	C		C			C	C
	– Flächen ohne landwirt-			A	C	C	C		C			D	C		C			C	C

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weiter- gabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA TVD	BAG KL	KLA KSH	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO	PBO	KO	LAB
	schaftliche Hauptzweck- bestimmung																		
	– Landwirtschaftliche Nutz- fläche			A	C	L	C	C	C			D,L	C	C	C	C	C	C	C
	– Offenes Ackerland auf- geteilt nach Kulturen	Flächenangaben gemäss Fragebogen	BFS- Zählun- gen	A	C	C	C	C	C	C	C	D	C		C	C	C	C	C
	– Grünland, aufgeteilt nach Nutzungsart			A	C	C	C	C	C			D	C		C	C	C	C	C
	– Dauerkulturen, aufgeteilt nach Kulturen	Flächenangaben gemäss Fragebogen		A	C	C	C	C	C	C	C	D	C		C	C	C	C	C
	– Kulturen in geschütztem Anbau, aufgeteilt nach Kulturen		ESSA	A	C	C	C	C	C	C	C	D	C		C	C	C	C	C
	– Weitere Flächen innerhalb der LN, aufgeteilt nach Kulturen (Streuland, Torfland, Hecken- und Feldgehölze)			A	C	C	C	C	C			D	C		C	C	C	C	C
	– Pachtland			A	C	C	C	C	C			D	C		C			C	C
	– Angestammte Flächen im Ausland			A	C	C	C	C	C			D	C		C	C	C	C	C
	– Nicht angestammte Flächen im Ausland			A	C	C	C	C	C			D	C		C	C	C	C	C
	– Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen (ab 30 % Hangneigung)			A				C				D						C	C
VI	Anzahl beschäftigte Personen	Arbeitskräfte emäss	BFS-																

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weiter- gabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA TVD	BAG KL	KLA KSH	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO	PBO	KO	LAB
	aufgeteilt nach Beschäftigungsgrad	Basisformular und Beitragsgesuch	Zählun- gen																
	– Betriebsleiter			A	C	L	C	C					D,L						
	– Betriebsleiterin (ohne Haushaltarbeiten)		ESSA	A	C	L	C	C					D,L						
	– Ehegatte oder übrige männliche mitarbeitende Familienmitglieder			A	C	L	C	C					D,L						
	– Ehegattin oder übrige weibliche mitarbei- tende Familienmitglieder (ohne Haushaltarbeiten)			A	C	L	C	C					D,L						
	– Männliche familienfremde Arbeitskräfte			A	C	L	C	C					D,L						
	– Weibliche familienfremde Arbeitskräfte (ohne Haushaltarbeiten)			A	C	L	C	C					D,L						
VII	– Kontingentstyp	Daten gemäss jährlicher		A	C	C	C						D	C					
	– Grundkontingent	Erhebung durch die Administrationsstellen		A	C	C	C					C	D	C		C	C		
	– Zusatzkontingent	Milchkontingentierung		D	C	C	C					C	C	C		C	C		
	– Kontingentsanpassungen aufgeteilt nach Grund	und Milchbeihilfen		A	C	C							D	C					
	– vermarktete Milch in kg			A	C	C	C			C	C	C	C	D		C	C		
	– Überlieferungsabgabe			A	C	C	C						D	C					
	– Kontingentsübertrag			A	C	C							D	C					
	– Lieferrecht			A	C	C						C	D	C					
	– Direkt vermarktete Milch			A	C	C				C	C	C	C	D		C	C		

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weiter- gabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA TVD	BAG KL	KLA KSH	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO	PBO	KO	LAB
	– Milchgehalt (Fett, Eiweiss)			A	C	C							D	C					
	– Status Silagefütterung			A	C	C							D	C					
VIII	– Beitragsberechtigte Nutz- fläche nach Flächen- kategorien	Auszahlungsdaten für den Flächenbeitrag		A	C	C							D					C	C
	– Abzug infolge Überschrei- tung der Einkommens- und Vermögensgrenze			A	C	C							D						
	– Flächenbeitrag			A	C	C							D						
IX	Beitragsberechtigte Öko-Aus- gleichsflächen:																		
	– Extensiv genutzte Wiesen, aufgeteilt nach Beitrags- kategorien			A	C	C			C				D			C		C	C
	– Streueflächen, aufgeteilt nach Beitragskategorien			A	C	C			C				D			C		C	C
	– Hecken und Feldgehölze, aufgeteilt nach Beitrags- kategorien			A	C	C			C				D			C		C	C
	– Wenig intensiv genutzte Wiesen, aufgeteilt nach Beitragskategorien			A	C	C			C				D			C		C	C
	– Buntbrachen			A	C	C			C				D			C		C	C
	– Rotationsbrachen			A	C	C			C				D			C		C	C
	– Ackerschonstreifen			A	C	C			C				D			C		C	C
	– Hochstamm-Feldobstbäume (1 Stück = 1 Are)			A	C	C			C				D			C		C	C

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weiter- gabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA TVD	BAG KL	KLA KSH	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO	PBO	KO	LAB
	– Total Flächen beitrags- berechtigte Elemente (I)			A	C	C			C			D				C		C	C
	Nicht beitragsberechtigte, aber anrechenbare Öko-Ausgleichs- flächen	Öko-Ausgleichsflächen																	
	– Extensiv genutzte Weiden			A	C	C			C			D				C		C	C
	– Waldweiden			A	C	C			C			D				C		C	C
	– Hochstamm-Feldobstbäume (1 Stk. = 1 Are)			A	C	C		C	C			D				C		C	C
	– Einheimische standort- gerechte Einzelbäume (1 Stück = 1 Are)			A	C	C			C			D				C		C	C
	– Hecken und Feldgehölze			A	C	C			C			D				C		C	C
	– Wassergraben, Tümpel, Teich			A	C	C			C			D				C		C	C
	– Ruderalfläche, Steinhäufen und -wälle			A	C	C			C			D				C		C	C
	– Trockenmauer			A	C	C			C			D				C		C	C
	– Unbefestigte, natürliche Wege			A	C	C			C			D				C		C	C
	– Rebflächen mit hoher Artenvielfalt			A	C	C			C			D				C		C	C
	– Weitere ökologische Ausgleichsflächen			A	C	C			C			D				C		C	C
	– Total Flächen nicht beitrags- berechtigte Elemente (II)			A	C	C			C			D				C		C	C
	– Total Öko-Ausgleichs- flächen (I + II)			A	C	C			C			D				C		C	C

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weiter- gabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA TVD	BAG KL	KLA KSH	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO	PBO	KO	LAB
X	– Beitrag total für den Bio-Landbau	Auszahlungsdaten für Öko-Beiträge (Bio-Landbau)		A	C	C						D							
XI	– Anzahl beitragsberechtigte Nutztiere der Rindergattung in GVE	Auszahlungsdaten für Etho-Beiträge: Besonders tierfreundliche Stallhaltung		A	C	C			C			D				C		C	C
	– Anzahl beitragsberechtigte Ziegen und Kaninchen in GVE			A	C	C			C			D				C		C	C
	– Anzahl beitragsberechtigte Schweine in GVE			A	C	C			C			D				C		C	C
	– Anzahl beitragsberechtigte Geflügel in GVE			A	C	C			C			D				C		C	C
	– Beitrag total für besonders tierfreundliche Stallhaltung			A	C	C						D							
	– Anzahl beitragsberechtigte Nutztiere der Rindergattung in GVE	Auszahlungsdaten für Etho-Beiträge: Regelmässiger Auslauf im Freien		A	C	C			C			D				C		C	C
	– Anzahl beitragsberechtigte übrige Raufutter verzehrende Nutztiere und Kaninchen			A	C	C			C			D				C		C	C
	– Anzahl beitragsberechtigte Schweine in GVE			A	C	C			C			D				C		C	C
	– Anzahl beitragsberechtigte Geflügel in GVE			A	C	C			C			D				C		C	C

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weiter- gabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA TVD	BAG KL	KLA KSH	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO	PBO	KO	LAB		
	– Beitrag total für regel- mässigen Auslauf im Freien			A	C	C						D									
XII	– Auszahlungsbetrag total	Totalbetrag Öko- und Ethobeiträge		A	C	C						D									
XIII	– Anzahl RGVE	Auszahlungsdaten für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere		A	C	C			C			D						C	C		
	– Anzahl beitragsberechtigte RGVE nach Beitragskate- gorien			A	C	C			C			D							C	C	
	– Anzahl RGVE nach Förder- limite			A	C	C			C			D							C	C	
	– Anzahl gesömmerte RGVE			A	C	C			C			D							C	C	
	– Milchkontingent			A	C	C			C			D							C	C	
	– Abzug infolge Überschreitung der Einkommens- und Vermögensgrenze			A	C	C						D									
	– Auszahlungsbetrag			A	C	C						D									
XIV	– Anzahl RGVE	Auszahlungsdaten für die Tierhaltung unter erschweren Produktions- bedingungen		A	C	C			C			D							C	C	
	– Anzahl beitragsberechtigte RGVE			A	C	C			C			D								C	C
	– Bruttobetrag			A	C	C						D									
	– Abzug infolge Überschreitung der Einkommens- und			A	C	C						D									

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weiter- gabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA TVD	BAG KL	KLA KSH	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO	PBO	KO	LAB
	Vermögensgrenze																		
	– Auszahlungsbetrag			A	C	C						D							
XV	– Fläche in Hanglagen im Futter- und Ackerbau nach Beitragskategorien	Auszahlungsdaten für Hangbeiträge im Acker-, Futter- und Rebbau		A	C	C			C			D						C	C
	– Fläche in Steillagen im Futter- und Ackerbau nach Beitragskategorien			A	C	C			C			D						C	C
	– Fläche in Steillagen (30–50 %) im Rebbau			A	C	C			C			D						C	C
	– Flächen in Steillagen (50 % und mehr) im Rebbau			A	C	C			C			D						C	C
	– Flächen in Terrassenlagen (ab 30 %) im Rebbau			A	C	C			C			D						C	C
	– Abzug infolge Überschreitung der Einkommens- und Vermögensgrenze			A	C	C						D							
	– Auszahlungsbetrag Hangbeiträge im Futter- und Ackerbau			A	C	C						D							
	– Auszahlungsbetrag Hangbeiträge im Rebbau			A	C	C						D							
XVI	Für Sömmerungs-, Hirten- und Gemeinschaftsweidebetriebe:	Struktur- und Auszahlungsdaten für Sömmerungsbeiträge																	
	– Anzahl der gesömmernten Tiere pro Tierkategorie			A	C	C			C	C	C	D				C	C	C	C
	– Sömmerungsdauer			A	C	C			C	C	C	D				C	C	C	C

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weiter- gabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA TVD	BAG KL	KLA KSH	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO	PBO	KO	LAB
	– Fläche Sömmerungsweiden		ESSA	A	C	C	C		C	C		D	C		C	C	C	C	C
	– Verfügter Normalbesatz			A	C	C						D			C	C	C	C	C
	– Aktueller Besatz			A	C	C						D			C	C	C	C	C
	– Kürzungen nach Art. 16 SöBV			A	C	C						D						C	
	– Auszahlungsbetrag Sömmerungsbeiträge			A	C	C						D							
XVII	– Flächen mit Raps, Soja, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Lein und Hanf (Ölsaaten)	Auszahlungsdaten für Anbaubeiträge		A	C	C			C			D						C	C
	– Fläche mit Ackerbohnen, Lupinen und Eiweisserbsen zu Futterzwecken (Körner- leguminosen)			A	C	C			C			D						C	C
	– Flächen mit Faserpflanzen ohne Hanf, aufgeteilt nach Kulturen			A	C	C			C			D						C	C
	– Auszahlungsbetrag Ölsaaten			A	C	C						D						C	C
	– Auszahlungsbetrag Körner- leguminosen			A	C	C						D							
	– Auszahlungsbetrag Faserpflanzen			A	C	C						D							
	– Anbauflächen und Kulturen im Ausland			A	C	C						D						C	C
	– Auszahlungsbetrag total für die Anbaubeiträge			A	C	C						D							
XVIII	– Bestand Obstkulturen	Jährliche Erhebung über	BFS-	A	C	C						C,D							

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weiter- gabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA TVD	BAG KL	KLA KSH	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO	PBO	KO	LAB
		die Obstkulturen in der Schweiz	Zähl- ungen																
	– Stichprobe Sortenerträge	Ertrag und Verwendung der Apfel- und Birnenkulturen der Schweiz		A	C														
	– Stichprobe Ertragsverwendung			A	C														
	– Stichprobe Behangsdichte und Fruchtdurchmesser	Schätzung des Ertrages der Apfel- und Birnenkulturen der Schweiz		A	C														
XIX	Kernobstbuchführung:																		
	– Herkunft, Verarbeitung und Ausgang von Äpfeln und Birnen	Statistische Zwecke und Auszahlungsdaten für Beiträge an die Obstverwertung		A	C														
	– Eingang, Verwertung, Ausgang und Vorratshaltung von Apfel- und Birnenprodukten			A	C														
	– Lagerhaltung von Obst und Obstprodukten	Planung der Ernährungssicherung																	
XX	– Betriebsdaten	Daten für Strukturverbesserungen		C,D	C														
	– Technische Beschreibung bez. Verbesserungsart			C,D	C														
	– Gesamtinvestitionskosten			C,D	C														
	– Beitragsberechtigte Kosten			C,D	C														
	– Investitionshilfen			C,D	C														

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weiter- gabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA TVD	BAG KL	KLA KSH	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO	PBO	KO	LAB
XXI	– Betriebshilfe	Betriebshilfedaten		C,D	C														
XXII	Kontrolldaten																		
	– Kontrolldatum			C						D,C	D,C	D,C						D,C	C
	– Kontrollierende Stelle			C						D,C	D,C	D,C						D,C	C
	– Risikokategorien			C						D,C	D,C	D,C						D,C	C
	– Kontrolltyp (z.B. angemeldet)			C						D,C	D,C	D,C						D,C	C
	– Kontrollbereich			C						D,C	D,C	D,C						D,C	C
	– Kontrollaufwand			C						D,C	D,C	D,C						D,C	
	– Kontrollergebnis			C						D,C	D,C	D,C						D,C	C
	– Kontrollkonsequenzen			C						D,C	D,C	D,C						D,C	C

Inhalt und Zugriff auf die Informationssysteme

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weitergabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA	BAG KL	KLA	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO
I	– Identifikationsnummer	Betriebsidentifikation	ESSA	C	C	C	C			C	C				D	C
	– Name der Firma			C		C	C			C	C				D	C
	– Adresse			C		C	C			C	C				D	C
	– Rechtsform			C	C	C	C			C	C				D	C
	– Bank- oder Postverbindung mit Zahlungsadresse			C		C									D	
II	– Name, Adresse der Person	Personenidentifikation	ESSA	C		C	C			C	C				D	C
	– Telefonnummer			C		C	C			C	C				D	C
	– Beruf			C		C	C			C	C				D	C
	– Funktion			C		C	C			C	C				D	C
	– Bank- oder Postverbindung mit Zahlungsadresse			C		C									D	
III	Rohstoffeingang	Menge, Produkt Produktebezeichnung gemäss Verzeichnis Produkteliste ASMB (Homepage BLW)														
	– Milch			C	C	C	C			C	C				D	C
	– Milchprodukte		ESSA	C	C	C	C			C	C				D	C
IV	Rohstoffausgang	Menge, Produkt														
	– Milch			C	C	C	C			C	C				D	C
	– Milchprodukte	Magermilch, Butter, Sirtenrahm, Milchzentrifugenrahm, Milchersatzfuttermittel	ESSA	C	C	C	C			C	C				D	C

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weitergabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA	BAG KL	KLA	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO
V	Milchverwertung	Menge, Produkt														
	– Input: Eingesetzte Milch und Milchprodukte	Produktebezeichnung gemäss Verzeichnis Produkteliste ASMB (Homepage BLW)	ESSA	C	C	C	C			C	C			D	C	
	– Output: daraus hergestellte Milchprodukte		ESSA	C	C	C	C			C	C			D	C	
	– Betrag der ausgerichteten Zulagen und Beihilfen			C	C									D		
VI	Ausfuhr von Milch und Milchprodukten mit Beihilfen des Bundes	Menge, Produkt														
	– Ausgeführte Milch und Milchprodukte	Produktebezeichnung gemäss Verzeichnis Produkteliste ASMB (Homepage BLW)		C	C	C	C			C	C			D		
	– Betrag der ausgerichteten Beihilfen			C	C									D		
VII	Bio-Verordnung															
	– Name, Adresse des Unternehmens			C						C	C					D
	– Art der Tätigkeit und der Erzeugnisse			C						C	C					D
	– Sämtliche Parzellen, Zeitpunkt der letzten Anwendung zulässiger Mittel			C						C	C					D

27 Verordnung über die Ausdehnung der Selbsthilfemassnahmen von Branchen- und Produzentenorganisationen (Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen)

27.1 Ausgangslage

Gestützt auf die Artikel 8 und 9 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) kann der Bundesrat die von Branchen- und Produzentenorganisationen gemeinschaftlich beschlossenen Massnahmen zur Absatzförderung, Qualitätsverbesserung und Anpassung der Produktion und des Angebots an die Nachfrage für allgemein verbindlich erklären. Seit 2002 hat der Bundesrat wiederholt Selbsthilfemassnahmen einer Organisation auch auf Nichtmitglieder ausgedehnt; in den meisten Fällen ging es dabei um die Finanzierung des Marketings für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Im Jahr 2007 profitieren drei Produzenten- und vier Branchenorganisationen von der Ausdehnung ihrer Selbsthilfemassnahmen.

27.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die geltenden Ausdehnungen laufen am 31. Dezember 2007 aus. Die betroffenen Organisationen haben beim Bundesrat die Erneuerung der Ausdehnungen beantragt.

Im Rahmen der AP 2011 hiess das Parlament die Änderung von Artikel 9 LwG gut, um die Kontinuität der Massnahmen zur Absatzförderung und Qualitätsverbesserung sicherzustellen. Allerdings beschränkte das Parlament die Ausdehnung von Selbsthilfemassnahmen zur Anpassung der Produktion und des Angebots an die Markterfordernisse auf ausserordentliche, nicht strukturell bedingte Situationen. Die Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen muss entsprechend angepasst werden, um den parlamentarischen Beschlüssen Rechnung zu tragen.

Nach der seit 2002 vom Bundesrat angewandten Praxis wird die Ausdehnung unterschiedslos für alle betreffenden Massnahmen für zwei Jahre erteilt. Da das Parlament die Ausdehnung einer Selbsthilfemassnahme nicht *a priori* befristen wollte, besteht die Möglichkeit, Ausdehnungen für eine Dauer von mehr als zwei Jahren zu gewähren. Die Branchen- und Produzentenorganisationen können ein Ausdehnungsbegehren für eine Dauer von maximal vier Jahren einreichen, wenn die Massnahmen die Absatzförderung und Qualitätsverbesserung betreffen. Wenn es sich hingegen um Massnahmen zur Angebotsregulierung handelt, soll der Status quo beibehalten werden: Die Branchen- und Produzentenorganisationen können ein Begehren um Ausdehnung für eine Dauer von maximal zwei Jahren einreichen. Wie bisher entscheidet der Bundesrat bei jedem einzelnen Begehren über die Dauer der Ausdehnung der Massnahmen.

Eine längere Ausdehnungsdauer wird den administrativen Aufwand sowohl der betreffenden Organisationen als auch der Amtsstellen des Bundes verringern. Die Organisationen, denen der Bundesrat eine Ausdehnung ihrer Selbsthilfemassnahmen gewährt hat, müssen dem Volkswirtschaftsdepartement weiterhin jährlich über die Durchführung und die Wirkung der Massnahmen Bericht erstatten. Der Bundesrat kann die Ausdehnung jederzeit widerrufen, wenn Missstände festgestellt werden.

27.3 Verordnungsänderung nach den parlamentarischen Beschlüssen

Art. 1 Selbsthilfemassnahmen

Abs. 2

Die Änderung entspricht dem Willen des Parlaments, jede Ausdehnung von Massnahmen zur Anpassung der Produktion und des Angebots an die Bedingung zu knüpfen, dass eine ausserordentliche, nicht strukturell bedingte Marktentwicklung vorliegt.

Art. 8 Grundsatz und Inhalt

Abs. 2 Bst. b

Die Änderung bezieht sich auf den Inhalt des an den Bundesrat gerichteten Ausdehnungsbegehrens. Betrifft das Begehren eine Selbsthilfemassnahme zur Anpassung der Produktion und des Angebots an die Markterfordernisse, muss die Organisation den ausserordentlichen, nicht durch strukturelle Probleme bedingten Charakter der Marktentwicklung darlegen. Wenn Beiträge zur Bewältigung einer Krisensituation erhoben werden, muss die Organisation die Grundlagen beibringen, auf die sie sich zur Beurteilung der nicht strukturell bedingten Ausserordentlichkeit der Marktsituation stützen wird.

Abs. 3 (neu)

Seit 2002 hat der Bundesrat von den Branchen- und Produzentenorganisationen beschlossene Massnahmen zur Absatzförderung und Qualitätsverbesserung mehrere Male für verbindlich erklärt. Wie die Praxis gezeigt hat, verlangen diese Massnahmen Kontinuität. Nach der seit 2002 vom Bundesrat angewandten Praxis wird die Ausdehnung unterschiedslos für alle betreffenden Massnahmen für zwei Jahre erteilt.

Mit der Änderung wird dem Willen des Parlaments Rechnung getragen, eine Ausdehnung nicht strikt zu begrenzen, sondern nach einer erneuten Prüfung eine Verlängerung zu ermöglichen. Hierzu muss wie bisher ein neues Begehren an den Bundesrat gerichtet werden. Das Ausdehnungsbegehren kann sich auf einen Zeitraum von maximal vier Jahren beziehen, wenn die Massnahmen die Absatzförderung und Qualitätsverbesserung betreffen. Dank der längeren Dauer kann der administrative Aufwand für die Organisationen und die Bundesstellen begrenzt werden. Ausserdem wird den Marketingverantwortlichen in Bezug auf die Dauer der eingesetzten Mittel ein positives Signal gegeben und Absatzförderungskampagnen können mittelfristig geplant werden. Bei Massnahmen zur Anpassung der Produktion und des Angebots an die Marktbedürfnisse erweist sich hingegen eine vierjährige Geltungsdauer als unverhältnismässig, denn es soll nur punktuell bei ausserordentlichen Situationen eingegriffen werden, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind. Aus diesem Grund wird zwischen den Massnahmen zur Absatzförderung und Qualitätsverbesserung und den Massnahmen zur Angebotsbewirtschaftung unterschieden. Bei Letzteren kann sich demzufolge ein Ausdehnungsbegehren nur auf einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren beziehen. In allen Fällen wird der Bundesrat bei jedem einzelnen Begehren über die Dauer der Ausdehnung der betreffenden Massnahmen entscheiden.

27.4 Ausdehnungsbegehren von Branchen- und Produzentenorganisationen

Alle Produzentenorganisationen (Schweizer Milchproduzenten, Schweizerischer Bauernverband, GalloSuisse) und alle Branchenorganisationen (Interprofession du Gruyère, Emmentaler Switzerland, Interprofession du Vacherin fribourgeois, Sbrinz Käse GmbH), denen der Bundesrat eine Ausdehnung gewährt hat, beantragen deren Erneuerung.

Diese Ausdehnungsbegehren sind Gegenstand eines separaten Konsultationsverfahrens. Die öffentliche Anhörung wird im Rahmen der Veröffentlichung der Begehren im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) nach Artikel 9 der Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen erfolgen. Die Publikation im SHAB soll im Laufe des Sommers 2007 stattfinden.

27.5 Anhörung der interessierten Kreise

Die Ausdehnungsbegehren wurden nach Artikel 9 VBPO im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) Nummer ... vom ... 2007 veröffentlicht. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat eine entsprechende Pressemitteilung herausgegeben, die von den wichtigsten Zeitungen der Deutschschweiz, der Westschweiz und des Tessins übernommen wurde. Der Änderungsentwurf der Anhänge der Verordnung konnte während der Anhörung auf der Homepage des BLW heruntergeladen werden.

Nach Abschluss der 30-tägigen Anhörung gingen beim BLW ... schriftliche Stellungnahmen ein. Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung...

27.6 Auswirkungen

27.6.1 Bund

Für die Durchführung dieser Verordnung sind 50 Stellenprozent erforderlich, die bereits bestehen. Gegen die Beschlüsse der Organisationen kann ausserdem beim Bundesamt eine Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Der durch die Behandlung eventueller Beschwerden entstehende Mehraufwand wird mit den verfügbaren Mitteln bewältigt. Es besteht daher kein zusätzlicher Personalbedarf.

Die Ausdehnungsbeschlüsse haben für den Bund keine finanziellen Auswirkungen. Die Durchführung dieser Verordnung hat auf Ebene der Informatik keine Auswirkungen.

27.6.2 Kantone

Die Ausdehnungsbeschlüsse haben für die Kantone und die Gemeinden keine finanziellen Auswirkungen.

27.6.3 Volkswirtschaft

Mit dem Ausdehnungsbeschluss kann dem Phänomen der „Trittbrettfahrer“ begegnet werden, die von den Selbsthilfemassnahmen profitieren, ohne diese anzuwenden oder zu finanzieren. Auf diese Weise wird der Grossteil der Landwirtschaftsbetriebe in ihren Anstrengungen zur Förderung des Absatzes und der Qualität ihrer Produkte unterstützt. Dieses Instrument entspricht der Zielsetzung von Artikel 7 LwG, der vom Agrarsektor möglichst hohe Markterlöse aus dem Verkauf der Produkte verlangt. Dank des gemeinsamen Marketings lassen sich die Kräfte eines stark segmentierten Sektors bündeln und wird die notwendige kritische Masse zur Finanzierung wirksamer Massnahmen erreicht.

27.7 Verhältnis zum internationalen Recht

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Einklang mit dem internationalen Recht. Die Nachbarländer verfügen über vergleichbare Instrumente, mit welchen die verschiedenen Produktionssektoren die Finanzierung der gemeinschaftlichen Absatzförderung von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln sicherstellen.

27.8 Rechtliche Grundlagen

Der Beschluss stützt sich auf Artikel 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1). Die Verordnung vom 30. Oktober 2002 über die Ausdehnung der Selbsthilfemassnahmen von Branchen- und Produzentenorganisationen (VBPO; SR 919.117.72) enthält die Durchführungsbestimmungen.

**Verordnung
über die Ausdehnung der Selbsthilfemassnahmen
von Branchen- und Produzentenorganisationen
(Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen, VBPO)**
Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 30. Oktober 2002¹ über die Branchen- und Produzentenorganisationen wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Die Massnahmen zur Anpassung der Produktion und des Angebots an die Erfordernisse des Marktes beschränken sich auf ausserordentliche Situationen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind, namentlich:

- a. auf eine absatzgerechte Produktionsplanung und -koordination;
- b. auf Qualitätsförderungsprogramme, die unmittelbar zu einer Begrenzung des Produktionsvolumens oder der Produktionskapazitäten führen;
- c. auf Marktentlastungsmassnahmen.

Art. 8 Abs. 2 Bst. b

² Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- b. eine ausführliche Begründung der Notwendigkeit der Ausdehnung und das öffentliche Interesse an der Massnahme. Betreffen die Begehren die Anpassung der Produktion und des Angebots an die Erfordernisse des Marktes, enthalten sie eine Analyse, welche die ausserordentliche, nicht durch strukturelle Probleme bedingte Marktentwicklung nachweist, oder die Grundlagen, auf welche sich die Organisation zur Beurteilung der Ausserordentlichkeit der Marktentwicklung zu stützen gedenkt;

¹ SR 919.117.72

Art. 8 Abs. 3

³ Begehren um Ausdehnung von Massnahmen zur Förderung der Qualität oder des Absatzes können sich auf einen Zeitraum von höchstens vier Jahren beziehen. Begehren, die Massnahmen zur Anpassung der Produktion und des Angebots an die Erfordernisse des Marktes betreffen, können sich auf einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren beziehen. Die Branchen- und Produzentenorganisationen können beim Bundesrat eine Weiterführung der Ausdehnung nach einer erneuten Prüfung beantragen.

II

Die Anhänge 1 und 2 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

... November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang 1
(Art. 10)**Branchenorganisation Interprofession du Gruyère**

Das Ausdehnungsbegehren der Branchenorganisation Interprofession du Gruyère ist Gegenstand eines separaten Verfahrens. Die öffentliche Anhörung wird im Rahmen der Veröffentlichung der Begehren im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) nach Artikel 9 der Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen erfolgen. Die Veröffentlichung im SHAB soll im Laufe des Sommers 2007 stattfinden.

Anhang 2
(Art. 11)

A. Produzentenorganisation Schweizer Milchproduzenten

B. Produzentenorganisation Schweizerischer Bauernverband

C. Produzentenorganisation GalloSuisse

D. Branchenorganisation Emmentaler Switzerland

E. Branchenorganisation Interprofession du Vacherin Fribourgeois

F. Branchenorganisation Sbrinz Käse GmbH

Die Ausdehnungsbegehren der unter den Buchstaben A bis F genannten Organisationen sind Gegenstand eines separaten Verfahrens. Die öffentliche Anhörung wird im Rahmen der Veröffentlichung der Begehren im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) nach Artikel 9 der Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen erfolgen. Die Veröffentlichung im SHAB soll im Laufe des Sommers 2007 stattfinden.

28 Verordnung über die Preisbeobachtung im Landwirtschaftsbereich

28.1 Ausgangslage

Nach Artikel 27 Absatz 1 LwG gemäss der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik vom 17. Mai 2006 (Agrarpolitik 2011) ist der Markt Gegenstand der Beobachtung. Die entsprechende Aufgabe soll demzufolge als Marktbeobachtung, bzw. die innerhalb des Bundesamtes für Landwirtschaft zuständige Einheit als Marktbeobachtungsstelle bezeichnet werden. Die bereits heute der Marktbeobachtung unterstehenden Warengruppen werden nicht erweitert.

28.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

In Artikel 2 Absatz 3 wird neu festgehalten, dass die Marktbeobachtungsstelle die Datenlieferanten, den Zeitpunkt der Meldungen und die zu liefernden Marktdaten festlegt. Alle Marktteilnehmer werden gleich behandelt. Um rasch eine Repräsentativität zu erreichen versteht sich von selbst, dass vorab grosse und bedeutende Betriebe zur Datenlieferung herangezogen werden.

28.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Der Marktbeobachtung unterstehende Waren

Abs. 2

„Die Preis- und Absatzverhältnisse“ stellen vage Kriterien dar für die Bestimmung der einzelnen Waren, deren Preise beobachtet werden. Deshalb werden diese Kriterien ersatzlos gestrichen.

Abs. 3

Diese Bestimmung, in Verbindung mit dem Entwurf von Artikel 169 Absatz 1 Buchstabe h LwG, gemäss Agrarpolitik 2011, erlaubt es der Marktbeobachtungsstelle, renitente Datenlieferanten zur Mitarbeit zu bewegen.

28.4 Auswirkungen

28.4.1 Bund

Diese Massnahmen haben keine personellen Folgen. Finanziell könnten aus allfälligen Sanktionen nach heutiger Einschätzung im Startjahr Erträge in der Höhe von ungefähr 10'000 Franken entstehen.

28.4.2 Kantone

Keine Konsequenzen

28.4.3 Volkswirtschaft

Höhere Transparenz

28.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

28.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden der Entwurf von Artikel 27 LwG gemäss Agrarpolitik 2011, sowie Artikel 177 und 185 Absätze 2 und 3 des geltenden LwG.

Verordnung über die Preisbeobachtung im Landwirtschaftsbereich

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Preisbeobachtung im Landwirtschaftsbereich¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im Titel und in den Artikeln 1 und 2, Sachüberschrift und Absatz 1 wird der Begriff „Preisbeobachtung“ durch „Marktbeobachtung“ ersetzt.*

² *In den Artikeln 1, 3 und 4 wird der Begriff „Preisbeobachtungsstelle“ durch „Marktbeobachtungsstelle“ ersetzt.*

Art. 2 Abs. 2 und 3

² Die Marktbeobachtungsstelle bestimmt die einzelnen Waren, deren Marktdaten beobachtet werden.

³ Die von der Marktbeobachtungsstelle bezeichneten Marktteilnehmer sind verpflichtet, die Marktdaten nach den von ihr festgelegten zeitlichen und gegenständlichen Vorgaben zu liefern.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

¹ SR 942.31

... November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)

Änderung vom 22. Juni 2007

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Mai 2006¹,
beschliesst:*

I

Das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. b^{bis}

¹ Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:

b^{bis}. Er unterstützt die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen.

Art. 3 Abs. 2 und 4

² Für den produzierenden Gartenbau gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels sowie jene des 5. bis 7. Titels.

⁴ Für die Bienenzucht und die Bienenhaltung gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 6. Titel und im 2. Kapitel des 7. Titels.

Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 zweiter Satz und 3

¹ Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation:

² Mit den Beiträgen darf nicht die Verwaltung der Organisation finanziert werden.

³ Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.

¹ BBl 2006 6337

² SR 910.1

Art. 14 Abs. 4 und 5

⁴ Der Bund kann für die in den Artikeln 14–16 vorgesehenen Kennzeichnungen Symbole definieren. Ihre Verwendung ist fakultativ.

⁵ In Absatzförderungskampagnen mit Massnahmen nach Artikel 12 ist die Verwendung dieser Symbole obligatorisch.

Art. 15 Abs. 2

² Erzeugnisse dürfen nur dann als aus biologischem Landbau stammend gekennzeichnet werden, wenn der gesamte Betrieb biologisch bewirtschaftet wird. Der Bundesrat kann namentlich für Betriebe mit Dauerkulturen Ausnahmen gewähren, soweit die Integrität der biologischen Wirtschaftsweise und deren Kontrollierbarkeit dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Art. 16b Verteidigung der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben auf internationaler Ebene

¹ Der Bund unterstützt Branchen-, Produzenten- oder Verarbeiterorganisationen bei der Verteidigung der schweizerischen Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben auf internationaler Ebene.

² Er kann einen Teil der Verfahrenskosten übernehmen, die den schweizerischen Vertretungen im Ausland auf Gesuch von Branchen-, Produzenten- oder Verarbeiterorganisationen zur Verteidigung von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben entstehen.

Art. 20 Abs. 2 zweiter Satz, 4 und 7

² ... Der Bundesrat bestimmt, wie der Preis franko Schweizergrenze, nicht veranlagt, ermittelt wird.

⁴ Das Departement legt fest, wieweit die Summe von Zollansatz und Preis franko Schweizergrenze, nicht veranlagt, vom Schwellenpreis abweichen darf, ohne dass der Zollansatz angepasst werden muss (Bandbreite).

⁷ Die Zollansätze dürfen keine Industrieschutzelemente enthalten.

Art. 22 Abs. 2 Bst. e

² Die zuständige Behörde verteilt die Zollkontingente namentlich nach folgenden Verfahren und Kriterien:

- e. entsprechend der Reihenfolge der Veranlagung;

4. Abschnitt (Art. 26)

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 27

5. Abschnitt: Marktbeobachtung

Art. 27 Abs. 1

¹ Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.

**7. Abschnitt:
Patentgeschützte Produktionsmittel und landwirtschaftliche
Investitionsgüter**

Art. 27b

¹ Hat der Patentinhaber ein Produktionsmittel oder ein landwirtschaftliches Investitionsgut im In- oder Ausland in Verkehr gebracht oder dessen Inverkehrbringen zugestimmt, so darf dieses eingeführt, weiterveräussert und gewerbmässig gebraucht werden.

² Landwirtschaftlich sind Investitionsgüter wie Traktoren, Maschinen, Geräte und Einrichtungen sowie deren Bestandteile, die grossmehrheitlich für die Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt sind.

Art. 36b Abs. 1, 2 und 5

¹ Die Produzentinnen und Produzenten dürfen ihre Milch nur einem Milchverwerter, einer Produzentengemeinschaft oder einer Produzentenorganisation verkaufen.

² Sie müssen dazu einen Vertrag von mindestens einem Jahr abschliessen, der zumindest eine Vereinbarung über Milchmenge und Milchpreise enthält.

⁵ Die Bestimmungen nach den Absätzen 1–3 gelten ab dem 1. Mai 2009 oder, soweit die Mitglieder nach Artikel 36a Absatz 2 von der Milchkontingentierung befreit wurden, bereits ab 1. Mai 2006. Sie sind bis am 30. April 2015 anwendbar.

3. Abschnitt (Art. 37)

Aufgehoben

Art. 38 Abs. 3

³ Die am 1.1.2007 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008–2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen.

Art. 39 Abs. 3

³ Die am 1.1.2007 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008–2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen.

Art. 44

Aufgehoben

Art. 54 Zucker

Um eine angemessene Versorgung mit inländischem Zucker sicherzustellen, kann der Bund für die Produktion von Zuckerrüben Beiträge ausrichten.

Art. 56 Ölsaaten und Körnerleguminosen

Um eine angemessene Versorgung mit inländischen pflanzlichen Ölen und Proteinen sicherzustellen, kann der Bund für die Produktion von Ölsaaten und Körnerleguminosen Beiträge ausrichten.

Art. 57

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 60

5. Kapitel: Weinwirtschaft

Art. 63 Klassierung

¹ Weine werden in folgende Klassen unterteilt:

- a. Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung;
- b. Landweine;
- c. Tafelweine.

² Der Bundesrat erstellt die Liste der für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung und Landweine geltenden Kriterien. Er kann die natürlichen Mindestzuckerhalte und die Höchsterträge pro Flächeneinheit festlegen; dabei berücksichtigt er die regionsspezifischen Produktionsbedingungen.

³ Im Übrigen legen die Kantone für jedes Kriterium die Anforderungen an ihre Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung und an die Landweine fest, die auf ihrem Gebiet unter einer eigenen traditionellen Bezeichnung produziert werden.

⁴ Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Landweine, die ohne traditionelle Bezeichnung vermarktet werden, und an die Tafelweine fest. Er kann weinspezifische Begriffe, insbesondere traditionelle Begriffe, definieren und deren Verwendung regeln.

⁵ Er erlässt Vorschriften für die Deklassierung von Weinen, welche die Minimalanforderungen nicht erfüllen.

⁶ Für die Bezeichnungen von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung und von anderen Weinen mit geografischen Angaben gelten die Artikel 16, Absätze 6, 6^{bis} und 7 sowie 16b sinngemäss.

Art. 64 Kontrollen

¹ Zum Schutz der Bezeichnungen und Kennzeichnungen erlässt der Bundesrat Vorschriften betreffend die Weinlesekontrolle und die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone, die Produzenten, die Einkellerer und die Weinhändler einzuhalten haben, insbesondere betreffend Meldungen, Begleitdokumente, Kellerbuchhaltung und Inventare. Sofern der Schutz der Bezeichnungen und Kennzeichnungen nicht beeinträchtigt ist, kann der Bundesrat Ausnahmen und Vereinfachungen vorsehen. Er koordiniert die Kontrollen.

² Er kann, um die Zusammenarbeit der Kontrollorgane zu vereinfachen, eine zentrale Datenbank vorsehen. Er legt dafür die Anforderungen an Inhalt und Betrieb sowie die Datenqualität fest und regelt die Bedingungen für den Zugang und die Verwendung der Daten.

³ Die Durchführung der Weinlesekontrolle ist Sache der Kantone. Der Bund kann sich mit einem Pauschalbeitrag an den kantonalen Kontrollkosten beteiligen; der Betrag wird aufgrund der Rebfläche der Kantone festgelegt.

⁴ Die Durchführung der Kontrolle des Handels mit Wein wird einem vom Bundesrat bezeichneten Kontrollorgan übertragen.

Art. 65

Aufgehoben

2. Abschnitt (Art. 67–69)

Aufgehoben

Art. 70 Abs. 5 Bst. d und 6 Bst. b

⁵ Der Bundesrat bestimmt für den Bezug der allgemeinen Direktzahlungen, der Ökobeiträge und der Ethobeiträge:

- d. Grenzwerte bezüglich der Fläche oder Tierzahl je Betrieb, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden;

⁶ Der Bundesrat kann für die allgemeinen Direktzahlungen, die Ökobeiträge und die Ethobeiträge:

- b. Direktzahlungen für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005³ ausrichten;

³ SR 631.0

Gliederungstitel vor Art. 77a

Titel 3a: Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen

Art. 77a Grundsatz

¹ Der Bund richtet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an regionale und branchenspezifische Projekte zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung natürlicher Ressourcen aus.

² Beiträge werden der verantwortlichen Trägerschaft gewährt, wenn:

- a. die im Projekt vorgesehenen Massnahmen aufeinander abgestimmt sind;
- b. die Massnahmen voraussichtlich in absehbarer Zeit selbsttragend sind.

Art. 77b Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der ökologischen und agronomischen Wirkung des Projekts, namentlich der Steigerung der Effizienz im Einsatz von Stoffen und Energie. Sie beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Kosten für die Realisierung der Projekte und Massnahmen.

² Gewährt der Bund für die gleiche Leistung auf derselben Fläche gleichzeitig Beiträge oder Abgeltungen nach diesem Gesetz, nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966⁴ über den Natur- und Heimatschutz oder Abgeltungen nach dem Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991⁵, so werden diese Beiträge oder Abgeltungen von den anrechenbaren Kosten abgezogen.

Art. 78 Abs. 2

² Die Kantone können Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe gewähren, um unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern.

Art. 79 Abs. 1^{bis}

^{1^{bis}} Betriebshilfe kann auch bei einer Betriebsaufgabe zur Umwandlung bestehender Investitionskredite oder rückerstattungspflichtiger Beiträge in ein zinsloses Darlehen gewährt werden, sofern die Verschuldung nach der Gewährung des Darlehens tragbar ist.

Art. 80 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Betriebshilfedarlehen nach Artikel 79 Absatz 1 werden in der Regel gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

⁴ SR 451

⁵ SR 814.20

Art. 82 Rückerstattung bei gewinnbringender Veräusserung

Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch ausstehende Teil des Darlehens zurückzuzahlen.

Art. 86a Abs. 3

³ Umschulungsbeihilfen werden längstens bis Ende 2015 ausgerichtet.

Art. 87 Abs. 2

² Die Massnahmen sind im unmittelbaren Einzugsgebiet wettbewerbsneutral zu gestalten.

Art. 88 Sachüberschrift

Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen

Art. 89 Abs. 2

² Der Bundesrat kann ein niedrigeres Arbeitsaufkommen festlegen, als nach Absatz 1 Buchstabe a erforderlich ist:

- a. zur Sicherung der Bewirtschaftung oder einer genügenden Besiedlungsdichte;
- b. bei Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich.

Art. 91 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b

¹ Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so besteht für Investitionshilfen an einzelbetriebliche Massnahmen folgende Rückzahlungspflicht:

- b. Ausstehende Teile von Darlehen sind zurückzuzahlen.

Art. 93 Abs. 1 Bst. d

¹ Der Bund gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für:

- d. Bauten gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet, sofern sie landwirtschaftliche Produkte verarbeiten und vermarkten und dadurch deren Wertschöpfung erhöhen; die Betriebe müssen mindestens die erste Verarbeitungsstufe umfassen.

Art. 97 Abs. 3 und 4

³ Er legt das Projekt öffentlich auf und macht es im kantonalen Publikationsorgan bekannt. Keine Publikation erfolgt bei Projekten, für welche nach eidgenössischem oder kantonalem Recht weder eine Konzession noch eine Baubewilligung nötig ist.

⁴ Er gibt bei den im kantonalen Publikationsorgan bekannt gegebenen Projekten den Organisationen, die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz oder die Wanderwege legitimiert sind, Gelegenheit zur Einsprache.

Art. 98 Bereitstellung der Mittel

Die Bundesversammlung setzt jeweils mit dem Voranschlag den Höchstbetrag fest, bis zu dem im Voranschlagsjahr Beiträge nach Artikel 93 Absatz 1 zugesichert werden dürfen.

Art. 105 Abs. 1 Bst. c

¹ Der Bund stellt den Kantonen finanzielle Mittel für Investitionskredite zur Verfügung für:

- c. Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe.

Art. 106 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d sowie Abs. 2 Bst. e

¹ Eigentümer und Eigentümerinnen, die ihren Betrieb selber bewirtschaften oder nach der Investition selber bewirtschaften werden, erhalten Investitionskredite:

- d. für Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen.

² Pächter und Pächterinnen erhalten Investitionskredite:

- e. für Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen.

Art. 107 Abs. 1 Bst. b und d

¹ Investitionskredite werden insbesondere gewährt für:

- b. Bauten, Einrichtungen und Maschinen, welche Produzenten oder Produzentinnen in gemeinsamer Selbsthilfe erstellen oder anschaffen, um ihre Betriebe zu rationalisieren, um die Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung in der Region erzeugter Produkte zu erleichtern oder um Energie aus Biomasse zu gewinnen;
- d. Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist.

Art. 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe

¹ Investitionskredite werden gewährt für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet, sofern sie landwirtschaftliche Produkte verarbeiten und vermarkten und dadurch deren Wertschöpfung erhöhen; die Betriebe müssen mindestens die erste Verarbeitungsstufe umfassen.

² Der Bundesrat kann Voraussetzungen und Auflagen festlegen.

Art. 115 Abs. 2

² Sie können gewerbliche Leistungen anbieten. Das Angebot muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Die Leistungen müssen in einem engen Zusammenhang mit den Forschungsbereichen oder den Vollzugsaufgaben der Forschungsanstalt stehen.
- b. Die Leistungen dürfen nicht unter den Gestehekungskosten erbracht und nicht mit Erträgen aus dem Grundangebot verbilligt werden.

Art. 136 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Der Bund kann beratende Tätigkeiten bei der Vorabklärung für gemeinschaftliche Projektinitiativen unterstützen.

Art. 147 Abs. 3

³ Das Gestüt kann gewerbliche Leistungen anbieten. Das Angebot muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Die Leistungen müssen in einem engen Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Gestütes stehen.
- b. Die Leistungen dürfen nicht unter den Gestehekungskosten erbracht und nicht mit Erträgen aus dem Grundangebot verbilligt werden.

Art. 160a Einfuhr

Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Art. 169 Abs. 1 Bst. h sowie Abs. 2 und 3

¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können folgende Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden:

- h. Belastung mit einem Betrag bis höchstens 10 000 Franken.

² Werden unrechtmässig Produkte in Verkehr gebracht oder Beiträge verlangt oder bezogen, kann ein Betrag erhoben werden, der höchstens dem Brutto-Erlös der zu Unrecht in Verkehr gebrachten Produkte oder der Höhe der unrechtmässig verlangten oder bezogenen Beiträge entspricht.

⁶ SR 0.916.026.81

³ Zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes können zusätzlich folgende Massnahmen ergriffen werden:

- a. Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens von Produkten oder Bezeichnungen;
- b. Einziehung und Vernichtung.

Art. 170 Abs. 3

³ Der Bundesrat regelt die Kürzungen bei Verletzung von Vorschriften im Bereich der Direktzahlungen und des Pflanzenbaus.

Art. 171a Gegengeschäfte marktbeherrschender Unternehmen

¹ Im Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Produktionsmittel sind Gegengeschäfte marktbeherrschender Unternehmen, welche die Übernahme von Waren und Dienstleistungen zu unangemessenen Preisen an den Abschluss des Vertrags koppeln, in jedem Fall ein unzulässiges Verhalten nach Artikel 7 des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995⁷ und werden nach Massgabe seiner Artikel 49a oder 50 geahndet.

² Die Unangemessenheit eines Preises im Sinne von Absatz 1 wird vermutet, wenn dieser erheblich vom Preis für vergleichbare Waren oder Dienstleistungen im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen abweicht.

³ In den von den Wettbewerbsbehörden nach Absatz 1 durchgeführten Verfahren sind die Artikel 8 und 31 des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 nicht anwendbar.

Art. 172 Vergehen und Verbrechen

¹ Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geographische Angabe nach Artikel 16 oder eine Klassierung oder Kennzeichnung nach Artikel 63 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der Klassierung und Kennzeichnung nach Artikel 63 steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach Artikel 64 Absatz 4 beauftragten sowie den durch die Kantone eingesetzten Kontrollorganen zu.

² Wer gewerbmässig handelt, wird von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Art. 173 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a, c^{bis}, g^{bis}, g^{ter}, g^{quater}, i, k, k^{bis}, k^{ter} und Abs. 3 Bst. a

¹ Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

⁷ SR 251

⁸ SR 0.916.026.81

- a. den nach den Artikeln 14 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e sowie 15 erlassenen oder anerkannten Kennzeichnungsvorschriften zuwiderhandelt;
 - c^{bis}. die Anforderungen nach Artikel 27a Absatz 1 nicht einhält, die nach Artikel 27a Absatz 2 erlassene Bewilligungspflicht verletzt oder den verordneten Massnahmen zuwiderhandelt;
 - g^{bis}. die nach Artikel 146 erlassenen Bedingungen für die Einfuhr von Zuchtieren, Sperma, Eizellen und Embryonen nicht einhält;
 - g^{ter}. den nach Artikel 146a erlassenen Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Nutztieren zuwiderhandelt;
 - g^{quater}. den nach Artikel 148a erlassenen Vorsorgemassnahmen zuwiderhandelt;
 - i. die Verwendungsanweisungen nach Artikel 159 Absatz 2 oder die nach Artikel 159a erlassenen Vorschriften über die Verwendung nicht einhält;
 - k. der Zulassungspflicht (Art. 160) unterstellte Produktionsmittel ohne Zulassung produziert, einführt, lagert, befördert, in Verkehr bringt, anbietet oder anpreist, Antibiotika und ähnliche Stoffe als Leistungsförderer für Tiere verwendet oder deren Einsatz zu therapeutischen Zwecken nicht meldet (Art. 160 Abs. 8);
 - k^{bis}. ohne bei der zuständigen Stelle zugelassen oder registriert zu sein, Produktionsmittel produziert, einführt, lagert, befördert, in Verkehr bringt, anbietet oder anpreist;
 - k^{ter}. den nach Artikel 161 erlassenen Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung von Produktionsmitteln zuwiderhandelt;
- ³ Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a. *Aufgehoben*

Art. 179 Abs. 2

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 181 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, ordnen die Vollzugsorgane die erforderlichen Kontrollmassnahmen und Erhebungen an.

^{1bis} Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen, damit beim Vollzug dieses Gesetzes und von weiteren die Landwirtschaft betreffenden Gesetzen eine einheitliche, gemeinsame und aufeinander abgestimmte Kontrolltätigkeit und der notwendige Informationsaustausch unter den zuständigen Kontrollorganen gewährleistet ist.

Art. 182 Abs. 1

¹ Der Bundesrat koordiniert den Vollzug des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992⁹, des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹⁰ und des vorliegenden Gesetzes; er kann ausserdem die Eidgenössische Steuerverwaltung zur Auskunft verpflichten.

Art. 185 Abs. 5 und 6

⁵ Der Bund kann die Daten durch ein vernetztes, automatisiertes und zentral verwaltetes System erheben und durch ein Abrufverfahren den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen zugänglich machen.

⁶ Er kann Daten über administrative Untersuchungen und Sanktionen sowie strafrechtliche Verfolgungen bearbeiten und diese bei Bedarf zu Kontroll- und Ermittlungszwecken durch ein Abrufverfahren den zuständigen Vollzugsorganen zugänglich machen.

Art. 187b Abs. 8

Aufgehoben

Art. 187c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Juni 2007

¹ Weine des Jahrgangs 2007 und früherer Jahrgänge können nach bisherigem Recht verarbeitet und gekennzeichnet werden. Sie können an die Konsumenten und Konsumentinnen abgegeben werden, bis die Vorräte aufgebraucht sind.

² Die Verarbeitung der Zuckerrübenenernte 2008 richtet sich nach bisherigem Recht.

Art. 188 Abs. 3

³ Die Artikel 40–42 gelten bis zum 31. Dezember 2008.

II

Das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979¹¹ wird wie folgt geändert:

Art. 18a Solaranlagen

In Bau- und Landwirtschaftszonen sind sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.

⁹ SR 817.0

¹⁰ SR 631.0

¹¹ SR 700

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 22. Juni 2007

Nationalrat, 22. Juni 2007

Der Präsident: Peter Bieri

Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist

Der Sekretär: Christoph Lanz

Der Protokollführer: Ueli Anliker

Datum der Veröffentlichung: 3. Juli 2007¹²

Ablauf der Referendumsfrist: 11. Oktober 2007

¹² BBl 2007 4677

